



BARCLAYS BANK PLC

(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)

BASISPROSPEKT PROSPER A

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") im Rahmen eines Programms zur Begebung von strukturierten und besicherten Wertpapieren (das "**Programm**"), unter dem Wertpapiere, die an ein Fiktives Portfolio gekoppelt sind (die "**Wertpapiere**"), begeben werden können. Bei den Wertpapieren handelt es sich um eine Anlage mit teilweise Kapitalschutz, die an die Wertentwicklung des zugrundeliegenden fiktiven Portfolios (das "**Fiktive Portfolio**") gekoppelt ist, das aus einer fiktiven Anlage in den festgelegten Fonds (das "**Referenzvermögen**" und den festgelegten Geldmarktfonds bzw. Geldmarktindex (das "**Barvermögen**") besteht. Die Wertpapiere werden von Barclays Bank PLC (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**") nach deutschem Recht begeben und entweder als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") bezeichnet. Wertpapiere nach deutschem Recht werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begeben. Barclays PLC und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen die "**Gruppe**" und die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften werden zusammen als die "**Bankengruppe**" oder "**Barclays**" bezeichnet.

Dieser Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, in der jeweils gültigen Fassung geändert unter anderem durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**").

Die Billigung dieses Basisprospektes wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde (die "**Zuständige Behörde**") in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") beantragt. Die BaFin prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpPG. Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Luxemburger Wertpapierbörse und/oder deren Einbeziehung zum Handel im börsenregulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard bzw. Zertifikate Premium) und/oder der Luxemburger Wertpapierbörse (Euro MTF) kann beantragt werden. Die jeweiligen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") können auch vorsehen, dass Wertpapiere gar nicht oder an einer anderen Börse notiert werden.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, dass diese den Zuständigen Behörden in Österreich, den Niederlanden und Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem deutschen Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde. Die Emittentin kann in der Zukunft auch beantragen, dass die BaFin den Zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") eine solche Bescheinigung zukommen lässt. Dem Prospekt ist eine rechtlich unverbindliche, nicht von der BaFin gebilligte englischsprachige Übersetzung von Teilen des Prospekts als Anlage beigefügt.

Barclays Bank PLC

5. Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ZUSAMMENFASSUNG	10
SUMMARY	44
RISIKOFAKTOREN	72
FAKTOREN, DIE AUSWIRKUNGEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN ZUR ERFÜLLUNG IHRER VERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN HABEN KÖNNEN	73
1. Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, und dem Status der Wertpapiere	73
2. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Falle eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls einer Bank oder Wertpapierfirma der Gruppe können sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken	91
3. Eine Herabstufung des von einer Ratingagentur erteilten Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Rating-Herabstufungen können sich u. a. aufgrund von Änderungen der von den Ratingagenturen verwendeten Ratingmethoden ergeben.....	94
FAKTOREN, DIE FÜR DIE ZWECKE DER BEWERTUNG VON MARKTRISIKEN IM HINBLICK AUF DIE WERTPAPIERE VON BEDEUTUNG SIND	96
4. Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung der Wertpapiere.....	96
5. Risiken im Zusammenhang mit der Liquidität der Wertpapiere	96
6. Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die sich auf das Fiktive Portfolio sowie die Portfoliobestandteile beziehen	98
7. Risiken im Zusammenhang mit dem Fiktiven Portfolio und mit speziellen Bestandteilen des Portfolios	101
8. Tage, an denen kein Handel stattfindet. Marktstörungsereignisse können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.....	105
9. Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung oder einer Anpassung der Wertpapiere	105
10. Risiken im Zusammenhang mit bestimmten anderen Besonderheiten und Bedingungen der Wertpapiere, einschließlich des Ermessens, der Ersetzung der Emittentin und der Anpassungen	110
11. Risiken im Hinblick auf ausländische Währungen.....	112
12. Risiken im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin.....	113
13. Risiken in Zusammenhang mit Wertpapieren, die an Referenzwerte ("Benchmarks") gebunden sind	114
14. Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung.....	115
15. Risiken im Zusammenhang mit Interessenskonflikten.....	120
WICHTIGE INFORMATIONEN	122
Keine Anlageberatung	122
Verantwortlichkeit und Zustimmung.....	122
Angaben von Seiten Dritter	124
Bestandteile des Fiktiven Portfolios	124
Unabhängige Prüfung.....	124
Veränderungen	124

Vertrieb.....	124
US-Verkaufsbeschränkungen.....	125
Verwendung einer Benchmark.....	125
PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN.....	126
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	128
Ermächtigung und Zustimmungen.....	128
Potentielle Investoren.....	128
Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind.....	128
Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses.....	128
Angebot.....	128
Platzierung und Übernahme.....	129
Basisprospekt und Nachträge.....	129
Börsennotierung.....	129
Notifizierung.....	129
Maßgebliche Clearing-Systeme.....	129
Verfügbarkeit von Unterlagen.....	130
Informationen nach der Emission.....	130
Ratings.....	130
Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen.....	133
Keine wesentliche Änderung.....	133
Keine wesentlich nachteilige Änderung.....	133
Gerichtsverfahren.....	133
INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	134
Die Bank und die Gruppe.....	134
Übernahmen, Veräußerungen und jüngste Entwicklungen.....	135
Rechtsstreitigkeiten.....	135
Allgemeines.....	149
Directors.....	150
Potenzielle Interessenkonflikte.....	151
Mitarbeiter.....	151
Abschlussprüfer.....	151
BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE.....	153
ALLGEMEINES UND ÜBERBLICK.....	153
<i>Merkmale der Wertpapiere gemäß diesem Prospekt</i>	153
<i>Sicherheiten</i>	157
<i>Treuhandvertrag (Trust Agreement)</i>	158
<i>Anwendbares Recht</i>	158
<i>Form, Verwahrung und Übertragung</i>	158

<i>US-steuerrrechtliche Besonderheiten</i>	158
<i>Clearing</i>	159
<i>Währung</i>	159
<i>Art und Klasse</i>	159
<i>Status und Rang</i>	159
<i>Rückzahlungsprofile</i>	160
WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	165
<i>TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES</i>	165
ABSCHNITT A - BEDINGUNGEN BEZOGEN AUF RÜCKZAHLUNGEN ("AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN").....	A-1
<i>SECTION A - CONDITIONS RELATING TO REDEMPTION PAYMENTS</i> ("PAYOFF CONDITIONS").....	A-1
1. Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin).....	A-14
1. Optional Early Redemption (Issuer Call Option).....	A-14
2. Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers).....	A-14
2. Optional Early Redemption (Investor Put Option).....	A-14
3. Vorzeitige Rückzahlung.....	A-15
3. Early Redemption.....	A-15
3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung	A-15
3.1 Specified Early Redemption	A-15
3.2 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit.....	A-15
3.2 Early redemption for Unlawfulness or Impracticability.....	A-15
4. Bestimmungen für den Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt	A-16
4. Provisions for the Sale or the Repurchase of the Securities on the Secondary Market	A-16
5. Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts	A-19
5. Adjustments to the Notional Portfolio Value	A-19
5.1 Zuordnungsanpassung.....	A-20
5.1 Allocation Adjustment	A-20
5.2 Anpassung der Wiederanlage von Ausschüttungen	A-20
5.2 Dividend Reinvestment Adjustment	A-20
5.3 Anpassung um Fonds-Vermögenswertgebühren und Baranteilgebühren	A-20
5.3 Adjustment for Fund Asset Fee and Cash Asset Fee	A-20
5.4 Anpassungen um Mindestschutz.....	A-21
5.4 Adjustments for Minimum Protection	A-21
5.5 Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis	A-21
5.5 Potential Adjustment of Notional Portfolio Event	A-21
ANLAGE ZU DEN AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN – ZUORDNUNGSMECHANISMUS UND ZUORDNUNGSBEDINGUNGEN.....	A-23
<i>SCHEDULE TO THE PAYOFF CONDITIONS – ALLOCATION MECHANISM AND ALLOCATION ADJUSTMENT</i>	A-23

1.	Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens und Zielzuordnung zu Anteilen des Barvermögens	A-23
1.	Target Allocation to Fund Units and Target Allocation to Cash Asset Units	A-23
2.	Multiplikator	A-27
2.	Multiplier	A-27
	ANHANG ZU DEN AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN	A-36
	<i>ANNEX TO THE PAYOFF CONDITIONS</i>	A-36
	ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DAS FIKTIVE PORTFOLIO, AN DAS DIE WERTPAPIERE GEKOPPELT SIND ("FIKTIVES PORTFOLIO-BEZOGENE BEDINGUNGEN")	B-1
	<i>SECTION B - CONDITIONS RELATING TO THE NOTIONAL PORTFOLIO WHICH THE SECURITIES ARE LINKED ("NOTIONAL PORTFOLIO LINKED CONDITIONS"</i>	B-1
1.	Geldmarktindex-Anpassungsereignis, Fonds-Ereignisse, Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis, Zusätzliches Störungsereignis, Offensichtliche Fehler.....	B-1
1.	Cash Index Adjustment Event, Fund Events, Potential Adjustment of Notional Portfolio Event, Additional Disruption Event, Manifest Error	B-1
1.1	Geldmarktindex-Anpassungsereignisse	B-1
1.1	Cash Index Adjustment Events	B-1
1.2	Fonds-Ereignisse.....	B-2
1.2	Fund Events	B-2
1.3	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis.....	B-3
1.3	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event	B-3
1.4	Korrektur eines Portfolio-Bestandteils sowie des Fiktiven Portfoliowerts	B-4
1.4	Correction of any Portfolio Component and the Notional Portfolio Value.....	B-4
1.5	Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung	B-5
1.5	Manifest Error in the Calculation of any Portfolio Component	B-5
2.	Potentielles Zahlungsanpassungsereignis.....	B-6
2.	Potential Adjustment of Payment Event.....	B-6
3.	Devisenstörung.....	B-6
3.	FX Disruption Event	B-6
4.	Anpassungsmitteilung, abschließende Festlegungen	B-8
4.	Notice of Adjustment, Conclusive Determinations	B-8
5.	Ortsbezogene Steuern und Kosten	B-8
5.	Local Jurisdiction Taxes and Expenses.....	B-8
	ABSCHNITT C – BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF ALLE ANDEREN ASPEKTE DER WERTPAPIERE ("ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN").....	C-1
	<i>SECTION C – CONDITIONS RELATING TO ALL OTHER ASPECTS OF THE SECURITIES ("ADDITIONAL CONDITIONS"</i>	C-1
1.	Form.....	C-1
1.	Form.....	C-1
1.1	Form der Wertpapiere	C-1
1.1	Form of Securities.....	C-1
1.2	Globalurkunde.....	C-1

1.2	Global Security	C-1
1.3	Nennbetrag und Anzahl	C-2
1.3	Denomination and Number	C-2
1.4	Mindesthandelsbetrag	C-2
1.4	Minimum Tradable Amount	C-2
2.	Status	C-3
2.	Status	C-3
2.1	Rangordnung	C-3
2.1	Ranking	C-3
2.2	Sicherheiten	C-3
2.2	Collateral	C-3
3.	Berechnungen und Veröffentlichung	C-4
3.	Calculations and Publication	C-4
3.1	Festlegung und Veröffentlichung von Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung	C-4
3.1	Determination and Publication of amounts in respect of Settlement	C-4
3.2	Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere	C-5
3.2	Calculations in respect of Securities	C-5
3.3	Geschäftstagekonvention	C-5
3.3	Business Day Convention	C-5
4.	Zahlungen	C-6
4.	Payments	C-6
4.1	Zahlungen auf die Wertpapiere	C-6
4.1	Payments on the Securities	C-6
4.2	Bezugnahmen auf Kapital	C-6
4.2	Reference to Principal	C-6
4.3	Hinterlegung zahlbarer Beträge	C-6
4.3	Depositing of Amounts Due	C-6
4.4	Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen	C-7
4.4	Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement	C-7
4.5	Zahlungen an Geschäftstagen	C-7
4.5	Payments on Business Days	C-7
5.	Abrechnung	C-7
5.	Settlement	C-7
5.1	Abrechnungsbedingungen	C-7
5.1	Conditions to Settlement	C-7
5.2	Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung	C-8
5.2	Postponement of Payments and Settlement	C-8
5.3	US-Bescheinigungspflichten	C-8
5.3	U.S. Certification requirements	C-8

6.	Kündigungsgründe	C-10
6.	Events of Default.....	C-10
7.	Beauftragte Stellen	C-11
7.	Agents	C-11
7.1	Ernennung von Beauftragten Stellen	C-11
7.1	Appointment of Agents.....	C-11
7.2	Festlegungen der Berechnungsstelle	C-11
7.2	Determinations by the Determination Agent	C-11
7.3	Verzicht auf Maßnahmen der Berechnungsstelle für Festlegungen oder andere Maßnahmen, die nicht der Benchmark-Verordnung entsprechen	C-12
734	Waiver of performance for the Determination Agent for determinations or other actions not in compliance with the Benchmark Regulation	C-12
8.	Steuern	C-12
8.	Taxation	C-12
9.	Vorlegungsfristen Verjährung.....	C-14
9.	Presentation Periods, Prescription.....	C-14
10.	Mitteilungen	C-14
10.	Notices	C-14
10.1	An die Wertpapierinhaber	C-14
10.1	To Holders	C-14
10.2	An die Emittentin und die Beauftragten Stellen.....	C-15
10.2	To the Issuer and the Agents.....	C-15
11.	Schuldnerersetzung	C-16
11.	Substitution	C-16
12.	Administrator-/Benchmarkereignis	C-17
12.	Administrator-/Benchmark Event	C-17
13.	Anpassungen	C-18
13.	Modifications	C-18
14.	Begebung weiterer Wertpapiere.....	C-20
14.	Further issues	C-20
15.	Erwerb und Entwertung	C-21
15.	Purchases and cancellations	C-21
16.	Schlussbestimmungen.....	C-21
16.	Final Clauses	C-21
	ANLAGE ZU DEN ZUSÄTZLICHEN BEDINGUNGEN	C-22
	KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG DES WERTPAPIERINHABERS.....	C-22
	<i>SCHEDULE TO THE ADDITIONAL CONDITIONS</i>	C-24
	<i>HOLDER DEFAULT NOTICE</i>	C-24
	ABSCHNITT D – AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE DEFINITIONEN (DIE "DEFINITIONEN").....	D-1

SECTION D – DEFINITIONS THAT WILL APPLY TO THE SECURITIES (THE "DEFINITIONS" ..	D-1
1. Definitionen.....	D-1
1. <i>Definitions</i>	D-1
2. Interpretation	D-33
2. <i>Interpretation</i>	D-33
MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN.....	169
TEIL A / PART A	171
Wertpapierbedingungen/ <i>Securities Terms</i>	171
Regelungen bezogen auf die Wertpapiere	171
<i>Provisions relating to the Securities</i>	171
Abschnitt A der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen)	171
<i>Section A of the Conditions (Payoff Conditions)</i>	171
Bedingungen zur Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option der Emittentin).....	173
<i>Provisions relating to Optional Early Redemption (Issuer Call Option)</i>	173
Bedingungen zur Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option des Anlegers).....	174
<i>Provisions relating to Optional Early Redemption (Investor Put Option)</i>	174
Bedingungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung	174
<i>Provisions relating to Specified Early Redemption</i>	174
Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts	175
<i>Adjustments to the Notional Portfolio</i>	175
Abschnitt B der Bedingungen (Bedingungen bezogen auf einen Fiktiven Portfoliowert)	179
<i>Section B of the Conditions (Notional Portfolio Linked Conditions)</i>	179
Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen)	183
<i>Section C of the Conditions (Additional Conditions)</i>	183
Abschnitt D der Bedingungen (Definitionen)	187
<i>Section D of the Conditions (Definitions)</i>	187
TEIL B.....	190
WEITERE INFORMATIONEN	190
1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel	190
2. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei [der Emission/dem Angebot] beteiligt sind	190
3. Angaben zur Abwicklung.....	190
4. Vertrieb	190
5. Bedingungen des Angebots.....	191
ANHANG 1.....	194
<i>SCHEDULE 1</i>	194
ANHANG 2.....	197
<i>SCHEDULE 2</i>	197
BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF ODER DEN RÜCKKAUF DER WERTPAPIERE AUF DEM SEKUNDÄRMARKT	197

<i>PROVISIONS FOR THE SALE OR THE REPURCHASE OF THE SECURITIES ON THE SECONDARY MARKET</i>	197
ZUSAMMENFASSUNG	199
BESTEUERUNG	200
1. Besteuerung im Vereinigten Königreich	200
2. Besteuerung in Deutschland	203
3. Besteuerung in Österreich	207
4. Besteuerung in den Niederlanden	211
5. Besteuerung in Luxemburg	212
6. Besteuerung in den USA von Nicht-US-Inhabern	213
7. Besteuerung in der Schweiz	217
ERWERB UND VERKAUF	220
1. Europäischer Wirtschaftsraum	220
2. USA	222
3. Vereinigtes Königreich	224
4. Schweiz	224
5. Allgemein	225

Die nachfolgenden Informationen stellen die Zusammenfassung des Basisprospektes dar. Gewisse Bestimmungen dieser Zusammenfassung wurden in Klammern eingefügt. Diese Informationen werden in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren vervollständigt bzw., sofern nicht maßgeblich, gelöscht, und die vollständige Zusammenfassung in Bezug auf die jeweilige Serie von Wertpapieren wird den Endgültigen Bedingungen als Anhang beigelegt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Pflichtangaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "Entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Einleitung und Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere (die "Wertpapiere") auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich durch Verweis einbezogener Informationen, und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt und der betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes bei einem späteren Weiterverkauf oder einer späteren endgültigen Platzierung. Hinweis auf den	<p>[Entfällt. Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospektes für eine spätere Weiterveräußerung nicht zu.]</p> <p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen durch</p>

<p>Angebotszeitraum und Zustimmungserfordernisse im Hinblick auf einen späteren Weiterverkauf oder eine spätere endgültige Platzierung und Warnhinweis</p>	<p>den Finanzintermediär bzw. die Finanzintermediäre im Zusammenhang mit einem Angebot von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von dem Erfordernis zur Veröffentlichung eines Prospektes im Rahmen der Prospektrichtlinie gilt (ein "Öffentliches Angebot"), während der Angebotsfrist, vorbehaltlich aller in nachstehender Tabelle aufgeführter Bedingungen zu:</p>	
	<p>"Zugelassene(r) Anbieter"</p>	<p>[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre[, die die etwaigen angegebenen weiteren Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die zugelassenen Anbieter erfüllen.]]</p>
	<p>[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:</p>	<p>[•]</p>
	<p>Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:</p>	<p>[•]</p>
	<p>Mitgliedsstaat(en) für den/die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:</p>	<p>[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]</p>
	<p>Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:</p>	<p>[1.] Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss/müssen zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2014/65/EU) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein.</p>
	<p>[2.] [•]</p>	

		<p>[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospektes kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern ihre Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern, und/oder (iii) Bedingungen streichen oder hinzufügen und wenn sie dies tut, werden die entsprechenden Informationen auf [Internetseite einfügen] veröffentlicht.]</p> <p>Der Zugelassene Anbieter informiert über die Bedingungen eines Angebotes durch einen Zugelassenen Anbieter zum Zeitpunkt dieses Angebotes.]</p>
Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma Barclays Bank PLC (die " Emittentin "). Der kommerzielle Name der Emittentin lautet Barclays.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Emittentin ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete und in England und Wales eingetragene Aktiengesellschaft (<i>public limited company</i>). Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung der Emittentin ist 1 Churchill Place, London, E14 5HP, Vereinigtes Königreich (Telefonnummer: +44 (0)20 7116 1000). Sie wurde am 7. August 1925 nach dem <i>Colonial Bank Act 1925</i> gegründet und am 4. Oktober 1971 als <i>company limited by shares</i> nach dem <i>Companies Act 1948 to 1967</i> eingetragen. Gemäß dem <i>Barclays Bank Act 1984</i> erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Emittentin als <i>public limited company</i> .
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen die Emittentin tätig ist, auswirken	Nicht anwendbar. Der Emittentin sind keine Trends bekannt.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	Die Bankengruppe ist ein bedeutender global tätiger Finanzdienstleister. Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Barclays PLC. Die Barclays PLC (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die " Gruppe ") ist die Endholdinggesellschaft der Bankengruppe.
B.9	Gewinnprognose oder -schätzung	Entfällt; die Emittentin hat sich entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung abzugeben.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen	Entfällt; der Bestätigungsvermerk bezüglich der historischen Finanzinformationen enthält keine derartigen Beschränkungen.
B. 12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin für die zum 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017 endenden Jahre

		Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2018 bzw. zum 31. Dezember 2017 endende Jahr entnommen:																											
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Zum 31.12.2018 GBP Mio.</th> <th style="text-align: center;">Zum 31.12.2017 GBP Mio.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamte Aktiva</td> <td style="text-align: right;">877.700</td> <td style="text-align: right;">1.129.343</td> </tr> <tr> <td>Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten</td> <td style="text-align: right;">136.959</td> <td style="text-align: right;">324.590</td> </tr> <tr> <td>Einlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten</td> <td style="text-align: right;">199.337</td> <td style="text-align: right;">399.189</td> </tr> <tr> <td>Gesamtes Eigenkapital</td> <td style="text-align: right;">47.711</td> <td style="text-align: right;">65.734</td> </tr> <tr> <td>Minderheitsbeteiligungen</td> <td style="text-align: right;">2</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Für das am 31.12.2018 endende Jahr GBP Mio.</td> <td style="text-align: center;">Für das am 31.12.2017 endende Jahr GBP Mio.</td> </tr> <tr> <td>Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</td> <td style="text-align: right;">1.286</td> <td style="text-align: right;">1.758</td> </tr> <tr> <td>Wertminderungsaufwand und andere Rückstellungen</td> <td style="text-align: right;">(643)</td> <td style="text-align: right;">(1.553)</td> </tr> </tbody> </table>		Zum 31.12.2018 GBP Mio.	Zum 31.12.2017 GBP Mio.	Gesamte Aktiva	877.700	1.129.343	Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	136.959	324.590	Einlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten	199.337	399.189	Gesamtes Eigenkapital	47.711	65.734	Minderheitsbeteiligungen	2	1		Für das am 31.12.2018 endende Jahr GBP Mio.	Für das am 31.12.2017 endende Jahr GBP Mio.	Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	1.286	1.758	Wertminderungsaufwand und andere Rückstellungen	(643)	(1.553)
	Zum 31.12.2018 GBP Mio.	Zum 31.12.2017 GBP Mio.																											
Gesamte Aktiva	877.700	1.129.343																											
Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	136.959	324.590																											
Einlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten	199.337	399.189																											
Gesamtes Eigenkapital	47.711	65.734																											
Minderheitsbeteiligungen	2	1																											
	Für das am 31.12.2018 endende Jahr GBP Mio.	Für das am 31.12.2017 endende Jahr GBP Mio.																											
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	1.286	1.758																											
Wertminderungsaufwand und andere Rückstellungen	(643)	(1.553)																											
	Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Entfällt. Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2018, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, nicht wesentlich verschlechtert.																											
	Wesentliche Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Bankengruppe	Entfällt. Es gab keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder Handelsposition der Bankengruppe seit dem 31. Dezember 2018.																											
B.13	Jüngste Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin im hohen Maße relevant sind	Entfällt. Es liegen keine relevanten Ereignisse vor.																											
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister. Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die																											

		<p>Endholdinggesellschaft der Bankengruppe.</p> <p>Die Finanzlage der Emittentin ist abhängig von der Finanzlage ihrer Tochtergesellschaften. Im Übrigen ist die Emittentin nicht von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe abhängig.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Bankengruppe ist eine global tätige Verbraucher- und Großkundenbank mit weitreichender Präsenz im Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, die Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Privatkunden, Unternehmenskunden und Investmentbanking sowie Vermögensverwaltung anbietet.</p>
B.16	Beschreibung, ob an der Emittentin unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welche Art der Beherrschung vorliegt	<p>Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften.</p>

Abschnitt C - Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	<p>Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht begeben. Es handelt sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p> <p>Typisch ist allen Formen von [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten], dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbrieften nicht (wie z.B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrechte, Teilnahmerechte an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.</p> <p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist offen (d.h. sie haben keine festgelegte Fälligkeit) und werden unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt [und][,] [können vorzeitig nach Wahl der Emittentin zurückgezahlt werden] [und][können vorzeitig nach Wahl des Inhabers zurückgezahlt werden].</p> <p>Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.</p> <p>Die Wertpapiere stellen übertragbare Verpflichtungen der Emittentin dar.</p> <p>Zentrale Merkmale der Wertpapiere</p> <p>Zinsen: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Rückzahlung: Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit, d.h. es gibt keine festgelegte Fälligkeit und eine ordentliche Rückzahlung ist nicht vorgesehen. Der Inhaber eines Wertpapiers hat Anspruch auf Rückzahlung der Wertpapiere, im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung (Spezielle Vorzeitige Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis, Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, Beendigungsereignis durch die Emittentin oder ein Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung) und, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin oder den Anleger (Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung).</p> <p>Der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt vom Wert eines fiktiven Referenzportfolios (das "Fiktive Portfolio") ab, an das die Wertpapiere gekoppelt sind.</p> <p>Das Fiktive Portfolio besteht aus einer fiktiven Anlage in den festgelegten Fonds (das "Referenzvermögen") und dem festgelegten [Geldmarktfonds] [Geldmarktindex] (das "Barvermögen").</p>

		<p>Sicherheiten: In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren überweist die Emittentin Sicherheiten, die Barmittel und/oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen umfassen ("Zugelassene Sicherheiten"), auf Kontokorrentkonten und/oder Wertpapierdepots ("Verpfändete Konten") bei der Allfunds Bank S.A., Luxemburg, ("Sicherheitenverwalter und Depotstelle"). Gemäß den Bestimmungen einer Verpfändungsvereinbarung nach luxemburgischem Recht (die "Verpfändungsvereinbarung") zwischen der Emittentin, dem Sicherheitenverwalter und der Depotstelle sowie der Link Corporate Trustees (UK) Limited (in ihrer Eigenschaft als Treuhänder im Auftrag der Wertpapierinhaber (der "Treuhänder")) werden die auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Vermögenswerte zugunsten des Treuhänders verpfändet. Gemäß den Bestimmungen der Verpfändungsvereinbarung muss die Emittentin sicherstellen, dass an jedem Geschäftstag um 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) der Wert der auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassenen Sicherheiten (bereinigt um noch nicht ausgeführte Zeichnungen und Rückzahlungen) mindestens dem (entsprechend den Bestimmungen der Verpfändungsvereinbarung basierend auf den am vorangehenden Geschäftstag veröffentlichten Nettoinventarwerten der Portfoliobestandteile berechneten) Wert der Wertpapiere entspricht, und sie kann Vermögenswerte auf den Verpfändeten Konten nur für bestimmte zulässige Zwecke entnehmen oder austauschen. Jedoch hat weder der Treuhänder noch ein Dritter Kontrolle über Überweisungen von Vermögenswerten zugunsten oder zulasten der Verpfändeten Konten, und folglich könnte aufgrund der auf Anteile an Investmentfonds anwendbaren Abwicklungszeiträume, Störungen der Abwicklung oder des Betriebs oder einer Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Emittentin zu bestimmten Zeitpunkten der Wert der Zugelassenen Sicherheiten auf den Verpfändeten Konten niedriger als der Wert der Wertpapiere sein und null betragen.</p> <p>Allgemeine Merkmale der Wertpapiere</p> <p>Form: Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberglobalurkunden ausgegeben. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennung: Die Wertpapiere sind durch [ISIN: [●]] [WKN: [●]] [●] eindeutig gekennzeichnet.</p> <p>Berechnungsstelle: Barclays Bank PLC (die "Berechnungsstelle") wird ernannt, die Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere vorzunehmen.</p> <p>Anwendbares Recht: Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.</p>
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in [Pfund Sterling][Euro][US Dollar][Schweizer Franken][●] ausgegeben.

C.5	Beschreibung der Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Entfällt. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes sind die Wertpapiere frei übertragbar.</p> <p>Wertpapiere, die durch ein Clearing-System abgerechnet werden, werden gemäß den Verfahren und Regeln dieses Clearing-Systems übertragen. [Die Bedingungen der Wertpapiere sehen einen Mindesthandelsbetrag vor, der [bei Schuldverschreibungen: aus dem Nennbetrag und einem oder mehrerer Vielfacher davon] [bei Zertifikaten: aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten] besteht. Ein Anleger, der auf seinem Konto bei dem entsprechenden Clearing System einen Betrag hält, der weniger als dieser Mindesthandelsbetrag ist, kann diesen nicht übertragen oder verkaufen.]</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte (einschließlich der Rangordnung der Wertpapiere und Beschränkungen dieser Rechte)	<p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und besicherte Verpflichtungen der Emittentin.</p> <p><u>Besteuerung</u></p> <p>Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.</p> <p><u>Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses</u></p> <p>Wenn ein Zusätzliches Störungsereignis (soweit anwendbar zum Beispiel eine Gesetzesänderung, ein Währungsstörungsereignis, eine Außergewöhnliche Marktstörung oder ein Steuerereignis in Bezug auf die Emittentin oder ein bestimmtes anderes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder auf die Hedgingpositionen der Emittentin) eintritt, kann die Emittentin von der Berechnungsstelle fordern, die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere in angemessener Weise anzupassen oder die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen.</p> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit</u></p> <p>Die Emittentin kann die Wertpapiere, nach ihrer Wahl, vorzeitig zurückzahlen, wenn die Emittentin feststellt, dass ihre Verpflichtung aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit rechtswidrig werden wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus bestimmten Umständen.</p> <p><u>Kündigungsgründe</u></p> <p>Nach Eintritt von bestimmten Ereignissen wie beispielsweise eines Verzugs der Emittentin hinsichtlich der Zahlung fälliger Beträge, werden die Wertpapiere zur</p>

		<p>Zahlung fällig, und zwar nach einer Mitteilung (a) seitens eines oder mehrerer Wertpapierinhaber, die 20 % [des Gesamtnennbetrags bezüglich] [der gesamten Berechnungsbeträge bezüglich] der maßgeblichen Serie von Wertpapieren halten, wobei der Treuhänder die Mitteilung bestätigt oder (b) seitens des Treuhänders.</p> <p><i>Vorlegungsfristen, Verjährung</i></p> <p>Die Rechte auf Zahlung von Kapital aus den Wertpapieren unterliegen einer Verjährungsfrist von 2 (zwei) Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der ordnungsgemäßen Vorlegungsfrist, die auf 10 (zehn) Jahre verkürzt wird.</p> <p>Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009 in seiner aktuellen Fassung. Die Wertpapierbedingungen sehen keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber vor.</p>
C.11	<p>Börsenzulassung und Zulassung zum Handel</p>	<p>Börsenzulassung</p> <p><i>[bei erstmaligem öffentlichen Angebot und Erhöhung des Angebots:</i></p> <p>[Die Emittentin beabsichtigt die Notierung der [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] im regulierten Markt [der Börse Frankfurt [im Marktsegment Zertifikate Standard][im Marktsegment Zertifikate Premium]] [und] [im offiziellen Kursblatt (<i>Official List</i>) der Luxemburger Börse] [zum [Datum]] zu beantragen (oder in ihrem Namen beantragen zu lassen).]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin beabsichtigt nicht die Zulassung der [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen.</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt allerdings die Einbeziehung der [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] in den Freiverkehr [der Börse Frankfurt [im Marktsegment Zertifikate Standard][im Marktsegment Zertifikate Premium]] [und] [der Luxemburger Wertpapierbörse (Euro MTF)] [zum [Datum]] zu beantragen (oder in ihrem Namen beantragen zu lassen).]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin beabsichtigt nicht die Notierung der [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] an einer Wertpapierbörse zu beantragen (oder in ihrem Namen beantragen zu lassen).]</p> <p>[Eine Börsenzulassung bedeutet nicht, dass eine Börse oder Aufsichtsbehörde den Basisprospekt aus anderen Gründen als im Zusammenhang mit einem Antrag auf Börsenzulassung genehmigt hat.]</p> <p>[Andere]</p>

		<p>[bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:</p> <p>[Die Wertpapiere werden im regulierten Markt [der Börse Frankfurt [im Marktsegment Zertifikate Standard][im Marktsegment Zertifikate Premium]] [und] [im offiziellen Kursblatt (<i>Official List</i>) der Luxemburger Börse] notiert.]</p> <p>[Entfällt. Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]</p> <p>Die Wertpapiere sind allerdings in den Freiverkehr [der Börse Frankfurt [im Marktsegment Zertifikate Standard][im Marktsegment Zertifikate Premium]] [und] [der Luxemburger Wertpapierbörse (Euro MTF)] einbezogen.]</p> <p>[Entfällt. Die Wertpapiere werden derzeit nicht notiert und es ist auch nicht beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]</p> <p>[Andere]</p> <p>Vertrieb: Die Wertpapiere können in [der Bundesrepublik Deutschland][,] [Österreich][,] [den Niederlanden][und] [Luxemburg] öffentlich angeboten werden.</p>
C.15	<p>Beschreibung wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird</p>	<p>Allgemeine Beschreibung der Auszahlung</p> <p>Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit, d.h. es gibt keine festgelegte Fälligkeit und eine ordentliche Rückzahlung ist nicht vorgesehen. Der Inhaber eines Wertpapiers hat Anspruch auf Rückzahlung der Wertpapiere, im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung (Spezielle Vorzeitige Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis, Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, Beendigungsereignis durch die Emittentin oder ein Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung) und, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin oder den Anleger (Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung).</p> <p>Die Rentabilität und der Wert der Wertpapiere leitet sich in den folgenden Fällen von dem Wert eines Fiktiven Portfolios (welches vom Wert des Referenzvermögens und vom Wert des Barvermögens abhängig ist) ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> [• der Zahlung nach einer Minderung des Wertes des Fiktiven Portfolios an einem festgelegten Stop-Loss-Beobachtungstag unter [<i>Betrag einfügen</i>] (ein "Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"). Falls ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt, werden die Wertpapiere vorzeitig zum Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag zurückgezahlt.] [• der Zahlung, für den Fall, dass die Emittentin (nach ihrer Wahl), an einem Geschäftstag in dem Zeitraum vom [<i>Beginn der Emittenten-</i>

Optionskündigungsfrist einfügen] bis zum [*Ende der Emittenten-Optionskündigungsfrist einfügen*] mitteilt, die Wertpapiere am maßgeblichen Bewertungstag vorzeitig zurückzuzahlen (die "**Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin)**"). Falls eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) eintritt, werden die Wertpapiere vorzeitig zum Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin) zurückgezahlt;]

- [• der Zahlung, für den Fall, dass der Anleger (nach seiner Wahl), an einem Geschäftstag in dem Zeitraum vom während [*Beginn des Anleger-Optionskündigungsmonats einfügen*] bis zum [*Ende des Anleger-Optionskündigungsmonats*] *Periode* mitteilt, dass die Wertpapiere am maßgeblichen Bewertungstag vorzeitig zurückgezahlt werden sollen (die "**Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers)**"). Falls eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) eintritt, werden die Wertpapiere vorzeitig zum Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option des Anlegers) zurückgezahlt;]
- der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrages (wie unten ausführlicher beschrieben) nach einem Zusätzlichen Störungsereignis;
- der Zahlung des "Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages bei Kündigung" nach einem Beendigungsereignis durch die Emittentin oder einem Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung; oder
- der Zahlung eines Betrages, im Falle eines Rückkaufs der Wertpapiere durch die Emittentin auf dem Sekundärmarkt, der dem realisierbaren Fiktiven Portfoliowert entspricht. Ein Rückkauf tritt ein, wenn die Emittentin auf schriftlichen Antrag des Anlegers zustimmt, einen Sekundärmarkt bezüglich der Wertpapiere (für den Rückkauf der Wertpapiere am maßgeblichen Sekundärmarktabschlussstag) zur Verfügung zu stellen. Jeder Sekundärmarktabschlussstag ist ein Berechnungstag, der weiteren Bedingungen unterliegt.

Beschreibung der Auszahlung und der Auswirkungen des Wertes des Fiktiven Portfolios

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios wie folgt:

[**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis:** Falls der Anleger den Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag erhalten soll, entspricht

der je Wertpapier zu zahlende Betrag dem Produkt aus (a) [*Berechnungsbetrag einfügen*] (der "**Berechnungsbetrag**") und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem (nachfolgend ausführlicher beschriebenen) Mindestschutz in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, (ii) dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den Tag unmittelbar nach Eintritt des Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, an dem die Emittentin das entsprechende Absicherungsgeschäft in Bezug auf das Fiktive Portfolio auflösen könnte, und (iii) dem [*Globalen Mindestsatz einfügen*] (der "**Globale Mindestsatz**").]

[Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin (Option der Emittentin): Falls der Anleger den [Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin)] erhalten soll, entspricht der je Wertpapier zu zahlende Betrag dem Produkt aus (a) [*Berechnungsbetrag einfügen*] (der "**Berechnungsbetrag**") und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem (nachfolgend ausführlicher beschriebenen) Mindestschutz in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, (ii) dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den Tag, an dem die Emittentin das entsprechende Absicherungsgeschäft in Bezug auf das Fiktive Portfolio auflösen könnte und der [*Anzahl der Tage einfügen*] Tage nach dem Tag, an dem die Emittentin wählt, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, liegt und (iii) dem [*Globalen Mindestsatz einfügen*] (der "**Globale Mindestsatz**").]

[Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung durch den Anleger (Option des Anlegers): Falls der Anleger den [Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option des Anlegers)] erhalten soll, entspricht der je Wertpapier zu zahlende Betrag dem Produkt aus (a) [*Berechnungsbetrag einfügen*] (der "**Berechnungsbetrag**") und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem (nachfolgend ausführlicher beschriebenen) Mindestschutz in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag abzüglich der vorzeitigen Beendigungsgebühr, (ii) dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den festgelegten Tag nach dem entsprechenden Kündigungstag, an dem der Inhaber wählt, dass die Wertpapiere vorzeitig abzüglich der vorzeitigen Beendigungsgebühr zurückgezahlt werden sollen, und (iii) [*Globalen Mindestsatz einfügen*] (der "**Globale Mindestsatz**").]

Der Mindestertrag je Wertpapier, den ein Anleger in Bezug auf den [Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin)] [oder] [Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag] erhält, entspricht dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Globalen Mindestsatz.

Rückkauf durch die Emittentin auf dem Sekundärmarkt: Falls ein Rückkauf eintritt, werden die Wertpapiere zu einem von der Emittentin bestimmten

Betrag zurückgekauft, der dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) dem höheren Betrag aus (x) dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den Sekundärmarktabschlussstag für den maßgeblichen Rückkauf abzüglich der vorzeitigen Beendigungsgebühr und (y) dem (nachfolgend ausführlicher beschriebenen) Mindestschutz in Bezug auf den entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag des entsprechenden Rückkaufs, abzüglich der vorzeitigen Beendigungsgebühr und (z) dem Globalen Mindestsatz entspricht.

(i) **Bestimmung des Mindestschutzes:**

Der "**Mindestschutz**" wird in Bezug auf einen Berechnungstag berechnet als *[Einfügen, sofern Lookback als Schutz-Funktion anwendbar ist: das Produkt aus [Schutzniveau einfügen] und dem höchsten Fiktiven Portfoliowert an einem festgelegten Schutz-Beobachtungstag während des Zeitraums ab (einschließlich) [Ausübungstag einfügen] (der "Ausübungstag") bis (einschließlich) zu diesem Berechnungstag]*

[Einfügen, sofern Neufestsetzung als Schutz-Funktion anwendbar ist: das Produkt aus [Schutzniveau einfügen] und dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den unmittelbar vorhergehenden festgelegten Schutz-Beobachtungstag. Der Mindestschutz wird regelmäßig an dem Tag nach jedem festgelegten Schutz-Beobachtungstag zurückgesetzt und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verringern, fällt jedoch nie unter den Globalen Mindestsatz].

(ii) **Bestimmung des Fiktiven Portfoliowerts:**

Der Anfängliche Fiktive Portfoliowert bezeichnet den Fiktiven Portfoliowert am Ausübungstag. Der "**Anfängliche Fiktive Portfoliowert**" [beträgt *[Wert einfügen]*] [wird von der Berechnungsstelle berechnet und entspricht der Summe aus (i) den Anfänglichen Anteilen des Referenzvermögens multipliziert mit dem Anfänglichen Wert der Anteile des Referenzvermögens und (ii) den Anfänglichen Anteilen des Barvermögens multipliziert mit dem Anfänglichen Wert der Anteile des Barvermögens.

Die "**Anfänglichen Anteile des Referenzvermögens**" betragen *[anfängliche Anzahl einfügen]*.

Der "**Anfängliche Wert der Anteile des Referenzvermögens**" beträgt *[Wert einfügen]*.

Die "**Anfängliche Anteile des Barvermögens**" betragen *[anfängliche Anzahl einfügen]*.

Der "**Anfängliche Wert der Anteile des Barvermögens**" beträgt *[Wert einfügen]*.

Der "**Fiktive Portfoliowert**" an jedem Berechnungstag entspricht der durch die Berechnungsstelle bezogen auf den jeweiligen Berechnungstag festgelegten Summe aus

(i) der Anzahl der Anteile des Referenzvermögens multipliziert mit dem Wert der Anteile des Referenzvermögens und (ii) der Anzahl der Anteile des Barvermögens multipliziert mit dem Wert der Anteile des Barvermögens.

Die Anzahl der Anteile des Referenzvermögens und die Anzahl der Anteile des Barvermögens werden von der Berechnungsstelle an jedem Berechnungstag angepasst.

Der "**Wert der Anteile des Referenzvermögens**" entspricht an jedem Berechnungstag dem Produkt aus (i) dem Wert der Anteile des Referenzvermögens am vorausgehenden Berechnungstag und (ii) dem Nettoinventarwert am Berechnungstag geteilt durch den Nettoinventarwert am vorausgehenden Berechnungstag.

Der "**Wert der Anteile des Barvermögens**" entspricht an jedem Berechnungstag [*Einfügen, sofern die Barvermögens-Art Geldmarktfonds ist*: dem Produkt aus (i) dem Wert der Anteile des Barvermögens am vorausgehenden Berechnungstag und (ii) dem Nettoinventarwert am Berechnungstag geteilt durch den Nettoinventarwert am vorausgehenden Berechnungstag] [*Einfügen, sofern die Barvermögens-Art Geldmarktindex ist*: dem Produkt aus (i) dem Wert der Anteile des Barvermögens am vorausgehenden Berechnungstag und (ii) dem Geldmarktindex-Stand am Berechnungstag geteilt durch den Geldmarktindex-Stand am vorausgehenden Berechnungstag].

(iii) **Beschreibung des Globalen Mindestsatzes**

Der Globale Mindestsatz bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Globalen Mindestsatz, der jedoch in jedem Fall mindestens 0,1 betragen muss. Da dieser in den Fällen Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin (Option der Emittentin), Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung durch den Anleger (Option des Anlegers) und Spezielle Vorzeitige Rückzahlung als Multiplikator herangezogen wird, sofern er der höhere Betrag im Vergleich zum Mindestschutz und dem Fiktiven Portfoliowert ist, erhält der Anleger im schlechtesten Fall einen Betrag zurück, der dem Produkt aus dem festgelegten Globalen Mindestsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht. Hieraus ergibt sich ein teilweiser Kapitalschutz.

Zusätzliches Störungsereignis: Werden die Wertpapiere aufgrund eines Zusätzlichen Störungsereignisses (soweit anwendbar zum Beispiel eine Gesetzesänderung, ein Währungsstörungsereignis, eine Außergewöhnliche Marktstörung oder ein Steuerereignis in Bezug auf die Emittentin oder ein bestimmtes anderes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder auf die Hedgingpositionen der Emittentin) vorzeitig zurückgezahlt, erhalten die Wertpapierinhaber je Wertpapier den "**Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**". Dieser Betrag entspricht einem von der Berechnungsstelle, in wirtschaftlich angemessener Art und Weise handelnd,

		<p>unter Berücksichtigung (i) des realisierbaren Wertes je Anteil des Referenzvermögens, zu dem ein hypothetischer Anleger seine Anteile des Referenzvermögens hätte verkaufen oder anderweitig realisieren können, (ii) etwaiger Änderungen in Bezug auf von der Emittentin zu erhaltende Rabatte in Bezug auf physische oder synthetische Bestände dieser Anteile des Referenzvermögens (die zu einer Reduzierung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags führen), (iii) von Marktfaktoren, wie dem aktuellen Volatilitätsniveau, Zinssätzen und Bonitätsaufschlägen und gegebenenfalls (iv) unter Anrechnung der Kosten für eine vorzeitige Rückzahlung berechneten Betrag. Entsprechend erhöht sich bei einem höheren Wert dieses Referenzportfolios auch der Betrag, den der Anleger erhält.</p> <p>Kündigungsgründe: Werden die Wertpapiere aufgrund (i) eines Beendigungsereignisses durch die Emittentin oder (ii) eines Kündigungsgrundes mit Automatischer Rückzahlung vorzeitig zurückgezahlt, erfolgt die Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung, der dem marktgerechten Wert der Wertpapiere entspricht.</p>
C.16	Fälligkeitstermin	Entfällt. Die Wertpapiere haben keine festgelegte Fälligkeit.
C.17	Abrechnungsverfahren	<p>Die Wertpapiere werden am [<i>Ausgabetag einfügen</i>] (der "Ausgabetag") [gegen Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] [ohne Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] geliefert. Die Verfahren zur Erfüllung unterscheiden sich je nachdem, welches Clearing System für die Wertpapiere genutzt wird sowie aufgrund lokaler Praktiken in der Rechtsordnung des Anlegers.</p> <p>Die Wertpapiere werden über [Euroclear] [Clearstream, Luxemburg] [Clearstream Frankfurt] [<i>Clearing-Stelle einfügen</i>] gecleart.</p>
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Im Falle einer Rückzahlung der Wertpapiere werden fällige Beträge in bar gezahlt.</p> <p>Tritt eine Devisenstörung ein und beeinträchtigt die Fähigkeit der Emittentin, eine Abwicklung in der festgelegten Abwicklungswährung durchzuführen, kann die Emittentin den Ausgleichsbetrag in der festgelegten Währung zahlen, verbundene Mehrkosten von der Ausgleichssumme abziehen oder den Tag der Rückzahlung solange verschieben, bis die Devisenstörung nicht mehr besteht.</p>
C.19	Endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	Der " Fiktive Portfoliowert " am Berechnungstag (oder falls anwendbar, am Sekundärmarktabschlussstag) entspricht in Bezug auf jegliche Rückzahlung der von der Berechnungsstelle bezogen auf den jeweiligen Berechnungstag festgelegten Summe aus (i) der Anzahl der Anteile am Referenzvermögen multipliziert mit dem Wert der Anteile des Referenzvermögens und (ii) der

		Anzahl der Anteile am Barvermögen multipliziert mit dem Wert der Anteile des Barvermögens.
C.20	Art des Basiswertes	<p>Das Fiktive Portfolio besteht aus einer fiktiven Anlage in dem Referenzvermögen und dem Barvermögen.</p> <p>Der Fiktive Portfoliowert wird von der Berechnungsstelle an jedem Berechnungstag unter Berücksichtigung des Zuordnungsmechanismus, [der Anpassung der Wiederanlage von Ausschüttungen,] der Anpassungen wegen Gebühren[,] [der Anpassungen um Mindestschutz] und der nachfolgend beschriebenen Potenziellen Anpassung des Fiktiven Portfolios, festgelegt.</p> <p>Zuordnungsmechanismus</p> <p>Die relativen Gewichtungen des Referenzvermögens und des Barvermögens (Zielzuordnung), werden in Bezug auf jeden Berechnungstag von der Berechnungsstelle unter Anwendung eines zuvor festgelegten Mechanismus (der "Zuordnungsmechanismus") festgelegt, um den Mindestschutz aufrechtzuerhalten.</p> <p>Der anfängliche Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio am Ausübungstag wird folgendermaßen ausgedrückt: $(1 - \text{Mindestschutz}) \times \text{Zielmultiplikator}$.</p> <p>Falls die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens an einem Berechnungstag von der Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens am unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag (oder im Falle des ersten Berechnungstages, von der Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens am Ausübungstag) abweicht, wird die Anzahl der Anteile des Referenzvermögens und die Anzahl der Anteile des Barvermögens von der Berechnungsstelle durch eine Zuordnungsanpassung gemäß einem dynamischen Mechanismus zur Anpassung der Zuordnung angepasst (eine "Zuordnungsanpassung").</p> <p>Steigt der Wert des Referenzvermögens, dann erhöht sich der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio aufgrund der Zuordnungsanpassung maximal bis zu 100 %. Sinkt der Wert des Referenzvermögens hingegen, wird der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio aufgrund der Zuordnungsanpassung auf bis zu 0 % reduziert werden.</p> <p>Die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens weicht an dem jeweiligen Berechnungstag von der Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens an dem unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag (oder im Falle des ersten Berechnungstages, von der Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens am Ausübung) ab und wird von der Berechnungsstelle angepasst, falls</p> <p>(a) der Wert der Anteile des Referenzvermögens an dem jeweiligen Berechnungstag geteilt durch das Produkt aus dem Puffer an dem jeweiligen</p>

Berechnungstag und dem Fiktiven Portfoliowert an dem jeweiligen Berechnungstag

- (i) den Maximalen Multiplikator überschreitet; oder
 - (ii) den Minimalen Multiplikator unterschreitet; oder
- (b) an dem unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens 0 % betrug und der Puffer [*Desinvestitionspuffer einfügen*] (der "**Desinvestitionspuffer**") überschritten hat; oder
- (c) an dem unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens 0 % überschritten hat und der Puffer [*Reinvestitionspuffer einfügen*] (der "**Reinvestitionspuffer**") unterschritten hat.

Anderenfalls entspricht die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens an dem jeweiligen Berechnungstag der Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens an dem unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag und es findet keine Zuordnungsanpassung statt.

Der "**Puffer**" bezeichnet die prozentuale Entwicklung des Verhältnisses aus dem Mindestschutz und dem Fiktiven Portfoliowert an dem jeweiligen Berechnungstag.

Der "**Maximale Multiplikator**" entspricht [anfänglich] [●] [der "**Anfängliche Multiplikator**"] [*Einfügen sofern "**Maximale Multiplikatorgrenze**" anwendbar ist:* und an jedem weiteren Berechnungstag dem anfänglichen Maximalen Multiplikator bzw. einem von der Berechnungsstelle in Bezug auf die Zusammensetzung des Referenzvermögens nach einem näher bestimmten Zuordnungsmechanismus bestimmten Multiplikator, soweit dieser niedriger ist] [*Einfügen sofern "**Volatilitätsabhängiger Multiplikator**" anwendbar ist und die "**Volatilitätsmaß-Art**" "**Impliziert**" ist:* und an jedem weiteren Berechnungstag einem von der Schwankungsbreite (Volatilität) eines festgelegten Volatilitätsreferenzindex abhängigen Prozentsatz [*Einfügen sofern "**Maximale Multiplikatorgrenze**" anwendbar ist:* bzw. einem von der Berechnungsstelle in Bezug auf die Zusammensetzung des Referenzvermögens nach einem näher bestimmten Zuordnungsmechanismus bestimmten Multiplikator, soweit dieser niedriger ist]] [*Einfügen sofern "**Volatilitätsabhängiger Multiplikator**" anwendbar ist und die "**Volatilitätsmaß-Art**" "**Realisiert**" ist:* und an jedem weiteren Berechnungstag einem von der Schwankungsbreite (Volatilität) des Referenzvermögens abhängigen Prozentsatz [*Einfügen sofern "**Maximale Multiplikatorgrenze**" anwendbar ist:* oder einem von der Berechnungsstelle in Bezug auf die Zusammensetzung des Referenzvermögens nach einem näher bestimmten Zuordnungsmechanismus bestimmten

Multiplikator, soweit dieser niedriger ist]].

Der "**Minimale Multiplikator**" entspricht dem Maximalen Multiplikator minus [*X einfügen*] %.

Das bedeutet, dass ungünstige Marktbewegungen zu einer vollen Zuordnung des Fiktiven Portfolios zum Barvermögen führen können, wenn der Wert des Puffers an einem Berechnungstag unter dem Desinvestitionspuffer liegt, was dazu führt, dass keine Zuordnung zum Referenzvermögen erfolgt. In diesem Fall sind 100 % des Fiktiven Portfolios dem Barvermögen zugeordnet.

[Anpassung der Wiederanlage von Ausschüttungen

Die Berechnungsstelle passt an jedem Berechnungstag die Anzahl der Anteile des Referenzvermögens bzw. die Anzahl der Anteile des Barvermögens nach oben an, um Barausschüttungen oder sonstige Ausschüttungen aus dem Barvermögen bzw. dem Referenzvermögen zu berücksichtigen.]

Anpassung um Gebühren

An jedem Berechnungstag reduziert die Berechnungsstelle die Anzahl der Anteile des Referenzvermögens, auf Grund einer jährlichen Gebühr (die der Summe aus [*Fonds-Vermögenswert Schutz-Aufschlag einfügen*] (der "**Fonds-Vermögenswert Schutz-Aufschlag**"), [*Laufende Vertriebsgebühr einfügen*] (die "**Laufende Vertriebsgebühr des Referenzvermögens**") und [*Verwaltungsgebühr einfügen*] (die "**Verwaltungsgebühr des Referenzvermögens**") entspricht).

An jedem Berechnungstag reduziert die Berechnungsstelle die Anzahl der Anteile des Barvermögens, auf Grund einer jährlichen Gebühr (die der Summe aus [*Baranteil Schutz-Aufschlag einfügen*] (der "**Baranteil Schutz-Aufschlag**"), [*Laufende Vertriebsgebühr einfügen*] (die "**Laufende Vertriebsgebühr des Barvermögens**") und [*Verwaltungsgebühr einfügen*] (die "**Verwaltungsgebühr des Barvermögens**") entspricht).

[Einfügen, falls Neufestsetzung als Schutz-Funktion anwendbar ist: Anpassungen um Mindestschutz

Sollte der Fiktive Portfoliowert an einem Schutz-Beobachtungstag niedriger als der Mindestschutz an diesem Schutz-Beobachtungstag sein, erhöht die Berechnungsstelle die Anzahl der Anteile des Barvermögens, so dass der Fiktive Portfoliowert dem Mindestschutz an diesem Schutz-Beobachtungstag entspricht.]

Anpassung des Fiktiven Portfolios

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt eines Potentiellen Fiktiven Portfolio-Anpassungsereignisses fest, kann die Berechnungsstelle bestimmte Anpassungen (z.B. Anpassung des Fiktiven Portfoliowerts, der Definition von Fondsanteile oder der Anzahl der Anteile des Barvermögens) an dem unmittelbar folgenden Berechnungstag in wirtschaftlich angemessener Weise vornehmen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Potentiellen Fiktiven Portfolio-Anpassungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass (in Bezug auf das Referenzvermögen bzw. das Barvermögen) (i) eine Ausgleichsmethode (*equalisation method*) besteht oder ein Serienbuchhaltungsverfahren (*series accounting*) auf die Anteile an einem Fonds angewendet wird oder ein Rückkauf- oder Zeichnungsantrag eines hypothetischen Anlegers, der Anteile an einem Fonds zeichnet bzw. zurückgibt, nicht vollständig erfüllt werden kann, (ii) der in der Berechnung des Werts des Fiktiven Portfolios an einem Berechnungstag verwendete Nettoinventarwert vom Preis je Anteil an einem Fonds abweicht, der nach Feststellung der Berechnungsstelle von einem hypothetischen Anleger, der einen Fonds-Anteil zeichnet bzw. zurückgibt, am entsprechenden Abschlussstag erzielt worden wäre, (iii) der Fonds Aufwendungen, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art erhöht oder auferlegt, die nach Feststellung der Berechnungsstelle von einem hypothetischen Anleger, der Fonds-Anteile zeichnet oder zurückgibt zu zahlen gewesen bzw. diesem auferlegt worden wären, (iv) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder eine Neuklassifizierung der Fonds-Anteile, oder eine Dividendenzahlung oder -ausschüttung oder eine ähnliche Zahlung bzw. Ausschüttung an einen hypothetischen Anleger in diese Fonds-Anteile erfolgt, die sich auf den Nettoinventarwert ausgewirkt hat bzw. wahrscheinlich auswirkt, (v) Fonds-Anteile von der Emittentin dieser Fonds-Anteile gekündigt bzw. zurückgezahlt werden, (vi) der Fonds seine Pflichten in Bezug auf einen Rückkaufantrag eines hypothetischen Anlegers zu einem beliebigen Zeitpunkt (vollständig oder teilweise) mittels einer Rückzahlung von Fonds-Anteilen in Form einer Sachleistung erfüllt bzw. zu erfüllen versucht, (vii) ein Ereignis eintritt, das in Bezug auf Fonds-Anteile möglicherweise zu einer Wertverwässerung oder Wertanreicherung führt, oder (viii) eine Störung, Änderung oder Beendigung des Geldmarktindex eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ereignisses auf die Wertpapiere den Fiktiven Portfoliowert, die Anzahl der Fonds-Anteile, den Geldmarktindex-Stand bzw. die Anzahl der Anteile des Barvermögens am unmittelbar folgenden Berechnungstag anpassen.

		Angaben über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung des Barvermögens bzw. des Referenzvermögens können über [Beschreibung der Quelle] eingeholt werden.
Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Die nachstehend beschriebenen Risiken sind die vom oberen Management identifizierten wesentlichen Risiken in Bezug auf die Bankengruppe.</p> <p>(i) Wesentliche bestehende und entstehende Risiken, die sich auf mehr als ein Hauptrisiko auswirken können</p> <p>Geschäftsbedingungen, allgemeine Wirtschaftslage und geopolitische Lage:</p> <p>Die verschiedenen Geschäftsfelder der Bankengruppe erstreckt sich über zahlreiche Länder und Typen von Kunden. Die Bandbreite dieser Tätigkeiten führt dazu, dass eine Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds oder eine zunehmende politische Instabilität in Ländern, in denen die Bankengruppe tätig ist, oder in Volkswirtschaften, die aus systematischer Sicht wichtig sind, nachteilige Folgen für die Finanz- und Ertragslage und die Aussichten der Bankengruppe haben kann.</p> <p>Austrittsverfahren des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ("EU"):</p> <p>Die Unsicherheit rund um den Brexit dauerte das gesamte Jahr 2018 an und nahm in der zweiten Jahreshälfte weiter zu. Die vollständige Auswirkung des Austritts wird sich möglicherweise erst in den folgenden Jahren zeigen, wenn die Wirtschaft sich den neuen Rahmenbedingungen angepasst hat. Die Bankengruppe wird jedoch auch weiterhin die meisten relevanten Risiken überwachen, einschließlich solcher Risiken, die sich kurzfristig auf ihr Geschäft auswirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • stärkere Marktvolatilität, einschließlich Währungs- und Zinsvolatilität, was sich auf den Wert der Positionen im Handelsbuch der Bankengruppe auswirken könnte; • das Potenzial einer Ausweitung des Kreditspreads von Instituten im Vereinigten Königreich könnte zu einem geringeren Interesse der Anleger für die von der Bankengruppe ausgegebenen Schuldtitel führen, was sich negativ auf die Kosten von und/oder den Zugang zu Finanzierungen auswirken könnte; • eine die Bankengruppe direkt betreffende Herabstufung durch eine Ratingagentur oder eine die Bankengruppe indirekt betreffende Herabstufung aufgrund der Herabstufung der Regierung des Vereinigten Königreichs könnte

zu erheblich höheren Kreditkosten und Kreditspreads für die Bankengruppe führen und sich wesentlich nachteilig auf die Zinsmargen und Liquiditätsposition der Bankengruppe auswirken;

- Änderungen der langfristigen Prognose für Zinssätze im Vereinigten Königreich könnten auch die Pensionsverbindlichkeiten und den Marktwert von Kapitalbeteiligungen zur Finanzierung dieser Verbindlichkeiten nachteilig beeinflussen.
- Es besteht ein höheres Risiko einer Rezession im Vereinigten Königreich mit geringerem Wachstum, höherer Arbeitslosigkeit und sinkenden Immobilienpreisen. Dies würde sich wahrscheinlich negativ auf eine Reihe von Portfolios der Bankengruppe auswirken;
- die Einführung von Handels- und Zollschranken zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU könnte zu Verzögerungen und höheren Kosten beim Warenverkehr für Geschäftskunden führen. Dies wiederum könnte das Niveau der Kreditausfälle von Kunden und Geschäftsvolumina beeinträchtigen, was zu höheren Wertminderungen und geringeren Umsatzerlösen der Bankengruppe führen könnte;
- Änderungen der aktuellen EU "Passporting"-Rechte werden wahrscheinlich weitere Anpassungen des aktuellen Modells für grenzüberschreitende Bankgeschäfte der Bankengruppe erforderlich machen, was zu einer höheren operativen Komplexität und/oder zu höheren Kosten führen könnte;
- die Fähigkeit qualifizierte und kompetente Mitarbeiter zu gewinnen und an sich zu binden, kann von dem zukünftigen Vorgehen des Vereinigten Königreichs und der EU im Hinblick auf die EU-Freizügigkeit und Einwanderung aus EU-Ländern beeinflusst werden und dies kann wiederum den Zugang der Bankengruppe zum Talentpool der EU beeinträchtigen;
- der rechtliche Rahmen, in dem die Bankengruppe tätig ist, könnte sich ändern und ungewisser werden, wenn das Vereinigte Königreich Maßnahmen ergreift, um derzeit geltende Gesetze, die sich auf EU-Recht und -Regulierung (einschließlich einer EU-Regulierung des Bankensektors) beziehen, nach ihrem Austritt aus der EU abzuschaffen;
- sollte das Vereinigte Königreich ihren automatischen Status als Mitglied in der Single Euro Payments Area (SEPA) verlieren, so könnte

sich dies auf die Effizienz von und den Zugang zu europäischen Zahlungssystemen auswirken. Darüber hinaus könnte der Wegfall der automatischen Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder des Zugangs zu Finanzmarktinfrastruktur die Erbringung von Dienstleistungen an Kunden beeinträchtigen und wahrscheinlich zu einem geringeren Marktanteil, geringeren Umsatzerlösen und höheren Betriebskosten der Bankengruppe führen; und

- es bestehen bestimmte Durchführungsrisiken im Hinblick auf die Übertragung der europäischen Geschäfte der Bankengruppe auf die Barclays Bank Ireland PLC.

Steigende Zinssätze haben einen negativen Einfluss auf Kreditbedingungen:

Wenn Zentralbanken ihre Zinssätze insbesondere auf den Hauptmärkten der Bankengruppe - im Vereinigten Königreich und in den USA - anheben, könnte sich dies auf die Erschwinglichkeit von Krediten für Verbraucher und die Ertragskraft von Unternehmen auswirken.

Während steigende Zinssätze sich auf die Ertragskraft der Bankengruppe positiv auswirken könnten, da die Erträge aus dem Privatkunden- und Unternehmenskundengeschäft aufgrund einer Verringerung der Marge zunehmen würden, können zukünftige Zinssteigerungen in unerwartet großen Schritten zu einer Belastung der Kreditportfolios und der Underwriting-Aktivitäten der Bankengruppe führen. Höhere Zahlungsausfälle, die zu einer erhöhten Wertminderung führen, würden vor allem unbesicherte Privatkundenportfolios und die Vergabe von Krediten an Großkunden ohne "Investment Grade" beeinflussen.

Änderungen von Zinssätzen könnten sich ebenfalls nachteilig auf den Wert der erstklassigen liquiden Vermögenswerte, die Bestandteil der Anlagetätigkeit der Treasury-Funktion der Bankengruppe sind, auswirken. Somit könnte dies über die FVOCI (*Fair Value through Other Comprehensive Income* nach IFRS 9)-Rücklagen der Bankengruppe eine höhere Volatilität als erwartet erzeugen.

Regulatorische Änderungen und Auswirkung auf das Geschäftsmodell:

Die Bankengruppe unterliegt weiterhin in hohem Maße fortlaufenden regulatorischen Änderungen und zunehmenden Kontrollen in vielen Ländern, in denen sie tätig ist (dies umfasst insbesondere das Vereinigte Königreich und die USA). Eine aufsichtsrechtliche Intensivierung und erhöhte Anforderungen in Verbindung mit Unsicherheiten (insbesondere angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU) und dem möglichen Schwächen einer internationalen Koordination des Aufsichtsrechts zu einer Zeit, in der erhöhte

Aufsichtsrechtsstandards entwickelt und umgesetzt werden, kann die Geschäftstätigkeit, die Kapital- und die Risikomanagementstrategien der Bankengruppe nachteilig beeinflussen und/oder könnten in der Bankengruppe zu der Entscheidung führen, ihren Rechtsträger, ihre Kapital- und Finanzierungsstrukturen sowie die Zusammensetzung ihrer Geschäftsbereiche zu ändern oder sich aus bestimmten Geschäftsfeldern insgesamt zurückzuziehen oder ein Geschäftsfeld – trotz attraktiver Perspektiven - nicht weiter auszubauen.

(ii) Wesentliche bestehende und entstehende Risiken, die sich auf einzelne Hauptrisiken auswirken

Kreditrisiko:

1. Wertminderung: Die Einführung der Wertminderungsregelungen zu Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (wie nachstehend definiert) am 1. Januar 2018 führte zu Rückstellungen für Wertberichtigungen, die zu einem früheren Zeitpunkt und auf einer stärker zukunftsorientierten Basis berücksichtigt werden müssen und ein breiteres Spektrum von Finanzinstrumenten erfassen, als dies nach IAS 39 der Fall war und hat sich wesentlich auf die Finanzlage der Bankengruppe ausgewirkt und wird sich auch weiterhin darauf auswirken.
2. Bestimmte Sektoren und Konzentrierung: Die Bankengruppe unterliegt dem Risiko, dass sich in Bezug auf Kreditnehmer und Vertragspartner eines bestimmten Portfolios die Bonität und die Werthaltigkeit von Forderungen ändern können. Jede Verschlechterung der Bonität könnte eine geringere Werthaltigkeit und höhere Wertminderungen in Bezug auf einen bestimmten Sektor zur Folge haben.
3. Umweltrisiko: Die Bankengruppe ist aufgrund des Energie- und Klimawandels Kreditrisiken ausgesetzt. Infolge von umweltrechtlichen Fragestellungen können indirekte Risiken auftreten, die sich auf die Kreditwürdigkeit von Kreditnehmern auswirken und zu höheren Wertminderungen führen.

Marktrisiko: Unsichere Vorhersagen hinsichtlich der Entwicklungsrichtung der Geldpolitik, des US-China-Konflikts, des wirtschaftlichen Abschwungs und politische Bedenken in den Vereinigten Staaten und Europa (einschließlich Brexit) sind nur einige Faktoren, die zu einem höheren Marktrisiko für die Portfolios der Bankengruppe führen können.

Darüber hinaus ist das Handelsgeschäft der Bankengruppe im Allgemeinen über einen längeren Zeitraum einer erhöhten Preisvolatilität der Vermögenswerte ausgesetzt, insbesondere, wenn sie die Höhe der Marktliquidität

nachteilig beeinflusst. Ein solches Szenario könnte die Bankengruppe in ihrer Fähigkeit zur Ausführung von Kundengeschäften beeinträchtigen und es könnte auch zu geringeren kundennachfragegetriebenen Erträgen und/oder marktbasieren Verlusten aus dem bestehenden Portfolio von Marktrisiken führen. Diese können beinhalten, höhere Absicherungskosten abzufangen, die sich aus der Neugewichtung von Risiken ergeben, die dynamisch gehandhabt werden müssen, weil sich die Marktniveaus und die mit ihnen verbundenen Volatilitäten ändern.

Treasury- und Kapitalrisiko: Die Bankengruppe ist möglicherweise aufgrund von Folgendem nicht in der Lage, ihre Geschäftspläne zu verwirklichen: a) Unfähigkeit, angemessene Kapitalquoten aufrecht zu erhalten; b) Unfähigkeit, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen; c) Herabstufungen durch Ratingagenturen; d) nachteilige Veränderungen der Wechselkurse auf die Kapitalquoten; e) nachteilige Entwicklungen von Pensionsfonds; f) nicht handelsbezogene Marktrisiken/Zinssatzrisiken im Bankenbuch.

Betriebliches Risiko:

- **Cyber-Risiko:** Die Finanzbranche bleibt auch weiterhin ein Hauptziel von Cyber-Kriminellen. Sowohl kriminelles als auch staatlich veranlassenes Hacking, das auf den Diebstahl von Geld, Diebstahl, die Zerstörung oder Manipulation von Daten, einschließlich von Kundendaten, und/oder auf die Störung des Betriebs abzielt, wird immer ausgeklügelter. Andere Ereignisse wirken sich erschwerend auf Dienstleistungen und Kosten aus. Das Versäumnis, diese Bedrohung angemessen zu handhaben, was zu höheren Verlusten infolge von Betrug, der Unfähigkeit, wichtige ökonomische Tätigkeiten durchzuführen, einem Schaden für die Kunden, einer aufsichtsbehördlichen Verwarnung oder Strafzahlungen, einer gesetzlichen Haftung, einer Verringerung des Unternehmenswerts und Reputationsschäden führen könnte.
- **Betrug:** Kriminelle passen ihre Techniken fortlaufend an und konzentrieren sich zunehmend darauf, Kunden und Klienten gezielt mit immer raffinierten ausgeklügelte Methoden des Social Engineerings anzusprechen. Externe Verletzungen des Datenschutzes bieten Kriminellen auch die Möglichkeit, größere Mengen von unternehmensinternen gefährdeten Daten zu missbrauchen. Diese Bedrohungen könnten zu Beeinträchtigungen der Kunden, Geschäftsverlusten, einer aufsichtsrechtlichen Verwarnung, entgangenen Geschäftsmöglichkeiten und Reputationsschäden führen.

- Betriebliche Belastbarkeit: Der Ausfall oder die Störung der Geschäftsabläufe der Bankengruppe stellt ein wesentliches inhärentes Risiko innerhalb der Bankengruppe und in der gesamten Finanzdienstleistungsbranche dar, unabhängig davon, ob diese(r) durch Einflüsse auf Technologiesysteme, Immobiliendienstleistungen, Personalverfügbarkeit oder die Unterstützung wichtiger Lieferanten hervorgerufen wurde. Das Unvermögen, belastbare Geschäftsabläufe und Dienstleistungen in Bezug auf Technologien, Immobilien oder Lieferanten, von denen die Geschäftsabläufe der Bankengruppe abhängen, aufzubauen, könnte zu erheblichen Schäden für Kunden, Kosten für Entschädigungszahlungen an Kunden der Bankengruppe für deren Verluste, aufsichtsrechtlichen Verwarnungen oder Geldstrafen und Reputationsschäden führen.
- Lieferantenrisiko: Die Bankengruppe hängt für die Bereitstellung vieler ihrer Dienstleistungen und die Entwicklung von Technologien von Zulieferern ab. Das Versäumnis, die Zulieferer der Bankengruppe zu überwachen und zu steuern, könnte potenziell dazu führen, dass Kundeninformationen oder wichtige Infrastrukturen und Dienste nicht ausreichend geschützt werden oder bei Bedarf nicht verfügbar sind. Das Versäumnis, das Auslagerungsrisiko angemessen zu handhaben, könnte zu gesteigerten Verlusten, der Unfähigkeit, wichtige ökonomische Handlungen durchzuführen, einem Schaden für die Kunden, einer potenziellen aufsichtsrechtlichen Verwarnung, einer gesetzlichen Haftung und einer Schädigung der Reputation führen.
- Bearbeitungsfehler: Wesentliche betriebliche oder Zahlungsfehler könnten einen Nachteil für die Kunden, Verbraucher oder Vertragspartner der Bankengruppe bedeuten und zu einer aufsichtsrechtlichen Verwarnung, einer gesetzlichen Haftung, einer Schädigung der Reputation sowie einem finanziellen Verlust für die Bankengruppe führen.
- Neue und neu entstehende Technologien: Die Einführung neuer Technologieformen kann auch die damit verbundenen Risiken erhöhen. Ein Versäumnis, diese Risiken während aller Phasen der Geschäftsentwicklung auszuwerten, aktiv zu steuern und streng zu überwachen, könnte zu Nachteilen für die Kunden, einem Geschäftsverlust, einer aufsichtsrechtlichen Verwarnung, entgangenen Geschäftschancen und einer Schädigung der Reputation führen.
- Fähigkeit, hinreichend qualifizierte Mitarbeiter

einzustellen und zu halten: das Versäumnis, hinreichend qualifizierte und befähigte Mitarbeiter, einzustellen bzw. deren Fortgang zu verhindern, was sich nachteilig auf das finanzielle Geschäftsergebnis, Steuerungsumfeld und Niveau des Mitarbeiterengagements der Bankengruppe auswirken könnte. Dies könnte zudem zu einer Unterbrechung der Dienstleistungserbringung führen, was wiederum zu einer Entrechtung bestimmter Kundengruppen und zu einer Schädigung der Kunden und der Reputation führen könnte.

- Steuerliches Risiko: Es besteht das Risiko, dass die Bankengruppe Verluste aufgrund zusätzlicher steuerlicher Belastungen, anderer finanzieller Kosten oder Reputationsschäden infolge der Nichteinhaltung dieser Gesetze und Handelsbräuche oder durch das Versäumnis, ihre steuerlichen Angelegenheiten auf angemessene Weise zu handhaben, wobei ein Großteil dieses Risikos der internationalen Struktur der Bankengruppe zuzuschreiben ist, erleiden könnte.
- Wichtige Schätzungen und Beurteilungen für die Bilanzierung: Bei der Erstellung von Abschlüssen nach IFRS ist es erforderlich Schätzungen vorzunehmen. Außerdem sind von der Geschäftsleitung bei der Anwendung von maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen Ermessensentscheidungen zu treffen. Es besteht das Risiko, dass, wenn sich die zugrunde gelegte Ermessensentscheidung, Schätzung oder Annahme nachträglich als unrichtig herausstellt, dies zu einem erheblichen Verlust für die Bankengruppe führen kann.
- Datenverwaltung und Schutz von Informationen: Die Bankengruppe besitzt und verarbeitet große Mengen an Daten, einschließlich personenbezogener Daten, gewerblicher Schutzrechte und Finanzinformationen. Ein Versäumnis, diese Daten ordnungsgemäß zu erheben und zu erhalten, sie vor Vertraulichkeitsverletzungen und Beeinträchtigungen ihrer Verfügbarkeit zu schützen, setzt die Bankengruppe dem Risiko des Datenverlusts oder der Nichtverfügbarkeit von Daten oder Datensicherheitsaspekten aus. Dies könnte zu einer aufsichtsrechtlichen Verwarnung, einer gesetzlichen Haftung und Reputationsschäden, einschließlich des Risikos erheblicher Strafzahlungen im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung ("**DS-GVO**"), die die Datenschutzrechte für Kunden stärkt und der Bankengruppe eine größere Verantwortung für die Verwaltung ihrer Daten auferlegt, führen.
- Unbefugter und eigenmächtiger Handel (*rogue*

trading): Unbefugter Handel beispielsweise mit großen unbesicherten Positionen, der aufgrund des Versagens von präventiven Kontrollmechanismen oder infolge vorsätzlichen Handelns des Händlers auftreten kann, kann zu hohen Verlusten für die Bankengruppe, Geschäftsverlusten, einer Schädigung des Anlegervertrauens und zu Reputationsschäden führen.

- **Algorithmus-Handel:** In einigen Bereichen des Investmentbankinggeschäfts werden zur Berechnung von Preisen und für das Risikomanagement bei Kunden- und wesentlichen Transaktionen Algorithmen eingesetzt. Ein Algorithmusfehler könnte zu einem höheren Marktpreisrisiko und infolgedessen zu Verlusten für die Bankengruppe und zu potenziellen Geschäftsverlusten, einer Schädigung des Anlegervertrauens und zu Reputationsschäden führen.

Modellrisiko: Die Bankengruppe vertraut auf Modelle zur Unterstützung einer Vielzahl von Geschäfts- und Risikomanagement-Aktivitäten. Diese umfassen Untersuchungen im Zusammenhang mit geschäftlichen Entscheidungen und Strategien, die Bemessung und Begrenzung des Risikos, die Bewertung von Engagements, die Durchführung von Stresstests, die Beurteilung der Kapitalangemessenheit, die Unterstützung neuer Geschäftsakzeptanzen und Risiko- und Prämienbewertungen, die Verwaltung von Kundenvermögen und die Einhaltung von Berichtspflichten. Modelle sind aufgrund ihrer Beschaffenheit unvollkommene und unvollständige Darstellungen der Wirklichkeit.

Modelle können zudem falsch verwendet werden. Modellfehler oder die falsche Verwendung können in der Bankengruppe dazu führen, dass ungünstige Geschäftsentscheidungen getroffen werden und die Bankengruppe einem finanziellen Verlust, einem aufsichtsrechtlichen Risiko, einem Risiko für die Reputation und/oder einer unzureichenden Kapitalberichterstattung unterliegt.

Verhaltensrisiko: Aus der unzulänglichen Erbringung von Finanzdienstleistungen, einschließlich der Fälle eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens, entsteht das Risiko von Nachteilen für Verbraucher, Kunden, die Marktintegrität, den effektiven Wettbewerb oder die Bankengruppe.

1. Eine wirkungslose Produktkontrolle (*product governance*) könnte zu schlechten Kundenergebnissen sowie zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen, finanziellen Verlusten und Reputationsschäden führen.
2. Wenn es die Bankengruppe versäumt, das Risiko

wirksam einzudämmen, dass Dritte oder ihre Mitarbeiter Finanzkriminalität ermöglichen oder ihre Produkte und Dienstleistungen zur Ermöglichung von Finanzkriminalität eingesetzt werden, kann dies einen nachteiligen Einfluss auf sie haben. Die Nichteinhaltung solcher Vorschriften kann zu Vollstreckungsmaßnahmen durch die für die Bankengruppe zuständigen Aufsichtsbehörden nebst empfindlicher Strafen und zu einer Auswirkung auf die Reputation und Finanzergebnisse der Bankengruppe führen.

3. Ein unzureichender Schutz personenbezogener Daten kann zu möglichen Nachteilen für die Verbraucher und Kunden der Bankengruppe, einer Schädigung der Reputation der Bankengruppe, aufsichtsbehördlichen Sanktionen und zu einem finanziellen Verlust führen, was im Rahmen der DS-GVO einen erheblichen Umfang annehmen kann.
4. Die Nichterfüllung dieser Anforderungen und Erwartungen der britischen Wohlverhaltensregeln für Führungskräfte (*UK Senior Managers Regime, Certification Regime and Conduct Rules*) kann zu aufsichtsbehördlichen Sanktionen, sowohl für einzelne Personen als auch für die Bankengruppe führen.

Reputationsrisiko: Ein Risiko, das in einem Geschäftsbereich entsteht, kann sich negativ auf die allgemeine Reputation der Bankengruppe, jede Transaktion, jede Anlage oder jedes Ereignis, die bzw. das in der Wahrnehmung wichtiger Beteiligter ihr Vertrauen in die Integrität und Kompetenz der Bankengruppe mindert, auswirken.

Die Verknüpfung der Bankengruppe zu sensiblen Sektoren und Themen kann zu Reputationsrisiken für die Bankengruppe führen und kann Geschäftsverluste, regulatorischen Beschränkungen und verpassten Geschäftsmöglichkeiten nach sich ziehen.

Zusätzlich hierzu können aus betrieblichen Fragestellungen oder Verhaltensfragen Reputationsschäden entstehen, die Verbraucher, Kunden, die Marktintegrität, den effektiven Wettbewerb oder die Bankengruppe schädigen können.

Rechtsrisiken und rechtliche, wettbewerbsrechtliche und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten: Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtliche Ermittlungen, Geldstrafen und andere Sanktionen im Zusammenhang mit Geschäftsgebaren und Verletzungen von Gesetzen und Vorschriften können sich nachteilig auf das Ergebnis, die Reputation und die Fähigkeit zur Führung der Geschäfte der Bankengruppe auswirken.

Die Bankengruppe agiert in vielfältiger Weise in einem

		<p>stark regulierten globalen Markt und ist daher dem Risiko von Geldstrafen und anderen Sanktionen ausgesetzt. Behörden haben auch weiterhin bisherige Praktiken untersucht, gingen mutmaßlichen Verstößen nach und verhängten hohe Geldstrafen gegen Finanzdienstleister. So kann ein Verstoß gegen geltende Gesetze und/oder Vorschriften dazu führen, dass die Bankengruppe oder ihre Mitarbeiter in den Jurisdiktionen, in denen die Bankengruppe tätig ist, strafrechtlich verfolgt oder mit aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Sanktionen oder Geldstrafen belegt werden. Auch Fälle, in denen Kunden, Verbraucher oder sonstige Dritte durch das Geschäftsgebaren der Bankengruppe geschädigt werden, können zu Gerichtsverfahren, einschließlich Sammelklagen, führen. Zudem kann es zwischen der Bankengruppe und Dritten zu Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Angelegenheiten wie etwa Verstößen oder der Durchsetzung von Rechten oder Pflichten, die gemäß Verträgen, Gesetzen oder dem Common Law bestehen, kommen. Ungünstige Entscheidungen in solchen Angelegenheiten können dazu führen, dass die Bankengruppe gegenüber Dritten haftbar ist oder ihre Rechte nicht wie beabsichtigt durchsetzen kann.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind; Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte</p>	<p>Es gibt eine Reihe von Umständen, unter denen Anleger ihre Anlagen in die Wertpapiere zum Teil oder bis zur vollen Höhe verlieren können.</p> <p>Die Bedingungen der Wertpapiere können u.U. keine planmäßige Mindestzahlung des Nennwertes oder des Ausgabepreises der Wertpapiere vorsehen: Abhängig von der Entwicklung der Portfoliobestandteile des jeweiligen fiktiven Portfolios besteht für Anleger das Risiko, einen Teil oder auch die gesamte Anlage zu verlieren.</p> <p>Die Zahlung eines Betrages, der unter den Wertpapieren fällig wird, ist abhängig von der Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Bei den Wertpapieren handelt es sich um besicherte, unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Es handelt sich nicht um Spareinlagen, und diese sind nicht unter dem Sicherungsfonds für Finanzdienstleister (<i>Financial Services Compensation Scheme</i>) des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Einrichtung zur Einlagensicherung geschützt. Dies bedeutet, dass Anleger ihre Anlagen zum Teil oder vollständig verlieren können, wenn die Emittentin insolvent wird oder auf andere Weise nicht in der Lage ist, ihre Zahlungspflichten aus den Wertpapieren zu erfüllen.</p> <p>Für Anleger besteht des Weiteren das Risiko, ihre Anlagen zum Teil oder bis zur vollen Höhe unter den folgenden Umständen zu verlieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Marktpreis für die Wertpapiere vor deren Fälligkeit kann wesentlich niedriger als der von den Anlegern gezahlte Kaufpreis sein. Dies bedeutet, dass wenn Anleger ihre Wertpapiere verkaufen, sie

möglicherweise weit weniger als den ursprünglich investierten Betrag erhalten.

- Die Wertpapiere können unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen von der Emittentin zurückgekauft werden, wobei der in einem solchen Fall an die Anleger zu zahlende vorzeitige Rückzahlungsbetrag geringer als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Betrag sein kann.
- Die Bedingungen der Wertpapiere können durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle angepasst werden, was zu dem Effekt führt, dass der an die Anleger zu zahlende Betrag geringer als die ursprüngliche Anlage sein kann.

Open End-Struktur der Wertpapiere: Die Wertpapiere haben keine bestimmte Fälligkeit. Aus diesem Grund hängt die Laufzeit der Wertpapiere von einer wahlweisen Rückzahlung im billigen Ermessen der Emittentin oder des Anlegers (jeweils sofern anwendbar) oder einem Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignis (sofern anwendbar) oder einem Beendigungsereignis durch die Emittentin oder einem Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung oder einer Entscheidung des Anlegers, die Wertpapiere an die Emittentin im Wege eines Rückkaufs zu verkaufen, ab. Falls es keinen Sekundärmarkt gibt, kann es sein, abgesehen von der wahlweisen vorzeitigen Rückzahlung (Option des Anlegers), dass es keine Möglichkeit für die Inhaber gibt, die Wertpapiere zu verkaufen.

Abrechnungskosten: Bei Zahlungen und Abrechnungen im Rahmen der Wertpapiere können Steuerabzüge sowie Abzüge für Abrechnungskosten erfolgen.

[**US Einbehalt auf dividendenähnliche Zahlungen:** bestimmte Zahlungen in Bezug auf das Wertpapier, das von nicht US-Anlegern gehalten wird, können einer US Quellensteuer von 30 Prozent unterliegen. Es werden keine weiteren Beträge in Bezug auf solche Quellensteuern zu zahlen sein.]

Risiken im Zusammenhang mit Sicherheiten: Anleger sollten auch beachten, dass es im Falle einer Verwertung der Sicherungsrechte - selbst wenn auf den Verpfändeten Konten in ausreichendem Maße Sicherheiten vorhanden sind, um den Marktwert der Wertpapiere zu decken - wahrscheinlich ist, dass die Erlöse aus den tatsächlich erhaltenen Sicherheiten geringer sind als die Beteiligung des Anlegers. Dies ist bedingt durch einen möglichen Fehlbetrag aus den verbleibenden Sicherheitenerlösen und der im Rahmen der Wertpapiere an die Anleger zu zahlenden Beträge, der sich aus dem Abzug von Gebühren und sonstigen Beträgen, die gemäß den Bestimmungen zur Rangfolge der Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere vorgesehen sind, von den Erlösen aus einer Verwertung der Sicherungsrechte ergibt.

Schwankende Marktpreise: Der Marktwert der Wertpapiere ist unvorhersehbar und kann starken Schwankungen unterliegen; auch kann er von zahlreichen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst werden, u. a. Marktzins- und Renditeniveau, Devisenkurschwankungen, Devisenkontrollen, Restlaufzeit der Wertpapiere, wirtschaftlichen, finanziellen, aufsichtsrechtlichen, politischen, terroristischen, militärischen oder sonstigen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften sowie der Bonität der Emittentin oder Einschätzungen der Bonität der Emittentin.

Ertrag abhängig von der Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios: Der unter den Wertpapieren zahlbare Ertrag ist an die Änderung des Wertes des Fiktiven Portfolios während der Laufzeit der Wertpapiere gekoppelt. Informationen über die historische Wertentwicklung der Bestandteile des Fiktiven Portfolios sollten nicht als Hinweis auf künftige Preisänderungen verstanden werden. Anleger haben keine Eigentumsrechte, auch keine Stimmrechte oder ein Bezugsrecht für Dividenden in Bezug auf das Fiktive Portfolio, das Barvermögen oder das Referenzvermögen.

[Risiko der Rücknahme des öffentlichen Angebots: Im Falle eines öffentlichen Angebots kann die Emittentin in ihrem billigen Ermessen und gleich aus welchem Grund das Angebot jederzeit, teilweise oder vollständig zurückziehen, unter anderem aus Gründen auf die sie keinen Einfluss hat, wie z. B. außergewöhnliche Ereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin nachteilig für das Angebot sind. Unter diesen Bedingungen gilt das Angebot als nichtig. In diesem Fall erhalten Anleger, die für die betreffenden Wertpapiere bereits gezahlt oder Zeichnungsbeträge geliefert haben, eine Rückerstattung dieser Beträge, jedoch keine Vergütung, die möglicherweise innerhalb des Zeitraums zwischen der Zahlung oder Lieferung der Zeichnungsbeträge und der Rückerstattung der Wertpapiere aufgelaufen ist.]

[Optionales Emittentenkündigungsrecht: Die Möglichkeit der Emittentin die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen bedeutet, dass es einem Anleger nicht länger möglich ist, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere zu verwirklichen bzw. an der Wertentwicklung der Bestandteile des Fiktiven Portfolios teilzuhaben. Dieses Recht kann den Marktwert der Wertpapiere beeinträchtigen.]

[Optionales Wertpapierinhaberkündigungsrecht: Die Möglichkeit der Wertpapierinhaber vorzeitig zu kündigen bedeutet, dass es einem Anleger nicht länger möglich ist, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere zu verwirklichen bzw. an der Wertentwicklung der Bestandteile des Fiktiven Portfolios teilzuhaben.]

		<p>[Spezielle Vorzeitige Rückzahlung: Die Wertpapiere werden zurückgezahlt, wenn der Wert des Fiktiven Portfolios an einem der festgelegten Termine einen bestimmten Schwellenwert nicht einhält. Anleger sind nicht mehr in der Lage, ihre Erwartungen an den Gewinn aus einer Wertsteigerung der Wertpapiere zu verwirklichen und die Rendite kann niedriger als erwartet ausfallen.]</p> <p>[Doppelwährung: Anleger, die Wertpapiere kaufen, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, sind dem Risiko eines schwankenden Wechselkurses zwischen der Abrechnungswährung und der Emissionswährung ausgesetzt. Diese Schwankungen können den Wert der Wertpapiere sinken lassen.]</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit einem Rückkauf und Zusätzlicher Zeichnung: Der Anleger kann die Wertpapiere durch einen Rückkauf durch die Emittentin einlösen oder eine zusätzliche Zeichnung der Wertpapiere bei der Emittentin im Sekundärmarkt vornehmen. Übt ein Inhaber dieses Recht – die Wertpapiere unter der Regelung für den Sekundärmarkt zurückzukaufen – aus, wird er nicht vollständig von dem Mindestschutzniveau profitieren. Weiterhin ist die Emittentin nicht verpflichtet, unter allen Umständen Sekundärmarktliquidität bereitzustellen.</p>
--	--	---

Abschnitt E – Sonstige Bestimmungen

<p>E.2b</p>	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt</p>	<p>Entfällt. Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung, und/oder der Absicherung bestimmter Risiken der Emittentin.</p>
<p>E.3</p>	<p>Angebotskonditionen</p>	<p>[Die Wertpapiere werden unter folgenden Bedingungen angeboten:</p> <p>Angebotspreis: [Der Ausgabepreis [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [●] % des Ausgabepreises)]] [[●] % des Ausgabepreises]</p> <p>[Bedingungen für das Angebot: [●]]</p> <p>[Beschreibung des Zuteilungsverfahrens: [●]]</p> <p>[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: [Mindestzeichnungshöhe:] [Maximale Zeichnungshöhe:] [●]]</p> <p>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen und der Methode zur Rückzahlung von Zeichnern gezahlter überschüssiger Beträge: [●]]</p> <p>[Einzelheiten zu Methode und Fristen für die Einzahlung und Lieferung der Wertpapiere: Der Zeitraum ab dem [●] bis zum [●]/[Ausgabebetrag]/[Tag der [</p>

		<p>●] Geschäftstage nach [●] liegt.]</p> <p>[Methode zur Veröffentlichung, sowie der Ergebnisse des Angebotes und Datum, an dem diese zu erfolgen hat: [●]]</p> <p>[Verfahren zur Ausübung von Bezugsrechten, Verhandelbarkeit von Zeichnungsrechten und Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte: [●]]</p> <p>[Kategorien von potenziellen Anlegern, denen die Wertpapiere angeboten werden, und Angabe, ob Tranche(n) für bestimmte Länder vorbehalten ist/sind: [●]]</p> <p>[Verfahren zur Benachrichtigung von Zeichnern über den Zuteilungsbetrag und Angabe, ob der Handel vor Benachrichtigung beginnen kann: [●]]</p> <p>[Besondere dem Zeichner oder dem Käufer berechnete Aufwendungs- und Steuerbeträge: [●]]</p> <p>[Name(n) und Anschrift(en) der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit der Emittentin bekannt: [Entfällt. Keine] [[●]]]</p>
E.4	Für die Emission wesentliche Interessen, auch Interessenkonflikte	<p>[Entfällt.] Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat [mit Ausnahme der Provisionen für die Manager, mit der die Emittentin bisweilen Verträge abschließt, auf Basis derer ein solcher oder solche Manager sich zum Erwerb von Wertpapieren bereit erklären] keine an dem Angebot der Wertpapiere beteiligte Person Interessen, die für das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.</p> <p>Mögliche Interessenkonflikte können zwischen der Emittentin oder einem verbundenen Unternehmen (die ihnen in den Wertpapierbedingungen eingeräumte Ermessensspielräume gegensätzlich zu den Interessen der Wertpapierinhaber ausüben können oder die Interesse an Transaktionen in Derivaten haben können, die Einfluss auf die Stände, Werte oder Kurse des/der Basiswerte(s) und seiner/ihrer Bestandteile haben können, und die vertrauliche Informationen in Bezug auf den/die Basiswert/e der Wertpapiere oder seiner/ihrer Bestandteile haben können) und den Wertpapierinhabern bestehen.</p> <p>[Beschreibung weiterer Interessenkonflikte einfügen.]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden	<p>[Entfällt; dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Kosten berechnet.]</p> <p>[Die geschätzten Kosten, welche dem Anleger vom Anbieter berechnet werden, betragen [●].]</p> <p>An jedem Berechnungstag reduziert die Berechnungsstelle die Anzahl der Anteile am Referenzvermögen, auf Grund einer jährlichen Gebühr (die der Summe aus [Fonds-Vermögenswert Schutz-Aufschlag einfügen] (der "Fonds-Vermögenswert Schutz-Aufschlag"), [Laufende Vertriebsgebühr einfügen] (die "Laufende</p>

		<p>Vertriebsgebühr des Referenzvermögens") und [<i>Verwaltungsgebühr einfügen</i>] (die "Verwaltungsgebühr des Referenzvermögens") entspricht).</p> <p>An jedem Berechnungstag reduziert die Berechnungsstelle die Anzahl der Anteile am Barvermögen, auf Grund einer jährlichen Gebühr (die der Summe aus [<i>Baranteil Schutz-Aufschlag einfügen</i>] (der "Baranteil Schutz-Aufschlag"), [<i>Laufende Vertriebsgebühr einfügen</i>] (die "Laufende Vertriebsgebühr des Barvermögens") und [<i>Verwaltungsgebühr einfügen</i>] (die "Verwaltungsgebühr des Barvermögens") entspricht).</p> <p>Während des Rückkaufs der Wertpapiere durch die Emittentin auf dem Sekundärmarkt oder im Falle einer Wahlweisen Vorzeitigen Kündigung durch den Anleger (Option des Anlegers) in Bezug auf jedes Wertpapier, wird die Emittentin das Produkt aus Berechnungsbetrag und [<i>vorzeitige Beendigungsgebühr einfügen</i>] (die "Vorzeitige Beendigungsgebühr") erheben.</p> <p>Über etwaige Erwerbsnebenkosten und -folgekosten (z. B. Börsengebühren, Verwahrkosten, Veräußerungskosten), die dem Anleger entstehen können, kann die Emittentin keine Aussage treffen.</p>
--	--	---

The information set out below provides the summary of the Base Prospectus. Certain provisions of this Summary appear in brackets. Such information will be completed or, where not relevant, deleted, in relation to a particular Series of Securities and the completed summary in relation to such Series of Securities shall be annexed to the Final Terms.

SUMMARY

The Summary is made up of disclosure requirements known as "elements". These elements are numbered in sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the elements required to be included in a summary for these types of securities and issuer. Because some elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the elements.

Even though an element may be required to be inserted in the summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the element. In this case a short description of the element is included in the summary after the words "Not Applicable".

Section A – Introduction and Warnings		
A.1	Introduction and Warnings	<p>This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus.</p> <p>Any decision to invest in the securities issued under this Base Prospectus (the "Securities") should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole, including any information incorporated by reference, and read together with the Final Terms by the investor.</p> <p>Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus and the relevant Final Terms is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the EEA member states, have to bear the costs of translating the Base Prospectus and the Final Terms before the legal proceedings are initiated.</p> <p>Liability attaches to those persons who express to be responsible for the summary, including translations thereof (if any), or who caused the drafting of the summary, but only if the summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Prospectus, all necessary key information.</p>
A.2	Consent for use of Base Prospectus in subsequent resale or final placement, indication of offer period and conditions to consent for subsequent resale or final placement and warning	<p>[Not Applicable. The Issuer does not consent to the use of the Prospectus for subsequent resales.]</p> <p>[The Issuer consents to the use of the Base Prospectus and the Final Terms in connection with any offer of Securities that is not within an exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive (a "Public Offer") by the financial intermediary/ies within the offer period subject to the conditions, all as set forth in the following table:</p>

"Authorised Offeror(s)"	[If General Consent shall be applicable: Any financial intermediary [which fulfils any specified further conditions for the use of this Prospectus by authorised officers.]]
[If Specified Consent shall be applicable: Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:	[•]]
Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):	[•]
Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]
Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[1.] The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2014/65/EU) [2.] [•]]
<p>[After the date of this Prospectus, the Issuer may (i) give consent to one or more additional Authorised Offerors, (ii) discontinue or change the Offer Period, and/or (iii) remove or add conditions, and, if it does so, such information will be published at <i>[insert website]</i>.]</p> <p>Information on the terms and conditions of an offer by any Authorised Offeror is to be provided at the time of that offer by the Authorised Offeror.]</p>	

Section B- Issuer																				
B.1	Legal and commercial name of the Issuer	The legal name of the issuer is Barclays Bank PLC (the " Issuer "). The commercial name of the Issuer is Barclays.																		
B.2	Domicile and legal form of the Issuer, legislation under which the Issuer operates and country of incorporation of the Issuer	The Issuer is a public limited company organised under the laws of England and Wales and registered in England and Wales. It has its registered and head office at 1 Churchill Place, London, E14 5HP, United Kingdom (telephone number +44 (0)20 7116 1000). The Issuer was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and, on 4 October 1971, was registered as a company limited by shares under the Companies Act 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Issuer was re-registered as a public limited company.																		
B.4b	Known trends affecting the Issuer and industries in which the Issuer operates	Not applicable. There are no known trends.																		
B.5	Description of group and Issuer's position within the group	The Bank Group is a major global financial services provider. The Issuer is a wholly owned direct subsidiary of Barclays PLC (together with its affiliates, the " Group "), which is the ultimate holding company of the Bank Group.																		
B.9	Profit forecast or estimate	Not Applicable; the Issuer has chosen not to include a profit forecast or estimate.																		
B.10	Nature of any qualifications in audit report on historical financial information	Not Applicable; the audit report on the historical financial information contains no such qualifications.																		
B.12	Selected historical key financial information;	<p>Selected financial information of the Issuer for the years ended 31 December 2018 and 31 December 2017</p> <p>The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2018 and 31 December 2017, respectively:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="text-align: center;">As at 31.12.2018 GBP Mio.</th> <th style="text-align: center;">As at 31.12.2017 GBP Mio.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total Assets</td> <td style="text-align: right;">877,700</td> <td style="text-align: right;">1,129,343</td> </tr> <tr> <td>Loans and advances at amortised cost</td> <td style="text-align: right;">136,959</td> <td style="text-align: right;">324,590</td> </tr> <tr> <td>Deposits at amortised cost</td> <td style="text-align: right;">199,337</td> <td style="text-align: right;">399,189</td> </tr> <tr> <td>Cumulative liquidity gap</td> <td style="text-align: right;">47,711</td> <td style="text-align: right;">65,734</td> </tr> <tr> <td>Non-controlling interests</td> <td style="text-align: right;">2</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> </tbody> </table>		As at 31.12.2018 GBP Mio.	As at 31.12.2017 GBP Mio.	Total Assets	877,700	1,129,343	Loans and advances at amortised cost	136,959	324,590	Deposits at amortised cost	199,337	399,189	Cumulative liquidity gap	47,711	65,734	Non-controlling interests	2	1
	As at 31.12.2018 GBP Mio.	As at 31.12.2017 GBP Mio.																		
Total Assets	877,700	1,129,343																		
Loans and advances at amortised cost	136,959	324,590																		
Deposits at amortised cost	199,337	399,189																		
Cumulative liquidity gap	47,711	65,734																		
Non-controlling interests	2	1																		

		Year ended 31.12.2018 GBP Mio.	Year ended 31.12.2017 GBP Mio.	
		Profit before tax from continuing operations	1,286	1,758
		Credit impairment charges and other provisions	(643)	(1,553)
	Material adverse change in the prospects of the Issuer	Not applicable. There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2018, the date of its last published audited financial statements.		
	Significant change in the financial or trading position of the Bank Group	Not applicable. There has been no significant change in the financial or trading position of the Bank Group since 31 December 2018.		
B.13	Recent events materially relevant to the evaluation of Issuer's solvency	Not applicable. There are no recent events materially relevant.		
B.14	Dependency of Issuer on other entities within the group	<p>The Group is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Bank Group.</p> <p>The financial position of the Issuer is dependent on the financial position of its subsidiary undertakings. Apart from that the Issuer is not dependent on other entities within the Group.</p>		
B.15	Description of Issuer's principal activities	The Bank Group is a global consumer and wholesale bank offering products and services across personal, corporate and investment banking and wealth management, with a strong presence in the UK and the US.		
B.16	Description of whether the Issuer is directly or indirectly owned or controlled and by whom and nature of such control	The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Issuer and its subsidiary undertakings.		

Section C – Securities

C.1	Type and class of securities being offered and/or admitted to trading	<p>The Securities are issued under German law. The [Notes] [Certificates] are issued as German law bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>) within the meaning of section 793 German Civil Code.</p> <p>A typical feature of [Notes] [Certificates] is that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not provide membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) in the same way as shares in a company.</p> <p>The securities are open-ended (i.e., no fixed maturity) and may automatically redeem early[and][,] [can be redeemed earlier at the option of the issuer] [and][can be redeemed earlier at the option of the holder]. It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.</p> <p>The Securities are transferable obligations of the Issuer.</p> <p>Key features of the Securities</p> <p>Interest: The Securities do not bear any interest.</p> <p>Redemption: The Securities do not have a fixed term maturity, i.e. there is no predetermined maturity date and an ordinary redemption is not provided. The holder of a Security is entitled to repayment of the Securities, in case of an early redemption (Specified Early Redemption, Early Redemption following an Additional Disruption Event, Early redemption for Unlawfulness or Impracticability, Issuer Event of Default or Automatic Redemption Event) and, if specified in the Final Terms, in case of an early call or put at the option of the Issuer or the investor (Optional Early Redemption).</p> <p>The redemption amount payable in respect of the Securities depends on the value of an underlying notional portfolio (being the "Notional Portfolio") to which the Securities are linked.</p> <p>The Notional Portfolio is comprised of a notional investment in the specified fund (the "Fund Reference Asset") and the specified [cash fund] specified [cash index], as applicable, (the "Cash Reference Asset").</p> <p>Collateral: For each series of Securities, the Issuer will transfer collateral comprising cash and/or shares in collective investment schemes ("Eligible Collateral") to cash and/or securities accounts ("Pledged Accounts") held with Allfunds Bank S.A., Luxembourg ("Collateral Agent and Custodian"). Pursuant to a Luxembourg law pledge agreement (the "Pledge Agreement") between the Issuer, the Collateral Agent and Custodian and Link Corporate Trustees (UK) Limited (in its capacity as Trustee on behalf of the holders ("Trustee")), the assets held in the Pledged</p>
-----	--	--

		<p>Accounts will be pledged in favour of the Trustee. Under the terms of the Pledge Agreement, the Issuer is required to ensure that by 13.00 (Luxembourg time) on each Business Day, the value of the Eligible Collateral held in the Pledged Accounts (as adjusted to reflect pending subscriptions and redemptions) is at least equal to the value of the Securities (calculated in accordance with the terms of the Pledge Agreement based on the net asset values of the portfolio components published on the previous Business Day) and may only withdraw or substitute assets in the Pledged Account in accordance with certain permitted purposes. However, neither the Trustee nor any third party has any control over transfers of assets in and out of the Pledged Accounts and as a consequence, due to the settlement periods applicable to shares in mutual funds, settlement or operational failure or any breach by the Issuer of its contractual obligations, at some points in time, the value of the Eligible Collateral in the Pledged Accounts could be substantially less than the value of the Securities and could be zero.</p> <p>General features of the Securities</p> <p>Form: The Securities will be issued in global bearer form. Definitive securities will not be issued.</p> <p>Identification Code: The Securities will be uniquely identified by [ISIN: [●]] [WKN: [●]] [●].</p> <p>Determination Agent: Barclays Bank PLC (the "Determination Agent") will be appointed to make calculations with respect to the Securities.</p> <p>Governing Law: The Securities will be governed by German law.</p>
C.2	Currency	The Securities are denominated in [pounds sterling][Euro][US Dollar][Swiss Francs][●].
C.5	Description of restrictions on free transferability of the Securities	<p>Not Applicable. Subject to the below, the Securities will be freely transferable.</p> <p>Interest in Securities traded in any clearing system will be transferred in accordance with the procedures and regulations of that clearing system. [The terms and conditions of the Securities specify a minimum tradable amount consisting of [<i>in the case of Notes:</i> a nominal amount plus one or more integral multiples thereof] [<i>in the case of Certificates:</i> a certain number of Certificates], an investor who holds an amount which is less than the minimum tradable amount in its account with the relevant clearing system at the relevant time will not be able to transfer or sell its holding.]</p>
C.8	Description of rights attached to the Securities (including Ranking of Securities and limitations of those rights)	<p><u>Ranking</u></p> <p>Securities are direct, unsubordinated and secured obligations of the Issuer.</p>

		<p><u>Taxation</u></p> <p>All payments in respect of the Securities shall be made without withholding or deduction for or on account of any taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.</p> <p><u>Consequences of an Additional Disruption Event</u></p> <p>If an Additional Disruption Event (to the extent applicable for example a change in applicable law, a currency disruption, an Extraordinary Market Disruption or a tax event with respect to the Issuer and certain other events in relation to an Underlying Asset or to the Issuer's hedge positions) occurs, the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities or the Securities may be redeemed early.</p> <p><u>Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability</u></p> <p>The Issuer may, at its option, redeem the Securities early if the Issuer determines that its obligations under the Securities have become or are likely to become unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, due to certain conditions.</p> <p><u>Events of Default</u></p> <p>Following the occurrence of certain events, such as a default by the Issuer to pay an amount that is due, the Securities will become due and payable upon notice: (a) being given by a holder or holders which hold 20 % of the [Aggregate Nominal Amount concerning] [aggregate Calculation Amounts concerning] the relevant series of Securities which is verified by the Trustee; or (b) being given by the Trustee.</p> <p><u>Presentation Periods, Prescription</u></p> <p>The rights to payment of principal and interest (if any) under the Securities are subject to prescription within a period of 2 (two) years. The prescription period begins at the end of the period during which the Notes must be duly presented which is reduced to 10 (ten) years.</p> <p>The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (<i>Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen</i>), as amended. The terms and conditions of the Securities do not provide for a representative of debt security holders.</p>
C.11	Listing and admission to trading	<p>Listing:</p> <p><i>[in case of an initial public offer or increase of public offers:</i></p>

		<p>[The Issuer (or any other entity on its behalf) may apply to list the [individual series of Securities][Securities] in the regulated market of the [Frankfurt Stock Exchange [segment: <i>Zertifikate Standard</i>][segment: <i>Zertifikate Premium</i>]][official list of the Luxembourg Stock Exchange] [on the [Date]].</p> <p>[Not applicable. The Issuer does not intend to apply for an admission of the [individual series of Securities][Securities] to trading on a regulated market of a stock exchange.</p> <p>The Issuer (or any other entity on its behalf), however, may apply to include the [individual series of Securities][Securities] into the Open Market of the [Frankfurt Stock Exchange [segment: <i>Zertifikate Standard</i>][segment: <i>Zertifikate Premium</i>]] [and] [Luxembourg Stock Exchange (Euro MTF)] [on the [Date]].</p> <p>[Not applicable. The Issuer does not intend to apply for listing of the [individual series of Securities][Securities] on a stock exchange.]</p> <p>[Listing and/or trading does not mean that a stock exchange or regulator has approved the Base Prospectus for any reason other than in connection with an application for listing.]</p> <p><i>in case of a continuation of a public offer:</i></p> <p>[The Securities are listed in the regulated market of the [Frankfurt Stock Exchange [segment: <i>Zertifikate Standard</i>][segment: <i>Zertifikate Premium</i>]][official list of the Luxembourg Stock Exchange]].</p> <p>[Not applicable. The Securities have not been admitted to trading on a regulated market of a stock exchange.</p> <p>The Securities, however, are included into the Open Market of the [Frankfurt Stock Exchange [segment: <i>Zertifikate Standard</i>][segment: <i>Zertifikate Premium</i>]] [and] [Luxembourg Stock Exchange (Euro MTF)].</p> <p>[Not applicable. The Securities are not listed and it is not intended make an application for listing of the Securities on a stock exchange.]</p> <p>[<i>other</i>].</p> <p>Distribution: The Securities may be offered to the public in [the Federal Republic of Germany][,] [Austria][and] [the Netherlands][,] [Luxembourg].</p>
C.15	Description of how the value of the investment is affected by the value of the underlying	<p>General Description of Payoffs</p> <p>The Securities do not have a fixed term maturity, i.e. there is no predetermined maturity date and an ordinary redemption is not provided. The holder of a Security is entitled to repayment of the Securities, in case of an early redemption (Specified Early Redemption, Early</p>

		<p>Redemption following an Additional Disruption Event, Early redemption for Unlawfulness or Impracticability, Issuer Event of Default or Automatic Redemption Event) and, if specified in the Final Terms, in case of an early call or put at the option of the Issuer or the investor (Optional Early Redemption). The return on, and value of, the Securities derives from the value of a Notional Portfolio (which will depend on the value of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset) in each of the cases outlined below:</p> <ul style="list-style-type: none"> [• payment following a decrease in the value of the Notional Portfolio on any specified stop loss observation date below <i>[enter amount]</i> (a "Specified Early Redemption Event"). If a Specified Early Redemption Event occurs, the Securities will redeem early at the Specified Early Cash Settlement Amount;] [• payment following the Issuer's election to give notice on a business day during the period from <i>[enter the beginning of the Issuer Call Option Notice Period]</i> until <i>[enter the end of the Issuer Call Option Notice Period]</i> to early redeem the Securities on the relevant valuation date (an "Optional Early Redemption (Issuer Call Option)"). If an Optional Early Redemption (Issuer Call Option) occurs, the Securities will redeem early at the Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option);] [• payment following the investor's election to give notice on a business day from <i>[enter the beginning of the Investor Option Put Notice Period]</i> until <i>[enter the end of the Investor Option Put Notice Period]</i> to early redeem the Securities on the relevant valuation date (an "Optional Early Redemption (Investor Put Option)"). If an Optional Early Redemption (Investor Put Option) occurs, the Securities will redeem early at the Optional Early Cash Settlement Amount (Investor Put Option);] • payment of the Early Cash Settlement Amount (as explained more fully below) following an Additional Disruption Event; • payment of the "Default Early Redemption Amount" following an Issuer Event of Default or an Automatic Redemption Event of Default; or • payment of an amount in the case of a Repurchase of the Securities by the Issuer on the secondary market reflecting the realisable Notional Portfolio Value. A Repurchase occurs when the Issuer agrees to provide secondary market liquidity in the Securities (for the repurchase of the Securities on the relevant Secondary Market Dealing Date) upon receiving a written repurchase request from an investor. Each Secondary Market Dealing Date is a
--	--	--

Calculation Date subject to further conditions.

Description of the Payoff and the Effect of the Value of the Notional Portfolio

The investor participates in the performance of the Notional Portfolio as follows:

[Specified Early Redemption Event: Where the investor is to receive the Specified Early Cash Settlement Amount, the amount payable per Security will be the product of (a) *[insert the Calculation Amount]* (the "**Calculation Amount**") and (b) the higher of (i) the Minimum Protection (as described more fully below) in respect of the corresponding Valuation Date, (ii) the Notional Portfolio Value in respect of the date immediately after the occurrence of the Specified Early Redemption Event on which the Issuer could unwind the corresponding hedge in relation to the Notional Portfolio and (iii) *[insert the Global Floor]* (the "**Global Floor**").]

[Optional Early Redemption (Issuer Call Option): Where the investor is to receive the Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option), the amount payable per Security will be the product of (a) *[insert the Calculation Amount]* (the "**Calculation Amount**") and (b) the higher of (i) the Minimum Protection (as described more fully below) in respect of the corresponding Valuation Date, (ii) the Notional Portfolio Value in respect of the date on which the Issuer could unwind the corresponding hedge in relation to the Notional Portfolio and which falls *[insert days]* days after the date on which the Issuer elects to early redeem the Securities and (iii) *[insert the Global Floor]* (the "**Global Floor**").]

[Optional Early Redemption (Investor Put Option): Where the investor is to receive the Optional Early Cash Settlement Amount (Investor Put Option), the amount payable per Security will be the product of a) *[insert the Calculation Amount]* (the "**Calculation Amount**") and (b) the higher of (i) the Minimum Protection (as described more fully below) in respect of the corresponding Valuation Date minus the Close Out Fee, (ii) the Notional Portfolio Value in respect of the specified date following the relevant notice date on which the holder elects to early redeem the Securities minus the Close Out Fee; and (iii) *[insert the Global Floor]* (the "**Global Floor**").]

The minimum return per Security that an investor will receive in relation to the [Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option)] [or] [Specified Early Settlement Amount] is the product of (a) the Calculation Amount and (b) the Global Floor.

Repurchase of the Securities on the Secondary Market by the Issuer: If a Repurchase occurs, the Securities will be repurchased at an amount determined by the Issuer which is equal to the product of (i) the Calculation Amount and (ii) the higher of (x) the Notional Portfolio Value in respect of the secondary market dealing date for the

relevant Repurchase minus the Close Out Fee, and (y) the Minimum Protection (as described more fully below) in respect of the secondary market dealing date for the relevant Repurchase minus the Close Out Fee and (z) the Global Floor.

(i) **Determination of the Minimum Protection:**

"**Minimum Protection**" is calculated in respect of a calculation date as [*Insert, if Lookback is applicable as Protection Feature:* the product of [*insert Protection Level*] and the highest Notional Portfolio Value on any specified protection observation date during the period from including [*insert the Strike Date*] (the "**Strike Date**") to (and including) such calculation date]

[*Insert, if Reset is applicable as Protection Feature:* [the product of [*insert Protection Level*] and the Notional Portfolio Value in respect of the immediately preceding specified protection observation date. The Minimum Protection is reset on a regular basis on the day following each specified protection observation date and may decrease during the life of the Securities, but will never fall below the Global Floor].

(ii) **Determination of the Notional Portfolio Value:**

The Initial Notional Portfolio Value is the Notional Portfolio Value as at the Strike Date. The "**Initial Notional Portfolio Value**" [is [*enter value*]] [is calculated by the Determination Agent and is equal to the sum of (i) the Initial Fund Units multiplied by the Initial Fund Unit Value and (ii) the Initial Cash Asset Units multiplied by the Initial Cash Asset Unit Value.

The "**Initial Fund Units**" amount to [*enter initial number*].

The "**Initial Fund Unit Value**" amounts to [*enter value*].

The "**Initial Cash Asset Units**" amount to [*enter initial number*].

The "**Initial Cash Asset Unit Value**" amounts to [*enter value*].

The "**Notional Portfolio Value**" on any Calculation Date is equal to the sum determined by the Determination Agent with reference to the respective Calculation Date of (i) the Number of Fund Units multiplied by the Fund Unit Value and (ii) the Number of Cash Asset Units multiplied by the Cash Asset Unit Value.

The Number of Fund Units and the Number of Cash Asset Units are adjusted by the Determination Agent on each Calculation Date.

The "**Fund Unit Value**" is on any Calculation Date equal to the product of (i) the Fund Unit Value on the preceding Calculation Date and (ii) the net asset value on the Calculation Date divided by the net asset value on the

preceding Calculation Date.

The "**Cash Asset Unit Value**" is on any Calculation Date equal to [*Insert, if the Cash Reference Asset Type is a Cash Fund:* to the product of (i) the Cash Asset Unit Value on the preceding Calculation Date and (ii) the net asset value on the Calculation Date divided by the net asset value on the preceding Calculation Date]

[*Insert, if the Cash Reference Asset Type is a Cash Index:* the product of (i) Cash Asset Unit Value on the preceding Calculation Date and (ii) the Cash Index Level on the Calculation Date divided by the Cash Index Level on the preceding Calculation Date].

(iii) **Description of the Global Floor**

Global Floor means the Global Floor specified in the Final Terms but shall in no event be less than 0.1. Since this is used in case of Optional Early Redemption (Issuer Call Option), Optional Early Redemption (Investor Put Option) and Specified Early Redemption as multiplier, if it is the higher of the Minimum Protection and the Notional Portfolio Value, the investor will in the worst case receive back an amount per Security equal to the product of the specified Global Floor and the Calculation Amount. This is considered as a partially principal protected investment.

Additional Disruption Event: If the Securities are redeemed early due to an Additional Disruption Event (to the extent applicable, a change in law, a currency disruption, an Extraordinary Market Disruption or a tax event with respect to the Issuer and certain other events in relation to an Underlying Asset or to the Issuer's hedge position), the holders will receive the "**Early Cash Settlement Amount**" per Security. This amount equals to an amount as determined by the Determination Agent, acting in a commercially reasonable manner, taking into account (i) the realisable value at which a hypothetical investor would have been able to sell or otherwise realise its holding of Fund Units, (ii) if applicable, any rebates receivable by the Issuer in respect of any physical or synthetic holdings of such Fund Units (which will reduce the Early Cash Settlement Amount), (iii) market factors, including (but not limited to) the prevailing level of volatility, interest rates and credit spreads and, (iv) if applicable, taking into account the costs for early redemption. Accordingly, the greater the value of the Notional Portfolio, the greater the amount that the investor will receive.

Events of Default: If the Securities are redeemed early due to (i) an Issuer Event of Default or (ii) an Automatic Redemption Event of Default, the Securities will be redeemed at the Default Early Redemption Amount which will be the fair market value of the Securities.

C.16	Maturity Date	Not Applicable. The Securities have no determined maturity.
C.17	Settlement Procedure	<p>Securities will be delivered on [<i>insert the Issue Date</i>] (the "Issue Date") [against payment of the issue price of the Securities] [free of payment of the issue price of the Securities]. Settlement procedures will vary depending on the clearing system for the Securities and local practices in the jurisdiction of the investor.</p> <p>The Securities are cleared through [Euroclear] [Clearstream, Luxembourg] [Clearstream Frankfurt] [<i>enter clearing house</i>]].</p>
C.18	Description of how the return on derivative securities takes place	<p>Any amount payable when the Securities redeem will be paid in cash.</p> <p>If a foreign exchange disruption event occurs and affects the Issuer's ability to settle in the specified settlement currency, the Issuer may pay the settlement amount in the specified currency, deduct any associated additional costs from the settlement sum or postpone the redemption date until the foreign exchange disruption event is no longer existing.</p>
C.19	Final reference price of the underlying	The " Notional Portfolio Value " on the Calculation Date (or where applicable, on the Secondary Market Dealing Date) corresponding to any redemption will be the sum determined by the Determination Agent with reference to the respective Calculation Date of (i) the number of units in the Fund Reference Asset multiplied by the Fund Unit Value and (ii) the number of units in the Cash Reference Asset multiplied by the Cash Asset Unit Value.
C.20	Type of underlying	<p>The Notional Portfolio is comprised of a notional investment in the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset.</p> <p>The Notional Portfolio Value will be determined by the Determination Agent on each calculation date taking into account the Allocation Mechanism, [Dividend Reinvestment Adjustment,] Adjustment for Fee[,] [Adjustments for Minimum Protection][,] and Potential Adjustment of the Notional Portfolio as described below.</p> <p>Allocation Mechanism</p> <p>The relative weightings in the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset (target allocation) will be determined in respect of each Calculation Date by the Determination Agent by applying a prespecified mechanism (the "Allocation Mechanism") in order to preserve the Minimum Protection.</p> <p>The initial exposure of the Notional Portfolio to the Fund Reference Asset on the Strike Date is expressed as (1-Minimum Protection) x Target Multiplier.</p>

If the Target Allocation to Fund Units on a Calculation Date differs from the target allocation to Fund Units on the immediately preceding Calculation Date, (or in the case of the first Calculation Date, from the target allocation to Fund Units in respect of the Strike Date), the Number of Fund Units and the Number of Cash Asset Units will be adjusted by the Determination Agent by means of an allocation adjustment according to a dynamic allocation adjustment mechanism (an "**Allocation Adjustment**").

When the value of the Fund Reference Asset increases, the Notional Portfolio's exposure to the Fund Reference Asset will be increased up to a maximum of 100 % due to the Allocation Adjustment. When the value of the Fund Reference Asset decreases, the Notional Portfolio's exposure to the Fund Reference Asset will be reduced up to 0 % due to the Allocation Adjustment.

The Target Allocation to Fund Units on a Calculation Date differs from the Target Allocation to Fund Units on the immediately preceding Calculation Date, (or in the case of the first Calculation Date, from the Target Allocation to Fund Units in respect of the Strike Date) and the Determination Agent will make an Allocation Adjustment, if

- (a) the Fund Unit Value on the respective Calculation Date divided by the product of the Notional Portfolio Value on the respective Calculation Date and the Cushion on the respective Calculation Date,
 - (i) is greater than the Maximum Multiplier; or
 - (ii) is less than the Minimum Multiplier; or
- (b) the Target Allocation to Fund Units on the immediately preceding Calculation Date amounted to 0 % and the Cushion is greater than [Insert Dis-investment Cushion] (the "**Dis-investment Cushion**"); or
- (c) the Target Allocation to Fund Units on the immediately preceding Calculation Date was greater than 0 % and the Cushion is lower than [Insert Re-investment Cushion] (the "**Re-investment Cushion**").

Otherwise, the Target Allocation to Fund Units on a Calculation Date equals to the Target Allocation to Fund Units on the immediately preceding Calculation Date and no Allocation Adjustment takes place.

"**Cushion**" means the proportional development of the ratio of Minimum Protection to the Notional Portfolio Value on the respective Calculation Date.

The "**Maximum Multiplier**" is [initially] equal to [●] [the "**Initial Maximum Multiplier**"] [*Insert if "Maximum Multiplier Limit" is applicable*]; and on any following Calculation Date to the Initial Maximum Multiplier or a multiplier determined by the Determination Agent with

respect to the composition of the Fund Reference Asset according to an allocation mechanism specified in more detail, if this multiplier is lower] *[Insert if "Vol dependent Multiplier" is applicable and the "Volatility Measure Type" is "Implied"]*: and on any following Calculation Date to a percentage depending on the fluctuation (volatility) of a specified volatility reference index *[Insert if "Maximum Multiplier Limit" is applicable]*: or a multiplier determined by the Determination Agent with reference to the composition of the Fund Reference Asset according to an allocation mechanism specified in more detail, if this multiplier is lower]]. *[Insert if "Vol dependent Multiplier" is applicable and the "Volatility Measure Type" is "Realized"]*: and on any following Calculation Date to a percentage depending on the fluctuation (volatility) of the Fund Reference Asset. *[Insert provided "Maximum Multiplier Limit" is applicable]*: or a multiplier determined by the Determination Agent with reference to the composition of the Fund Reference Asset according to an allocation mechanism specified in more detail, if this multiplier is lower]].

The "**Minimum Multiplier**" is equal to the Maximum Multiplier less *[insert X]* %.

This means that unfavourable market moves may cause the Notional Portfolio to be fully allocated to the Cash Reference Asset, where the Cushion value on a Calculation Date is less than the Dis-investment Cushion, with the result that there will be no allocation to the Fund Reference Asset. In that case, the Notional Portfolio will comprise a 100 % allocation to the Cash Reference Asset.

[Dividend Reinvestment Adjustment

The Determination Agent will, in respect of any Calculation Date, make an upwards adjustment to the Number of Fund Units and/or the Number of Cash Asset Units, where applicable, to take into account any cash or other distribution from the Cash Reference Asset and/or the Fund Reference Asset, as applicable.]

Adjustment for Fee

On each Calculation Date, the Determination Agent will decrease the Number of Fund Units to account for a per annum fee (which is equal to the sum of *[insert Fund Asset Protection Premium]* (the "**Fund Asset Protection Premium**"), *[insert Ongoing Distribution Fee]* (the "**Ongoing Distribution Fee for the Fund Reference Asset**") and *[insert Administration Fee]* (the "**Administration Fee for the Fund Reference Asset**").

On each Calculation Date, the Determination Agent will decrease the Number of Fund Units in the Cash Reference Asset to account for a per annum fee (which is equal to the sum of *[insert Cash Asset Allocation Premium]* (the "**Cash Asset Allocation Premium**"), *[insert Ongoing Distribution Fee]* (the "**Ongoing Distribution Fee for the Cash Reference Asset**") and *[insert Administration Fee]*

(the "Administration Fee for the Cash Reference Asset").

[Insert, if "Reset" is applicable as "Protection Feature":

Adjustments for Minimum Protection

Where on any Protection Observation Date the Notional Portfolio Value is less than the Minimum Protection on that Protection Observation Date, the Determination Agent will increase the Number of Cash Asset Units so that the Notional Portfolio Value will equal the Minimum Protection as of that Protection Observation Date.]

Adjustment of the Notional Portfolio

If the Determination Agent determines the occurrence of a Potential Adjustment of Notional Portfolio Event, the Determination Agent may, to account for the economic effects of the Potential Adjustment of Notional Portfolio Event on the Securities, make certain adjustments in a commercially reasonable manner (e.g. adjusting the Notional Portfolio Value, the definition of Fund Shares or the Number of Cash Asset Units on the immediately following Calculation Date.

If the Determination Agent determines in its reasonable discretion that (in relation to the Fund Reference Asset or the Cash Reference Asset, as applicable) (i) there is an equalisation method or series accounting is applied to the shares in a fund or any redemption or subscription order made by a hypothetical investor subscribing for or redeeming shares in a fund cannot be satisfied in full, (ii) the net asset value used in the calculation of the Notional Portfolio Value on a calculation date differs from the price per share in a fund which the Determination Agent determines a hypothetical investor subscribing for or redeeming a fund share on the corresponding dealing date would have realised, (iii) the fund increases or imposes any charges, fees or levies which the Determination Agent determines would have been payable by or imposed on a hypothetical investor subscribing for or redeeming fund shares, howsoever characterised, (iv) there has been a subdivision, consolidation or reclassification of the fund shares, or dividend payment or issue or any similar payment or issue is made to a hypothetical investor of such fund shares which has had, or is likely to have, an effect on the net asset value, (v) there is a call on or repurchase of fund shares by the issuer of such fund shares, (vi) the fund fulfils or attempts to fulfil (in whole or in part) its obligations in respect of any redemption order placed by a hypothetical investor at any time by effecting an in-specie redemption of fund shares, (vii) there is any event that may have a diluting or concentrative effect on the value of any fund shares, or (viii) there has been a cash index disruption, a cash index modification or a cash index cancellation, the Determination Agent may, to account for the economic effects of the event on the Securities, adjust the Notional Portfolio Value, the number of fund shares, the cash index level and/or the Number of Cash Asset

		<p>Units, where applicable, on the immediately following Calculation Date.</p> <p>Information about the past and present performance of the Cash Reference Asset and the Fund Reference Asset is available at [<i>description of source</i>].</p>
Section D – Risks		
D.2	Key information on the key risks that are specific to the Issuer	<p>The risks described below are material existing and emerging risks which senior management has identified with respect to the Bank Group.</p> <p>(i) Material existing and emerging risks potentially impacting more than one principal risk</p> <p>Business conditions, general economy and geopolitical issues:</p> <p>The Bank Group's business mix spreads across multiple geographies and client types. The breadth of these operations means that deterioration in the economic environment, or an increase in political instability in countries where the Bank Group is active, or in any systemically important economy, could adversely affect the Bank Group's operating performance, financial condition and prospects.</p> <p>Process of UK withdrawal from the European Union ("EU"):</p> <p>The uncertainty around Brexit spanned the whole of 2018, and intensified in the second half of the year. The full impact of the withdrawal may only be realised in years to come, as the economy adjusts to the new regime, but the Bank Group continues to monitor the most relevant risks, including those that may have a more immediate impact, for its business:</p> <ul style="list-style-type: none"> • market volatility, including in currencies and interest rates, might increase which could have an impact on the value of the Bank Group's trading book positions; • potential UK financial institutions credit spread widening could lead to reduced investor appetite for the Bank Group's debt securities; this could negatively impact the cost of, and/or access to, funding; • a credit rating agency downgrade applied directly to the Bank Group, or indirectly as a result of a credit rating agency downgrade to the UK Government, could significantly increase the Bank Group's borrowing costs, credit spreads and materially adversely affect the Bank Group's interest margins and liquidity position; • changes in the long-term outlook for UK interest

		<p>rates may adversely affect pension liabilities and the market value of investments funding those liabilities;</p> <ul style="list-style-type: none"> • increased risk of a UK recession with lower growth, higher unemployment and falling UK house prices. This would likely negatively impact a number of the Bank Group’s portfolios; • the implementation of trade and customs barriers between the UK and EU could lead to delays and increased costs in the passage of goods for corporate banking customers. This could negatively impact the levels of customer defaults and business volumes which may result in an increase in the Bank Group’s impairment charges and a reduction in revenues; • changes to current EU ‘Passporting’ rights may require further adjustment to the current model for the Bank Group’s cross-border banking operations which could increase operational complexity and/or costs; • the ability to attract, or prevent the departure of, qualified and skilled employees may be impacted by the UK’s and the EU’s future approach to the EU freedom of movement and immigration from the EU countries and this may impact the Bank Group’s access to the EU talent pool; • the legal framework within which the Bank Group operates could change and become more uncertain if the UK takes steps to replace or repeal certain laws currently in force, which are based on EU legislation and regulation following its withdrawal from the EU; • should the UK lose automatic qualification to be part of Single Euro Payments Area there could be a resultant impact on the efficiency of, and access to, European payment systems. In addition, loss of automatic qualification to the European Economic Area (EEA) or access to financial markets infrastructure could impact service provisions for clients, likely resulting in reduced market share and revenue and increased operating costs for the Bank Group; and • there are certain execution risks relating to the transfer of the Bank Group’s European businesses to Barclays Bank Ireland PLC. <p>Interest rate rises adversely impacting credit conditions:</p> <p>To the extent that central banks increase interest rates particularly in the Bank Group’s main markets, in the UK and the US, there could be an impact on consumer debt</p>
--	--	---

		<p>affordability and corporate profitability.</p> <p>While interest rate rises could positively impact the Bank Group's profitability, as retail and corporate business income may increase due to margin de-compression, future interest rate increases, if larger or more frequent than expectations, could cause stress in the lending portfolio and underwriting activity of the Bank Group. Higher credit losses driving an increased impairment allowance would most notably impact retail unsecured portfolios and wholesale non-investment grade lending.</p> <p>Changes in interest rates could also have an adverse impact on the value of high quality liquid assets which are part of the Bank Group Treasury function's investment activity. Consequently, this could create more volatility than expected through the Bank Group's FVOCI (<i>Fair Value through Other Comprehensive Income</i> pursuant to IFRS 9) reserves.</p> <p>Regulatory change agenda and impact on business model:</p> <p>The Bank Group remains subject to ongoing significant levels of regulatory change and scrutiny in many of the countries in which it operates (including, in particular, the UK and the US). A more intensive regulatory approach and enhanced requirements together with the uncertainty (particularly in light of the UK's withdrawal from the EU) and potential lack of international regulatory co-ordination as enhanced supervisory standards are developed and implemented may adversely affect the Bank Group's business, capital and risk management strategies and/or may result in the Bank Group deciding to modify its legal entity, capital and funding structures and business mix, or to exit certain business activities altogether or not to expand in areas despite otherwise attractive potential.</p> <p>(ii) Material existing and emerging risks impacting individual principal risks</p> <p>Credit risk:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Impairment: The introduction of the impairment requirements of IFRS 9 Financial Instruments, implemented on 1 January 2018, results in impairment loss allowances that are recognised earlier, on a more forward looking basis and on a broader scope of financial instruments than has been the case under IAS 39 and has had, and may continue to have, a material impact on the Bank Group's financial condition. 2. Specific sectors and concentrations: The Bank Group is subject to risks arising from changes in credit quality and recovery rate of loans and advances due from borrowers and counterparties in a specific portfolio. Any deterioration in credit quality could lead to lower recoverability and higher
--	--	--

		<p>impairment in a specific sector.</p> <p>3. Environmental risk: The Bank Group is exposed to credit risks arising from energy and climate change. Indirect risks may be incurred as a result of environmental issues impacting the credit worthiness of the borrower resulting in higher impairment.</p> <p>Market risk: An uncertain outlook for the direction of monetary policy, the US-China trade conflict, slowing global growth and political concerns in the US and Europe (including Brexit) are some of the factors that could heighten market risks for the Bank Group’s portfolios.</p> <p>In addition, the Bank Group’s trading business is generally exposed to a prolonged period of elevated asset price volatility, particularly if it negatively affects the depth of marketplace liquidity. Such a scenario could impact the Bank Group’s ability to execute client trades and may also result in lower client flow-driven income and/or market-based losses on its existing portfolio of market risks. These can include having to absorb higher hedging costs from rebalancing risks that need to be managed dynamically as market levels and their associated volatilities change.</p> <p>Treasury and capital risk: The Bank Group may not be able to achieve its business plans due to: a) inability to maintain appropriate capital ratios; b) inability to meet its obligations as they fall due; c) rating agency downgrades; d) adverse changes in foreign exchange rates on capital ratios; e) adverse movements in pension funds; f) non-traded market risk/interest rate risk in the banking book.</p> <p>Operational risk:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Cyber threat: The financial sector remains a primary target for cyber criminals. There is an increasing level of sophistication in both criminal and nation state hacking for the purpose of stealing money, stealing, destroying or manipulating data, and/or disrupting operations. Other events have a compounding impact on services and customers. Failure to adequately manage this threat could result in increased fraud losses, inability to perform critical economic functions, customer detriment, potential regulatory censure or penalties, legal liability, reduction in shareholder value and reputational damage. • Fraud: Criminals continue to adapt their techniques and are increasingly focused on targeting customers and clients through ever more sophisticated methods of social engineering. External data breaches also provide criminals with the opportunity to exploit the growing levels of compromised data. These threats could lead to customer detriment, loss of business, regulatory censure, missed business opportunity and
--	--	--

		<p>reputational damage.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Operational resilience: The loss of or disruption to the Bank Group's business processing is a material inherent risk theme within the Bank Group and across the financial services industry, whether arising through impacts on technology systems, real estate services, personnel availability or the support of major suppliers. Failure to build resilience into business processes or into the services of technology, real estate or suppliers on which the Bank Group business processes depend may result in significant customer detriment, costs to reimburse losses incurred by customers, potential regulatory censure or penalties, and reputational damage. • Supplier exposure: The Bank Group depends on suppliers for the provision of many of its services and the development of technology. Failure to monitor and control the Bank Group's suppliers could potentially lead to client information or critical infrastructures not being adequately protected or available when required. Failure to adequately manage outsourcing risk could result in increased losses, inability to perform critical economic functions, customer detriment, potential regulatory censure, legal liability and reputational damages. • Processing error: Material operational or payment errors could disadvantage the Bank Group's customers, clients or counterparties and could result in regulatory censure, legal liability, reputational damage and financial loss for the Bank Group. • New and emerging technology: Introducing new forms of technology, however, also has the potential to increase inherent risk. Failure to evaluate, actively manage and closely monitor risk exposure during all phases of business development could lead to customer detriment, loss of business, regulatory censure, missed business opportunity and reputational damage. • Ability to hire and retain appropriately qualified employees: Failure to attract or prevent the departure of appropriately qualified employees could negatively impact the Bank Group's financial performance, control environment and level of employee engagement. Additionally, this may result in disruption to service which could in turn lead to disenfranchising certain customer groups, customer detriment and reputational damage. • Tax risk: There is a risk that the Bank Group could suffer losses due to additional tax charges, other financial costs or reputational damage as a result of failing to comply with such laws and practice, or by failing to manage its tax affairs in an appropriate manner, with much of this risk attributable to the
--	--	---

		<p>international structure of the Bank Group.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Critical accounting estimates and judgements: The preparation of financial statements in accordance with IFRS requires the use of estimates. It also requires management to exercise judgement in applying relevant accounting policies. There is a risk that if the judgement exercised, or the estimates or assumptions used, subsequently turn out to be incorrect, this could result in significant loss to the Bank Group, beyond what was anticipated or provided for. • Data management and information protection: The Bank Group holds and processes large volumes of data, including personally identifiable information, intellectual property, and financial data. Failure to accurately collect and maintain this data, protect it from breaches of confidentiality and interference with its availability exposes the Bank Group to the risk of loss or unavailability of data or data integrity issues. This could result in regulatory censure, legal liability and reputational damage, including the risk of substantial fines under the General Data Protection Regulation (the "GDPR"), which strengthens the data protection rights for customers and increases the accountability of the Bank Group in its management of that data. • Unauthorised or rogue trading: Unauthorised trading, such as a large unhedged position, which arises through a failure of preventative controls or deliberate actions of the trader, may result in large financial losses for the Bank Group, loss of business, damage to investor confidence and reputational damage. • Algorithmic trading: In some areas of the investment banking business, trading algorithms are used to price and risk manage client and principal transactions. An algorithmic error could result in increased market exposure and subsequent financial losses for the Bank Group and potential loss of business, damage to investor confidence and reputational damage. <p>Model risk: The Bank Group relies on models to support a broad range of business and risk management activities, including informing business decisions and strategies, measuring and limiting risk, valuing exposures, conducting stress testing, assessing capital adequacy, supporting new business acceptance and risk and reward evaluation, managing client assets, and meeting reporting requirements. Models are, by their nature, imperfect and incomplete representations of reality.</p> <p>Models may also be misused. Model errors or misuse may result in the Bank Group making inappropriate business decisions and being subject to financial loss, regulatory</p>
--	--	--

		<p>risk, reputational risk and/or inadequate capital reporting.</p> <p>Conduct risk: There is the risk of detriment to customers, clients, market integrity, effective competition or the Bank Group from the inappropriate supply of financial services, including instances of wilful or negligent misconduct.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ineffective product governance, could lead to poor customer outcomes, as well as regulatory sanctions, financial loss and reputational damage. 2. The Bank Group may be adversely affected if it fails to effectively mitigate the risk that its employees or third parties or its employees facilitate, or that its products and services are used to facilitate financial crime. Failure to comply may lead to enforcement action by the Bank Group's regulators together with severe penalties, affecting the Bank Group's reputation and financial results. 3. Failure to protect personal data can lead to potential detriment to the Bank Group's customers and clients, reputational damage, regulatory sanctions and financial loss, which under the GDPR may be substantial. 4. Failure to meet the requirements and expectations of the UK Senior Managers Regime, Certification Regime and Conduct Rules may lead to regulatory sanctions, both for the individuals and the Bank Group. <p>Reputation risk: A risk arising in one business area can have an adverse effect upon the Bank Group's overall reputation; any one transaction, investment or event that, in the perception of key stakeholders reduces trust in the Bank Group's integrity and competence.</p> <p>The Bank Group's associations with sensitive topics and sectors have the potential to give rise to reputation risk for the Bank Group and may result in loss of business, regulatory censure and missed business opportunity.</p> <p>In addition, reputation risk has the potential to arise from operational issues or conduct matters which cause detriment to customers, clients, market integrity, effective competition or the Bank Group.</p> <p>Legal risk and legal, competition and regulatory matters: Legal disputes, regulatory investigations, fines and other sanctions relating to conduct of business and breaches of legislation and/or regulations may negatively affect the Bank Group's results, reputation and ability to conduct its business.</p> <p>The Bank Group conducts diverse activities in a highly regulated global market and therefore is exposed to the risk of fines and other sanctions. Authorities have continued to investigate past practices, pursued alleged breaches and imposed heavy penalties on financial services firms. A breach of applicable legislation and/or regulations could</p>
--	--	---

		<p>result in the Bank Group or its staff being subject to criminal prosecution, regulatory censure, fines and other sanctions in the jurisdictions in which it operates. Where clients, customers or other third parties are harmed by the Bank Group's conduct, this may also give rise to legal proceedings, including class actions. Other legal disputes may also arise between the Bank Group and third parties relating to matters such as breaches, enforcement of legal rights or obligations arising under contracts, statutes or common law. Adverse findings in any such matters may result in the Bank Group being liable to third parties or may result in the Bank Group's rights not being enforced as intended.</p>
<p>D.6</p>	<p>Key information on the key risks that are specific to the Securities; and risk warning that investors may lose value of entire investment</p>	<p>There are a number of circumstances in which investors may lose some or all of their investment in the Securities.</p> <p>The terms of the Securities may not provide for scheduled minimum payment of the face value or issue price of the Securities: depending on the performance of the Portfolio Components of the relevant Notional Portfolio, investors may lose some or all of their investment.</p> <p>The payment of any amount due under the Securities is dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations. The Securities are secured, direct and unsubordinated obligations. They are not deposits and they are not protected under the UK's Financial Services Compensation Scheme or any other deposit protection insurance scheme. Therefore, if the Issuer fails or is otherwise unable to meet its payment or delivery obligations under the Securities, investors will lose some or all of their investment.</p> <p>Investors may also lose some or all of their investment in the following circumstances:</p> <ul style="list-style-type: none"> • The market price of the Securities prior to maturity may be significantly lower than the purchase price investors paid for them. Consequently, if investors sell their Securities, investors may receive far less than their original invested amount. • The Securities may be redeemed in certain extraordinary circumstances by the issuer and, in such case, the early redemption amount paid to investors may be less than what they paid for the Securities. • The determinations and calculations in relation to the Securities may be adjusted by the Issuer or Determination Agent with the effect that the amount payable to investors may be less than their initial investment. <p>Open end structure of the Securities: The Securities do not have a determined maturity. Consequently, the duration of the Securities depends on an optional redemption at the discretion of the Issuer or the investor (in each case only if</p>

applicable) or a Specified Early Redemption Event (if applicable) or an Issuer Event of Default or an Automatic Redemption Event or an Automatic Redemption Event or the decision of the investor to sell the Securities to the Issuer by way of a repurchase order. If there is no secondary market, there might be no possibility for the investors to sell the Securities other than the holder put option.

Settlement expenses: Payments and settlement under the Securities may be subject to deduction of taxes and settlement expenses.

[**US withholding on dividend equivalent amounts:** certain deemed payments on the Securities held by non-US investors generally may be subject to a US withholding tax of 30 per cent. No additional amounts will be payable in respect of such withholding taxes.]

Collateral risks: Investors should also be aware that in the event of the enforcement of the Security, even where there is sufficient collateral in the pledged accounts to meet the market value of the Securities, it is likely that the proceeds of the collateral actually received will be less than the investor's exposure because once fees and other amounts provided in the priority of payment provisions relating to the Securities are also deducted from the proceeds relating to realisation of the Security, there may be a shortfall between the remainder of the collateral proceeds and the amounts owing to investors under the securities.

Volatile market prices: The market value of the Securities is unpredictable and may be highly volatile, as it can be affected by many unpredictable factors, including: market interest and yield rates; fluctuations in currency exchange rates; exchange controls; economic, financial, regulatory, political, terrorist, military or other events in one or more jurisdictions; changes in laws or regulations; and the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness.

Return linked to performance of Notional Portfolio: The return payable on the Securities is linked to the change in value of the Notional Portfolio over the life of the Securities. Any information about the past performance of any parts of the Notional Portfolio should not be taken as an indication of how prices will change in the future. Investors will not have any rights of ownership, including, without limitation, any voting rights or rights to receive dividends, in respect of any Notional Portfolio, Cash Reference Asset or Fund Reference Asset.

[**Risk of withdrawal of the public offering:** In case of a public offer, the Issuer may in its discretion and for any reason withdraw the offer wholly or partially at any time and for reasons beyond its control, such as extraordinary events that in the determination of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void. In such case, where investors have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities, investors will be entitled

		<p>to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.]</p> <p>[Issuer optional early redemption: The ability of the Issuer to early redeem the Securities will mean an investor is no longer able to participate in the performance of the Notional Portfolio or any Portfolio Component. This feature may limit the market value of the Securities.]</p> <p>[Holder optional early redemption: The ability of the holder to early redeem the Securities will mean an investor is no longer able to participate in the performance of the Notional Portfolio or any Portfolio Component.]</p> <p>[Specified Early Redemption: The Securities are redeemed early, if the value of the Notional Portfolio breaches a specified threshold on any one of the specified dates. Investors will no longer be able to realise their expectations for a gain in a value of the Securities and the yields received upon redemption may be lower than expected.]</p> <p>[Dual Currency: Investors who purchase Securities that have a Settlement Currency that is different to the Issue Currency will be exposed to the risk of foreign exchange rate fluctuations between the Settlement Currency and the Issue Currency. These fluctuations may decrease the value of the Securities.]</p> <p>Risks in connection with Repurchase and Additional Subscription: The investor may redeem the Securities by a Repurchase by the Issuer or make additional subscription of the Securities from the Issuer in the secondary market. Where an investor exercises such right to repurchase the Securities under the secondary market provision, they will not fully benefit from the Minimum Protection levels. Further, the Issuer is not obliged to provide secondary market liquidity under all circumstances.</p>
Section E – Other		
E.2b	Reasons for offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks	Not Applicable: the net proceeds will be applied by the Issuer for making profit and/or hedging certain risks.
E.3	Terms and conditions of offer	<p>[The Securities are offered subject to the following conditions:</p> <p>Offer Price: [The Issue Price [(plus a subscription surcharge of [●] % of the Issue Price).]][[●] % of the Issue Price.]</p> <p>[Conditions to which the offer is subject: [●]]</p> <p>[Description of the application process: [●]]</p>

		<p>[Details of the minimum and/or maximum amount of application: [Minimum amount of application:] [●] [Maximum amount of application:] [●]]</p> <p>[Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants: [●]]</p> <p>[Details of the method and time limits for paying up and delivering the Securities: The period from [●] until [●] /[the Issue Date]/[the date which falls [●] business days thereafter.]</p> <p>[Manner in and date on which results of the offer are to be made public: [●]]</p> <p>[Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised: [●]]</p> <p>[Categories of prospective investors to which the Securities are offered and whether tranche(s) have been reserved for certain countries: [●]]</p> <p>[Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made: [●]]</p> <p>[Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser: [●]]</p> <p>[Name(s) and address(es), to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place: [None] [[●]]</p>
E.4	Interest material to issue including conflicting interests	<p>[Not Applicable.] So far as the Issuer is aware, [except for the commission of the managers with whom the Issuer enters from time to time into an agreement on the basis of which such manager or managers agree to purchase Securities] no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.]</p> <p>Potential conflicts of interest may exist between the Issuer or its affiliates (who may exercise their discretionary powers under the terms and conditions contrary to the interests of holders or who may have interests in transactions in derivatives which could affect the levels, values or prices of underlying asset(s) of the Securities and their components and who may have confidential information relating to the underlying asset(s) of the Securities or their components) and holders.</p> <p><i>[Insert description of any such further interests.]</i></p>
E.7	Estimated expenses charged to investor	<p>[The estimated expenses charged to the investor by the offeror will be in the amount of [●].]</p> <p>On each calculation date, the Determination Agent will decrease the number of units in the Fund Reference Asset to account for a per annum fee (which is equal to the sum of <i>[insert Fund Asset Protection Premium]</i> (the "Fund</p>

Asset Protection Premium"), [insert Ongoing Distribution Fee] (the "Ongoing Distribution Fee for the Fund Reference Asset") and [insert Administration Fee] (the "Administration Fee for the Fund Reference Asset").

On each calculation date, the Determination Agent will decrease the number of units in the Cash Reference Asset to account for a per annum fee (which is equal to the sum of [insert Cash Asset Allocation Premium] (the "**Cash Asset Allocation Premium**"), [insert Ongoing Distribution Fee] (the "**Ongoing Distribution Fee for the Cash Reference Asset**") and [insert Administration Fee] (the "**Administration Fee for the Cash Reference Asset**").

During repurchase of the Securities by the Issuer in the secondary market or in the event of an Optional Early Redemption (Investor Put Option), in respect of each Security, the Issuer will charge the product of the Calculation Amount and [insert Close-out Fee] (the "**Close-out Fee**").

The Issuer is unable to make a statement regarding any ancillary or incidental costs (e.g., stock exchange fees, custody fees, sale costs) which may be charged to the investor.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Bewertung dieser wesentlichen Risiken einschließlich der Risiken hinsichtlich des Fiktiven Portfolios erfolgen. Der Wert der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios gekoppelt, die an die Wertentwicklung der Portfoliobestandteile (bei denen es sich um das Referenzvermögen und Barvermögen (entweder ein Geldmarktfonds oder ein Geldmarktindex) handelt) gekoppelt ist. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken können kumulativ oder gleichzeitig auftreten, was eine nicht vorhersagbare Auswirkung auf die Wertpapiere haben kann. Insbesondere wird keinerlei Gewähr im Hinblick auf den Effekt einer Wechselwirkung von Risikofaktoren auf die Rendite der Wertpapiere gegeben. Die Wirkung eines Faktors kann durch die Wirkung eines anderen Faktors ausgeglichen oder verstärkt werden. Die folgende Aufstellung von Risiken ist nicht abschließend und es können zusätzliche Risiken und Unsicherheiten bestehen, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind, oder die von der Emittentin derzeit als unwesentlich eingeschätzt werden, die aber dennoch eine wesentliche Auswirkung auf das Geschäft, die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage oder auf Perspektiven der Emittentin sowie auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben können.

Anleger sollten die nachfolgende Darstellung der Risiken sorgfältig prüfen, um einschätzen zu können, ob die Wertpapiere eine geeignete Anlage darstellen.

RISIKOWARNUNG

Es gibt eine Reihe von Umständen, unter denen Anleger ihre Anlagen in die Wertpapiere zum Teil oder bis zur vollen Höhe verlieren können.

Die Bedingungen der Wertpapiere können u.U. keine planmäßige Mindestzahlung des Nennwertes oder des Ausgabepreises der Wertpapiere vorsehen: Abhängig von der Entwicklung der Portfoliobestandteile des jeweiligen Fiktiven Portfolios besteht für Anleger das Risiko, einen Teil oder auch die gesamte Anlage zu verlieren.

Die Zahlung von Beträgen, die unter den Wertpapieren fällig werden, ist abhängig von der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Bei den Wertpapieren handelt es sich um besicherte, unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Es handelt sich nicht um Spareinlagen und diese sind nicht unter dem Sicherungsfonds für Finanzdienstleister (*Financial Services Compensation Scheme*) des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Einrichtung zur Einlagensicherung geschützt. Dies bedeutet, dass Anleger ihre Anlagen zum Teil oder vollständig verlieren können, wenn die Emittentin insolvent wird oder auf andere Weise nicht in der Lage ist, ihre Zahlungspflichten aus den Wertpapieren zu erfüllen.

Für Anleger besteht des Weiteren das Risiko, ihre Anlagen zum Teil oder bis zur vollen Höhe unter den folgenden Umständen zu verlieren:

- Der Marktpreis für die Wertpapiere vor deren Fälligkeit kann wesentlich niedriger als der von den Anlegern gezahlte Kaufpreis sein. Dies bedeutet, dass wenn Anleger ihre Wertpapiere verkaufen, sie möglicherweise weit weniger als den ursprünglich investierten Betrag erhalten.
- Die Wertpapiere können unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen von der Emittentin zurückgekauft werden, wobei der in einem solchen Fall an die Anleger zu zahlende vorzeitige Rückzahlungsbetrag geringer als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Betrag sein kann.
- Die Bedingungen der Wertpapiere können durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle angepasst werden, was zu dem Effekt führt, dass der an die Anleger

zu zahlende Betrag geringer als die ursprüngliche Anlage sein kann.

FAKTOREN, DIE AUSWIRKUNGEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN ZUR ERFÜLLUNG IHRER VERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN HABEN KÖNNEN

1. Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, und dem Status der Wertpapiere

Bei der Emittentin handelt es sich um einen bedeutenden global tätigen Finanzdienstleister, der sich als solcher einer Vielzahl erheblicher Risiken gegenüber sieht, die den Geschäftsfeldern inhärent sind und die ihre Fähigkeit, ihre Zahlungs-, Liefer- und sonstigen Verpflichtungen unter den jeweiligen Wertpapieren im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, beeinträchtigen können. Diese Risiken umfassen Geschäftsbedingungen, die allgemeine Wirtschaftslage und geopolitische Lage, das Modellrisiko, das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das Finanzierungsrisiko, das Betriebsrisiko, Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Verfahren, Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Änderungen und Überprüfungen sowie das Verhaltensrisiko.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Es handelt sich nicht um Spareinlagen und diese sind nicht unter dem Sicherungsfonds für Finanzdienstleister (*Financial Services Compensation Scheme*) des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Einrichtung zur Einlagensicherung geschützt. Wertpapierinhaber sind daher dem Risiko der Bonität der Emittentin und einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin oder der öffentlichen Beurteilung der Bonität der Emittentin (unabhängig davon, ob sich dies durch tatsächliche oder in Aussicht gestellte Veränderungen des Ratings der Emittentin ausdrückt) ausgesetzt, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Die Emittentin hat ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere besichert; Anleger sollten diesen Risikofaktor daher verbunden mit dem Risikofaktor 1.2 lesen.

1.1 Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sind Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Alle durch die Emittentin erfolgenden Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere hängen von der Fähigkeit der Emittentin ab, ihre Verpflichtungen termingerecht erfüllen zu können. Anleger sind deshalb Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt; jede Verschlechterung der Bonität der Emittentin bzw. der Einschätzungen ihrer Bonität (unabhängig davon, ob diese anhand tatsächlicher oder erwarteter Änderungen von Ratings der Emittentin ermittelt werden) kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Als bedeutender global tätiger Finanzdienstleister sieht sich die Emittentin einer Vielzahl erheblicher Risiken gegenüber, die ihren Geschäftsfeldern inhärent sind und ihre Fähigkeit, ihre Zahlungs-, Liefer- und sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere zu erfüllen, beeinträchtigen können. Im Folgenden werden diejenigen wesentlichen Risiken beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin dazu führen könnten, dass die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und ihre Geschäftsaussichten in Zukunft wesentlich von den derzeitigen Erwartungen abweichen. Bei einigen der nachstehenden Risiken besteht überdies das Potenzial, dass sie sich nachteilig auf die Reputation und das Image der Emittentin auswirken könnten, was sich wiederum nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken könnte.

1.2 Risiken im Zusammenhang mit Sicherheiten

Die Emittentin besichert ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere durch Überweisung von Sicherheiten, die Barmittel und/oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen umfassen ("**Zugelassene Sicherheiten**"), auf Kontokorrentkonten und/oder Wertpapierdepots ("**Verpfändete Konten**") in Bezug auf jede Serie von Schuldverschreibungen bei der Allfunds Bank S.A., Luxemburg ("**Sicherheitenverwalter und Depotstelle**"). Gemäß den Bestimmungen einer Verpfändungsvereinbarung zwischen der Emittentin, dem Sicherheitenverwalter bzw. der Depotstelle sowie dem Treuhänder werden die auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Vermögenswerte zugunsten des Treuhänders (als Treuhänder für die Wertpapierinhaber) verpfändet.

Gemäß den Bestimmungen der Verpfändungsvereinbarung muss die Emittentin sicherstellen, dass um 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Geschäftstag:

- (a) (i) der Gesamtwert aller auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassenen Sicherheiten in Bezug auf die jeweilige Serie, abzüglich des Gesamtwerts auf den Verpfändeten Konten gehaltener Zugelassener Sicherheiten, für die ein Rückgabeantrag eingereicht wurde (der jedoch noch abzuwickeln ist), zuzüglich (ii) des Gesamtwerts aller Zugelassenen Sicherheiten, für welche die Emittentin einen Zeichnungsantrag eingereicht hat (dessen Abwicklung auf den Verpfändeten Konten jedoch noch aussteht), mindestens dem Wert der Wertpapiere (wie von der Emittentin bei Geschäftsschluss am vorangehenden Geschäftstag anhand des durch den maßgeblichen Fund-Manager veröffentlichten Nettoinventarwerts der Portfolio-Bestandteile bestimmt) entspricht; und
- (b) der Anteil der Zugelassenen Sicherheiten, der aus Barmitteln oder Geldmarktfonds besteht, mindestens dem Anteil am Fiktiven Portfolio, der aus dem Barvermögen besteht, abzüglich eines bestimmten Puffers, entspricht.

Falls die Emittentin nicht in der Lage ist, den Wert der Wertpapiere in Bezug auf einen beliebigen Geschäftstag festzustellen, dann gilt für die Anpassung der Sicherheiten der zuletzt berechnete Wert. Wertänderungen der Wertpapiere der Serie werden bis zum nächsten Geschäftstag, an dem eine Bewertung durchgeführt und mitgeteilt werden kann, nicht durch zusätzliche Hinterlegungen in den Sicherheitenkonten abgebildet.

Falls der Sicherheitenverwalter nicht in der Lage ist, den Wert der Wertpapiere in den Verpfändeten Konten in Bezug auf einen beliebigen Geschäftstag bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mitzuteilen, wird der zuletzt vom Sicherheitenverwalter an die Emittentin mitgeteilte Wert von der Emittentin für die Anpassung der Sicherheiten verwendet. Wertänderungen der Wertpapiere in den Verpfändeten Konten werden dann nicht durch eine Anpassung der Sicherheiten abgebildet.

Der Emittentin ist es auch vertraglich gestattet, für bestimmte zulässige Zwecke Vermögenswerte aus den Verpfändeten Konten zu entnehmen bzw. sie auf den Verpfändeten Konten zu ersetzen. Hierbei ist es jedoch wichtig, zu beachten, dass es praktisch keine Beschränkungen der Möglichkeit der Emittentin gibt, Vermögenswerte aus dem Umfang der Sicherheiten zu entnehmen, und aufgrund der auf Anteile an Investmentfonds anwendbaren Abwicklungszeiträume, Störungen der Abwicklung oder des Betriebs oder einer Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt könnte der Wert der Zugelassenen Sicherheiten auf den Verpfändeten Konten erheblich niedriger sein als der Wert der Wertpapiere und null betragen.

Darüber hinaus spiegelt der von der Emittentin bzw. dem Sicherheitenverwalter berechnete Sicherheitenwerte möglicherweise nicht den unmittelbar realisierbaren Wert von auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Vermögenswerten richtig wider, da die Wertpapierdepots Anteile enthalten, die zwar gezeichnet, jedoch noch nicht abgewickelt wurden, und auch keine Anteile umfassen, deren Rückzahlung verlangt werden kann und noch nicht aus den Verpfändeten Konten entnommen wurden.

Anleger sollten auch beachten, dass im Falle einer Verwertung der Sicherungsrechte - selbst wenn auf den Verpfändeten Konten im ausreichenden Maße Sicherheiten vorhanden sind, um den Marktwert der Wertpapiere zu decken - es wahrscheinlich ist, dass die Erlöse aus den tatsächlich erhaltenen Sicherheiten geringer sind als die Beteiligung des Anlegers, da nach Abzug von Gebühren und sonstigen Beträgen, die gemäß den Bestimmungen zur Rangfolge der Zahlungen in Bezug auf Wertpapiere vorgesehen sind, von den Erlösen aus einer Verwertung der Sicherungsrechte möglicherweise die verbleibenden Sicherheitenerlöse einen Fehlbetrag gegenüber den im Rahmen der Wertpapiere an die Anleger zu zahlenden Beträge aufweisen. Darüber hinaus kann der Wert der Zugelassenen Sicherheiten auf den Verpfändeten Konten im Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt ihres letzten Benchmarkings gegenüber dem Wert der Wertpapiere und dem Zeitpunkt der Verwertung der betreffenden Vermögenswerte Schwankungen unterliegen.

1.3 Hauptrisiken in Bezug auf die Emittentin und die Bankengruppe

Wesentliche Risiken sind Risiken, denen das obere Management besondere Aufmerksamkeit widmet und die dazu führen könnten, dass die Strategie, Ertragslage, Finanzlage und/oder Aussichten der Bankengruppe wesentlich von den aktuellen Erwartungen abweichen. Entstehende Risiken sind Risiken, deren Bestandteile weitgehend unbekannt sind und deren Auswirkungen sich erst über einen längeren Zeitraum herausstellen könnten. Diese könnten zum jetzigen Zeitpunkt als unwesentlich eingeordnet werden, sich jedoch im Laufe der Zeit einzeln oder zusammen auf die Strategie der Bankengruppe auswirken und dieselben Auswirkungen hervorrufen, wie die wesentlichen Risiken. Darüber hinaus könnten sich bestimmte Umstände außerhalb der Kontrolle der Bankengruppe in ähnlicher Weise - obwohl diese im Folgenden nicht näher ausgeführt sind - auf die Bankengruppe auswirken, insbesondere eine Eskalation von Terrorismus oder globalen Konflikten, Naturkatastrophen und ähnliche Unglücke.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind die vom oberen Management identifizierten bestehenden und entstehenden wesentlichen Risiken in Bezug auf die Bankengruppe.

i) Wesentliche bestehende und entstehende Risiken, die sich auf mehr als ein Hauptrisiko auswirken können

1. Geschäftsbedingungen, allgemeine Wirtschaftslage und geopolitische Lage

Die verschiedenen Geschäftsfelder der Bankengruppe erstreckt sich über zahlreiche Länder und Typen von Kunden. Die Bandbreite dieser Tätigkeiten führt dazu, dass eine Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds oder eine zunehmende politische Instabilität in Ländern, in denen die Bankengruppe tätig ist, oder in Volkswirtschaften, die aus systemischer Sicht wichtig sind, nachteilige Folgen für die Finanz- und Ertragslage und die Aussichten der Bankengruppe haben kann.

Obwohl sich die Konjunktur 2018 weltweit weiter festigte, könnte eine Änderung der globalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Umkehr der positiven Entwicklung zu einer geringeren Kundenaktivität in der Bankengruppe, einschließlich einer geringeren Nachfrage nach Krediten von kreditwürdigen Kunden und/oder einer Reduzierung des Werts der damit verbundenen Sicherheiten und/oder zu einem Anstieg der Ausfallquoten, Rückstände, Abschreibungen und Wertberichtigungen der Bankengruppe führen, was sich im Gegenzug negativ auf das Ergebnis und die Aussichten der Bankengruppe auswirken könnte. Sich verschlechternde wirtschaftliche Bedingungen könnten sich darüber hinaus auf die Fähigkeit der Bankengruppe auswirken, Kapital von externen Investoren zu beschaffen. Überdies könnte eine Änderung der übereinstimmenden Prognosen der wirtschaftlichen Bedingungen einen wesentlichen Einfluss auf die Modelle haben, die zur Berechnung der erwarteten Kreditausfälle verwendet werden, und ein Anstieg der erwarteten Kreditausfälle könnte sich negativ auf die Ertragskraft der Bankengruppe auswirken.

In vielen Ländern haben die Umkehrung von Kapitalzuflüssen und fiskalische Sparmaßnahmen bereits zu einer Verschlechterung der politischen Stabilität geführt. Dies könnte durch eine erneute Zunahme der Preisvolatilität von Vermögenswerten oder

nachhaltigem Druck auf die Staatsfinanzen noch verschärft werden. Desgleichen sind die geopolitischen Spannungen in einigen Regionen der Welt im Nahen Osten und in Osteuropa, bereits spürbar und könnten sich weiter verschärfen, was die Unsicherheit der Märkte und die negative Wirtschaftslage und negativen Marktbedingungen weltweit erhöhen und sich im Gegenzug negativ auf die Ertragskraft der Bankengruppe in bestimmten Regionen auswirken könnte.

Im Vereinigten Königreich hat die Abstimmung zugunsten des Austritts aus der EU (siehe *'Austrittsverfahren des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ("EU")'* unten) politische Ungewissheit mit den damit verbundenen Folgen für das Anleger- und Marktvertrauen hervorgerufen. Die erste Auswirkung war eine Abwertung des Pfund Sterling, die zu höheren Kosten bei importierenden Unternehmen führte und ein vorteilhafteres Klima für Exporteure schaffte. Steigende Kosten im Inland, ausgelöst durch höhere Importpreise, können die Kaufkraft und so die Finanzierbarkeit von Verbraucherkrediten und Hypotheken beeinflussen. Dies wiederum könnte sich auf Unternehmen auswirken, deren Umsatz von Verbrauchern abhängt, was durch den aktuellen Druck auf Unternehmen, die von Nicht-Basiskonsumgütern abhängen, verstärkt wird und möglicherweise zu höheren Wertminderungen in den Portfolios der Bankengruppe führen kann. Des Weiteren haben sich die Aktivitäten sowohl auf dem Gewerbe- als auch Wohnimmobilienmarkt abgeschwächt, was sich unter Umständen auf den Wert der Immobilien auswirken und die den Hypotheken zugrunde liegenden Vermögenswerte negativ beeinflussen kann. Hinzu kommt, dass sich die anhaltende Unsicherheit hinsichtlich des Austrittsverfahrens negativ auf die Wirtschaftslage in Kontinentaleuropa auswirken, was das Geschäft der Bankengruppe in bestimmten Ländern der Eurozone beeinträchtigen könnte.

In den USA, wo sich die Wirtschaft 2018 besser als in anderen Kernmärkten entwickelt hat, ist es weiterhin möglich, dass es zu bedeutsamen politischen Veränderungen in Bereichen wie - unter anderem - dem Handel, dem Gesundheitswesen und im Bereich der Rohstoffe kommt, welche Auswirkung auf damit verbundene Portfolios der Bankengruppe haben könnten. Ein bedeutender Anteil des Portfolios der Bankengruppe befindet sich in den Vereinigten Staaten. Darin enthalten sind ein wichtiges Kreditkartenportfolio sowie vielfältige Kreditengagements im Unternehmens- und Investmentbankingbereich. Gerät die Wirtschaft der Vereinigten Staaten in eine angespannte Lage, schwächt sich das Bruttoinlandsprodukt ab und kommt es zu damit verbundenen Wechselkursschwankungen, nehmen die Handelsspannungen zu, steigt die Arbeitslosigkeit unerwartet und/oder kommt es zu einer unerwarteten Anhebung der Zinssätze, könnte dies zu erhöhten Wertminderungen und zu einer negativen Auswirkung auf die Ertragskraft der Bankengruppe führen.

Wie erwartet, haben die meisten großen Zentralbanken damit begonnen, ihre Geldpolitik 2018 zu verschärfen und es ist möglich, dass dieser Prozess anhalten wird. Es besteht weiterhin das Risiko, dass es infolge von abweichenden oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten umgesetzten Geldpolitiken zu großen Kapitalflüssen kommt, was auch weiterhin zu Turbulenzen auf den Finanzmärkten, insbesondere in den Schwellenmärkten, führen wird. Dies kann sich negativ auf das Geschäft der Bankengruppe sowohl auf die Kredit- als auch auf die Marktrisikoprofile in den betroffenen Regionen auswirken.

Die Stimmung gegenüber Schwellenmärkten insgesamt hängt größtenteils von den Entwicklungen in China ab. Dort bestehen Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der Behörden, den Wachstumskurs der verarbeitenden Industrie auf den Dienstleistungssektor auszudehnen. Obwohl die Bemühungen der chinesischen Regierung zur nachhaltigen Steigerung des Nachfragevolumens im Inland einigen Erfolg gezeigt haben, liefert die Geschwindigkeit des Kreditwachstums angesichts des hohen Fremdkapitalanteils trotz regulatorischer Maßnahmen weiter Grund zur Sorge. Dies könnte eine stärker als erwartete Abschwächung zur Folge haben, falls die Behörden nicht in der Lage sind, das Ende des Investment- und Kreditfinanzierungsbooms in angemessener Weise zu steuern. Eine Verschlechterung der Schwellenmärkte könnte sich auf die Bankengruppe auswirken, wenn dies zu höheren Wertberichtigungen der Bankengruppe infolge von Zahlungsausfällen von Staaten oder Vertragspartnern führt.

Eine Verschlechterung der Bedingungen in den wichtigsten Märkten, in denen die Bankengruppe tätig ist, könnte das Ergebnis im Allgemeinen auf zahlreiche Arten beeinträchtigen, einschließlich u.a. (i) der Verschlechterung des Vertrauens des Unternehmenssektors, von Verbrauchern oder Anlegern, was sich mittelbar wesentlich nachteilig auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in bedeutenden Märkten und damit auf den Erfolg der Bankengruppe auswirkt; (ii) Marktwert-Verluste in Handelsportfolios, die sich aus Veränderungen von Faktoren wie beispielsweise den Bonitätsbewertungen ("**Ratings**"), den Aktienkursen und der Solvenz der Vertragspartner ergeben; (iii) eingeschränkte Möglichkeiten, sich für die Geschäfte der Bankengruppe Kapital von anderen Finanzinstituten zu beschaffen; und (iv) insgesamt geringere Aktivitäten bei Anlageinvestitionen und Abnahme des Produktivitätswachstums.

2. Austrittsverfahren des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ("EU")

Die Unsicherheit rund um den Brexit dauerte das gesamte Jahr 2018 an und nahm in der zweiten Jahreshälfte weiter zu. Die vollständige Auswirkung des Austritts wird sich möglicherweise erst in den folgenden Jahren zeigen, wenn die Wirtschaft sich den neuen Rahmenbedingungen angepasst hat. Die Bankengruppe wird jedoch auch weiterhin die meisten relevanten Risiken überwachen, einschließlich solcher Risiken, die sich kurzfristig auf ihr Geschäft auswirken:

- (a) Es könnte zu einer stärkeren Marktvolatilität, einschließlich Währungs- und Zinsvolatilität, kommen, was sich auf den Wert der Positionen im Handelsbuch der Bankengruppe auswirken könnte.
- (b) Das Potenzial einer Ausweitung des Kreditspreads von Instituten im Vereinigten Königreich könnte zu einem geringeren Interesse der Anleger für die von der Bankengruppe ausgegebenen Schuldtitel führen, was sich negativ auf die Kosten von und/oder den Zugang zu Finanzierungen auswirken könnte. Es besteht die Möglichkeit einer anhaltenden Markt- und Zinsvolatilität. Diese Volatilität könnte das zugrunde liegende Risiko von Zinssatzänderungen und möglicherweise den Wert der Vermögenswerte im Bankenbuch sowie der von der Bankengruppe zu Liquiditätszwecken gehaltenen Wertpapiere beeinflussen.
- (c) Eine die Bankengruppe direkt betreffende Herabstufung durch eine Ratingagentur oder eine die Bankengruppe indirekt betreffende Herabstufung aufgrund der Herabstufung der Regierung des Vereinigten Königreichs könnte zu erheblich höheren Kreditkosten und Kreditspreads für die Bankengruppe führen und sich wesentlich nachteilig auf die Zinsmargen und Liquiditätsposition der Bankengruppe auswirken.
- (d) Änderungen der langfristigen Prognose für Zinssätze im Vereinigten Königreich könnten auch die Pensionsverbindlichkeiten und den Marktwert von Kapitalbeteiligungen zur Finanzierung dieser Verbindlichkeiten nachteilig beeinflussen.
- (e) Es besteht ein höheres Risiko einer Rezession im Vereinigten Königreich mit geringerem Wachstum, höherer Arbeitslosigkeit und sinkenden Immobilienpreisen. Dies würde sich wahrscheinlich negativ auf eine Reihe von Portfolios der Bankengruppe auswirken.
- (f) Die Einführung von Handels- und Zollschränken zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU könnte zu Verzögerungen und höheren Kosten beim Warenverkehr für Geschäftskunden führen. Dies wiederum könnte das Niveau der Kreditausfälle von Kunden und die Geschäftsvolumina beeinträchtigen, was zu höheren Wertminderungen und geringeren Umsatzerlösen der Bankengruppe führen könnte.
- (g) Änderungen der aktuellen EU "Passporting"-Rechte werden wahrscheinlich weitere Anpassungen des aktuellen Modells für grenzüberschreitende Bankgeschäfte der

Bankengruppe erforderlich machen, was zu einer höheren operativen Komplexität und/oder zu höheren Kosten führen könnte.

- (h) Die Fähigkeit qualifizierte und kompetente Mitarbeiter zu gewinnen und an sich zu binden, kann von dem zukünftigen Vorgehen des Vereinigten Königreichs und der EU im Hinblick auf die EU-Freizügigkeit und Einwanderung aus EU-Ländern beeinflusst werden und dies kann wiederum den Zugang der Bankengruppe zum Talentpool der EU beeinträchtigen.
- (i) Der rechtliche Rahmen, in dem die Bankengruppe tätig ist, könnte sich ändern und ungewisser werden, wenn das Vereinigte Königreich Maßnahmen ergreift, um derzeit geltende Gesetze, die sich auf EU-Recht und -Regulierung (einschließlich einer EU-Regulierung des Bankensektors) beziehen, nach ihrem Austritt aus der EU abzuschaffen. Die Rechtssicherheit hinsichtlich der Fähigkeit zur Durchführung bestehender Verträge, der Vollstreckbarkeit bestimmter rechtlicher Pflichten und die Ungewissheit hinsichtlich der Rechtsprechung britischer Gerichte wird eventuell beeinträchtigt, bis die Auswirkungen des Verlustes der aktuellen rechtlichen und regulatorischen Vereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sowie die Vollstreckbarkeit von Urteilen britischer Gerichte in der gesamten EU vollständig bekannt sind.
- (j) Sollte das Vereinigte Königreich ihren automatischen Status als Mitglied in der Single Euro Payments Area (SEPA) verlieren, so könnte sich dies auf die Effizienz von und den Zugang zu europäischen Zahlungssystemen auswirken. Darüber hinaus könnte der Wegfall der automatischen Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder des Zugangs zu Finanzmarktinfrastruktur wie Börsen, zentralen Gegenparteien und Zahlungsdienstleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen an Kunden beeinträchtigen und wahrscheinlich zu einem geringeren Marktanteil, geringeren Umsatzerlösen und höheren Betriebskosten der Bankengruppe führen.

Es bestehen bestimmte Durchführungsrisiken im Hinblick auf die Übertragung der europäischen Geschäfte der Bankengruppe auf die Barclays Bank Ireland PLC. Ein Technologiewechsel könnte zu Ausfällen oder Betriebsfehlern und damit zu Verzögerungen bei der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf die Barclays Bank Ireland PLC führen. Eine verzögerte Lieferung könnte für europäische Kunden zu einem Verlust des Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen und zu einem höheren Reputationsrisiko führen.

3. Steigende Zinssätze haben einen negativen Einfluss auf Kreditbedingungen

Wenn Zentralbanken ihre Zinssätze insbesondere auf den Hauptmärkten der Bankengruppe - im Vereinigten Königreich und in den USA - anheben, könnte sich dies auf die Erschwinglichkeit von Krediten für Verbraucher und die Ertragskraft von Unternehmen auswirken. Während steigende Zinssätze sich auf die Ertragskraft der Bankengruppe positiv auswirken könnten, da die Erträge aus dem Privatkunden- und Unternehmenskundengeschäft aufgrund einer Verringerung der Marge zunehmen würden, können zukünftige Zinssteigerungen in unerwartet großen Schritten zu einer Belastung der Kreditportfolios und der Underwriting-Aktivitäten der Bankengruppe führen. Höhere Zahlungsausfälle, die zu einer erhöhten Wertminderung führen, würden vor allem unbesicherte Privatkundenportfolios und die Vergabe von Krediten an Großkunden ohne "Investment Grade" beeinflussen.

Änderungen von Zinssätzen könnten sich ebenfalls nachteilig auf den Wert der erstklassigen liquiden Vermögenswerte, die Bestandteil der Anlagetätigkeit der Treasury-Funktion der Bankengruppe sind, auswirken. Somit könnte dies über die FVOCI (*Fair Value through Other Comprehensive Income* nach IFRS 9)-Rücklagen der Bankengruppe eine höhere Volatilität als erwartet erzeugen.

4. Regulatorische Änderungen und Auswirkung auf das Geschäftsmodell

Die Bankengruppe unterliegt weiterhin in hohem Maße fortlaufenden regulatorischen Änderungen und zunehmenden Kontrollen in vielen Ländern, in denen sie tätig ist (dies umfasst insbesondere das Vereinigte Königreich und die USA). Daher wird das regulatorische Risiko weiterhin im Fokus des höheren Managements bleiben und erhebliche Ressourcen in Anspruch nehmen. Eine aufsichtsrechtliche Intensivierung und erhöhte Anforderungen in Verbindung mit Unsicherheiten (insbesondere angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU) und dem möglichen Schwächen einer internationalen Koordination des Aufsichtsrechts zu einer Zeit, in der erhöhte Aufsichtsrechtsstandards entwickelt und umgesetzt werden, kann die Geschäftstätigkeit, die Kapital- und die Risikomanagementstrategien der Bankengruppe nachteilig beeinflussen und/oder könnten in der Bankengruppe zu der Entscheidung führen, ihren Rechtsträger, ihre Kapital- und Finanzierungsstrukturen sowie die Zusammensetzung ihrer Geschäftsbereiche zu ändern oder sich aus bestimmten Geschäftsfeldern insgesamt zurückzuziehen oder ein Geschäftsfeld – trotz attraktiver Perspektiven - nicht weiter auszubauen.

Die Barclays Bank UK Group wurde am 1. April 2018 als abgesondertes (ring-fenced) Unternehmen innerhalb der Gruppe errichtet. Die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Geschäfts der Barclays UK von der Bankengruppe bedeutet, dass die Bankengruppe weniger stark diversifiziert ist als die Gruppe als Ganzes. Bei der Bankengruppe handelt es sich nicht um die Muttergesellschaft der Barclays Bank UK Group und sie hat daher keinen Zugriff auf die Vermögenswerte der Barclays Bank UK Group. Im Vergleich zur Gruppe ist die Bankengruppe unter anderem:

- (a) stärker fokussiert auf Geschäfte außerhalb des Vereinigten Königreichs, insbesondere in den Vereinigten Staaten, und daher mehr der US-Wirtschaft ausgesetzt, stärker von Schwankungen des US-Dollars (und anderer Währungen als dem Pfund Sterling) im Vergleich zum Pfund Sterling abhängig und unterliegt mit einem relativ großen Teil ihres Geschäfts der Regulierung in den Vereinigten Staaten .
- (b) stärker fokussiert auf Großkundengeschäfte wie Geschäftskunden, Investmentbanking und Kapitalmärkte, was die Bankengruppe einer größeren Reihe von Marktbedingungen, Gegenparteirisiken sowie operationellen Risiken aussetzt. Daher können die Geschäftsergebnisse der Bankengruppe im Vergleich zu der Gruppe als Ganzes oder der Barclays Bank UK Group stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein.
- (c) stärker von Interbankenfinanzierungsquellen abhängig, da die Privatkunden-Einlagen im Vereinigten Königreich auf die Barclays Bank UK Group übertragen wurden. Der Privatkunden-Hypothekenbestand im Vereinigten Königreich wurden ebenfalls auf die Barclays Bank UK Group übertragen, was den Zugang der Bankengruppe zu Finanzierungsquellen auf der Grundlage von Sicherheiten für Wohnbauhypotheken einschränkt. Die Bankengruppe kann daher schwierigen Finanzierungsbedingungen und/oder höheren Finanzierungskosten, einschließlich Stresssituationen, ausgesetzt sein. Infolge der Durchführung der Aussonderung (ring-fencing) können verschiedene Gruppengesellschaften wie die Bankengruppe von Rating-Agenturen anders bewertet werden, was zu abweichenden und möglicherweise negativeren Einstufungen der Bonität der Bankengruppe und daher zu niedrigeren Bonitätseinstufungen als derjenigen der Gruppe führen, was sich wiederum negativ auf die Finanzierungsquellen und -kosten der Bankengruppe auswirken kann.
- (d) möglicherweise weiteren regulatorischen Verpflichtungen ausgesetzt, einschließlich unterschiedlichen Liquiditätsanforderungen und Kapitalpuffern.

Es bestehen zahlreiche andere wichtige Gesetze und Schwerpunktbereiche, die in wesentlichem Umfang die Aufmerksamkeit der Geschäftsleitung, Kosten und Ressourcen erfordern werden, einschließlich:

- (a) Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen (einschließlich des jüngst in der EU verabschiedeten Maßnahmenpakets zur Risikoreduzierung zur Änderung der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive, "**CRD IV**") und der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution

Directive, "BRRD")) können sich auf die Mindestanforderungen an Eigenmittel und anrechnungsfähige Verbindlichkeiten (minimum requirements for own funds and eligible liabilities, "MREL") (einschließlich Anforderungen an interne MREs), Fremdkapital- oder Liquiditätsanforderungen, geltende Puffer und/oder Zusätze zu solchen Mindestanforderungen und den Berechnungsmethoden der risikogewichteten Vermögenswerte auswirken, die alle von internationalen, EU- oder nationalen Behörden festgelegt werden könnten. Diese oder ähnliche Änderungen von aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder zusätzliche aufsichtsrechtliche Erwartungen, könnten entweder einzeln oder zusammen unter anderem zu einem Bedarf an weiteren Managementmaßnahmen führen, um den geänderten Anforderungen gerecht zu werden, wie beispielsweise einer Zunahme der Kapital-, MREL- oder Liquiditätsressourcen, einer Verminderung des Fremdkapitalanteils und der risikogewichteten Vermögenswerte; Verkaufsbeschränkungen von Kapitalinstrumenten; einer Abänderung der Bedingungen ausstehender Kapitalinstrumente; einer Abänderung der Struktur der Rechtspersönlichkeit (dies umfasst auch die Emission und den Einsatz von Kapital, MREL und die Finanzierung); der Änderung der geschäftlichen Diversifikation der Bankengruppe oder den Ausstieg aus anderen Geschäftsfeldern; und/oder die Vornahme anderer Maßnahmen zur Stärkung der Position der Bankengruppe.

- (b) Der Derivatemarkt stand in den letzten Jahren in den G20-Ländern und darüber hinaus im besonderen Fokus der Aufsichtsbehörden; in diesem Zusammenhang wurden Regelungen eingeführt, die die Meldung und Abrechnung standardisierter außerbörslicher (OTC) Derivate und die zwingenden Leistungen von Sicherheiten für nicht über ein Clearingsystem abgerechnete außerbörsliche Derivate erfordern. Andere für Swap-Händler geltende Regelungen, einschließlich solcher, die von der US-Aufsichtsbehörde für den Waren- und Terminhandel (US Commodity Futures Trading Commission ("CFTC")) erlassen wurden, haben für das Derivategeschäft der Bankengruppe erhebliche Kosten verursacht. Die stärkere Regulierung von Swaps und wertpapierbasierten Swaps kann ebenfalls zu höheren Kosten für Marktteilnehmer sowie zu einer geringeren Liquidität der Märkte für diese Instrumente führen, was mit einem weiteren Anstieg der Kosten und Volatilität einhergehen kann. Diese und zukünftige Anforderungen, einschließlich der Regelungen der US Securities and Exchange Commission ("SEC") in Bezug auf Wertpapier-Swaps und die Möglichkeit von sich überschneidenden und/oder widersprechenden Anforderungen an Derivategeschäfte, die von Aufsichtsbehörden in verschiedenen Jurisdiktionen auferlegt wurden, werden das Geschäft voraussichtlich auch weiterhin gleichermaßen beeinflussen.
- (c) Die Einhaltung dieses sich ständig weiterentwickelnden regulatorischen Rahmens bringt im Allgemeinen erhebliche Kosten für die Marktteilnehmer mit sich und hat einen erheblichen Einfluss auf bestimmte Märkte, in denen die Bankengruppe tätig ist. Die Neugestaltung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in Europa (MiFID II), die im Januar 2018 in Kraft trat, hat das regulatorische Rahmenwerk in der EU fundamental verändert und bringt erhebliche operative Änderungen für Marktteilnehmer für eine weite Bandbreite von Finanzinstrumenten sowie Änderungen von Marktstrukturen und -praktiken mit sich. Überdies wird durch die Benchmark-Verordnung der EU, die ebenfalls im Januar 2018 in Kraft trat, die Verwendung von Referenzwerten (Benchmarks) in der EU geregelt. Insbesondere ist bestimmten Unternehmen der Bankengruppe nach dem 1. Januar 2020 die Verwendung von Referenzwerten untersagt, sofern der maßgebliche Administrator über keine Zulassung, Registrierung oder Anerkennung im Rahmen eines externen Systems verfügt. In diesem Rahmen kann eine Anpassung von Prozessen und Systemen zum Wechsel auf neue alternative Referenzwerte notwendig werden, was sehr zeit- und kostenintensiv wäre. Gesondert hiervon wird davon ausgegangen, dass der Übergang zu risikofreien Referenzsätzen als Bestandteil einer umfassenderen Benchmark-Reform sich auf die Bankengruppe auch durch den Entstehungszeitpunkt eines belastbaren Markts für risikofreie Referenzsätze, eine ungünstige Marktreaktion und/oder eine uneinheitliche Anwendung von Produkten, die diese neuen risikofreien Referenzsätze verwenden, und auch im Hinblick auf die Kosten und Unsicherheiten, die mit der Verwaltung und/oder

Umstellung historischer Produkte auf risikofreie Referenzsätze infolge der beabsichtigten Einstellung bestimmter bestehender Referenzsätze verbunden sind, auswirken kann.

- (d) Die Bankengruppe und bestimmte Gruppengesellschaften sind in einer Reihe von Jurisdiktionen Stresstests der Aufsichtsbehörden unterworfen. Diese Tests beinhalten Programme der Bank of England ("**BoE**"), der Europäischen Bankenaufsicht, der Federal Deposit Insurance Corporation und des Federal Reserve Board. Die Tests sind dazu entworfen worden, die Widerstandsfähigkeit von Banken gegenüber nachteiligen wirtschaftlichen oder finanziellen Entwicklungen zu bewerten und erfordern robuste, zukunftsorientierte Kapital- und Liquiditätsmanagement-Verfahren, die die mit ihrem Unternehmensprofil assoziierten Risiken berücksichtigen. Die Bewertung durch die Aufsichtsbehörden erfolgt sowohl auf einer quantitativen als auch einer qualitativen Grundlage, wobei letztere den Schwerpunkt auf das Geschäftsmodell der Bankengruppe oder bestimmter Mitglieder, die Datenbereitstellung, die Belastungsfähigkeit gemäß dem Stresstest und die internen Managementverfahren und -kontrollen legt. Die für die Bankengruppe und ihre Gruppengesellschaften geltenden Anforderungen an Stresstests werden zunehmend strenger. Ein Versäumnis, die Anforderungen aus regulatorischen Stresstests zu erfüllen, oder eine Untätigkeit seitens der Aufsichtsbehörden, die Ergebnisse des Stresstests und die Kapitalpläne der Bankengruppe zu genehmigen, könnte dazu führen, dass die Bankengruppe ihre Kapitalposition stärken, Kapitalausschüttungen begrenzen oder zusätzliches Kapital in bestimmte Tochtergesellschaften einbringen muss.
- (e) Es wird davon ausgegangen, dass die für 2019 vorgesehene Einführung und Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienstleistungsrichtlinie es Dritten und Banken ermöglichen wird die Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und ihrer Bank zu verbessern. Möglich ist dies, indem Kunden die Möglichkeit gegeben wird, ihre Transaktionsdaten mit autorisierten externen Dienstleistern entweder für Aggregations- oder Zahlungsdienstleistungen zu teilen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Zahlungsdienstleistungen den Kunden der Bankengruppe von Dritten angeboten werden. Die Zweite Zahlungsdienstleistungsrichtlinie wird auch neue Anforderungen an das Authentifizierungsverfahren für eine Reihe von Kunden-Transaktionen, einschließlich E-Commerce-Transaktionen, einführen. Die Nichterfüllung der Zweiten Zahlungsdienstleistungsrichtlinie könnte für die Bankengruppe zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen. Darüber hinaus könnten die Regelungen dazu führen, dass Handlungen oder Unterlassungen seitens eines externen Dienstleisters für die Bankengruppe unter anderem zu einem potenziellen finanziellen Verlust infolge eines Betrugs oder Missbrauchs von Kundendaten durch Dritte, zu Rechtsstreitigkeiten und einer Schädigung der Reputation führen. Die Änderungen des Authentifizierungsverfahrens können die Vorkehrungen zur Betrugsvermeidung in der gesamten Branche verändern, da die Anbieter zur Einhaltung der Anforderungen unterschiedliche Maßnahmen einführen.

ii) Wesentliche bestehende und entstehende Risiken, die sich auf einzelne Hauptrisiken auswirken

1. Kreditrisiko

Wertminderung

Die Einführung der Wertminderungsregelungen zu Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (wie nachstehend definiert) am 1. Januar 2018 führte zu Rückstellungen für Wertberichtigungen, die zu einem früheren Zeitpunkt und auf einer stärker zukunftsorientierten Basis berücksichtigt werden müssen und ein breiteres Spektrum von Finanzinstrumenten erfassen, als dies nach IAS 39 der Fall war, und hat sich wesentlich auf die Finanzlage der Bankengruppe ausgewirkt und wird sich auch weiterhin darauf auswirken. Die Bemessung erfordert eine höhere komplexe Beurteilung und die Belastungen aufgrund von Wertminderungen werden tendenziell volatiler ausfallen, insbesondere unter Stressbedingungen. Unbesicherte Produkte mit längeren Laufzeiten, wie beispielsweise

revolvierende Kreditkarten, sind am stärksten betroffen. Unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen können sich die Eigenkapitalanforderungen in Bezug auf die höheren Rückstellungen nachteilig auf die regulatorischen Eigenkapitalquoten auswirken. Zusätzlich könnte sich die Verschiebung von angefallenen zu erwarteten Kreditverlusten auf das Ergebnis der Bankengruppe unter angespannten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder regulatorischen Stresstests auswirken.

Bestimmte Sektoren und Konzentrierung

Die Bankengruppe unterliegt dem Risiko, dass sich in Bezug auf Kreditnehmer und Vertragspartner eines bestimmten Portfolios die Bonität und die Werthaltigkeit von Forderungen ändern können. Jede Verschlechterung der Bonität könnte eine geringere Werthaltigkeit und höhere Wertminderungen in Bezug auf einen bestimmten Sektor zur Folge haben. Nachstehend sind Bereiche aufgeführt, in denen Unsicherheiten für das Portfolio der Bankengruppe bestehen, die sich in wesentlichem Maße auf das Ergebnis auswirken können.

(a) Privatkunden im Vereinigten Königreich

Eine nachlassende Nachfrage, steigende Kosten und ein Strukturwandel hin zum Internet verstärkt den Druck auf den Einzelhandel im Vereinigten Königreich. Obwohl die Bankengruppe bisher noch keine wesentlichen Folgen bemerkt hat, da sich der Einzelhandelsmarkt im Vereinigten Königreich neu ausrichtet, stellt dieser Trend für das Geschäftskundenportfolio im Vereinigten Königreich ein potenzielles Risiko dar.

(b) Finanzierbarkeit für Verbraucher

Die Finanzierbarkeit für Verbraucher blieb vor dem Hintergrund des gestiegenen Kreditniveaus auch weiterhin im Fokus der Aufsichtsbehörden, insbesondere im Bereich der unbesicherten Kredite. Gesamtwirtschaftliche Faktoren wie steigende Arbeitslosigkeit, die die Fähigkeit von Kunden zur Bedienung von unbesicherten Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigen, könnten zu höheren Rückständen bei unbesicherten Produkten führen.

(c) Immobilienmarkt im Vereinigten Königreich

Immobilien im Vereinigten Königreich haben einen großen Anteil am gesamten Unternehmens-Kreditrisiko der Bankengruppe im Vereinigten Königreich. 2018 stiegen die Immobilienpreise im Vereinigten Königreich weiter an, wobei das Wachstum in London und im Südosten, wo die Bankengruppe ein hohes Konzentrationsrisiko besitzt, nachließ. Die Bankengruppe ist dem Risiko von höheren Wertminderungen aus einem erheblichen Rückgang der Immobilienpreise infolge des Wertverfalls der zugrunde liegenden Kreditsicherheiten ausgesetzt.

(d) Übernahme von Risikofinanzierungen (*Leverage Finance*)

Die Bankengruppe übernimmt insbesondere in den USA und in Europa Positionen mit einem Rating unterhalb von "Investment-Grade", die Einzeladressenrisiken umfassen. Während des Übernahme-Zeitraums ist die Bankengruppe den durch Kreditereignisse und Marktvolatilität geschaffenen Risiken ausgesetzt. Negative Ereignisse innerhalb dieses Zeitraums können Verluste für die Bankengruppe oder einen erhöhten Kapitalbedarf nach sich ziehen, falls die Notwendigkeit entstehen sollte, die Position für einen längeren Zeitraum zu halten.

(e) Italienisches Portfolio

Die Bankengruppe ist einem Abschwung der italienischen Wirtschaft durch ein Hypothekenportfolio von ablaufenden (*run-off*) und Positionen an Großkunden ausgesetzt. Die italienische Wirtschaft fiel Ende 2018 offiziell in eine Rezession und, falls sich die Wirtschaft weiter verschlechtert, könnte dies eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Ergebnisse der Bankengruppe, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf höhere Kreditverluste und Wertminderungen haben.

Die Bankengruppe ist auch sowohl bei ihren Kreditgeschäften als auch bei ihren Finanzdienstleistungen und Handelstätigkeiten, einschließlich Derivategeschäften und Geschäften mit Maklern, zentralen Clearingstellen, Händlern, anderen Banken, Investment- und Hedgefonds sowie anderen institutionellen Kunden, hohen Risiken in Bezug auf einzelne Vertragspartner ausgesetzt. Falls diese Vertragspartner ausfallen, kann sich dies erheblich auf die Buchwerte dieser Vermögenswerte auswirken. Hinzu kommt, dass trotz einer gegebenenfalls erfolgten Reduzierung des Adressenausfallrisikos durch gewährte Sicherheiten das Kreditrisiko weiterhin hoch sein kann, falls die gehaltenen Sicherheiten nicht verwertet werden können oder zu Preisen verwertet werden müssen, die nicht ausreichen, um den vollen Betrag des Kredit- oder Derivate-Engagements wiederzuerlangen. Solche Ausfälle von Schuldnern können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Bankengruppe haben, beispielsweise aufgrund höherer Kreditausfälle und eines höheren Wertminderungsaufwands.

Umweltrisiko

Die Bankengruppe ist aufgrund des Energie- und Klimawandels Kreditrisiken ausgesetzt. Infolge von umweltrechtlichen Fragestellungen können indirekte Risiken auftreten, die sich auf die Kreditwürdigkeit von Kreditnehmern auswirken und zu höheren Wertminderungen führen.

2. Marktrisiko

Marktvolatilität

Unsichere Vorhersagen hinsichtlich der Entwicklungsrichtung der Geldpolitik, des US-China-Konflikts, des weltweiten Abschwungs und politische Bedenken in den Vereinigten Staaten und Europa (einschließlich Brexit) sind nur einige Faktoren, die zu einem höheren Marktrisiko für die Portfolios der Bankengruppe führen können.

Darüber hinaus ist das Handelsgeschäft der Bankengruppe im Allgemeinen über einen längeren Zeitraum einer erhöhten Preisvolatilität der Vermögenswerte ausgesetzt, insbesondere, wenn sie die Höhe der Marktliquidität nachteilig beeinflusst. Ein solches Szenario könnte die Bankengruppe in ihrer Fähigkeit zur Ausführung von Kundengeschäften beeinträchtigen und es könnte auch zu geringeren kundennachfragegetriebenen Erträgen und/oder marktbasierten Verlusten aus dem bestehenden Portfolio von Marktrisiken führen. Diese können beinhalten, höhere Absicherungskosten abzufangen, die sich aus der Neugewichtung von Risiken ergeben, die dynamisch gehandhabt werden müssen, weil sich die Marktniveaus und die mit ihnen verbundenen Volatilitäten ändern.

3. Treasury- und Kapitalrisiko

Die Bankengruppe ist möglicherweise aufgrund von Folgendem nicht in der Lage, ihre Geschäftspläne zu verwirklichen: a) Unfähigkeit, angemessene Kapitalquoten aufrecht zu erhalten; b) Unfähigkeit, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen; c) Herabstufungen durch Ratingagenturen; d) nachteilige Veränderungen der Wechselkurse auf die Kapitalquoten; e) nachteilige Entwicklungen des Pensionsfonds; f) nicht handelsbezogene Marktrisiken/Zinssatzrisiken im Bankenbuch.

- (a) Unfähigkeit, angemessene Kapitalquoten aufrechtzuhalten und andere regulatorische Anforderungen einzuhalten

Dies könnte zu der Unfähigkeit der Bankengruppe führen, angemessene Kapitalquoten aufrechtzuerhalten, oder dazu, dass die Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann, regulatorische Kapitalanforderungen, einschließlich Kapitalaufschläge, oder die für aufsichtsbehördliche Stresstests festgelegten Anforderungen nicht erfüllt werden, Finanzierungskosten aufgrund einer Verschlechterung des Anlegerinteresses oder der Ratings steigen, Ausschüttungen beschränkt werden, einschließlich der Fähigkeit, Dividendenziele zu erreichen, und/oder zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Eigen- oder Fremdkapitalposition der Bankengruppe erforderlich werden.

(b) Unfähigkeit, Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken effektiv zu steuern

Dies könnte dazu führen, dass die Bankengruppe entweder nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um ihre Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen oder zwar solvent ist, diese Verpflichtungen jedoch nur zu übermäßig hohen Kosten erfüllen kann. Dies könnte wiederum dazu führen, dass die Bankengruppe regulatorische Liquiditätsstandards nicht erfüllt oder das tägliche Bankgeschäft nicht aufrechterhalten kann.

Die Stabilität des aktuellen Refinanzierungsprofils der Bankengruppe, insbesondere des Teils, der sich auf Konten und Einlagen bezieht, die auf Verlangen oder kurzfristig zahlbar sind, könnte beeinträchtigt werden, wenn die Bankengruppe nicht mehr in der Lage ist, das aktuelle Maß an Kunden- und Anlegervertrauen zu erhalten. Die Bankengruppe greift zur kurz- und langfristigen Finanzierung ihres Geschäfts auch regelmäßig auf die Kapitalmärkte zurück. Zahlreiche Faktoren, einschließlich nachteilige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen, nachteilige Ergebnisse in rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Wohlverhaltensangelegenheiten und der Vertrauensverlust der Anleger, Vertragspartner und/oder Kunden der Bankengruppe kann den Zugang der Bankengruppe zu den Kapitalmärkten und/oder die Kosten und andere Bedingungen, zu denen die Bankengruppe Finanzierung auf dem Markt erhält, beeinträchtigen.

(c) Veränderungen des Ratings und Folgen für die Finanzierungskosten

Eine potenzielle oder tatsächliche Bonitätsherabstufung durch Ratingagenturen könnte die Kreditkosten und Kreditspreads der Bankengruppe erheblich erhöhen und die Zinsmargen und Liquiditätslage der Bankengruppe wesentlich nachteilig beeinflussen. Infolgedessen kann dies zu einer geringeren Ertragskraft für die Bankengruppe führen.

(d) Ungünstige Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Kapitalquoten

Die Bankengruppe verfügt über Eigenmittel, risikogewichtete Vermögenswerte und Fremdkapital in Fremdwährungen. Änderungen der Wechselkurse können sich daher nachteilig auf den entsprechenden Gegenwert in Pfund Sterling dieser Posten auswirken. Infolgedessen reagieren die regulatorischen Eigenkapitalquoten sensibel auf Wechselkursänderungen. Jedes Ausbleiben einer angemessenen Steuerung der Bilanz der Bankengruppe, um Wechselkursänderungen Rechnung zu tragen, kann sich nachteilig auf regulatorische Eigen- und Fremdkapitalquoten auswirken.

(e) Nachteilige Entwicklungen in Pensionsfonds

Nachteilige Entwicklungen in den Pensionsvermögenswerten und -verbindlichkeiten für leistungsorientierte Pensionssysteme könnten zu Defiziten bei der Finanzierung und/oder Bilanzierung führen. Dies könnte dazu führen, dass die Bankengruppe beträchtliche zusätzliche Beiträge in ihre Pensionssysteme leisten muss und/oder eine Verschlechterung ihrer Eigenkapitalposition erleidet. Gemäß IAS 19 leitet sich der Diskontsatz für Verbindlichkeiten aus den Renditen von Unternehmensanleihen höchster Bonität ab. Daher würde die Bewertung der leistungsorientierten Systeme der Bankengruppe durch einen anhaltenden Absturz des Diskontsatzes aufgrund eines anhaltend niedrigen Zinses und/oder eine anhaltend niedrige Kreditspread-Umgebung beeinträchtigt werden. Inflation ist ein weiterer deutlicher Risikotreiber für den Pensionsfonds, da die Verbindlichkeiten von einer Zunahme der langfristigen Inflationserwartungen negativ beeinflusst werden.

(f) Nicht handelsbezogene Marktrisiken/Zinsrisiken im Bankenbuch

Eine unzureichende Anlagerendite des Liquiditätspools könnte zu höheren Finanzierungskosten der Bankengruppe führen und die Kapitalquoten beeinflussen. Die strukturellen Absicherungsprogramme der Bankengruppe für Zinsrisiken im Bankenbuch vertrauen auf Verhaltensannahmen und infolge dessen gibt es keine Garantie für den Erfolg der Absicherungsstrategie. Eine mögliche Diskrepanz zwischen

dem Gleichgewicht oder der Dauer der Absicherungsannahmen könnte zu einer Verschlechterung der Ertragslage führen.

4. Betriebliches Risiko

(a) Cyber-Bedrohung

Die Häufigkeit von Cyber-Angriffen wächst kontinuierlich und stellt eine weltweite Bedrohung dar, die sich über alle Branchen, einschließlich der Finanzbranche, hinweg erstreckt und für die Bankengruppe ein wichtiger Schwerpunktbereich ist. Die Finanzbranche bleibt auch weiterhin ein Hauptziel von Cyber-Kriminellen. Sowohl kriminelles als auch staatlich veranlassenes Hacking, das auf den Diebstahl von Geld, Diebstahl, die Zerstörung oder Manipulation von Daten, einschließlich von Kundendaten, und/oder auf die Störung des Betriebs abzielt, wird immer ausgeklügelter. Hier bestehen vielfältige Bedrohungen, einschließlich Bedrohungen infolge von Schad-E-Mails, Distributed Denial of Service (DDoS-)Angriffen, Beeinträchtigungen von Zahlungssystemen und Lieferketten und der Ausnutzung von Schwachstellen. Andere Ereignisse wirken sich erschwerend auf Dienstleistungen und Kosten aus, z. B. Datenverletzungen in Sozialen Netzwerken, bei Einzelhändlern und Zahlungsnetzwerken.

Das Versäumnis, diese Bedrohung angemessen zu handhaben, könnte zu höheren Verlusten infolge von Betrug, der Unfähigkeit, wichtige ökonomische Tätigkeiten durchzuführen, einem Schaden für die Kunden, einer aufsichtsbehördlichen Verwarnung oder Strafzahlungen, einer gesetzlichen Haftung, einer Verringerung des Unternehmenswerts und Reputationsschäden führen.

(b) Betrug

Das Ausmaß und die Arten von der Bedrohung durch Betrug nehmen weiter zu, insbesondere angesichts der steigenden Nutzung digitaler Produkte und einer größeren steigenden Anzahl von Möglichkeiten und Funktionen, die online verfügbar sind. Kriminelle passen ihre Techniken fortlaufend an und konzentrieren sich zunehmend darauf, Kunden und Klienten gezielt durch immer raffiniertere ausgeklügelte Methoden des Social Engineerings anzusprechen. Externe Verletzungen des Datenschutzes bieten Kriminellen auch die Möglichkeit, größere Mengen von unternehmensinternen gefährdeten Daten zu missbrauchen. Diese Bedrohungen könnten zu Beeinträchtigungen der Kunden, Geschäftsverlusten, einer aufsichtsrechtlichen Verwarnung, entgangenen Geschäftsmöglichkeiten und Reputationsschäden führen.

(c) Betriebliche Belastbarkeit

Der Ausfall oder die Störung der Geschäftsabläufe der Bankengruppe stellt ein wesentliches inhärentes Risiko innerhalb der Bankengruppe und in der gesamten Finanzdienstleistungsbranche dar, unabhängig davon, ob diese(r) durch Einflüsse auf Technologiesysteme, Immobiliendienstleistungen, Personalverfügbarkeit oder die Unterstützung wichtiger Lieferanten hervorgerufen wurde.

Das Unvermögen, belastbare Geschäftsabläufe und Dienstleistungen in Bezug auf Technologien, Immobilien oder Lieferanten, von denen die Geschäftsabläufe der Bankengruppe abhängen, aufzubauen, könnte zu erheblichen Schäden für Kunden, Kosten für Entschädigungszahlungen an Kunden der Bankengruppe für deren Verluste, aufsichtsrechtlichen Verwarnungen oder Geldstrafen und Reputationsschäden führen.

(d) Lieferantenrisiko

Die Bankengruppe hängt für die Bereitstellung vieler ihrer Dienstleistungen und die Entwicklung von Technologien von Zulieferern, einschließlich Barclays Services Limited, ab. Obwohl die Bankengruppe von Zulieferern abhängt, ist sie auch weiterhin für das Risiko rechenschaftspflichtig, das aus den Handlungen jener Zulieferer entsteht. Das Versäumnis, die Zulieferer der Bankengruppe zu überwachen und zu steuern, könnte potenziell dazu führen,

dass Kundeninformationen oder wichtige Infrastrukturen und Dienste nicht ausreichend geschützt werden oder bei Bedarf nicht verfügbar sind.

Die Abhängigkeit von Zulieferern und die Unterbeauftragungen von ausgelagerten Diensten lässt ein Konzentrationsrisiko entstehen, wobei der Ausfall bestimmter Zulieferer eine Auswirkung auf die Fähigkeit der Bankengruppe haben könnte, weiterhin Dienste anzubieten, die für die Bankengruppe wesentlich sind.

Das Versäumnis, das Auslagerungsrisiko angemessen zu handhaben, könnte zu gesteigerten Verlusten, der Unfähigkeit, wichtige ökonomische Handlungen durchzuführen, einem Schaden für die Kunden, einer potenziellen aufsichtsrechtlichen Verwarnung, einer gesetzlichen Haftung und Reputationsschäden führen.

Bearbeitungsfehler

Als großes, komplexes Finanzinstitut ist die Bankengruppe dem Risiko wesentlicher Fehler in den betrieblichen Prozessen ausgesetzt, einschließlich Zahlungen und Kundentransaktionen.

Wesentliche betriebliche oder Zahlungsfehler könnten einen Nachteil für die Kunden, Verbraucher oder Vertragspartner der Bankengruppe bedeuten und zu einer aufsichtsrechtlichen Verwarnung, einer gesetzlichen Haftung, Reputationsschäden sowie finanziellen Verlusten für die Bankengruppe führen.

Neue und neu entstehende Technologien

Technologische Neuerungen bieten die Möglichkeit, neue und innovative Wege der Geschäftstätigkeit innerhalb der Bankengruppe zu entwickeln, wobei neue Lösungen dabei sowohl intern als auch in Zusammenarbeit mit externen Unternehmen entwickelt werden. Die Einführung neuer Technologieformen kann jedoch auch die damit verbundenen Risiken erhöhen.

Ein Versäumnis, diese Risiken während aller Phasen der Geschäftsentwicklung auszuwerten, aktiv zu steuern und streng zu überwachen, könnte zu Nachteilen für die Kunden, einem Geschäftsverlust, einer aufsichtsrechtlichen Verwarnung, entgangenen Geschäftschancen und Reputationsschäden führen.

Fähigkeit, hinreichend qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten

Als reguliertes Finanzinstitut ist die Bankengruppe auf qualifizierte Mitarbeiter angewiesen. Die Fähigkeit der Bankengruppe, eine vielfältige Mischung von Talenten anzuziehen, zu entwickeln und zu halten, ist für die Umsetzung ihres Kerngeschäfts und ihrer Strategie von wesentlicher Bedeutung. Dies hängt von einer Reihe von internen und externen Faktoren, wie die Entscheidung des Vereinigten Königreichs zum Austritt aus der EU und die verbesserte individuelle Rechenschaftspflicht der Bankenbranche ab.

Das Versäumnis, hinreichend qualifizierte und befähigte Mitarbeiter, einzustellen bzw. deren Fortgang zu verhindern, könnte sich nachteilig auf das finanzielle Geschäftsergebnis, Steuerungsumfeld und Niveau des Mitarbeiterengagements der Bankengruppe auswirken. Dies könnte zudem zu einer Unterbrechung der Dienstleistungserbringung führen, was wiederum zu einer Entrechtung bestimmter Kundengruppen und zu einem Schaden der Kunden und der Reputation führen könnte.

Steuerliches Risiko

Die Bankengruppe ist dazu verpflichtet, die nationalen und internationalen Steuergesetze und die Handelsbräuche sämtlicher Länder, in denen sie Geschäftshandlungen vornimmt, einzuhalten. Der Tax Cuts and Jobs Act hat erhebliche Änderungen des Steuersystems der USA eingeführt, einschließlich der Einführung einer neuen Steuer, der sogenannten Base Erosion Anti-Abuse Tax. Diese Änderungen haben dazu geführt, dass die Verpflichtungen der Bankengruppe zur Einhaltung von Steuervorschriften gestiegen sind und eine Reihe von System- und Prozessänderungen vorgenommen werden müssen, die weitere operationelle

Risiken mit sich bringen. Darüber hinaus bergen steigende steuerliche Meldepflichten hinsichtlich Kunden weltweit und die Digitalisierung der Steuerverwaltung das Risiko, dass die Belastungen der Bankengruppe in Zusammenhang mit der Einhaltung von Steuervorschriften weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass die Bankengruppe Verluste aufgrund zusätzlicher steuerlicher Belastungen, anderer finanzieller Kosten oder Reputationsschäden infolge der Nichteinhaltung dieser Gesetze und Handelsbräuche oder durch das Versäumnis, ihre steuerlichen Angelegenheiten auf angemessene Weise zu handhaben, wobei ein Großteil dieses Risikos der internationalen Struktur der Bankengruppe zuzuschreiben ist, erleiden könnte.

Wichtige Schätzungen und Beurteilungen für die Bilanzierung

Bei der Erstellung von Abschlüssen nach IFRS ist es erforderlich Schätzungen vorzunehmen. Außerdem sind von der Geschäftsleitung bei der Anwendung von maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen Ermessensentscheidungen zu treffen. Die zentralen Bereiche mit höheren Ermessensspielräumen oder höherer Komplexität oder Bereiche, bei denen Annahmen von entscheidender Bedeutung für die konsolidierten und Einzelabschlüsse sind, sind u. a. der Wertminderungsaufwand für Restbuchwerte, Steuern, der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, Pensionsverpflichtungen- und Ruhestandsleistungen und Rückstellungen für Wohlverhaltensfragen und Rechts-, Wettbewerbs- und Aufsichtsangelegenheiten. Es besteht das Risiko, dass, wenn sich die zugrunde gelegte Ermessensentscheidung, Schätzung oder Annahme nachträglich als unrichtig herausstellt, dies zu einem erheblichen Verlust für die Bankengruppe führen kann, der den angenommenen Verlust oder die hierfür gebildeten Rückstellungen übersteigen könnte. Die weitere Entwicklung von Rechnungslegungsstandards und Auslegungen im Rahmen von IFRS könnte sich auch erheblich auf die Geschäftsergebnisse, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Bankengruppe auswirken.

Datenverwaltung und Schutz von Informationen

Die Bankengruppe besitzt und verarbeitet große Mengen an Daten, einschließlich personenbezogener Daten, gewerblicher Schutzrechte und Finanzinformationen. Ein Versäumnis, diese Daten ordnungsgemäß zu erheben und zu erhalten, sie vor Vertraulichkeitsverletzungen und Beeinträchtigungen ihrer Verfügbarkeit zu schützen, setzt die Bankengruppe dem Risiko des Datenverlusts oder der Nichtverfügbarkeit von Daten (einschließlich Kundendaten, die unter den Abschnitt "iv) c) Datenschutz und Privatsphäre", siehe unten, fallen) oder Datensicherheitsaspekten aus. Dies könnte zu einer aufsichtsrechtlichen Verwarnung, einer gesetzlichen Haftung und Reputationsschäden, einschließlich des Risikos erheblicher Strafzahlungen im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung ("DS-GVO"), die die Datenschutzrechte für Kunden stärkt und der Bankengruppe eine größere Verantwortung für die Verwaltung ihrer Daten auferlegt, führen.

Unbefugter und eigenmächtiger Handel (rogue trading)

Unbefugter Handel beispielsweise mit großen unbesicherten Positionen, der aufgrund des Versagens von präventiven Kontrollmechanismen oder infolge eines vorsätzlichen Handelns des Händlers auftreten kann, kann zu hohen Verlusten für die Bankengruppe, Geschäftsverlusten, einer Schädigung des Anlegervertrauens und zu Reputationsschäden führen.

Algorithmus-Handel

In einigen Bereichen des Investmentbankinggeschäfts werden zur Berechnung von Preisen und für das Risikomanagement bei Kunden- und wesentlichen Transaktionen Algorithmen eingesetzt. Algorithmusfehler können zu einem höheren Marktpreisrisiko und infolgedessen zu Verlusten für die Bankengruppe und zu potenziellen Geschäftsverlusten, einer Schädigung des Anlegervertrauens und zu Reputationsschäden führen.

5. Modellrisiko

Gestiegene Modellrisikomanagementanforderungen

Die Bankengruppe vertraut auf Modelle zur Unterstützung einer Vielzahl von Geschäfts- und Risikomanagement-Aktivitäten. Diese umfassen Untersuchungen im Zusammenhang mit geschäftlichen Entscheidungen und Strategien, die Bemessung und Begrenzung des Risikos, die Bewertung von Engagements (einschließlich der Berechnung von Wertminderungen), die Durchführung von Stresstests, die Beurteilung der Kapitalangemessenheit, die Unterstützung neuer Geschäftsakzeptanten und Risiko- und Prämienbewertungen, die Verwaltung von Kundenvermögen und die Einhaltung von Berichtspflichten.

Modelle sind aufgrund ihrer Beschaffenheit unvollkommene und unvollständige Darstellungen der Wirklichkeit, da sie auf Annahmen und Vorgaben beruhen und Fehler aufweisen können, welche die Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse beeinträchtigen. Beispielsweise hat die Qualität der Daten, die in sämtlichen Modellen der Bankengruppe verwendet wird, eine wesentliche Auswirkung auf die Präzision und Vollständigkeit der Risiko- und Finanzmetriken der Bankengruppe.

Modelle können zudem falsch verwendet werden. Modellfehler oder die falsche Verwendung können in der Bankengruppe dazu führen, dass ungünstige Geschäftsentscheidungen getroffen werden und die Bankengruppe einem finanziellen Verlust, einem aufsichtsrechtlichen Risiko, einem Risiko für die Reputation und/oder einer unzureichenden Kapitalberichterstattung unterliegt.

6. Verhaltensrisiko

Aus der unzulänglichen Erbringung von Finanzdienstleistungen, einschließlich der Fälle eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens, besteht das Risiko von Nachteilen für Verbraucher, Kunden, die Marktintegrität, den effektiven Wettbewerb oder die Bankengruppe. Dieses Risiko könnte sich auf eine Vielzahl von Arten zeigen.

(a) Produktkontrolle und –lebenszyklus

Eine wirkungslose Produktkontrolle (*product governance*), die die Gestaltung, Genehmigung und Überprüfung von Produkten umfasst oder unangemessene Kontrollen über unterschiedliche interne und externe Vertriebskanäle und Dienstleistungen nach dem Vertrieb, wie Beschwerdemanagement und Forderungseinzug, könnten zu schlechten Kundenergebnissen sowie zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen, finanziellen Verlusten und Reputationsschäden führen.

(b) Finanzkriminalität

Wenn es die Bankengruppe versäumt, das Risiko wirksam einzudämmen, dass Dritte oder ihre Mitarbeiter Finanzkriminalität (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Proliferationsaktivitäten, Verletzungen von Wirtschafts- und Finanzsanktionen, Bestechung, Korruption und die Ermöglichung von Steuerumgehung) ermöglichen oder ihre Produkte und Dienstleistungen zur Ermöglichung von Finanzkriminalität eingesetzt werden, kann dies einen nachteiligen Einfluss auf sie haben. Gesetzliche Regelungen in den USA und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Finanzinstitute konzentrieren sich auch weiterhin auf die Bekämpfung von Finanzkriminalität. Die Nichteinhaltung solcher Vorschriften kann zu Vollstreckungsmaßnahmen durch die für die Bankengruppe zuständigen Aufsichtsbehörden nebst empfindlicher Strafen und zu einer Auswirkung auf die Reputation und Finanzergebnisse der Bankengruppe führen.

(c) Datenschutz und Privatsphäre

Der ordnungsgemäße Umgang mit personenbezogenen Daten ist für die Aufrechterhaltung langfristiger Beziehungen mit den Verbrauchern und Kunden der Bankengruppe und für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und Verpflichtungen von entscheidender Bedeutung. Ein unzureichender Schutz personenbezogener Daten kann zu möglichen Nachteilen für die Verbraucher und Kunden der Bankengruppe, einer Schädigung der Reputation der Bankengruppe, aufsichtsbehördlichen Sanktionen und zu einem finanziellen Verlust führen, was im Rahmen der DS-GVO einen erheblichen Umfang annehmen kann (*siehe Betriebliche Risiken - Datenverwaltung und Schutz von Informationen oben*).

(d) Aufsichtsbehördliche Konzentration auf die Unternehmenskultur und –verantwortung

Regulierungsbehörden weltweit heben weiterhin die Bedeutung der Unternehmenskultur, der persönlichen Verantwortung und die Einführung und Durchsetzung geeigneter interner Melde- und Whistleblowing-Verfahren hervor, um eine ordnungsgemäße Verhaltensweise zu fördern und positive Ergebnisse für die Verbraucher, Kollegen, Kunden und Märkte zu erzielen. Die Nichterfüllung dieser Anforderungen und Erwartungen der britischen Wohlverhaltensregeln für Führungskräfte (*UK Senior Managers Regime, Certification Regime and Conduct Rules*) kann zu aufsichtsbehördlichen Sanktionen, sowohl für einzelne Personen als auch für die Bankengruppe führen.

7. Reputationsrisiko

Die Verbindung der Bankengruppe zu sensiblen Sektoren und ihre Auswirkung auf die Reputation

Ein Risiko, das in einem Geschäftsbereich entsteht, kann sich negativ auf die allgemeine Reputation der Bankengruppe, jede Transaktion, jede Anlage oder jedes Ereignis, die bzw. das in der Wahrnehmung wichtiger Beteiligter ihr Vertrauen in die Integrität und Kompetenz der Bankengruppe mindert, auswirken.

Die Verbindung der Bankengruppe zu sensiblen Sektoren ist Gegenstand von Bedenken der Beteiligten und die folgenden Bereiche sind regelmäßig davon betroffen:

- (a) Die Offenlegung von Klimarisiken und -möglichkeiten, einschließlich Aktivitäten bestimmter Teile des Kundenstamms, die zunehmend der stärkeren Überprüfung durch Aufsichtsbehörden, NGOs und andere Beteiligte unterliegen.
- (b) Die Risiken in Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen aufgrund der wahrgenommenen indirekten Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen, die durch Verbraucher und Kunden begangen wurden.
- (c) Die Herstellung und der Export von militärischen Gütern und Dienstleistungen durch Verbraucher und Kunden.

Diese Verbindungen können zu möglichen Reputationsschäden für die Bankengruppe und zu einem Geschäftsverlust, einer aufsichtsrechtlichen Verwarnung und entgangenen Geschäftschancen führen.

Zusätzlich hierzu können aus betrieblichen Fragestellungen oder Verhaltensfragen Reputationsschäden entstehen, die Verbraucher, Kunden, die Marktintegrität, den effektiven Wettbewerb oder die Bankengruppe schädigen können (*siehe Betriebliches Risiko - Cyber-Bedrohung; Datenmanagement und Schutz von Informationen; und Verhaltensrisiko oben*).

8. Rechtsrisiken und rechtliche, wettbewerbsrechtliche und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten

Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtliche Ermittlungen, Geldstrafen und andere Sanktionen im Zusammenhang mit Geschäftsgebaren und Verletzungen von Gesetzen und Vorschriften können sich nachteilig auf das Ergebnis, die Reputation und die Fähigkeit zur Führung der Geschäfte der Bankengruppe auswirken.

Die Bankengruppe agiert in vielfältiger Weise in einem stark regulierten globalen Markt und ist daher dem Risiko von Geldstrafen und anderen Sanktionen ausgesetzt. Behörden haben auch weiterhin bisherige Praktiken untersucht, gingen mutmaßlichen Verstößen nach und verhängten hohe Geldstrafen gegen Finanzdienstleister. So kann ein Verstoß gegen geltende Gesetze und/oder Vorschriften dazu führen, dass die Bankengruppe oder ihre Mitarbeiter in den Jurisdiktionen, in denen die Bankengruppe tätig ist, strafrechtlich verfolgt oder mit aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Sanktionen oder Geldstrafen belegt werden. Auch Fälle, in denen Kunden, Verbraucher oder sonstige Dritte durch das Geschäftsgebaren der Bankengruppe geschädigt werden, können zu Gerichtsverfahren, einschließlich

Sammelklagen, führen. Zudem kann es zwischen der Bankengruppe und Dritten zu Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Angelegenheiten, wie etwa Verstößen oder der Durchsetzung von Rechten oder Pflichten, die gemäß Verträgen, Gesetzen oder dem Common Law bestehen, kommen. Ungünstige Entscheidungen in solchen Angelegenheiten können dazu führen, dass die Bankengruppe gegenüber Dritten haftbar ist oder ihre Rechte nicht wie beabsichtigt durchsetzen kann.

Der Ausgang von Gerichts-, Wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren – sowohl jener, an denen die Bankengruppe derzeit beteiligt ist, als auch aller möglichen künftigen Verfahren – ist schwer vorauszusagen. In Zusammenhang mit solchen Verfahren können der Bankengruppe – unabhängig vom tatsächlichen Ausgang – erhebliche Ausgaben entstehen und jedes dieser Verfahren könnte die folgenden Auswirkungen auf die Bankengruppe haben: monetärer Schadenersatz, Vergleiche und/oder Geldstrafen in erheblicher Höhe; Entschädigungen betroffener Kunden und Verbraucher; andere Strafen und Unterlassungsverfügungen; zusätzliche Verfahren; strafrechtliche Verfolgung; Verlust eines vereinbarten Schutzes vor Strafverfolgung; aufsichtsrechtliche Auflagen für den Geschäftsbetrieb der Bankengruppe, einschließlich Zulassungsentzug; Erhöhung aufsichtsrechtlicher Anforderungen; Einstellung einzelner Geschäftsfelder; öffentliche Rügen; Verlust beträchtlicher Vermögenswerte oder beträchtlicher Geschäftsverlust; nachteilige Auswirkungen auf die Reputation der Bankengruppe; Verlust des Vertrauens von Anlegern, Vertragspartnern, Verbrauchern und/oder Kunden; Risiko einer Bonitätsherabstufung durch Ratingagenturen; potenzielle negative Auswirkung auf die Verfügbarkeit und/oder Finanzierungs- und Liquiditätskosten; und/oder Entlassung von oder Kündigung durch Schlüsselpersonen. In Anbetracht der im Zusammenhang mit Gerichts-, Wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren bestehenden Unsicherheiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Ausgang eines bestimmten bzw. bestimmter Verfahren in einem bestimmten Zeitraum wesentlich auf die Ertragslage oder den Kapitalfluss der Bankengruppe für den jeweiligen Zeitraum auswirkt.

Im Januar 2017 wurde die Gruppe verurteilt, drei Jahre auf Bewährung ab dem Datum der Urteilungsanordnung im Einklang mit den Bedingungen ihrer Einigung (*plea agreement* mit dem Justizministerium (*Department of Justice*, "DOJ")) vom Mai 2015 abzuleisten. Während der Bewährungszeit gilt für die Gruppe unter anderem Folgendes: (i) sie darf keine Verletzung, welcher Art auch immer, von US-Bundesgesetzen begehen, (ii) sie muss ein Compliance-Programm einführen und weiter umsetzen, das darauf ausgerichtet ist, der Verhaltensweise, die Anlass zu der Einigung gab, vorzubeugen und diese aufzudecken, und (iii) sie muss ihre Compliance- und internen Kontrollen, wie von den zuständigen Aufsichts- oder Vollzugsbehörden gefordert, stärken. Mögliche Folgen für die Gruppe, einschließlich der Bankengruppe, im Falle eines Verstoßes gegen die Einigung umfassen die Auferlegung zusätzlicher Bedingungen und Auflagen für die Gruppe, eine Verlängerung der Einigung oder die Strafverfolgung der Gruppe, die wiederum weitere finanzielle Strafzahlungen und Nebenfolgen mit sich bringen und eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das Geschäft, das operative Ergebnis oder die Finanzlage der Gruppe haben könnten.

Zudem besteht das Risiko, dass aus dem Ausgang von Gerichts-, Wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren, an denen die Bankengruppe beteiligt ist, im Rahmen einer umfassenden Reaktion der zuständigen Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften hervorgehen. Eine nachteilige Entscheidung in einem oder mehreren dieser Verfahren, entweder gegen die Bankengruppe oder gegen ein anderes Finanzinstitut, das mit vergleichbaren Klagen konfrontiert ist, könnte zu weiteren Klagen gegen die Bankengruppe führen.

1.4 **Risiken, die die Bankengruppe betreffen, wirken sich auf die Emittentin aus**

Risiken, die die Bankengruppe betreffen, wirken sich auch auf die Emittentin aus, da zwischen den Geschäftsaktivitäten der Emittentin und deren Tochtergesellschaften erhebliche Überschneidungen bestehen. Darüber hinaus können sich Risiken und sonstige Ereignisse, die ihre Tochtergesellschaften betreffen auch dann negativ auf die Emittentin auswirken, wenn die Emittentin gar nicht direkt betroffen ist. Beispielsweise würde die Reputation der Emittentin

im Falle eines Reputationsschadens einer ihrer Tochtergesellschaften wahrscheinlich ebenfalls beschädigt, was sich negativ auf die Emittentin auswirken könnte.

2. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Falle eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls einer Bank oder Wertpapierfirma der Gruppe können sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken

Die Mehrheit der Anforderungen der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") (darunter auch das Bail-In-Instrument) und wurde durch Änderungen des britischen Banking Acts 2009 ("**Banking Act**") im Vereinigten Königreich umgesetzt. Weitere Informationen über das Bail-In-Instrument finden Anleger weiter unten unter "2.4 Die zuständige britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In-Instrument in Bezug auf die Emittentin anwenden, was dazu führen kann, dass die Inhaber der Wertpapiere einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihrer Anlage erleiden".

Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission, neben weiteren Ankündigungen, eine Ankündigung veröffentlicht, wonach die BRRD geändert werden soll. Die Verabschiedung der Ankündigungen und die Veröffentlichung im Amtsblatt wird bis Mitte 2019 erwartet, wobei es noch immer eine Reihe offener Fragen gibt und das Prüfungsverfahren hinsichtlich der technischen und rechtlichen Umsetzung aller vereinbarten Fragen erst noch stattfinden muss. Es ist daher unklar, welche die Auswirkungen dieser Ankündigungen auf die Gruppe, die Emittentin oder die Wertpapiere haben werden.

2.1 Das Bankengesetz verleiht einer Reihe von britischen Behörden weitreichende Befugnisse, um diese in die Lage zu versetzen, verschiedene Maßnahmen im Hinblick auf die britischen Banken oder Wertpapierfirmen und bestimmte ihrer verbundenen Unternehmen (aktuell einschließlich der Bank) zu ergreifen, wenn von einer Bank oder Wertpapierfirma derselben Gruppe zu erwarten ist, dass diese ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird. Die Durchführung dieser Maßnahmen im Hinblick auf die Emittentin kann einen wesentlich nachteiligen Effekt auf die Wertpapiere haben.

Nach dem Bankengesetz werden der BoE (oder, unter bestimmten Umständen, dem britischen Finanzministerium (Her Majesty's Treasury ("**HM Treasury**"))) als Teil eines speziellen Abwicklungsmechanismus (*special resolution Regime* ("**SRR**")) weitreichende Befugnisse in Abstimmung mit entweder der Prudential Regulation Authority ("**PRA**"), der Financial Conduct Authority ("**FCA**") oder der HM Treasury, soweit angemessen übertragen. Diese Befugnisse versetzen die zuständigen britischen Abwicklungsbehörden in die Lage, Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Bank oder eine Wertpapierfirma des Vereinigten Königreichs und bestimmter verbundener Unternehmen (aktuell einschließlich der Bank) dieser Bank oder Wertpapierfirma (jeweils ein relevantes Unternehmen (*relevant entity*)), in Fällen zu ergreifen, in denen die zuständige britische Abwicklungsbehörde überzeugt ist, dass die Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen. Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass eine britische Bank oder Wertpapierfirma die Schwellenwert-Voraussetzungen gemäß dem *Financial Services and Markets Act 2000* ("**FSMA**"), die für die Genehmigung der Vornahme bestimmter regulierter Tätigkeiten (im Sinne von Sektion 55B FSMA) gelten, nicht einhält oder aller Wahrscheinlichkeit nach nicht einhalten wird oder – im Falle einer britischen Bank-Konzerngesellschaft, bei der es sich um ein EWR- oder Drittlands-Institut oder eine EWR- oder Drittlands-Wertpapierfirma handelt –, dass der zuständigen EWR- oder Drittlandsbehörde zu ihrer Zufriedenheit dargelegt wurde, dass die Abwicklungsvoraussetzungen in Verbindung mit diesem Unternehmen vorliegen.

Der spezielle Abwicklungsmechanismus enthält fünf Stabilisierungsoptionen: (a) ein privatwirtschaftlicher Verkauf des gesamten oder eines Teils des Geschäfts oder aller oder eines Teils der Anteile des betroffenen Unternehmens, (b) die Übertragung eines Teils oder des gesamten Geschäfts des betroffenen Unternehmens auf ein durch die BoE errichtetes "Brückeninstitut", (c) die Ausgliederung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die hundertprozentig oder teilweise HM Treasury oder der BoE gehört, (d) die Nutzung des Bail-

In-Instruments (wie nachstehend beschrieben) und (e) das vorübergehende Eigentum in öffentlicher Hand (Verstaatlichung).

Der Banking Act regelt darüber hinaus zwei neue Insolvenz- und Verwaltungsverfahren für betroffene Unternehmen. Zu den weiteren Befugnissen, die darin geregelt sind, gehört die Befugnis, vertragliche Vereinbarungen unter bestimmten Umständen zu modifizieren (wie beispielsweise eine Veränderung der Bedingungen der Wertpapiere), Rechte zur zeitweisen Aussetzung von Zahlungen, Rechte zur Aussetzung von Durchsetzungs- oder Beendigungsansprüchen, die als Reaktion auf die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse geltend gemacht werden könnten, sowie Befugnisse der zuständigen britischen Abwicklungsbehörde, Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs nicht anzuwenden oder zu verändern (mit der Möglichkeit der Rückwirkung), um eine effektive Anwendung der Befugnisse nach dem Banking Act zu gewährleisten.

Inhaber der Wertpapiere sollten davon ausgehen, dass einem relevanten Unternehmen die finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand im Falle einer Abwicklung nur als allerletztes Mittel zur Verfügung steht, nachdem die zuständige britische Abwicklungsbehörde die Abwicklungsinstrumente, darunter auch das Bail-In-Instrument, bewertet und – soweit wie möglich – angewendet hat (wie unten beschrieben).

Die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse oder die Empfehlung einer solchen Ausübung kann einen schwerwiegenden nachteiligen Effekt auf den Wert von Wertpapieren haben und dazu führen, dass Inhaber der Wertpapiere ihre Anlage in die Wertpapiere teilweise oder in voller Höhe verlieren.

2.2 Der SRR ist für eine Anwendung im Vorfeld einer Insolvenz der Emittentin gedacht, und Inhaber der Wertpapiere sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Ausübung der Abwicklungsbefugnisse (darunter auch das Bail-In-Instrument) der zuständigen britischen Abwicklungsbehörde vorherzusehen.

Die Stabilisierungsmaßnahmen sind dafür gedacht, vor dem Zeitpunkt einzugreifen, an dem ein Insolvenzverfahren im Hinblick auf das betroffene Unternehmen eingeleitet werden kann. Die Stabilisierungsmaßnahmen sollen in Fällen eingesetzt werden, in denen das Geschäft als Ganzes oder Teile des Geschäfts eines betroffenen Unternehmens in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, oder wahrscheinlich geraten wird, die in erhöhtem Maße öffentliche Interessen betreffen.

Wenngleich im Banking Act bestimmte Bedingungen für die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen vorgesehen sind und darüber hinaus die im Mai 2015 veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Bankenaufsicht ("EBA") den Abwicklungsbehörden objektive Faktoren für die Feststellung, ob ein Institut in eine Krise geraten ist oder wahrscheinlich in eine Krise geraten wird, an die Hand geben, ist unklar, wie die zuständige britische Abwicklungsbehörde derartige Bedingungen in einem bestimmten Szenario im Vorfeld einer Insolvenz, von der die Emittentin und/oder andere Mitglieder der Gruppe betroffen sind, und im Rahmen der Entscheidung über die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis beurteilen würde.

Die zuständige britische Abwicklungsbehörde muss ihre Entscheidung, eine Abwicklungsbefugnis auszuüben, auch nicht den Inhabern der Wertpapiere im Voraus ankündigen. Daher sind Inhaber der Wertpapiere möglicherweise nicht in der Lage, eine mögliche Ausübung dieser Befugnisse oder die potenziellen Auswirkungen ihrer Ausübung auf die Emittentin, die Gruppe und die Wertpapiere vorherzusehen.

2.3 Inhaber der Wertpapiere haben möglicherweise nur sehr eingeschränkte Rechte zur Anfechtung einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse (einschließlich des britischen Bail-In-Instruments) durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde.

Inhaber der Wertpapiere haben möglicherweise nur sehr eingeschränkte Rechte, eine Entscheidung der zuständigen Abwicklungsbehörde im Vereinigten Königreich über eine Ausübung der ihr zustehenden Abwicklungsbefugnisse (*einschließlich des britischen Bail-In-*

Instruments) anzufechten und/oder ihre Aussetzung zu verlangen oder diese Entscheidung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder auf sonstige Weise überprüfen zu lassen.

2.4 Die zuständige britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In-Instrument in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere anwenden, was dazu führen kann, dass die Inhaber der Wertpapiere einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihrer Anlage erleiden.

Soweit die jeweiligen rechtlichen Bedingungen für die Anwendung des Bail-In-Instruments erfüllt sind, ist zu erwarten, dass die zuständige britische Abwicklungsbehörde diese Befugnisse ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere ausübt. Vorbehaltlich bestimmter in den BRRD aufgeführter Maßnahmen (einschließlich besicherter Verbindlichkeiten, Bankeinlagen, die im Rahmen eines Einlagensicherungssystems eines EU-Mitgliedsstaats garantiert werden, Verbindlichkeiten, die aufgrund des Haltens von Kundengeldern entstehen, Verbindlichkeiten gegenüber anderen Banken oder Wertpapierhäusern, die nicht Teil der Gruppe sind, die eine ursprüngliche Fälligkeit von weniger als sieben Tagen und bestimmte andere Sonderfälle besitzen), wird beabsichtigt, dass sämtliche Verbindlichkeiten von Instituten und / oder ihren EWR-Muttergesellschaften potenziell unter den Anwendungsbereich des Bail-In-Instruments fallen sollen. Wenn daher das Bail-In-Instrument in Verbindung mit der Emittentin und den Wertpapieren ausgeübt wird, so kann dies jeweils zum vollständigen oder teilweisen Ausfall von auf die Wertpapiere zahlbaren Kapitalbeträge, Zinsbeträge oder sonstigen Beträge und / oder zu einer Umwandlung der Wertpapiere in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Person oder zu anderen Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere führen. Wenn solche Verbindlichkeiten unterbesichert sind, kann der unbesicherte Teil dieser Verbindlichkeit einem Bail-in unterliegen, d. h. in Bezug auf den unbesicherten Teil.

Der Banking Act regelt die Reihenfolge, in der das Bail-In-Instrument angewendet werden soll, wobei sich hierin die Rangfolge der Kapitalinstrumente nach der CRD IV-Richtlinie widerspiegelt und die Rangfolge der Forderungen in einer gewöhnlichen Insolvenz eingehalten wird. Ferner enthält das Bail-In-Instrument einen ausdrücklichen Sicherheitsmechanismus (Verbot der Schlechterstellung von Gläubigern ("**no creditor worse off**")), der zum Ziel hat, dass Aktionäre und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in gewöhnlichen Insolvenzverfahren des betroffenen Unternehmens. Neben anderen Vorschlägen haben die von der Europäischen Kommission am 23. November 2016 vorgeschlagenen Änderungen der BRRD und der CRD IV-Richtlinie in Bezug auf die Rangfolge von unbesicherten Schuldtiteln in der Insolvenz zum Erlass der Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der BRRD-Richtlinie im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge vom 12. Dezember 2017 geführt (die "**Änderungsrichtlinie**"). Die Änderungsrichtlinie führt eine neue Rangstufe in der Insolvenz für gewöhnliche, langfristige, unbesicherte Schuldtitel ein, die von Kreditinstituten und Finanzinstituten innerhalb ihres in der EU begründeten Konsolidierungskreises begeben wurden. Im Vereinigten Königreich wurde die oben erwähnte Order von 2018 am 19. Dezember 2018 veröffentlicht und legt die neue Insolvenzrangfolge fest. Darüber hinaus unterliegen Finanzinstitute, Deckungskapital und Schuldtitel, die zur Vermeidung einer Krise eines Finanzinstituts abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden können, in der EU und im Vereinigten Königreich den Regelungen der MREL, die derzeit in der EU und im Vereinigten Königreich umgesetzt wird. Die Bank of England hat den 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020 als vorläufige Termine für die MREL-Einhaltung festgelegt. Die endgültige Einhaltung von MREL soll am 1. Januar 2022 abgeschlossen sein. Die sonstigen Änderungen der BRRD und CRD IV-Richtlinie befinden sich noch im Entwurfsstadium und unterliegen dem Gesetzgebungsverfahren der EU; es ist daher unklar, welche Auswirkung diese Änderungen auf die Bankengruppe, die Emittentin oder die Wertpapiere haben könnten.

Die Ausübung des Bail-In-Instruments in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere, oder jeder Hinweis auf eine solche Ausübung könnte sich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Rechte der Inhaber der Wertpapiere, den Preis bzw. den Wert ihrer Anlage in die Wertpapiere und / oder die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Pflichten aus den Wertpapieren auswirken und dazu führen, dass Inhaber der Wertpapiere den Wert ihrer Anlage in die Wertpapiere insgesamt oder teilweise verlieren. Darüber hinaus ist es selbst in Fällen, in denen ein Entschädigungsanspruch im Rahmen der Wahrung des Grundsatzes "keine

Schlechterstellung von Gläubigern" (*no creditor worse off*) entsprechend einer nach Ergreifung der Abwicklungsmaßnahme durchgeführten Bewertung entsteht, unwahrscheinlich, dass diese Entschädigung den vollen Verlusten entsprechen würde, die den Inhabern der Wertpapiere bei der Abwicklung entstanden sind, und es kann nicht zugesichert werden, dass diese Entschädigung umgehend an die betreffenden Inhaber der Wertpapiere geleistet wird.

2.5 Da gesicherte Einlagen nicht vom Bail-In-Instrument erfasst werden und andere bevorrechtigte Einlagen (und gesicherte Einlagen) gegenüber von der Bank ausgegebenen Wertpapieren vorrangig sind, würden diese Wertpapiere mit höherer Wahrscheinlichkeit vom Bail-In erfasst werden, als andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Bank (wie beispielsweise sonstige bevorrechtigte Einlagen).

Im Zuge der gemäß der BRRD erforderlichen Reformen wurden die betreffenden Gesetze im Vereinigten Königreich (einschließlich des UK Insolvency Act von 1986) geändert, um in der Insolvenz-Rangfolge einen gesetzlichen Vorrang (i) erstens für Einlagen zu schaffen, die im Rahmen des britischen Financial Services Compensation Scheme gesichert sind ("**gesicherte Einlagen**"), so dass diese mit bestehenden bevorrechtigten Ansprüchen einen Rang als "ordentliche" bevorrechtigte Ansprüche einnehmen, und (ii) zweitens für alle anderen Einlagen von natürlichen Personen, Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittleren Unternehmen zu schaffen, die bei in und außerhalb des EWR gelegenen Filialen einer im EWR ansässigen Bank gehalten werden ("**sonstige bevorrechtigte Einlagen**"), so dass diese als lediglich "sekundäre" bevorrechtigte Einlagen gegenüber den "ordentlichen" bevorrechtigten Einlagen nachrangig sind. Darüber hinaus wurde im Rahmen der EU-Einlagensicherungsrichtlinie, wie im Vereinigten Königreich umgesetzt, seit Juli 2015 die Art und die Höhe der gesicherten Einlagen erweitert, so dass diese eine große Bandbreite an Einlagen umfassen, darunter Firmenkundeneinlagen (sofern der Einleger keine öffentlich-rechtliche Körperschaft bzw. kein öffentlich-rechtliches Finanzinstitut ist) und einige befristete Einlagen von hohem Wert. Das Resultat dieser Änderungen ist eine Vergrößerung der Klassen der vorrangigen Gläubiger. Alle diese bevorrechtigten Einlagen gehen in der Insolvenz-Rangfolge gegenüber allen anderen unbesicherten vorrangigen Gläubigern der Bank, einschließlich den Inhabern der Wertpapiere vor. Darüber hinaus werden gesicherte Einlagen nicht vom Bail-In-Instrument erfasst. Infolgedessen besteht für den Fall einer Ausübung des Bail-In-Instruments durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Wertpapiere eher vom Bail-In erfasst werden (jedenfalls soweit die Wertpapiere in den Anwendungsbereich des Bail-In-Tools fallen) als bestimmte andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Bank, wie beispielsweise sonstige bevorrechtigte Einlagen.

3. Eine Herabstufung des von einer Ratingagentur erteilten Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Rating-Herabstufungen können sich u. a. aufgrund von Änderungen der von den Ratingagenturen verwendeten Ratingmethoden ergeben

Tranchen von Wertpapieren können von Ratingagenturen bewertet werden und in Zukunft von zusätzlichen Ratingagenturen bewertet werden, obwohl die Emittentin nicht verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die von ihr ausgegebenen Wertpapiere von einer Ratingagentur bewertet werden. Ratings spiegeln unter Umständen nicht die möglichen Folgen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur, dem Markt, den zusätzlichen Faktoren, die in diesen Risikofaktoren beschrieben werden, und anderen Faktoren wider, die die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen können. Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren und kann von der Ratingagentur jederzeit überprüft, ausgesetzt oder zurückgezogen werden.

Ein der Emittentin und/oder, soweit anwendbar, den Wertpapieren erteiltes Rating kann von einer Ratingagentur vollständig zurückgenommen, ausgesetzt oder herabgestuft werden, wenn nach Einschätzung der jeweiligen Ratingagentur die dem Rating zugrunde liegenden Umstände dies erfordern. Eine Reihe von Faktoren, die sich im Laufe der Zeit ändern können, haben möglicherweise Auswirkungen auf Ratings, darunter die Einschätzung der Ratingagenturen hinsichtlich Folgendem: die Strategie der Emittentin und die Fähigkeiten

ihrer Geschäftsleitung; die Finanzlage der Emittentin, einschließlich in Bezug auf das Kapital, die Finanzierung und die Liquidität; Wettbewerbsbedingungen und die wirtschaftliche Lage in den Schlüsselmärkten der Emittentin; der Umfang der politischen Unterstützung für die Branchen, in denen die Emittentin ihre Geschäftsaktivitäten ausübt; und aufsichtsrechtliche und andere rechtliche Rahmenbedingungen, die sich auf die rechtliche Struktur und die Geschäftsaktivitäten der Emittentin sowie die Rechte ihrer Gläubiger auswirken. Die Ratingagenturen können auch die auf Emittenten in einer bestimmten Branche oder in einer bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Region anwendbaren Ratingmethoden überarbeiten. Wenn nach Wahrnehmung der Ratingagenturen, auch aufgrund von Änderungen anwendbarer Ratingmethoden, nachteilige Änderungen der Faktoren vorliegen, die sich auf ein Rating der Emittentin auswirken, können die Ratingagenturen die einem Emittenten und / oder seinen Wertpapieren erteilten Ratings herabstufen, aussetzen oder zurücknehmen. Überprüfungen von Ratingmethoden und Handlungen von Ratingagenturen in Bezug auf die Ratings der Emittentin können in Zukunft vorkommen.

Wenn die Emittentin beschließt, ein oder mehrere Ratings nicht länger aufrechtzuerhalten, oder wenn eine Ratingagentur die Ratings der Emittentin oder der Wertpapiere zurücknimmt, aussetzt oder herabstuft, oder wenn eine solche Aussetzung, Rücknahme oder Herabstufung erwartet wird (bzw. eine Ratingagentur die Ratings der Emittentin oder der Wertpapiere in Erwägung einer Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme auf *Credit Watch* setzt), sei es aufgrund der oben beschriebenen Faktoren oder aus anderen Gründen, könnte sich dieses Ereignis nachteilig auf die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken (unabhängig davon, ob vor einem solchen Ereignis den Wertpapieren zuvor ein Rating zugeordnet wurde).

FAKTOREN, DIE FÜR DIE ZWECKE DER BEWERTUNG VON MARKTRISIKEN IM HINBLICK AUF DIE WERTPAPIERE VON BEDEUTUNG SIND

4. Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung der Wertpapiere

4.1 Der anfängliche Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und u.U. deutlich geringer als der Ausgabepreis bzw. der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere

Der Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und u.U. deutlich geringer als der Ausgabepreis der Wertpapiere. Insbesondere kann der Unterschied zwischen dem Ausgabepreis und dem anfänglichen Marktwert aus dem Folgendem resultieren:

- Beträge für Provisionen im Hinblick auf die Ausgabe und den Verkauf der Wertpapiere, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist;
- dem geschätzten Gewinn, den die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften (zusammen die "Bankengruppe" oder "Barclays") durch die Strukturierung der Wertpapiere zu erzielen beabsichtigt;
- die geschätzten Kosten, die Barclays für Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entstehen; und
- die zu erwartende Entwicklung und andere Kosten, die Barclays im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Soweit noch nicht offengelegt, sind Informationen in Bezug auf (i) zu den Beträgen für solche Kaufanreize, Provisionen und Gebühren von der Emittentin oder der Vertriebsstelle auf Anfrage zu erhalten.

4.2 Der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere

Sekundärmarktpreise für die Wertpapiere sind wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis, da die Sekundärmarktpreise unter anderem (wie in Risikofaktor 4.1 "*Der anfängliche Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und u.U. deutlich geringer als der Ausgabepreis bzw. der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere*" beschrieben) durch Verkaufsprovisionen, Gewinne, Absicherungskosten und andere Kosten reduziert werden, die im ursprünglichen Ausgabepreis für die Wertpapiere berücksichtigt sind. Demzufolge wird der Preis (wenn einer gestellt wird) zu dem der Manager oder eine andere Person bereit ist, die Wertpapiere von den Anlegern in einer Sekundärmarkttransaktion zu erwerben, wahrscheinlich geringer sein als der ursprüngliche Ausgabepreis. Ein Verkauf durch die Anleger vor dem planmäßigen Rückzahlungstag kann zu einem erheblichen Verlust für die Anleger führen.

5. Risiken im Zusammenhang mit der Liquidität der Wertpapiere

5.1 Für die Wertpapiere besteht u.U. kein aktiver Markt. Die Emittentin ist u.U. nicht verpflichtet, einen Markt zu schaffen oder die Wertpapiere zurückzukaufen

Anleger sollten bereit sein, die Wertpapiere zu halten.

Für die Wertpapiere besteht nach der Ausgabe möglicherweise kein Markt; u.U. entwickelt sich ein solcher auch nie. Sollte sich ein Markt entwickeln, ist dieser u.U. nicht sehr liquide. Anleger sind u.U. nicht in der Lage, einen Käufer zu finden bzw. ihre Wertpapiere zu verkaufen oder nur zu einem Preis, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die Emittentin kann die Wertpapiere an einer Börse notieren, jedoch führt diese Tatsache nicht notwendigerweise zu einer verbesserten Handelbarkeit. Werden die Wertpapiere nicht an

einer Börse notiert oder gehandelt, sind Preisinformationen für diese Wertpapiere u.U. schwieriger zu erhalten. Die Wertpapiere sind möglicherweise schwieriger zu verkaufen.

Für die Emittentin besteht keinerlei Verpflichtung, für die Wertpapiere einen Markt zu schaffen oder diese zurückzukaufen. Die Emittentin und die Manager können die Wertpapiere jederzeit und zu jedem Preis im offenen Markt, aufgrund einer Ausschreibung oder durch privaten Vertrag zurückkaufen, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet. Auf diese Weise erworbene Wertpapiere können gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden. Werden Wertpapiere zum Teil zurückgekauft, reduziert sich die Anzahl der bestehenden Wertpapiere. Jede dieser Vorgehensweisen kann einen nachteiligen Effekt auf die Handelbarkeit und/oder auf den Preis der ausstehenden Wertpapiere im Sekundärmarkt haben.

Die Emittentin, ein Manager oder ein Dritter können im Rahmen ihrer Tätigkeit als Makler, Händler von festverzinslichen Wertpapieren und Eigenkapitalinstrumenten sowie damit im Zusammenhang stehenden Produkten oder im Einklang mit den Anforderungen an eine Börsennotierung einen Sekundärmarkt im Hinblick auf die Wertpapiere eröffnen und täglich einen indikativen Angebotspreis stellen. Ein auf diese Weise festgelegter Angebotspreis wird von der jeweiligen Partei im billigen Ermessen unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen bestimmt. Es wird keine Gewährleistung übernommen, dass Wertpapiere zu diesem Preis (oder überhaupt) gekauft oder verkauft werden können.

Die Eröffnung eines Marktes und die Abgabe von indikativen Angebotspreisen kann jederzeit, gleich aus welchem Grund, ohne Vorankündigung ausgesetzt oder beendet werden. Demzufolge gibt es oder wird es u.U. keinen Markt für die Wertpapiere geben.

5.2 Bedingungen für einen Sekundärmarkt. Auswirkung auf den Preis im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung einer Buy-to-hold-Anlage

Die Emittentin kann einen indikativen Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit sie einen stellt) auf erheblich andere Weise bestimmen als andere Marktteilnehmer. Ein solcher Preis hängt von einer Reihe von Faktoren ab, insbesondere von (i) der Bonität der Emittentin, (ii) der bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibenden Zeit, (iii) dem dann bestehenden Finanzierungsniveau der Emittentin unter Berücksichtigung der Marktbedingungen, einschließlich der Finanzierungskosten für den Ersatz eines Betrages in Höhe der Kosten für den Rückkauf der Wertpapiere für die bis zur voraussichtlichen Fälligkeit verbleibende Zeit, und (iv) dem Wert der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios – siehe Risikofaktor 4.2 *"Der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere"*. Je höher die aktuellen Finanzierungskosten für die Emittentin im Vergleich zu den Finanzierungskosten über eine vergleichbare Laufzeit am Ausgabetag sind, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Sekundärmarktpreis für die Wertpapiere nachteilig beeinflusst wird (ohne Berücksichtigung von Änderungen anderer Faktoren, die den Preis beeinflussen). Je geringer die aktuellen Finanzierungskosten für die Emittentin im Vergleich zu den Finanzierungskosten über eine vergleichbare Laufzeit am Ausgabetag sind, umso wahrscheinlicher wird der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere vorteilhaft beeinflusst (ohne Berücksichtigung von Änderungen anderer Faktoren, die den Preis beeinflussen).

Falls die Emittentin oder ein Manager sich dazu entschließen, einen Sekundärmarkt zu schaffen, können sie diesen jederzeit aussetzen oder beenden und andere Voraussetzungen aufstellen sowie Preise angeben, die sich von denen anderer Marktteilnehmer wesentlich unterscheiden. Aus diesen Gründen sollten Anleger nicht annehmen, dass ein Sekundärmarkt existieren wird und sie sollten bereit sein, die Wertpapiere zu halten.

Wird ein solcher Sekundärmarkt geschaffen, können dessen Bedingungen unter anderem Folgendes vorsehen:

- (i) eine Geld-/Briefspanne, die von der Emittentin in ihrem wirtschaftlich angemessenen Ermessen festgelegt wird;

- (ii) die Bestimmung, wie lange ein Angebot im Sekundärmarkt eröffnet bleibt bzw. dass ein solches nicht über die von der Emittentin als angemessen angesehene Dauer eröffnet bleibt;
- (iii) die Anforderung, dass normale Markt- und Finanzierungsbedingungen zu diesem Zeitpunkt herrschen; und
- (iv) eine Begrenzung der Anzahl der Wertpapiere für die sie bereit ist, einen solchen Sekundärmarkt anzubieten.

Jede dieser Bedingungen ist geeignet, die Verfügbarkeit eines solchen Sekundärmarktes gravierend zu beschränken. Dies kann zur Folge haben, dass Anleger erheblich weniger erhalten, als wenn sie die Wertpapiere halten würden.

5.3 Überemission

Im Rahmen von Emissionen, dem Market Making und/oder Handelsvereinbarungen kann die Emittentin weitere Wertpapiere ausgeben als diejenigen, die ursprünglich durch die Anleger bezogen oder erworben wurden. Die Emittentin oder mit der Emittentin verbundene Unternehmen können solche Wertpapiere zum Zwecke der Erfüllung von Interessen zukünftiger Anleger oder zur Erfüllung von Erfordernissen beim Market Making halten. Anleger sollten daher das Emissionsvolumen der Wertpapiere weder als Indiz für die Größe oder die Liquidität des Marktes für solche Wertpapiere heranziehen noch für die Nachfrage nach solchen Wertpapieren.

5.4 Die Ausgabe von weiteren Wertpapieren kann dazu führen, dass die Sekundärmarktpreise der Wertpapiere sinken

Wenn zusätzliche Wertpapiere oder Optionen mit den gleichen Eigenschaften oder in Verbindung mit den gleichen Portfoliobestandteilen des Fiktiven Portfolios wie die Wertpapiere nachfolgend entweder durch die Emittentin oder einen anderen Emittenten ausgegeben werden, steigt das Angebot an Wertpapieren mit diesen Eigenschaften oder in Verbindung mit diesem/diesem Basiswert(en) im Primär- und Sekundärmarkt, was dazu führen kann, dass die Sekundärmarktpreise für die Wertpapiere sinken.

5.5 Die Emittentin kann das öffentliche Angebot jederzeit zurückziehen

Im Falle eines öffentlichen Angebotes kann die Emittentin in ihrem billigen Ermessen und gleich aus welchem Grund das Angebot jederzeit, teilweise oder vollständig zurückziehen, unter anderem wenn Gründe vorliegen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie etwa außergewöhnliche Ereignisse, erhebliche Veränderungen der politischen, finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, monetären oder marktbezogenen Bedingungen auf nationaler oder internationaler Ebene und/oder nachteilige Ereignisse im Hinblick auf die finanzielle oder wirtschaftliche Situation der Emittentin und/oder andere relevante Ereignisse, die nach der Einschätzung der Emittentin für das Angebot nachteilig sein können. Unter solchen Umständen wird das Angebot als nichtig und ungültig angesehen. Haben Anleger in diesem Fall bereits Zahlungen oder Zeichnungsbeträge für die jeweiligen Wertpapiere geleistet, haben sie einen Anspruch auf die Erstattung dieser Beträge. Die Anleger erhalten jedoch keinerlei Bezüge, die in der Zeit zwischen ihrer Zahlung oder der Leistung der Zeichnungsbeträge und der Rückzahlung der Wertpapiere angefallen sein können.

6. Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die sich auf das Fiktive Portfolio sowie die Portfoliobestandteile beziehen

6.1 Der Wert der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile gekoppelt

Da die Bedingungen der Wertpapiere auf das Fiktive Portfolio, das auf die Portfoliobestandteile bezogen ist, Bezug nehmen, sind Anleger in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios und dieser Portfoliobestandteile abhängig. Der Preis oder die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile können sich

im Laufe der Zeit aufgrund vieler Faktoren auf unvorhersehbare Weise ändern unter anderem aufgrund von finanziellen, politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, staatlichen Maßnahmen und Maßnahmen von Marktteilnehmern. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Fiktiven Portfoliowert oder der Portfoliobestandteile auswirken, was sich wiederum nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

6.2 Anpassung des Fiktiven Portfolios

Die Berechnungsstelle kann den Fiktiven Portfoliowert, die Definition von "Fonds-Anteile" und/oder die Anzahl der dem Referenzvermögen und/oder dem Barvermögen zugeordneten Anteile anpassen, wenn ein "Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis" eintritt. Ein solches Ereignis tritt entsprechend der Definition in den Wertpapierbedingungen ein, wenn (i) eine Ausgleichsmethode (*equalisation method*) oder Serienbuchhaltungsverfahren (*series accounting*) auf die Anteile eines Fonds angewendet wird; (ii) ein Rückkauf- oder Zeichnungsantrag eines Hypothetischen Anlegers, der Anteile an einem Fonds zeichnet bzw. zurückgibt, nicht vollständig erfüllt werden kann; (iii) der in der Berechnung des Fiktiven Portfoliowerts am jeweiligen Berechnungstag verwendete Nettoinventarwert vom Preis je Anteil an einem Fonds abweicht, den nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Hypothetischer Anleger, der Fonds-Anteile zeichnet bzw. zurückgibt, am entsprechenden Abschlussstag erzielt hätte; (iv) der Fonds Aufwendungen, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art erhöht oder auferlegt, die nach Feststellung der Berechnungsstelle von einem Hypothetischen Anleger, der Fonds-Anteile zeichnet oder zurückgibt, zu zahlen gewesen bzw. diesem auferlegt worden wären; (v) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder eine Neuklassifizierung der Fonds-Anteile oder eine Dividendenzahlung oder -ausschüttung oder eine ähnliche Zahlung oder Ausschüttung an einen Hypothetischen Anleger in diese Fonds-Anteile erfolgt ist, die sich auf den Nettoinventarwert ausgewirkt hat bzw. wahrscheinlich auswirkt; (vi) Fonds-Anteile von der Emittentin dieser Fonds-Anteile gekündigt bzw. zurückgekauft werden; (vii) der Fonds seine Pflichten in Bezug auf einen Rückkaufantrag eines Hypothetischen Anlegers zu einem beliebigen Zeitpunkt (vollständig oder teilweise) mittels einer Rückzahlung von Fonds-Anteilen in Form einer Sachleistung erfüllt bzw. versucht dies zu tun; (viii) ein Ereignis eintritt, das in Bezug auf Fonds-Anteile möglicherweise zu einer Wertverwässerung oder Wertanreicherung führt; bzw. (ix) eine Störung, Änderung oder Beendigung des Geldmarktindexes eingetreten ist. Diese Anpassung wird durchgeführt, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Potentiellen Fiktiven Portfolio-Anpassungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, und hat möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Portfoliobestandteile.

6.3 Die historische Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung

Informationen über die historische Entwicklung des Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils sollten nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung dieses Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils oder als Hinweis auf das künftige Ausmaß oder die künftige Richtung der Preis- oder Wertschwankungen des Fiktiven Portfolios oder des Portfoliobestandteils verstanden werden. Es ist nicht möglich, den künftigen Wert der Wertpapiere auf Basis einer historischen Entwicklung vorherzusagen. Die tatsächlichen Ergebnisse können davon erheblich abweichen.

6.4 Anleger haben keinen Anspruch in Bezug auf Anteile eines Portfoliobestandteils

Es sollte Anlegern bewusst sein, dass die Emittentin Anteile eines Portfoliobestandteils nicht zugunsten der Anleger hält und die Anleger keinen Anspruch in Bezug auf Portfoliobestandteile und keine Eigentumsrechte daran haben, auch Stimmrechte oder ein Bezugsrecht für Dividenden oder sonstige Ausschüttungen in Bezug auf Anteile von Bestandteilen des Portfolios, darunter Anteile, die einem Referenzvermögen zugrunde liegen, sind ausgeschlossen. Zudem haben die Anleger weder einem Aktienemittenten, einem Indexsponsor, einem Fondsemittenten, einem Fondsinitiator oder einem Genussscheinemittenten noch einem anderen Dritten gegenüber einen Anspruch in Bezug auf einen Bestandteil des Portfolios; diese Parteien sind auch nicht verpflichtet, im Interesse der Anleger zu handeln.

6.5 Risiken falls Anleger die Wertpapiere zu Absicherungszwecken nutzen

Sollten Anleger beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrument zu kaufen, sollten sie sich der Komplexität der Verwendung der Wertpapiere für diesen Zweck bewusst sein. Aufgrund der Schwankungen von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und einer Vielzahl anderer Faktoren besteht das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere nicht mit den Wertschwankungen des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile korreliert. Die Wertpapiere sind u.U. kein optimales Absicherungsgeschäft für die Wertentwicklung eines Fiktiven Portfolios oder Portfoliobestandteils. Des Weiteren ist es unter Umständen nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs, Preis oder Wert abzuwickeln, der die aktuellen Wertschwankungen des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile widerspiegelt.

6.6 Ein Störungsereignis, das sich auf einen Geldmarktindex auswirkt

Es kann ein Störungsereignis eintreten, durch das die geplante Bewertung eines Portfoliobestandteils, beispielsweise eines Geldmarktindex, verhindert wird. In einem solchen Fall wird die Berechnungsstelle versuchen, die Berechnungen eines Nachfolgeindex bzw. eines Index-Sponsor-Nachfolgers zu verwenden oder, sofern keine verfügbar sind, die notwendige Festlegung unter Verwendung der speziellen Geldmarktindexberechnungsmethode selbst vornehmen. Ist eine solche Festlegung jedoch nicht möglich, kann die Störung des Geldmarktindex als "Zusätzliches Störungsereignis" behandelt werden und zu einer vorzeitigen Rückzahlung, wie nachstehend in Ziffer 9.6 der Risikofaktoren beschrieben, führen.

6.7 Ein Fonds-Ereignis, das sich auf einen Fonds auswirkt

Ein Fonds-Ereignis tritt ein, wenn eines der in den Bedingungen der Wertpapiere aufgeführten Ereignisse in Bezug auf entweder den Geldmarktfonds oder das Referenzvermögen (wie jeweils zutreffend) eintritt. Die aufgeführten Ereignisse beziehen sich beispielsweise auf Fälle, in denen die Struktur, die Organisation oder die Verwaltung des Fonds Änderungen unterliegt.

Wenn ein Fonds-Ereignis eintritt, kann die Emittentin das Fonds-Ereignis als "Zusätzliches Störungsereignis" behandeln und die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen, wie nachstehend in Ziffer 9.6 der Risikofaktoren beschrieben. Alternativ kann sich die Emittentin dafür entscheiden, die Fonds-Anteile durch andere Fonds-Anteile zu ersetzen oder andere nach den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehene Maßnahmen ergreifen.

Die Fonds-Ereignisse sollen das Risikoprofil der Emittentin hinsichtlich der (ggf.) von der Emittentin zur Absicherung der Wertpapiere abgeschlossenen Hedge-Geschäfte erhalten, sollen jedoch nicht die Wertentwicklung der Wertpapiere schützen. Die Berechnungsstelle ist nicht dazu verpflichtet, aktiv zu überwachen, ob ein Fonds-Ereignis eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird; sie übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

6.8 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit Schwellenländern aufweisen

Sind die Wertpapiere direkt oder indirekt an einen oder mehrere in den Referenzvermögen enthaltenen Basiswert(e) von Emittenten aus Rechtsordnungen von Schwellenländern bezogen oder bestehen sie aus Vermögenswerten oder Bestandteilen, die in Rechtsordnungen von Schwellenländern angesiedelt sind, sollten sich Anleger bewusst sein, dass Anlagen mit Bezug zu Schwellenländern u.U. zusätzliche zu den typischerweise in den mehr entwickelten Märkten auftretenden Risiken beinhalten können; dies umfasst im Allgemeinen eine höhere Volatilität, eine höhere Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe und das Fehlen eines entwickelten Rechtssystems.

Solche Wertpapiere können außerdem Risiken im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Umständen in diesen Rechtsordnungen ausgesetzt sein. Dazu gehören insbesondere politische Unsicherheit und finanzielle Instabilität, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Beschränkungen in Bezug auf Export oder Devisenumtausch, eine höhere Wahrscheinlichkeit eines inflationären Umfelds, die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten, eine höhere

Wahrscheinlichkeit einer Regulierung durch den Staat auf nationaler, Provinz- und Kommunalebene, einschließlich Devisenkontrolle und Besteuerung, eine im Vergleich zu Märkten von Industrieländern geringere Liquidität der Währungsmärkte in Schwellenländern sowie weniger günstige Bedingungen hinsichtlich Wachstumsaussichten, Wiederanlage von Kapital, Ressourcen und Unabhängigkeit.

Im Allgemeinen gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen über die Emittenten in Schwellenländern und unter Umständen gelten auch weniger entwickelte Standards und Anforderungen im Hinblick auf Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Wertpapierhandelsvorschriften. Darüber hinaus kann die geringe Größe der Wertpapiermärkte und die relative Unerfahrenheit der Teilnehmer am lokalen Markt in einigen Schwellenländern sowie das beschränkte Volumen des Handels in Wertpapieren den/die Basiswert(e) der Referenzvermögen illiquider und volatiler machen als Anlagen in länger bestehenden Märkten.

Jedes einzelne oder alle dieser Risiken können einen negativen Einfluss auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere mit einer solchen Abhängigkeit von Schwellenländern haben.

7. Risiken im Zusammenhang mit dem Fiktiven Portfolio und mit speziellen Bestandteilen des Portfolios

7.1 Risiken im Zusammenhang mit dem Fiktiven Portfolio und den Bestandteilen des Portfolios Allgemein

Die Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung von Kapital unter Bezugnahme auf und/oder abhängig von der Wertentwicklung eines Fiktiven Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg oder an bestimmten Terminen berechnet wird. Die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios basiert auf einer Multi-Anlageklassen-Strategie, die durch Anwendung eines Algorithmus Zuordnungen dynamisch an verschiedene Bestandteile (bei denen es sich um einen Geldmarktindex oder Geldmarktfonds, sowie um das Referenzvermögen handelt) anpasst.

Die Wertpapiere bergen Unternehmens-, Markt-, Währungs-, Zeitwert- und/oder politische Risiken, sowie andere Risiken, die sich aus Wert- oder Wertentwicklungsschwankungen des Fiktiven Portfolios oder aus Ereignissen mit Auswirkungen auf das Fiktive Portfolio, an das die Rendite der Wertpapiere gebunden ist, ergeben, sowie allgemeine Risiken, die für den Wertpapiermarkt (bzw. die Wertpapiermärkte) und die Kapitalmärkte gelten.

Das Risikoprofil der Wertpapiere unterscheidet sich von demjenigen gewöhnlicher Schuldtitel. Die Rendite der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile gebunden. Eine Anlage in ein Wertpapier entspricht nicht einer direkten Anlage in die Portfoliobestandteile.

Wertpapierinhaber erhalten keine periodischen Zinszahlungen auf die Wertpapiere. Wertpapierinhaber verfügen nicht über die gleichen Rechte wie Anleger, die in die Portfoliobestandteile investieren. Die Wertpapiere werden bar zurückgezahlt, und Wertpapierinhaber haben kein Recht auf Lieferung von Bestandteilen des Portfolios.

Um mit einer Anlage in ein Wertpapier, das an das Fiktive Portfolio gebunden ist, eine Rendite zu erzielen, muss der Anleger die Richtung, den zeitlichen Ablauf und das Ausmaß von Wertänderungen des Fiktiven Portfolios gegenüber dem Ausgabepreis richtig vorhergesehen haben. Wenn sich der Fiktive Portfoliowert nicht erhöht bzw. sich verringert, erhalten Anleger bei der Rückzahlung möglicherweise nicht das von ihnen investierte Kapital zurück und/oder neben dem ursprünglich für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis keine weitere Rendite. Es kann nicht gewährleistet werden, dass Anleger Wertpapiere zu einem Preis, der mindestens dem Marktwert der Wertpapiere am Ausgabetag entspricht, verkaufen können, weshalb die Inhaber der Wertpapiere diese möglicherweise nur mit einem – möglicherweise erheblichen – Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis verkaufen können. Darüber hinaus wird bei Sekundärmarktverkäufen der Wertpapiere durch die Inhaber dem

Käufer voraussichtlich eine Provision berechnet oder der Preis wird voraussichtlich einen Händlerabschlag beinhalten.

7.2 **Der Wert und der Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit einer gestellt wird) wird durch mehrere Faktoren bestimmt und kann nicht vorhergesagt werden**

Im Allgemeinen wird der Marktwert der Wertpapiere durch die Volatilität, den Stand, den Wert oder den Preis der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios zu einem bestimmten Zeitpunkt, durch Änderungen der Zinsraten oder der finanziellen Situation der Emittentin (unabhängig davon, ob es sich um tatsächliche oder gefühlte Änderungen handelt) und Kreditratings, Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere sowie einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst. Einige dieser Faktoren beeinflussen sich gegenseitig auf komplexe Weise; demzufolge kann die Auswirkung eines Faktors durch die Wirkung eines anderen Faktors ausgeglichen oder verstärkt werden.

Der Preis, (soweit einer gestellt wird) zu dem Anleger ihre Wertpapiere verkaufen können, kann bedeutend geringer sein als der ursprünglich investierte Betrag. Die folgenden Abschnitte beschreiben die Art und Weise, wie der Marktwert der Wertpapiere im Falle von Veränderungen eines bestimmten Faktors beeinflusst werden kann. Hierbei wird angenommen, dass alle anderen Bedingungen unverändert bleiben.

- Entwicklung der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios. Der Marktpreis der Wertpapiere wird wahrscheinlich wesentlich vom aktuellen Stand der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios bezogen auf den ursprünglichen Stand, Wert oder Preis abhängen. Sollten Anleger sich entschließen, ihre Wertpapiere zu einem Zeitpunkt zu verkaufen, an dem der aktuelle Stand, Wert oder Preis der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios zum Zeitpunkt des Verkaufs verglichen mit dem ursprünglichen Stand, Wert oder Preis vorteilhaft ist, erhalten die Anleger aufgrund von Erwartungen, dass der Stand, Wert oder Preis bis zur Festlegung des endgültigen Standes, Wertes oder Preises weiterhin der Fluktuation unterliegt, möglicherweise dennoch bedeutend weniger als den Betrag, der im Zeitpunkt der Fälligkeit gemessen an diesem Stand, Wert oder Preis zu zahlen wäre.

Der Wert und die Rendite der Wertpapiere hängt von der Entwicklung der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios ab. Die Entwicklung der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios kann über die Zeit nicht vorhersagbaren Änderungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, einschließlich finanziellen, politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, Regierungshandeln und dem Verhalten von Marktteilnehmern. Jedes dieser Ereignisse kann einen nachteiligen Effekt auf die Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios haben, wodurch wiederum der Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden können.

- Volatilität der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios. Volatilität ist der Begriff, der verwandt wird, um die Höhe und die Häufigkeit von Marktfluktuationen zu bezeichnen. Wenn die Volatilität der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios oder die Erwartungen im Hinblick auf die Volatilität der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios oder dessen/deren Bestandteile sich verändern, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Eine höhere Kuponrate oder ein höherer Ertrag kann mit der Erwartung einer höheren Volatilität der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios verknüpft sein, die entsprechend mit einem höheren Risiko des Verlustes der Anlage oder Teilen der Anlage verknüpft sein kann.
- Zinssätze. Der Marktwert der Wertpapiere wird wahrscheinlich von Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Zinssätze können auch die Wirtschaft beeinflussen und im Gegenzug den Wert der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios (oder dessen/deren Bestandteile, soweit vorhanden), wodurch der Marktwert der Wertpapiere beeinflusst werden kann.

- Angebot und Nachfrage im Hinblick auf die Wertpapiere. Im Allgemeinen gilt: Erhöht sich das Angebot im Hinblick auf die Wertpapiere und/oder sinkt die Nachfrage nach den Wertpapieren, wird der Marktpreis für die Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Das Angebot der Wertpapiere sowie deren Marktwert kann durch von Barclays gehaltene Bestandspositionen beeinflusst werden.
- Die finanzielle Situation, die Kreditratings sowie die Geschäftsergebnisse der Emittentin oder der Bankengruppe. Tatsächliche oder zu erwartende Änderungen der finanziellen Situation der Emittentin oder der Bankengruppe, der aktuellen Kreditratings oder der Geschäftsergebnisse können erhebliche Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Die erheblichen Schwierigkeiten, die im Rahmen des globalen Finanzsystems in jüngster Zeit zu erleben waren, und die zu einer Kreditknappheit, einem Mangel an Vertrauen in den Finanzsektor, einer erhöhten Volatilität in den Finanzmärkten und einer verringerten Geschäftstätigkeit geführt haben, können das Geschäft von Barclays sowie Barclays finanzielle Situation, Kreditratings und Geschäftsergebnisse erheblich und nachteilig beeinflussen. Da allerdings die Rendite der Wertpapiere zusätzlich zur Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren zu zahlen oder zu begleichen, noch von weiteren Faktoren abhängt (wie etwa dem finalen Stand, Wert oder Preis der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios), ist nicht zu erwarten, dass eine Verbesserung der finanziellen Situation, der Kreditratings oder der Geschäftsergebnisse der Emittentin einen positiven Effekt auf den Marktpreis der Wertpapiere haben würde. Diese Kreditratings beziehen sich lediglich auf die Bonität der Emittentin und beeinflussen oder verbessern nicht den gemäß den Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag, und stellen auch keinen Indikator für die mit den Wertpapieren oder einer Anlage in die die Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios verbundenen Risiken dar. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, bestimmte Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der das Rating vergebenden Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.
- Umstände, die die Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios beeinflussen oder betreffen. Wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, geographische, rechtliche, politische sowie andere Entwicklungen, die den Stand, Wert oder Preis der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios beeinflussen, und tatsächliche oder zu erwartende Änderungen dieser Faktoren, können auch den Marktpreis der Wertpapiere beeinflussen. Zum Beispiel können bei Basiswerten, die aus Eigenkapitaltiteln zusammengesetzt sind, die finanzielle Situation und der Ertrag des Anteilsemittenten sowie tatsächliche oder zu erwartende Änderungen dieser Bedingungen oder Ergebnisse den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen. Des Weiteren können Spekulationen Dritter in Bezug auf die Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios den Stand, Wert oder Preis dieses/dieser Basiswerte(s) erheblich heben oder senken, wodurch die Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios einer zusätzlichen Volatilität ausgesetzt ist/sind, die den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen kann.
- Wechselkurse. Die Wertpapiere können durch Bewegungen der Wechselkurse sowie der Volatilität der Wechselkurse zwischen der Währung der Wertpapiere und der Basiswertwährung der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios (soweit abweichend) den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen.
- Kündigungsrecht der Emittentin. Während eines Zeitraums, in dem die Emittentin sich dazu entscheiden kann, die Wertpapiere zurückzuzahlen, und möglicherweise im Zeitraum davor, wird der Marktwert der Wertpapiere im Allgemeinen nicht über den Preis steigen, zu dem sie zurückgezahlt werden können.

Die Auswirkungen eines oder mehrerer dieser Faktoren können die Auswirkungen der Änderungen im Hinblick auf den Marktwert der Wertpapiere aufheben, die aus einem anderen Faktor resultieren.

Die Faktoren können den Marktpreis der Wertpapiere einschließlich der Marktpreise, die Anleger in Transaktionen des Sekundärmarkts erzielen können, beeinflussen; insbesondere

können sie (i) sich vom Wert der Wertpapiere anhand der Preismodelle von Barclays unterscheiden; und (ii) geringer als der Ausgabepreis sein. Demzufolge kann ein Verkauf der Wertpapiere dazu führen, dass Anleger weniger als ihre ursprüngliche Anlage oder sogar nichts zurückerhalten.

7.3 Anleger haben keinen Anspruch gegenüber der Berechnungsstelle in Bezug auf das Fiktive Portfolio oder gegenüber einem Index-Sponsor oder Fonds-Verwalter in Bezug auf die Portfoliobestandteile

Ein Wertpapier stellt keinen Anspruch gegenüber Sponsoren oder anderen verbundenen Personen in Bezug auf das Fiktive Portfolio oder einen Bestandteil des Portfolios dar. Für den Fall, dass der von der Emittentin bei der Rückzahlung gezahlte Betrag niedriger ist als der Gesamtnennbetrag bzw. der Ausgabepreis des betreffenden Wertpapiers, kann dessen Inhaber aus dem Wertpapier keinen Rückgriff gegen Sponsoren oder andere verbundene Personen in Bezug auf das Fiktive Portfolio oder den betreffenden Bestandteil des Portfolios herleiten.

7.4 Fonds im Allgemeinen

Da sich die Wertpapiere auf einen Anteil eines Fonds bzw. Anteile von Fonds beziehen und das Anlageziel dieses Fonds darin besteht, die Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds abzubilden, sind Anleger, die in diese Wertpapiere investieren, von der Entwicklung des Fonds und nicht von der Entwicklung der Basiswerte des Fonds abhängig. Die Anleger tragen das Risiko, dass der Fonds möglicherweise nicht die tatsächliche Rendite widerspiegelt, die die Anleger erhalten würden, wenn sie die Basiswerte des Fonds tatsächlich hielten. Entsprechend können Anleger, die diese auf einen bzw. mehrere Fonds bezogenen Wertpapiere erwerben, bei Rückzahlung dieser Wertpapiere einen geringeren Betrag erhalten, als wenn sie direkt in die Basiswerte des Fonds investiert hätten.

Es besteht das Risiko, dass die Manager eines Fonds die Anlageziele des Fonds nicht erfolgreich erfüllen, sich dabei verwendete Analysemodelle als unrichtig erweisen und Einschätzungen im Hinblick auf die kurzfristigen oder langfristigen Aussichten, die Volatilität und Korrelation der Arten von Anlagen, in die dieser Fonds investiert hat oder investieren kann, unzutreffend sind, was sich jeweils negativ auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken kann.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder oder der Sponsor eines Fonds sind nicht in das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere eingebunden und unterliegen dementsprechend keiner Verpflichtung gegenüber einem Anleger in die Wertpapiere. Sie können ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger Maßnahmen ergreifen, die sich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken können.

Ein Fonds kann in derivative Finanzinstrumente investieren. Dadurch ist der Fonds und ein Anleger den Kredit-, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken der Gegenparteien eines solchen derivativen Finanzinstruments ausgesetzt. Dies bedeutet, dass sich der Wert des Fonds bei einem Ausfall der maßgeblichen Gegenparteien im Rahmen dieser derivativen Finanzinstrumente verringern kann. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere zur Folge haben.

Die Wertentwicklung der Basiswerte eines Fonds ist von makroökonomischen Faktoren wie Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Faktoren sowie von spezifischen Faktoren des jeweiligen den Basiswert ausgebenden Unternehmens wie Erträgen, Marktposition, Risikosituation, Gesellschafterstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig. Einer dieser Faktoren oder eine Kombination daraus könnte sich nachteilig auf die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Fonds auswirken, was sich wiederum nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken könnte.

7.5 **Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis**

Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass der realisierbare Wert der Fonds-Anteile von dem gemäß den Bedingungen der Wertpapiere berechneten Nettoinventarwert abweicht, oder wenn Änderungen der Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf der Emittentin bezüglich synthetischer Beteiligungen an gehaltenen Fonds-Anteilen zu gewährende Nachlässe erfolgen, kann die Berechnungsstelle die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere ändern oder an den Anleger zusätzliche Wertpapiere liefern bzw. eine Barzahlung leisten, um das Risikoprofil der Emittentin hinsichtlich der von ihr zur Absicherung der Wertpapiere abgeschlossenen Hedge-Geschäfte zu erhalten.

8. **Tage, an denen kein Handel stattfindet. Marktstörungenereignisse können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben**

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein planmäßiger Bewertungstag auf einen Tag fällt, der kein planmäßiger Handelstag ist oder auf einen Tag, der gemäß den Wertpapierbedingungen einer Anpassung unterliegt, kann der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten planmäßigen Handelstag verschoben werden.

Die Berechnungsstelle kann feststellen, dass die Märkte auf eine Weise betroffen sind, die es ihr unmöglich macht, den Wert eines Basiswertes an einem planmäßigen Bewertungstag ordnungsgemäß zu bestimmen. Diese Ereignisse können Störungen oder Aussetzungen des Handels in den Märkten insgesamt umfassen. In einem solchen Fall wird der Bewertungstag verschoben und der Wert und die Rendite der Wertpapiere können nachteilig beeinflusst werden.

Wird ein Bewertungstag auf den letztmöglichen Tag verschoben und besteht ein Marktstörungenereignis an diesem Tag weiterhin fort oder ist dieser Tag kein Handelstag, wird die Berechnungsstelle den Wert der Bestandteile des Fiktiven Portfolios dennoch an diesem letztmöglichen Tag bestimmen. Eine solche Bestimmung kann den Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

9. **Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung oder einer Anpassung der Wertpapiere**

9.1 **Open End-Struktur der Wertpapiere**

Die Wertpapiere haben keine bestimmte Fälligkeit. Die Laufzeit der Wertpapiere hängt von (i) einer wahlweisen vorzeitigen Rückzahlung im billigen Ermessen der Emittentin (*Call Option*) oder im Ermessen der Anleger auf jährlicher Basis (*Put Option*); (ii) einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung nach einem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis, einem Beendigungsereignis durch die Emittentin oder einem Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung; (iii) einer vorzeitigen Rückzahlung nach einem Zusätzlichem Störungenereignis; oder (iv) auf Antrag des Inhabers, die Wertpapiere an die Emittentin zu verkaufen, ab. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, unter allen Umständen einen Sekundärmarkt zur Verfügung zu stellen. Falls es keinen Sekundärmarkt gibt, kann es sein, abgesehen von der jährlichen Option der Anleger, dass es keine Möglichkeit für die Inhaber gibt, die Wertpapiere zu verkaufen.

9.2 **Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung einer Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option der Emittentin) oder einer Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option des Anlegers) vorzeitig zurückgezahlt werden**

Wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, kann der Anleger, nachdem die Emittentin diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung der Bestandteile des Fiktiven Portfolios teilhaben.

Weiterhin vermindert eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) wahrscheinlich den Marktwert der Wertpapiere. Während der Zeit, in der die Emittentin

wählen kann, die Wertpapiere zu kündigen und zurückzuzahlen, wird der Marktwert der Wertpapiere gewöhnlich nicht über den Preis steigen, zu dem diese zurückgezahlt werden können. Dies kann auch für den Zeitraum vor einem Rückzahlungszeitraum zutreffen.

Es besteht keine Verpflichtung für die Emittentin die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, wenn diese sich festlegt ihr Kündigungsrecht auszuüben oder nicht, und es ist damit zu rechnen, dass die Emittentin die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt zurückzahlen wird, zu dem ihre Fremdkapitalkosten niedriger als der aktuelle Zinssatz unter den Wertpapieren sind. Zu einem solchen Zeitpunkt sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung zu einem effektiven Zinssatz, dessen Höhe dem Zinssatz der Wertpapiere entspricht, erneut anzulegen und können den Erlös möglicherweise nur zu einem geringeren Zinssatz anlegen. Anleger sollten dieses Wiederanlagerisiko vor dem Hintergrund anderweitiger aktueller Anlagemöglichkeiten bedenken.

Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Inhaber das Recht hat, einen Teil der Wertpapiere zu festgelegten Zeitpunkten vorzeitig zu kündigen (Option des Anlegers), kann der Anleger, nachdem er diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils teilhaben. Die Rendite, die bei einer Rückzahlung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin erzielt wird, kann niedriger sein als erwartet, und der zahlbare Betrag kann niedriger sein als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Betrag.

Anlegern sollte darüber hinaus bewusst sein, dass Wertpapiere mit einer Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option des Anlegers) für die Anleger höhere Kosten haben können.

9.3 **Beendigungsereignis durch die Emittentin und Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung**

Jeder der folgenden Kündigungsgründe stellt jeweils ein "**Beendigungsereignis durch die Emittentin**" in Bezug auf die Wertpapiere dar: (i) die Emittentin zahlt einen fälligen Betrag in Bezug auf die Wertpapiere nicht, wobei die Nichtzahlung 3 (drei) Geschäftstage nach Übermittlung einer Mitteilung an die Emittentin andauert; (ii) die Emittentin ist Gegenstand eines Insolvenzantrags; (iii) die Emittentin verstößt gegen eine sonstige Verpflichtung im Rahmen der Wertpapiere und dieser Verstoß wurde nicht innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung bei der Emittentin geheilt; (iv) die Depotstelle ist Gegenstand eines Abwicklungsbeschlusses und die Emittentin ernannt innerhalb von einem Geschäftstag nach Erhalt einer Mitteilung über die Insolvenz keinen alternativen Sicherheitenverwalter bzw. keine alternative Depotstelle; und (v) die gemäß der Sicherheitenvereinbarungen bezüglich einer Serie von Wertpapieren gewährten Sicherheiten sind nicht wirksam bestellt.

Stellt ein oder stellen mehrere Inhaber von Wertpapieren, die sich auf mindestens 20 % des Gesamtnennbetrags von Schuldverschreibungen betreffend eine Serie von Wertpapieren (oder 20 % der Gesamtsumme aus Berechnungsbeträgen von Zertifikaten betreffend eine Serie von Wertpapieren) beziehen, fest, dass ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eingetreten ist und andauert, und wird dies dem Treuhänder und der Emittentin mitgeteilt, und bestätigt der Treuhänder entsprechend den Bestimmungen des Treuhandvertrages (*Trust Agreement*), dass ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eingetreten ist und andauert, erklärt der Treuhänder die jeweilige Serie von Wertpapieren für umgehend zu ihrem Verkehrswert (der von einem oder mehreren Händlern am Markt bzw., falls keine Quotierungen verfügbar sind, vom Treuhänder festgelegt wird) fällig (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bei Kündigung**"). Der Treuhänder übermittelt allen Wertpapierinhabern und der Emittentin eine Mitteilung über diese vorzeitige Fälligkeit. Demnach können die Wertpapiere sogar in Fällen, in denen sich ein Anleger gegen die vorzeitige Rückzahlung ausspricht, der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen.

Ferner tritt ein "**Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung**" ein, sofern nach dem billigem Ermessen des Treuhänders eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist: (i) die Emittentin ist Gegenstand eines Insolvenzantrags; (ii) die Emittentin zahlt einen fälligen

Betrag in Bezug auf die Wertpapiere nicht, wobei die Nichtzahlung 3 (drei) Geschäftstage nach Übermittlung einer Mitteilung an die Emittentin andauert; oder (iii) die Emittentin stellt keine ausreichenden Sicherheiten zur Behebung einer Unterdeckung nach einer Aufforderung durch den Sicherheitenverwalter, wobei die Unterdeckung mindestens 3 (drei) Geschäftstage andauert. Tritt ein Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung ein, erklärt der Treuhänder die Wertpapiere für umgehend zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung fällig und übermittelt der Emittentin und allen Wertpapierinhabern der jeweiligen Wertpapiere eine Mitteilung über die Vorfälligstellung. Demnach können die Wertpapiere sogar in Fällen, in denen ein Kündigungsgrund (z. B. eine Nichtzahlung) nicht alle Anleger betrifft, der automatischen vorzeitigen Rückzahlung unterliegen.

Von Anlegern im Falle der vorzeitigen Rückzahlung erhaltene Beträge können niedriger sein als der für die Wertpapiere gezahlte Anfangspreis.

9.4 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin die Wertpapiere zurückzahlt, wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt. Ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn der Fiktive Portfoliowert an einem der festgelegten Termine einen festgelegten Schwellenwert nicht einhält. Nach Eintritt eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sind Anleger nicht mehr in der Lage, ihre Erwartungen an den Gewinn aus einer Wertsteigerung der Wertpapiere zu verwirklichen und können nicht mehr an der Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils teilhaben. Die bei Rückzahlung erzielten Renditen in Folge einer Vorzeitigen Rückzahlung können niedriger als erwartet ausfallen, und die erhaltenen Beträge sind dann niedriger als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Preis. Im schlimmsten Fall erhält der Anleger einen Betrag zurück, der dem Produkt aus dem festgelegten globalen Mindestsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht.

9.5 Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko

Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, sind Anleger den folgenden Risiken ausgesetzt:

Risiko des Verlustes von Gewinnerzielungsmöglichkeiten: im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere verlieren die Anleger die Möglichkeit, an nachfolgenden (theoretischen) positiven Entwicklungen der Wertpapiere teilzuhaben; und

Reinvestitionsrisiko: nach einer vorzeitigen Rückzahlung sind Anleger u.U. nicht in der Lage, die Erträge aus einer Anlage zu einer vergleichbaren Rendite und/oder mit vergleichbarem Zinssatz bei gleichem Risikoniveau wieder zu investieren. Die Anleger sollten dieses Reinvestitionsrisiko vor dem Hintergrund anderer erhältlicher Anlagen bedenken, bevor sie die Wertpapiere kaufen.

Des Weiteren können unter bestimmten Umständen Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere von der Emittentin oder der Berechnungsstelle angepasst werden. Eine solche Anpassung kann eine nachteilige Auswirkung auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben. Diese Umstände umfassen die Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses (wie in dem Risikofaktor 9.6 "*Die Wertpapiere können als Folge eines Zusätzlichen Störungsereignisses, einer Devisenstörung oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden*" beschrieben), eine Indexkorrektur, einen offenkundigen Fehler bei der Indexkalkulation, eine Devisenstörung und ein Anpassungsereignis für Aktien.

9.6 Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse – im Hinblick auf die Emittentin, ihre Absicherungsgeschäfte, den Bestandteilen des Fiktiven Portfolios, die Besteuerung oder die jeweilige Währung – kann es zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere kommen:

(a) *Zusätzliches Störungsereignis*

"Zusätzliche Störungsereignisse" umfassen:

- ein Steuerereignis, aufgrund dessen die Emittentin verpflichtet ist, etwaige zusätzliche Beträge (*gross up*) in Folge einer Änderung oder Anpassung der Gesetze oder Verordnungen in der Rechtsordnung der Bank (oder durch eine Behörde oder einer Gebietskörperschaft der Rechtsordnung der Bank) oder durch eine Änderung in der Anwendung oder allgemeingültigen Interpretation dieser Gesetze oder Verordnungen oder einer Entscheidung, Bestätigung oder Anweisung einer Steuerbehörde zu leisten – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- eine außergewöhnliche Marktstörung, durch welche die Emittentin an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren gehindert wird – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- ein außergewöhnliches Ereignis und/oder ein Störungsereignis im Zusammenhang mit der Existenz, dem Fortbestand, dem Handel, der Bewertung, der Preisgestaltung oder der Veröffentlichung eines Bestandteils des Fiktiven Portfolios;
- ein Ereignis, das eine oder mehrere Währungen beeinflusst, und nach Einschätzung der Emittentin ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder ihrer Fähigkeit zur Liquidierung, Verrechnung oder Absicherung der Wertpapiere wesentlich stört oder beeinträchtigt – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- die Fähigkeit der Emittentin, im Zusammenhang stehende Transaktionen zu finanzieren oder abzuwickeln, die durchgeführt werden, um die Rendite der Wertpapiere bereitzustellen (Hedgingpositionen), ist auf wesentliche Art nachteilig beeinflusst – abhängig davon, ob dies auf die maßgeblichen Wertpapiere Anwendung findet; und
- eine Änderung der geltenden Gesetze, der zufolge es für die Emittentin unrechtmäßig geworden ist oder wahrscheinlich unrechtmäßig werden wird, Hedgingpositionen zu halten oder die Emittentin wesentlich erhöhte Kosten im Hinblick auf den Handel mit den Hedgingpositionen tragen muss – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet.

Wenn eines dieser Ereignisse eintritt, kann die Emittentin

- die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere (ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber) anpassen; oder
- wenn die Berechnungsstelle bestimmt, dass keine der vorzunehmenden Anpassungen zu einem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führen würde, und im Wesentlichen den wirtschaftlichen Auswirkungen eines Haltens der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber entsprechen würde, die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen.

Jegliche Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere (dies kann eine Senkung der ansonsten unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge beinhalten, um gestiegene Kosten oder ähnliches für die Emittentin abzubilden) kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert oder die Rendite der Wertpapiere haben.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund eines der oben genannten Ereignisse erhalten die Wertpapierinhaber den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag je Wertpapier, wie von der Berechnungsstelle, in wirtschaftlich angemessener Art und Weise handelnd, unter Berücksichtigung des vorherrschenden Marktwerts des Fiktiven Portfolios berechnet. Entsprechend erhöht sich bei einem höheren Wert dieses Referenzportfolios auch der Betrag, den der Anleger erhält. Der Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag umfasst möglicherweise eine Anrechnung für Kosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung, wie etwa solche Kosten, die der Emittentin für die Abwicklung der verbundenen Transaktionen entstehen, die durchgeführt wurden, um die Rendite für die Wertpapiere bereitzustellen. In jedem Fall **kann der Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, den die Anleger erhalten, geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein, und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.**

Siehe auch Risikofaktor 9.5 "*Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko*".

(b) ***Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit***

Stellt die Emittentin fest, dass die Erfüllung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen unter den Wertpapieren teilweise oder vollständig rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit rechtswidrig werden wird oder tatsächlich undurchführbar geworden ist oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit tatsächlich undurchführbar werden wird, kann die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund des Eintritts eines der oben genannten Ereignisse erhalten die Wertpapierinhaber den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag je Wertpapier, wie von der Berechnungsstelle, in wirtschaftlich angemessener Art und Weise handelnd, unter Berücksichtigung des vorherrschenden Marktwerts des Fiktiven Portfolios berechnet. Entsprechend erhöht sich bei einem höheren Wert dieses Referenzportfolios auch der Betrag, den der Anleger erhält. Der Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag umfasst möglicherweise eine Anrechnung für Kosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung, wie etwa solche Kosten, die der Emittentin für die Abwicklung der verbundenen Transaktionen entstehen, die durchgeführt wurden, um die Rendite für die Wertpapiere zu bereitzustellen. In jedem Fall **kann der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, geringer als das ursprüngliche investierte Kapital sein, und die Anleger können möglicherweise ihr Geld zum Teil oder in voller Höhe verlieren.**

Siehe auch Risikofaktor 9.5 "*Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko*".

(c) ***Devisenstörung***

Eine "**Devisenstörung**" ist ein Ereignis, das an oder vor einem Zahlungstag eintritt und den Umtausch in die Abrechnungswährung der Wertpapiere verhindert oder verzögert, einschließlich Kapitalkontrollen oder anderer Beschränkungen nach der maßgeblichen Rechtsordnung. Sofern "Devisenstörung" nach den Bedingungen der Wertpapiere anwendbar ist, kann die Emittentin als Folge des Eintritts einer Devisenstörung Kosten, Aufwendungen oder Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Devisenstörung abziehen, in einer anderen Währung zahlen, den Bewertungstag oder den Zahlungstag verschieben, eine alternative Ausweidlösung oder Informationsquelle für den Preis bestimmen oder die Devisenstörung als ein Zusätzliches Störungsereignis behandeln und demzufolge die damit verbundenen Anpassungen oder eine vorzeitige Rückzahlung vornehmen – siehe auch Risikofaktor 9.5 "*Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko*" oben.

9.7 Risiken im Zusammenhang mit einem Rückkauf

Die Bedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass der Inhaber die Wertpapiere durch einen Rückkauf durch die Emittentin zurückzahlen kann. Übt ein Inhaber die Option aus, die Wertpapiere unter den Regelungen für den Sekundärmarkt zurückzuzahlen, wird er nicht vollständig von dem Mindestschutz profitieren, da er das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem höheren der folgenden Beträge erhält: (a) Fiktiver Portfoliowert abzüglich der Kosten für die vorzeitige Rückzahlung; (b) Mindestschutz abzüglich der Kosten für die vorzeitige Rückzahlung; oder (c) Globaler Mindestsatz.

9.8 Kosten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere

Im Falle einer Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin aus einem anderen Grund als einem Beendigungsereignis durch die Emittentin oder einem Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung kann die Emittentin bei der Bestimmung des maßgeblichen Ausgleichsbetrags einen Betrag in Bezug auf alle der Emittentin oder im Namen der Emittentin in Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere gegebenenfalls entstandenen (oder voraussichtlich entstehenden) Kosten, Verluste und Aufwendungen berücksichtigen und davon abziehen. Diese Kosten, Verluste und Aufwendungen verringern den von den Anlegern bei Rückzahlung erhaltenen Betrag und können den maßgeblichen Ausgleichsbetrag auf null reduzieren.

10. Risiken im Zusammenhang mit bestimmten anderen Besonderheiten und Bedingungen der Wertpapiere, einschließlich des Ermessens, der Ersetzung der Emittentin und der Anpassungen

10.1 Auf Ermessen basierende Festlegungen der Berechnungsstelle können einen nachteiligen Effekt auf die Wertpapiere haben

Festlegungen, welche die Berechnungsstelle trifft, werden nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise getroffen und sind, außer im Falle eines offensichtlichen oder nachgewiesenen Fehlers, abschließend und für alle Beteiligten bindend (insbesondere auch für die Wertpapierinhaber), ungeachtet eines Nichteinverständnisses dieser Personen oder anderer Finanzinstitute, Ratingagenturen oder Kommentatoren. Diese Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

10.2 Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleger durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden (Schuldnerersetzung)

Die Emittentin kann als Hauptschuldnerin unter den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden, die über ein gleichwertiges oder besseres Rating einer international anerkannten Ratingagentur in Bezug auf ihre langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten verfügt. In Folge einer solchen Ersetzung wird die ursprüngliche Emittentin von allen Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren befreit, und die Anleger unterliegen dem Kreditrisiko des nachfolgenden Emittenten unter den Wertpapieren. Für den Fall, dass eine solche Ersetzung für die Anleger Nachteile im Hinblick auf die Besteuerung hat, haben die Anleger nicht das Recht, gegen die ursprüngliche Emittentin oder den nachfolgenden Emittenten zu klagen. Eine Ersetzung der Emittentin kann Auswirkungen auf eine Börsennotierung der Wertpapiere haben; der nachfolgende Emittent muss u.U. die Notierung an dem jeweiligen Markt oder der jeweiligen Börse neu beantragen, an dem bzw. an der die Wertpapiere notiert sind.

10.3 Erfüllen Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig, wird die Zahlung, die an sie unter den Wertpapieren zu leisten ist, aufgeschoben und kann letztlich verwirkt werden

Stellt die Emittentin fest, dass Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt haben, wird die Auszahlung des an die Anleger zu zahlenden Betrages erst vorgenommen, wenn alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt wurden. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen an die Anleger aufgrund einer hieraus folgenden Verzögerung oder Verschiebung verpflichtet.

10.4 Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend

Die Emittentin kann die Bedingungen der Wertpapiere unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung der Anleger ändern (z. B. um offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten oder widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen der Wertpapiere zu korrigieren). In diesen Fällen haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Anpassung wesentlich nachteilig auf die Wertpapierinhaber auswirkt.

10.5 Risiken im Zusammenhang mit Mindesthandelsbeträgen, soweit festgelegt ist, dass diese Anwendung finden

Soweit die Bedingungen der Wertpapiere einen Mindesthandelsbetrag für Schuldverschreibungen bestehend aus einem Nennbetrag plus einem oder mehreren ganzzahligen Vielfachen eines anderen, kleineren Betrages bzw. für Zertifikate bestehend aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten bestimmen, gilt für einen Anleger, der einen Betrag bzw. eine Anzahl hält, der zum fraglichen Zeitpunkt geringer als der Mindesthandelsbetrag ist:

- er kann diese Position nicht übertragen oder verkaufen; und
- um Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen, müsste er Wertpapiere in einem Nennbetrag bzw. einer Anzahl kaufen, durch den seine Position einen solchen Mindesthandelsbetrag erreicht.

10.6 Anleger sollten sich im Klaren sein, dass bestimmte Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere zum Beginn des Angebotszeitraums u.U. noch nicht bekannt sind

Im Hinblick auf Wertpapiere, die im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten werden, sind bestimmte Informationen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (wie etwa bestimmte Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit), die zur Bestimmung oder Berechnung von zu zahlenden Beträgen im Hinblick auf die Wertpapiere verwandt werden) zum Beginn des Angebots u.U. noch nicht festgesetzt oder bestimmt. In einem solchen Fall sehen die Bedingungen der Wertpapiere einen indikativen Betrag, einen indikativen Mindestbetrag oder einen indikativen Höchstbetrag oder eine Kombination aus diesen vor.

Die tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) werden auf Basis der Marktbedingungen durch die Emittentin zum oder gegen Ende des Angebotszeitraums festgelegt und können den in den Bedingungen der Wertpapiere genannten indikativen Beträgen entsprechen oder von diesen abweichen, wobei die tatsächlichen Werte u.U. geringer als der in den Bedingungen der Wertpapiere genannte indikative Mindestbetrag, aber nicht höher als der in den Endgültigen Bedingungen genannte Höchstbetrag, sein darf. Eine Mitteilung zu den tatsächlichen Beträgen, Ständen, Prozentsätzen, Preisen, Kursen oder Werten (je nach Anwendbarkeit) wird gemäß den Bedingungen der Wertpapiere vor dem Ausgabetag veröffentlicht.

Anleger müssen ihre Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapieren auf Basis der indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) anstatt auf Basis der tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) vornehmen, die erst am Ende des Angebotszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, nachdem die Anlageentscheidung bereits erfolgt ist. Da das Risiko besteht, dass die indikativen Beträge nicht den tatsächlichen Beträgen, Ständen, Prozentsätzen, Preisen, Kursen oder Werten (je nach Anwendbarkeit) entsprechen, sollten Anleger zur Abschätzung der Risiken und Chancen einer Anlage in die Wertpapiere zugrunde legen, dass die tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit), welche am Ende des Angebotszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, (i) geringer als die indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) sind und dem Mindestbetrag oder u.U. einem geringeren Betrag entsprechen (soweit angegeben und soweit ein höherer Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert (je nach Anwendbarkeit) zu einer höheren Rendite auf die Wertpapiere führt); oder

(ii) höher als die indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) sind und dem Höchstbetrag entsprechen (soweit angegeben und soweit ein geringerer Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert (je nach Anwendbarkeit) zu einer höheren Rendite auf die Wertpapiere führt).

11. Risiken im Hinblick auf ausländische Währungen

11.1 Es bestehen Währungsrisiken, wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Währung(en) der Bestandteile des Fiktiven Portfolios und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht oder der Währungsumrechnung unterliegen

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Währung(en) der Bestandteile des Fiktiven Portfolios und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht, können Anleger – abhängig von den besonderen Auszahlungsbedingungen der Wertpapiere – einem Risiko im Hinblick auf nachteilige Veränderungen der Abrechnungswährung der Wertpapiere bezogen auf die Währung(en) der Bestandteile und/oder der Heimatwährung des Anlegers ausgesetzt sein.

Wechselkurse können sehr volatil sein und werden durch eine Reihe von Faktoren bestimmt, einschließlich Angebot und Nachfrage für Währungen in den internationalen Währungsmärkten, wirtschaftlichen Faktoren einschließlich Inflationsraten in den betreffenden Ländern, unterschiedlichen Zinssätze in den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, internationalen politischen Faktoren, der Konvertibilität von Währungen, die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulationen und Maßnahmen seitens Staaten und Zentralbanken.

Ein Wechselkurs kann durch die Regierung festgelegt werden, innerhalb eines von der Regierung gesetzten Rahmens von Wechselkursraten schwanken oder der freien Schwankung ausgesetzt werden. Die Wechselkurse der meisten wirtschaftlich entwickelten Länder dürfen im Wert relativ zueinander frei schwanken. Jedoch können Regierungen von Zeit zu Zeit eine Reihe von Techniken anwenden, wie etwa die Intervention bei der Zentralbank eines Landes, die Auflage von Regulierungskontrollen oder Steuern oder Änderungen der Zinssätze, um die Wechselkurse ihrer Währungen zu beeinflussen. Des Weiteren haben Regierungen weltweit, einschließlich der Regierungen anderer großer Weltwährungen, in der Vergangenheit signifikante Interventionen in ihre Wirtschaft und teilweise direkt in ihre Währungen vorgenommen, und es steht zu erwarten, dass sie dies weiterhin unternehmen werden. Regierungen können des Weiteren eine neue Währung ausgeben, um eine alte Währung zu ersetzen oder um den Wechselkurs oder damit zusammenhängende Wechselkursfaktoren durch Abwertung oder Aufwertung zu verändern. Dieses Regierungshandeln kann die Bewertung von Währungen ändern oder beeinflussen und kann dazu führen, dass ausländische Wechselkursraten mehr fluktuieren als sie dies ansonsten als Reaktion auf wirtschaftliche Faktoren sowie Veränderungen der ausländischen Währungen tun würden.

Fluktuationen der Wechselkurse zwischen der Heimatwährung der Anleger und der Währung, in der eine Zahlung unter den Wertpapieren fällig ist, kann einen Einfluss auf die Anleger haben, wenn diese beabsichtigen, Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf der Wertpapiere in die Heimatwährung der Anleger zu konvertieren und sogar zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des ursprünglichen investierten Kapitals führen.

11.2 Wertpapiere mit "Doppelwährung"

Wenn die Abrechnungswährung der Wertpapiere sich von der Emissionswährung unterscheidet, ist der zu zahlende Zinsbetrag und/oder Rückzahlungsbetrag unter Bezugnahme auf einen Wechselkurs bestimmt, wobei die Berechnungsmethode durch die Berechnungsstelle festzulegen ist.

Für Anleger, die Wertpapiere mit "Doppelwährung" kaufen, bestehen Währungsrisiken zusätzlich zu den Währungsrisiken im Hinblick auf die Bestandteile des Fiktiven Portfolios, da der Wert ihrer Wertpapiere als Ergebnis von Schwankungen zwischen der

Emissionswährung (oder der Heimatwährung des Anlegers) und der Abrechnungswährung sinken oder steigen kann. Schwankungen bei ausländischen Wechselkursen zwischen der Heimatwährung des Anlegers oder der Emissionswährung und der jeweiligen Währung, in welcher der Rückzahlungsbetrag ihrer Wertpapiere ausgegeben ist, kann Anleger betreffen, wenn sie eine Umrechnung von Gewinnen oder Verlusten aus der Ausübung oder dem Verkauf von Wertpapieren in ihre Heimatwährung beabsichtigen.

Schwankungen bei ausländischen Wechselkursen zwischen der Heimatwährung des Anlegers (oder der Emissionswährung) und der Abrechnungswährung können Anleger betreffen, die eine Umrechnung von Gewinnen oder Verlusten aus der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere in ihre Heimatwährung beabsichtigen; sie können letztlich zum Verlust des gesamten oder ursprünglichen vom Anleger investierten Betrags oder eines Teils davon führen.

12. Risiken im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin

Es gibt bestimmte Ereignisse – im Zusammenhang mit der Emittentin, den Absicherungsgeschäften der Emittentin, dem Basiswert, der Besteuerung, der jeweiligen Währung oder anderen Angelegenheiten – bei deren Eintritt der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach den Bedingungen der Wertpapiere ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. Siehe beispielsweise Risikofaktor 9.6 *"Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden"*. Im Zusammenhang mit dem Basiswert ist es eins der wichtigsten Anlageziele der Wertpapiere, es dem Wertpapierinhaber zu erlauben, in dem Basiswert eine wirtschaftliche Beteiligung zu erlangen. Wenn ein Basiswert wesentlich durch ein unerwartetes Ereignis betroffen ist (beispielsweise der Verschmelzung eines Unternehmens und der ursprüngliche Aktienanteil, der den Basiswert dargestellt hat, wurde restrukturiert oder geändert, oder die Regeln eines Index, der einen Basiswert darstellt wird wesentlich geändert) oder der jeweilige Kurs, Stand oder Wert nicht mehr berechnet werden kann, ist es nicht mehr möglich, das Anlageziel der Wertpapiere auf Grundlage der ursprünglichen Bedingungen zu erreichen. In diesem Fall kann für die Berechnungsstelle in den Bedingungen der Wertpapiere ein Ermessen eingeräumt sein, um (i) die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen, um die ursprünglichen wirtschaftlichen Bedingungen und Prinzipien zu erhalten, (ii) in bestimmten Fällen den Basiswert durch einen anderen zu ersetzen, (iii) den jeweiligen Kurs, Stand oder Wert selber zu berechnen, (iv) eine Zahlung zu verschieben (v) die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, oder (vi) eine Kombination dieser Maßnahmen anzuwenden.

Im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften der Emittentin sollten sich die Anleger im Klaren sein, dass (i) sowohl die Emittentin als auch die Berechnungsstelle bei Anwendung ihres Ermessens gemäß den Bedingungen der Wertpapiere solche Faktoren einbeziehen können, die sie für den jeweiligen Fall für geeignet halten, wobei dies insbesondere auch Umstände oder Ereignisse umfasst, die einen wesentlichen Einfluss auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere haben oder haben können; und (ii) außer soweit die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass bestimmte Störungsereignisse im Hinblick auf die Absicherung keine Anwendung finden, können bestimmte Ereignisse, welche die Absicherungsgeschäfte der Emittentin beeinflussen, ein Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle zur Folge haben. Siehe beispielsweise Risikofaktor 9.6 *"Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden"*.

Absicherungsgeschäfte sind etwaigen Transaktionen, welche die Emittentin oder eine oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen abschließt, um die Beteiligung der Emittentin im Hinblick auf die gemäß den Wertpapieren zu zahlenden Beträge bei deren Fälligkeit abzudecken. Dies kann eine direkte Anlage in den Basiswert beinhalten oder der Abschluss von Derivatverträgen mit Bezug zu dem Basiswert oder andere Techniken. Das etwaige von

der Emittentin vorgenommene Absicherungsgeschäft und dessen Kosten werden mit großer Wahrscheinlichkeit ein wesentlicher Bestimmungsfaktor des Ausgabepreises und/oder der wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere sein. Demzufolge, wenn ein Ereignis eintritt, das eine nachteilige Auswirkung auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin hat, wird die Emittentin oder die Berechnungsstelle für die Emittentin Möglichkeiten für diese unter den Bedingungen der Wertpapiere bereithalten, die sie nach ihrem Ermessen auswählen kann, um auf die Auswirkungen des Ereignisses auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin zu reagieren. Diese Möglichkeiten können eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug die Wertpapiere oder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere umfassen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, dem üblichen Marktwert der Wertpapiere vor der Rückzahlung abzüglich der Kosten für die Absicherungsgeschäfte der Emittentin. Dieser Betrag kann geringer sein als das ursprünglich investierte Kapital der Anleger und demzufolge können Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Geld verlieren. Siehe Risikofaktor 9.5 "*Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko*".

13. Risiken in Zusammenhang mit Wertpapieren, die an Referenzwerte ("Benchmarks") gebunden sind

Zinssätze oder Arten von Werten und Indizes, die als Referenzwerte gelten, sind Gegenstand von jüngsten nationalen, internationalen und anderen aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Reformvorschlägen. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich diese Benchmarks anders entwickeln als in der Vergangenheit, oder die jeweilige Benchmark könnte vollständig abgeschafft werden, oder es könnten andere Folgen auftreten, die nicht vorhergesagt werden können. Jede dieser Folgen könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Wertpapiere haben, die mit dieser Benchmark verbunden sind.

Am 29. Juni 2016 wurde die Benchmark-Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Die Benchmark-Verordnung gilt für die Bereitstellung von Benchmarks, das Beitragen von Eingabedaten zu einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU. Unter anderem ist darin vorgesehen, i) dass Administratoren sich zulassen oder registrieren müssen (oder, soweit sie ihren Sitz außerhalb der EU haben, einem gleichwertigen System unterliegen oder anderweitig anerkannt oder übernommen werden), und ii) dass bestimmte Verwendungen von Benchmarks von nicht zugelassenen oder registrierten (oder, soweit sie ihren Sitz außerhalb der EU haben, von nicht gleichwertigen oder anderweitig anerkannten oder übernommenen) Administratoren durch von der EU beaufsichtigte Unternehmen (wie der Bank) verhindert werden. Die Benchmark-Verordnung könnte einen wesentlichen Einfluss auf Wertpapiere haben, die an einen Referenzwert gebunden sind, insbesondere, wenn sich die Berechnungsmethode oder andere Bedingungen des Referenzwerts zwecks der Einhaltung der Anforderungen der Benchmark-Verordnung ändern. Diese Änderungen könnten (u. a.) zu einem Rückgang oder Anstieg des Satzes oder Stands des Referenzwerts führen oder die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Stands des Referenzwerts beeinflussen.

Da die Bank ein beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne der Benchmark-Verordnung ist, könnte die Benchmark-Verordnung erhebliche Auswirkungen auf Wertpapiere haben, die an eine Benchmark gebunden sind oder für die eine solche als Bezugsgrundlage dient, wenn ein Index, der eine Benchmark ist, von einem beaufsichtigten Unternehmen nicht in bestimmter Weise verwendet werden kann, wenn der Administrator der Benchmark keine Zulassung oder Registrierung erhält oder, soweit er in einem Nicht-EU-Land ansässig ist, der Administrator nicht anderweitig als gleichwertig anerkannt wird. Dies könnte dazu führen, dass diese Wertpapiere – abhängig von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Wertpapierbedingungen – vorzeitig delisted, angepasst oder zurückgezahlt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich könnte jede internationale oder nationale Reform oder die allgemeine Zunahme regulatorischer Kontrolle von Benchmarks dazu führen, dass die Marktteilnehmer keine

Zinssätze mehr vorlegen, die für die Berechnung solcher Benchmarks verwendet werden, oder dass die Kosten und Risiken der Verwaltung oder Beteiligung an der Festlegung einer Benchmark und der Einhaltung dieser Regelungen oder Anforderungen anderweitig erhöht werden könnten. So kündigte der Leiter (*Chief Executive*) der britischen Financial Conduct Authority ("FCA"), die den London Interbank Offered Rate ("LIBOR") reguliert, am 27. Juli 2017 an, dass sie beabsichtigt, die Anforderung oder Verpflichtung der Banken zu beenden, dem Administrator von LIBOR nach dem Jahre 2021 Zinssätze für die Berechnung des LIBOR vorzulegen (die "**FCA-Ankündigung**"). Darüber hinaus hat die FCA am 12. Juli 2018 angekündigt, dass der LIBOR als regulierte Benchmark gemäß der Benchmark-Verordnung möglicherweise eingestellt wird. Die FCA-Ankündigung zeigt, dass die Fortsetzung des LIBOR auf der aktuellen Basis (und grundsätzlich) nach 2021 nicht mehr garantiert werden kann und auch nicht mehr garantiert wird. Es ist nicht vorhersehbar, ob und inwieweit Banken weiterhin LIBOR-Einreichungen an den Administrator von LIBOR weiterleiten werden oder ob zusätzliche Reformen von LIBOR im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten oder anderswo durchgeführt werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein Konsens darüber, welcher oder welche Zinssätze zu anerkannten Alternativen zum LIBOR werden können, und es ist unmöglich, die Auswirkungen solcher Alternativen auf den Wert von LIBOR-basierten Wertpapieren vorherzusagen.

Für Wertpapiere, die mit einem betroffenen Benchmark verbunden sind, kann sich die Unsicherheit hinsichtlich der Art der alternativen Referenzzinssätze und der potenziellen Änderungen oder anderer Reformen dieses Referenzwerts während der Laufzeit dieser Wertpapiere nachteilig auf diesen Referenzwert, den Ertrag dieser Wertpapiere und den Handelsmarkt für diese Wertpapiere, die sich auf denselben Referenzwert beziehen, auswirken.

Darüber hinaus könnten andere internationale, nationale oder sonstige Reformvorschläge oder die allgemein verschärfte regulatorische Überprüfung von Benchmarks die Kosten und Risiken erhöhen, die sich aus der Verwaltung oder sonstigen Beteiligung an der Festlegung einer Benchmark und der Einhaltung dieser Regelungen oder Anforderungen ergeben. Dies könnte dazu führen, dass die Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Benchmarks zu verwalten oder zu diesen beizutragen, Änderungen der Regeln oder Methoden für bestimmte Benchmarks auslösen oder dazu führen, dass bestimmte Benchmarks verschwinden.

Jede dieser Folgen könnte eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf den Wert und auf die Erträge dieser Wertpapiere haben. Außerdem könnte sich jeder der oben genannten Punkte oder eine andere erhebliche Änderung der Zusammensetzung oder des Bestehens eines maßgeblichen Referenzzinssatzes auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihre Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren, die an eine Benchmark geknüpft sind, zu erfüllen, oder sich wesentlich nachteilig auf den Wert oder die Liquidität dieser Wertpapiere oder die im Rahmen dieser Wertpapiere zahlbaren Beträge auswirken. Anleger sollten diese Punkte bei ihrer Anlageentscheidung hinsichtlich dieser Wertpapiere berücksichtigen.

14. Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

14.1 Allgemeines

Anlegern sollte bewusst sein, dass Abgaben und andere Steuern und/oder Aufwendungen, einschließlich anwendbarer Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern und anderen Abgaben in Anwendung der Gesetze und Verfahren der Länder erhoben werden, in die die Wertpapiere übertragen werden, und dass es sich um eine Verpflichtung des Anlegers handelt, all diese Steuern und/oder Abgaben zu zahlen.

Zahlungen unter den Wertpapieren erfolgen frei von und ohne aktuelle oder zukünftige Steuern, die von dem Sitzland der Emittentin (oder einer Behörde oder politischen Einheit in oder von diesem Land) auferlegt werden, sowie ohne Einbehaltung oder Abzug für solche Steuern, außer eine solche Einbehaltung oder ein solcher Abzug sind gesetzlich vorgeschrieben. Wenn eine solche Einbehaltung oder ein solcher Abzug gesetzlich vorgegeben und erforderlich ist, wird von der Emittentin, außer in besonderen Umständen, gefordert, zusätzliche Beträge zu zahlen, um die so einbehaltenen oder abgezogenen Beträge

abzudecken; dies kann dazu führen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, denn hierbei handelt es sich um ein "Steuerereignis" für die Emittentin, dass ein zusätzliches Störungsereignis darstellt. In keinem Fall sind zusätzliche Beträge im Hinblick auf FATCA (wie unten definiert) oder US-Quellensteuer oder andere Steuern zu zahlen, einschließlich, aber nicht abschließend, im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen und direkte oder indirekte Zinsen für US-Immobilien.

14.2 Änderungen des Steuerrechts

Anleger sollten sich im Klaren sein, dass steuerliche Regelungen und ihre Anwendung durch die jeweilige Steuerbehörde Änderungen und verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten unterliegen, möglicherweise mit rückwirkendem Effekt, und dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Durch eine solche Änderung kann sich die steuerliche Behandlung der Wertpapiere im Vergleich zu der steuerlichen Situation im Zeitpunkt des Erwerbs ändern, und dies kann dazu führen, dass die Angaben in diesem Prospekt im Hinblick auf das jeweilige Steuerrecht und dessen Anwendung unzutreffend oder nicht ausreichend sind, um die wesentlichen steuerlichen Aspekte im Hinblick auf die Wertpapiere abzudecken. Es ist nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, welche zu einem bestimmten Zeitpunkt Anwendung finden wird, und Änderungen des Steuerrechts können der Emittentin möglicherweise das Recht geben, die Bedingungen der Wertpapiere zu ändern oder die Wertpapiere zurückzuzahlen.

14.3 Quellensteuer zur Einhaltung der Steuerregelungen im Hinblick auf ausländische Konten (*Foreign Account Tax Compliance Withholding*)

Unter FATCA (wie unten definiert) kann die Emittentin (und jede Zwischenperson im Falle von Zahlungsketten) von jedem Wertpapierinhaber verlangen, Urkunden und Identitätsnachweise über ihn selbst und bestimmte seiner Eigentümer zu erbringen. Die Nichterbringung dieser Informationen oder die Nichteinhaltung von FATCA durch bestimmte nicht-US-Finanzinstitute kann die Emittentin (oder einen Vermittler) dazu zwingen, 30 Prozent Steuern auf Zahlungen an solche Wertpapierinhaber einzubehalten, und weder die Emittentin noch eine andere Person werden im Hinblick auf solche Einbehaltungen zusätzliche Beträge zahlen. Eine solche Einbehaltung von "foreign passthru payments" würde nicht früher als zwei Jahre nach dem Datum, an dem die endgültigen vom U.S. Department of the Treasury erlassenen Regelungen (*Treasury Regulations*) zur Definition von "foreign passthru payments" veröffentlicht werden, beginnen. Zahlungen aus US-Mitteln, unterliegen derzeit einem Einbehalt nach FATCA. Zahlungen aus US-Mitteln sollten grundsätzlich auf dividendenähnliche Zahlungen und Anteile an US-Grundvermögen beschränkt sein (wobei es keine Gewähr dafür gibt, dass die IRS nicht andere Zahlungen mit Bezug auf US-Wertpapiere als Einkommen aus US-Mitteln ansehen würde). „FATCA“ bedeutet Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "Code"), jede hierauf bezogene endgültige derzeitige oder zukünftige Bestimmung oder offizielle Interpretation, Vereinbarungen, die gemäß Abschnitt 1471(b) des Code oder aufgrund einer US- oder Nicht-US-Gesetzgebung aus dem Bereich des Finanz- oder Aufsichtsrechts abgeschlossen werden, und Regeln oder Verfahren, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen Regierungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer solchen Vorschrift des Code beschlossen werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass das der Stichtag für den Einbehalt von "foreign passthru payments" den kürzlich vorgeschlagenen Verordnungen des U.S. Department of the Treasury ("**Vorgeschlagene FATCA Risikofaktoren Verordnung**") entspricht, die den Stichtag für den Einbehalt von "foreign passthru payments" verzögert. Der Stichtag für den Einbehalt von "foreign passthru payments" wäre ansonsten der Tag gewesen, an dem die endgültigen Verordnungen des U.S. Department of the Treasury, die die "foreign passthru payments" definieren, veröffentlicht werden. Die Vorgeschlagene FATCA Risikofaktoren Verordnung schafft auch die FATCA Einbehaltung von Bruttoerträgen und von Schlusszahlungen, Rückzahlungen oder anderen Kapitalzahlungen ab, die aus oder in Bezug auf die Veräußerung eines Instruments, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen ("**U.S. Bruttoerträge**") trägt, getätigt wurden. Die Einhaltung nach FATCA von US-Bruttoerträgen wäre ansonsten für Veräußerungen, die nach dem 31. Dezember 2018 erfolgt sind, wirksam geworden. Das U.S. Department of the Treasury hat mitgeteilt, dass sich die Steuerzahler bis

zum Erlass der endgültigen Vorschriften auf die Vorgeschlagene FATCA Risikofaktoren Verordnung verlassen können. Die vorstehende Diskussion geht davon aus, dass die Vorgeschlagene FATCA Risikofaktoren Verordnung in ihrer jetzigen Form fertiggestellt werden wird und dass diese endgültigen Regelungen rückwirkend für Zahlungen von US-Bruttoerträgen für Veräußerungen, die nach dem 31. Dezember 2018 erfolgen, wirksam werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Vorgeschlagene FATCA Risikofaktoren Verordnung in ihrer jetzigen Form fertiggestellt wird oder dass diese endgültigen Regelungen rückwirkend für Veräußerungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2018 erfolgen.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an Wertpapierinhaber vornehmen, um diese für Steuerzahlungen zu kompensieren, die aufgrund von FATCA oder anderen US-Quellensteuern, einschließlich im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen oder direkte oder indirekte Anlagen in US-Immobilien einbehalten werden.

14.4 Anleger unterliegen möglicherweise dem Einbehalt im Hinblick auf dividendenähnliche Zahlungen und Anteile an US-Grundvermögen

Im Falle von Wertpapieren, die auf einen oder mehrere Vermögenswerte bezogen sind, die als "Anteile an US-Grundvermögen (US real property interests)" zu charakterisieren sind (gemäß der Definition dieses Begriffes in Abschnitt 897(c) des Code unterliegen Inhaber von Wertpapieren, die keine US-Bürger sind, möglicherweise besonderen Regelungen, die das Eigentum an und die Verfügung über Anteile an US-Grundvermögen regeln. Potentielle zukünftige Inhaber von Wertpapieren, die keine US-Bürger sind, sollten ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf die mögliche Behandlung der Wertpapiere als Anteile an US-Grundvermögen konsultieren.

Gemäß Abschnitt 871(m) des Code und den Regelungen unter diesem (der "**Abschnitt 871(m)**") sind Zahlungen auf Finanzinstrumente, die auf ein oder mehrere US-Unternehmen referenzieren, möglicherweise als ausschüttungsgleiche Erträge zu behandeln, die der US-Quellensteuer zu einem Satz von 30 Prozent unterliegen. Im Allgemeinen sind „ausschüttungsgleiche Erträge“ solche Zahlungen, die direkt oder indirekt durch eine US-Quellen-Ausschüttung bedingt sind oder durch eine Referenz auf eine US-Quellen-Ausschüttung, einschließlich einer Zahlung, die diese Erträge bereits mitberücksichtigt, bestimmt werden. Für Finanzinstrumente, die an oder nach dem 1. Januar 2017, jedoch vor dem 1. Januar 2021 ausgegeben werden, sehen die Regelungen und Leitlinien nach Abschnitt 871 (m) vor, dass ausschüttungsgleiche Erträge der Quellensteuer unterliegen, wenn das Instrument ein "Delta" von 1 im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs hat. Im Hinblick auf Finanzinstrumente, die an oder nach dem 1. Januar 2021 ausgegeben werden, sehen die Regelungen und Leitlinien nach Abschnitt 871 (m) vor, dass die ausschüttungsgleichen Erträge auf (1) ein "einfaches" Finanzinstrument mit einem Delta von 0,8 oder größer im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs, und (2) ein "komplexes" Finanzinstrument, das den "Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit" im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs erfüllt, der Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen. Eine Ausgabe von Wertpapieren, die auf einen Index oder Korb referenziert, der als "qualifizierter Index" anzusehen ist, unterliegt nicht der Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m), auch wenn solche Wertpapiere, jeweils, das Delta oder den Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit erfüllen. Im Allgemeinen ist ein qualifizierter Index ein vielfältiger, passiver und weitverbreiteter Index, welcher die durch Vorschriften verlangten technischen Anforderungen erfüllt.

Das Delta eines Finanzinstrumentes wird im allgemeinen definiert als das Verhältnis der Änderung des üblichen Marktpreises für das Instrument zu einer kleinen Veränderung des üblichen Marktpreises der Anzahl von Anteilen des zugrundeliegenden US-Unternehmens, zu bestimmen gemäß den anwendbaren Vorschriften entweder zum Preisermittlungsdatum oder zum Ausgabetag des Instruments. Ein Finanzinstrument wird im Allgemeinen so behandelt als hätte es ein Delta von 1, wenn es 100 Prozent Beteiligung an allen Zu- und Abschreibungen eines oder mehrerer der zugrunde liegenden US-Aktien vorsieht. Sehr allgemein gesprochen analysiert der Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit, ob ein Finanzinstrument eine

Korrelation zu der jeweiligen zugrunde liegenden US-Aktie hat, die mindestens so groß wie der eines simplen Finanzinstrumentes mit einem Delta von mindestens 0,8 ist.

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Emittentin bestimmt hat, dass von der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren zu erwarten ist, dass sie dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt. Bestimmungen durch die Emittenten im Hinblick auf die Anwendung des Abschnitt 871(m) sind im allgemeinen für die Wertpapierinhaber bindend, haben jedoch keine Bindungswirkung für den US Internal Revenue Service ("IRS"). Die Vorschriften in Abschnitt 871(m) verlangen die Vornahme von komplexen Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die auf Anteile von US-Unternehmen referenzieren, und deren Anwendung auf die jeweilige Ausgabe von Wertpapieren unsicher sein kann. Folglich kann, auch wenn die Emittentin bestimmt, dass ein Wertpapier nicht dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, der IRS zu der Auffassung gelangen, dass der Inhaber der Steuer gemäß Abschnitt 871(m) im Hinblick auf ein solches Wertpapier unterliegt, einschließlich in den Fällen, in denen der IRS zu der Auffassung gelangt, dass das Delta oder die wesentliche Gleichwertigkeit im Hinblick auf ein solches Wertpapier mehr als 14 Tage vor dem Ausgabebetrag des Wertpapiers festgelegt wurde.

Zusätzlich kann ein Wertpapier für die Zwecke des Abschnitt 871(m) im Falle von signifikanten Änderungen der Bedingungen des Wertpapiers als neu emittiert behandelt werden. Unter Umständen kann eine Neugewichtung oder eine Anpassung der Bestandteile eines zugrundeliegenden Index oder Korb zur Annahme einer Neuemission führen, insbesondere wenn die Neugewichtung oder Anpassungen nicht auf Grundlage von Rechtsvorschriften oder durch Ausübung von Ermessen erfolgen. In diesem Fall unterliegt ein Wertpapier, das bei der Ausgabe dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) nicht unterlag, möglicherweise zum Zeitpunkt der Annahme einer Neuemission dem Einbehalt. Zusätzlich kann auf ein Wertpapier, das für sich gesehen dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) nicht unterliegt, dennoch Abschnitt 871(m) Anwendung finden, wenn der Wertpapierinhaber andere Transaktionen im Hinblick auf eine zugrundeliegende US-Aktie oder einen Bestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korb vorgenommen hat oder vornimmt. In diesen Situationen unterliegt der Wertpapierinhaber möglicherweise der Steuer gemäß Abschnitt 871(m), auch wenn die Emittentin einen Einbehalt im Hinblick auf das Wertpapier nicht vornimmt. Des Weiteren wird von einem Wertpapierinhaber möglicherweise unter anderem von Verwahrstellen oder anderen für den Einbehalt zuständigen Stellen verlangt, Zusicherungen zur Natur anderer Positionen im Hinblick auf US-Aktien, die durch das Wertpapier direkt oder indirekt referenziert werden (einschließlich Komponenten eines Index oder Korb) abzugeben. Ein Wertpapierinhaber, der andere Transaktionen im Hinblick auf eine US-Aktie, Bestandteile eines zugrundeliegenden Index oder Korb oder der Wertpapiere eingegangen ist oder eingeht, sollte seinen eigenen Steuerberater zur Anwendbarkeit des Abschnitt 871(m) auf die Wertpapiere und diese anderen Transaktionen konsultieren.

Soweit für die Ausgabe eines Wertpapiers festgelegt wird, dass es der US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, werden Informationen zum Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, dem Delta der Wertpapiere, zum Betrag von einbehaltenen und hinterlegten Steuern, zum geschätzten Betrag der Ausschüttung (soweit anwendbar) und alle anderen Informationen, die unter Abschnitt 871(m) erforderlich sind, den Wertpapierinhabern auf eine von den anwendbaren Vorschriften gestattete Weise zur Verfügung gestellt, diesen mitgeteilt oder für diese bereitgestellt. Ein Einbehalt auf Zahlungen basiert auf tatsächlichen Ausschüttungen der zugrunde liegenden US-Aktie oder, wenn nicht anderweitig durch die Emittentin im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften mitgeteilt, auf geschätzten Ausschüttungen, die für die Preisermittlung der Wertpapiere verwendet werden. Soweit die Ausgabe eines Wertpapiers, die auf geschätzte Ausschüttungen basiert, auch zusätzliche Zahlungen im Hinblick auf tatsächliche Ausschüttungen auf die zugrundeliegende US-Aktie vorsieht, ist die Quellensteuer auf diese zusätzlichen Zahlungen ebenfalls anwendbar.

Soweit die Emittentin festlegt, dass ein Wertpapier dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, behält sie die Steuern im Hinblick auf die tatsächlichen (oder geschätzten, wie oben beschrieben) Ausschüttungen ein, die auf die zugrundeliegenden US-Aktie zu zahlen sind. Zusätzlich kann die US-Steuer auf jeden Anteil einer Zahlung oder einer anzunehmenden

Zahlung (einschließlich, soweit angemessen, die Zahlung des Kaufpreises) einbehalten werden, bei der es sich um ausschüttungsgleiche Erträge handelt. Ein solcher Einbehalt kann zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, an dem die Ausschüttung auf die jeweilige US-Aktie gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals, zu welchem die Ausschüttung gezahlt wird). Bei Weiterleitung der einbehaltenen Steuern an den IRS ist jede Werterhöhung des jeweiligen Vermögenswertes, Index oder Korb oder Ausschüttungen an einen Wertpapierinhaber im Hinblick auf die ausschüttungsgleichen Erträge im Betrag der Nettodividende ohne den Einbehalt wie oben beschrieben widerzuspiegeln.

Außer im Falle von wenigen Ausnahmen wie unten beschrieben, ist der Satz eines Einhalts im allgemeinen nicht zu reduzieren, selbst wenn dem Wertpapierinhaber ansonsten eine Reduzierung gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag zustünde, obwohl der Wertpapierinhaber möglicherweise in der Lage ist, die Rückzahlung von einbehaltenen überschießenden Beträgen durch Einreichung einer US-Steuererklärung geltend zu machen. Jedoch erhalten Wertpapierinhaber möglicherweise nicht die notwendigen Informationen, um ordnungsgemäß eine Rückzahlung von Einhalten geltend zu machen, die über den gemäß einem Staatsvertrag anwendbaren Betrag hinausgehen. Zusätzlich wird der IRS einem Wertpapierinhaber möglicherweise die weitergeleitete Quellensteuer im Hinblick auf seine Wertpapieren nicht für die Zwecke der Forderung einer Rückzahlung anrechnen. Letztlich gestattet die auf den Wertpapierinhaber anwendbare Steuerrechtsordnung es dem Inhaber möglicherweise nicht, die US-Quellensteuer in Bezug zu ausschüttungsgleichen Erträgen anzurechnen. Bei bestimmten Ausgaben von Wertpapieren, die dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen, und bei denen die Emittentin nach alleinigem Ermessen bestimmt, dass sie berechtigt ist, Zahlungen unter Anwendung eines reduzierten Satzes für den Einbehalt gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag vorzunehmen, ist ein Wertpapierinhaber, dem Vergünstigungen unter dem Staatsvertrag zustehen, möglicherweise in der Lage, eine solchen reduzierten Satz zu verlangen. Um einen reduzierten Satz gemäß einem Staatsvertrag für den Einbehalt zu verlangen, ist ein Wertpapierinhaber allgemein verpflichtet, ein gültiges IRS-Formular W-8BEN, IRS-Formular W-8BEN-E oder ein akzeptables Ersatzformular vorzulegen, auf welchem der Wertpapierinhaber in Form einer eidesstattlichen Erklärung seinen Status als nicht-US-Person und seinen Anspruch auf den geringeren Satz gemäß dem Staatsvertrag bestätigt. Jedoch gibt es keine Gewähr, dass die Emittentin in der Lage sein wird, Zahlungen auf ein Wertpapier zu einem reduzierten Satz des Einhalts vorzunehmen, auch wenn der Wertpapierinhaber die geeigneten Bestätigungen vorlegt. Soweit die Emittentin festgelegt hat, dass die Ausgabe von Wertpapieren dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, legen die Endgültigen Bestimmungen fest, ob die Emittentin beabsichtigt, Einhalte zum Satz von 30 Prozent ohne Rücksicht auf reduzierte Sätze vorzunehmen, die unter einem Staatsvertrag Anwendung finden können, oder ob der Satz des Einhalts der Reduktion gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag unterliegt. In jedem Fall gilt, dass soweit ein Einbehalt Anwendung findet, die Emittentin keine zusätzlichen Beträge im Hinblick auf die einbehaltenen Beträge zahlen wird. Wertpapierinhaber sollten ihre Steuerberater im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Abschnitt 871(m) auf ihre Wertpapiere konsultieren.

Des Weiteren wird die Emittentin keine zusätzlichen Zahlungen an die Wertpapierinhaber vornehmen, um diese für Steuern zu entschädigen, die im Hinblick auf FATCA oder US-Quellensteuer oder andere Steuern einbehalten werden, einschließlich, aber ohne Einschränkung, im Hinblick auf direkte und indirekte Anteile an US-Grundvermögen, Ausschüttungen, oder, wie oben beschrieben, ausschüttungsgleiche Erträge. Soweit ein Betrag von Zahlungen auf die Wertpapiere als Ergebnis der obigen Ausführungen abgezogen oder einbehalten wird, kann der Ertrag der Wertpapiere signifikant geringer sein als erwartet.

14.5 Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine Richtlinie für eine gemeinsame FTT in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**") veröffentlicht.

Der Kommissionsvorschlag hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte, sofern er eingeführt wird, auf bestimmte Wertpapiergeschäfte (einschließlich

Sekundärmarkttransaktionen) unter bestimmten Bedingungen anwendbar sein. Die Emission und die Zeichnung von Wertpapieren soll jedoch ausgenommen sein. Es wird erwartet, dass Primärmarkttransaktionen nach Art. 5(c) der Verordnung (EC) Nr. 1287/2006 ausgenommen sind.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die FTT unter bestimmten Umständen auf Personen in und außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten anwendbar sein. Im Allgemeinen würde sie auf bestimmte Wertpapiergeschäfte Anwendung finden, bei denen wenigstens eine Partei ein Finanzinstitut ist und wenigstens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Ein Finanzinstitut kann aufgrund vielfältiger Umstände nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sein oder als nach dem Recht eines Mitgliedstaats "geründet" gelten, einschließlich (a) bei Transaktionen mit einer Person, die in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, oder (b) wenn das Finanzinstrument, welches Gegenstand des Geschäfts ist, in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wird.

Der FTT Vorschlag bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er kann daher noch vor einer etwaigen Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar bleibt, verändert werden. Zukünftigen Inhabern der Wertpapiere wird empfohlen, sich selber professionelle Beratung im Hinblick auf die FTT zu besorgen.

15. Risiken im Zusammenhang mit Interessenskonflikten

15.1 Als Emittentin oder als Berechnungsstelle hat Barclays bestimmte Ermessensspielräume gemäß den Bedingungen für die Wertpapiere, die Barclays auf eine Weise ausüben kann, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen

Siehe Risikofaktor 12 "*Risiken im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin*".

15.2 Das Handeln oder andere Transaktionen der Emittentin oder eines verbundenen Unternehmens kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Kurse der Bestandteile des Fiktiven Portfolios und seiner/ihrer Bestandteile haben

Im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Geschäftspraxis von Barclays oder der Absicherung der Verpflichtungen unter den Wertpapieren kann Barclays von Zeit zu Zeit die Bestandteile des Fiktiven Portfolios und seine oder ihre Bestandteile oder ähnliche Finanzinstrumente oder derivative Finanzinstrumente in Verbindung mit den Bestandteilen des Fiktiven Portfolios oder seinen/ihren Bestandteilen erwerben oder veräußern. Diese Handelsaktivitäten können einen Interessenskonflikt zwischen den Interessen der Anleger an den Wertpapieren und den Interessen, die Barclays im Hinblick auf seine eigenen Eigenhandelskonten, auf Eigenhandel oder sonstiger Handelstätigkeiten einschließlich Blocktrades, für andere Kunden von Barclays und in verwaltete Konten hat, darstellen. Diese Handelsaktivitäten können des Weiteren die Stände, die Werte oder die Preise der Bestandteile des Fiktiven Portfolios auf eine Weise beeinflussen, die zu einer Senkung des Marktwertes der Wertpapiere vor deren Fälligkeit oder des Betrages, den Anleger zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder am Zahlungs- oder Abrechnungstermin erhalten, führt. Wenn Barclays eine Hedgingposition in den Bestandteilen des Fiktiven Portfolios oder ihrer Bestandteile oder in einem derivativen oder synthetischen Instrument mit Bezug zu den Bestandteilen des Fiktiven Portfolios oder seines oder seiner/ihrer Bestandteile hat, kann Barclays diese Position jederzeit – vor, während oder nach der Laufzeit der Wertpapiere – erhöhen oder liquidieren. Diese Maßnahme kann den zur Fälligkeit zu zahlenden Betrag, einen zur Fälligkeit oder zum Abrechnungstermin zu zahlenden Geldbetrag oder zu leistenden Vermögenswert oder den Marktwert der Wertpapiere auf eine Weise beeinflussen, die nachteilig für die Anlage der Anleger in die Wertpapiere ist. Abhängig von – unter anderem – den zukünftigen Marktbedingungen, dem Gesamtbetrag und deren Zusammenspiel werden die Hedgingposition über die Zeit vermutlich Änderungen unterliegen. Darüber hinaus kann Barclays eine Kaufs- oder Verkaufsposition im Hinblick auf die Wertpapiere erwerben. Barclays kann eine solche Position (*Long/Short*) in den Wertpapieren halten oder weiterverkaufen.

15.3 Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen

Barclays hat möglicherweise früher Analysen zu den Bestandteilen des Fiktiven Portfolios oder seinem oder ihren Bestandteilen veröffentlicht oder wird dies in der Zukunft tun. Diese in den Berichten ausgedrückten Ansichten können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, ohne dass hierauf ein Hinweis erfolgt, und Ansichten ausdrücken oder Empfehlungen aussprechen, die mit dem Kauf und dem Halten der Wertpapiere nicht im Einklang stehen. Jede dieser Maßnahmen kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Preise der Bestandteile des Fiktiven Portfolios oder seines oder ihrer Bestandteile haben und damit auf den Marktwert der Wertpapiere. Darüber hinaus können andere Experten, die in diesen Märkten handeln, zu jeder Zeit Ansichten vertreten, die erheblich von der Barclays abweichen. Im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere sollten Anleger die Bestandteile des Fiktiven Portfolios prüfen und sich nicht auf die Ansichten von Barclays im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen der Bestandteile des Fiktiven Portfolios oder seines oder ihrer Bestandteile verlassen.

Barclays kann des Weiteren andere Wertpapiere oder Finanzinstrumente ausgeben, zeichnen oder verbundene Gesellschaften bei der Ausgabe oder Zeichnung unterstützen, deren Erträge auf die Bestandteile des Fiktiven Portfolios indexiert sind. Durch die Einführung von im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt auf diese Weise kann Barclays den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

15.4 Barclays hat möglicherweise vertrauliche Informationen im Hinblick auf die Bestandteile des Fiktiven Portfolios oder seine/ihre Bestandteile

Barclays kann sich, derzeit oder zukünftig, geschäftlich im Zusammenhang mit der Person oder der Organisation engagieren, die für die Kalkulation, Veröffentlichung oder den Erhalt der Bestandteile des Fiktiven Portfolios verantwortlich ist, den sogenannten "Sponsor" der Bestandteile des Fiktiven Portfolios. Des Weiteren kann Barclays sich im Zusammenhang mit Bestandteilen der Bestandteile des Fiktiven Portfolios geschäftlich engagieren; dies umfasst die Vergabe von Darlehen an diese Bestandteile, die Investition in deren Eigenkapital oder das Angebot von Investmentbanking, Assetmanagement oder anderen Beratungsleistungen an den jeweiligen Sponsor oder Emittenten. Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhält Barclays möglicherweise Informationen im Hinblick auf die Bestandteile des Fiktiven Portfolios oder seines oder ihrer Bestandteile, die Barclays den Anlegern nicht offenlegen wird.

15.5 Händler und Interessenskonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können im Hinblick auf die Wertpapiere entstehen, die öffentlich vertrieben werden, da die beauftragten Manager und/oder Händler sich gemäß einem Auftrag der Emittentin verhalten werden und (soweit dies gesetzlich zulässig ist) Kommissionszahlungen und/oder Gebühren auf Basis der geleisteten Dienste und des Ergebnisses der Platzierung der Wertpapiere erhalten.

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIE BEDINGUNGEN EINIGER WERTPAPIERE SEHEN VOR, DASS DER BEI FÄLLIGKEIT ZU ZAHLENDE BETRAG NIEDRIGER IST ALS DER URSPRÜNGLICH INVESTIERTE BETRAG (UND AUCH NULL BETRAGEN KANN). IN DIESEM FALL KANN DER ANLEGER SEIN GESAMTES INVESTIERTES KAPITAL VERLIEREN.

FÜR ALLE WERTPAPIERE GILT: WENN DIE EMITTENTIN INSOLVENT WIRD ODER ANDERWEITIG IHREN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN NICHT NACHKOMMT, VERLIERT DER ANLEGER SEIN GESAMTES URSPRÜNGLICH INVESTIERTES KAPITAL.

EINE INVESTITION IN DIE WERTPAPIERE BEINHÄLTET VERSCHIEDENE RISIKEN, EIN ANLEGER SOLLTE DIESE VOLLSTÄNDIG VERSTANDEN HABEN, BEVOR ER INVESTIERT. SIEHE "RISIKOFAKTOREN" AUF SEITEN 72 - 121 DIESES BASISPROSPEKTES.

Keine Anlageberatung

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen stellen keine Form von Anlageberatung dar. Soweit dies nicht ausdrücklich mit einem bestimmten Anleger vereinbart wurde, bieten weder die Emittentin noch ein Manager Anlageberatung oder sonstige Beratung an.

Verantwortlichkeit und Zustimmung

Die Emittentin, Barclays Bank PLC, mit eingetragenem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen. Sie erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Basisprospektes wahrscheinlich verändern.

Bestimmte Tranchen von Wertpapieren können, vorbehaltlich des Nachstehenden, nachträglich von Finanzintermediären unter Umständen, für die keine Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt, weiterverkauft, platziert oder anderweitig angeboten werden. Jeder Weiterverkauf, jede Platzierung oder jedes anderweitige Angebot ist in diesem Basisprospekt ein **"Öffentliches Angebot"**.

Wenn und soweit dies entsprechend in den Endgültigen Bedingungen bezüglich einer bestimmten Emission von Wertpapieren erklärt wird, stimmt die Emittentin der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen für jedes Öffentliche Angebot von Wertpapieren, dass die folgenden Bedingungen erfüllt, zu (und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes erhalten haben):

- (i) das Öffentliche Angebot erfolgt nur für die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tranche der Wertpapiere;
- (ii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, den Niederlanden oder Luxemburg;
- (iii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**");
- (iv) das Öffentliche Angebot erfolgt durch eine Person, (ein "**Zugelassener Anbieter**"), der ausdrücklich in den Endgültigen Bedingungen als Zugelassener Anbieter genannt ist und die weiteren Bedingungen für die Verwendung des Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter in den Endgültigen Bedingungen (z. B. Zulassung gemäß der

Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) (Richtlinie 2014/65/EU)) erfüllt; und

- (v) die vorstehend beschriebene Zustimmung bezieht sich auf Angebotsfristen innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Billigung dieses Prospektes.

Die Emittentin kann in Bezug auf ein Öffentliches Angebot nach dem Tag der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen weiteren Zugelassenen Anbietern eine Zustimmung erteilen, die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder Bedingungen der Zustimmung streichen oder hinzufügen. Tut sie dies, werden die vorstehend genannten Informationen auf <http://www.barx-is.com> (hier unter "Produkte" oder im Falle von allgemeinen Bekanntmachungen unter "Informationsmaterial") veröffentlicht. Neue Informationen bezüglich Zugelassener Anbieter, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt waren, werden auf <http://www.barx-is.com> (hier unter "Produkte" oder im Falle von allgemeinen Bekanntmachungen unter "Informationsmaterial") veröffentlicht.

Weder die Emittentin noch ein Manager sind für das Handeln von Zugelassenen Anbietern, einschließlich dafür, dass diese die anwendbaren Wohlverhaltensregeln oder lokale aufsichtsrechtliche oder andere wertpapierrechtliche Anforderungen im Hinblick auf ein Angebot einhalten, verantwortlich.

Außerhalb der obenstehenden Zustimmung haben weder die Emittentin noch ein Manager weiteren Personen erlaubt (noch haben sie in diesem Zusammenhang der Nutzung dieses Basisprospektes zugestimmt oder diese genehmigt), Öffentliche Angebote von Wertpapieren zu machen. Solche unautorisierten Angebote erfolgen nicht im Namen der Emittentin, eines Managers oder eines Zugelassenen Anbieters, und weder die Emittentin, noch ein Manager oder Zugelassener Anbieter sind für Handlungen von Personen, die solche Angebote machen, verantwortlich oder haftbar. Anleger sollten prüfen, ob ein Finanzintermediär ein Zugelassener Anbieter ist. Wenn ein Anleger Wertpapiere von einer Person oder Stelle angeboten bekommt, die kein Zugelassener Anbieter ist, sollte der Anleger mit dem Finanzintermediär klären, wer für diesen Basisprospekt im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere verantwortlich ist. Ist der Anleger im Zweifel darüber, ob er sich auf den Basisprospekt verlassen kann und/oder wer für dessen Inhalte verantwortlich ist, so sollte er Rechtsrat einholen.

Niemand ist befugt, Informationen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder hiervon abweichen, zu geben, oder entsprechende Zusicherungen abzugeben. Soweit solche Informationen gegeben oder Zusicherungen abgegeben werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin oder einem Manager genehmigte Informationen oder Zusicherungen vertraut werden. Die Emittentin ist nur für Informationen verantwortlich, die in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Für den Fall, dass ein Zugelassener Anbieter ein Angebot macht, wird dieser Zugelassene Anbieter die Anleger zum Zeitpunkt des Angebotes über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jedes Angebot und jeder Verkauf von Wertpapieren an einen Anleger durch einen Zugelassenen Anbieter erfolgt gemäß der Bedingungen und Vereinbarungen, einschließlich Preisabsprachen und Abrechnungsmodalitäten, die zwischen diesem Zugelassenen Anbieter und dem Anleger getroffen wurden. Wenn diese Informationen nicht in dem Prospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, ist der jeweilige Finanzintermediär dafür verantwortlich, dem Anleger im Zeitpunkt des Angebotes diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Weder die Emittentin noch ein Manager oder ein anderer Zugelassener Anbieter sind für solche Informationen verantwortlich.

Jeder Zugelassene Anbieter, der diesen Prospekt im Zusammenhang mit einem Öffentlichem Angebot nutzt, muss während der Angebotsfrist auf seiner Internetseite angeben, dass er den Basisprospekt für ein solches Öffentliches Angebot gemäß der Zustimmung der Emittentin und der entsprechenden Bedingungen nutzt.

Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter (beispielsweise bezüglich des Ratings der Emittentin) korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Bestandteile des Fiktiven Portfolios

Wenn die Endgültigen Bedingungen Informationen in Bezug auf einen Bestandteil des Fiktiven Portfolios enthalten, die aus Quellen Dritter stammen, wird die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Barvermögens bzw. des Referenzvermögens und dessen Volatilität zu finden sind. In den Endgültigen Bedingungen werden u.a. nähere Angaben zum Fiktiven Portfolio, darunter Angaben zu den Bestandteilen des Fiktiven Portfolios, und Angaben dazu, wo man Informationen zum Fiktiven Portfolio erhalten kann, gemacht.

Die Emittentin gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf Bestandteile des Fiktiven Portfolios ab und übernimmt keine Verantwortung für diese. Sie gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Wertentwicklung der Bestandteile des Fiktiven Portfolios ab und übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

Unabhängige Prüfung

Der Basisprospekt stellt keine Empfehlung der Emittentin oder eines Managers zum Kauf der Wertpapiere dar.

In Anbetracht der Art, der Komplexität und der Risiken der Wertpapiere, können diese Wertpapiere angesichts der finanziellen Umstände eines Anlegers für dessen Anlageziele ungeeignet sein. Anleger sollten die Wertpapiere nicht kaufen, sofern sie nicht das Ausmaß ihrer möglichen Verluste verstanden haben. Anleger sollten sich durch ihre Rechts-, Steuer-, Wirtschafts-, regulatorischen, Finanz-, oder anderen Berater dahingehend beraten lassen, ob die Wertpapiere eine passende Anlage für sie sind oder sich durch diese Berater bei der Bewertung der Informationen, die in diesem Basisprospekt enthalten oder per Verweis in diesen einbezogen oder in einem Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, unterstützen lassen.

Veränderungen

Die Emittentin wird den Basisprospekt gemäß den Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes aktualisieren und entsprechende Nachträge erstellen. Im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen können jedoch veraltet sein. Weder aus der Aushändigung des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen noch aus dem entsprechenden Verkauf der Wertpapiere kann die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben über die Emittentin ergeben haben. Auch sonstige in Zusammenhang mit dem Programm übermittelte Angaben können sich nach dem Datum des Dokuments, in dem sie enthalten sind, geändert haben. Anleger sollten deshalb stets den aktuellen konsolidierten Jahresabschluss und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen der Emittentin beachten, wenn sie sich für einen Erwerb der Wertpapiere interessieren.

Vertrieb

Der Vertrieb und die Aushändigung dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen und jedes Angebot oder jeder Verkauf der Wertpapiere kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Dieses Dokument stellt kein Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und darf nicht für diese Zwecke in einer Rechtsordnung genutzt werden, in der ein solches Angebot oder

die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nicht – oder zumindest an bestimmte Personen nicht - gestattet ist. Außer den in diesem Basisprospekt ausdrücklich beschriebenen, hat die Emittentin keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb dieses Basisprospektes in einer Rechtsordnung ermöglichen würden. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Siehe im Einzelnen auch den Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**".

US-Verkaufsbeschränkungen

Die Wertpapiere und, soweit anwendbar, die Lieferungswerte sind und werden in Zukunft nicht gemäß dem (jeweils gültigen) *U.S. Securities Act* von 1933 ("**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit der USA registriert und können nicht angeboten oder verkauft werden in den USA oder an oder für Rechnung für oder zugunsten von US-Personen (wie in *Regulation S* unter dem *Securities Act* ("**Regulation S**") definiert), außer in bestimmten Transaktionen, die von der Registrierungspflichten des *Securities Act* und den anwendbaren bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen (*state securities laws*) ausgenommen sind.

Die Wertpapiere und, soweit anwendbar, die Lieferungswerte werden nicht innerhalb der USA oder an US-Personen angeboten oder verkauft nach Maßgabe von *Regulation S*.

Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten, unterliegen möglicherweise den Bestimmungen des US-Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der USA oder ihrer Besitzungen, an eine Person der USA (wie im *U.S. Internal Revenue Code* von 1986, in jeweils gültiger Fassung (der "**Code**"), und darunter geltenden Verordnungen definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für eine Beschreibung dieser und weiterer Einschränkungen von Angeboten, Verkäufen und Übertragungen von Wertpapieren und, soweit anwendbar, Lieferungswerten und der Aushändigung dieses Basisprospektes und von Endgültigen Bedingungen siehe den Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**".

DIE WERTPAPIERE UND, SOWEIT ANWENDBAR, DIE LIEFERUNGSWERTE WURDEN NICHT UND WERDEN AUCH IN ZUKUNFT NICHT VON DER US-FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE, DER *U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION*, DER WERTPAPIERAUF SICHTSBEHÖRDE EINES US-BUNDESSTAATS ODER EINER SONSTIGEN US-AUF SICHTSBEHÖRDE GENEHMIGT ODER ABGELEHNT NOCH HAT EINE DER VORSTEHENDEN BEHÖRDEN DIE CHANCEN DIESES ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN ODER LIEFERUNGSWERTEN ODER DIE RICHTIGKEIT ODER DIE GEEIGNETHEIT DIESER ANGEBOTUNTERLAGEN GEPRÜFT ODER BESTÄTIGT. JEDE GEGENTEILIGE ZUSICHERUNG IST EINE STRAFTAT IN DEN USA.

Verwendung einer Benchmark

Die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte können unter Bezugnahme auf einen Index oder eine Kombination von Indizes berechnet oder bestimmt werden. Ein solcher Index kann ein Benchmark im Sinne der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) (die "**Benchmark-Verordnung**") darstellen. Stellt ein Index, eine solche Benchmark dar, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob der Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wurde, der gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") eingerichtet und verwaltet wird. Nicht jeder Index fällt in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung. Darüber hinaus können Übergangsbestimmungen in der Benchmark-Verordnung dazu führen, dass der Administrator eines bestimmten Benchmarks am Tag der Endgültigen Bedingungen nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist. Der Registrierungsstatus eines Administrators gemäß der Benchmark-Verordnung ist öffentlich bekannt und, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, beabsichtigt die Emittentin nicht, die Endgültigen Bedingungen zu aktualisieren, um eine Änderung des Registrierungsstatus des Administrators widerzuspiegeln.

PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN

Die folgenden Informationen sind bei der *Financial Conduct Authority* ("FCA") hinterlegt und werden in diesen Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogen:

- der Geschäftsbericht der Emittentin, wie am 21. Februar 2019 bei der US Securities and Exchange Commission ("SEC") mittels Form 20-F (die "**Form 20-F**") für die am 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 endenden Geschäftsjahre eingereicht, ohne den Abschnitt mit der Überschrift "Anlagenverzeichnis" (*Exhibit Index*) auf Seite 282 der Form 20-F, der nicht einbezogen wurde und kein Bestandteil dieses Basisprospekts ist; und
- die Geschäftsberichte der Emittentin mit den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Emittentin für die am 31. Dezember 2017 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2017**") bzw. 31. Dezember 2018 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2018**") endenden Geschäftsjahre.

Die oben aufgelisteten Informationen sind per Verweis in diesen Basisprospekt in den Abschnitt "**INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN**" einbezogen.

Die folgenden Informationen in den jeweiligen Prospektabschnitten "Wertpapierbedingungen" und "Muster der Endgültigen Bedingungen" sind in den aufgeführten Wertpapierprospekten enthalten, die bei der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ("**BaFin**") gebilligt worden sind und werden in diesen Basisprospekt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des WpPG einbezogen. Dabei sollen (i) sämtliche Bezugnahmen auf den Basisprospekt Prosper A vom 12. Oktober 2018, dem Basisprospekt Prosper A vom 26. Oktober 2017, den Basisprospekt Prosper A vom 21. Oktober 2016, den Prosper Basisprospekt A vom 28. Oktober 2015 bzw. auf den Prosper Basisprospekt A vom 27. Oktober 2014 durch eine Bezugnahme auf diesen Basisprospekt ersetzt werden und (ii) im Falle eines fortlaufenden Angebots die Klarstellung "die im Rahmen eines fortlaufenden Angebots angeboten werden" auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen aufgenommen werden;

Dokument	Per Verweis einbezogene Angaben	Seite(n) im per Verweis einbezogenen Dokument	Seite in diesem Prospekt
Basisprospekt Prosper A vom 12. Oktober 2018	Wertpapierbedingungen	168 - 170	165
		A-1 – A-38	165
		B-1 – B-9	165
		C-1 - C-25	165
	D-1 - D-33	165	
	Muster Endgültige Bedingungen	172 - 202	169
Basisprospekt Prosper A vom 26. Oktober 2017	Wertpapierbedingungen	165 - 166	165
		A-1 – A-38	165
		B-1 – B-9	165
		C-1 - C-24	165
	D-1 - D-31	165	

	Muster Endgültige Bedingungen	168 - 197	169
Basisprospekt Prosper A vom 21. Oktober 2016	Wertpapierbedingungen	160 - 161	165
		A-1 – A-37	165
		B-1 – B-9	165
		C-1 - C-23	165
	D-1 - D-31	165	
	Muster Endgültige Bedingungen	163 - 189	169
Prosper Basisprospekt A vom 28. Oktober 2015	Wertpapierbedingungen	155 - 160	165
		A-1 - A-36	165
		B-1 - B-9	165
		C-1 - C-23	165
	D-1 - D-38	165	
	Muster Endgültige Bedingungen	162 - 188	169
Prosper Basisprospekt A vom 27. Oktober 2014	Wertpapierbedingungen	167 - 174	165
		A-1 - A-42	165
		B- 1 - B-9	165
		C-1 - C-30	165
	D-1 - D-46	165	
	Muster Endgültige Bedingungen	175 - 201	169

Soweit Informationen in diesen Prospekt durch Verweis auf bestimmte Teile eines Dokuments aufgenommen wurden, sind die nicht aufgenommenen Teile für den Anleger nicht relevant. Die oben genannten Dokumente können während gewöhnlicher Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Emittentin, auf <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements> und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle wie im Absatz "**Verfügbarkeit von Unterlagen**" unter "**Allgemeine Informationen**" beschrieben, eingesehen werden.

Die Emittentin hat die oben per Verweis einbezogenen Abschlüsse auf Grundlage der International Financial Reporting Standards ("**IFRS**"), wie vom International Accounting Standards Board veröffentlicht und von der Europäischen Union ("**EU**") übernommen, erstellt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsgrundsätze der Emittentin ist in der Form 20-F, im Geschäftsbericht der Emittentin 2017 und im Geschäftsbericht der Emittentin 2018 abgedruckt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Ermächtigung und Zustimmungen

Die Bank hat der Einrichtung des Programms und der Begebung der Wertpapiere unter dem Programm ordnungsgemäß durch Beschluss eines bevollmächtigten Ausschusses (*authorised committee*) des Vorstands (*board of directors*) im Rahmen der Genehmigung des *Barclays Retail Structured Securities Programme* zugestimmt.

Die Emittentin hat alle notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Programms eingeholt und wird diese auch im Zusammenhang mit der Begebung und Wertentwicklung jedes Wertpapiers oder jeder Serie von Wertpapieren, die unter dem Programm begeben werden, einholen.

Potentielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Werden Provisionen an die Manager gezahlt, können sich daraus Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben. Ob Provisionen an die Manager gezahlt werden, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Weitere Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, werden im Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**" und im Risikofaktor 15 "*Risiken im Zusammenhang mit Interessenskonflikten*" angegeben. Im Übrigen liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken der Emittentin.

Angebot

Die Einzelheiten des Angebots der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabebetrag, die Gesamtsumme der Emission, die Angebotsbedingungen, die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung sowie der Angebotspreis in Bezug auf die jeweilige Emission sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist werden die Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten:

- die Dauer der Zeichnungsfrist;
- die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens;
- die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe;
- die Art und Weise und der Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse;
- das Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Werden dem Zeichner oder Käufer speziell Kosten und Steuern in Rechnung gestellt, so werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Tranche in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Platzierung und Übernahme

Sofern der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Namen und Anschriften derjenigen, die das Angebot platzieren, angegeben.

Basisprospekt und Nachträge

Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung 12 (zwölf) Monate lang für öffentliche Angebote von Wertpapieren in der EU oder für deren Zulassungen zum Handel an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung zum Handel in den Freiverkehr einer Börse gültig. Ein aktualisierter Basisprospekt wird im Zusammenhang mit der Zulassung von Wertpapieren oder Serien von Wertpapieren, die nach diesem Zeitraum begeben werden, erstellt.

Wenn die Bank gemäß § 16 WpPG einen Nachtrag zum Basisprospekt erstellen muss (ein "**Nachtrag**"), wird sie die entsprechende Änderung bzw. Ergänzung zu diesem Basisprospekt vornehmen und den Anlegern zur Verfügung stellen. Der Nachtrag wird im Hinblick auf nachgehende Wertpapierbegebungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes Bestandteil dieses Basisprospektes.

Börsennotierung

Für jede Serie von Wertpapieren kann die Notierung der Wertpapiere zum Handel an dem regulierten Markt oder im Freiverkehr der Börse Frankfurt im Marktsegment Zertifikate Standard oder im Marktsegment Zertifikate Premium und/oder im offiziellen Kursblatt (Official List) oder dem Euro MTF der Luxemburger Börse und / oder einer anderen Wertpapierbörse beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht an einer Börse notiert werden. Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob eine Notierung beantragt worden ist.

Soweit anwendbar, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der jeweiligen Gesellschaften angegeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid- und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben (*Market Maker*) und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.

Notifizierung

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, den unten stehenden Behörden eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser gemäß dem WpPG erstellt wurde, (die "**Notifizierung**"):

- (i) *Finanzmarktaufsicht* (FMA) (Österreich);
- (ii) *Autoriteit Financiële Markten* (AFM) (Niederlande); und
- (iii) *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) (Luxemburg).

Die Emittentin kann weitere Notifizierungen in andere Staaten des EWR bei der BaFin beantragen.

Maßgebliche Clearing-Systeme

Die unter dem Programm begebenen Wertpapiere können durch Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt, oder ein anderes Clearing System gecleart werden. Die Endgültigen Bedingungen geben das Maßgebliche Clearing System an. Der *Common Code* für jede Serie von Wertpapieren oder die Wertpapierkennnummer ("**WKN**") werden in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie zusammen

mit der Wertpapieridentifikationsnummer ("ISIN") angegeben. Die Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den Maßgeblichen Regeln gebucht.

Die Adressen der Clearing-Systeme sind: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg, und Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Solange dieser Basisprospekt gültig ist oder Wertpapiere ausstehen, sind Kopien der folgenden Dokumente während der gewöhnlichen Geschäftszeiten werktags (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) zur Einsicht sowie die Dokumente unter (b) und (c) auf <http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors> (hier unter "Results and reports") und die Dokumente unter (d) auf <https://www.home.barclays/prospectuses-and-documentation/structured-securities/prospectuses> und die Dokumente unter (e) und (f) auf <http://www.barx-is.com> (hier unter "Produkte" oder im Falle von allgemeinen Bekanntmachungen unter "Informationsmaterial") verfügbar:

- (a) die Gründungsdokumente der Emittentin;
- (b) die Geschäftsberichte der Emittentin, mit den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin, für die am 31. Dezember 2017 bzw. 31. Dezember 2018 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre sowie die weiteren unter "Per Verweis Einbezogene Angaben" in diesem Prospekt angegebenen Dokumente;
- (c) alle zukünftigen Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Bank;
- (d) der aktuelle Basisprospekt für das Programm und zukünftige Nachträge;
- (e) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für ein öffentliches Angebot, für die Notierung, die Einbeziehung in den Handel und/oder Kursangabe einer Kotierungsbehörde, Börse, und/oder Kursangabesystems seit dem der letzte Basisprospekt veröffentlicht wurde, erstellt wurden; und
- (f) weitere zukünftige Dokumente und/oder Bekanntmachungen der Emittentin.

Die Dokumente unter (b), (c), (e) und (f) sind zudem zur Mitnahme (kostenfrei) am eingetragenen Sitz der Emittentin und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle erhältlich.

Informationen nach der Emission

Die Emittentin wird nach der Emission keinerlei Informationen hinsichtlich der Wertpapiere oder der Wertentwicklung eines Bestandteils des Fiktiven Portfolios oder eines anderen Bezugswertes im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung stellen.

Ratings

Sofern in diesem Basisprospekt, den Endgültigen Bedingungen oder einem per Verweis einbezogenen Dokument Ratings wiedergegeben werden, so sind dies Ratings von Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**"). Sowohl Fitch als auch Standard & Poor's und Moody's haben ihren Sitz in der EU und sind registriert unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und stehen auf der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde unter <https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk> veröffentlicht ist.

Zum Datum dieses Basisprospektes sind die kurzfristigen unbesicherten Verpflichtungen der Bank wie folgt geratet: A-1 von Standard & Poor's, P-1 von Moody's, und F1 by Fitch und die langfristigen Verpflichtungen der Bank sind wie folgt geratet: A von Standard & Poor's, A2 von Moody's und A+ von Fitch. Die Ratings sind ohne einen gegebenenfalls vorhandenen Ausblick der jeweiligen Ratings dargestellt.

Die Ratings haben die folgende Bedeutung:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Kurzfrist-Rating)			Bedeutung
P-1	A-1+	F1+	Höchste Kreditqualität; die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als außerordentlich stark eingeschätzt.
	A-1	F1	
P-2	A-2	F2	Hohe Kreditqualität; Die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als stark eingeschätzt. Jedoch anfälliger als Topklasse gegenüber Veränderungen.
P-3	A-3	F3	Ordentliche Kreditqualität; Die Fähigkeit, die kurzfristigen finanz. Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, ist angemessen, jedoch anfällig gegenüber Veränderungen.
NP	B	B	Moody's: Emittenten mit Not Prime-Rating fallen in keine der Prime-Rating-Kategorien; Fitch/S & P: Zahlungsfähigkeit hängt stark von finanziellen oder wirt. Bedingungen ab.
NP	C	C	Zweifelhaft erscheinende Zahlungsfähigkeit; hohes Ausfallrisiko; Fähigkeit, die finanz. Verpflichtung bezahlen zu können, hängt allein von günstigen Geschäften und dem wirt. Umfeld ab.
NP	SD ¹⁾ /D	RD ²⁾ /D	Fragliche bzw. schlechte Kreditqualität; Ungewisse Fähigkeit, die kurzfristigen Verpflichtungen fristgerecht zu begleichen; Zahlungsverzug.

- 1) SD = Selective Default
 2) RD = Restricted Default

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Langfrist-Rating)			Bedeutung

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Langfrist-Rating)			Bedeutung
			Außergewöhnlich gute Bonität
Aaa	AAA	AAA	Höchste Qualität der Schuldtitel, die Verbindlichkeiten bergen ein minimales Kreditrisiko.
			Exzellente gute Bonität
Aa1	AA+	AA+	Hohe Qualität, d. h. sehr gute bis gute finanzielle Sicherheit der Zins- und Tilgungszahlungen.
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
			Gute Bonität
A1	A+	A+	Gute bis angemessene Deckung von Zins und Tilgung, viele günstige Anlageeigenschaften, aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können.
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Angemessen gute Qualität, widrige wirtschaftliche Bedingungen oder Veränderungen können das Leistungsvermögen schwächen.
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
			Spekulative Bonität
Ba1	BB+	BB+	Spekulatives Element, aber noch im guten wirtschaftlichen Umfeld, mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen bei ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen.
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Sehr spekulativ, geringe Sicherung langfristiger Zins- und Tilgungszahlungen.
B2	B	B	
B3	B-	B-	
			Höchstspekulative Bonität
Caa	CCC+	CCC+	Niedrigste Qualität, akute Gefährdung und geringster Anlegerschutz, erste Anzeichen von Zahlungsverzug.
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Höchstspekulative Titel, Vertragsverletzung offenkundig.

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Langfrist-Rating)			Bedeutung
C	C	C	Bei Moody's niedrigste Stufe und bereits im Zahlungsverzug.
			Default
---	D	DDD	Zahlungsverzug bzw. –unfähigkeit.
		D	
		D	

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009 in seiner aktuellen Fassung ("**SchVG**"). Die Bedingungen der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden, sehen keine Gläubigerversammlungen oder Mehrheitsbeschlüsse der Wertpapierinhaber gemäß §§ 5 ff. SchVG vor.

Keine wesentliche Änderung

Es gab keine wesentliche Veränderung in der Finanz- oder Handelslage der Emittentin oder der Bankengruppe seit dem 31. Dezember 2018.

Keine wesentlich nachteilige Änderung

Es gab keine wesentlich nachteiligen Änderungen in den Aussichten für die Bank oder die Bankengruppe seit dem 31. Dezember 2018.

Gerichtsverfahren

Mit Ausnahme der in "**Die Bank, die Bankengruppe, und die Gruppe – Rechtstreitigkeiten**" (ohne den Abschnitt "**Allgemeines**") angegebenen Verfahren, gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Bankengruppe auswirken bzw. im Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Datum dieses Basisprospektes ausgewirkt haben.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Bank, die Bankengruppe und die Gruppe

An dieser Stelle werden die per Verweis einbezogenen Informationen über die Emittentin, die in der Form 20-F, dem Geschäftsbericht der Emittentin 2017 und dem Geschäftsbericht der Emittentin 2018 enthalten sind, einbezogen.

Die Bank (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die "**Bankengruppe**") ist eine in England und Wales unter der Nummer 1026167 eingetragene Aktiengesellschaft (*public limited company*). Die Haftung der Gesellschafter der Bank ist beschränkt. Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung der Bank ist 1 Churchill Place, London, E14 5HP, Vereinigtes Königreich (Telefonnummer: +44 (0)20 7116 1000). Die Bank wurde am 7. August 1925 nach dem Colonial Bank Act von 1925 gegründet und am 4. Oktober 1971 als "*company limited by shares*" nach dem Companies Act von 1948 bis 1967 eingetragen. Gemäß dem Barclays Bank Act von 1984 erfolgte am 1. Januar 1985 eine Neueintragung der Bank als "*public limited company*" und ihre Umfirmierung von "Barclays Bank International Limited" in "Barclays Bank PLC". Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Bank befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die "**Gruppe**") ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe.

Bei der Gruppe handelt es sich um eine transatlantische Verbraucher- und Großkundenbank mit globaler Ausrichtung, die Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Privatkunden, Unternehmenskunden und Investmentbanking, Kreditkarten und Vermögensverwaltung anbietet und in den zwei Heimatmärkten, Vereinigtes Königreich und den USA verankert ist. Die Gruppe besteht aus zwei klar voneinander abgegrenzten Geschäftsbereichen: die Barclays UK Division und die Barclays International Division. Diese sind im Wesentlichen in zwei Bankentochtergesellschaften angesiedelt, wobei Barclays UK innerhalb der Barclays Bank UK PLC und Barclays International innerhalb der Bank aufgehängt ist, die neben der Barclays Services Limited tätig, jedoch entsprechend der Anforderungen der Ring-fencing-Gesetze unabhängig voneinander sind. Barclays Services Limited steigert die Effizienz durch die Lieferung betrieblicher und technischer Dienstleistungen innerhalb der Gruppe.

Die Bank und die Bankengruppe bieten Produkte und Dienstleistungen an, die auf die größeren Firmen- und Großkunden und internationalen Bankenkunden zugeschnitten sind.

Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2018 bzw. zum 31. Dezember 2017 endende Jahr entnommen:

	Zum 31.12.2018	Zum 31.12.2017
	GBP Mio.	GBP Mio.
Gesamte Aktiva	877.700	1.129.343
Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	136.959	324.590
Einlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten	199.337	399.189
Gesamtes Eigenkapital	47.711	65.734
Minderheitsbeteiligungen	2	1

	Für das am 31.12.2018 endende Jahr	Für das am 31.12.2017 endende Jahr
	GBP Mio.	GBP Mio.
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	1.286	1.758
Wertminderungsaufwand und andere Rückstellungen	(643)	(1.553)

Übernahmen, Veräußerungen und jüngste Entwicklungen

Es liegen keine relevanten Ereignisse vor.

Rechtsstreitigkeiten

Die Barclays Bank PLC und die Bankengruppe sind rechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und regulatorischen Herausforderungen ausgesetzt, von denen viele außerhalb der Kontrolle der Bankengruppe liegen. Das Ausmaß der Auswirkungen dieser Angelegenheiten auf Barclays ist nicht immer vorhersehbar, kann jedoch die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und -ergebnisse und die Geschäftsaussichten der Bankengruppe in wesentlichem Maße beeinträchtigen. Angelegenheiten, die aufgrund von ähnlichen Umständen entstehen, können entweder zu einer Eventualverbindlichkeit oder Rückstellung oder zu beidem führen, je nach dem maßgeblichen Sachverhalt und den maßgeblichen Umständen.

Im Zuge der Einführung von Strukturreformen im Vereinigten Königreich wurde das Bankgeschäft im Vereinigten Königreich am 1. April 2018 von der Barclays Bank PLC auf die Barclays Bank UK PLC, eine eigenständige Tochtergesellschaft der Barclays PLC, übertragen. Dieser Übergang umfasste die Rechte und Pflichten hinsichtlich bestimmter Verfahren und Vorgänge, die im Folgenden beschrieben sind (die auch in den Jahresabschlüssen der Barclays Bank UK PLC ausgewiesen sind), auch wenn die Barclays Bank PLC möglicherweise auch weiterhin prozessrechtlich Partei der jeweiligen Verfahren bleibt.

Ermittlungen in Bezug auf bestimmte Beratungsverträge und andere Angelegenheiten sowie Zivilverfahren

Die für schwere Betrugsdelikte zuständige Behörde in dem Vereinigten Königreich (*UK Serious Fraud Office* ("**SFO**")), die britische Finanzdienstleistungsaufsicht (*Financial Conduct Authority* ("**FCA**")), das US-Justizministerium (*Department of Justice* ("**DoJ**")) und die US-Börsenaufsichtsbehörde (*Securities Exchange Commission* ("**SEC**")) untersuchen zwei Beratungsverträge, welche die Barclays Bank PLC eingegangen ist. Diese Verträge wurden im Juni beziehungsweise im Oktober 2008 mit der Qatar Holding LLC ("**Qatar Holding**") geschlossen. Die FCA hat Untersuchungen hinsichtlich der Frage eingeleitet, ob diese Verträge in Zusammenhang mit den Kapitalbeschaffungen der Barclays PLC im Juni und im November 2008 (die "**Kapitalbeschaffungen**") gestanden haben könnten. Das Bestehen des Beratungsvertrags vom Juni 2008 wurde offengelegt, aber der Abschluss des Beratungsvertrags im Oktober 2008 und die im Rahmen der Verträge zu zahlenden Honorare, die sich insgesamt auf GBP 322 Mio., zahlbar über einen Zeitraum von fünf Jahren, belaufen, wurden nicht in den Bekanntmachungen oder öffentlichen Dokumenten in Bezug auf die Kapitalbeschaffungen offengelegt. Die SFO leitete ebenfalls eine Untersuchung der Verträge und des Darlehens über USD 3 Mrd. (das "**Darlehen**"), das die Barclays Bank PLC im November 2008 dem Staat Qatar gewährte, ein.

Verfahren der SFO

2017 beschuldigte die SFO die Barclays PLC zwei Mal des Vergehens der Verabredung mit bestimmten ehemaligen leitenden Angestellten und Mitarbeitern von Barclays zum Zwecke des Betrugs durch falsche Angaben hinsichtlich der Verträge, und des Vergehens der unrechtmäßigen Finanzhilfe im Hinblick auf das Darlehen. Im Februar 2018 warf die SFO der Barclays Bank PLC hinsichtlich des Darlehens dasselbe Vergehen vor. Im Mai 2018 ließ der Crown Court sämtliche Anschuldigungen gegen die Barclays PLC und die Barclays Bank PLC fallen und im Oktober 2018 lehnte der High Court den Antrag der SFO auf Wiederaufnahme sämtlicher Punkte ab, die folglich fallen gelassen wurden.

FCA Verfahren und andere Untersuchungen

2013 hat die FCA Warnhinweise (die "**Hinweise**") mit der Feststellung herausgegeben, dass - während die Barclays PLC und die Barclays Bank PLC zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Verträge davon ausgegangen waren, dass aus diesen zumindest ein nicht spezifizierter und unbestimmter Wert bezogen werden sollte - der primäre Zweck der Verträge nicht der war, Beratungsleistungen zu beziehen, sondern zusätzliche Zahlungen für die katarische Beteiligung an den Kapitalbeschaffungen zu leisten, die nicht offengelegt werden sollten. In den Hinweisen wird festgestellt, dass die Barclays PLC und die Barclays Bank PLC gegen bestimmte mit der Offenlegung einhergehende Börsenvorschriften, und die Barclays PLC auch gegen das Listing Principle 3 (die Pflicht, sich gegenüber Inhabern und potentiellen Inhabern von Aktien der Gesellschaft integer zu verhalten) verstießen. In dieser Hinsicht ist die FCA der Ansicht, dass die Barclays PLC und die Barclays Bank PLC leichtfertig handelten. Das in den Hinweisen gegen Barclays verhängte Bußgeld beträgt GBP 50 Mio. Die Barclays PLC und die Barclays Bank PLC bestreiten die Feststellungen weiterhin. Die Klage der FCA wurde wegen der Verfahren der SFO gegen bestimmte ehemalige Führungskräfte von Barclays aufgeschoben. Die Verhandlungen in diesen Verfahren haben im Januar 2019 begonnen.

Weiterhin haben das DoJ und die SEC Ermittlungen hinsichtlich der Verträge eingeleitet.

Zivilklage

2016 haben die PCP Capital Partners LLP und PCP International Finance Limited (**PCP**) Klage gegen die Barclays Bank PLC eingereicht, mit der Schadensersatz für arglistige Täuschung und Betrug aufgrund von angeblichen Behauptungen der Barclays Bank PLC gegenüber PCP im Zusammenhang mit den Bedingungen geltend gemacht werden, zu denen Wertpapiere an potenzielle Anleger, unter anderem angeblich an PCP, bei der Kapitalerhöhung vom November 2008 ausgegeben wurden. PCP macht nun Schadensersatz in Höhe von bis zu GBP 1.477 Mio. (nebst Zinsen ab November 2017) und Kosten geltend. Die Barclays Bank PLC verteidigt sich gegen diese Klage. Der Beginn des Verfahrens ist für Oktober 2019 vorgesehen.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Es ist derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten. Die Strafzahlung der von der FCA zu Lasten von Barclays erlassenen Bescheide beträgt GBP 50 Mio. Die PCP hat Klage auf Schadensersatz gegen die Barclays Bank PLC in Höhe von bis zu GBP 1.477 Mio. nebst Zinsen und Kosten erhoben. Diese Beträge stellen nicht zwingend die drohende Verbindlichkeit von Barclays in diesen Verfahren dar.

Untersuchungen im Hinblick auf bestimmte Geschäftsbeziehungen

2012 leiteten das DoJ und die SEC Ermittlungen zu der Frage ein, ob bestimmte Beziehungen von Barclays zu Dritten, die die Barclays PLC beim Aufbau neuer oder der Aufrechterhaltung bestehender

Geschäftsverbindungen behilflich sind, die Vorschriften des US Foreign Corrupt Practices Act einhalten. Verschiedene Aufsichtsbehörden in anderen Jurisdiktionen werden über die Ermittlungen ebenfalls auf dem Laufenden gehalten. Davon unabhängig kooperiert Barclays mit dem DoJ und der SEC im Zusammenhang mit einer Untersuchung im Hinblick auf bestimmte Verfahren bei der Einstellung von Mitarbeitern in Asien und anderswo, und hält bestimmte Aufsichtsbehörden in anderen Jurisdiktionen informiert.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Es ist derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen auf Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Ermittlungen in Bezug auf Whistleblowing-Systeme und -Kontrollen

2017 nahmen die FCA und die Prudential Regulation Authority (PRA) Ermittlungen gegen den Chief Executive Officer (CEO) der Barclays Group in Bezug auf seinen Versuch im Jahr 2016 den Verfasser eines Briefes zu identifizieren, der von der Barclays Bank PLC als Hinweisgeber (*whistleblower*) eingestuft wurde; und gegen die Barclays Bank PLC im Zusammenhang mit ihrer Verantwortung sowohl in Bezug auf den Versuch des CEOs den Verfasser des Briefes zu identifizieren, als auch in Bezug auf die Systeme, Kontrollen und Kultur von Barclays, die sich auf Whistleblower beziehen, auf.

Im Mai 2018 erließen die FCA und die PRA rechtskräftige Bescheide, die ihr Ergebnis bestätigten, dass die Handlungen des CEOs in dieser Sache eine Verletzung der Individual Conduct Rule 2 darstellen (Verpflichtung, mit der angemessenen Kenntnis, Vorsicht und Sorgfalt zu handeln). Die FCA oder PRA kamen nicht zu dem Ergebnis, dass der CEO nicht integer handelte oder für die weitere Ausübung seiner Funktion als Chief Executive Officer der Gruppe nicht geeignet und zuverlässig sei.

In Bezug auf die Ermittlung gegen die Barclays Bank PLC kamen die FCA und die PRA zu dem Ergebnis, dass sie in dieser Sache keine Zwangsmaßnahmen einleiten würden. Die Barclays Bank PLC und Barclays Bank UK PLC haben sich jedoch jeweils der Verpflichtung unterworfen, der FCA und PRA Auskunft über bestimmte Aspekte ihrer Whistleblowing-Programme zu geben.

Das New York Department of Financial Services (NYDFS) und die Federal Reserve Bank von New York haben in dieser Sache eigene Ermittlungen durchgeführt. Im Dezember 2018 erließ das NYDFS einen Beschluss (*consent order*), in dem gegen die Barclays Bank PLC wegen Versäumnissen in ihrem Whistleblowing-Programm eine bereits beglichene Zivilstrafe von USD 15 Mio. verhängt wurde sowie bestimmte Nachbesserungs- und Berichtspflichten in Bezug auf das Whistleblowing-Programm auferlegt wurden. Sämtliche aufsichtsrechtlichen Ermittlungen bezüglich dieser Ereignisse sind nunmehr abgeschlossen.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Abgesehen von dem voranstehend beschriebenen Vergleich gibt es keinerlei Auswirkung auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays.

Ermittlungen in Bezug auf den LIBOR und andere Referenzwerte

Die Aufsichts- und Vollzugsbehörden, einschließlich einiger Wettbewerbsbehörden verschiedener Regierungen haben Ermittlungen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Barclays Bank PLC an der Manipulation bestimmter finanzieller Referenzwerte wie etwa dem LIBOR und dem EURIBOR durchgeführt. 2012 gab die Barclays Bank PLC bekannt, dass sie mit der Financial Services Authority ("FSA") (als der Vorgängerbehörde der FCA), der US-Aufsichtsbehörde für den Waren- und Terminhandel (*US Commodity Futures Trading Commission* ("CFTC")) und dem DoJ jeweils eine

Einigung bezüglich deren Ermittlungen zu bestimmten Abgaben von Referenzzinssätzen erzielt haben; dabei hat Barclays Bank PLC eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt GBP 290 Mio. gezahlt. Die Einigung mit dem DoJ erfolgte durch den Abschluss eines Non-Prosecution Agreement (Vereinbarung über den Verzicht auf Strafverfolgung ("NPA")), das inzwischen ausgelaufen ist. Die Barclays PLC, Barclays Bank PLC und Barclays Capital Inc. ("BCI") haben mit bestimmten anderen Aufsichts- und Vollzugsbehörden Einigungen erzielt. Die Barclays Bank PLC kommt auch weiterhin Auskunftsverlangen der SFO in Bezug auf ihre laufenden LIBOR-Ermittlungen, einschließlich in Bezug auf Barclays Bank PLC, nach.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Abgesehen von den voranstehend aufgeführten Vergleichen ist es derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich weiterer finanzieller Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen auf Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Zivilklagen in Bezug auf den LIBOR und andere Referenzwerte

Nach Einstellung der oben in *Ermittlungen in Bezug auf den LIBOR und andere Referenzwerte* erwähnten Ermittlungen haben verschiedene Personen und Unternehmen in mehreren Jurisdiktionen Zivilklagen gegen Barclays und andere Banken in Bezug auf den LIBOR und/oder andere Referenzwerte angedroht oder eingereicht. Während einige dieser Fälle zurückgewiesen oder beigelegt wurden oder durch Vergleich unter dem Vorbehalt der endgültigen Genehmigung durch das zuständige Gericht beigelegt werden konnten (und im Falle von Sammelklagen vorbehaltlich des Rechtes von Gruppenmitgliedern, aus den Vergleich abzulehnen und ihre eigenen Ansprüche geltend zu machen), laufen andere Verfahren weiter, und die letztlichen Auswirkungen sind unklar.

USD-LIBOR-Klagen vor dem Multidistrict Litigation-Gericht

Die Mehrzahl der in verschiedenen US-Jurisdiktionen angestregten USD-LIBOR-Klagen wurden für vorprozessuale Zwecke vor einem Einzelrichter des US-Bezirksgerichts im *Southern District of New York* ("SDNY") gemeinsam verhandelt.

In den im Wesentlichen vergleichbaren Klageschriften wurde u. a. der Vorwurf erhoben, die Barclays PLC, Barclays Bank PLC, BCI und andere Finanzinstitute hätten, sowohl einzeln als auch kollektiv, gegen Bestimmungen des US Sherman Antitrust Act ("**Antitrust Act**"), des US Commodity Exchange Act ("**CEA**"), des US Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act ("**RICO**"), des Securities Exchange Act von 1934 sowie verschiedene einzelstaatliche Rechtsvorschriften verstoßen, indem sie USD-LIBOR-Sätze manipulierten.

Einige der beantragten Sammelklagen wurden beigelegt. Barclays hat angebliche Forderungen von Klägern im Wege des Vergleichs beigelegt, die (i) USD-LIBOR-bezogene OTC-Geschäfte getätigt (OTC-Klasse), (ii) USD-LIBOR-bezogene Finanzinstrumente an einer Börse erworben, (iii) USD-LIBOR-bezogene Schuldtitel erworben oder (iv) auf USD-LIBOR-bezogene Darlehen vergeben haben (Kreditgeber-Klasse), und hat USD 120 Mio., USD 20 Mio., USD 7,1 Mio. bzw. USD 4 Mio. gezahlt. Die Vergleiche mit der OTC-Klasse und der Kreditgeber-Klasse wurden vom Gericht endgültig genehmigt. Die anderen Vergleiche unterliegen noch der endgültigen Genehmigung durch das Gericht bzw. dem Recht der Mitglieder der Gruppe aus dem Vergleich auszusteigen und ihre eigenen Forderungen geltend zu machen.

In den übrigen Einzel- und Sammelklagen wird Schadensersatz in unbestimmter Höhe gefordert, ausgenommen in fünf Klagen, in denen die Kläger von allen Beklagten, einschließlich der Barclays Bank PLC, Schadensersatz in Höhe von zusammen mehr als USD 1,25 Mrd., zuzüglich Strafschadensersatz, fordern. In einigen der Klagen wird zudem Schadensersatz in dreifacher Höhe (trebling of damages) nach Maßgabe der Bestimmungen des Antitrust Act und des RICO gefordert.

EURIBOR-Fall im SDNY

2015 wurden im Rahmen eines Vergleichs einer Sammelklage im Zusammenhang mit dem EURIBOR USD 94 Mio. gezahlt. Der Vergleich von Barclays wurde vom Gericht im Mai 2018 endgültig genehmigt.

Weitere USD-LIBOR-Klagen im SDNY

2015 wurde eine Einzelklage gegen die Barclays Bank PLC und andere beklagte Panel-Banken vom SDNY abgewiesen. Der Kläger brachte vor, die beklagten Panel-Banken hätten Absprachen getroffen, um den USD-LIBOR ansteigen zu lassen, was dazu geführt habe, dass der Wert der für einen Kredit als Sicherheit hinterlegten Anleihen gesunken sei, was letztlich zum Verkauf der Anleihen zu einem Tiefststand ihres Marktwerts geführt habe. Im März 2018 lehnte das Gericht den Antrag des Klägers auf Klageänderung ab und wies den Fall ab. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Gerichts läuft.

Im Januar 2019 wurden im SDNY zwei Sammelklagen gegen die Barclays PLC, Barclays Bank PLC, BCI, andere Finanzinstitute auf der Beklagtenseite und die Intercontinental Exchange Inc. sowie gegen bestimmte ihrer Tochtergesellschaften (ICE) eingereicht und kartellrechtliche Ansprüche sowie Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung auf der Grundlage geltend gemacht, die Beklagten hätten Anfang 2014 den USD-LIBOR manipuliert, indem sie ICE, die Kursfestsetzungsdienste für den LIBOR 2014 von der British Bankers' Association übernommen hatte, Kurse mitteilten.

Sterling-LIBOR-Klage im SDNY

2015 wurde eine Sammelklage (putative class action) im SDNY gegen die Barclays Bank PLC und andere Sterling-LIBOR-Panel-Banken durch einen Kläger eingereicht, der sich an börslich gehandelten und OTC-Derivaten, die an den Sterling-LIBOR gebunden waren, beteiligt hatte. In der Klageschrift wird u. a. behauptet, die Beklagten hätten den Sterling-LIBOR-Satz zwischen 2005 und 2010 manipuliert und durch dieses Verhalten gegen Bestimmungen des CEA, des Antitrust Act sowie des RICO verstoßen. 2016 wurde diese Sammelklage mit einer weiteren Sammelklage zusammengefasst, die ähnliche Anschuldigungen gegen die Barclays Bank PLC, BCI und andere Sterling LIBOR-Panel-Banken erhob. Dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung wurde im Dezember 2018 stattgegeben. Der Kläger bat das Gericht, seine Entscheidung zu überdenken.

Japanischer Yen-LIBOR-Klagen im SDNY

2012 reichte ein Kläger, der an Transaktionen mit börsengehandelten Derivaten beteiligt war, eine Sammelklage gegen die Barclays Bank PLC und andere Panel-Banken für den Japanischen Yen-LIBOR im SDNY ein. In der Klageschrift werden auch die Mitglieder des Panels der Japanese Bankers Association Euroyen Tokyo Interbank Offered Rate (Euroyen-TIBOR), dem die Barclays Bank PLC nicht angehört, benannt. In der Klageschrift wird u. a. der Vorwurf der Manipulation der Euroyen-TIBOR- sowie der Yen-LIBOR-Sätze und des Verstoßes gegen Bestimmungen des CEA sowie des Antitrust Act im Zeitraum von 2006 bis 2010 erhoben. 2014 wies das Gericht die kartellrechtlichen Ansprüche des Klägers vollumfänglich ab, wobei die Ansprüche des Klägers gemäß den Bestimmungen des CEA weiter anhängig sind. Das Beweisnahmeverfahren läuft.

2017 wurde eine zweite Sammelklage mit Bezug zum Yen LIBOR gegen die Barclays PLC, Barclays Bank PLC und BCI, die im SDNY anhängig gemacht wurde, vollumfänglich abgewiesen. Die Klage bringt ähnliche Anschuldigungen wie die Sammelklage aus 2012 vor. Die Kläger haben gegen die Abweisung Widerspruch eingelegt.

SIBOR/SOR-Fall im SDNY

2016 wurde eine als Sammelklage bezeichnete Klage im SDNY gegen die Barclays PLC, Barclays

Bank PLC, BCI und andere Beklagte, mit der die Manipulation der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Singapore Swap Offer Rate (SOR) geltend gemacht wurde, eingereicht. Die Kläger änderten ihre Klageschrift 2017, nachdem das Gericht die Ansprüche gegen Barclays aufgrund mangelhafter Anspruchsbegründung abgewiesen hatte. Im Oktober 2018 ließ das Gericht sämtliche Anklagepunkte gegen die Barclays PLC, Barclays Bank PLC und BCI fallen. Die Kläger haben gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt.

Verfahren in Bezug auf Referenzwerte außerhalb der USA

Im Vereinigten Königreich haben bestimmte Gemeinden Klage gegen Barclays eingereicht und geltend gemacht, dass sie Kredite im Vertrauen auf falsche Angaben seitens Barclays über das Verhalten von Barclays in Bezug auf den LIBOR abgeschlossen hätten.

Neben den voranstehend beschriebenen Klagen in den USA und im Vereinigten Königreich sind gegen Barclays im Vereinigten Königreich, in zahlreichen anderen Jurisdiktionen Europas, Israel und in Argentinien Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit angeblichen Manipulationen des LIBOR, EURIBOR und anderer Referenzwerte angestrengt oder angedroht worden. Weitere Verfahren in anderen Jurisdiktionen könnten in der Zukunft anhängig gemacht werden.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Abgesehen von den oben beschriebenen Vergleichen ist es derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich weiterer finanzieller Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Ermittlungen zu Devisenkursen

Eine Reihe von Aufsichts- und Vollzugsbehörden mehrerer Jurisdiktionen haben verschiedene Vorfälle im Zusammenhang mit dem Verkauf und dem Handel mit Devisen, einschließlich des elektronischen Handels, untersucht.

2015 hat Barclays Vergleiche mit der CFTC, dem DoJ, dem NYDFS, dem Board of Governors of the Federal Reserve System (Federal Reserve) und der FCA (zusammen die Streitbeilegenden Behörden 2015) im Hinblick auf bestimmte Verkaufs- und Handelspraktiken auf dem Devisenmarkt erzielt. Im Zusammenhang mit diesen Vergleichen hat Barclays eine Strafzahlung von insgesamt etwa USD 2,38 Mrd. geleistet und zugestimmt, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Im Rahmen der Einigung (*plea agreement*) mit dem DoJ hat die Barclays PLC einem Bewährungszeitraum von drei Jahren zugestimmt, innerhalb dem die Barclays PLC, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, unter anderem verpflichtet ist (i) keine Verstöße gegen Bundesgesetze der USA zu begehen, (ii) ein Compliance-Programm einzuführen und weiter umzusetzen, welches darauf ausgerichtet ist, das Verhalten, das Grundlage der Einigung war, zu verhindern und aufzudecken, (iii) der zuständigen US-Behörde stichhaltige Beweise für Verstöße gegen US-Kartell- und Betrugsgesetze zu melden und (iv) ihre Compliance-Kontrollen sowie die internen Kontrollen zu verstärken, wie dies von den jeweiligen Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden verlangt wird. Im Januar 2017 hat das US-Bezirksgericht für den District of Connecticut dieser Einigung zugestimmt und entsprechend die Barclays PLC zur Zahlung einer Strafe in Höhe von USD 650 Mio. und USD 60 Mio. für die Verletzung des NPA (deren Beträge Teil der oben genannten USD 2,38 Mrd. sind) und zu einer Bewährungsstrafe von drei Jahren ab der Urteilsverkündung verurteilt. Barclays informiert einige der Streitbeilegenden Behörden 2015 weiterhin fortlaufend.

Die Europäische Kommission ist eine von mehreren Behörden, die noch Ermittlungen hinsichtlich bestimmter Praktiken auf dem Devisenmarkt durchführen.

Das DoJ hat eine Untersuchung zu Verhaltensweisen in Bezug auf bestimmte Handelsaktivitäten im Zusammenhang mit bestimmten Transaktionen zwischen 2011 und 2012 durchgeführt. Barclays hat dem DoJ sowie anderen zuständigen Behörden, die diese Verhaltensweisen untersuchen, Informationen vorgelegt. Im Februar 2018 veröffentlichte das DoJ ein Schreiben, in dem sie ihre Ermittlung gegen Barclays unter anderem im Gegenzug für die Verpflichtung Barclays einstellt, USD 12,9 Mio. als Herausgabe entstandener Gewinne und Schadenersatz zu zahlen, die mit jedem Vergleichsbetrag, der als zivilrechtlicher Schadenersatz gezahlt wird, aufgerechnet werden können. Barclays legte einen damit in Zusammenhang stehenden zivilrechtlichen Streit bei. Der gezahlte Betrag war für Barclays unwesentlich.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Abgesehen von den oben beschriebenen Vergleichen ist es derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich weiterer finanzieller Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen auf Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Zivilklagen in Bezug auf Devisen

Nach der Einstellung bestimmter oben in *Ermittlungen zu Devisenkursen* erwähnter Ermittlungen haben zahlreiche Einzelpersonen und Unternehmen in verschiedenen Jurisdiktionen Zivilklagen gegen Barclays und andere Banken in Bezug auf Devisentransaktionen eingereicht oder dies angedroht, oder könnten dies in Zukunft tun. Einige dieser Fälle wurden abgewiesen, beigelegt oder vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung des zuständigen Gerichts verglichen (und im Falle von Sammelklagen vorbehaltlich des Rechts der Mitglieder der Gruppe, aus dem Vergleich auszusteigen und ihre eigenen Ansprüche geltend zu machen).

Zusammengefasste Devisenkurs-Klage

2014 wurden im SDNY eine Reihe von Zivilklagen im Namen von Klägergruppen (proposed classes of plaintiffs) eingereicht, im Rahmen derer eine Manipulation von Devisenmärkten und somit ein Verstoß des Antitrust Act sowie des Rechts des Bundesstaates New York behauptet und mehrere internationale Banken, darunter die Barclays Bank PLC, als Beklagte genannt werden, und die zur einer einzigen Klage zusammengefasst (Zusammengefasste Devisenkurs-Klage) wurden. 2015 haben die Barclays Bank PLC und BCI die Zusammengefasste Devisenkurs-Klage im Wege des Vergleichs beigelegt und USD 384 Mio. gezahlt. Der Vergleich wurde durch das Gericht im August 2018 endgültig genehmigt.

Devisenkurs Opt-Out-Klage

Im November 2018 reichte eine Gruppe von 16 Klägern (und mehrere ihrer Tochtergesellschaften), die aus dem Vergleich im Rahmen der Zusammengefassten Devisenkurs-Klage ausgestiegen waren, Klage im SDNY gegen die Beklagten der Zusammengefassten Devisenkurs-Klage, einschließlich der Barclays Bank PLC und BCI, ein.

ERISA Wechselkurs-Klage

Seit 2015 wurden einige Zivilklagen im Namen von Klägergruppen im SDNY eingereicht, in denen Verletzungen auf Basis anderer Rechtstheorien (andere Rechtsgrundlagen, als die der Zusammengefassten Wechselkurs-Klage) aufgrund angeblicher Manipulation von Wechselkursen, einschließlich Ansprüchen des US-Betriebsrentengesetz (Employee Retirement Income Security Act, "ERISA") (die "ERISA-Ansprüche"), behauptet und in denen diverse internationale Banken, darunter die Barclays PLC, Barclays Bank PLC und BCI als Beklagte benannt werden. Das Gericht hat die ERISA-Ansprüche zurückgewiesen. Die Zurückweisung wurde 2018 letztinstanzlich bestätigt und kann nicht mehr angefochten werden.

Privatkunden-Klage

Eine Sammelklage wurde im Namen einer Gruppe von Einzelpersonen, die Währungen auf Privatkunden-Basis in Bankniederlassungen wechselten, gegen eine Reihe internationaler Banken, einschließlich der Barclays PLC und BCI, im Northern District of California eingereicht (und später an den SDNY verwiesen) ("**Privatkunden-Ansprüche**"). Das Gericht hat entschieden, dass die Privatkunden-Ansprüche nicht von der Vergleichsvereinbarung für die Zusammengefasste Devisenkurs-Klage erfasst werden. Das Gericht hat daraufhin sämtliche Privatkunden-Ansprüche gegen Barclays und alle anderen Beklagten zurückgewiesen. Die Kläger haben ihre Klageschrift geändert und beehrten eine Klageerweiterung, die auch Kreditkarten-, Debitkarten- und Überweisungstransaktionen beinhalten sollte, die jedoch vom Gericht abgelehnt wurde.

Devisenkurs-Klage nach dem Recht einzelner US-Bundesstaaten

2016 wurde eine weitere Sammelklage im SDNY nach dem Recht der Bundesstaaten von New York und Kalifornien im Namen einer Klägergruppe von ETF-Anteilseignern und anderen eingereicht, die angeblich indirekte Anleger in Deviseninstrumente waren. Der Prozessvertreter der Kläger änderte daraufhin die Klageschrift und machte Ansprüche in Namen einer Anlegergruppe nach Bundesrecht und dem Recht verschiedener US-Bundesstaaten geltend, die mit Deviseninstrumenten über Devisenhändler oder Makler gehandelt haben, denen keine Manipulation von ausländischen Wechselkursen vorgeworfen wird. Daraufhin reichte eine andere Klägergruppe eine weitere Klage ein, die im Wesentlichen ähnliche Ansprüche geltend macht. Diese beiden Klagen wurden zusammengefasst und 2017 wurde eine zusammengefasste Klageschrift eingereicht. Die zusammengefasste Klage wurde abgewiesen, wobei den Klägern im November 2018 die Einreichung einer geänderten Klageschrift, jedoch ohne ihre Ansprüche auf Bundesebene, gestattet wurde.

Devisenkurs-Klagen außerhalb der Vereinigten Staaten

Neben den oben beschriebenen Klagen sind gegen Barclays in Zusammenhang mit der Manipulation von Devisenkursen im Vereinigen Königreich, einer Reihe von anderen Ländern in Europa und in Israel Gerichtsverfahren anhängig oder angedroht worden und auch in der Zukunft können zusätzliche Verfahren anhängig gemacht werden.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Abgesehen von dem oben beschriebenen Vergleich ist es derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich weiterer finanzieller Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen auf Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie sich diese gegebenenfalls auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Metall-Ermittlungen

Die Barclays Bank PLC hat dem DoJ, der CFTC und anderen Behörden Informationen im Rahmen von Ermittlungen in Verbindung mit Metallen und metall-bezogenen Finanzinstrumenten zukommen lassen.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Es ist derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Ansprüche auf Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Zivilklagen in Bezug auf das Gold- und Silber-Fixing

Eine Reihe von Zivilklagen, die jeweils für eine Klägergruppe eingereicht wurden, wurden

zusammengelegt und an den SDNY verwiesen. Die Klagen werfen der Barclays Bank PLC und anderen Mitgliedern der London Gold Market Fixing Ltd. vor, unter Verletzung der Bestimmungen des CEA, des Antitrust Acts sowie US-bundesstaatlicher Kartell- und Verbraucherschutzgesetze die Preise von Gold und Derivatekontrakten in Gold manipuliert zu haben.

Ebenfalls in den USA hat eine Klägergruppe eine Klage gegen eine Reihe von Banken, einschließlich der Barclays Bank PLC, BCI und Barclays Capital Services Ltd., wegen der angeblichen Manipulation des Silberpreises unter Verstoß gegen das CEA und kartellrechtliche Gesetze eingereicht. Das Gericht hat die Klage gegen die Barclays-Gesellschaften abgewiesen.

Darüber hinaus wurden auch vor kanadischen Gerichten Zivilklagen gegen die Barclays PLC, Barclays Bank PLC, Barclays Capital Canada Inc., BCI und die Barclays Capital PLC für Klägergruppen aufgrund angeblicher Manipulation von Gold- und Silberpreisen unter Verstoß gegen kanadisches Recht eingereicht.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Es ist derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnte.

Aktivitäten und Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit US-Hypotheken für Wohn- und Gewerbeimmobilien

In Zusammenhang mit US-amerikanischen Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS) und US-amerikanischen Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS) fanden zahlreiche Ermittlungen und zivilrechtliche Verfahren statt.

DoJ-Zivilklage

Im Dezember 2016 hat das DoJ eine Zivilklage gegen die Barclays Bank PLC, Barclays PLC, BCI, Barclays Group US Inc., Barclays US LLC, BCAP LLC, Securitized Asset Backed Receivables LLC und Sutton Funding LLC vor dem US Bezirksgericht im Eastern District of New York ("**EDNY**") eingereicht, die eine Reihe von Anschuldigungen, einschließlich Betrug unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln (*mail and wire fraud*), in Zusammenhang mit zwischen 2005 und 2007 verkauften Mortgage-backed-Securities enthalten. Im März 2018 einigte sich Barclays mit dem DoJ zur Beilegung der Klage im Wege des Vergleichs. Barclays zahlte im Zusammenhang mit diesem Vergleich eine zivilrechtliche Geldstrafe in Höhe von USD 2 Mrd.

Forderungen nach RMBS-Rückkauf

Barclays hat als alleiniger Anbieter Kreditzusagen und -garantien (representations and warranties, "**R&W**") in folgender Höhe abgegeben:

ca. USD 5 Mrd. von Barclays gesponserte Verbriefungen;

ca. USD 0,2 Mrd. an GSE verkaufte Kredite an staatlich geförderte Unternehmen (*government sponsored enterprises* ("**GSEs**")); und

ca. USD 3 Mrd. an andere Käufer verkaufte Kredite.

Zusätzlich hat ein Unternehmen von Barclays 2007 (die Erworbene Tochtergesellschaft) R&Ws in Bezug auf von ihr an Dritte verkauften Kredite in Höhe von ca. USD 19,4 Mrd. abgegeben.

Die R&Ws in Bezug auf die übrigen von Barclays gesponserten Verbriefungen wurden hauptsächlich

von Drittbestellern als Deponent der Treuhandgesellschaft mit einer Tochtergesellschaft von Barclays direkt an die Verbriefungstreuhandgesellschaften mit eingeschränkten R&Ws abgegeben. Für die meisten R&Ws wurden keine zeitlichen Begrenzungen von Seiten Barclays, der Erworbenen Tochtergesellschaft oder dieser Drittbesteller angegeben.

Unter bestimmten Umständen können Barclays und/oder die Erworbene Tochtergesellschaft verpflichtet sein, die entsprechenden Kredite zurückzukaufen oder andere Zahlungen in Bezug auf diese Kredite zu leisten, wenn die R&Ws nicht eingehalten werden.

Hinsichtlich der spätestens am 31. Dezember 2018 eingegangenen, noch nicht entschiedenen Forderungen auf Rückkauf in Verbindung mit allen R&Ws, die Barclays oder die Erworbene Tochtergesellschaft in Bezug auf an GSE und andere Käufer verkaufte Kredite und in Bezug auf Private-Label-Aktivitäten abgegeben haben, bestand zum Zeitpunkt des Verkaufs ein ursprünglicher ausstehender Kapitalsaldo in Höhe von ca. USD 2,1 Mrd.

Die vorstehend beschriebenen noch nicht entschiedenen Forderungen auf Rückkauf beziehen sich auf Zivilklagen, die von den Treuhändern bestimmter RMBS-Verbriefungen erhoben wurden und im Rahmen derer die Treuhänder behaupten, Barclays und/oder die Erworbene Tochtergesellschaft müsse/müssten Kredite zurückkaufen, bei denen ein Verstoß gegen die operativen R&Ws vorliegt. Diese Treuhänder sowie alle anderen Parteien, die einen Rückkauf fordern, haben im Rahmen dieser Klagen ferner geltend gemacht, dass möglicherweise ein Verstoß gegen die operativen R&Ws bezüglich einer größeren (jedoch nicht bezifferten) Anzahl von Krediten vorliegt, als die zuvor von den Treuhändern in ihren konkreten Forderungen auf Rückkauf angegebene Anzahl. Dieser Prozess dauert an.

Die Erworbene Tochtergesellschaft stimmte im Mai 2018 der Beilegung einer Zivilklage in Bezug auf Ansprüche auf Freistellung von Schäden, die ein Darlehenskäufer angeblich als Konsequenz vermeintlicher Verletzungen von R&Ws erlitten hat, die von der Erworbenen Tochtergesellschaft in Verbindung mit Darlehensverkäufen an den Käufer im Zeitraum von 1997 bis 2007 abgegeben wurden, im Wege des Vergleichs zu. Der gezahlte Betrag war für Barclays unwesentlich.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Es ist derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich weiterer finanzieller Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen auf Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Alternative Handelssysteme

2014 reichte die Generalstaatsanwaltschaft von New York (*New York State Attorney General* ("**NYAG**")) beim Obersten Gerichtshof des Bundesstaates New York (*Supreme Court of the State of New York* ("**NY Supreme Court**")) eine Klage (die "**NYAG-Klage**") gegen die Barclays PLC und die BCI ein, in deren Rahmen sie unter anderem den Vorwurf erhob, die Barclays PLC und BCI seien an Betrugsfällen und irreführenden Praktiken im Zusammenhang mit LX, dem SEC-registrierten alternativen Handelssystem (AHS) von Barclays, beteiligt gewesen. Im Februar 2016 gelang es Barclays separate Einigungen mit der SEC und der NYAG zur Beilegung ihrer Klagen gegen die Barclays PLC und BCI im Zusammenhang mit dem Betrieb von LX abzuschließen und sie zahlte jeweils USD 35 Mio. an beide Behörden.

Die Barclays PLC und BCI wurden ebenfalls in einer Sammelklage eines institutionellen Finanzdienstleisters nach kalifornischem Recht erwähnt, die ähnliche Beschuldigungen wie die NYAG-Klage enthielt. Im Oktober 2016 hat das Bundesgericht in Kalifornien dem Antrag von Barclays PLC und BCI auf Abweisung der gesamten Klage stattgegeben. Im Juli 2018 wurde die Klageabweisung vom Berufungsgericht bestätigt.

Im Anschluss an die Einreichung der NYAG-Klage wurden die Barclays PLC und BCI, sowie einige ihrer gegenwärtigen und ehemaligen Führungskräfte in einer Aktionärs-Sammelklage erwähnt. Die Kläger machen geltend, dass Anleger der Barclays American Depository Receipts (ADRs) infolge der Anschuldigungen in der NYAG-Klage Wertminderungen ihres Investments erlitten haben. Die Parteien haben einem Vergleich dieser Klage in Höhe von USD 27 Mio. zugestimmt, der noch der gerichtlichen Genehmigung unterliegt.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Barclays geht von keinen weiteren finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen aus, die sich wesentlich auf die Ertragslage, Kapitalflüsse oder Finanzlage von Barclays auswirken würden.

Zivilklagen in Bezug auf Staatsanleihen und diesbezügliche Angelegenheiten

Gegen die Barclays Bank PLC, BCI und andere Finanzinstitute wurden verschiedene Zivilklagen eingereicht, in denen Verletzungen kartellrechtlicher und anderer Gesetze im Zusammenhang mit Märkten für US-Staatsanleihen und Supranational-Wertpapieren, sonstigen Staatsanleihen und Agency-Securities geltend gemacht werden. Bestimmte Regierungsbehörden führen darüber hinaus Ermittlungen in Bezug auf den Handel mit bestimmten Staatsanleihen und Agency-Securities in verschiedenen Märkten durch.

Vor einem US-Bundesgericht wurden zahlreiche Sammelklagen gegen die Barclays Bank PLC, die BCI und andere Finanzinstitute eingereicht, die als Primärhändler für US-Staatsanleihen tätig waren. Diese Klagen wurden zusammengefasst und die Kläger der Sammelklage reichten 2017 eine zusammengefasste geänderte Klageschrift beim US-Bundesgericht in New York gegen die Beklagten sowie gegen bestimmte Unternehmen ein, die elektronische Handelsplattformen betreiben, auf denen US-Staatsanleihen gehandelt werden. In der Klage werden Ansprüche aus US-bundesrechtlichen Kartellgesetzen und einzelstaatlichem Common Law geltend gemacht und behauptet, dass die Beklagten (i) Absprachen zur Manipulation des Markts für US-Staatsanleihen und/oder (ii) Absprachen zur Verhinderung der Bildung bestimmter Plattformen durch Boykottierung oder Androhung einer Boykottierung dieser Handelsplattformen getroffen hätten. Die Beklagten haben Antrag auf Klageabweisung gestellt.

Daneben haben bestimmte Kläger eine damit zusammenhängende direkte Klage gegen die BCI und bestimmte andere Finanzinstitute eingereicht, die als Primärhändler von US-Staatsanleihen aufgetreten sind. In der Klage wird geltend gemacht, dass die Beklagten Absprachen getroffen hätten, um Preise und den Markt für US-Staatsanleihen unter Verletzung des US-bundesstaatlicher Kartellgesetzes, des CEA und des einzelstaatlichen Common Laws zu manipulieren.

Die Barclays PLC, Barclays Bank PLC, BCI, Barclays Services Limited, Barclays Capital Securities Limited und bestimmte andere Finanzinstitute wurden in einer kartellrechtlichen Zivilklage als Beklagte genannt, in der behauptet wird, dass die Beklagten von 2009 bis 2015 Absprachen zu Preisen und zur Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Markt für Supranational-Anleihen, sonstige Staatsanleihen und Agency-Anleihen ("**SSA-Anleihen**") getroffen hätten. Die Beklagten haben Antrag auf Klageabweisung gestellt. Im Februar 2019 reichten indirekte Käufer von SSA-Anleihen eine gesonderte, jedoch damit zusammenhängende Klage mit ähnlichen Anschuldigungen ein.

Bestimmte staatliche Behörden führen Ermittlungen zu den Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Handel bestimmter Staatsanleihen und Agency-Securities in verschiedenen Märkten durch und Barclays legt verschiedenen Behörden fortlaufend Informationen vor.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Es ist derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die

Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnte.

Zivilklage in Bezug auf mexikanische Staatsanleihe

Die Barclays PLC, Barclays Bank PLC, BCI, Barclays Capital Securities Limited, Barclays Bank Mexico, S.A., Grupo Financiero Barclays Mexico, S.A. de C.V. und die Banco Barclays S.A. nebst weiterer Finanzinstitute, die angeblich mit mexikanischen Staatsanleihen handelten, sind Beklagte in einer Sammelklage, die im SDNY zusammengefasst wurde. Die Kläger machen kartell- und staatsrechtliche Ansprüche aufgrund einer angeblichen Preisabsprache für mexikanische Staatsanleihen in dem Zeitraum von 2006 bis Mitte 2017 geltend. Die Beklagten haben Antrag auf Abweisung der zusammengefassten Klage gestellt.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Es ist derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klage auf Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnte.

American Depositary Shares

Gegen die Barclays PLC und Barclays Bank PLC wurde im SDNY eine zusammengefasste Wertpapier-Sammelklage anhängig gemacht, in der geltend gemacht wurde, dass falsche Angaben und Auslassungen in Angebotsdokumenten bestimmter American Depositary Shares gemacht wurden, die im April 2008 von der Barclays Bank PLC mit einem ursprünglichen Nennbetrag von ca. USD 2,5 Mrd. begeben wurden (das "**Angebot April 2008**"). Die Kläger machten Ansprüche aus dem Securities Act of 1933 geltend, wobei der Vorwurf erhoben wird, es hätte falsche Angaben und Auslassungen (unter anderem) in Bezug auf die Risikopositionen der Barclays Bank PLC im Hypotheken- und Kreditmarkt und die Finanzlage der Barclays Bank PLC gegeben. 2017 gab der SDNY dem Antrag der Beklagten auf ein beschleunigtes Verfahren hinsichtlich aller gegen sie erhobenen Anschuldigungen statt. Die Entscheidung wurde im November 2018 vom Berufungsgericht bestätigt.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Sofern das Urteil im beschleunigten Verfahren nicht im Rahmen einer Berufung aufgehoben wird, geht Barclays nicht davon aus, dass die finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klage auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays wesentlich sein werden.

BDC Finance L.L.C.

Die BDC Finance L.L.C. (BDC) reichte 2008 Klage gegen die Barclays Bank PLC vor dem NY Supreme Court ein, in der geltend gemacht wird, die Barclays Bank PLC habe einen Vertrag im Zusammenhang mit einem Portfolio aus Total Return Swap-Transaktionen, für die ein ISDA-Rahmenvertrag gilt (zusammen der "**Vertrag**"), verletzt, als sie 2008 der Forderung der BDC nach Übertragung angeblicher überschüssiger Sicherheiten in Höhe von ca. USD 40 Mio. (die "**Forderung**") nicht nachkam.

Die BDC macht geltend, die Barclays Bank PLC sei nach dem Vertrag nicht berechtigt gewesen, die Forderung vor der Übertragung der angeblichen überschüssigen Sicherheiten zu bestreiten, und selbst wenn die Barclays Bank PLC nach dem Vertrag dazu berechtigt gewesen wäre, die Forderung vor der Übertragung zu bestreiten, habe die Barclays Bank PLC versäumt, die Forderung zu bestreiten. Die BDC verlangt Schadensersatz in Höhe von insgesamt USD 298 Mio. zuzüglich Anwaltskosten, Auslagen und vorprozessuale Zinsen. Im Anschluss an die Anhörung zu bestimmten Haftungsfragen urteilte das Gericht im Dezember 2018, dass die Barclays Bank PLC keine Vertragsverletzung

begangen habe. Im Januar 2019 legte die BDC Berufung gegen diese Entscheidung ein.

2011 wurden die Barclays Bank PLC und BCI auch von der Anlageberaterin der BDC, BDCM Fund Adviser, L.L.C. und deren Mutterunternehmen, Black Diamond Capital Holdings, L.L.C. beim zuständigen Gericht von Connecticut (Connecticut State Court) auf Schadensersatz in unbestimmter Höhe verklagt, begründet mit dem angeblichen Verhalten der Barclays Bank PLC im Zusammenhang mit dem Vertrag; dabei wurden Ansprüche aufgrund der Verletzung von Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken gemäß dem Connecticut Unfair Trade Practices Act sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung im Zusammenhang mit dem Eingriff in Geschäftsbeziehungen und potenzielle Geschäftsbeziehungen geltend gemacht. Das Verfahren in Connecticut ist derzeit ausgesetzt.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Es ist derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten. Die BDC hat Ansprüche in Höhe von insgesamt USD 298 Mio. nebst Rechtsanwaltskosten und vorprozessuale Zinsen gegen Barclays geltend gemacht. Dieser Betrag entspricht nicht zwangsläufig dem potenziellen finanziellen Risiko, dem Barclays im Falle einer Entscheidung zu ihren Ungunsten ausgesetzt wäre.

Zivilklagen in Bezug auf den US Anti-Terrorism Act

Zivilklagen gegen die Barclays Bank PLC und andere Banken machen eine Beteiligung an einer Absprache und eine Verletzung des *US-Anti-Terrorism Act* ("ATA") geltend. Diese beinhalten verschiedene Zivilklagen, die vor US-Bundesgerichten im EDNY und SDNY von separaten Gruppen von Klägern (insgesamt über 4.000) anhängig gemacht wurden und behaupteten, die Barclays Bank PLC sowie weitere Banken hätten sich der Beteiligung an Absprachen schuldig gemacht und den ATA verletzt, indem sie der Regierung des Iran sowie einigen iranischen Banken bei der Durchführung von Geschäften in US-Dollar behilflich gewesen sein sollen, mit denen wiederum Terrorakte finanziert wurden, in denen Familienmitglieder der Kläger verletzt oder getötet wurden. Gemäß den Bestimmungen des ATA müssen, alle nachgewiesenen Schäden nebst Anwaltsgebühren dreifach entschädigt werden, machen die Kläger Entschädigungsansprüche für physische Schmerzen, Leid und seelische Qualen geltend. Im Juli 2018 hat ein Magistratesrichter (an den das Gericht den Antrag weitergeleitet hat) hinsichtlich des Antrags der Beklagten auf Abweisung einer der Klagen empfohlen, dem Antrag nicht stattzugeben; die Beklagten legten gegen diese Empfehlung Widerspruch ein; der Antrag auf Widerspruch ist noch immer anhängig.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Es ist derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

US-Zivilklagen in Bezug auf Zinsswaps und Credit-Default-Swaps

Die Barclays PLC, Barclays Bank PLC und BCI wurden, zusammen mit anderen Finanzinstituten, die Market Makers für Interest Rate Swaps (IRS), Trade Web und ICAP sind, als Beklagte in einer Reihe von kartellrechtlichen Sammelklagen benannt, die 2016 im SDNY zusammengelegt wurden. Mit den Klagen wird geltend gemacht, die Beklagten hätten Absprachen getroffen, um die Entwicklung des Austauschs von IRS zu verhindern, und es werden nicht spezifizierte Schadensersatzzahlungen, ein dreifacher Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten gefordert. Zu den Klägern gehören eine Reihe von Swap Execution Facilities sowie institutionelle Anleger (buy-side investors). Die institutionellen Anleger (buy-side investors) machen geltend, eine Klägergruppe zu vertreten, die Transaktionen im

Bereich der Fixed-For-Floating-IRS mit Beklagten in den USA seit 2008 vorgenommen hat, einschließlich beispielsweise US-Pensionskassen und Pensionsfonds, Gemeinden, Universitätsstiftungen, Unternehmen, Versicherungsgesellschaften und Investmentfonds. Das Beweisaufnahmeverfahren läuft.

2017 wurde vor dem US-Bezirksgericht im SDNY eine gesonderte Klage gegen dieselben Finanzinstitute, wie in den IRS-Fällen, einschließlich gegen die Barclays PLC, Barclays Bank PLC und BCI eingereicht, in der geltend gemacht wird, dass ein bestimmtes Verhalten in den IRS-Fällen angeblich ebenfalls zu einem Verlust des Klägers in Bezug auf den Credit-Default-Swaps-Markt beigetragen habe. Die Beklagten haben Antrag auf Klageabweisung gestellt. Getrennt davon reichte die trueEX LLC im Juni 2018 eine kartellrechtliche Sammelklage gegen elf Finanzinstitute ein, die auf dem IRS-Markt als Händler tätig sind, einschließlich der Barclays Bank PLC und BCI, und behauptete, die Beklagten hätten sich unrechtmäßig abgesprochen, um trueEX LLC an einem erfolgreichen Markteintritt mit ihrer Handelsplattform zu hindern. Die trueEX LLC macht außerdem geltend, die Beklagten hätten grundsätzlich andere anonyme All-to-all-Plattformen für den IRS-Handel boykottiert. Im November 2018 wies das Gericht einige der Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung ab, lehnte allerdings gleichzeitig einen Antrag auf Abweisung der auf bundes- und einzelstaatlicher Ebene geltend gemachten kartellrechtlichen Ansprüche ab, die weiter anhängig sind.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Es ist derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie sich diese gegebenenfalls auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Ermittlungen der Portugiesischen Wettbewerbsbehörde

Die Portugiesische Wettbewerbsbehörde untersucht, ob es durch den Austausch von Informationen über Kreditprodukte für Kleinanlegerüber einen Zeitraum von 11 Jahren, unter besonderer Bezugnahme auf Hypotheken, Verbraucherkredite sowie die Vergabe von Krediten an kleine und mittlere Unternehmen, zwischen 15 Banken in Portugal - darunter auch Barclays -, zu Verletzungen des Wettbewerbsrechts gekommen ist. Barclays kooperiert bei den Ermittlungen.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Es ist derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des beschriebenen Vorgangs auf Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie er sich gegebenenfalls auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Ermittlungen hinsichtlich strukturierter Privatkundeneinlagen und strukturierter Schuldverschreibungen mit Kapitalschutz

2015 nahm die FCA eine strafrechtliche Ermittlung hinsichtlich der Struktur, Herstellung und des Verkaufs strukturierter Einlagen durch Barclays seit November 2009 auf. Im Januar 2018 nahm die FCA darüber hinaus eine strafrechtliche Ermittlung hinsichtlich der Struktur, Herstellung und des Verkaufs kapitalgeschützter strukturierter Schuldverschreibungen durch Barclays in dem Zeitraum von Juni 2008 bis Juli 2014 auf. Die FCA hat diese Ermittlungen mittlerweile abgeschlossen und geht nicht gegen Barclays vor.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage

von Barclays.

Ermittlungen hinsichtlich des Forderungseinzugs in Bezug auf unbesicherte Kreditgeschäfte

Im Februar 2018 nahm die FCA eine strafrechtliche Ermittlung hinsichtlich der Frage auf, ob Barclays wirksame Inkassosysteme- und -kontrollen für den Forderungseinzug eingeführt hat und ob sie ausstehende und rückständige Zinsen von Kunden gebührend berücksichtigt hat.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Es ist derzeit nicht möglich, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Ermittlungen auf Barclays abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ertragslage, die Kapitalflüsse oder die Finanzlage von Barclays in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnte.

Britische Umsatzsteuerprüfungen durch das HM Revenue & Customs (HMRC)

2018 veröffentlichte die HMRC Mitteilungen, die zur Folge haben, dass bestimmte ausländische Tochtergesellschaften, die im Vereinigten Königreich tätig sind, aus der britischen umsatzsteuerlichen Organschaft von Barclays ausgenommen werden, in der Lieferungen zwischen Organmitgliedern grundsätzlich umsatzsteuerfrei sind.

Die Bekanntmachungen gelten rückwirkend und würden Schätzungen von ca. GBP 181 Mio. (einschließlich Zinsen) entsprechen, von denen Barclays einen Betrag von ca. GBP 128 Mio. der Barclays Bank UK PLC und GBP 53 Mio. der Barclays Bank PLC zuschreiben würde.

Barclays hat gegen die Entscheidung der HMRC beim First Tier Tribunal (Steuerkammer) Berufung eingelegt.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Der Gesamtbetrag der HMRC-Bewertungen beläuft sich auf ca. GBP 181 Mio., inklusive Zinsen.

Allgemeines

Die Barclays Bank PLC und ihre Tochtergesellschaften sind an verschiedenen anderen, im Vereinigten Königreich, in den USA und einigen anderen ausländischen Jurisdiktionen geführten Gerichts-, Wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren beteiligt. Die Barclays Bank Gruppe ist Gegenstand von durch Barclays oder gegen Barclays eingeleiteten Verfahren, die sich von Zeit zu Zeit aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ergeben, (u. a.) beispielsweise bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, Wertpapieren, der Eintreibung von Schulden, Verbraucherkrediten, Betrugsfällen, Treuhandverhältnissen, Kundenvermögen, Wettbewerbs-, Datenverwaltung und -Schutz-, Geldwäsche-, Finanzkriminalität-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Gesetze und nach Common Law.

In Bezug auf die Barclays Bank Gruppe laufen außerdem Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, Auskunftersuche, Prüfungen, Gerichts- und sonstige Verfahren von Aufsichtsbehörden sowie staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit (u. a.) Verbraucherschutzmaßnahmen, der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, Großhandelsaktivitäten und anderen Bank- und Geschäftsaktivitäten, denen Barclays nachgeht oder nachgegangen ist. Barclays arbeitet mit den zuständigen Behörden zusammen und informiert alle maßgeblichen Stellen laufend in einem angemessenen Rahmen in Verbindung mit diesen Fragen und anderen in dieser Ziffer beschriebenen Angelegenheiten.

Derzeit geht die Barclays Bank PLC nicht davon aus, dass die endgültige Beilegung dieser anderen Verfahren sich wesentlich nachteilig auf ihre Finanzlage auswirken wird. In Anbetracht der im Zusammenhang mit diesen Verfahren sowie den speziell in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren

bestehenden Ungewissheiten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Ausgang eines bestimmten Verfahrens oder bestimmter Verfahren (einschließlich ehemals aktiver Verfahren oder Verfahren, die nach dem Datum dieses Dokuments entstehen) in einem bestimmten Zeitraum wesentlich auf die Ertragslage oder den Kapitalfluss der Barclays Bank PLC auswirken wird, was u. a. von der Höhe des aus dem bzw. den Verfahren resultierenden Verlusts und der Höhe des anderweitig für den jeweiligen Berichtszeitraum ausgewiesenen Gewinns abhängt.

Directors

Im Folgenden werden alle Directors der Bank, jeweils mit Geschäftsanschrift in 1 Churchill Place, London E14 5HP, Vereinigtes Königreich, ihre jeweilige Position innerhalb der Bank sowie ggf. die wichtigsten von ihnen außerhalb der Bank ausgeübten Tätigkeiten, soweit diese für die Bank von Bedeutung sind, aufgeführt:

Name	Funktion(en) innerhalb der Bank	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Bank
Nigel Higgins	Non-Executive Director und Chairman	Barclays PLC (Chairman und Non-Executive Director); Sadler's Wells (Chairman); Tetra Laval Group (Non-Executive Director)
James Staley ¹	Interim Chief Executive Officer	Barclays PLC (Chief Executive Officer); Institute of International Finance, Inc. (Vorstandsmitglied); Bank Policy Institute (Vorstandsmitglied)
Steven Ewart	Chief Financial Officer	
Peter Bernard	Non-Executive Director	Bowdoin College (Treuhänder); Windrose Advisors (Berater); Massachusetts Audubon Society (Director)
Helen Keelan	Non-Executive Director	PM Group Ltd (Director); Liberty Insurance DAC (Director); Standard Life International DAC (Director)
Maria Ritcher	Non-Executive Director	Bessemer Trust (Director); Rexel Group (Director); Anglo Gold Ashanti (Director)
Jeremy Scott	Non-Executive Director	Parker Fitzgerald Group (Vice Chairman); The Great Britain Sasakawa Foundation (Treuhänder)
Alex Thursby	Non-Executive Director	Rank Group PLC (Director); Janheg Investments PTE Ltd (Director); Janheg Carribean Ltd (Director); Janheg Carribean Ltd (Director); Eden Rivers Trust (Treuhänder); Motive Labs Operations (Mitglied des Advisory Board); Giggleswick School (Mitglied des Board of Governors)
Hélène Vletter-van Dort	Non-Executive Director	Intertrust N.V (Vorsitzende des Supervisory Board); NN Group N.V (Director); School of Financial Law and Governance Rotterdam (Professor); Koninklijke Brill N.V Protective Foundation (Vorsitzende)

Potenzielle Interessenkonflikte

Die oben aufgeführten Directors der Bank haben im Hinblick auf ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen keine potentiellen Interessenkonflikte in Bezug auf Verpflichtungen gegenüber der Bank.

Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2018 belief sich die Gesamtzahl der von der Gruppe beschäftigten Personen (Vollzeitäquivalent) auf ca. 83.500 (31. Dezember 2017: 79.900).

Abschlussprüfer

¹ James Staley trat mit Wirkung zum 26. März 2019 in den Vorstand der Bank ein und wurde mit Wirkung zum 26. März 2019 zusätzlich zu seiner Funktion als Chief Executive Officer von Barclays PLC zum Interims- Chief Executive Officer der Bank ernannt.

Der Abschluss und der Gruppenabschluss der Emittentin für die am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre wurden von PricewaterhouseCoopers, Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, Vereinigtes Königreich, zugelassene Wirtschafts- und Abschlussprüfer (*chartered accounts and registered auditors*) (für das Ausführen des bestimmten Anlagegeschäfts von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und deren Aufsicht unterstehend) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. PricewaterhouseCoopers im Vereinigten Königreich ist kein Mitglied einer Berufsvereinigung, jedoch registriert bei dem Institut der Wirtschaftsprüfer in England und Wales (*Institute of Chartered Accountants in England and Wales* (ICAEW)) und der Aufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer (*Public Company Accounting Oversight Board* (PCAOB)).

BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden können, beschrieben.

Die Endgültigen Bedingungen und Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden erst bei deren öffentlichem Angebot bzw. deren Begebung festgelegt. Diese Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere muss im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden vor jedem öffentlichen Angebot/jeder Begebung von Wertpapieren gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht.

Die Wertpapierbedingungen bestehen dabei aus den "Auszahlungsbedingungen" (siehe Abschnitt A – Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**") der Bedingungen), den "Fiktives Portfolio-bezogene Bedingungen" (siehe Abschnitt B – Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, an das die Wertpapiere gekoppelt sind ("**Fiktives Portfolio-bezogene Bedingungen**") der Bedingungen), den "Zusätzlichen Bedingungen" (siehe Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**") der Bedingungen) und den "Definitionen" (siehe Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen ("**Definitionen**") der Bedingungen). Die Wertpapierbedingungen enthalten jeweils eine Vielzahl an Optionen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten die fehlenden Informationen und legen fest, welche der in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Optionen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbar ist sowie welche Sprachfassung der Wertpapierbedingungen die rechtlich verbindliche ist. Die Wertpapierbedingungen sind dann so zu lesen, als enthielten sie die entsprechend vervollständigten und festgelegten Bestimmungen.

Allgemeines und Überblick

Die unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Zertifikate, die nach deutschem Recht begeben werden, sowohl bei den Schuldverschreibungen als auch bei den Zertifikaten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Typisch ist für alle Formen der Wertpapiere, dass sie Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbrieften nicht (wie z. B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.

Der Inhaber eines Wertpapiers hat Anspruch auf Rückzahlung. Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit, werden aber unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt und sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin oder den Anleger kündbar.

Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.

Merkmale der Wertpapiere gemäß diesem Prospekt

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere gemäß diesem Basisprospekt dargestellt:

Rückzahlung

Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit, d.h. es gibt keine festgelegte Fälligkeit und eine ordentliche Rückzahlung ist nicht vorgesehen. Der Inhaber eines Wertpapiers hat Anspruch auf Rückzahlung der Wertpapiere, im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung (Spezielle Vorzeitige Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis, Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, Beendigungsereignis durch die Emittentin, Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung) und, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin oder den Anleger (Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung).

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die Rückzahlung auf die Wertpapiere und ihr Wert ergibt sich:

- wenn Spezielle Vorzeitige Rückzahlung als anwendbar festgelegt ist, aus einer vorzeitigen Rückzahlung nach einem Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignis;
- wenn Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) als anwendbar festgelegt ist, aus einer vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, die Wertpapiere insgesamt (jedoch nicht teilweise) an einem bestimmten Tag zurückzuzahlen;
- wenn Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) als anwendbar festgelegt ist, aus einer vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl des Anlegers, die Wertpapiere teilweise innerhalb eines festgelegten Zeitraums jährlich ab dem Anleger-Optionskündigungsjahr zurückzuzahlen;
- wenn ein Zusätzliches Störungsereignis, eine Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, ein Beendigungsereignis durch die Emittentin oder ein Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung vorliegen; und
- auf schriftlichen Antrag des Inhabers zur Durchführung einer Sekundärmarkttransaktion aus einem möglichen Kauf (Rückkauf) der Wertpapiere durch die Emittentin.

Fiktives Portfolio als Basiswert

Bei den Wertpapieren handelt es sich um eine Anlage, die an die Wertentwicklung des zugrundeliegenden fiktiven Portfolios (das "**Fiktive Portfolio**") gekoppelt ist. Das Fiktive Portfolio besteht aus einer fiktiven Anlage in den festgelegten Fonds (das "**Referenzvermögen**") und den festgelegten Geldmarktfonds bzw. Geldmarktindex (das "**Barvermögen**"). Weitere Informationen über das Fiktive Portfolio finden sich in den Endgültigen Bedingungen.

Der Wert des Fiktiven Portfolios (der "**Fiktive Portfoliowert**") wird von der Berechnungsstelle an jedem Berechnungstag festgelegt. Alle Festlegungen der Berechnungsstelle sind bindend, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen. Die Zuordnung zum Referenzvermögen und zum Barvermögen wird regelmäßig angepasst und von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des Zuordnungsmechanismus sowie gegebenenfalls der Anpassung der Wiederanlage von Ausschüttungen, der Anpassung wegen Gebühren und der Anpassungen um den Mindestschutz festgelegt.

Zuordnungsanpassung der Gewichtung des Referenzvermögens und des Barvermögens innerhalb des Fiktiven Portfolios

Die relative Gewichtung des Referenzvermögens und des Barvermögens (die Zielzuordnung), werden in Bezug auf jeden Berechnungstag von der Berechnungsstelle unter Anwendung eines zuvor festgelegten Mechanismus (der "**Zuordnungsmechanismus**") festgelegt, um den (nachfolgend näher beschriebenen) Mindestschutz zu ermöglichen.

Dazu wird zunächst ein Puffer festgelegt. Der Puffer bezeichnet die prozentuale Entwicklung des Verhältnisses aus dem Mindestschutz und dem Fiktiven Portfoliowert an dem jeweiligen Berechnungstag. Der Mindestschutz wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, in dem entweder "Neufestsetzung" oder "Lookback" als "Schutzfunktion" angegeben wird. Sofern "Lookback" als "Schutz-Funktion" angegeben ist, ist der Mindestschutz das Produkt aus einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz (das "**Schutzniveau**") und dem höchsten Fiktiven Portfoliowert an einem Schutz-Beobachtungstag. "**Schutz-Beobachtungstag**" bezeichnet den Berechnungstag in Bezug auf den letzten oder ersten (wie festgelegt) festgelegten Abschlussstag in jedem Kalendermonat, jeden Berechnungstag oder den bzw. die jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen sonstigen Tag(e). Sofern "Neufestsetzung" als "Schutz-Funktion" angegeben ist, ist der Mindestschutz das Produkt aus dem Schutzniveau und dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den unmittelbar vorhergehenden Schutz-Beobachtungstag.

Anschließend wird die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenz- und des Barvermögens mit Hilfe des Puffers bestimmt.

Für den Fall, dass die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens an einem Berechnungstag von der Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens am unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag bzw. im Falle des ersten Berechnungstages, von der Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens am Ausübungstag abweicht, wird die Anzahl der Anteile des Referenzvermögens und die Anzahl der Anteile des Barvermögens von der Berechnungsstelle durch eine Zuordnungsanpassung gemäß einem dynamischen Mechanismus zur Anpassung der Zuordnung angepasst (eine "**Zuordnungsanpassung**").

Steigt der Wert des Referenzvermögens, dann erhöht sich der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio auf bis zu 100 %. Sinkt der Wert des Referenzvermögens hingegen, wird der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio aufgrund der Zuordnungsanpassung auf bis zu 0 % reduziert werden.

Die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens weicht an dem jeweiligen Berechnungstag von der Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens an dem unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag bzw. im Falle des ersten Berechnungstages, von der Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens am Ausübung) ab und wird von der Berechnungsstelle angepasst, falls

- (a) der Wert der Anteile des Referenzvermögens an dem jeweiligen Berechnungstag relativ zu dem Wert des mit dem Puffer multiplizierten Fiktiven Portfoliowert an dem jeweiligen Berechnungstag
 - (i) den Maximalen Multiplikator überschreitet; oder
 - (ii) den Minimalen Multiplikator unterschreitet; oder
- (b) an dem unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens 0 % betrug und der Puffer den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Desinvestitionspuffer überschritten hat; oder
- (c) an dem unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens 0 % überschritten hat und der Puffer den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Reinvestitionspuffer unterschritten hat.

Anderenfalls entspricht die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens an dem jeweiligen Berechnungstag der Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens an dem unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag und es findet keine Zuordnungsanpassung statt.

Maximaler Multiplikator: Der Maximale Multiplikator entspricht anfänglich einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz und entspricht, sofern Maximale Multiplikatorgrenze anwendbar ist, an jedem weiteren Berechnungstag dem anfänglichen Maximalen Multiplikator bzw. einem von der Berechnungsstelle in Bezug auf die Zusammensetzung des Referenzvermögens nach einem näher bestimmten Zuordnungsmechanismus bestimmten Multiplikator, soweit dieser niedriger ist. Für den Fall, dass Volatilitätsabhängiger Multiplikator in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist und als Volatilitätsmaß-Art Impliziert anwendbar ist, entspricht der Maximale Multiplikator an jedem weiteren Berechnungstag einem von der Schwankungsbreite (Volatilität) eines festgelegten Volatilitätsreferenzindex abhängigen Prozentsatz bzw. für den Fall, dass zusätzlich Maximale Multiplikatorgrenze anwendbar ist einem von der Berechnungsstelle in Bezug auf die Zusammensetzung des Referenzvermögens nach einem näher bestimmten Zuordnungsmechanismus bestimmten Multiplikator, soweit dieser niedriger ist. Für den Fall, dass Volatilitätsabhängiger Multiplikator in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist und als Volatilitätsmaß-Art Realisiert anwendbar ist, entspricht der Maximale Multiplikator an jedem weiteren Berechnungstag einem von der Schwankungsbreite (Volatilität) des Referenzvermögens abhängigen Prozentsatz bzw. sofern zusätzlich Maximale Multiplikatorgrenze anwendbar ist, einem von der Berechnungsstelle in Bezug auf die Zusammensetzung des Referenzvermögens nach einem näher bestimmten Zuordnungsmechanismus bestimmten Multiplikator, soweit dieser niedriger ist.

Minimale Multiplikator: Der Minimale Multiplikator entspricht dem Maximalen Multiplikator minus einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

Das bedeutet, dass ungünstige Marktbewegungen zu einer vollen Zuordnung des Fiktiven Portfolios zum Barvermögen führen können, wenn der Wert des Puffers an einem Berechnungstag unter dem Desinvestitionspuffer liegt, was dazu führt, dass keine Zuordnung zum Referenzvermögen erfolgt. In diesem Fall sind 100 % des Fiktiven Portfolios dem Barvermögen zugeordnet.

Weitere Anpassungen des Fiktiven Portfolios

An jedem Berechnungstag passt die Berechnungsstelle, soweit erforderlich, die Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen und die Anzahl von Baranteilen zusätzlich zu der oben beschriebenen Zuordnungsanpassung gegebenenfalls durch die Anpassung der Wiederanlage von Ausschüttungen, die Anpassung wegen Gebühren und die Anpassungen um den Mindestschutz an.

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Wiederanlage von Ausschüttungen" als "Anwendbar" vorsehen, passt die Berechnungsstelle an jedem Berechnungstag die Anzahl der Anteile des Referenzvermögens bzw. die Anzahl der Anteile des Barvermögens nach oben an, um Barausschüttungen oder sonstige Ausschüttungen aus dem Barvermögen bzw. dem Referenzvermögen zu berücksichtigen.

Zudem reduziert die Berechnungsstelle an jedem Berechnungstag die Anzahl der Anteile des Referenzvermögens, auf Grund einer jährlichen Gebühr, die der Summe aus einem Schutz-Aufschlag und der laufenden Vertriebsgebühr des Referenz- bzw. Barvermögens entspricht.

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Neufestsetzung" als "Schutz-Funktion" vorsehen, so werden, wenn der Fiktive Portfoliowert an einem Schutzbeobachtungstag niedriger als der Mindestschutz an dem maßgeblichen Schutz-Beobachtungstag ist, die Anzahl von Baranteilen an diesem Tag durch die Berechnungsstelle in dem Maße erhöht, dass der Fiktive Portfoliowert an diesem Schutzbeobachtungstag dem Mindestschutz für den maßgeblichen Schutz-Beobachtungstag entspricht.

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt eines Potentiellen Fiktiven Portfolio-Anpassungsereignisses fest, kann die Berechnungsstelle bestimmte Anpassungen (z.B. Anpassung des Fiktiven Portfoliowerts, der Definition von Fondsanteile oder der Anzahl der Anteile des Barvermögens) an dem unmittelbar folgenden Berechnungstag in wirtschaftlich angemessener Weise vornehmen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Potentiellen Fiktiven Portfolio-Anpassungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen.

Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin): Wurde Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) als anwendbar festgelegt, kann die Emittentin nach ihrer Wahl an bestimmten Tagen die Wertpapiere insgesamt vorzeitig zurückzahlen. In diesem Fall erhält der Anleger den festgelegten Berechnungsbetrag, multipliziert mit dem größeren Wert aus (a) dem Fiktiven Portfoliowert hinsichtlich des Bewertungstages entsprechend der Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung, (b) dem Mindestschutz und (c) dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers): Wurde Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) als anwendbar festgelegt, kann der Anleger nach seiner Wahl an einem Geschäftstag während des festgelegten Zeitraums die Wertpapiere teilweise oder insgesamt vorzeitig kündigen. In diesem Fall erhält der Anleger den festgelegten Berechnungsbetrag, multipliziert mit dem größeren Wert aus (a) dem Mindestschutz abzüglich der anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr, (b) dem Fiktiven Portfoliowert hinsichtlich des festgelegten Tages nach dem maßgeblichen Kündigungstag, an dem der Anleger gewählt hat, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden sollen, abzüglich der anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr und (c) dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Spezielle Vorzeitige Rückzahlung: Wurde Spezielle Vorzeitige Rückzahlung als anwendbar festgelegt, können die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden. Dies ist der Fall, wenn der Fiktive Portfoliowert an einem bestimmten Tag oder einem bestimmten Tag aus einer Reihe von festgelegten Tagen einen bestimmten Wert unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger den festgelegten Berechnungsbetrag, multipliziert mit dem größeren Wert aus (a) dem Fiktiven Portfoliowert hinsichtlich des Bewertungstages entsprechend der Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung, (b) dem Mindestschutz und (c) dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Beendigungsereignis durch die Emittentin: Wenn dem Treuhänder der Eintritt eines Beendigungsereignisses durch die Emittentin von einem Wertpapierinhaber, oder den

Wertpapierinhabern mitgeteilt wird, der bzw. die Wertpapiere von mindestens 20 % des Gesamtnennbetrags einer Serie von Wertpapieren hält bzw. halten, und der Eintritt sowie die Fortdauer eines Beendigungsereignisses durch die Emittentin vom Treuhänder bestätigt wurde, dann ist der Treuhänder berechtigt, die Wertpapiere sofort in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages bei Kündigungen fällig zu stellen und die Sicherheit zu verwerten.

Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung: Tritt ein Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung ein, erklärt der Treuhänder die Wertpapiere umgehend zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung für fällig.

Beschreibung des Globalen Mindestsatzes: Der Globale Mindestsatz bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Globalen Mindestsatz, der jedoch in jedem Fall mindestens 0,1 betragen muss. Da dieser in den Fällen Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin (Option der Emittentin), Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung durch den Anleger (Option des Anlegers) und Spezielle Vorzeitige Rückzahlung als Multiplikator herangezogen wird, sofern er der höhere Betrag im Vergleich zum Mindestschutz und dem Fiktiven Portfoliowert ist, erhält der Anleger im schlechtesten Fall einen Betrag zurück, der dem Produkt aus dem festgelegten Globalen Mindestsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht. Hieraus ergibt sich ein teilweiser Kapitalschutz.

Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit: Die Emittentin kann die Wertpapiere auch dann vorzeitig zurückzahlen, wenn die Emittentin feststellt, dass ihre Verpflichtung aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit werden wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird (Ziffer 3.2 der Auszahlungsbedingungen).

Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis: Zusätzlich ist in den Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingungen eine Regelung enthalten, nach der die Emittentin anstelle einer Anpassung die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen kann (Ziffern 1.3 und 1.1 (c) sowie 1.2 (c) der Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingungen).

Bedingungen für den Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin auf dem Sekundärmarkt: Die Emittentin stellt unter den unten aufgeführten Bedingungen mit der Überschrift "Rückzahlungsprofile" einen Sekundärmarkt für den Verkauf oder Kauf von Wertpapieren zur Verfügung. Der Verkaufspreis für gekaufte Wertpapiere durch die Emittentin entspricht dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem höheren Betrag aus (a) dem Fiktiven Portfoliowert am Berechnungstag in Bezug auf den maßgeblichen Sekundärmarktabschlussstag abzüglich der festgelegten Vorzeitigen Beendigungsgebühr, (b) dem Mindestschutz am Berechnungstag in Bezug auf den maßgeblichen Sekundärmarktabschlussstag abzüglich der festgelegten Vorzeitigen Beendigungsgebühr und (c) dem festgelegten globalen Mindestsatz (der "**Globale Mindestsatz**").

Sicherheiten

Die Emittentin überweist Sicherheiten, die Barmittel und/oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen umfassen ("**Zugelassene Sicherheiten**") auf Kontokorrentkonten und/oder Wertpapierdepots ("**Verpfändete Konten**") in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren bei der Allfunds Bank S.A., Luxemburg ("**Sicherheitenverwalter und Depotstelle**").

Gemäß einer sich nach Luxemburger Recht richtenden Verpfändungsvereinbarung ("**Verpfändungsvereinbarung**") zwischen der Emittentin, dem Sicherheitenverwalter und der Depotstelle sowie Link Corporate Trustees (UK) Limited (als Treuhänder der Wertpapierinhaber (der "**Treuhänder**")) wird das Vermögen auf den Verpfändeten Konten zugunsten des Treuhänders verpfändet. Gemäß den Bestimmungen der Verpfändungsvereinbarung muss die Emittentin sicherstellen, dass um 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) jeden Geschäftstages: (a) der Wert der auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassenen Sicherheiten (angepasst an ausstehende Zeichnungen und Auszahlungen) mindestens den Wert der Wertpapiere (wie von der Emittentin bei Geschäftsschluss am vorangehenden Geschäftstag anhand des durch den maßgeblichen Fund-Manager veröffentlichten Nettoinventarwerts der Portfolio-Bestandteile bestimmt und vom Sicherheitenverwalter an die Emittentin mitgeteilt) entspricht und (b) der Anteil der aus Bargeld oder Geldmarktfonds bestehenden Zugelassenen Sicherheiten mindestens den Anteil des aus dem Barvermögen bestehenden Fiktiven Portfolios abzüglich eines bestimmten Abschlags entspricht.

Falls die Emittentin die Wertpapiere aus irgendeinem Grund nicht bewertet, gilt der zuletzt festgelegte Wert. Falls der Sicherheitenverwalter der Emittentin aus irgendeinem Grund den Wert der Portfolio-Bestandteile nicht mitteilt, gilt der zuletzt mitgeteilte Wert.

Die Emittentin darf das Vermögen auf den Verpfändeten Konten nur für bestimmte, erlaubte Zwecke herausnehmen oder austauschen. Weder der Treuhänder noch eine sonstige dritte Partei üben praktische Kontrolle über Ein- oder Auszahlungen des Vermögens der Verpfändeten Konten aus. Um oder vor 10.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Geschäftstag, wird der Sicherheitenverwalter das Vermögen auf den Verpfändeten Konten bewerten und dem Treuhänder sowie der Emittentin einen "Tagesbericht" vorlegen. Stellt der Sicherheitenverwalter fest, dass der Wert der Sicherheiten (einschließlich der noch laufenden Aufträge) weniger Wert ist als der Marktwert der Wertpapiere, dann fordert der Sicherheitenverwalter die Emittentin im Tagesbericht auf, weitere Sicherheiten zu stellen. Die Emittentin muss dann der Aufforderung zur Stellung weiterer Sicherheiten bis 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) des gleichen Geschäftstages nachkommen.

Treuhandvertrag (*Trust Agreement*)

Die Emittentin wird spätestens am Ausgabetag in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren mit Link Corporate Trustees (UK) Limited als Treuhänder einen Treuhandvertrag (*Trust Agreement*) nach deutschem Recht abschließen, gemäß dem die Wertpapiere der jeweiligen Serie besichert werden. Entsprechend diesem Treuhandvertrag (*Trust Agreement*) werden dem Treuhänder für ihn selbst sowie in seiner Eigenschaft als Treuhänder der Verpfändeten Konten Sicherungsrechte in Form von dauerhaften Sicherungsrechten (*continuing security*), u. a. für die Zahlung aller auf die Wertpapiere der jeweiligen Serie fälligen Beträge, gestellt.

Gemäß dem Treuhandvertrag (*Trust Agreement*) verpflichtet sich der Treuhänder, die ihm gewährten Sicherungsrechte u. a. zugunsten der Wertpapierinhaber treuhänderisch zu verwahren. Er ist berechtigt, die Wertpapiere in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages bei Kündigungen sofort fällig zu stellen und die Sicherheiten ohne Benachrichtigung der Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Verwertungsereignisses (entweder ein Beendigungsereignis durch die Emittentin oder ein Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung) nach billigem Ermessen zugunsten der Wertpapierinhaber zu verwerten. Dies schließt die Vereinnahmung, Behandlung und Verwertung der Verpfändeten Konten ein. Mit den Erlösen einer entsprechenden Behandlung und Verwertung werden an erster Stelle die Leistungen und Aufwendungen des Treuhänder und an zweiter Stelle die Leistungen und Aufwendungen aller Beauftragten Stellen bezahlt; an dritter Stelle werden daraus die Forderungen der Wertpapierinhaber anteilig bzw. anteilmäßig beglichen. Sofern nach dieser Verteilung Erlöse übrig sind, werden diese an die Emittentin zurückgezahlt.

Anwendbares Recht

Die Emittentin kann Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten und Schuldverschreibungen nach deutschem Recht begeben.

Form, Verwahrung und Übertragung

Inhaberschuldverschreibungen werden in globalverbriefter Form in der in den Endgültigen Bedingungen Festgelegter Nennbetrag begeben.

US-steuerrechtliche Besonderheiten

Auf den Inhaber lautende Wertpapiere werden gemäß den TEFRA D Regeln begeben, es sei denn, die anwendbaren Endgültigen Bedingungen sehen vor, dass (i) diese Wertpapiere gemäß den TEFRA C Regeln begeben werden oder (ii) diese Wertpapiere so begeben werden, dass sie keine "registrierungspflichtigen Verbindlichkeiten" (*registration required obligations*) im Sinne des US-Einkommensteuerrechts (auf Bundesebene) darstellen (in diesem Fall werden die Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass TEFRA auf die Transaktion "Nicht Anwendbar" ist). Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, für die laut den Endgültigen Bedingungen TEFRA D gilt, werden zunächst in einer Temporären Globalurkunde verbrieft. Ab dem 40. Tag (einschließlich) nach dem Tag der Begebung dieser Temporären Globalurkunde und nach dem Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen US-Eigentums oder sonst gemäß den *U.S. Treasury*

Regulations sind Anteile an einer Temporären Globalurkunde gemäß den Bedingungen der Temporären Globalurkunde gegen Anteile an einer Permanenten Globalurkunde umtauschbar.

Inhaberpapiere einer bestimmten Tranche oder Serie, die gemäß TEFRA C begeben werden oder bei denen gemäß der Endgültigen Bedingungen weder die TEFRA C Regeln noch die TEFRA D Regeln anwendbar sind, werden in einer Permanenten Globalurkunde verbrieft.

Clearing

Die jeweilige Temporäre Globalurkunde oder Permanente Globalurkunde in Bezug auf die Wertpapiere wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg) und Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien) oder jedem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Clearing System hinterlegt.

Die Wertpapiere können gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden.

Währung

Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Vorschriften können Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt und Programm begeben werden, in jeder Währung begeben werden, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Art und Klasse

Die Emittentin wird unter dem Programm verschiedene Serien von Wertpapieren begeben, die jeweils in verschiedene Tranchen unterteilt sein können. Die Wertpapierbedingungen einer Tranche sind in jeder Hinsicht identisch. Verschiedene Tranchen innerhalb einer Serie können einen unterschiedlichen Ausgabebetrag und/oder Ausgabepreis haben.

Die ISIN oder sonstige Wertpapierkennungen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Status und Rang

Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und besicherte Verpflichtungen der Emittentin.

Struktur und Sprache der Wertpapierbedingungen

Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt angeboten und/oder notiert werden, werden auf der Grundlage der im Basisprospekt unter "Wertpapierbedingungen (*Terms and Conditions of the Securities*)" dargelegten Wertpapierbedingungen emittiert. Die Wertpapierbedingungen bestehen aus den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen mit den emissionsspezifischen Angaben vervollständigt. Die Wertpapierbedingungen sind in der deutschen und englischen Sprachfassung aufgenommen.

In den anwendbaren Endgültigen Bedingungen wird angegeben, welche der beiden Sprachfassungen für die konkrete Emission rechtlich verbindlich ist.

Rückzahlungsprofile

I Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere

1. *Spezielle Vorzeitige Rückzahlung*

Ist Spezielle Vorzeitige Rückzahlung anwendbar, erfolgt eine Rückzahlung der Wertpapiere, wenn der Fiktive Portfoliowert an einem festgelegten Stop-Loss-Beobachtungstag unter dem festgelegten Stop-Loss-Stand liegt (ein "**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**"). In diesem Fall erhält jeder Anleger einen Barbetrag je festgelegtem Berechnungsbetrag der dem Produkt aus (a) dem festgelegten Berechnungsbetrag und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem Mindestschutz in Bezug auf den Bewertungstag für dieses Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsereignis, (ii) dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den Tag unmittelbar nach dem Eintritt eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, an dem die Emittentin das entsprechende Absicherungsgeschäft in dem Fiktiven Portfolio auflösen könnte, und (iii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz entspricht.

Das bedeutet:

- (A) Es erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere, wenn sich der Fiktive Portfoliowert nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, so dass er an einem festgelegten Stop-Loss-Beobachtungstag auf dem festgelegten Stop-Loss-Stand oder darüber liegt. Bewegt sich der Fiktive Portfoliowert nach unten, so dass er an einem festgelegten Stop-Loss-Beobachtungstag unter dem festgelegten Stop-Loss-Stand liegt, erfolgt eine Rückzahlung der Wertpapiere zu einem Barbetrag.
- (B) Wenn "Lookback" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den höheren Betrag aus (i) Mindestschutz und (ii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz, multipliziert mit dem festgelegten Berechnungsbetrag.
- (C) Wenn "Neufestsetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den festgelegten Berechnungsbetrag multipliziert mit dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Die ausführlichen Regelungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung finden sich unter Ziffer 3.1 in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) sowie unter Ziffer 24 bis 26 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

2. *Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit*

Ist Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit anwendbar, erfolgt eine Rückzahlung der Wertpapiere, wenn die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird, oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse, oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**" bezeichnet einen zu zahlenden Betrag je Wertpapier, den die Berechnungsstelle auf wirtschaftlich angemessene Weise unter Bezugnahme auf

die eingebetteten Finanzinstrumente in Bezug auf die Wertpapiere berechnet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

- (A) des realisierbaren Wertes je Fonds-Anteil, zu dem ein hypothetischer Anleger seine Fondsanteile nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf eine so schnell wie billigerweise möglich erfolgende Rückzahlung dieser Fondsanteile hätte verkaufen oder anderweitig realisieren können;
- (B) etwaiger Änderungen an den Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf von der Emittentin zu erhaltende Rabatte in Bezug auf physische oder synthetische Bestände dieser Fondsanteile, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren gehalten werden (oder in Bezug auf die ein synthetisches Exposure erlangt wurde);
- (C) Marktfaktoren, insbesondere das aktuelle Volatilitätsniveau, Zinssätze und Bonitätsaufschläge; und
- (D) Kosten der Vorzeitigen Rückzahlung.

Diesbezüglich gilt außerdem, dass die Berechnungsstelle, sofern diese bestimmt, dass ein Hypothetischer Anleger entsprechende Realisierungserlöse teilweise oder vollständig nicht bis zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte (die "**Verspätet Erhaltenen Erlöse**"), bei der Bestimmung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags alle entsprechenden Verspätet Erhaltenen Erlöse mit einem Wert von null ansetzt.

Die ausführlichen Regelungen zur Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit finden sich unter Ziffer 3.2 in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) sowie unter Ziffer 70 der jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

3. Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Ist Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis anwendbar und falls die Berechnungsstelle feststellt, dass Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere nicht angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden, kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**" bezeichnet einen zu zahlenden Betrag je Wertpapier, den die Berechnungsstelle auf wirtschaftlich angemessene Weise unter Bezugnahme auf die eingebetteten Finanzinstrumente in Bezug auf die Wertpapiere berechnet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

- (A) des realisierbaren Wertes je Fonds-Anteil, zu dem ein hypothetischer Anleger seine Fondsanteile nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf eine so schnell wie billigerweise möglich erfolgende Rückzahlung dieser Fondsanteile hätte verkaufen oder anderweitig realisieren können;
- (B) etwaiger Änderungen an den Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf von der Emittentin zu erhaltende Rabatte in Bezug auf physische oder synthetische Bestände dieser Fondsanteile, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren gehalten werden (oder in Bezug auf die ein synthetisches Exposure erlangt wurde);
- (C) Marktfaktoren, insbesondere das aktuelle Volatilitätsniveau, Zinssätze und Bonitätsaufschläge; und
- (D) Kosten der Vorzeitigen Rückzahlung.

Diesbezüglich gilt außerdem, dass die Berechnungsstelle, sofern diese bestimmt, dass ein Hypothetischer Anleger entsprechende Realisierungserlöse teilweise oder vollständig nicht bis zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte (die "**Verspätet Erhaltenen Erlöse**"), bei der Bestimmung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags alle entsprechenden Verspätet Erhaltenen Erlöse mit einem Wert von null ansetzt.

Die ausführlichen Regelungen zur Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis finden sich unter Ziffer 1.3 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, an das die Wertpapiere gekoppelt sind ("Fiktives Portfolio-bezogene Bedingungen")*) sowie unter Ziffer 70 der jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

4. **Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung und Beendigungsereignis durch die Emittentin**

Stellt der Treuhänder das Vorliegen eines Kündigungsgrunds mit Automatischer Rückzahlung fest oder wird dem Treuhänder der Eintritt eines Beendigungsereignisses durch die Emittentin von einem Wertpapierinhaber, oder den Wertpapierinhabern mitgeteilt, der bzw. die Wertpapiere von mindestens 20 % des Gesamtnennbetrags einer Serie von Wertpapieren hält bzw. halten, ist der Treuhänder berechtigt, die Wertpapiere umgehend zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung fällig zu stellen und die Sicherheit zu verwerten.

Ein "**Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung**", der zu einer Rückzahlung der Wertpapiere führt, liegt vor, wenn nach Ermessen des Treuhänders eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist: (i) die Emittentin ist Gegenstand eines Insolvenzantrags; (ii) die Emittentin zahlt einen fälligen Betrag in Bezug auf die Wertpapiere nicht, und diese Nichtzahlung dauert 3 (drei) Geschäftstage nach Mitteilung an die Emittentin an; oder (iii) die Emittentin stellt keine ausreichenden Sicherheiten zum Ausgleich eines Fehlbetrages, nachdem der Sicherheitenverwahrer dies aufgrund einer durch den Sicherheitenverwahrer festgestellten Sicherheitenunterdeckung verlangt hat und diese Säumnis mindestens 3 (drei) Geschäftstage andauert.

Die folgenden Kündigungsgründe stellen ein "**Beendigungsereignis durch die Emittentin**" dar: (i) die Emittentin zahlt einen fälligen Betrag in Bezug auf Wertpapiere nicht, und diese Säumnis dauert 3 (drei) Geschäftstage nach Mitteilung an die Emittentin an; (ii) die Emittentin ist Gegenstand eines Insolvenzantrags; (iii) die Emittentin verstößt gegen eine sonstige Verpflichtung im Rahmen der Wertpapiere und dieser Verstoß wurde nicht innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen nach Eingang einer Mitteilung bei der Emittentin geheilt; (iv) die Depotstelle ist Gegenstand eines Auseinandersetzungsbeschlusses, wobei die Emittentin innerhalb eines Geschäftstages nach Kenntniserlangung von der Insolvenz keinen alternativen Sicherheitenverwalter und keine alternative Depotstelle bestellt; oder (v) die gemäß den Sicherheitenvereinbarungen betreffend eine Serie von Wertpapieren gewährten Sicherheiten bestehen nicht oder sind nicht wirksam bestellt.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bei Kündigung**" bezeichnet den marktgerechten Wert der Wertpapiere, der dem Treuhänder von der Berechnungsstelle mitgeteilt wird und von der Berechnungsstelle in Bezug auf den Tag, an dem der Treuhänder die Rückzahlung der Wertpapiere fällig stellt, bestimmt.

Die ausführlichen Regelungen zum Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung und dem Beendigungsereignis durch die Emittentin finden sich unter Ziffer 6 in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen (*Zusätzliche Bedingungen*).

5. **Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin)**

Ist Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) anwendbar, kann die Emittentin (nach ihrer Wahl) durch unwiderrufliche Benachrichtigung der Anleger an einem Geschäftstag (ein "**Wahlweise Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Option der Emittentin)**") und der Geschäftstag ein "**Emittentenkündigungsbekanntmachungstag**") innerhalb der festgelegten Emittenten-Optionskündigungsfrist alle Wertpapiere vollständig am maßgeblichen Tag der wahlweisen Rückzahlung zu einem Barbetrag je festgelegtem Berechnungsbetrag zurückzahlen, der dem Produkt aus (a) dem festgelegten Berechnungsbetrag und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem Mindestschutz in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, (ii) dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den Tag

unmittelbar nach Eintritt des Wahlweise Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, an dem die Emittentin das entsprechende Absicherungsgeschäft in Bezug auf das Fiktive Portfolio auflösen könnte, und (iii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz entspricht.

Das bedeutet:

- (A) Ein Anleger erhält einen Barbetrag mindestens in Höhe des festgelegten Berechnungsbetrags, wenn sich der Fiktive Portfoliowert nach oben oder seitwärts bewegt, so dass er an dem Bewertungstag in Bezug auf die Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) dem Anfänglichen Fiktiven Portfoliowert entspricht oder diesen übersteigt.
- (B) Ein Anleger erhält einen Barbetrag, der geringer als der festgelegte Berechnungsbetrag sein kann, wenn sich der Fiktive Portfoliowert nach unten bewegt und an dem Bewertungstag in Bezug auf die Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) unter dem Anfänglichen Fiktiven Portfoliowert liegt.
- (C) Wenn "Lookback" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den höheren Betrag aus (i) dem Mindestschutz und (ii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz, multipliziert mit dem festgelegten Berechnungsbetrag.
- (D) Wenn "Neufestsetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den festgelegten Berechnungsbetrag multipliziert mit dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich unter Ziffer 1 in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) sowie unter Ziffer 18 und 19 der jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

6. Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers)

Ist Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) anwendbar, kann ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere teilweise oder vollständig durch unwiderrufliche Benachrichtigung der Emittentin an einem Geschäftstag innerhalb der Anleger-Optionskündigungsfrist kündigen (ein "**Wahlweise Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Option des Anlegers)**"). Nach dem Erhalt einer solchen Kündigung, wird die Emittentin diese Wertpapiere am maßgeblichen Tag der Wahlweisen Rückzahlung zu einem Barbetrag je Wertpapier zurückzahlen, der dem Produkt aus (a) dem festgelegten Berechnungsbetrag und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem Mindestschutz in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, abzüglich einer anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr, (ii) dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den festgelegten Tag nach dem maßgeblichen Kündigungstag, an dem der Wertpapierinhaber gewählt hat, die Wertpapiere zur vorzeitigen Rückzahlung zu bringen, abzüglich der anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr und (iii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Das bedeutet:

- (A) Ein Anleger erhält einen Barbetrag mindestens in Höhe des festgelegten Berechnungsbetrags abzüglich der anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr, wenn sich der Fiktive Portfoliowert nach oben oder seitwärts bewegt, so dass er an dem Bewertungstag in Bezug auf die Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) dem Anfänglichen Fiktiven Portfoliowert entspricht oder diesen übersteigt.
- (B) Ein Anleger erhält einen Barbetrag, der geringer als der festgelegte Berechnungsbetrag sein kann, wenn sich der Fiktive Portfoliowert nach unten bewegt und an dem Bewertungstag in Bezug auf die Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) unter dem Anfänglichen Fiktiven Portfoliowert liegt.
- (C) Wenn "Lookback" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den höheren Betrag aus (i) dem Mindestschutz abzüglich der anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr und (ii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz, multipliziert mit dem Berechnungsbetrag.

- (D) Wenn "Neufestsetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den festgelegten Berechnungsbetrag multipliziert mit dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich unter Ziffer 2 in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) sowie unter Ziffer 20 bis 23 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

II Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin auf dem Sekundärmarkt

Bei Erhalt eines schriftlichen Antrags auf Rückkauf der Wertpapiere von einem Wertpapierinhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums, verpflichtet sich die Emittentin einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere (für den Rückkauf der Wertpapiere am maßgeblichen Sekundärmarktabschlussstag) bereitzustellen. Jeder Sekundärmarktabschlussstag ist ein Berechnungstag, der weiteren Bedingungen unterliegt.

Der Preis zu dem ein solcher Rückkauf ausgeführt wird, soll von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen an dem Berechnungstag, der unmittelbar auf einen solchen Sekundärmarktabschlussstag folgt, an dem der Nettoinventarwert des Referenzvermögens (und, falls anwendbar, des Barvermögens) zum Zeitpunkt des Sekundärmarktabschlusstages bekannt sind (ein "**Sekundärmarktpreisfestsetzungstag**") auf Basis des zum entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag anwendbaren Fiktiven Portfoliowert festgesetzt werden.

Der Verkaufspreis für gekaufte Wertpapiere durch die Emittentin entspricht dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem höheren Betrag aus (a) dem Fiktiven Portfoliowert am Berechnungstag in Bezug auf den maßgeblichen Sekundärmarktabschlussstag abzüglich der festgelegten Vorzeitigen Beendigungsgebühr, (b) dem Mindestschutz am Berechnungstag in Bezug auf den maßgeblichen Sekundärmarktabschlussstag abzüglich der festgelegten Vorzeitigen Beendigungsgebühr und (c) dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Die Abrechnung in Bezug auf einen Rückkauf erfolgt 3 (drei) Geschäftstage nachdem ein Hypothetischer Anleger die Erträge aus der Kündigung der Fondsanteile, in Bezug auf die Portfoliobestandteile die am entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag ausgeübt werden sollen, vollständig erhalten hätte.

Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich unter Ziffer 4 in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) sowie in Anhang 2 der jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

In diesem Abschnitt sind jeweils die Wertpapierbedingungen (bestehend aus den Auszahlungsbedingungen, den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen) aus dem Prosper Basisprospekt A vom 12. Oktober 2018, Prosper Basisprospekt A vom 26. Oktober 2017, dem Prosper Basisprospekt A vom 21. Oktober 2016, dem Prosper Basisprospekt A vom 28. Oktober 2015 und dem Prosper Basisprospekt vom 27. Oktober 2014 der Barclays Bank PLC per Verweis einbezogen.

Die Wertpapierbedingungen bestehen aus den Auszahlungsbedingungen, den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen mit den emissionspezifischen Angaben vervollständigt.

Die Wertpapiere werden entweder auf Grundlage deutschsprachiger oder englischsprachiger Wertpapierbedingungen emittiert. Die gültige Sprachfassung wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, die Zusätzlichen Bedingungen, die Definitionen und die Endgültigen Bedingungen nicht übereinstimmen, gehen die Endgültigen Bedingungen vor (mit Ausnahme von Ziffer 7.3 (Verzicht auf Maßnahmen der Berechnungsstelle für Festlegungen oder andere Maßnahmen, die nicht der Benchmark-Verordnung entsprechen), die anderen gegensätzlichen Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vorgehen).

Soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt oder etwas anderes geregelt ist, haben Begriffe und Ausdrücke, die in den Endgültigen Bedingungen definiert oder benutzt werden, die gleiche Bedeutung, wie in den Auszahlungsbedingungen, den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen. Begriffe, die nicht in den Definitionen definiert sind, haben die ihnen in den Auszahlungsbedingungen, den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Zusätzlichen Bedingungen oder den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Solche Definitionen werden auf den Effektiven Stücken vermerkt.

Bezugnahmen in den Auszahlungsbedingungen,

In this section, the Terms and Conditions of the Securities (comprising the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions) of the relevant Prosper Base Prospectus A dated 12 October 2018, Prosper Base Prospectus A dated 26 October 2017, Prosper Base Prospectus A dated 21 October 2016, the Prosper Base Prospectus A dated 28 October 2015 and of the Prosper Base Prospectus A dated 27 October 2014 of Barclays Bank PLC are incorporated per reference.

The Conditions comprise the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

Securities may be issued on the basis of Terms and Conditions of the Securities in either the German language or the English language. The applicable Final Terms will state which of the language versions will apply.

In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions, the Definitions and the Final Terms, the Final Terms will prevail (save for Condition 7.3 (Waiver of performance for the Determination Agent for determinations or other actions or other actions not in compliance with the Benchmark Regulation) which shall prevail over any contrary provisions contained in these Final Terms).

Words and expressions defined or used in the Final Terms shall have the same meanings where used in the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions unless the context otherwise requires or unless otherwise stated. All capitalised terms that are not defined in the Definitions will have the meanings given to them in the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions or the Final Terms. Those definitions will be endorsed on Definitive Securities.

References in the Payoff Conditions, the Notional

den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen auf "Wertpapiere" sind Bezugnahmen auf eine Serie von Wertpapieren und nicht auf alle Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden können.

Die Emittentin emittiert Wertpapiere als Schuldverschreibungen ("Schuldverschreibungen") oder Zertifikate ("Zertifikate"), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und Bezugnahmen auf "Wertpapiere" sollen entsprechend gelten.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle werden im Folgenden vorerst als "**Berechnungsstelle**" bzw. "**Zahlstellen**" bezeichnet.

"**Beauftragte Stellen**" bezeichnet die Berechnungsstelle, die Zahlstelle sowie weitere Beauftragte Stellen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren als solche benannt werden.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt ist, sind die anfänglichen Beauftragten Stellen in Bezug auf die Wertpapiere die folgenden:

- (i) die anfängliche Berechnungsstelle ist die Emittentin, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben;
- (ii) die anfänglichen Zahlstellen sind Barclays Bank PLC oder Deutsche Bank AG, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren kann die Emittentin andere oder weitere Beauftragte Stellen als die oben genannten benennen. Diese anderen oder weiteren Beauftragten Stellen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Bezugnahmen in den Zusätzlichen Bedingungen, den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Auszahlungsbedingungen oder den Endgültigen Bedingungen auf die Beauftragten Stellen sind solche auf die oben genannten anfänglichen Beauftragten Stellen, oder wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder auf den entsprechenden Nachfolger (direkt oder indirekt) einer solchen Beauftragten Stelle, der in Bezug auf diese Wertpapiere ernannt wurde.

Jede Serie kann am gleichen oder an verschiedenen Ausgabetag(en) in Tranchen begeben werden (eine "**Tranche**"). Die Bestimmungen jeder Tranche (außer dem Ausgabetag, dem Ausgabepreis, soweit anwendbar, und dem Gesamtnennbetrag der

Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions or the Definitions to Securities are to the Securities of one Series only, not to all Securities that may be issued under the Programme.

The Securities are issued as notes ("**Notes**") or certificates ("**Certificates**"), by the Issuer as specified in the Final Terms, and references to "Securities" shall be construed accordingly.

The determination agent and the paying agent for the time being are referred to below respectively as the "**Determination Agent**" or the "**Paying Agents**".

"**Agents**" means the Determination Agent and the Paying Agent together with any other agent or agents appointed from time to time in respect of such Securities.

Unless otherwise specified in the Final Terms, the initial Agents, in respect of Securities shall be as follows:

- (i) the initial Determination Agent shall be the Issuer, as specified in the Final Terms;
- (ii) the initial Paying Agents shall be Barclays Bank PLC or Deutsche Bank AG as specified in the Final Terms.

In connection with any issue of Securities, the Issuer may appoint agents other than, or additional to, the Agents specified above. Such other or additional Agents shall be specified in the Final Terms. References in the Additional Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Payoff Conditions or the Final Terms to Agents shall be to the initial Agents specified above, as applicable, or as specified in the Final Terms, or the then current Successor (whether direct or indirect) of such Agent appointed with respect to such Securities.

Each Series may be issued in tranches (each a "**Tranche**") on the same or different issue dates. The specific terms of each Tranche (save in respect of the Issue Date, Issue Price, first payment of interest, if applicable, and aggregate nominal amount of the Tranche), will be identical

Tranche) sind identisch zu den Bestimmungen to the terms of other Tranches of the same Series
anderer Tranchen der gleichen Serie und werden and will be set out in the Final Terms.
in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

**ABSCHNITT A - BEDINGUNGEN BEZOGEN AUF RÜCKZAHLUNGEN
("AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN")**

**SECTION A - CONDITIONS RELATING TO REDEMPTION PAYMENTS
("PAYOFF CONDITIONS")**

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in dem Abschnitt D - Definitionen beschriebene Bedeutung):

For the purposes of these Payoff Conditions the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Section D - Definitions):

"Abschlussstag" bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Tag, an dem gemäß den Bestimmungen der Fonds-Dokumentation die Zeichnung und/oder der Rückkauf der Fondsanteile des maßgeblichen Fonds erfolgen kann.

"Dealing Date" means, in respect of a Fund, any date on which subscriptions and/or redemptions in the Fund Shares of the relevant Fund can be effected in accordance with the provisions of the Fund Documents.

"Anfänglicher Maximaler Multiplikator" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zahl.

"Initial Maximum Multiplier" means the number as specified in the Final Terms.

"Angepasster Rückzahlungstag" bezeichnet den Geschäftstag, der 3 (drei) Geschäftstage (es sei denn, die Anzahl der Geschäftstage wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen anders vorgesehen) auf den Tag des Erlöserhalts folgt, vorausgesetzt, dass für den Fall, in dem ein Hypothetischer Anleger keine vollständige Auszahlung in Bezug auf eine Kündigung von Fondsanteilen zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte, dann ist der der Angepasste Rückzahlungstag der Geschäftstag, der auf den Tag fällt, der 3 (drei) Geschäftstage (es sei denn, die Anzahl der Geschäftstage wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen anders vorgesehen) auf den Erhalt-Stichtag folgt.

"Adjusted Redemption Date" means the Business Day falling 3 (three) Business Days (unless the number of Business Days is otherwise set out in the applicable Final Terms) after the Proceeds Receipt Date, provided that, where a Hypothetical Investor would not have received payment in full in respect of a redemption of Fund Shares by the Receipt Deadline, then the Business Day falling 3 (three) Business Days (unless the number of Business Days is otherwise set out in the applicable Final Terms) after the Receipt Deadline shall be deemed to be the Adjusted Redemption Date.

"Anleger-Optionskündigungsabschlussstag" bezeichnet den letzten Berechnungstag des Anleger-Optionskündigungsmonats jedes Anleger-Optionskündigungsjahres.

"Investor Put Dealing Date" means the last Calculation Date of the Investor Put Option Notice Month, in each year from and including the Investor Put Option Commencement Year.

"Anleger-Optionskündigungsfrist" bezeichnet (sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben) den Zeitraum eines jeden Jahres beginnend mit dem Anleger-Optionskündigungsmonat währenddessen der Wertpapierinhaber kündigen kann; dieser liegt zwischen dem ersten Geschäftstag (einschließlich) des Anleger-Optionskündigungsmonats und dem zehnten Geschäftstag (einschließlich), der vor den letzten Berechnungstag der Anleger-Optionskündigungsfrist fällt.

"Investor Put Option Notice Period" means the period during which the Holder can give notice which is (unless otherwise specified in the Final Terms) from and including the first Business Day of the Investor Put Option Notice Month up to and including the tenth Business Day prior to the last Calculation Date of the Investor Put Option Notice Month, in each year from and including the Investor Put Option Commencement Year.

"Anleger-Optionskündigungsjahr" bezeichnet das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Jahr.

"Anleger-Optionskündigungsmonat" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Monat.

"Ausgabetag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Tag.

"Ausübungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungstag.

"Baranteilgebühr" bezeichnet die Summe aus Baranteil Schutz-Aufschlag, Laufender Vertriebsgebühr des Barvermögens und Verwaltungsgebühr des Barvermögens.

"Baranteil Zuordnungs-Aufschlag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Baranteil-Währung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Währung.

"Berechnungstag "t" bezeichnet den bestimmten Berechnungstag in Bezug auf einen Tag "t".

"Berechnungstag" bezeichnet:

- (i) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktindex" als "Barvermögen-Art" vorsehen, einen Abschlussstag in Bezug auf das Referenzvermögen;
- (ii) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktfonds" als "Barvermögen-Art" vorsehen, einen gemeinsamen Abschlussstag in Bezug auf das Referenzvermögen und das Barvermögen.

Zur Klarstellung: Sollte in Bezug auf einen Abschlussstag eine Marktstörung eintreten, ist dieser Abschlussstag kein Berechnungstag.

"Bewertungstag" bezeichnet den Tag des Erlöserhalts; dabei gilt die Maßgabe, dass in Fällen, in denen ein Hypothetischer Anleger die Rückzahlung von Fondsanteilen (bzw. aller Fondsanteile, sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktfonds" als "Barvermögen-Art" vorsehen) bis zum Erhalt-Stichtag nicht in voller Höhe erhalten hätte, der Bewertungstag als Erhalt-Stichtag gilt.

"COF_{BewT}" bezeichnet die entsprechende Vorzeitige Beendigungsgebühr in Bezug auf den

"Investor Put Option Commencement Year" means the year specified in the Final Terms.

"Investor Put Option Notice Month" means the month specified in the Final Terms.

"Issue Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Strike Date" means the strike date specified in the Final Terms.

"Cash Asset Fee" means the sum of Cash Asset Allocation Premium, Ongoing Distribution Fee for the Cash Reference Asset and Administration Fee for the Cash Reference Asset.

"Cash Asset Allocation Premium" means the percentage specified in the Final Terms.

"Cash Asset Currency" means the currency as specified in the Final Terms.

"Calculation Date "t" means the specific Calculation Date in relation to a day "t".

"Calculation Date" means:

- (i) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Index": any Dealing Date in respect of the Fund Reference Asset;
- (ii) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Fund": any common Dealing Date in respect of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset.

For the avoidance of doubt, should a Market Disruption Event occur in respect of a Dealing Date, such Dealing Date will not be a Calculation Date.

"Valuation Date" means the Proceeds Receipt Date, provided that, where a Hypothetical Investor would not have received payment in full in respect of redemption of Fund Shares (or of all Fund Shares in the case where the "Cash Reference Asset Type" is specified to be "Cash Fund" in the Final Terms) by the Receipt Deadline, the Valuation Date shall be the Receipt Deadline.

"COF_{VD}" is the applicable Close-out Fee in respect of the relevant Valuation Date.

entsprechenden Bewertungstag.

"Emittenten-Optionskündigungsfrist" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Frist.

"Erhalt-Stichtag" bezeichnet den Geschäftstag, der 180 Kalendertage (oder eine in den Endgültigen Bedingungen angegebene andere Anzahl an Kalendertagen) auf den früheren der folgenden Tage folgt: (i) den maßgeblichen Rückzahlungs-Abschlussstag oder (ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsmitteltag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention.

"Festgelegter Nennbetrag" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Fiktiver Portfoliowert" bezeichnet:

- (i) in Bezug auf den Ausübungstag den Anfänglichen Fiktiven Portfoliowert (Fiktiver Portfoliowert₀); und
- (ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" den Fiktiven Portfoliowert_t.

"Fiktiver Portfoliowert₀" oder **"Anfänglicher Fiktiver Portfoliowert"** wird von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{Fiktiver Portfoliowert}_0 \\ & = \text{AFA}_0 \times F_0 + \text{ABA}_0 \times B_0; \end{aligned}$$

Wobei:

"ABA₀" die Anfänglichen Barvermögen-Anteile bezeichnet; und

"AFA₀" die Anfänglichen Anteile des Referenzvermögens bezeichnet;

"Anfängliche Anteile des Barvermögens" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet;

"Anfänglicher Wert der Anteile des Barvermögens" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet;

"Anfängliche Anteile des Referenzvermögens" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet;

"Issuer Call Option Notice Period" means the period specified in the Final Terms.

"Receipt Deadline" means the Business Day falling 180 calendar days (or such other number of calendar days as is specified in the Final Terms) after the earlier of (i) the relevant Redemption Dealing Date and (ii) the Early Redemption Notice Date, in each case subject to adjustment in accordance with the Business Day Convention.

"Specified Denomination" has the meaning provided in the Final Terms.

"Notional Portfolio Value" means:

- (i) in respect of the Strike Date, the Initial Notional Portfolio Value (Notional Portfolio₀); and
- (ii) in respect of each subsequent Calculation Date "t", Notional Portfolio_t.

"Notional Portfolio₀" or **"Initial Notional Portfolio Value"** will be calculated by the Determination Agent according to the following formula:

$$\begin{aligned} & \text{Notional Portfolio}_0 \\ & = \text{NFU}_0 \times F_0 + \text{NCU}_0 \times C_0; \end{aligned}$$

Where:

"NCU₀" means the Initial Cash Asset Units; and

"NFU₀" means the Initial Fund Units;

"Initial Cash Asset Units" means a number as specified in the Final Terms;

"Initial Cash Asset Unit Value" means a number as specified in the Final Terms;

"Initial Fund Units" means a number as specified in the Final Terms;

"**Anfänglicher Wert der Anteile des Referenzvermögens**" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet;

"**B₀**" den Anfänglichen Wert der Anteile des Barvermögens bezeichnet;

"**F₀**" den Anfänglichen Wert der Anteile des Referenzvermögen bezeichnet.

"**Fiktiver Portfoliowert_{BewT}**" ist der Fiktive Portfoliowert in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag.

"**Fiktiver Portfoliowert_{SBT}**" bezeichnet den Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf diesen Schutz-Beobachtungstag.

"**Fiktiver Portfoliowert_t**" bezeichnet eine Zahl, die von der Berechnungsstelle an jedem Berechnungstag "t" nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Fiktiver Portfoliowert}_t = \text{AFA}_t \times F_t + \text{ABA}_t \times B_t;$$

Wobei:

"**B_t**" den Wert der Anteile des Barvermögens in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet;

"**F_t**" den Wert der Anteile des Referenzvermögen in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet;

"**ABA_t**" die Anzahl der Anteile des Barvermögens in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet; und

"**AFA_t**" die Anzahl der Anteile des Referenzvermögens in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet.

"**Fiktives Portfolio**" bezeichnet das den Wertpapieren zugrundeliegende fiktive Portfolio und besteht aus einer fiktiven Anlage in dem Referenzvermögen und Barvermögen, wie in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben.

"**Fonds**" bezeichnet:

- (i) den als Referenzvermögen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Fonds; und
- (ii) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktfonds" als Barvermögen-Art angeben, den als Barvermögen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten

"**Initial Fund Unit Value**" means a number as specified in the Final Terms;

"**C₀**" means the Initial Cash Asset Unit Value;

"**F₀**" means the Initial Fund Unit Value.

"**Notional Portfolio_{VD}**" is the Notional Portfolio Value in respect of the relevant Valuation Date.

"**Notional Portfolio_{POD}**" means the Notional Portfolio Value in respect of the relevant Protection Observation Date.

"**Notional Portfolio_t**" means a number and is calculated by the Determination Agent on each Calculation Date "t" according to the following formula:

$$\text{Notional Portfolio}_t = \text{NFU}_t \times F_t + \text{NCU}_t \times C_t;$$

Where:

"**C_t**" means the Cash Asset Unit Value in respect of Calculation Date "t";

"**F_t**" means the Fund Unit Value in respect of Calculation Date "t";

"**NCU_t**" means the Number of Cash Asset Units in respect of Calculation Date "t"; and

"**NFU_t**" means the Number of Fund Units in respect of Calculation Date "t".

"**Notional Portfolio**" means the notional portfolio underlying the Security and is comprised of a notional investment in the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset, as described in more detail in the Final Terms.

"**Fund**" means:

- (i) the fund specified as Fund Reference Asset in the Final Terms; and
- (ii) where the Final Terms specify "Cash Fund" as Cash Reference Asset Type the cash fund specified as Cash Reference Asset in the Final Terms.

Geldmarktfonds.

"Fondsanteil" bezeichnet in Bezug auf einen Fonds an Anleger ausgegebene oder von Anlegern gehaltene Beteiligungen an diesem Fonds, gemischten Anlagevehikel oder sonstige als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Beteiligungen, insbesondere Anteile.

"Fonds-Depotstelle" bezeichnet die Depotstelle eines Fonds, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

"Fonds-Dienstleister" bezeichnet im Hinblick auf einen Fonds eine Person, die mit der direkten oder indirekten Erbringung von Dienstleistungen gegenüber diesem Fonds betraut ist, unabhängig davon, ob sie in der Fonds-Dokumentation genannt ist oder nicht; hierzu zählen u.a. der Fonds-Manager, der Fonds-Verwalter, die Fonds-Verwahrstelle, Betreiber, Verwaltungsgesellschaften, Depotstellen, Unter-Verwahrstellen, sog. *Prime Broker*, Treuhänder, Registerstellen und Übertragungsstellen, Domizilstellen und andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als Fonds-Dienstleister festgelegte Personen.

"Fonds-Dokumentation" bezeichnet in Bezug auf einen Fonds und eine Klasse, Serie oder einen Teilfonds dieses Fonds die Statuten und/oder die Satzung sowie einen Treuhandvertrag, eine Dokumentation separater Konten oder sonstige konstitutive, maßgebliche oder anderweitige Dokumente des Fonds oder in Bezug auf den Fonds, sowie alle für den Fonds sowie eine Klasse, Serie oder einen Teilfonds des Fonds maßgeblichen oder auf diese bezogenen sonstigen Verträge (ob allgemeinverbindlicher oder anderer Art), Vorschriften oder anwendbaren Gesetze, insbesondere den Emissionsprospekt des Fonds, den Anlageverwaltungsvertrag, den Depotvertrag oder die Verwaltungsvereinbarung sowie Verträge in Bezug auf Zeichnungen oder Rückkäufe von Fondsanteilen oder Erlöse aus deren Rückzahlung und Bedingungen in Bezug auf einen Sekundärmarkthandel in den Fondsanteilen, wie jeweils am Handelstag gültig.

"Fonds-Manager" bezeichnet den Anlageverwalter eines Fonds, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

"Fonds-Vermögenswert Schutz-Aufschlag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Fonds-Vermögenswertgebühr" bezeichnet die Summe aus Fonds-Vermögenswert Schutz-

"Fund Share" means, in respect of a Fund, an interest issued to or held by an investor in such fund, pooled investment vehicle or any other interest specified as such in the Final Terms, including, but not limited to, units and shares.

"Fund Custodian" means the custodian of a Fund, as specified in the applicable Final Terms.

"Fund Services Provider" means, in respect of a Fund, any person who is appointed to provide services, directly or indirectly, to such Fund, whether or not specified in the Fund Documents, including the Fund Manager, Fund Administrator, Fund Custodian, operator, management company, depository, sub-custodian, prime broker, trustee, registrar and transfer agent, domiciliary agent and any other person specified as such in the applicable Final Terms.

"Fund Documents" means, in relation to a Fund and any class, series or compartment within such Fund, the bylaws and/or memorandum and articles of association and any trust deed, segregated account documentation or other constitutive, governing or documents of or relating to the Fund and all other agreements (whether of general application or otherwise), rules or applicable laws governing and relating to the Fund or any class, series or compartment within the Fund, including, without limitation, the version of the Fund's offering memorandum, investment management agreement, custody agreement or administration agreement and any agreements relating to subscriptions for or redemptions of any Fund Shares or proceeds of redemption thereof and any terms relating to a secondary market in the Fund Shares, all as in force at the Trade Date.

"Fund Manager" means the investment manager of a Fund, as specified in the applicable Final Terms.

"Fund Asset Protection Premium" means the percentage specified in the Final Terms.

"Fund Asset Fee" means the sum of Fund Asset Protection Premium, Ongoing Distribution Fee

Aufschlag, Laufender Vertriebsgebühr des Referenzvermögens und Verwaltungsgebühr des Referenzvermögens.

for the Fund Reference Asset and Administration Fee for the Fund Reference Asset.

"**Fonds-Verwalter**" bezeichnet den Verwalter eines Fonds, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Fund Administrator**" means the administrator of a Fund, as specified in the applicable Final Terms.

"**Fondswährung**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Währung.

"**Fund Currency**" means the currency as specified in the Final Terms.

"**Geldmarktindex-Stand**" bezeichnet den von der Geldmarktindex-Veröffentlichungsquelle veröffentlichten Schlusstand des Barvermögens. Zur Klarstellung: Wenn der Schlusstand des Barvermögens bei der Geldmarktindex-Veröffentlichungsquelle für einen Berechnungstag nicht verfügbar ist, kann sich die Berechnungsstelle auf eine alternative Veröffentlichungsquelle beziehen. Sofern keine alternative Veröffentlichungsquelle ermittelt werden kann, kann die Berechnungsstelle den Schlusstand unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen auf wirtschaftlich angemessene Weise schätzen.

"**Cash Index Level**" means the closing level of the Cash Reference Asset as published on the Cash Index Publication Source. For the avoidance of doubt, if the closing level of the Cash Reference Asset is not available on the Cash Index Publication Source in respect of a Calculation Date, the Determination Agent may refer to an alternative publication source. Where an alternative publication source cannot be identified, the Determination Agent may estimate such closing level having regard to prevailing market conditions and acting in a commercially reasonable manner.

"**Geldmarktindex-Stand_t**" bezeichnet den Geldmarktindex-Stand in Bezug auf den Berechnungstag "t".

"**Cash Index_t**" means the Cash Index Level in respect of Calculation Date "t".

"**Geldmarktindex-Stand_{t-1}**" bezeichnet den Geldmarktindex-Stand in Bezug auf den Berechnungstag, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorausgeht.

"**Cash Index_{t-1}**" means the Cash Index Level in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t".

"**Globaler Mindestsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten globalen Mindestsatz, der jedoch in jedem Fall mindestens 0,1 betragen muss.

"**Global Floor**" means the global floor specified in the Final Terms but shall in no event be less than 0.1.

"**Handelstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"**Trade Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Hypothetischer Anleger**" bezeichnet einen hypothetischen Anleger in Fondsanteile, der in der Rechtsordnung der Emittentin ansässig ist und von dem angenommen wird, dass er die in der Fonds-Dokumentation vorgesehenen Vorteile und Pflichten eines Anlegers hat, der die Anzahl an Fondsanteilen hält oder zeichnet, die die im Rahmen der Wertpapiere gewährte Partizipation an Fondsanteilen widerspiegeln würde.

"**Hypothetical Investor**" means a hypothetical investor in Fund Shares located in the jurisdiction of the Issuer deemed to have the benefits and obligations, as provided under the Fund Documents, of an investor holding or subscribing for the number of Fund Shares that would reflect the exposure to Fund Shares granted by the Securities.

"**Laufende Vertriebsgebühr des Barvermögens**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Ongoing Distribution Fee for the Cash Reference Asset**" means the percentage specified in the Final Terms.

"**Laufende Vertriebsgebühr des Referenzvermögens**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten

"**Ongoing Distribution Fee for the Fund Reference Asset**" means the percentage specified

Prozentsatz.

"**Manager**" bezeichnet die Barclays Bank PLC (handelnd in ihrer Funktion als Manager), Barclays Bank Ireland PLC oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesellschaft.

"**Marktstörung**" bedeutet, dass der maßgebliche Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert in Bezug auf einen Abschlusstag und in Bezug auf einen Fonds nicht vor dem jeweiligen NIW-Veröffentlichungstag berechnet und veröffentlicht. Diese Marktstörung dauert solange an, bis der jeweilige Fonds-Verwalter einen Nettoinventarwert in Bezug auf den jeweiligen Abschlusstag oder einen nachfolgenden Abschlusstag berechnet.

"**Mindesthandelsbetrag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

"**Mindesthaltebetrag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

"**Mindestschutz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag "t":

- (a) sofern die Endgültigen Bedingungen "**Lookback**" als "**Schutz-Funktion**" vorsehen:

$\text{Schutzniveau} \times \text{Fiktiver Portfoliowert}_H$;

Wobei:

"**Schutzniveau**" den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bezeichnet;

"**Schutz-Beobachtungstag**" den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag bzw. die als solchen darin festgelegten Tage bezeichnet; und

"**Fiktiver Portfoliowert_H**" in Bezug auf einen Berechnungstag "t" den höchsten Fiktiven Portfoliowert an einem Schutz-Beobachtungstage während des Zeitraums ab dem Ausübungstag (einschließlich) bis zu diesem Berechnungstag "t" (einschließlich) bezeichnet;

- (b) sofern die Endgültigen Bedingungen "**Neufestsetzung**" als "**Schutz-Funktion**" vorsehen:

$\text{Schutzniveau} \times \text{Fiktives Portfolio}_{\text{SBT-1}}$;

in the Final Terms.

"**Manager**" means shall mean Barclays Bank PLC (acting as manager), Barclays Bank Ireland PLC or any other such entity, in each case as specified in the Final Terms.

"**Market Disruption Event**" means, if the relevant Fund Administrator fails to calculate and publish the Net Asset Value in respect of any Dealing Date and in respect of each Fund, prior to the corresponding NAV Deadline Date. Such Market Disruption Event shall be on-going until the relevant Fund Administrator calculates and publishes a Net Asset Value with respect to such Dealing Date or any subsequent Dealing Date.

"**Minimum Tradable Amount**" means the amount specified as such in the Final Terms.

"**Minimum Holding Amount**" means the amount specified as such in the Final Terms.

"**Minimum Protection**" means, in respect of a Calculation Date "t":

- (a) where the Final Terms specify the "**Protection Feature**" to be "**Lookback**":

$\text{Protection Level} \times \text{Notional Portfolio}_H$;

Where:

"**Protection Level**" means the percentage specified in the Final Terms;

"**Protection Observation Date**" means the date(s) as specified in the Final Terms; and

"**Notional Portfolio_H**" means, in respect of a Calculation Date "t", the highest Notional Portfolio Value on any Protection Observation Date during the period from and including the Strike Date to (and including) such Calculation Date "t";

- (b) where Final Terms specify the "**Protection Feature**" to be "**Reset**":

$\text{Protection Level} \times \text{Notional Portfolio}_{\text{POD-1}}$;

Wobei:

"**Schutzniveau**" den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bezeichnet;

"**Fiktiver Portfoliowert_{SBT-1}**" den Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den unmittelbar vorhergehenden Schutz-Beobachtungstag bezeichnet. Zur Klarstellung:

- (i) Ist der jeweils aktuelle Tag ein Schutz-Beobachtungstag, wird der Fiktive Portfoliowert an dem vorausgehenden Schutz-Beobachtungstag zugrunde gelegt (nicht der jeweils aktuelle Tag); und
- (ii) in Bezug auf einen Berechnungstag ab dem Ausübungstag (einschließlich) bis zum ersten Schutz-Beobachtungstag (einschließlich) der Anfängliche Fiktive Portfoliowert.

"**MS_{BewT}**" ist der Mindestschutz in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag.

"**MS_{SBT}**" bezeichnet den Mindestschutz in Bezug auf den entsprechenden Schutz-Beobachtungstag.

"**NIW-Veröffentlichungstag**" bezeichnet den erwarteten Tag, an dem der Nettoinventarwert durch den Fonds-Verwalter veröffentlicht wird und, sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, folgt dieser NIW-Veröffentlichungstag nicht später als der erste Geschäftstag auf den entsprechenden Abschlussstag.

"**Nettoinventarwert**" oder "**NIW**" bezeichnet in Bezug auf jeden Berechnungstag und einen Fonds den Nettoinventarwert je Fondsanteil, wie vom maßgeblichen Fonds-Verwalter entsprechend den Bestimmungen der Fonds-Dokumentation berechnet und veröffentlicht, wobei die Maßgabe gilt (sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist), dass in Fällen, in denen der maßgebliche Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert je Fondsanteil in Bezug auf den entsprechenden Berechnungstag nicht vor dem maßgeblichen NIW-Veröffentlichungstag berechnet und veröffentlicht hat, die Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise eine Schätzung des Nettoinventarwerts je Fondsanteil auf Grundlage

Where:

"**Protection Level**" means the percentage specified in the Final Terms;

"**Notional Portfolio_{POD-1}**" means the Notional Portfolio Value in respect of the immediately preceding Protection Observation Date. For the avoidance of doubt,

- (i) if the current day is a Protection Observation Date, the Notional Portfolio Value on the preceding Protection Observation Date is taken (not the current day); and
- (ii) in respect of any Calculation Date from (and including) the Strike Date to (and including) the first Protection Observation Date, the Initial Notional Portfolio Value.

"**MP_{VD}**" is the Minimum Protection in respect of the relevant Valuation Date.

"**MP_{POD}**" means the Minimum Protection in respect of the relevant Protection Observation Date.

"**NAV Deadline Date**" means the expected date of publication of the net asset value by the Fund Administrator and, unless otherwise specified in the applicable Final Terms, such NAV Deadline Date shall be no later than the first Business Day following the relevant Dealing Date.

"**Net Asset Value**" or "**NAV**" means in respect of any Calculation Date and a Fund, the net asset value per Fund Share as calculated and published by the relevant Fund Administrator in accordance with the provisions of the Fund Documents, provided that, unless otherwise specified in the applicable Final Terms, if the relevant Fund Administrator has not calculated and published the net asset value per Fund Share in relation to the relevant Calculation Date prior to the relevant NAV Deadline Date, then the Determination Agent may estimate, in a commercially reasonable manner, the net asset value per Fund Share based on the then available information; such estimate, if any, shall be the "Net Asset

der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen durchführen kann; diese Schätzung gilt gegebenenfalls als der "Nettoinventarwert" bzw. der "NIW".

"Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis" bedeutet, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle zu einem frühestens auf den Handelstag fallenden Zeitpunkt eingetreten ist.

Zur Klarstellung: Die Feststellung des Eintritts eines der in Abs. (a) bis (i) beschriebenen Ereignisse erfolgt im billigen Ermessen der Berechnungsstelle, und ein Potentielles Fiktives Portfolio Anpassungsereignis gilt im Sinne dieser Auszahlungsbedingungen als an einem Geschäftstag eingetreten, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass ein solches Ereignis eingetreten ist:

- (a) es wird eine Ausgleichsmethode oder *Series Accounting* auf die Fondsanteile angewendet, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt;
- (b) ein Rückkauf- oder Zeichnungsantrag eines Hypothetischen Anlegers, der Fondsanteile zeichnet bzw. zurückgibt, kann nicht vollständig erfüllt werden;
- (c) der in der Berechnung des Fiktiven Portfoliowerts am jeweiligen Berechnungstag verwendete Nettoinventarwert weicht vom Preis je Fondsanteil ab, den nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Hypothetischer Anleger, der einen Fondsanteil zeichnet bzw. zurückgibt, am entsprechenden Abschlussstag erzielt hätte;
- (d) ein Fonds erhöht Aufwendungen, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art, die nach Feststellung der Berechnungsstelle von einem Hypothetischen Anleger, der Fondsanteile zeichnet oder zurückgibt zu zahlen gewesen bzw. diesem auferlegt worden wären, bzw. erlegt diese auf;
- (e) es erfolgt eine Unterteilung, Zusammenlegung oder eine Neuklassifizierung der Fondsanteile, oder eine Dividendenzahlung oder -ausschüttung oder eine ähnliche Zahlung oder Ausschüttung an einen Hypothetischen Anleger in diese Fondsanteile, die sich auf den Nettoinventarwert ausgewirkt hat bzw.

Value" or "NAV".

"Potential Adjustment of Notional Portfolio Event" means that one or more of the following events has, as determined by the Calculation Agent, occurred at any time on or after the Trade Date.

For the avoidance of doubt, the determination of the occurrence of any of the events set out in paragraphs (a) - (i) shall be at the reasonable discretion of the Determination Agent and a Potential Adjustment of Notional Portfolio Event shall have occurred for the purposes of these Payoff Conditions on any Business Day on which the Determination Agent determines that such an event has occurred:

- (a) an equalisation method or series accounting is applied to the Fund Shares, as determined by the Determination Agent;
- (b) any redemption or subscription order made by a Hypothetical Investor subscribing for or redeeming Fund Shares cannot be satisfied in full;
- (c) the Net Asset Value used in the calculation of the Notional Portfolio Value on such Calculation Date differs from the price per Fund Share which the Determination Agent determines a Hypothetical Investor subscribing for or redeeming a Fund Share on the corresponding Dealing Date would have realised;
- (d) a Fund increases or imposes any charges, fees or levies which the Determination Agent determines would have been payable by or imposed on a Hypothetical Investor subscribing for or redeeming Fund Shares, howsoever characterised;
- (e) there has been a subdivision, consolidation or reclassification of the Fund Shares, or dividend payment or issue or any similar payment or issue is made to a Hypothetical Investor of such Fund Shares which has had, or is likely to have, an effect on the Net Asset Value;

wahrscheinlich auswirkt;

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| (f) | Fondsanteile werden von der Emittentin dieser Fondsanteile gekündigt bzw. zurückgekauft; | (f) | there is a call on or repurchase of Fund Shares by the issuer of such Fund Shares; |
| (g) | ein Fonds erfüllt seine Pflichten in Bezug auf einen Rückkaufantrag eines Hypothetischen Anlegers zu einem beliebigen Zeitpunkt (vollständig oder teilweise) mittels einer Rückzahlung von Fondsanteilen in Form einer Sachleistung bzw. versucht dies zu tun; | (g) | a Fund fulfils or attempts to fulfil (in whole or in part) its obligations in respect of any redemption order placed by a Hypothetical Investor at any time by effecting an in-specie redemption of Fund Shares; |
| (h) | es tritt ein Ereignis ein, das in Bezug auf Fondsanteile möglicherweise zu einer Wertverwässerung oder Wertanreicherung führt; oder | (h) | there is any event that may have a diluting or concentrative effect on the value of any Fund Shares; or |
| (i) | ein Geldmarktindex-Anpassungsereignis. | (i) | any Cash Index Adjustment Event as applicable. |

"Referenzvermögen" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Fonds.

"Fund Reference Asset" means the fund as specified in the Final Terms.

"Rückzahlungs-Abschlussstag" bezeichnet:

"Redemption Dealing Date" means:

- | | | | |
|-------|---|-------|---|
| (i) | in Bezug auf eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin), den Berechnungstag, der 180 Kalendertage (oder wie anders in den Endgültigen Bedingungen angegeben) auf den Emittentenkündigungsbekanntmachungstag folgt, an dem der Fiktive Rückkaufantrag ausgeführt werden kann; | (i) | in respect of an Optional Early Redemption (Issuer Call Option), the Calculation Date falling 180 calendar days (or such other number of calendar days as is specified in the Final Terms) following the Issuer Call Exercise Notice Date on which the Notional Redemption Order can be executed; |
| (ii) | in Bezug auf eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers), den Anleger-Optionskündigungsabschlussstag, der auf den entsprechenden Anleger-Optionskündigungstag folgt, an dem der Fiktive Rückkaufantrag ausgeführt werden kann; | (ii) | in respect of an Optional Early Redemption (Investor Put Option), the Investor Put Dealing Date immediately following the relevant Investor Put Option Notice Date on which the Notional Redemption Order can be executed; |
| (iii) | in Bezug auf eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung den Berechnungstag, in Bezug auf den der Fiktive Rückkaufantrag nach dem Eintritt eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses ausgeführt werden kann. | (iii) | in respect of a Specified Early Redemption, the Calculation Date in respect of which the Notional Redemption Order can be executed following the occurrence of a Specified Early Redemption Event. |

"Rückzahlungstag" bezeichnet:

"Redemption Date" means:

- | | | | |
|------|--|------|--|
| (i) | in Bezug auf eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung den maßgeblichen Angepassten Rückzahlungstag (dieser Tag der "Tag der Wahlweisen Rückzahlung"); | (i) | in respect of an Optional Early Redemption, the relevant Adjusted Redemption Date (such date, the "Optional Early Redemption Date"); |
| (ii) | in Bezug auf eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung den maßgeblichen | (ii) | in respect of a Specified Early Redemption, the relevant Adjusted |

Angepassten Rückzahlungstag (dieser Tag der **"Tag der Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung"**).

Redemption Date (such date, the **"Specified Early Redemption Date"**).

"Spezielle Vorzeitige Rückzahlung" bezeichnet eine spezielle vorzeitige Rückzahlung gemäß Auszahlungsbedingung 3.

"Specified Early Redemption" means a special early redemption in accordance with Payoff Condition 3.

"Stop-Loss-Beobachtungstag" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tage.

"Stop Loss Observation Date" means the dates as specified in the Final Terms.

"Stop-Loss-Stand" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

"Stop Loss Level" means the value as specified in the Final Terms.

"Tag des Erlöserhalts" bezeichnet den Tag, an dem ein Hypothetischer Anleger den Erlös eines Rückkaufs von Fondsanteilen in voller Höhe erhalten hätte, nachdem entweder (i) ein Vorzeitiger Rückzahlungsmitteltag oder (ii) der maßgebliche Rückzahlungs-Abschlussstag eingetreten ist oder (iii) eine Mitteilung von dem Fonds oder dem jeweiligen Fondsdienstleister eingegangen ist, in welcher er mitteilt, dass er Rückkaufsbeträge in Bezug auf Fondsanteile zahlen wird.

"Proceeds Receipt Date" means the date on which a Hypothetical Investor would have received in full the proceeds of a redemption of Fund Shares following either (i) an Early Redemption Notice Date, (ii) the relevant Redemption Dealing Date; or (iii) the receipt of a notice from the Fund or the relevant Fund Services Provider that it will be paying redemption amounts in respect of Fund Shares.

"Verwaltungsgebühr des Referenzvermögens" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Administration Fee of the Fund Reference Asset" means the percentage specified in the Final Terms.

"Verwaltungsgebühr des Barvermögens" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Administration Fee of the Cash Reference Asset" means the percentage specified in the Final Terms.

"Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung" bezeichnet jeweils eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) bzw. eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers).

"Optional Early Redemption" means an Optional Early Redemption (Issuer Call Option) or an Optional Early Redemption (Investor Put Option), as applicable.

"Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin)" bezeichnet eine wahlweise vorzeitige Rückzahlung gemäß Auszahlungsbedingung 1.

"Optional Early Redemption (Issuer Call Option)" means an optional early redemption in accordance with Payoff Condition 1.

"Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers)" bezeichnet eine wahlweise vorzeitige Rückzahlung gemäß Auszahlungsbedingung 2.

"Optional Early Redemption (Investor Put Option)" means an optional early redemption in accordance with Payoff Condition 2.

"Wert der Anteile des Barvermögens" bezeichnet:

"Cash Asset Unit Value" means:

- (a) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktfonds" als "Barvermögen-Art" vorsehen,
 - (i) in Bezug auf den Ausübungstag den Anfänglichen Wert der Anteile des Barvermögens (B_0);

- (a) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Fund",
 - (i) in respect of the Strike Date, the Initial Cash Asset Unit Value (C_0); and

und

- (ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" eine von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechnete Zahl:

$$B_t = B_{t-1} \times \frac{NIW(B)_t}{NIW(B)_{t-1}};$$

Wobei:

"**B_t**" den Wert der Anteile des Barvermögens am Berechnungstag "t" bezeichnet;

"**B_{t-1}**" den Wert der Anteile des Barvermögens in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorausgeht;

"**NIW(B)_t**" in Bezug auf das Barvermögen den Nettoinventarwert in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet;

"**NIW(B)_{t-1}**" in Bezug auf das Barvermögen den Nettoinventarwert in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorausgeht;

- (b) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktindex" als "Barvermögen-Art" vorsehen,

- (i) in Bezug auf den Ausübungstag den Anfänglichen Wert der Anteile des Barvermögens (**B₀**);
- (ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" eine von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechnete Zahl:

$$B_t = B_{t-1} \times \text{Geldmarktindex-Stand}_t / \text{Geldmarktindex-Stand}_{t-1};$$

Wobei:

"**B_t**" den Wert der Anteile des Barvermögens am

- (iii) in respect of each subsequent Calculation Date, "t", a number, calculated by the Determination Agent according to the following formula:

$$C_t = C_{t-1} \times \frac{NAV(C)_t}{NAV(C)_{t-1}};$$

Where:

"**C_t**" means the Cash Asset Unit Value on Calculation Date "t";

"**C_{t-1}**" means the Cash Asset Unit Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t";

"**NAV(C)_t**" means, in respect of the Cash Reference Asset, the Net Asset Value in respect of Calculation Date "t";

"**NAV(C)_{t-1}**" means, in respect of the Cash Reference Asset, the Net Asset Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t";

- (b) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Index",

- (i) in respect of the Strike Date, the Initial Cash Asset Unit Value (**C₀**);
- (iv) in respect of each subsequent Calculation Date "t", a number, calculated by the Determination Agent according to the following formula:

$$C_t = C_{t-1} \times \text{Cash Index}_t / \text{Cash Index}_{t-1};$$

Where:

"**C_t**" means the Cash Asset Unit Value on Calculation Date "t";

Berechnungstag "t" bezeichnet;

" B_{t-1} " den Wert der Anteile des Barvermögens in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorhergeht.

" C_{t-1} " means the Cash Asset Unit Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t".

"Wert der Anteile des Referenzvermögens" bezeichnet:

- (i) in Bezug auf den Ausübungstag den Anfänglichen Wert der Anteile des Referenzvermögens (F_0); und
- (ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" einen von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechneten Betrag in der Fondswährung:

$$F_t = F_{t-1} \times \frac{NIW(F)_t}{NIW(F)_{t-1}};$$

Wobei:

" F_t " den Wert der Anteile des Referenzvermögens in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet;

" F_{t-1} " den Wert der Anteile des Referenzvermögens in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorausgeht;

" $NIW(F)_t$ " in Bezug auf das Referenzvermögen "F" den Nettoinventarwert in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet; und

" $NIW(F)_{t-1}$ " in Bezug auf das Referenzvermögen "F" den Nettoinventarwert in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorhergeht.

"Fund Unit Value" means:

- (i) in respect of the Strike Date, the Initial Fund Unit Value (F_0); and
- (ii) in respect of each subsequent Calculation Date "t", an amount in the Fund Currency, calculated by the Determination Agent according to the following formula:

$$F_t = F_{t-1} \times \frac{NAV(F)_t}{NAV(F)_{t-1}};$$

Where:

" F_t " means the Fund Unit Value in respect of the Calculation Date "t";

" F_{t-1} " means the Fund Unit Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t";

" $NAV(F)_t$ " means, in respect of the Fund Reference Asset "F", the Net Asset Value in respect of Calculation Date "t"; and

" $NAV(F)_{t-1}$ " means, in respect of the Fund Reference Asset "F", the Net Asset Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t".

DIE WERTPAPIERE HABEN KEINE FESTE LAUFZEIT, D.H. ES GIBT KEINE FESTGELEGTE FÄLLIGKEIT UND EINE ORDENTLICHE RÜCKZAHLUNG IST NICHT VORGESEHEN. Der Inhaber eines Wertpapiers hat Anspruch auf Rückzahlung der Wertpapiere, im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung (Spezielle Vorzeitige Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis, Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit) und, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin oder den Anleger (Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung).

THE SECURITIES DO NOT HAVE A FIXED TERM MATURITY, I.E. THERE IS NO PREDETERMINED MATURITY DATE AND AN ORDINARY REDEMPTION IS NOT PROVIDED. The holder of a Security is entitled to repayment of the Securities, in case of an early redemption (Specified Early Redemption, Early Redemption following an Additional Disruption Event, Early redemption for Unlawfulness or Impracticability) and, if specified in the Final Terms, in case of an early call or put at the option of the Issuer or the investor (Optional Early Redemption).

1. Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin)

Sofern die Endgültigen Bedingungen Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung als "Anwendbar" vorsehen, gilt Folgendes:

Die Emittentin kann (nach ihrer Wahl) durch unwiderrufliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber an einem Geschäftstag innerhalb der Emittenten-Optionskündigungsfrist (dieser Geschäftstag ist der "**Emittentenkündigungsbekanntmachungstag**") alle Wertpapiere (aber nicht nur einzelne) vollständig (aber nicht teilweise) an dem Tag der Wahlweisen Rückzahlung zum Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin), den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt, in der Abrechnungswährung zurückzahlen:

Berechnungsbetrag x Max (Fiktiver
Portfoliowert_{BewT}, MS_{BewT}, Globaler Mindestsatz)

(der "**Wahlweise Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin)**").

2. Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers)

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) als "Anwendbar" vorsehen, gilt das Folgende:

Ein Wertpapierinhaber kann gegenüber der Emittentin an jedem Geschäftstag während eines Anleger-Optionskündigungsmonats (ein "**Anleger-Optionskündigungstag**") unwiderruflich einige oder alle gehaltenen Wertpapiere kündigen. Nach Erhalt einer solchen

1. Optional Early Redemption (Issuer Call Option)

Where the Final Terms specify Optional Early Redemption to be "Applicable" then the following will apply:

By giving irrevocable notice to the Holders on any Business Day falling within the Issuer Call Option Notice Period (such Business Day the "**Issuer Call Option Notice Date**"), the Issuer may (at its option) elect to redeem all (but not some only) of the Securities in whole (but not in part) on the Optional Early Redemption Date at the Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option) which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

Calculation Amount x Max (Notional
Portfolio_{VD}, MP_{VD}, Global Floor),

(the "**Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option)**").

2. Optional Early Redemption (Investor Put Option)

Where the Final Terms specify Optional Early Redemption (Investor Put Option) to be "Applicable" then the following will apply:

A Holder may, on any Business Day during each Investor Option Put Notice Period, give an irrevocable notice (an "**Investor Put Option Notice Date**") to the Issuer in order to redeem some or all of its Securities. Following the delivery of such notice, the put option will be

Kündigung wird die vorzeitige Rückzahlungsoption am entsprechenden Bewertungstag ausgeübt, und die Emittentin zahlt an den entsprechenden Wertpapierinhaber in Bezug auf jedes gekündigte Wertpapier am Tag der Wahlweisen Rückzahlung den Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option des Anlegers), der ein Betrag in der Abrechnungswährung ist und den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \text{Max} [\text{Max}(\text{Fiktiver Portfoliowert}_{\text{BewT}}, \text{MS}_{\text{BewT}}) - \text{COF}_{\text{BewT}}, \text{Globaler Mindestsatz}];$$

(der **"Wahlweise Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option des Anlegers)"**).

3. Vorzeitige Rückzahlung

3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen Spezielle Vorzeitige Rückzahlung als "Anwendbar" vorsehen, gilt Folgendes:

Wenn der Fiktive Portfoliowert an einem Stop-Loss-Beobachtungstag niedriger ist als der Stop-Loss-Stand (ein solches Ereignis ist ein **"Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"**), benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber und zahlt alle Wertpapiere (vollständig) am Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt, in der Abrechnungswährung zurück:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \text{Max} (\text{Fiktiver Portfoliowert}_{\text{BewT}}, \text{MS}_{\text{BewT}}, \text{Globaler Mindestsatz}),$$

(der **"Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag"**).

3.2 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Wenn die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird, oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder

exercised on the relevant Valuation Date and the Issuer will pay to the relevant Holder, in respect of each Security in respect of which the option is exercised, on the Optional Early Redemption Date at the Optional Early Cash Settlement Amount (Investor Put Option) which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

$$\text{Calculation Amount} \times \text{Max} [\text{Max}(\text{Notional Portfolio}_{\text{VD}}, \text{MP}_{\text{VD}}) - \text{COF}_{\text{VD}}, \text{Global Floor}];$$

(the **"Optional Early Cash Settlement Amount (Investor Put Option)"**).

3. Early Redemption

3.1 Specified Early Redemption

Where the Final Terms specify Specified Early Redemption to be "Applicable" then the following will apply:

If the Notional Portfolio Value on any Stop Loss Observation Date is below the Stop Loss Level (such event, a **"Specified Early Redemption Event"**), the Issuer shall notify the Holders and redeem all of the Securities (in whole only) on the Specified Early Redemption Date at the Specified Early Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

$$\text{Calculation Amount} \times \text{Max} (\text{Notional Portfolio}_{\text{VD}}, \text{MP}_{\text{VD}}, \text{Global Floor}),$$

(the **"Specified Early Cash Settlement Amount"**).

3.2 Early redemption for Unlawfulness or Impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any

wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse, oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung 3.2 zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

4. Bestimmungen für den Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt

Bei Erhalt eines schriftlichen Antrags eines Inhabers zur Durchführung einer Sekundärmarkttransaktion verpflichtet sich die Emittentin auf der folgenden Grundlage einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere bereitzustellen:

- (i) der Sekundärmarktverkauf der Wertpapiere durch die Emittentin findet an jedem Sekundärmarktabschlussstag zum Angebotspreis statt; und
- (ii) der Sekundärmarktkauf der Wertpapiere durch die Emittentin findet an jedem Sekundärmarktabschlussstag zum Verkaufspreis statt,

Wobei:

"**Sekundärmarktabschlussstag**" die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag(e) bezeichnet. Zur Klarstellung ist jeder solcher Tag zugleich ein Berechnungstag, vorausgesetzt dass:

- (a) die Emittentin jegliche Sekundärmarktmittel nur unter normalen Markt- und Finanzierungsbedingungen, wie im billigen Ermessen der Emittentin bestimmt, bereitstellt;
- (b) jeglicher Antrag zusätzliche Wertpapiere zu kaufen von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen angenommen werden

applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this Condition 3.2 then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

4. Provisions for the Sale or the Repurchase of the Securities on the Secondary Market

Upon receipt by the Issuer of a written request for a secondary market transaction from a Holder, the Issuer agrees to provide secondary market liquidity in the Securities on the following basis:

- (i) secondary market sale of Securities by the Issuer on each Secondary Market Dealing Date at the Secondary Market Offer Price; and
- (ii) secondary market purchase of Securities by the Issuer on each Secondary Market Dealing Date at the Bid Price,

Where:

"**Secondary Market Dealing Date**" means the date(s) as specified in the Final Terms. For the avoidance of doubt, each such date will be a Calculation Date provided that:

- (a) the Issuer shall be required to provide any such secondary market liquidity only under normal market and funding conditions as determined by the Issuer in its reasonable discretion;
- (b) any request by a Holder to purchase additional Securities may be accepted by the Issuer in its reasonable discretion and

darf und vom Inhaber unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 5 (fünf) Geschäftstagen (oder wie anders in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (die "**Mindestzeichnungsmitteilungsfrist**") vor dem entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag, an dem eine solcher Auftrag (ein Antrag auf "**Zusätzliche Zeichnung**") ausgeführt wird, abgegeben wird;

- (c) jeglicher Antrag eines Inhabers die Wertpapiere vorzeitig zu verkaufen vom Inhaber unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 5 (fünf) Geschäftstagen (oder wie anders in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (die "**Mindestkündigungsfrist**") vor dem entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag, an dem eine solcher Auftrag (ein Antrag auf "**Rückkauf**") ausgeführt wird, abgegeben wird;
- (d) ein Antrag auf eine Sekundärmarkttransaktion nach Zustellung nicht zurückgenommen werden kann;
- (e) jeglicher Antrag auf Zusätzliche Zeichnung und Rückkauf vom Mindesthandelsbetrag abhängt, und der Inhaber in jedem Fall nach einem erfolgten Rückkauf oder Zusätzlicher Zeichnung über nicht mehr als den Mindesthaltebetrag verfügt, es sei denn, der Inhaber hält nach einem Rückkauf keine Wertpapiere mehr, in solchem Fall ist der Mindesthandelsbetrag für den Rückkauf nicht anwendbar; und
- (f) die Preise, zu denen eine solche Transaktion ausgeführt wird, werden anhand des realisierbaren Wertes des Fiktiven Portfolios, wie unten dargestellt, durchgeführt.

"**Angebotspreis**" den Preis bezeichnet, zu dem ein Verkauf im Rahmen einer Sekundärmarkttransaktion durch die Emittentin ausgeführt wird und der von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen an dem Sekundärmarktpreisfestsetzungstag, auf Basis des zum entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag anwendbaren Fiktiven Portfolio-Wert festgesetzt wird und wie folgt berechnet wird:

is subject to the Holder giving notice no later than 5 (five) Business Days (or as otherwise specified in the Final Terms) (the "**Minimum Subscription Notice Period**") prior to the relevant Secondary Market Dealing Date on which such order (being an "**Additional Subscription**" order) will be effected;

- (c) any request by a Holder to sell the Securities early shall be subject to the Holder giving notice no later than 5 (five) Business Days (or as otherwise specified in the Final Terms) (the "**Minimum Redemption Notice Period**"), prior to the relevant Secondary Market Dealing Date on which such order (being a "**Repurchase**" order) will be effected;
- (d) once delivered, a secondary market transaction request from a Holder shall be irrevocable;
- (e) any request for Additional Subscription and Repurchase shall be subject to the Minimum Tradable Amount, and in all cases, a Holder should hold, after any Repurchase or Additional Subscription, no less than the Minimum Holding Amount provided that if, in the case of an Repurchase, the Holder holds no Securities whatsoever after such Repurchase there shall be no Minimum Tradable Amount imposed in respect of such Repurchase; and
- (f) the prices of any such transaction effected shall be determined based on the realisable value of the Notional Portfolio as set out below.

"**Secondary Market Offer Price**" means the actual price at which such sale is effected by the Issuer and which shall be determined by the Issuer in its reasonable discretion on the Secondary Market Pricing Date, and it shall be based on the Notional Portfolio Value applicable to the relevant Secondary Market Dealing Date and which will be equal to:

Berechnungsbetrag x Max (Fiktiver
 Portfoliowert_{SecMkt}, MP_{SecMkt}, Globaler
 Mindestsatz).

Calculation Amount x Max (Notional
 Portfolio_{SecMkt}, MP_{SecMkt}, Global Floor).

"**Verkaufspreis**" den Preis bezeichnet, zu dem ein Kauf im Rahmen einer Sekundärmarkttransaktion durch die Emittentin ausgeführt wird, und der von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen an dem Sekundärmarktpreisfestsetzungstag, auf Basis des zum entsprechenden Sekundärmarktabschluss tag anwendbaren Fiktiven Portfolio-Wert festgesetzt wird und wie folgt berechnet wird:

"**Bid Price**" means the actual price at which such purchase is effected by the Issuer and which shall be determined by the Issuer in its reasonable discretion on the Secondary Market Pricing Date, and it shall be based on the Notional Portfolio Value applicable to the relevant Secondary Market Dealing Date and which will be equal to:

Berechnungsbetrag x Max [Max(Fiktiver
 Portfoliowert_{SecMkt}, MP_{SecMkt}) – COF_{SecMkt},
 Globaler Mindestsatz];

Calculation Amount x Max [Max(Notional
 Portfolio_{SecMkt}, MP_{SecMkt}) – COF_{SecMkt},
 Global Floor];

Wobei:

Where:

"**COF_{SecMkt}**" die Vorzeitige Beendigungsgebühr in Bezug auf den Sekundärmarktabschluss tag in Bezug auf eine entsprechende Zusätzliche Zeichnung bzw. Rückkauf bezeichnet;

"**COF_{SecMkt}**" means the Close-out Fee in respect of the Secondary Market Dealing Date for the relevant Additional Subscription or Repurchase;

"**Fiktives Portfoliowert_{SecMkt}**" den Fiktiven Portfolio-Wert am Berechnungstag in Bezug auf den Sekundärmarktabschluss tag, der für die entsprechende Zusätzliche Zeichnung oder den Rückkauf anwendbar ist, bezeichnet;

"**Notional Portfolio_{SecMkt}**" means the Notional Portfolio Value on the Calculation Date in respect of the Secondary Market Dealing Date for the relevant Additional Subscription or Repurchase; und

"**MP_{SecMkt}**" den Mindestschutz am Berechnungstag in Bezug auf den Sekundärmarktabschluss tag, der für die entsprechende Zusätzliche Zeichnung oder den Rückkauf anwendbar ist, bezeichnet.

"**MP_{SecMkt}**" means the Minimum Protection on the Calculation Date in respect of the Secondary Market Dealing Date for the relevant Additional Subscription or Repurchase.

und

and

"**Sekundärmarktpreisfestsetzungstag**" den Berechnungstag bezeichnet, der unmittelbar auf einen solchen Sekundärmarktabschluss tag folgt, an dem die Nettoinventarwerte aller Fonds zum Zeitpunkt des Sekundärmarktabschluss tages bekannt sind.

"**Secondary Market Pricing Date**" means the Calculation Date immediately following such Secondary Market Dealing Date on which the Net Asset Values of all Funds as of the Secondary Market Dealing Date are known.

"**Vorzeitige Beendigungsgebühr**" bezeichnet, in Bezug auf einen Berechnungstag, der auf den Ausübungstag folgt, eine in der folgenden Tabelle angegebene Zahl:

"**Close-out Fee**" means, in respect of each Calculation Date after the Strike Date, a number with reference to the following table:

Zeitraum	Vorzeitige Beendigungsgebühr

Period	Close-out Fee

Vom Ausübungstag (ausschließlich) bis und einschließlich [●]	[●]
Vom (einschließlich) [●] bis und einschließlich [●]	[●]
Von (einschließlich) [●] bis und einschließlich [●]	[●]
.....
Am und folgend [●]	[●]

From and excluding the Strike Date to and including [●]	[●]
From and including [●] to and including [●]	[●]
From and including [●] to and including [●]	[●]
.....
On and after [●]	[●]

Die Abrechnung in Bezug auf einen Rückkauf erfolgt 3 (drei) Geschäftstage, nachdem ein Hypothetischer Anleger die Erträge aus der Kündigung der Fondsanteile in Bezug auf die Portfoliobestandteile, die am entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag ausgeübt werden sollen, erhalten hätte. Die Abrechnung in Bezug auf eine Zusätzliche Zeichnung wird 3 (drei) Geschäftstage nach dem entsprechenden Sekundärmarktpreisfestsetzungstag (der "**Angebotsabrechnungstag**") erfolgen. Sollte die Liquidität der Portfoliobestandteile am Sekundärmarktabschlussstag eingeschränkt sein (wie von der Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen festgestellt), kann der Zeitpunkt des Sekundärmarktabschlussstages angepasst und die Anpassung dieses Zeitpunkts sowie die Berechnung des Ausgleichsbetrages in Bezug auf einen Rückkauf oder eine Zusätzliche Zeichnung, von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen vorgenommen werden. Zur Klarstellung: Sollte der realisierbare Wert der Portfoliobestandteile in Bezug auf einen solchen Sekundärmarktabschlussstag von dem Wert abweichen, der durch den Fiktiven Portfoliowert dargestellt und am gleichen Tag veröffentlicht wird, kann die Berechnungsstelle die hier dargestellte Berechnung entsprechend anpassen, um den tatsächlich realisierbaren Wert der entsprechenden Portfoliobestandteile wiederzugeben.

5. Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts

An jedem Berechnungstag passt die Berechnungsstelle, soweit erforderlich, die Anzahl der Anteile des Referenzvermögens und die Anzahl der Anteile des Barvermögens gemäß den untenstehenden Auszahlungsbedingungen

Settlement with respect to any Repurchase will occur 3 (three) Business Days after a Hypothetical Investor would have received in full the proceeds of redemption of Fund Shares in respect of the Portfolio Components targeted to be effected on the relevant Secondary Market Dealing Date. Settlement with respect to any Additional Subscription will occur 3 (three) Business Days after the relevant Secondary Market Pricing Date (the "**Offer Settlement Date**"). Should liquidity in the Portfolio Components be constrained on a Secondary Market Dealing Date (as determined by the Determination Agent in its reasonable discretion), the timing of the Secondary Market Dealing Date may be adjusted and the resulting timing and calculation of the settlement amount in respect of a Repurchase or Additional Subscription shall be adjusted by the Determination Agent in its reasonable discretion. For the avoidance of doubt, should the realisable value of the Portfolio Components in respect of any such Secondary Market Dealing Date differ from the value represented by the Notional Portfolio Value published on the same date, the Determination Agent may adjust the calculation herein accordingly in order to reflect the actual realisable value of the relevant Portfolio Components.

5. Adjustments to the Notional Portfolio Value

On each Calculation Date, the Determination Agent will adjust the Number of Fund Units and Number of Cash Asset Units, to the extent required, in accordance with Payoff Conditions

5.1, 5.2, 5.3, 5.4 und 5.5 an.

5.1, 5.2, 5.3, 5.4 and 5.5 below.

5.1 Zuordnungsanpassung

An jedem Berechnungstag bestimmt die Berechnungsstelle unter Verwendung des in der Anlage zu den Auszahlungsbedingungen beschriebenen Zuordnungsmechanismus die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens und die Zielzuordnung zu Anteilen des Barvermögens. Falls die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens an einem Berechnungstag von der Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens am unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag (oder im Falle des ersten Berechnungstages, von der Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens in Bezug auf den Ausübungstag) abweicht, wird die Berechnungsstelle eine Zuordnungsanpassung vornehmen.

5.2 Anpassung der Wiederanlage von Ausschüttungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Wiederanlage von Ausschüttungen" als "Anwendbar" vorsehen, passt die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Berechnungstag die Anzahl der Anteile des Referenzvermögens und/oder die Anzahl der Anteile des Barvermögens (sofern zutreffend) zur Berücksichtigung von Bar- oder sonstigen Ausschüttungen aus dem Barvermögen und/oder dem Referenzvermögen (wie jeweils zutreffend) nach oben an. Zur Klarstellung: Der Umfang dieser Anpassung ist von der Berechnungsstelle zu bestimmen; dabei hat diese den Barbetrag der Ausschüttung, den ein Hypothetischer Anleger erhalten würde, wäre er der eingetragene Inhaber des Barvermögens und/oder des Referenzvermögens, wie jeweils zutreffend (abzüglich etwaiger Abzüge, Einbehaltungen oder sonstiger Beträge, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, darunter anwendbare Steuern, Abgaben und Gebühren jeder Art) zu berücksichtigen.

5.3 Anpassung um Fonds- und Vermögenswertgebühren und Baranteilgebühren

Die Berechnungsstelle passt die Anzahl der Anteile des Referenzvermögens und die Anzahl der Anteile des Barvermögens an jedem Berechnungstag gemäß der folgenden Formeln an:

5.1 Allocation Adjustment

On each Calculation Date, the Determination Agent will determine the Target Allocation to Fund Units and the Target Allocation to Cash Asset Units using the Allocation Mechanism as described in the Schedule to the Payoff Conditions. If the Target Allocation to Fund Units on a Calculation Date differs from the Target Allocation to Fund Units on the immediately preceding Calculation Date, (or in the case of the first Calculation Date, from the Target Allocation to Fund Units in respect of the Strike Date) the Determination Agent will make an Allocation Adjustment.

5.2 Dividend Reinvestment Adjustment

Where the Final Terms specify the "Dividend Reinvestment" to be "Applicable", the Determination Agent will, in respect of any Calculation Date, make an upwards adjustment to the Number of Fund Units and/or the Number of Cash Asset Units, where applicable, to take into account any cash or other distribution from the Cash Reference Asset and/or the Fund Reference Asset, as applicable. For the avoidance of doubt, the magnitude of such adjustment is to be determined by the Determination Agent taking into account the cash amount of the distribution which would be received by a Hypothetical Investor as if it were the holder of record of the Cash Reference Asset and/or the Fund Reference Asset, as applicable (net of any deductions, withholdings or other amounts required by any applicable law or regulation, including any applicable taxes, duties or charges of any kind whatsoever).

5.3 Adjustment for Fund Asset Fee and Cash Asset Fee

The Determination Agent will adjust the Number of Fund Units and the Number of Cash Asset Units on each Calculation Date, in accordance with the following formulas:

(i) $AFA_{t-1} \times [1 - (\text{Fonds-Vermögenswertgebühr} \times d/365)]$;

(ii) $ABA_{t-1} \times [1 - (\text{Baranteilgebühr} \times d/365)]$;

Wobei:

"d" die Anzahl von Kalendertagen ab dem unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag (ausschließlich) bis zu diesem Berechnungstag "t" (einschließlich) bezeichnet;

" ABA_{t-1} " die Anzahl der Anteile des Barvermögens in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorhergeht; und

" AFA_{t-1} " die Anzahl der Anteile des Referenzvermögens in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorhergeht.

5.4 Anpassungen um Mindestschutz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Neufestsetzung" als "Schutz-Funktion" vorsehen und an einem Schutz-Beobachtungstag der Fiktive Portfoliowert_{SBT} niedriger ist als MS_{SBT} , wird die Anzahl der Anteile des Barvermögens an diesem Tag von der Berechnungsstelle in dem Maße erhöht, dass der Fiktive Portfoliowert_{SBT} MS_{SBT} entspricht.

5.5 Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis

Wenn ein Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle den Fiktiven Portfoliowert, die Definition von "Fondsanteile" und/oder die Anzahl der Anteile des Referenzvermögens und/oder den Geldmarktindex-Stand und/oder die Anzahl der Anteile des Barvermögens (jeweils sofern zutreffend) an dem unmittelbar folgenden Berechnungstag anpassen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Potentiellen Fiktiven Portfolio-Anpassungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen auf wirtschaftlich angemessene Weise vornehmen.

Bei einem Ereignis oder Sachverhalt, bei dem es sich sowohl um ein Fonds-Ereignis als auch um ein Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis handeln kann, bestimmt die Berechnungsstelle, ob (i) eine Anpassung nach Maßgabe dieses Absatzes vorzunehmen ist und/oder (ii) die Wertpapiere nach Maßgabe der

(i) $NFU_{t-1} \times [1 - (\text{Fund Asset Fee} \times d/365)]$;

(ii) $NCU_{t-1} \times [1 - (\text{Cash Asset Fee} \times d/365)]$;

Where:

"d" means the number of calendar days from but excluding the immediately preceding Calculation Date to and including such Calculation Date "t";

" NCU_{t-1} " means the Number of Cash Asset Units in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t"; and

" NFU_{t-1} " means the Number of Fund Units in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t".

5.4 Adjustments for Minimum Protection

Where the Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Reset" and where on any Protection Observation Date, the Notional Portfolio_{POD} is less than the MP_{POD} , the Number of Cash Asset Units on such date will be increased by the Determination Agent so that the Notional Portfolio_{POD} will equal MP_{POD} .

5.5 Potential Adjustment of Notional Portfolio Event

If a Potential Adjustment of Notional Portfolio Event occurs, the Determination Agent may, to account for the economic effects of the Potential Adjustment of Notional Portfolio Event on the Securities, adjust the Notional Portfolio Value, the definition of "Fund Shares" and/or the Number of Fund Units and/or Cash Index Level and/or the Number of Cash Asset Units (each if applicable) on the immediately following Calculation Date. Any adjustment will be made by the Determination Agent in a commercially reasonable manner.

If an event or factual circumstance is capable of constituting both a Fund Event and a Potential Adjustment of Notional Portfolio Event, the Determination Agent will determine whether (i) an adjustment should be made in accordance with this paragraph and/or (ii) the Securities should be terminated in accordance with the

Bestimmungen zu Fonds-Ereignissen zu kündigen sind. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Wertpapiere zu kündigen sind, kann sie darüber hinaus bestimmen, dass am Bewertungstag eine Anpassung des Fiktiven Portfoliowerts vorzunehmen ist.

provisions relating to a Fund Event. Further, following such determination, if the Determination Agent determines that the Securities are to be terminated, the Determination Agent may also determine that an adjustment should be made to the Notional Portfolio Value on the Valuation Date.

**ANLAGE ZU DEN AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN –
ZUORDNUNGSMECHANISMUS UND ZUORDNUNGSANPASSUNG**

**SCHEDULE TO THE PAYOFF CONDITIONS –
ALLOCATION MECHANISM AND ALLOCATION ADJUSTMENT**

1. Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens und Zielzuordnung zu Anteilen des Barvermögens

Für die Zwecke von Ziffer 5.1 der Auszahlungsbedingungen gelten die folgenden Definitionen.

"Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens" oder "ZAR" bezeichnet:

- (i) in Bezug auf den Ausübungstag die Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens (ZAR_0);
- (ii) in Bezug auf einen Berechnungstag "t" ab dem Ausübungstag (ausschließlich) bis zum Bewertungstag (ausschließlich) die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens (" ZAR_t ") wie von der Berechnungsstelle entsprechend dem Zuordnungsmechanismus berechnet;

Wobei:

" ZAR_0 " oder "Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens" 100 % oder den in den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bezeichnet;

"Zuordnungsmechanismus" das folgende Verfahren zur Festlegung der ZAR_t bezeichnet:

- Zuerst wird ein Puffer in Bezug auf diesen Berechnungstag entsprechend folgender Formel berechnet:

$$\text{Puffer}_t = 1 - (\text{MS}_t / \text{Fiktiver Portfoliowert}_t)$$

- " MS_t " bezeichnet den Mindestschutz in Bezug auf Berechnungstag "t".
- " Puffer_t " bezeichnet den Puffer in Bezug auf Berechnungstag "t".
- Zweitens wird die ZAR_t in Bezug auf den Berechnungstag, an dem

1. Target Allocation to Fund Units and Target Allocation to Cash Asset Units

For the purposes of Payoff Condition 5.1, the following definitions apply.

"Target Allocation to Fund Units" or "TAF" means:

- (i) in respect of the Strike Date, the Initial Allocation to Fund Units (TAF_0);
- (ii) in respect of any Calculation Date "t" from but excluding the Strike Date to but excluding the Valuation Date, the Target Allocation to Fund Units (" TAF_t ") as calculated by the Determination Agent in accordance with the Allocation Mechanism;

Where:

" TAF_0 " or "Initial Allocation to Fund Units" means 100% or the percentage specified in the Final Terms;

"Allocation Mechanism" means the following procedure employed to determine the TAF_t :

- First, a cushion will be calculated in respect of such Calculation Date in accordance with the following formula:

$$\text{Cushion}_t = 1 - (\text{MP}_t / \text{Notional Portfolio}_t)$$

- " MP_t " means the Minimum Protection in respect of Calculation Date "t".
- " Cushion_t " means the Cushion in respect of Calculation Date "t".
- Second, the TAF_t in respect of such Calculation Date on which

der Puffer berechnet wird, folgendermaßen bestimmt:

(i) Wenn:

- $(AFA_t \times F_t) / (\text{Fiktiver Portfoliowert}_t \times \text{Puffer}_t) > \text{Maximaler Multiplikator}$; oder
- $(AFA_t \times F_t) / (\text{Fiktiver Portfoliowert}_t \times \text{Puffer}_t) < \text{Minimaler Multiplikator}$; oder
- $ZAR_{t-1} = 0$ und $\text{Puffer}_t > \text{Reinvestitionspuffer}$,

dann:

$$ZAR_t = \text{Max} \{0\%, \text{Min} [\text{MZZ}, \text{ZM} \times \text{Puffer}_t]\};$$

(ii) Wenn:

- $ZAR_{t-1} > 0$ und $\text{Puffer}_t < \text{Desinvestitionspuffer}$,

dann:

$$ZAR_t = 0;$$

(iii) Wenn weder (i) noch (ii) gilt:

$$ZAR_t = ZAR_{t-1}.$$

- "Desinvestitionspuffer" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.
- "Maximale Zielzuordnung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl.
- "MZZ" bezeichnet die Maximale Zielzuordnung.
- "Reinvestitionspuffer" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.
- "ZAR_{t-1}" bezeichnet die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens in Bezug auf den Berechnungstag "t-1", der

the Cushion is calculated will be determined as follows:

(i) If:

- $(NFU_t \times F_t) / (\text{Notional Portfolio}_t \times \text{Cushion}_t) > \text{Maximum Multiplier}$; or
- $(NFU_t \times F_t) / (\text{Notional Portfolio}_t \times \text{Cushion}_t) < \text{Minimum Multiplier}$; or
- $\text{TAF}_{t-1} = 0$ and $\text{Cushion}_t > \text{Re-investment Cushion}$,

then:

$$\text{TAF}_t = \text{Max} \{0\%, \text{Min} [\text{MTA}, \text{TM} \times \text{Cushion}_t]\};$$

(ii) If:

- $\text{TAF}_{t-1} > 0$ and $\text{Cushion}_t < \text{Dis-investment Cushion}$,

then:

$$\text{TAF}_t = 0;$$

(iii) If neither (i) nor (ii) applies:

$$\text{TAF}_t = \text{TAF}_{t-1}.$$

- "Dis-investment Cushion" means the percentage as specified in the Final Terms.
- "Maximum Target Allocation" means the number as specified in the Final Terms.
- "MTA" means the Maximum Target Allocation.
- "Re-investment Cushion" means the percentage as specified in the Final Terms.
- "TAF_{t-1}" means the Target Allocation to Fund Units in respect of the Calculation Date "t-1" immediately preceding the relevant

dem jeweiligen Berechnungstag "t" unmittelbar vorausgeht.

- "ZM" bezeichnet den Zielmultiplikator, wie in Abschnitt 2 dieser Anlage zu den Auszahlungsbedingungen beschrieben.

Calculation Date "t".

- "TM" means the Target Multiplier, as described in paragraph 2 of this Schedule to the Payoff Conditions.

Unbeschadet des oben beschriebenen Zuordnungsmechanismus wird in Bezug auf alle verbliebenen Anteile des Referenzvermögens vor dem jeweiligen Bewertungstag ein Fiktiver Rückkaufantrag gestellt, so dass für alle Anteile des Referenzvermögens eine fiktive Rückzahlung am jeweiligen Rückkaufabschlussstag angestrebt wird.

Notwithstanding the Allocation Mechanism outlined above, a Notional Redemption Order shall be placed in respect of all remaining Fund Units prior to the relevant Valuation Date so that all such Fund Units are targeted to be notionally redeemed on the relevant Redemption Dealing Date.

"Zielzuordnung zu Anteilen des Barvermögens" oder "ZZB" bezeichnet:

- in Bezug auf den Ausübungstag die Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des Barvermögens (ZZB_0);
- in Bezug auf einen Berechnungstag "t" ab dem Ausübungstag (ausschließlich) ZZB_t , einen von der Berechnungsstelle festgelegten Prozentsatz, und entspricht

$$ZZB_t = \text{Max} [0 \%, 1 - ZAR_t].$$

Wobei:

" ZZB_0 " oder "**Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des Barvermögens**" einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bezeichnet, der

$$ZZB_0 = \text{Max}[0 \%, 1 - ZAR_0]$$

entspricht.

"**Zuordnungsanpassung**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag einen Fiktiven Zeichnungsantrag oder Fiktiven Rückkaufantrag, der von der Berechnungsstelle gestellt wird, um den Anteil des Referenzvermögens (ZAR) und den Anteil des Barvermögens (ZZB) als Prozentanteil am Fiktiven Portfoliowert am nächstmöglichen Berechnungstag in Bezug auf diesen Berechnungstag so weit wie möglich der ZAR_t bzw. der ZZB_t anzupassen, in dem die Anzahl der Anteile des Barvermögens erhöht bzw. verringert werden und die Anzahl der Anteile des Referenzvermögens erhöht bzw. verringert werden, mit der Maßgabe, dass jeder derartige Ausstehende Zeichnungsantrag und Fiktive Rückkaufantrag derart angepasst wird,

"**Target Allocation to Cash Asset Units**" or "**TAC**" means:

- in respect of the Strike Date, Initial Allocation to Cash Asset Units (TAC_0);
- in respect of any Calculation Date "t" from but excluding the Strike Date, TAC_t , a percentage value determined by the Determination Agent and is equal to

$$TAC_t = \text{Max} [0\%, 1 - TAF_t].$$

Where:

" TAC_0 " or "**Initial Allocation to Cash Asset Units**" means a percentage value specified in the Final Terms and is equal to

$$TAC_0 = \text{Max} [0\%, 1 - TAF_0].$$

"**Allocation Adjustment**" means, in respect of a Calculation Date, a Notional Subscription Order or Notional Redemption Order placed by the Determination Agent to adjust the allocation into Fund Units (TAF) and Cash Asset Units (TAC) as a percentage of the Notional Portfolio Value on the next possible Calculation Date, to as close as achievable to the TAF_t and TAC_t respectively, by increasing or decreasing the Number of Cash Asset Units and decreasing or increasing the Number of Fund Units provided that each such Notional Subscription Order and Notional Redemption Order shall be adjusted to be net of any Outstanding Subscription Orders or Outstanding Redemption Orders in respect of

dass Ausstehende Zeichnungsanträge oder Ausstehende Rückkaufanträge in Bezug auf diesen Berechnungstag abgezogen wurden;

such Calculation Date;

Wobei:

Where:

"Anteil des Barvermögens" oder **"ZZB"** einen fiktiven Anteil am Barvermögen mit einem Wert von einem Anteil an der Baranteil-Währung bezeichnet;

"Cash Asset Unit" or **"TAC"** means a notional unit of the Cash Reference Asset with a value of one unit of Cash Asset Currency on the Strike Date;

"Anteil des Referenzvermögens" or **"ZAR"** einen fiktiven Anteil am Referenzvermögen mit einem Wert von einem Anteil an der Fonds-Währung am Ausübungstag bezeichnet;

"Fund Unit" or **"TAF"** means a notional unit of the Fund Reference Asset with a value of one unit of Fund Currency on the Strike Date;

"Anzahl der Anteile des Referenzvermögens" bzw. **"AFA"** bezeichnet:

"Number of Fund Units" or **"NFU"** means:

(i) in Bezug auf den Ausübungstag die Anfänglichen Anteile des Referenzvermögens;

(i) in respect of the Strike Date, the Initial Fund Units;

(ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" eine von der Berechnungsstelle gemäß den in Auszahlungsbedingung 5 vorgesehenen Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts berechnete Zahl.

(ii) in respect of each subsequent Calculation Date "t", a number calculated by the Determination Agent in accordance with the Adjustments to the Notional Portfolio Value provided in Payoff Condition 5.

"Anzahl der Anteile des Barvermögens" bzw. **"ABA"** bezeichnet:

"Number of Cash Asset Units" or **"NCU"** means:

(i) in Bezug auf den Ausübungstag die Anfänglichen Anteile des Barvermögens; und

(i) in respect of the Strike Date, the Initial Cash Asset Units; and

(ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" eine von der Berechnungsstelle gemäß den in Auszahlungsbedingung 5 vorgesehenen Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts berechnete Zahl.

(ii) in respect of each subsequent Calculation Date "t", a number calculated by the Determination Agent in accordance with the Adjustments to the Notional Portfolio Value provided in Payoff Condition 5.

"Ausstehender Rückkaufantrag" in Bezug auf einen Berechnungstag und das Referenzvermögen oder das Barvermögen die Gesamtzahl von Anteilen des Referenzvermögens bzw. Anteilen des Barvermögens bezeichnet, die aufgrund von Fiktiven Rückkaufanträgen zurückzuzahlen sind, die nach Ansicht der Berechnungsstelle vor oder an diesem Berechnungstag nicht vollständig ausgeführt wurden (basierend auf der einem Hypothetischen Anleger in Anteile des Referenzvermögens bzw. Anteilen des Barvermögens verfügbaren Liquidität);

"Outstanding Redemption Order" means, with respect to any Calculation Date and a Fund Reference Asset or a Cash Reference Asset, the aggregate number of Fund Units or Cash Asset Units, as the case may be to be redeemed based on Notional Redemption Orders, which in the opinion of the Determination Agent have not been completely filled before or on such Calculation Date (based on the liquidity available to a Hypothetical Investor of Fund Units or Cash Asset Units, as the case may be);

"Ausstehender Zeichnungsantrag" in Bezug auf einen Berechnungstag und das Referenzvermögen oder das Barvermögen den Gesamtbetrag bezeichnet, der aufgrund von Fiktiven

"Outstanding Subscription Order" means, with respect to any Calculation Date and a Fund Reference Asset or a Cash Reference Asset, the aggregate amount to be invested in Fund Units or

Zeichnungsanträgen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle vor oder an diesem Berechnungstag nicht vollständig ausgeführt wurden (basierend auf der einem Hypothetischen Anleger in Anteile des Referenzvermögens bzw. Anteile des Barvermögens verfügbaren Liquidität), in Anteile des Referenzvermögens bzw. Anteile des Barvermögens anzulegen ist;

"Fiktiver Rückkaufantrag" in Bezug auf einen Berechnungstag und das Referenzvermögen oder das Barvermögen einen fiktiven Antrag auf Rückzahlung der Anteile des Referenzvermögens bzw. Anteile des Barvermögens am nächsten Berechnungstag bezeichnet, an dem einem Hypothetischen Anleger in Anteile des Referenzvermögens bzw. Anteile des Barvermögens die Rückgabe dieser Anteile des Referenzvermögens bzw. Anteile des Barvermögens möglich wäre. Zur Klarstellung: Die Anzahl der fiktiv zurückzahlenden Anteile des Referenzvermögens bzw. Anteile des Barvermögens ist im Fiktiven Rückkaufantrag genau zu bestimmen; und

"Fiktiver Zeichnungsantrag" in Bezug auf einen Berechnungstag und das Referenzvermögen oder das Barvermögen einen fiktiven Antrag auf den Erwerb von Anteilen des Referenzvermögens bzw. Anteilen des Barvermögens am nächsten Berechnungstag bezeichnet, an dem einem Hypothetischen Anleger in Anteile des Referenzvermögens bzw. Anteile des Barvermögens die Zeichnung von Anteilen des Referenzvermögens bzw. Anteilen des Barvermögens möglich wäre. Zur Klarstellung: Der für die Zeichnung von Anteilen des Referenzvermögens bzw. Anteilen des Barvermögens verwendete fiktive Betrag ist im Fiktiven Rückkaufantrag genau zu bestimmen und es wird kein Fiktiver Zeichnungsantrag gestellt, bis alle ausstehenden Fiktiven Rückkaufanträge durch die Berechnungsstelle als ausgeführt angesehen werden.

Zur Klarstellung: Die Zuordnungsanpassung wirkt sich nicht auf andere Anpassungen und Festlegungen aus, die entsprechend Auszahlungsbedingung 5 durchzuführen sind.

2. Multiplikator

"Anlagenverwaltungsanteilsschwelle" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Währungsbetrag.

Cash Asset Units, as the case may be based on Notional Subscription Orders, which in the opinion of the Determination Agent have not been completely filled before or on such Calculation Date (based on the liquidity available to a Hypothetical Investor investing in Fund Units or Cash Asset Units, as the case may be);

"Notional Redemption Order" means, with respect to any Calculation Date and a Fund Reference Asset or a Cash Reference Asset, a notional order for the redemption of Fund Units or Cash Asset Unit, as the case may be on the next Calculation Date upon which redemption of Fund Units or Cash Asset Units, as the case may be would be possible to a Hypothetical Investor of such Fund Units or Cash Asset Units, as the case may be. For the avoidance of doubt, any Notional Redemption Order shall be defined in terms of the number of Fund Units or Cash Asset Units, where applicable to be notionally redeemed; and

"Notional Subscription Order" means, with respect to any Calculation Date and a Fund Reference Asset or a Cash Reference Asset, a notional order for the purchase of Fund Units or Cash Asset Units, as the case may be on the next Calculation Date upon which subscription of Fund Units or Cash Units, as the case may be would be possible for a Hypothetical Investor investing in such Fund Units or Cash Asset Units, as the case may be. For the avoidance of doubt, any Notional Subscription Order shall be defined in terms of the notional amount to be used to subscribe for Fund Units or Cash Asset Units, where applicable and no Notional Subscription Order will be placed until any pending Notional Redemption Orders are deemed filled by the Determination Agent.

For the avoidance of doubt, the Allocation Adjustment does not affect other adjustments and determinations to be made in accordance with Payoff Condition 5.

2. Multiplier

"AUM Threshold" means a currency amount as specified in the Final Terms.

"Marktkapitalisierungsschwelle" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Währungsbetrag.

"Maximale Zielzuordnung" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Minimaler Multiplikator" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag eine von der Berechnungsstelle festgelegte Zahl und setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Max (0, Maximaler Multiplikator – X).}$$

Wobei:

"X" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl ist.

"Rating-Schwelle" bezeichnet das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rating-Niveau.

"Volatilitätsmaß" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag "t" einen von der Berechnungsstelle festgelegten Stand, der Folgendem entspricht:

- (a) sofern die Endgültigen Bedingungen "Impliziert (*Implied*)" als "Volatilitätsmaß-Art" vorsehen:
- (i) den höchsten Schlussstand des Volatilitätsreferenzindexes im Verlauf der unmittelbar vorausgehenden "n" Veröffentlichungstage;

Wobei:

"Volatilitätsreferenzindex" den *Deutsche Börse AG DAX Volatility Index* (Bloomberg Code: VDAX), den *EURO STOXX 50 Volatility Index* (Bloomberg Code: V2X) oder einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Index bezeichnet.

"n" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet.

"Veröffentlichungstag" einen Tag bezeichnet, an dem der Schlussstand des Volatilitätsreferenzindexes auf Bloomberg oder einer anderen für die Berechnungsstelle annehmbaren Quelle veröffentlicht wird. Zur Klarstellung: Ist der Schlussstand des Volatilitätsreferenzindexes aufgrund

"Market Capitalisation Threshold" means a currency amount as specified in the Final Terms.

"Maximum Target Allocation" means the percentage as specified in the Final Terms.

"Minimum Multiplier" means in respect of any Calculation Date, a number determined by the Determination Agent and shall be set equal to:

$$\text{Max (0, Maximum Multiplier – X).}$$

Where:

"X" is a number specified in the Final Terms.

"Rating Threshold" means the rating level as specified in the Final Terms.

"Volatility Measure" means, in respect of any Calculation Date "t", a level determined by the Determination Agent and shall equal:

- (a) where Final Terms specify the "Volatility Measure Type" to be "Implied":
- (i) the highest closing value of the Volatility Reference Index over the immediately preceding "n" Publication Dates;

Where:

"Volatility Reference Index" means *Deutsche Börse AG DAX Volatility Index* (Bloomberg Code: VDAX), *EURO STOXX 50 Volatility Index* (Bloomberg Code: V2X) or any other volatility index as specified in the Final Terms.

"n" means a number as specified in the Final Terms.

"Publication Date" means a date when the closing value of the Volatility Reference Index is published on Bloomberg or other source acceptable to the Determination Agent. For the avoidance of doubt, if the closing value of the Volatility Reference Index is not available due to disruption at the source,

einer Störung der Quelle nicht verfügbar, kann die Berechnungsstelle diesen Schlussstand schätzen, wobei sie die vorherrschenden Marktbedingungen berücksichtigt und in wirtschaftlich angemessener Weise handelt.

- (b) sofern die Endgültigen Bedingungen "Realisiert (*Realized*)" als "Volatilitätsmaß-Art" vorsehen, der Rollierenden Realisierten Volatilität:

"Rollierende Realisierte Volatilität" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag "t" die annualisierte historische Volatilität des Referenzvermögens im Verlauf eines bestimmten Zeitraums, die von der Berechnungsstelle entsprechend den folgenden Schritten berechnet wurde:

- (i) In Bezug auf einen Berechnungstag "t" wird die Tagesrendite auf das Referenzvermögen im Verlauf der unmittelbar vorausgehenden "n" und "m" Berechnungstage berechnet:

$$R_i = 1n \left(\frac{NIW(F)_i}{NIW(F)_{i-1}} \right)$$

Wobei:

"NIW(F)_i" in Bezug auf das Referenzvermögen "F" den Nettoinventarwert in Bezug auf Berechnungstag "i" bezeichnet;

"NIW(F)_{i-1}" in Bezug auf das Referenzvermögen "F" den Nettoinventarwert in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem jeweiligen Berechnungstag "i" unmittelbar vorausgeht; und

"R_i" die Tagesrendite auf das Referenzvermögen in Bezug auf Berechnungstag "i" bezeichnet.

- (ii) Berechnen der Durchschnittsrendite für die "n" und "m" Berechnungstage unter Verwendung der in Schritt (i) hergeleiteten Renditen:

the Determination Agent may estimate such closing level having regard to prevailing market conditions and acting in a commercially reasonable manner.

- (b) where the Final Terms specify the "Volatility Measure Type" to be "Realized", the Rolling Realized Volatility:

"Rolling Realized Volatility" means, in respect of a Calculation Date "t", the annualised historical volatility of the Fund Reference Asset over a specified period calculated by the Determination Agent in accordance to the following steps:

- (i) In respect of a Calculation Date "t", calculate the daily return of the Fund Reference Asset over the immediately preceding "n" and "m" Calculation Dates:

$$R_i = 1n \left(\frac{NAV(F)_i}{NAV(F)_{i-1}} \right)$$

Where:

"NAV(F)_i" means, in respect of the Fund Reference Asset "F", the Net Asset Value in respect of Calculation Date "i";

"NAV(F)_{i-1}" means, in respect of the Fund Reference Asset "F", the Net Asset Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "i"; and

"R_i" means the daily return of the Fund Reference Asset in respect of Calculation Date "i".

- (ii) Calculate the average of the returns across "n" and "m" Calculation Dates using the returns derived in Step (i):

$$R_{Durchsch.n} = \frac{\sum_{i=1}^n R_1}{n};$$

$$R_{Durchsch.m} = \frac{\sum_{i=1}^m R_1}{n}$$

$$R_{avgn} = \frac{\sum_{i=1}^n R_1}{n};$$

$$R_{avgm} = \frac{\sum_{i=1}^m R_1}{m}$$

Wobei:

" $R_{Durchsch.n}$ " den Durchschnitt der Tagesrenditen auf das Referenzvermögen im Verlauf der "n" Berechnungstage unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag "t" bezeichnet; und

" $R_{Durchsch.m}$ " den Durchschnitt der Tagesrenditen auf das Referenzvermögen im Verlauf der "m" Berechnungstage unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag "t" bezeichnet; und

"n" den in den Endgültigen Bedingungen Betrag bezeichnet.

"m" den in den Endgültigen Bedingungen Betrag bezeichnet.

- (iii) Berechnung der Rollierenden Realisierten Volatilität unter Verwendung der in Schritt (i) und Schritt (ii) hergeleiteten Renditen:

$$\sigma = \max \left(\sqrt{\frac{\sum_{i=1}^n (R_1 - R_{Durchsch.n})^2 \times AF}{n - 1}}, \sqrt{\frac{\sum_{i=1}^n (R_1 - R_{Durchsch.m})^2 \times AF}{m - 1}} \right)$$

Wobei:

" σ_t " die Rollierende Realisierte Volatilität in Bezug auf einen Berechnungstag "t" bezeichnet;

"AF" den Annualisierungsfaktor bezeichnet;

"Annualisierungsfaktor" eine in

Where:

" R_{avgn} " means the average of the daily return of the Fund Reference Asset over the "n" Calculation Dates immediately preceding such Calculation Date "t"; and

" R_{avgm} " means the average of the daily return of the Fund Reference Asset over the "m" Calculation Dates immediately preceding such Calculation Date "t"; and

"n" means a number as specified in the Final Terms.

"m" means a number as specified in the Final Terms.

- (iii) Calculate the Rolling Realised Volatility using the returns derived from Step (i) and Step (ii):

$$\sigma = \max \left(\sqrt{\frac{\sum_{i=1}^n (R_1 - R_{avgn})^2 \times AF}{n - 1}}, \sqrt{\frac{\sum_{i=1}^n (R_1 - R_{avgm})^2 \times AF}{m - 1}} \right)$$

Where:

" σ_t " means the Rolling Realised Volatility in respect of such Calculation Date "t";

"AF" means Annualisation Factor;

"Annualisation Factor" means a

den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet;

"Vol_t" das Volatilitätsmaß in Bezug auf Berechnungstag "t" bezeichnet;

"X" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl ist; und

"Y" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl ist.

number as specified in the Final Terms;

"Vol_t" means the Volatility Measure in respect of Calculation Date "t";

"X" is a number specified in the Final Terms; and

"Y" is a number specified in the Final Terms.

"Zielmultiplikator", wie in Abschnitt 1 (a) dieser Anlage zu den Auszahlungsbedingungen vorgesehen, bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag eine von der Berechnungsstelle entsprechend der folgenden Formel festgelegte Zahl:

$$\text{Max}(0, \text{Maximaler Multiplikator} - Y);$$

Wobei:

"Maximaler Multiplikator" bezeichnet:

- (i) sofern die Endgültigen Bedingungen "Volatilitätsabhängiger Multiplikator" als "Entfällt" und "Maximale Multiplikatorgrenze" als "Entfällt" vorsehen: den Anfänglichen Maximalen Multiplikator;
- (ii) sofern die Endgültigen Bedingungen "Volatilitätsabhängiger Multiplikator" als "Entfällt" und "Maximale Multiplikatorgrenze" als "Anwendbar" vorsehen:
 - (A) in Bezug auf einen Berechnungstag, der spätestens auf den Ausübungstag fällt, den Anfänglichen Maximalen Multiplikator;
 - (B) in Bezug auf einen nachfolgenden Berechnungstag "t" den niedrigeren Wert aus dem Anfänglichen Maximalen Multiplikator und Z_t;
- (iii) sofern die Endgültigen Bedingungen "Volatilitätsabhängiger Multiplikator" als "Anwendbar" vorsehen:
 - (A) in Bezug auf einen Berechnungstag, der spätestens auf den Ausübungstag fällt, den Anfänglichen Maximalen Multiplikator;

"Target Multiplier", as provided in paragraph 1 (a) of this Schedule to the Payoff Conditions, means in respect of any Calculation Date, a number determined by the Determination Agent according to the following formula:

$$\text{Max}(0, \text{Maximum Multiplier} - Y);$$

Where:

"Maximum Multiplier" means:

- (i) if the Final Terms specify "Vol dependent Multiplier" to be "Not Applicable" and "Maximum Multiplier Limit" to be "Not Applicable": the Initial Maximum Multiplier;
- (ii) if the Final Terms specify "Vol dependent Multiplier" to be "Not Applicable" and "Maximum Multiplier Limit" to be "Applicable":
 - (A) in respect any Calculation Date falling on or before the Strike Date, the Initial Maximum Multiplier;
 - (B) in respect any subsequent Calculation Date "t", the lower of the Initial Maximum Multiplier and Z_t;
- (iii) if the Final Terms specify "Vol dependent Multiplier" to be "Applicable":
 - (A) in respect any Calculation Date falling on or before the Strike Date, Initial Maximum Multiplier;

(B) in Bezug auf einen nachfolgenden Berechnungstag, den Maximalen Multiplikator(t).

(B) in respect any subsequent Calculation Date, the Maximum Multiplier(t).

"Maximaler Multiplikator(t)" den Maximalen Multiplikator in Bezug auf Berechnungstag "t" bezeichnet, wie von der Berechnungsstelle wie folgt festgelegt:

"Maximum Multiplier(t)" means the Maximum Multiplier in respect of Calculation Date "t", as determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) sofern die Endgültigen Bedingungen "Maximale Multiplikatorgrenze" als "Entfällt" vorsehen:

(i) if the Final Terms specify "Maximum Multiplier Limit" to be "Not Applicable":

(A) sofern die Endgültigen Bedingungen "Multiplikator-Volitilitäts-Formel" als "Anwendbar" vorsehen:

(A) If the Final Terms specify "Volatility Formula Multiplier" to be "Applicable":

$$\text{Min} ([\bullet]/\text{Rollierende Realisierte Volatilität}; [\bullet]) \times [\bullet]$$

$$\text{Min} ([\bullet]/\text{Rolling Realized Volatility}; [\bullet]) \times [\bullet]$$

(B) sofern die Endgültigen Bedingungen "Multiplikator-Volitilitäts-Formel" als "Entfällt" vorsehen:

(B) if the Final Terms specify "Maximum Multiplier Limit" to be "Not Applicable":

	Vol _t größer als [oder gleich]	Vol _t kleiner als [oder gleich]	Maximaler Multiplikator _t
	[•]	[•]	[•]
	[•]	[•]	[•]
	[•]	[•]	[•]
	[•]	[•]	[•]

	Vol _t greater than [or equal to]	Vol _t lower than [or equal to]	Maximum Multiplier _t
	[•]	[•]	[•]
	[•]	[•]	[•]
	[•]	[•]	[•]
	[•]	[•]	[•]

(ii) sofern die Endgültigen Bedingungen "Maximale Multiplikatorgrenze" als "Anwendbar" vorsehen:

(ii) if the Final Terms specify "Maximum Multiplier Limit" to be "Applicable":

(A) sofern die Endgültigen Bedingungen "Multiplikator-Volitilitäts-Formel" als "Anwendbar" vorsehen:

(A) If the Final Terms specify "Volatility Formula Multiplier" to be "Applicable":

$$\text{Min} ([\bullet]/\text{Rollierende Realisierte Volatilität}; [\bullet]) \times \text{Min} ([\bullet]; Z_t)$$

$$\text{Min} ([\bullet]/\text{Rolling Realized Volatility}; [\bullet]) \times \text{Min} ([\bullet]; Z_t)$$

(B) sofern die Endgültigen Bedingungen "Multiplikator-Volitilitäts-Formel" als "Entfällt" vorsehen:

(B) if the Final Terms specify "Maximum Multiplier Limit" to be "Not Applicable":

Vol _t	Vol _t	Maximaler	Vol _t	Vol _t lower	Maximum
------------------	------------------	-----------	------------------	------------------------	---------

größer als [oder gleich]	kleiner als [oder gleich]	Multiplikator _t	<i>greater than [or equal to]</i>	<i>than [or equal to]</i>	<i>Multiplier_t</i>
[●]	[●]	Min[●],Z _t)	[●]	[●]	Min[●],Z _t)
[●]	[●]	Min[●],Z _t)	[●]	[●]	Min[●],Z _t)
[●]	[●]	Min[●],Z _t)	[●]	[●]	Min[●],Z _t)
[●]	[●]	Min[●],Z _t)	[●]	[●]	Min[●],Z _t)
.....

Wobei:

"Vol_t" das Volatilitätsmaß in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet; und

"Z_t" den Absoluten Maximalen Multiplikator in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet, wie er von der Berechnungsstelle mit Bezug auf die als Anhang zu den Auszahlungsbedingungen enthaltene Tabelle festgestellt wird.

Zur Klarstellung: Z_t ist der größte in der Tabelle angegebene Wert für den alle anwendbaren Bedingungen in der gleichen Spalte erfüllt sind.

Wobei:

"**Zuordnung zu alternativen Beteiligungen**" in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an alternativen Beteiligungen ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

"**Zuordnung zu Anleihen aus Schwellenländern**" in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Anleihen aus Schwellenländern ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

"**Zuordnung zu Anleihen mit niedrigem Rating**" in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des

Where:

"Vol_t" means the Volatility Measure in respect of Calculation Date "t"; and

"Z_t" means the Absolute Maximum Multiplier in respect of Calculation Date "t" as determined by the Determination Agent with reference to the table which is included as the Annex to the Payoff Conditions.

For the avoidance of doubt, Z_t is the highest value specified in the table for which all the applicable conditions in the same column are satisfied.

Where:

"**Allocation to Alternatives**" means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent alternatives exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator;

"**Allocation to Emerging Market Bonds**" means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent emerging market bond exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator;

"**Allocation to Lower Rated Bonds**" means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's

Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Schuldverschreibungen ermöglichen, die von Unternehmen mit einem langfristigen Rating, welches unter der Rating-Schwelle liegt, begeben wurden, wie von der Berechnungsstelle auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

"Zuordnung zu Fonds mit geringer Anlagenverwaltung" in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Fonds ermöglichen, die unter der Anlagenverwaltungsanteilsschwelle liegen, wie von der Berechnungsstelle auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

"Zuordnung zu Immobilien" in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Immobilien ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

"Zuordnung zu niedrigkapitalisierten Unternehmen" in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Unternehmen ermöglichen, die unter Marktkapitalisierungsschwelle liegen, wie von der Berechnungsstelle auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

"Zuordnung zu privatem Beteiligungskapital" in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an privatem Beteiligungskapital ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

"Zuordnung zu Rohstoffen" in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t"

assets that is allocated to debt securities issued by entities with a long term rating below the Rating Threshold, based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator;

"Allocation to Low AUM Funds" means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to funds with assets under management below the AUM Threshold, based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator;

"Allocation to Real Estate" means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent real estate exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator;

"Allocation to Small Cap Equities" means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to equities with market capitalisation below the Market Capitalisation Threshold, based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator;

"Allocation to Private Equity" means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent private equity exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator;

"Allocation to Commodities" means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date

den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Rohstoffen ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt;

"Zuordnung zu Top 10 Positionen" in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an den zehn größten Positionen ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt; und

"Zuordnung zu Unternehmen aus Schwellenländern" in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Unternehmen aus Schwellenländern ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt.

"t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent commodity exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator;

"Allocation to Top 10 Positions" means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to the largest 10 positions based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator; and

"Allocation to Emerging Market Equities" means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent emerging market equity exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

ANHANG ZU DEN AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

ANNEX TO THE PAYOFF CONDITIONS

Bedingung	Z(t) = [●]	Z(t) = [●]	Z(t) = [●]	Z(t) = [●]
Zuordnung zu Immobilien	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu privatem Beteiligungskapital	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu alternativen Beteiligungen	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Anleihen aus Schwellenländern	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Unternehmen aus Schwellenländern	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Rohstoffen	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Fonds mit geringer Anlagenverwaltung	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu niedrigkapitalisierten Unternehmen	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Anleihen mit niedrigem Rating	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu	[>][≥]	[>][≥]	[>][≥]	[>][≥]

Top 10 Positionen	[<][≤] [●]% [Entfällt]	[<][≤] [●]% [Entfällt]	[<][≤] [●]% [Entfällt]	[<][≤] [●]% [Entfällt]
-------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------

<i>Condition:</i>	$Z(t) = [●]$	$Z(t) = [●]$	$Z(t) = [●]$	$Z(t) = [●]$
<i>Allocation to Real Estate</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
<i>Allocation to Private Equity</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
<i>Allocation to Alternatives</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
<i>Allocation to Emerging Market Bonds</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
<i>Allocation to Emerging Market Equities</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
<i>Allocation to Commodities</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
<i>Allocation to Low AUM Funds</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]

<i>Allocation to Small Cap equities</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
<i>Allocation to Lower Rated bonds</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
<i>Allocation to Top 10 Positions</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]

**ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DAS FIKTIVE PORTFOLIO, AN
DAS DIE WERTPAPIERE GEKOPPELT SIND ("FIKTIVES PORTFOLIO-
BEZOGENE BEDINGUNGEN")**

**SECTION B - CONDITIONS RELATING TO THE NOTIONAL PORTFOLIO
WHICH THE SECURITIES ARE LINKED ("NOTIONAL PORTFOLIO LINKED
CONDITIONS")**

**1. Geldmarktindex-Anpassungsereignis,
Fonds-Ereignisse, Fiktives Portfolio-
Anpassungsereignis, Zusätzliches
Störungsereignis, Offensichtliche
Fehler**

**1. Cash Index Adjustment Event, Fund
Events, Potential Adjustment of
Notional Portfolio Event, Additional
Disruption Event, Manifest Error**

**1.1 Geldmarktindex-
Anpassungsereignisse**

1.1 Cash Index Adjustment Events

Sofern es sich bei der Barvermögen-Art um einen "Geldmarktindex" handelt und an oder vor einem Tag, an dem der Geldmarktindex-Stand zu berechnen ist, insbesondere einem Berechnungstag, ein Geldmarktindex-Anpassungsereignis eintritt,

Where the Cash Reference Asset Type is "Cash Index" and if, on or prior to any date on which the Cash Index Level is to be calculated, including, without limitation, any Calculation Date, a Cash Index Adjustment Event occurs,

wird die Berechnungsstelle,

then the Determination Agent shall,

(a) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger und/oder Nachfolge-Geldmarktindex zur Verfügung steht, diesen Index als den Geldmarktindex bzw. diesen Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger als den Geldmarktindex-Sponsor erachten; ferner wird die Berechnungsstelle, unverzüglich nachdem sie von einem Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger und/oder einem Nachfolge-Geldmarktindex Kenntnis erlangt, die Emittentin und den Wertpapierinhaber informieren;

(a) if the Determination Agent determines that a successor cash index sponsor and/or successor cash index is available, deem that index to be the cash index or successor cash index sponsor to be the Cash Index Sponsor, as applicable, and the Determination Agent will inform the Issuer and the Holder as soon as reasonably practicable after it becomes aware of a successor cash index sponsor and/or a successor cash index;

(b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger und/oder Nachfolge-Geldmarktindex zur Verfügung steht, den Stand des Index berechnen, um ihn (ggf.) anstelle des veröffentlichten Standes des Geldmarktindex zu verwenden. Der Stand des Index wird von der Berechnungsstelle ermittelt, indem sie die unmittelbar vor dem Geldmarktindex-Anpassungsereignis gültige Formel und Berechnungsmethode heranzieht, hierzu jedoch nur diejenigen Geldmarktindex-Bestandteile verwendet, aus denen sich der maßgebliche Geldmarktindex unmittelbar vor dem Geldmarktindex-

(b) if the Determination Agent determines that there is no successor cash index sponsor or successor cash index, calculate the level of the index to use in lieu of the published level for the cash index (if any). Such level shall be calculated by the Determination Agent in accordance with the formula for and method of calculating the cash index last in effect prior to that Cash Index Adjustment Event, but using only those cash index constituents that comprised the relevant cash index immediately prior to that Cash Index Adjustment Event;

Anpassungsereignis zusammengesetzt hat;

- (c) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass sie den Geldmarktindex-Stand nicht wie nach vorstehendem Buchstaben (b) vorgesehen oder auf eine andere Weise berechnen kann, kann die Berechnungsstelle dieses Geldmarktindex-Anpassungsereignis für die Zwecke dieser Bestimmungen als Zusätzliches Störungsereignis erachten; daraufhin wird sie hinsichtlich der Wertpapiere Anpassungen, Rückzahlungen, Kündigungen und/oder sonstige erforderliche Maßnahmen nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen der Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung 1.3 vornehmen. Die Berechnungsstelle wird die Emittentin und die Wertpapierinhaber entsprechend der Zusätzlichen Bedingung 10 benachrichtigen; oder
- (d) festlegen, dass ein Potentielles Zahlungsanpassungsereignis eingetreten ist.

1.2 Fonds-Ereignisse

Wenn an oder vor einem Tag, an dem der Wert eines Fonds-Anteils zu berechnen ist, ein Fonds-Ereignis eintritt, wird die Berechnungsstelle die Emittentin und die Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über den Eintritt dieses Fonds-Ereignisses benachrichtigen; daraufhin kann die Emittentin

- (a) die Fonds-Anteile durch Anteile eines anderen Fonds oder eines anderen Basiswerts ersetzen; nähere Angaben diesbezüglich, u. a. hinsichtlich Bedingungen und Verfahren, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen; oder
- (b) andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Maßnahmen ergreifen; oder
- (c) das jeweilige Fonds-Ereignis so behandeln, als sei im Hinblick auf die Ausübung geltender Rechte gemäß der Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung 1.3 (insbesondere der Ausübung der Kündigungs- oder Anpassungsrechte) ein Zusätzliches Störungsereignis in Bezug auf das Wertpapier eingetreten.

Wenn die Emittentin den Eintritt eines Fonds-Ereignisses feststellt, benachrichtigt sie so bald

- (c) if the Determination Agent determines that it cannot calculate the Cash Index Level as provided in (b) above or otherwise, the Determination Agent may deem such Cash Index Adjustment Event to constitute an Additional Disruption Event for the purposes of these provisions and shall adjust, redeem, cancel and/or take any other necessary action in accordance with the applicable provisions of Notional Portfolio Linked Condition 1.3, in respect of the Securities. The Determination Agent shall notify the Issuer and Holders in accordance with Additional Condition 10; or
- (d) determine that a Potential Adjustment of Payment Event has occurred.

1.2 Fund Events

If, on or prior to any date on which the value of a Fund Share is to be calculated, a Fund Event occurs, then the Determination Agent shall notify the Issuer and the Holders in accordance with Additional Condition 10 of the occurrence of such Fund Event and the Issuer may

- (a) substitute the Fund Shares for the shares of another fund or another underlying asset, the details of which, including the terms and procedure, will be set out in the Final Terms; or
- (b) take such other action as is specified in the Final Terms; or
- (c) treat the relevant Fund Event as if an Additional Disruption Event had occurred in respect of the Security for the purposes of exercising any applicable rights under Notional Portfolio Linked Condition 1.3 (including, without limitation, exercising the cancellation or adjustment rights).

Upon determining the occurrence of a Fund Event, the Issuer shall give notice as soon as

wie möglich die Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 und macht dabei nähere Angaben zu dem Fonds-Ereignis und den diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahmen.

practicable to the Holders in accordance with Additional Condition 10, giving details of the Fund Event and the action to be taken in respect thereof.

1.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

(a) Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (i) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

1.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

(a) If an Additional Disruption Event occurs:

- (i) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

- (ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung(en), die gemäß vorstehendem Abschnitt (i) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren, und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (i) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**"), zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

1.4 Korrektur eines Portfolio-Bestandteils sowie des Fiktiven Portfoliowerts

- (ii) if the Determination Agent determines that no adjustment(s) that could be made pursuant to paragraph (i) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (i) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

1.4 Correction of any Portfolio Component and the Notional Portfolio Value

Wird der Stand eines Portfolio-Bestandteils, der an einem Berechnungstag veröffentlicht und von der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Fiktiven Portfoliowerts herangezogen wird oder werden muss, im Nachhinein korrigiert und diese Korrektur vom Geldmarktindex-Sponsor bzw. einem Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger oder vom Fonds-Verwalter bzw. einem Nachfolge-Fonds-Verwalter veröffentlicht, nimmt die Berechnungsstelle eine Neuberechnung des Fiktiven Portfoliowerts unter Verwendung des korrigierten Stands des betreffenden Portfolio-Bestandteils vor und passt, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bestimmungen, Berechnungen oder den zu zahlenden Betrag in Bezug auf die Wertpapiere entsprechend an, um dieser Korrektur Rechnung zu tragen. Nimmt die Berechnungsstelle, sofern sie feststellt, dass der Fiktive Portfoliowert aus irgendeinem Grund falsch berechnet wurde, eine Neuberechnung des Fiktiven Portfoliowerts unter Verwendung dieses korrigierten Stands des betreffenden Portfolio-Bestandteils vor und passt, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bestimmungen, Berechnungen oder den zu zahlenden Betrag in Bezug auf die Wertpapiere entsprechend an, um dieser Korrektur Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle informiert die Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über (i) jede Korrektur eines Portfolio-Bestandteils und/oder des Fiktiven Portfoliowerts, (ii) den als Ergebnis dieser Korrektur gegebenenfalls zu zahlenden Betrag sowie (iii) etwaige Anpassungen.

1.5 Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung

Unbeschadet anderslautender Regelungen (in diesen Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingungen) gilt, dass, falls nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an einem Berechnungstag die Berechnung eines Portfolio-Bestandteils durch den Geldmarktindex-Sponsor bzw. einen Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger oder den Fonds-Verwalter bzw. einen Nachfolge-Fonds-Verwalter (sofern zutreffend) offensichtlich fehlerhaft ist (und sich dieser Fehler auf den von ihm bzw. ihr veröffentlichten Stand auswirkt), die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen kann, die sie für vernünftigerweise erforderlich hält, um dem Fehler Rechnung zu tragen. Nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß dieser Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung 1.5 vor, wird sie die Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer anderslautenden in den Bedingungen vorgesehenen Mitteilungspflicht, spätestens 5 (fünf) Geschäftstage nach dem der Fehler

If the level of any Portfolio Component published on any Calculation Date and used or to be used by the Determination Agent to determine the Notional Portfolio Value is subsequently corrected and the correction is published by the cash index sponsor or a successor cash index sponsor, the Fund Administrator or a Successor Fund Administrator, as applicable, the Determination Agent shall recalculate the Notional Portfolio Value, using such corrected level of the relevant Portfolio Component and, to the extent necessary, will adjust any relevant determinations, calculations or amount that is payable in relation to the Securities to account for such correction. If the Determination Agent determines that the Notional Portfolio Value has been incorrectly calculated for any reason, the Determination Agent shall recalculate the Notional Portfolio Value, using such corrected level of the relevant Portfolio Component and, to the extent necessary, will adjust any relevant determinations, calculations or amount that is payable in relation to the Securities to account for such correction.

The Determination Agent shall notify the Holders in accordance with Additional Condition 10 of (i) any correction to a Portfolio Component and/or the Notional Portfolio Value, (ii) the amount, if any, that is payable as a result of that correction and (iii) any adjustment being made.

1.5 Manifest Error in the Calculation of any Portfolio Component

Notwithstanding anything to the contrary (herein), if, on any Calculation Date there is, in the reasonable opinion of the Determination Agent, a manifest error in the calculation of any Portfolio Component by the Cash Index Sponsor or a successor cash index sponsor, or the Fund Administrator or a Successor Fund Administrator, as applicable (as demonstrated in the level of the values published by it), the Determination Agent may make any adjustment as it deems reasonably necessary to account for the error. Where the Determination Agent makes an adjustment in accordance with this Notional Portfolio Linked Condition 1.5, it shall give notice to the Holders in accordance with Additional Condition 10 of the adjustment to the Portfolio Component and resulting Portfolio Value so calculated no later than 5 (five) Business Days after the relevant error was identified, subject to any alternative notice requirement provided in the Conditions.

erkannt wurde gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über den neu berechneten Portfolio-Bestandteil und den daraus folgenden Portfoliowert benachrichtigen.

2. Potentielles Zahlungsanpassungsereignis

Nach dem Eintritt eines Potentiellen Zahlungsanpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen des Ausgleichsbetrags oder anderer Parameter (insbesondere des Nettoinventarwerts eines Fonds-Anteils, des Geldmarktindex-Stands, der Anzahl der Anteile des Referenzvermögens und/oder der Anzahl der Anteile des Barvermögens) vornehmen, die sie für wirtschaftlich vernünftig und angemessen hält, um das Risikoprofil der Emittentin hinsichtlich der gegebenenfalls von der Emittentin zur Absicherung der Wertpapiere abgeschlossenen Hedgingtransaktionen zu erhalten. Eine solche Anpassung des Ausgleichsbetrags, Nettoinventarwerts eines Fonds-Anteils oder anderer Parameter wird gegebenenfalls von der Berechnungsstelle an einem Berechnungstag festgelegt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Ereignisses auf die Wertpapiere abzubilden. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, aktiv zu überwachen, ob ein Potentielles Zahlungsanpassungsereignis eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Bei Anpassungen des Ausgleichsbetrags durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung 2 ist in Bezug auf Anteile des Erlöses aus der vollständigen Rückzahlung der maßgeblichen Fonds-Anteile, die so bald wie möglich nach dem Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungstag vorgesehen sind, sofern die Berechnungsstelle diesbezüglich feststellt, dass sie ein Hypothetischer Anleger nicht bis zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte, davon auszugehen, dass ihr Wert null ist.

3. Devisenstörung

Sehen die Endgültigen Bedingungen "Devisenstörung" als "Anwendbar" vor, dann kann die Emittentin, wenn eine Devisenstörung eintritt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

2. Potential Adjustment of Payment Event

Following the occurrence of a Potential Adjustment of Payment Event, the Determination Agent may make such adjustment to the Settlement Amount or other parameters (including, without limitation, the Net Asset Value of a Fund Share, the Cash Index Level, the Number of Fund Units and/or the Number of Cash Asset Units) as it considers commercially reasonable and appropriate to preserve the risk profile of the Issuer in respect of the Securities hedging arrangements (if any) entered into by the Issuer in respect of the Securities. Any such adjustment to the Settlement Amount, Net Asset Value of a Fund Share or other parameter shall be determined on any Calculation Date (as the case may be) by the Determination Agent to reflect the economic impact of such event on the Securities. The Determination Agent has no obligation to actively monitor whether or not any of the Potential Adjustment of Payment Events has occurred or is likely to occur and accepts no liability therefor.

In respect of any adjustment to the Settlement Amount made by the Determination Agent pursuant to this Notional Portfolio Linked Condition 2, any portion of the proceeds arising from the full redemption of the relevant Fund Shares targeted to be effected as soon as practicable following the Early Redemption Notice Date which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received by the Receipt Deadline shall be regarded as having a zero value.

3. FX Disruption Event

If "FX Disruption Event" is specified as "Applicable" in the Final Terms then, upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer may take any one or more of the following actions:

Abschnitt B –
Fiktives Portfolio-bezogene Bedingungen

- (a) einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag von Zahlungen auf die Wertpapiere abziehen, der den im Zusammenhang mit der Devisenstörung oder im Rahmen einer anderen darauf bezogenen Anpassung entstandenen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und/oder Abzügen entspricht; und/oder
- (b) den maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einen anderen von der Emittentin gemäß den Bedingungen in der Festgelegten Währung zu zahlenden Betrag anstelle der Abrechnungswährung zahlen, wobei der in der Festgelegten Währung zu zahlende Betrag von der Berechnungsstelle festgelegt wird; und/oder
- (c) den jeweiligen Bewertungstag oder Zahlungstermin eines von der Emittentin gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrages bis zu einem Tag verschieben, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle die Devisenstörung nicht mehr fort dauert; und/oder
- (d) (im Falle einer Preisquellenstörung):
- (i) eine von der Berechnungsstelle ausgewählte angemessene Ersatzregelung oder alternative Preis- oder Kursquelle oder Bestimmungsmethode festlegen und anwenden (diese Festlegung kann (muss aber nicht) unter Bezugnahme auf eine Händlerumfrage oder eine andere Veröffentlichungsseite oder einen Veröffentlichungsservice erfolgen, die bzw. der die für die Veröffentlichung eines vergleichbaren oder gleichwertigen Wechselkurses maßgebliche Seite bzw. den maßgeblichen Service ersetzt); oder
- (ii) gegebenenfalls eine Ersetzung einer oder mehrerer maßgeblicher Währungen vornehmen;
- und/oder
- (e) ein solches Ereignis als Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bestimmungen erachten und gegebenenfalls jede notwendige

Section B –
Notional portfolio linked conditions

- (a) deduct from any payments to be made in respect of the Securities an amount calculated by the Determination Agent as representing a cost, expense, charge and/or deduction arising in connection with such FX Disruption Event or under any other adjustment with respect thereto; and/or
- (b) make payment of the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions in the Specified Currency instead of the Settlement Currency, the amount payable in the Specified Currency being determined by the Determination Agent; and/or
- (c) postpone or adjust any Valuation Date or the relevant payment date for any amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions until, in the determination of the Determination Agent, an FX Disruption Event is no longer subsisting; and/or
- (d) (in the case of a Price Source Disruption) specify and adopt:
- (i) an appropriate alternate fallback or alternative price or rate source or method of determination selected by the Determination Agent (which may (or may not) be by reference to dealer poll or such other publication page or service as may replace the relevant page or service for the purpose of displaying a foreign exchange rate comparable or equivalent); or
- (ii) a replacement of any one or more relevant currencies, as the case may be;
- and/or
- (e) deem such event to be an Additional Disruption Event for the purpose of these provisions and take any necessary action in accordance with the applicable

Handlung gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio 1.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) in Bezug auf die Wertpapiere ergreifen.

provisions of the Conditions relating to the Notional Portfolio 1.3 (*Adjustment or Early Redemption following the Occurrence of an Additional Disruption Event*), as the case may be, in respect of the Securities.

Wenn eine Devisenstörung eintritt, unterrichtet die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 der Zusätzlichen Bedingungen unverzüglich darüber, indem sie den Eintritt der Devisenstörung, Details darüber sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen, die diesbezüglich ergriffen werden sollen, angibt. Sofern "Devisenstörung" anwendbar ist und ein Ereignis sowohl eine Währungsstörung als auch eine Devisenstörung ist, gilt ein solches Ereignis als Devisenstörung.

Upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with Condition 10 of the Additional Conditions, stating the occurrence of the FX Disruption Event, giving details thereof and the action proposed to be taken in relation thereto. Where "FX Disruption Event" applies, and an event is both a Currency Disruption Event and an FX Disruption Event, such event shall be deemed to be an FX Disruption Event.

4. Anpassungsmitteilung, abschließende Festlegungen

4. Notice of Adjustment, Conclusive Determinations

Die Emittentin wird so bald wie möglich jede Anpassung und den Tag, ab dem diese wirksam wird, gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 bekannt geben bzw. für eine solche Bekanntgabe sorgen.

The Issuer will give, or procure that there is given, notice as soon as practicable of any adjustment and of the date from which such adjustment is effective in accordance with Additional Condition 10.

Alle Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingungen sind, außer im Falle offensichtlicher Fehler, abschließend und bindend für die Wertpapierinhaber, die Zahlstelle und die Emittentin.

All determinations made by the Determination Agent pursuant to these Notional Portfolio Linked Conditions shall be conclusive and binding on the Holders, the Paying Agent and the Issuer, except in the case of manifest error.

5. Ortsbezogene Steuern und Kosten

5. Local Jurisdiction Taxes and Expenses

Außer in Fällen, in denen nach den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere "Ortsbezogene Steuern und Kosten" als "Nicht Anwendbar" vorgesehen sind,

Unless "Local Jurisdiction Taxes and Expenses" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms in relation to any Securities,

(a) zieht die Emittentin von den dem dem Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten ab, soweit diese nicht bereits zuvor von dem Wertpapierinhaber gezahlten Beträgen (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber gelieferten Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen wurden. Diesen Abzug legt die Berechnungsstelle als den Wertpapieren zurechenbar fest; oder

(a) the Issuer shall deduct from amounts payable to a Holder all Local Jurisdiction Taxes and Expenses, not previously deducted from amounts paid (or further Securities or assets delivered) to such Holder, as the Determination Agent shall determine are attributable to such Securities; or

(b) kann die Emittentin von der Berechnungsstelle verlangen, festzustellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die

(b) the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and

Abschnitt B –
Fiktives Portfolio-bezogene Bedingungen

Wertpapiere angepasst werden können, um Ortsbezogenen Steuern und Kosten Rechnung zu tragen. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) vorgenommen werden kann (bzw. können), legt die Emittentin den Tag fest, an dem eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) wirksam wird (bzw. werden) und leitet die notwendigen Schritte zu deren Umsetzung ein. Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) unverzüglich gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10, nachdem deren Art und Tag des Wirksamwerdens festgelegt wurden. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine mögliche Änderung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielen würde, informiert sie die Wertpapierinhaber über diese Feststellung und es werden keine Änderungen vorgenommen, und es gilt die Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung 5 (a) für die Wertpapiere.

Zur Klarstellung: Die Emittentin haftet nicht für die Zahlung von Ortsbezogenen Steuern und Kosten. Die Wertpapierinhaber tragen die ihren Wertpapieren zurechenbare Ortsbezogenen Steuern und Kosten und, sofern keine Anpassung gemäß dieser Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung erfolgt, werden alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten vom Ausgleichsbetrag oder einem sonstigen dem Wertpapierinhaber in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag abgezogen. Diese Regelung in Bezug auf Ortsbezogene Steuern und Kosten gilt zusätzlich zu allen sonstigen in den Bedingungen aufgeführten Rechten der Emittentin in Bezug auf Steuern, Abrechnungskosten und/oder Ortsbezogene Steuern und Kosten.

*Section B –
Notional portfolio linked conditions*

calculations in relation to the Securities to account for such Local Jurisdiction Taxes and Expenses. If the Determination Agent determines that such adjustment(s) can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s) and take the necessary steps to effect such adjustment(s). The Issuer shall notify Holders of any such adjustment(s) in accordance with Additional Condition 10 as soon as reasonably practicable after the nature and effective date of the adjustments are determined. If the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result, it shall notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made and Notional Portfolio Linked Condition 5 (a) above shall apply to the Securities.

For the avoidance of doubt, the Issuer shall not be liable for any Local Jurisdiction Taxes and Expenses and Holders shall be liable to pay any Local Jurisdiction Taxes and Expenses attributable to their Securities, and, unless an adjustment is made in accordance with this Notional Portfolio Linked Condition, any such Local Jurisdiction Taxes and Expenses shall be deducted from the Settlement Amount or any other amount payable to a Holder in respect of the Securities. This Local Jurisdiction Taxes and Expenses provision shall apply in addition to any other rights the Issuer may have in relation to Taxes, Settlement Expenses and/or Local Jurisdiction Taxes and Expenses as set out in the Conditions.

**ABSCHNITT C – BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF ALLE ANDEREN ASPEKTE
DER WERTPAPIERE ("ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN")**

**SECTION C – CONDITIONS RELATING TO ALL OTHER ASPECTS OF THE
SECURITIES ("ADDITIONAL CONDITIONS")**

1. Form

1.1 Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**") werden in der Abrechnungswährung in einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Sie sind auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Wertpapiere und haben einen festgelegten Nennbetrag.

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") ausgegeben.

1.2 Globalurkunde

(a) TEFRA C Rules oder kein TEFRA

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA C Rules begeben werden oder keinen TEFRA-Bestimmungen unterliegen, werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft.

Die Globalurkunde wird bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person trägt.

(b) TEFRA D Rules

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 (vierzig) Tage nach ihrem Ausgabebetrag durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**")

1. Form

1.1 Form of Securities

The securities (the "**Securities**") of Barclays Bank PLC (the "**Issuer**") will be issued in the Settlement Currency in a specific Aggregate Nominal Amount. The Securities are represented by notes payable to bearer and ranking pari passu among themselves having a Specified Denomination.

The Securities will be notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**").

1.2 Global Security

(a) TEFRA C Rules or no TEFRA

Securities issued in compliance with the TEFRA C Rules or in respect of which no TEFRA applies will be represented by a permanent global bearer note (the "**Global Security**") without interest coupons.

The Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depository for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The Global Security shall only be valid if it bears the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(b) TEFRA D Rules

Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules will be initially issued in the form of a temporary global bearer note (a "**Temporary Global Security**") without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 (forty) days after their Issue Date for a permanent bearer global security (a "**Permanent Global Security**", the Temporary Global Security and the Permanent Global Security hereinafter together the "**Global Security**") without interest

bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. coupons.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragen Person tragen.

(c) Eigentum und Übertragung

Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden können.

Im Rahmen dieser Bedingungen der Wertpapiere bezeichnet der Ausdruck "**Wertpapierinhaber**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

1.3 Nennbetrag und Anzahl

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Schuldverschreibungen sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben den Nennbetrag (der "**Festgelegter Nennbetrag**"), in dem diese Wertpapiere begeben werden, den Gesamtnennbetrag, die Abrechnungswährung und den Berechnungsbetrag an.

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Zertifikate sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben die Abrechnungswährung dieser Wertpapiere, die Wertpapieranzahl der begebenen Wertpapiere und den Berechnungsbetrag an.

1.4 Mindesthandelsbetrag

The Temporary Global Security and the Permanent Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depository for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The exchange of the Temporary Global Security for the Permanent Global Security shall only be made upon certification to the effect that, subject to certain exceptions, the beneficial owner or owners of the Securities represented by the Temporary Global Security are not U.S. persons.

The Temporary Global Security and the permanent Global Security shall only be valid if they bear the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(c) Title and Transfer

Definitive Securities and interest coupons will not be issued and the right of the Holders to request the issue and delivery of definitive Securities shall be excluded.

The Holders shall receive co-ownership participations or rights in the Global Security which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Relevant Clearing System.

The term "**Holder**" in these Conditions of the Securities refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Security.

1.3 Denomination and Number

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Notes will specify the denomination (the "**Specified Denomination**") in which such Securities are issued, the Aggregate Nominal Amount, the Settlement Currency and the Calculation Amount.

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Certificates will specify the Settlement Currency of such Securities, the Number of Securities being issued and the Calculation Amount.

1.4 Minimum Tradable Amount

Transaktionen bezüglich der Wertpapiere können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einem Mindesthandelsbetrag unterliegen; in diesem Fall sind die Schuldverschreibungen nur zu einem Nennbetrag und die Zertifikate in einer Anzahl übertragbar, der/die zumindest dem Mindesthandelsbetrag entspricht. Die Übertragung erfolgt gemäß den Maßgeblichen Regelungen.

2. Status

2.1 Rangordnung

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen vorrangig besicherte, unmittelbare und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und sind untereinander gleichrangig.

2.2 Sicherheiten

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden mittels eines erstrangigen Pfandrechts nach luxemburgischem Recht auf die Zugelassenen Sicherheiten besichert, die entsprechend der Verpfändungsvereinbarung bei der Depotstelle hinterlegt und dem Treuhänder als Treuhänder zugunsten der Wertpapierinhaber in Bezug auf die Wertpapiere gestellt wurden. An jedem Geschäftstag stellt die Emittentin bis 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) sicher, dass der Sicherheitenwert jeder Serie von Wertpapieren mindestens dem Marktwert der jeweiligen Serie von Wertpapieren (wie von der Emittentin bei Geschäftsschluss am vorangehenden Geschäftstag anhand des Fiktiven Portfoliowerts und des durch den maßgeblichen Fonds-Manager bzw. den maßgeblichen Geldmarkindex-Sponsor veröffentlichten Nettoinventarwerts des Referenzvermögens und des Barvermögens (falls anwendbar) bestimmt und der Emittentin durch den Sicherheitenverwalter mitgeteilt), und dass der Anteil der Zugelassenen Sicherheiten in bar oder in Geldmarktfondsanteilen mindestens dem Anteil des Fiktiven Portfolios, das aus dem Barvermögen vermindert um einen bestimmten Puffer besteht, entspricht. Falls die Emittentin den Marktwert einer Serie von Wertpapieren bis zum festgelegten Zeitpunkt aus irgendeinem Grund nicht bestimmt, dann gilt zum Zwecke der Anpassung der Zugelassenen Sicherheiten der zuletzt bestimmte Marktwert dieser Serie von Wertpapieren. Falls der Sicherheitenverwalter die Emittentin nicht über den Nettoinventarwert des Referenzvermögens und des Barvermögens (falls anwendbar) informiert, gilt zum Zwecke der Anpassung der Zugelassenen Sicherheiten der zuletzt bestimmte maßgebliche Wert. Die Emittentin soll keine Zugelassenen Sicherheiten

Transactions in the Securities may, if specified in the Final Terms, be subject to a Minimum Tradable Amount, in which case such Securities will be transferable only in a nominal amount in the case of Notes or in a number in the case of Certificates, of not less than such Minimum Tradable Amount in accordance with the Relevant Rules.

2. Status

2.1 Ranking

The obligations under the Securities constitute senior secured, direct and unsubordinated obligations of the Issuer and rank equally among themselves.

2.2 Collateral

The payment obligations of the Issuer under the Securities will be secured by a first ranking Luxembourg law pledge over Eligible Collateral deposited with the Custodian and granted to the Trustee as trustee for the benefit of the Holders in respect of the Securities as provided in the Pledge Agreement. By 13.00 (Luxembourg time) on each Business Day, the Issuer will ensure that the Collateral Value for each series of Securities is at least equal to the market value of such series of Securities (as determined by the Issuer as at close of business on the previous Business Day based on the Notional Portfolio Value and the net asset value of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset (if applicable) published by the relevant Fund Manager or the relevant Cash Index Sponsor and notified to the Issuer by the Collateral Agent) and that the portion of the Eligible Collateral comprised of cash or cash funds is at least equal to the portion of the Notional Portfolio comprised of the Cash Reference Asset less a certain buffer. If the Issuer does not determine the market value of a series of Securities for any reason by the allocated time, for any reason, the last determined value of that series of Securities will apply for the purposes of the Eligible Collateral adjustment. If the Collateral Agent does not notify the Issuer of the net asset value of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset (if applicable), the last determined relevant value will apply for the purposes of the Eligible Collateral adjustment. The Issuer shall not withdraw any Eligible Collateral from the Pledged Accounts other than for a Permitted Purpose. The Trustee will enforce those security interests for the benefit of the Holders as provided in Additional Condition 6.

außer aus einem Zulässigen Zweck aus den Verpfändeten Konten entnehmen. Der Treuhänder verwertet diese Sicherungsrechte zugunsten der Wertpapierinhaber entsprechend Zusätzlicher Bedingung 6.

Verfügbare Verwertungserlöse werden folgendermaßen verwendet:

- (i) erstens zur Zahlung bzw. Erfüllung der Vergütung des Treuhänders und der Gebühren, Kosten, Abgaben, Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die dem Treuhänder in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstanden sind (insbesondere zu zahlende Steuern und die Kosten einer Sicherheitenverwertung sowie die Zahlung von Entschädigungsansprüchen des Treuhänders);
- (ii) zweitens zur Zahlung bzw. Erfüllung aller in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Gebühren, Kosten, Abgaben, Aufwendungen und Verbindlichkeiten der Beauftragten Stellen;
- (iii) drittens anteilig zur Erfüllung der Forderungen der Wertpapierinhaber. Reichen die vom Treuhänder erhaltenen Gelder nicht aus, um diese Forderungen vollständig zu erfüllen, verwendet der Treuhänder sie anteilig auf Grundlage des Betrags, der gegenüber jedem Wertpapierinhaber, der einen Anspruch auf eine solche Zahlung hat, jeweils fällig ist; und
- (iv) viertens zur Zahlung eines (etwaigen) Restbetrags an die Emittentin.

3. Berechnungen und Veröffentlichung

3.1 Festlegung und Veröffentlichung von Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung

Unverzüglich an einem Tag, an dem die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle (wie jeweils anwendbar) in Bezug auf oder in Verbindung mit einem Wertpapier einen Kurs oder Betrag berechnen, Quotierungen einholen oder eine Festlegung vornehmen soll, legt diese Beauftragte Stelle diesen Kurs fest, holt Quotierungen ein bzw. nimmt die Festlegung oder Berechnung vor und sorgt dafür, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, jeder Zahlstelle, den Wertpapierinhabern, jeder anderen Beauftragten Stelle in Bezug auf die Wertpapiere,

Available Enforcement Proceeds shall be applied as follows:

- (i) first, in payment or satisfaction of the Trustee's remuneration and the fees, costs, charges, expenses and liabilities incurred by the Trustee in relation to the Securities (including, but not limited to, any taxes required to be paid and the costs of realising any security and payment of any indemnity claims of the Trustee);
- (ii) secondly, in payment or satisfaction of each of the Agents' fees, costs, charges, expenses and liabilities incurred in relation to the Securities;
- (iii) thirdly, rateably in meeting the claims of the Holders. If the moneys received by the Trustee are not enough to meet such claims in full, the Trustee shall apply them pro rata on the basis of the amount due to each Holder entitled to such payment; and
- (iv) fourthly, in payment of the balance (if any) to the Issuer.

3. Calculations and Publication

3.1 Determination and Publication of amounts in respect of Settlement

Without undue delay on such date as the Paying Agent or, as applicable, the Determination Agent may be required to calculate any rate or amount, obtain any quotation or make any determination or calculation in respect of or in connection with any Security, such Agent shall determine such rate, obtain any required quotation or make such determination or calculation, as the case may be, and cause the relevant payment amount to be notified to the Issuer, each of the Paying Agents, the Holders, any other Agent in respect of the Securities that is to make a payment or further

die eine Zahlung, Lieferung oder weitere Berechnung oder Festlegung vornehmen soll, und, sofern die Wertpapiere gelistet sind und die Regelungen der Börse dies erfordern oder falls eine andere zuständige Behörde dies fordert, einer solchen Börse oder zuständigen Behörde, nach deren Festlegung unverzüglich mitgeteilt wird.

calculation or determination upon receipt of such information and, if the Securities are listed and the rules of the relevant stock exchange require or any other relevant authority requires, such exchange or relevant authority, without undue delay after their determination.

3.2 Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere

- (i) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Bedingungen erfolgt jede Berechnung eines in bar zahlbaren Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des Gesamtnennbetrages oder der Anzahl aller an diesem Tag ausstehenden Wertpapiere und entsprechend der Maßgeblichen Regeln gezahlt;
- (ii) Zur Klarstellung: in Bezug auf jeden unter diesen Bedingungen auf ein Wertpapier zu zahlenden Betrag, der unter Bezugnahme auf den Berechnungsbetrag berechnet wird, sind Bezugnahmen auf "Wertpapier" solche auf ein Wertpapier mit einem Nennbetrag (oder Nennwert), der dem Berechnungsbetrag entspricht.

3.2 Calculations in respect of Securities

- (i) Notwithstanding anything to the contrary in the Conditions, each calculation of an amount payable in cash in respect of a Security shall be based on the aggregate nominal amount or number of all such Securities outstanding on such date and distributed in accordance with the Relevant Rules;
- (ii) For the avoidance of doubt, in relation to any amount which is payable under these Conditions in respect of a Security and which is calculated by reference to a Calculation Amount, references to "Security" shall mean to a Security having a nominal amount (or face value) equal to the Calculation Amount.

3.3 Geschäftstagekonvention

Wenn ein Datum, das als gemäß der Geschäftstagekonvention anzupassen festgelegt ist, auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, und in den Endgültigen Bedingungen jeweils als Geschäftstagekonvention:

- (i) "**Folgende**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist;
- (ii) "**Modifiziert Folgende**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben;
- (iii) "**Nächste**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den ersten vorangehenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum kein Sonntag oder Montag wäre und auf den ersten folgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das

3.3 Business Day Convention

If any date specified to be subject to adjustment in accordance with a Business Day Convention would otherwise fall on a day that is not a Business Day and where in each case the Business Day Convention is specified in the Final Terms to be:

- (i) "**Following**", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day;
- (ii) "**Modified Following**", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day unless it would fall in the next calendar month, in which case such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day;
- (iii) "**Nearest**", such date will be the first preceding day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a day other than a Sunday or a Monday and will be the first following day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a Sunday or a

entsprechende Datum ein Sonntag oder Montag wäre;

Monday;

(iv) "**Vorangehende**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben; oder

(iv) "**Preceding**", such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day; or

(v) "**Variable Rate**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird (A) dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben und (B) jedes entsprechend nachfolgende Datum ist dann der letzte Geschäftstag des Monats, in den dieses Datum gefallen wäre, wenn es nicht angepasst worden wäre.

(v) "**Floating Rate**", such date shall be postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (A) such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day and (B) each subsequent such date shall be the last Business Day in the month in which such date would have fallen had it not been subject to adjustment.

4. Zahlungen

4. Payments

4.1 Zahlungen auf die Wertpapiere

4.1 Payments on the Securities

Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Zahlstelle und im Falle der letzten Auszahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Zahlstelle – an das Maßgebliche Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Maßgeblichen Clearing Systems.

Payments on the Securities shall be made against presentation, and in the case of the last payment, against surrender of the Global Security to the Paying Agent for transfer to the Relevant Clearing System or pursuant to the relevant Clearing System's instruction for credit to the relevant account holders of the Relevant Clearing System.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Relevant Clearing System.

Bei Wertpapieren, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, erfolgen Zahlungen auf Wertpapiere, die durch eine Temporäre Globalurkunde verbrieft sind, gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe der Zusätzlichen Bedingung 1.2(b).

Payments on Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules and represented by a Temporary Global Security shall be made, upon due certification in accordance with Additional Condition 1.2(b).

4.2 Bezugnahmen auf Kapital

4.2 Reference to Principal

Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Wertpapiere schließen, soweit anwendbar, alle Ausgleichsbeträge sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital schließt jegliche zusätzlichen Beträge in Bezug auf Kapital ein, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 8 (*Steuern*) zu zahlen sind.

Reference in these Conditions to principal in respect of the Securities shall be deemed to include, as applicable, any Settlement Amount and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Securities. Any reference in these Conditions to principal will be deemed to include any additional amounts in respect of principal (as the case may be) which may be payable under Additional Condition 8 (*Taxation*).

4.3 Hinterlegung zahlbarer Beträge

4.3 Depositing of Amounts Due

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht

The Issuer may deposit with the lower court

Frankfurt am Main sämtliche unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

4.4 Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen

Die Zahlung jedes Ausgleichsbetrages unterliegen dem Abzug oder sind bedingt durch die Zahlung von anwendbaren Steuern und Abrechnungskosten (es sei denn, Abrechnungskosten sind in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben) oder sonstigen nach den Bedingungen zahlbaren Beträgen durch den/die entsprechenden Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird den/die Wertpapierinhaber über (a) solche anwendbaren Steuern, Abrechnungskosten und andere zahlbaren Beträge, und (b) die Art und Weise, in der die Beträge durch den/die Wertpapierinhaber gezahlt werden sollen, unterrichten.

4.5 Zahlungen an Geschäftstagen

Wenn der Tag, an dem ein Betrag zahlbar ist, kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstagekonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen im Hinblick auf eine solche Verzögerung.

5. Abrechnung

5.1 Abrechnungsbedingungen

Wenn die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine von einem Wertpapierinhaber zu erfüllende Abrechnungsbedingung in Bezug auf die Wertpapiere am oder vor dem Tag, an dem die Rückzahlung andernfalls eingetreten wäre, nicht erfüllt wurde, so werden bis zu dem Tag, an dem alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind, keine Zahlungen des jeweiligen Ausgleichsbetrags fällig (dieser Ausgleichsbetrag der "**Bedingte Ausgleichsbetrag**"). Aufgrund dieser Verspätung oder Verschiebung werden keine zusätzlichen Beträge gezahlt.

5.2 Verschiebung von Zahlungen und

(*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main any amounts payable under the Securities not claimed by Holders within twelve (12) months after the relevant due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

4.4 Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement

Payment of any Settlement Amount shall be subject to deduction, or conditional upon payment by the relevant Holder(s), of any applicable Taxes and (unless Settlement Expenses are specified to be "Not Applicable" in the Final Terms) Settlement Expenses and any other amounts payable as specified in the Conditions. The Issuer shall notify the Holder(s) of (a) such applicable Taxes, Settlement Expenses and other amounts payable and (b) the manner in which such amounts shall be paid by the Holder(s).

4.5 Payments on Business Days

Subject to the application of any Business Day Convention, if the date on which any amount is payable is not a Business Day, then payment will not be made until the next succeeding day which is a Business Day, and the Holder thereof shall not be entitled to any interest or any further payment in respect of such delay.

5. Settlement

5.1 Conditions to Settlement

If the Issuer determines in a commercially reasonable manner that any condition to settlement to be satisfied by a Holder has not been satisfied in respect of the Securities on or prior to the date on which settlement would otherwise have been scheduled to occur, payment of the relevant Settlement Amount shall not become due until the date on which all conditions to settlement have been satisfied in full (such Settlement the "**Conditional Settlement Amount**"). No additional amounts shall be payable as a result of any such delay or postponement.

5.2 Postponement of Payments and

Abrechnung

Falls eine zur Berechnung eines am Zahlungstag zu zahlenden Betrages verwendete Feststellung eines Preises oder Stands gemäß den Bedingungen der Wertpapiere verspätet ist oder verschoben wird, erfolgt die Abrechnung am späteren der beiden folgenden Tage: (i) an dem planmäßigen Zahlungstag oder (ii) an dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag. Die Emittentin zahlt keine zusätzlichen Beträge aufgrund einer solchen Verschiebung.

Ist ein Tag, an dem ein Betrag als zahlbar festgelegt (oder anderweitig bestimmt) ist, kein Geschäftstag, dann erfolgt die Vornahme der betreffenden Zahlung gemäß der anwendbaren Geschäftstageskonvention.

5.3 US-Bescheinigungspflichten

Sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass die *U.S. Commodities Restrictions Type 1* Anwendung finden, hat der Inhaber der Wertpapiere als Abrechnungsbedingung die folgende schriftliche Bescheinigung (oder eine Bescheinigung in einer anderen, zwischen der Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen und dem Inhaber der Wertpapiere vereinbarten Form mit gleicher Wirkung) vorzulegen:

"(a) Die Schuldverschreibungen oder Zertifikate werden nicht von einer Person oder Gesellschaft gehalten außer von einer Nicht-US Person, die sich nicht in den Vereinigten Staaten befindet; oder (b) bei der die Schuldverschreibungen oder Zertifikate zurückzahlenden Person und jeder Person, in deren Auftrag die Schuldverschreibungen oder Zertifikate zurückgezahlt werden oder die wirtschaftlicher Eigentümer dieser ist, handelt es sich um einen Geeigneten Vertragspartner (*Eligible Contract Participant*) (wie im *Commodity Exchange Act* definiert).

Uns ist bekannt, dass diese Bescheinigung im Zusammenhang mit bestimmten auf Wertpapiere und Waren bezogenen und anderen Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten erforderlich ist. Bei Einleitung oder Androhung eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens, in dessen Zusammenhang diese Bescheinigung maßgeblich ist oder sein könnte, ermächtigen wir Sie unwiderruflich, allen an solchen Verfahren Beteiligten diese Erklärung (oder einer Kopie davon) zukommen zu lassen."

Settlement

If the determination of a price or level used to calculate any amount payable on any Payment Date is delayed or postponed pursuant to the Conditions of the Securities, payment or settlement will occur on the later of either (i) the scheduled Payment Date, or (ii) the third Business Day following the relevant Valuation Date. No additional amounts shall be payable or deliverable by the Issuer because of such postponement.

If the date on which any amount is specified as being (or otherwise determined to be) payable in respect of any Security is not a Business Day, then the relevant payment will be made in accordance with the applicable Business Day Convention.

5.3 U.S. Certification Requirements

If the Final Terms indicate that Type 1 U.S. Commodities Restrictions apply, the holder of the Securities must provide the following written certification (or such other form of certification as may be agreed between the Issuer or one of its affiliates and the holder of the Securities to equivalent effect) as a condition to settlement:

"(a) The Notes or Certificates may not be held by, or on behalf of, any person or entity other than a Non-United States Person that is not within the United States or (b) the person redeeming the Notes or Certificates, and each person on whose behalf the Notes or Certificates are being redeemed or who is the beneficial owner thereof, is an Eligible Contract Participant (as such term is defined in the *Commodity Exchange Act*).

We understand that this certification is required in connection with certain securities, commodities and other legislation in the United States. If administrative or legal proceedings are commenced or threatened in connection with which this certification is or might be relevant, we irrevocably authorise you to produce this notice or a copy thereof to any interested party in such proceedings".

Sehen die anwendbaren Endgültigen Bedingungen vor, dass die *U.S. Commodities Restrictions Type 2* Anwendung finden, hat der Inhaber der Wertpapiere als Abrechnungsbedingung die folgende schriftliche Bescheinigung (oder eine Bescheinigung in einer anderen, zwischen der Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen und dem Inhaber der Wertpapiere vereinbarten Form mit gleicher Wirkung) vorzulegen:

"Die Schuldverschreibungen oder Zertifikate werden nicht von einer Person oder Gesellschaft gehalten außer von einer Nicht-US Person, die sich nicht in den Vereinigten Staaten befindet.

Uns ist bekannt, dass diese Bescheinigung im Zusammenhang mit bestimmten auf Wertpapiere und Waren bezogenen und anderen Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten erforderlich ist. Bei Einleitung oder Androhung eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens, in dessen Zusammenhang diese Bescheinigung relevant ist oder sein könnte, ermächtigen wir Sie unwiderruflich, allen an solchen Verfahren Beteiligten diese Erklärung (oder einer Kopie davon) zukommen zu lassen."

Für die Zwecke dieser Zusätzlichen Bedingung 5.3 gilt:

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Territorien, Besitzungen, oder eine Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihrer Vertretungen oder Organe;

"**Nicht-US Person**" bezeichnet: (A) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist; (B) eine Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, mit Ausnahme einer Gesellschaft, die hauptsächlich für die Zwecke passiver Anlageprodukte gegründet wurde, die nach dem Recht einer ausländischen Rechtsordnung gegründet wurde und ihre Hauptniederlassung in einer ausländischen Rechtsordnung hat; (C) einen Nachlass oder Trust, dessen Erträge der Einkommenssteuer in den Vereinigten Staaten, unabhängig von ihrer Quelle, unterliegen; (D) eine Gesellschaft die hauptsächlich für die Zwecke passiver Anlageprodukte gegründet wurde, wie z.B. eine Vermögensmasse, Anlagegesellschaft oder eine andere ähnliche Gesellschaft; Mit der Maßgabe, dass Anteile an dieser Gesellschaft, die von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US Person oder anderweitig als qualifizierte anspruchsberechtigte Personen gelten, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an der Gesellschaft halten, und, dass diese

If the applicable Final Terms indicate that Type 2 U.S. Commodities Restrictions apply, the holder of the Securities must provide the following written certification (or such other form of certification as may be agreed between the Issuer or one of its affiliates and the holder of the Securities to equivalent effect) as a condition to settlement:

"The Notes or Certificates may not be held by, or on behalf of, any person or entity other than a Non-United States Person that is not within the United States.

We understand that this certification is required in connection with certain securities, commodities and other legislation in the United States. If administrative or legal proceedings are commenced or threatened in connection with which this certification is or might be relevant, we irrevocably authorise you to produce this notice or a copy thereof to any interested party in such proceedings".

For the purpose of this Additional Condition 5.3:

"**United States**" means the United States, its states, territories or possessions, or an enclave of the United States government, its agencies or instrumentalities;

"**Non-United States person**" means: (A) A natural person who is not a resident of the United States; (B) A partnership, corporation or other entity, other than an entity organized principally for passive investment, organized under the laws of a foreign jurisdiction and which has its principal place of business in a foreign jurisdiction; (C) An estate or trust, the income of which is not subject to United States income tax regardless of source; (D) An entity organized principally for passive investment such as a pool, investment company or other similar entity; Provided, that units of participation in the entity held by persons who do not qualify as Non-United States persons or otherwise as qualified eligible persons represent in the aggregate less than 10 % of the beneficial interest in the entity, and that such entity was not formed principally for the purpose of facilitating investment by persons who do not qualify as Non-United States persons in a pool with respect to which the operator is exempt from certain requirements of part 4 of the Commission's regulations by virtue of its participants being Non-United States

Gesellschaft nicht hauptsächlich dafür gegründet wurde, um Personen, die nicht als Nicht-US Personen gelten, eine Investition in eine Vermögensmasse zu ermöglichen, in Bezug auf die der Betreiber von bestimmten Voraussetzungen des Teil 4 der Regelungen der Kommission befreit ist, weil seine Teilnehmer Nicht-US Personen sind; und (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Eigentümer einer Gesellschaft, die außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und ihre Hauptniederlassung außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

persons; and (E) A pension plan for the employees, officers or principals of an entity organized and with its principal place of business outside the United States.

6. Kündigungsgründe

Sofern:

- (a) ein oder mehrere Wertpapierinhaber, die Wertpapiere halten, die mindestens 20 % des Gesamtnennbetrags in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen entsprechen, und, im Falle von Zertifikaten, die mindestens 20 % der gesamten Berechnungsbeträge aus allen Zertifikaten in Bezug auf eine Serie von Zertifikaten entsprechen, feststellt, dass ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eingetreten ist und anhält und dem Treuhänder und der Emittentin eine Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers übermittelt und der Treuhänder entsprechend den Bestimmungen des Treuhandvertrages (*Trust Agreement*) bestätigt hat, dass ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eingetreten ist und andauert; oder
- (b) der Treuhänder die Emittentin und die Wertpapierinhaber entsprechend den Bestimmungen des Treuhandvertrages (*Trust Agreement*) über seine Feststellung benachrichtigt, dass ein Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung eingetreten ist und anhält,

erklärt der Treuhänder die Wertpapiere für umgehend zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung fällig und übermittelt der Emittentin und allen Wertpapierinhabern der jeweiligen Wertpapiere eine Mitteilung über die Vorfälligstellung. Der Treuhänder übersendet auch eine Verwertungsmitteilung an die Depotstelle und den Sicherheitenverwalter, und nach Übersendung dieser Verwertungsmitteilung ist der Treuhänder berechtigt, die Verpfändeten Sicherheiten ganz oder teilweise umgehend zu verwerten, einschließlich im Wege: (i) einer

6. Events of Default

If:

- (a) a Holder, or Holders, which hold(s) Securities relating to at least 20% of the Aggregate Nominal Amount concerning a series of Notes and, in the case of Certificates, at least 20% of the aggregate Calculation Amounts under all Certificates concerning a series of Certificates, determines that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing and provides a Holder Default Notice to the Trustee and the Issuer and the Trustee verifies in accordance with the terms of the Trust Agreement, that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing; or
- (b) the Trustee notifies the Issuer and the Holders in accordance with the terms of the Trust Agreement of its determination that an Automatic Redemption Event of Default has occurred and is continuing,

the Trustee shall, declare the Securities to be immediately due and payable at the Default Early Redemption Amount and given notice of such acceleration to the Issuer and all Holders of the relevant Securities. The Trustee shall also serve an enforcement notice upon the Custodian and Collateral Agent and following the service of such enforcement notice shall be entitled to realise the Pledged Collateral or any part thereof immediately including by: (i) appropriation of the Pledged Collateral; (ii) redemption of the Pledged Collateral; (iii) sale of the Pledged Collateral privately or by public auction; (iv) having title to

Aneignung der Verpfändeten Sicherheiten; (ii) einer Rückgabe der Verpfändeten Sicherheiten; (iii) einem freihändigen Verkauf oder Verkauf im Wege einer öffentlichen Auktion der Verpfändeten Sicherheiten; (iv) eines Erwerbs des Eigentums an den an ihn abgetretenen Verpfändeten Sicherheiten; oder (v) einer Aufforderung zur Übertragung der gesamten Verpfändeten Sicherheiten, die aus Barmitteln bestehen, an den Treuhänder.

the Pledged Collateral assigned to it; or (v) requesting that any Pledged Collateral constituting cash is transferred to it.

7. Beauftragte Stellen

7. Agents

7.1 Ernennung von Beauftragten Stellen

7.1 Appointment of Agents

Die Beauftragten Stellen handeln einzig als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtung und kein Agenten- oder Treuhandverhältnis gegenüber einem Wertpapierinhaber. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die ernannten Beauftragten Stellen zu ändern oder zu kündigen und zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu benennen, vorbehaltlich dessen, dass die Emittentin jederzeit unterhält:

The Agents act solely as agents of the Issuer and do not assume any obligation or relationship of agency or trust for or with any Holder. The Issuer reserves the right to vary or terminate the appointment of the Agents and to appoint additional or other Agents, provided that the Issuer shall at all times maintain:

- (i) eine Zahlstelle;
- (ii) einen oder mehrere Berechnungsstellen;
- (iii) einen Sicherheitenverwalter und eine Depotstelle;
- (iv) andere Beauftragte Stellen, wie sie eine solche Börse erfordert, an der die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden können.

- (i) a Paying Agent;
- (ii) one or more Determination Agent(s);
- (iii) a Collateral Agent and Custodian;
- (iv) such other agents as may be required by any stock exchange on which the Securities may be listed.

Wenn der Treuhänder die Wertpapiere gemäß Zusätzlicher Bedingung 6 umgehend für fällig erklärt, dann ist der Treuhänder nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages (*Trust Agreement*) berechtigt, nach billigem Ermessen zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu benennen.

If the Trustee declares the Securities to be immediately due and payable in accordance with Additional Condition 6, the Trustee is authorised under the terms of the Trust Agreement to appoint additional or other Agents, as required in its reasonable discretion.

Die Kündigung einer benannten Beauftragten Stelle oder die Änderung der Niederlassung einer Beauftragten Stelle wird den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

Notice of any termination of appointment and of any changes to the specified office of any Agent will be given to Holders.

7.2 Festlegungen der Berechnungsstelle

7.2 Determinations by the Determination Agent

Alle Festlegungen, Überlegungen, Entscheidungen, Wahlen und Berechnungen in den Bedingungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. In Bezug auf jede einer solchen Festlegung, Überlegung, Entscheidung, Wahl und Berechnung findet diese Zusätzliche

All determinations, considerations, decisions, elections and calculations in the Conditions shall be made by the Determination Agent. In respect of each such determination, consideration, decision, election and calculation, this Additional Condition 7.2 shall apply.

Bedingung 7.2 Anwendung.

Bei den Festlegungen, Überlegungen, Entscheidungen, Wahlen und Berechnungen kann die Berechnungsstelle den Einfluss auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin berücksichtigen. Diese Festlegungen und Berechnungen nimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich angemessenen Weise vor, und diese Festlegungen und Berechnungen sind für die Emittentin, die Beauftragten Stellen und die Wertpapierinhaber (mit Ausnahme von offensichtlichen oder nachweislichen Fehlern) endgültig und verbindlich.

7.3 Verzicht auf Maßnahmen der Berechnungsstelle für Festlegungen oder andere Maßnahmen, die nicht der Benchmark-Verordnung entsprechen

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen der Bedingungen, wenn es in Bezug auf die Wertpapiere (i) nach der Benchmark-Verordnung zu einem Zeitpunkt rechtswidrig ist oder (ii) gegen etwaige anwendbare Lizenzanforderungen in Bezug auf die Benchmark-Verordnung verstoßen würde, dass die Berechnungsstelle eine Entscheidung trifft oder eine andere Maßnahmen ergreift, zu der sie ansonsten aufgrund der Bedingungen verpflichtet wäre, dann ist die Berechnungsstelle nicht verpflichtet, diese Entscheidung zu treffen oder eine andere solche Maßnahmen durchzuführen, und ist von deren Ausführung, ohne jedwede Haftung gegenüber den Wertpapierinhabern, befreit.

8. Steuern

Die Emittentin haftet nicht für und ist auch sonst nicht zur Zahlung von Steuern eines Wertpapierinhabers verpflichtet. Ein Wertpapierinhaber hat alle Steuern zu zahlen, die aus und in Verbindung mit Zahlungen aus den Wertpapieren resultieren. Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder eine politische Untereinheit) auferlegt oder erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen solchen Einbehalt oder Abzug vor.

In dem Fall wird die Emittentin entsprechende Beträge einbehalten oder abziehen und gegebenenfalls erforderliche Zusatzbeträge ("**Zusätzliche Beträge**") entrichten, damit der Nettobetrag, den der jeweilige Wertpapierinhaber

In making such determinations, considerations, decisions, elections and calculations, the Determination Agent may take into account the impact on the Issuer's hedging arrangements. In all circumstances the Determination Agent shall make such determinations and calculations in good faith and in a commercially reasonable manner, and (save in the case of manifest or proven error) such determinations and calculations shall be final and binding on the Issuer, the Agents and the Holders.

7.3 Waiver of performance for the Determination Agent for determinations or other actions not in compliance with the Benchmark Regulation

Notwithstanding anything else in the Conditions, if, in respect of the Securities, it (i) is or would be unlawful at any time under the Benchmark Regulation or (ii) would contravene any applicable licensing requirements in respect of the Benchmark Regulation, in each case, for the Determination Agent to make a determination or carry out some other action which it would otherwise be obliged to do under the Conditions, then the Determination Agent shall not be obliged to make such determination or carry out such other action and shall be excused performance thereof without incurring any liability whatsoever to Holders.

8. Taxation

The Issuer is not liable for, or otherwise obliged to pay amounts in respect of, any Taxes borne by a Holder. A Holder must pay all Taxes arising from or payable in connection with all payments relating to the Securities and all payments in respect of the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future Taxes of whatever nature imposed or levied, collected, withheld or assessed by or within the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.

In that event, the appropriate withholding or deduction shall be made and the Issuer shall pay such additional amounts ("**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts receivable by the relevant Holder

erhält, dem Betrag entspricht, den er ohne einen Einbehalt oder einen Abzug erhalten hätte. Unbeschadet des Obigen sind keine Zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier zu entrichten:

- (a) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der wegen einer anderen Beziehung zur Rechtsordnung der Emittentin, als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber des jeweiligen Wertpapiers ist, solchen Steuern im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegt; oder
- (b) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der einen solchen Abzug oder Einbehalt rechtmäßig vermeiden kann (aber nicht vermieden hat), indem er beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter gesetzliche Erfordernisse beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Ausnahmeantrag gegenüber einer Steuerbehörde an dem Ort abgibt, an dem das jeweilige Wertpapier zum Zwecke der Zahlung vorgelegt wird; oder
- (c) wenn das Wertpapier mehr als 30 (dreißig) Kalendertage nach dem Maßgeblichen Tag zum Zweck der Zahlung vorgelegt wird, es sei denn, der Wertpapierinhaber hätte Anspruch auf einen Zusätzlichen Betrag gehabt, wenn er das Wertpapier spätestens am letzten Tag dieser 30-Tageperiode vorgelegt hätte; oder
- (d) wenn ein solcher Abzug oder Einbehalt gemäß FATCA oder der Regeln des *U.S. Internal Revenue Code of 1986*, in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Code**") erfolgt, und zwar einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf diese, auch in Bezug auf Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge (einschließlich aber nicht begrenzt im Sinne von Abschnitt 871(m) des Codes) oder Beträge, die durch Veräußerung bestimmter direkter oder indirekter Beteiligungen aus US-Liegenschaften erzielt wurden. Für diese Zwecke bedeutet "FACTA" die Paragraphen 1471 bis 1474 des Codes, etwaige aktuelle oder zukünftige Regelungen in ihrer finalen Fassung oder offizielle Auslegungen hiervon, etwaige

shall equal the respective amounts that would have been receivable by such Holder in the absence of such withholding or deduction. Notwithstanding the above, no Additional Amounts shall be payable with respect to any Security:

- (a) to, or to a third party on behalf of, a Holder who is liable for such Taxes in respect of such Securities by reason of his having a connection with the Issuer Jurisdiction other than the mere holding of the relevant Security; or
- (b) to, or to a third party on behalf of, a Holder who could lawfully avoid (but has not so avoided) such withholding or deduction by complying or procuring that any third party complies with any statutory requirements or by making or procuring that any third party makes a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to any tax authority in the place where the relevant Security is presented for payment; or
- (c) presented for payment more than 30 (thirty) calendar days after the Relevant Date, except to the extent that the Holder would have been entitled to an Additional Amount on presenting such Security for such payment on the last day of such 30-day period at the latest; or
- (d) where such withholding or deduction is required by FATCA or the rules of the *U.S. Internal Revenue Code of 1986*, as amended, (the "**Code**"), including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments (including without limitation under section 871(m) of the Code), or amounts realised on the disposition of certain direct or indirect interests in U.S. real property. For this purpose "FACTA" means sections 1471 through 1474 of the Code, any final current or future regulations or official interpretations thereof, any agreement entered into pursuant to section 1471(b) of the code or any US or non-US fiscal or regulatory legislation, rules or practices adopted pursuant to any intergovernmental

Vereinbarungen, die gemäß Paragraph 1471 (b) des Codes oder einer anderen US oder Nicht-US steuer- oder aufsichtsrechtlichen Gesetzgebung, Regelungen oder Gewohnheiten gemäß eines zwischenstaatlichen Abkommens, das in Verbindung mit der Umsetzung solcher Paragraphen des Codes geschlossen wurde (zusammen bezeichnet als "FATCA"); oder

agreement entered into in connection with the implementation of such sections of the Code; or

- (e) wenn ein solcher Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an eine Einzelperson vorgenommen wird und die Verpflichtung dazu auf der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen der ECOFIN-Ratssitzung vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Spareinkünften umsetzt, oder ein die Richtlinie umsetzendes, ihr entsprechendes oder mit ihr konformgehendes Gesetz, beruht; oder

- (e) where such withholding or deduction is imposed on a payment in respect of the Securities to an individual and required to be made pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other Directive implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income, or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive; or

- (f) zur Zahlung durch oder im Namen eines Wertpapierinhabers vorgelegt wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch hätte vermeiden können, dass er das Wertpapier bei einer anderen Zahlstelle vorgelegt hätte.

- (f) presented for payment by or on behalf of a Holder who would have been able to avoid such withholding or deduction by presenting the relevant Security to another Paying Agent without such deduction or withholding.

9. Vorlegungsfristen Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. (1) Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Wertpapiere beträgt 10 (zehn) Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt 2 (zwei) Jahre, gerechnet ab dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist.

9. Presentation Periods, Prescription

The period for presentation of the Securities (§ 801, Paragraph (1), Sentence 1 of the German Civil Code (*BGB*)) shall be 10 (ten) years and the period of limitation for claims under the Securities presented during the period for presentation shall be 2 (two) years calculated from the expiry of the relevant presentation period.

10. Mitteilungen

10. Notices

10.1 An die Wertpapierinhaber

10.1 To Holders

Sämtliche die Wertpapiere betreffende Bekanntmachungen werden

All notices relating to the Securities shall be published

- (a) auf der Internetseite www.barx-is.com (hier unter "Produkte") veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
- (b) im Falle gelisteter Wertpapiere, gemäß den Regeln der Maßgeblichen Börse oder anderen einschlägigen Behörde veröffentlicht und gelten am ersten Tag ihrer Übermittlung oder

- (a) at the website www.barx-is.com (see under "Products") and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or

- (b) in the case of listed Securities, in accordance with the rules and regulations of the Relevant Stock Exchange or other relevant authority and will be deemed to have been given on

Veröffentlichung als erfolgt; und/oder

the first date of transmission or publication; and/or

- | | |
|--|--|
| <p>(c) wenn eine Veröffentlichung gemäß (a) oder (b) nicht praktikabel ist, in einer anderen führenden deutschsprachigen Tageszeitung mit europäischer Verbreitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt; und/oder</p> <p>(d) sofern die Veröffentlichungsanforderungen, soweit anwendbar, der Zusätzlichen Bedingung 10.1.(b) erfüllt sind, an das Maßgebliche Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bewirkt und gelten am ersten Tag nach deren Übermittlung an das entsprechende Maßgebliche Clearing System als erfolgt.</p> | <p>(c) if publication pursuant to (a) or (b) is not practicable, in another leading German language daily newspaper with circulation in Europe and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or</p> <p>(d) provided that any publication or other requirements required pursuant to Additional Condition 10.1(b) shall also be complied with if applicable, to the Relevant Clearing System for communication by the Relevant Clearing System to the Holders and will be deemed to be given on the first day following the day of transmission to the applicable Relevant Clearing System.</p> |
|--|--|

Das Unterlassen einer erforderlichen Bekanntmachung führt nicht zur Ungültigkeit der Festlegung, Berechnung bzw. Korrektur.

Failure to give notice where required will not invalidate the determination, calculation or correction, as applicable.

10.2 An die Emittentin und die Beauftragten Stellen

10.2 To the Issuer and the Agents

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren sind alle Mitteilungen an die Emittentin und/oder die Beauftragten Stellen an die entsprechend in den Endgültigen Bedingungen angegebene Adresse oder an solche Personen oder Orte zu versenden, wie sie von der Emittentin und/oder der Beauftragten Stelle an die Wertpapierinhaber mitgeteilt werden. Jede Mitteilung, welche sich als ungültig, ineffektiv, unvollständig und der richtigen Form nicht entsprechend herausstellt, ist nichtig, soweit die Emittentin und das Maßgebliche Clearing System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht eine neue oder korrigierte Mitteilung zu liefern. Die Emittentin und die Zahlstelle verpflichten sich alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Wertpapierinhaber zu informieren, wenn eine Mitteilung ungültig, ineffektiv, unvollständig ist oder nicht der richtigen Form entspricht.

In respect of any Series of Securities, all notices to the Issuer and/or the Agents must be sent to the address specified for each such entity in the Final Terms or to such other person or place as shall be specified by the Issuer and/or the Agent by notice given to Holders. Any notice determined not to be valid, effective, complete and in proper form shall be null and void unless the Issuer and the Relevant Clearing System agree otherwise. This provision shall not prejudice any right of the person delivering the notice to deliver a new or corrected notice. The Issuer and the Paying Agent, shall use all reasonable endeavours promptly to notify any Holder submitting a notice if it is determined that such notice is not valid, effective, complete or in the proper form.

11. Schuldnerersetzung

- (a) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz (d) jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen, vorausgesetzt (a) die langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft haben ein Rating, das dem der Emittentin für solche Verbindlichkeiten entspricht, dieses Rating von einer international anerkannten Ratingagentur vergeben wurde, und (b) keine Kündigung im Sinne der Zusätzlichen Bedingung 6 daraus resultiert.
- (b) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Zusätzlichen Bedingung 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.
- (c) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.
- (d) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

11. Substitution

- (a) Any other company may assume at any time during the life of the Securities, subject to paragraph (d), without the Holders' consent upon notice by the Issuer given through publication in accordance with Additional Condition 10, all the obligations of the Issuer under these Conditions of the Securities, (a) provided that the long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations of such company have a rating from an internationally recognised rating agency equivalent to the rating of the Issuer and (b) no Event of Default as set out in Additional Condition 6 shall occur as a result thereof.
- (b) Upon any such substitution, such substitute company (hereinafter called the "**New Issuer**") shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under these Conditions of the Securities with the same effect as if the New Issuer had been named as the Issuer herein; the Issuer (and, in the case of a repeated application of this Additional Condition 11, each previous New Issuer) shall be released from its obligations hereunder and from its liability as obligor under the Securities.
- (c) In the event of such substitution, any reference in these Conditions of the Securities (except for this Additional Condition 11) to the "Issuer" shall from then on be deemed to refer to the New Issuer and any reference to the country of the corporate seat of the Issuer which is to be substituted (except for the references in this Additional Condition 11 to the Federal Republic of Germany) shall be deemed to refer to the country of the corporate seat of the New Issuer and the country under the laws of which it is organised.
- (d) No such assumption shall be permitted unless

- | | |
|---|---|
| <p>(i) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;</p> <p>(ii) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "Garantin" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt, garantiert und der Text dieser Garantie gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 veröffentlicht wurde; und</p> <p>(iii) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind.</p> <p>(e) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet diese Zusätzlichen Bedingung 11 erneut Anwendung.</p> <p>(f) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Wertpapiere und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.</p> | <p>(i) the New Issuer has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution;</p> <p>(ii) the Issuer (in this capacity referred to as the "Guarantor") has unconditionally and irrevocably guaranteed to the Holders compliance by the New Issuer with all payment obligations assumed by it under guarantee terms usually given by the Guarantor with respect to note issues by any of its finance companies and the text of this guarantee has been published in accordance with Additional Condition 10; and</p> <p>(iii) the New Issuer and the Guarantor have obtained all governmental authorisations, approvals, consents and permissions necessary in the jurisdictions in which the Guarantor and/or the New Issuer are domiciled or the country under the laws of which they are organised.</p> <p>(e) Upon any substitution of the Issuer for a New Issuer, this Additional Condition 11 shall apply again.</p> <p>(f) The Issuer may at any time, designate by publication in accordance with Additional Condition 10 any branch (<i>Betriebsstätte</i>) of the Issuer outside the Federal Republic of Germany as the branch (<i>Betriebsstätte</i>) primarily responsible for the due and punctual payment in respect of the Securities then outstanding and the performance of all of the Issuer's other obligations under the Securities then outstanding.</p> |
|---|---|

Die Absätze (d)(iii) und (e) dieser Zusätzlichen Bedingung 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

Paragraphs (d)(iii) and (e) of this Additional Condition 11 shall apply *mutatis mutandis* to such designation.

12. Administrator-/Benchmarkereignis

12. Administrator/Benchmark Events

Falls ein Administrator-/ Benchmarkereignis in Bezug auf die Wertpapiere eintritt, dann

If an Administrator/Benchmark Event occurs in respect of the Securities, then:

(a) falls das Administrator-/ Benchmarkereignis in Bezug auf einen Basiswert eingetreten ist und ein Vorbenannter Index in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf diesen Basiswert angegeben wurde, wird der maßgebliche Basiswert durch diesen Vorbenannten Index mit Wirkung ab dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt ersetzt und der Vorbenannter Index gilt ab diesem Zeitpunkt als Basiswert. Die Berechnungsstelle kann an einzelnen oder mehrere Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere solche Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen hält, einschließlich und ohne Einschränkung, an sämtlichen Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus den Wertpapieren betrifft, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um der Ersetzung Rechnung zu tragen (einschließlich und ohne Einschränkung, jede Änderung, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber oder umgekehrt als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, insbesondere als Folge einer abweichenden Struktur oder Methodik);

(a) if the Administrator/Benchmark Event has occurred in respect of an Underlying Asset and a Pre-nominated Index has been specified in the Final Terms in respect of such Underlying Asset, the relevant Underlying Asset shall be replaced by such Pre-nominated Index with effect from the date as determined by the Determination Agent and the Pre-nominated Index will be deemed to be the Underlying Asset with effect from such date. The Determination Agent may make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Holders or vice versa as a result of such replacement, including as a result of a different term structure or methodology); or

(b) Außer in den Fällen des vorstehenden 12 (a) wird ein Zusätzliches Störungsereignis für die Zwecke dieser Bestimmungen als eingetreten erachtet und die Berechnungsstelle wird die Wertpapiere anpassen, zurücknehmen, kündigen und/oder andere erforderliche Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere ergreifen, die in Einklang mit den Bestimmungen der Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio 1.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis*) sind.

(b) Otherwise than in the circumstances of 12 (a) above, an Additional Disruption Event shall be deemed to have occurred for the purposes of these provisions and the Determination Agent shall adjust, redeem, cancel and/or take any other necessary action in accordance with the applicable provisions of relating to the Notional Portfolio 1.3 (*Adjustment or Early Redemption following the Occurrence of an Additional Disruption Event*), as the case may be, in respect of the Securities.

13. Anpassungen

13. Modifications

(a) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Schreibfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung

(a) If the Conditions of the Securities contain manifest typographical errors or misspellings, the Issuer shall be entitled to correct such errors or misspellings without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into

- der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (b) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Rechenfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (c) Sofern in den Bedingungen ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (d) Sonstige widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen darf die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind jedoch nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Derartige Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher
- account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.
- (b) If the Conditions of the Securities contain manifest calculation errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.
- (c) If the Conditions of the Securities contain any similar manifest errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.
- (d) Any other inconsistencies or omissions in the Conditions of the Securities or in individual provisions of the Conditions of the Securities may be corrected or supplemented by the Issuer in its reasonable discretion (§315 of the German Civil Code (*BGB*)). However, only such corrections or supplements shall be permitted as – taking into account the Issuer's interests – can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, do not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections or supplements shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

Bedingung 10 bekanntgemacht.

- | | |
|--|--|
| <p>(e) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin eine Bestimmung der Bedingungen gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 13 und gibt dies den Wertpapierinhabern bekannt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die von ihm gehaltenen Wertpapiere innerhalb von drei (3) Wochen nach der entsprechenden Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber wesentlich nachteiligen Weise ändern. Die Emittentin hat die Wertpapierinhaber auf das Kündigungsrecht in der Bekanntmachung der Berichtigung bzw. Änderung hinzuweisen. Erfolgt eine solche Kündigung, sind die betreffenden Wertpapiere (i) zum Ausgabepreis oder (ii) zum Verkaufspreis, wie in Auszahlungsbedingung 4 (Bestimmungen für den Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt) definiert, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist, zurückzuzahlen.</p> | <p>(e) If the Issuer corrects or supplements any provision of the Conditions of the Securities in accordance with this Additional Condition 13 and announces such correction or supplement to the Holders, each Holder may within three (3) weeks of the relevant announcement declare the Securities held by him to be forthwith due and payable if such correction or supplement results in the Issuer's performance obligations being changed in a way that materially adversely affects the Holder. The Issuer shall inform the Holders of their right to declare their Securities to be due and payable when announcing the correction or supplement. If the Securities are declared to be due and payable, they shall be redeemed at the greater of (i) the Issue Price and (ii) the Bid Price as defined in Payoff Condition 4 (Provisions for the Sale or the Repurchase of the Securities on the Secondary Market).</p> |
| <p>(f) Offensichtliche Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.</p> | <p>(f) Manifest typographical errors or misspellings and similar manifest errors in Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (<i>Anfechtung</i>) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.</p> |
| <p>(g) Offensichtliche Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.</p> | <p>(g) Manifest calculation errors and similar manifest errors in the Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (<i>Anfechtung</i>) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.</p> |

14. Begebung weiterer Wertpapiere

14. Further issues

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, weitere Wertpapiere mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapier" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

15. Erwerb und Entwertung

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften können jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Wertpapiere ankaufen.

Alle so erworbenen Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, zur Entwertung hingegeben oder erneut ausgegeben oder verkauft werden und gelten für jegliche Zwecke als Teil der ursprünglichen Serie von Wertpapieren.

16. Schlussbestimmungen

- (a) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (c) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (d) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

The Issuer shall be at liberty from time to time, without the consent of the Holders to create and issue further Securities with substantially identical terms so as to form a single Series with the Securities of any particular Series and increase the aggregate initial principal amount of the Securities. The term "Securities" shall, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued securities.

15. Purchases and cancellations

The Issuer and any of its subsidiaries may at any time purchase Securities in the open market or otherwise at any price.

All Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation, or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original Series of Securities.

16. Final Clauses

- (a) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (c) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (d) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

ANLAGE ZU DEN ZUSÄTZLICHEN BEDINGUNGEN
KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG DES WERTPAPIERINHABERS

Von: [Wertpapierinhaber]

An: Link Corporate Trustees (UK) Limited
6. Stock
65 Gresham Street
London EC2A 7NQ
[Vereinigtes Königreich]

An: die Emittentin

Datum:

Mitteilung über eine Vertragsverletzung durch die Emittentin

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir beziehen uns auf die Zusätzlichen Bedingungen in Abschnitt C des Barclays Bank PLC Prosper-Prospektes (die "**Zusätzlichen Bedingungen**"). Beim vorliegenden Schreiben handelt es sich um eine Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers im Sinne der Zusätzlichen Bedingungen. Begriffe, die in den Zusätzlichen Bedingungen definiert wurden, haben in dieser Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers dieselbe Bedeutung, sofern hierin nicht etwas anderes vorgesehen ist.
2. Wir beziehen uns auf Zusätzliche Bedingung 6 und teilen Ihnen mit, dass zum Datum dieser Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers eine Vertragsverletzung durch die Emittentin eingetreten ist und andauert. Bei der Vertragsverletzung durch die Emittentin handelt es sich um

[einen Insolvenzantrag in Bezug auf die Emittentin.]

[die Nichtzahlung eines Betrags in Bezug auf die Wertpapiere bei Fälligkeit dieses Betrags, wobei die Nichtzahlung mindestens 3 (drei) Geschäftstage nach Übermittlung einer Mitteilung über die Nichtzahlung durch den/die Wertpapierinhaber, Treuhänder oder Zahlstelle(n) an die Emittentin und den Treuhänder angedauert hat.]

[die Verletzung einer sonstigen Pflicht im Rahmen der Wertpapiere, wobei diese Pflichtverletzung nicht innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen, nachdem die Emittentin oder der Treuhänder eine Mitteilung des Wertpapierinhabers über die Pflichtverletzung erhalten hat, behoben wurde.]²

² Bitte Art der Vertragsverletzung durch die Emittentin angeben.

3. Der gesamte Nennbetrag der von dem/den Wertpapierinhaber(n), der/die die Mitteilung macht/machen, gehaltenen Wertpapiere beläuft sich auf [●].³ Der/die Wertpapierinhaber, der/die die Mitteilung macht/machen, haben Nachweise über das Eigentum an den Wertpapieren beigefügt. Dem/den Wertpapierinhaber(n), der/die die Mitteilung macht/machen, ist bekannt, dass der Treuhänder sich um eine Bestätigung im Hinblick darauf, ob eine Vertragsverletzung der Emittentin eingetreten ist und andauert, nur in den Fällen bemüht, in denen ein oder mehrere Wertpapierinhaber, die Wertpapiere halten, die mindestens 20 % des Gesamtnennbetrags der gesamten Schuldverschreibungen in einer Serie, und, im Falle von Zertifikaten, die mindestens 20 % der gesamten Berechnungsbeträge aus allen Zertifikaten in Bezug auf eine Serie, entsprechen, eine Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers entsprechend den Zusätzlichen Bedingungen übermittelt.

Diese Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers ist unwiderruflich.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Zeichnungsberechtigte(r) für
den/die Wertpapierinhaber

³ Bitte gesamten Nennbetrag der von dem/den Wertpapierinhaber(n), der/die die Mitteilung macht/machen, gehaltenen Wertpapiere angeben.

SCHEDULE TO THE ADDITIONAL CONDITIONS**HOLDER DEFAULT NOTICE**

From: [Holder(s)]

To: Link Corporate Trustees (UK) Limited
6th Floor
65 Gresham Street
London EC2A 7NQ
[United Kingdom]

To: the Issuer

Dated:

Dear Sirs

Notification of Issuer Event of Default

1. We refer to the Additional Conditions under Section C of the Barclays Bank PLC Prosper Prospectus (the “**Additional Conditions**”). This is a Holder Default Notice within the meaning of the Additional Conditions. Terms defined in the Additional Conditions have the same meaning in this Holder Default Notice unless otherwise provided herein.
2. We refer to Additional Condition 6 and hereby give notice that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing on the date of this Holder Default Notice. The Issuer Event of Default is

[an Insolvency Filing in respect of the Issuer.]

[a failure to pay an amount in respect of the Securities when the same was due and payable and the failure has continued for at least 3 (three) Business Days after the Holder's, Trustee's or Paying Agent's provision of notice of non-payment to the Issuer and to the Trustee.]

[a breach of any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 5 (five) calendar days of the Issuer having received Holder or Trustee notice thereof.]⁴
3. The aggregate nominal amount of all Securities held by the notifying Holder(s) is [●].⁵ The notifying Holder(s) attach proof of holding in respect of the Securities. The notifying Holder(s) are aware that the Trustee will only seek verification as to whether an Issuer Event of Default has occurred and is continuing where a Holder, or Holders, which hold(s) Securities which relate to at least 20 % of the Aggregate Nominal Amount of all Notes in a series or, in the case of Certificates, at least 20 % of the aggregate Calculation Amounts of all Certificates in a series, provide a Holder Default Notice in accordance with the Additional Conditions.

⁴ Please specify the nature of the Issuer Event of Default.

⁵ Please specify the aggregate nominal amount of the notifying Holder's or Holders' holding.

This Holder Default Notice is irrevocable.

Yours faithfully

.....

authorised signator(y)(ies) for
the Holder(s)

ABSCHNITT D – AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE DEFINITIONEN (DIE "DEFINITIONEN")

SECTION D – DEFINITIONS THAT WILL APPLY TO THE SECURITIES (THE "DEFINITIONS")

1. Definitionen

In den Bedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"**ABA_{t-1}**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**AFA_{t-1}**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Abrechnungskosten**" bezeichnet, bezüglich eines Wertpapiers oder mehrerer Wertpapiere, falls "Abrechnungskosten" in den Endgültigen Bedingungen für "Anwendbar" erklärt wird, alle Kosten, Gebühren und Ausgaben oder sonstigen Beträge (außer in Verbindung mit Steuern), die von einem Wertpapierinhaber je Berechnungsbetrag bei oder in Bezug auf die Rückzahlung des Wertpapiers oder der Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen sind.

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Währung.

"**Administrator-/Benchmarkereignis**" bezeichnet in Bezug auf Wertpapiere und eine Maßgebliche Benchmark, das Auftreten oder das Vorliegen von einem der folgenden Ereignisse in Bezug auf diese Maßgebliche Benchmark, wie von der Berechnungsstelle festgelegt:

- (a) ein "Nicht-Zulassungsereignis", welches eines der folgenden Ereignisse ist:
- (i) die Maßgebliche Benchmark, der Administrator bzw. der Sponsor erhält keine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung;
 - (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark ist nicht in einem offiziellen Register enthalten; oder

1. Definitions

In the Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"**NCU_{t-1}**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**NFU_{t-1}**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Settlement Expenses**" means, in respect of any Security or Securities, if "Settlement Expenses" is specified in the Final Terms as "Applicable" any costs, fees and expenses or other amounts (other than in relation to Taxes) payable by a Holder per Calculation Amount on or in respect of or in connection with the redemption of such Security or Securities.

"**Settlement Currency**" means the currency as specified in the Final Terms.

"**Administrator/Benchmark Event**" means, in respect of any Securities and a Relevant Benchmark, the occurrence or existence, as determined by the Determination Agent, of any of the following events in respect of such Relevant Benchmark:

- (a) a "Non-Approval Event", being any of the following:
- (i) any authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval in respect of the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark is not obtained;
 - (ii) the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark is not included in an official register; or

- (iii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder der Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erfüllt nicht die anderen für die Wertpapiere oder die Maßgebliche Benchmark geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen,

in jedem Fall, wenn dies für die Emittentin oder die Berechnungsstelle erforderlich ist, um ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung zu erfüllen. Zur Klarstellung: Ein Nicht-Zulassungseignis liegt nicht vor, wenn die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder der Sponsor der Relevanten Benchmark nicht in einem offiziellen Register enthalten ist, weil ihre Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung ausgesetzt wurde, wenn zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Nutzung der Maßgeblichen Benchmark für die Wertpapiere im Rahmen der Benchmark-Verordnung während des Zeitraums dieser Aussetzung zulässig ist;

- (b) ein "Ablehnungseignis" liegt vor, wenn die zuständige Behörde oder eine andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung, Genehmigung oder Einbeziehung in ein amtliches Register in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Relevanten Benchmark ablehnt oder zurückweist, die für die Emittentin oder die Berechnungsstelle zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung erforderlich ist; oder
- (c) ein "Aussetzungs-/ Rücknahmeereignis", welches eines der folgenden Ereignisse ist:
- (i) die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle setzt aus oder widerruft eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung in Bezug auf die

- (iii) the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark does not fulfil any other legal or regulatory requirement applicable to the Securities or the Relevant Benchmark,

in each case, if required in order for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation. For the avoidance of doubt, a Non-Approval Event shall not occur if the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark is not included in an official register because its authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval is suspended if, at the time of such suspension, the continued provision and use of the Relevant Benchmark is permitted in respect of the Securities under the Benchmark Regulation during the period of such suspension;

- (b) a "Rejection Event" is applicable, if the relevant competent authority or other relevant official body rejects or refuses any application for authorisation, registration, recognition, endorsement, an equivalence decision, approval or inclusion in any official register which, in each case, is required in relation to the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation; or
- (c) a "Suspension/Withdrawal Event", being any of the following:
- (iv) the relevant competent authority or other relevant official body suspends or withdraws any authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval in relation to the Relevant

Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder den Sponsor der Relevanten Benchmark, die erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung erfüllen kann; oder

- (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark wird aus einem offiziellen Register gelöscht, soweit die Aufnahme in dieses Register erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung erfüllen kann.

Zur Klarstellung: Ein Aussetzungsereignis liegt nicht vor, wenn die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung ausgesetzt oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, wenn zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs, die weitere Bereitstellung und Nutzung der Relevanten Benchmark für die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung während des Zeitraums dieser Aussetzung oder des Widerrufs zulässig ist.

"Anfänglicher Wert der Anteile des Barvermögens" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Anfängliche Anteile des Referenzvermögens" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet.

"Anfänglicher Wert der Anteile des Referenzvermögens" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des Barvermögens" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des

Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark which is required in order for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation; or

- (v) the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark is removed from any official register where inclusion in such register is required in order for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation.

For the avoidance of doubt, a Suspension/Withdrawal Event shall not occur if such authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval is suspended or where inclusion in any official register is withdrawn if, at the time of such suspension or withdrawal, the continued provision and use of the Relevant Benchmark is permitted in respect of the Securities under the Benchmark Regulation during the period of such suspension or withdrawal.

"Initial Cash Asset Unit Value" has the meaning provided in the Final Terms.

"Initial Fund Units" means a number as specified in the Final Terms.

"Initial Fund Unit Value" has the meaning provided in the Final Terms.

"Initial Allocation to Cash Asset Units" has the meaning provided in the Final Terms.

"Initial Allocation to Fund Units" has the

Referenzvermögens" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Anforderung von Sicherheiten" bezeichnet eine im Rahmen der Verpfändungsvereinbarung erfolgenden Mitteilung des Sicherheitenverwalters an die Emittentin, dass an einem Geschäftstag entweder (a) der Sicherheitenwert unter dem Sicherheiten-Mindestwert oder (b) der Barsicherheiten-Prozentsatz unter der Barsicherheiten-Prozentsatz-Mindestanforderung liegt.

"Anlagerichtlinien" bezeichnet die Anlageziele, -leitlinien, -regelungen oder -verfahren in Bezug auf einen Fonds, die in der Fonds-Dokumentation vorgesehen sind bzw. auf sonstige Weise am Handelstag gelten.

"Anzahl der Zertifikate" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anzahl.

"Ausgabepreis" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Preis.

"Ausgleichsbetrag" bezeichnet den Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin), Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Anleger), den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, den Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. einen anderen gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrag.

"Außergewöhnliche Marktstörung" bezeichnet an oder nach dem Handelstag ein außergewöhnliches Ereignis oder einen außergewöhnlichen Umstand, insbesondere eine gesetzliche Verfügung (im In- oder Ausland), den Eingriff einer staatlichen Behörde (im In- oder Ausland), eine Naturkatastrophe, eine Kriegshandlung, einen Streik, eine Blockade, einen Boykott, eine Aussperrung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis oder einen sonstigen vergleichbaren Umstand, das bzw. der die Emittentin nach deren Feststellung vollständig oder teilweise daran gehindert hat, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen.

"Auszahlungsbedingungen" bezeichnet die die Rückzahlung betreffenden Bedingungen, die auf den Seiten A-1 bis A-38 dieses Basisprospektes aufgeführt sind.

"Barsicherheiten-Prozentsatz-Mindestanforderung" bezeichnet in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren und jeden

meaning provided in the Final Terms.

"Collateral Call" means a notification provided to the Issuer under the Pledge Agreement by the Collateral Agent that, on any Business Day, either (a) the Collateral Value on such day is less than the Collateral Minimum Value; or (b) the Cash Collateral Percentage is less than the Minimum Cash Collateral Percentage Requirement.

"Investment Guidelines" means the investment objectives, investment guidelines, investment policy or investment process set out in the Fund Documents or which are otherwise in effect on the Trade Date, in respect of a Fund.

"Number of Certificates" means the number specified in the Final Terms.

"Issue Price" means the price specified as such in the Final Terms.

"Settlement Amount" means the Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option), the Optional Early Cash Settlement Amount (Investor Put Option), the Early Cash Settlement Amount, the Specified Early Cash Settlement Amount or any other amount payable under the Conditions, as applicable.

"Extraordinary Market Disruption" means, on or after the Trade Date, an extraordinary event or circumstance, including without limitation, any legal enactment (domestic or foreign), the intervention of a public authority (domestic or foreign), a natural disaster, an act of war, strike, blockade, boycott or lockout or any other similar event or circumstance which the Issuer determines has prevented it from performing its obligations, in whole or in part, under the Securities.

"Payoff Conditions" means the conditions relating to redemption set out on pages A-1 to A-38 of this Base Prospectus.

"Minimum Cash Collateral Percentage Requirement" means, for each series of Securities and for each Business Day, the Target

Geschäftstag die Zielzuordnung zu Anteilen des Barvermögens (wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zur Berücksichtigung ausstehender Zeichnungs- und Rückzahlungsanträge angepasst) in Bezug auf diese Wertpapiere an diesem Geschäftstag, abzüglich [●] %.

"**Bedingungen**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die jeweils in den Auszahlungsbedingungen, den Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen aufgeführten Bedingungen der Wertpapiere, die jeweils durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen emissionspezifischen Angaben vervollständigt werden.

"**Beendigungsereignis durch die Emittentin**" bezeichnet eines der folgenden Ereignisse, wie in der Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers beschrieben und vom Treuhänder entsprechend dem Treuhandvertrag (*Trust Agreement*) bestätigt:

- (b) einen Insolvenzantrag in Bezug auf die Emittentin;
- (c) die Nichtzahlung eines Betrags in Bezug auf die Wertpapiere bei Fälligkeit dieses Betrags durch die Emittentin, wobei die Nichtzahlung mindestens 3 (drei) Geschäftstage nach Übermittlung einer Mitteilung über die Nichtzahlung durch den Wertpapierinhaber, den Treuhänder oder die Zahlstelle an die Emittentin und den Treuhänder andauert;
- (d) die Verletzung einer sonstigen Pflicht im Rahmen der Wertpapiere, wobei diese Pflichtverletzung nicht innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen, nachdem die Emittentin eine Mitteilung eines Wertpapierinhabers oder des Treuhänders über die Pflichtverletzung erhalten hat, behoben wurde;
- (e) dass die Verpfändungsvereinbarung oder eine sonstige Sicherheitenvereinbarung nicht voll wirksam ist bzw. durch die im Rahmen der Sicherheitenverträge gewährten Sicherungsrechte keine wirksamen und vollendeten Sicherungsrechte zugunsten des Treuhänders (im Auftrag der Wertpapierinhaber)(mehr) bestellt werden; oder
- (f) den Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf den Sicherheitenverwalter bzw. die Depotstelle, wobei die

Allocation to Cash Asset Units (as adjusted by the Issuer or Determination Agent, as applicable, to take into account outstanding subscription and redemption orders) for such Securities on such Business Day less [●] %.

"**Conditions**" means, with respect to a series of Securities, the terms and conditions of the Securities each as set out in the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

"**Issuer Event of Default**" means any of the following events as provided in a Holder Default Notice and as verified by the Trustee in accordance with the Trust Agreement:

- (a) an Insolvency Filing in respect of the Issuer;
- (b) the Issuer does not pay any amount in respect of the Securities when the same is due and payable and such failure continues for 3 (three) Business Days after the Holder, Trustee or Paying Agent has provided notice of non-payment to the Issuer and to the Trustee;
- (c) the Issuer breaches any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 5 (five) calendar days of the Issuer having received notice thereof from a Holder or Trustee;
- (d) the Pledge Agreement or any other Collateral Agreement is not in full force and effect or the security granted pursuant to the Collateral Documents does not or ceases to create in favour of the Trustee (on behalf of the Holders) valid and perfected security; or
- (e) an Insolvency Event occurs in relation to the Collateral Agent or Custodian and the Issuer fails to appoint an alternative

Emittentin innerhalb von 1 (einem) Geschäftstag nach Erhalt einer Mitteilung des Treuhänders über das Ereignis keinen alternativen Sicherheitenverwalter bzw. keine alternative Depotstelle bestellt.

collateral agent and custodian within 1 (one) Business Day of its receipt of notification of the event from the Trustee.

"Benchmark-Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Basiswert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und die Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich etwaiger ergänzender Rechtsvorschriften oder Regeln und entsprechender Leitlinien ändert.

"Benchmark Regulation" means Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and the Council of 8 June 2016 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds and amending directives 2008/48/EC and 2014/17/EU and Regulation (EU) 596/2014 (as may be amended from time to time), including any subsidiary legislation or rules and regulations and associated guidance.

"Berechnungsbetrag" bezeichnet einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung.

"Calculation Amount" means an amount in the Settlement Currency as specified in the Final Terms.

"Berechnungsstelle" ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

"Determination Agent" means the agent specified in the Final Terms.

"Betroffene Rechtsordnung" bezeichnet, falls "Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung" und/oder "Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen sind, die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rechtsordnung der Hedgingpositionen.

"Affected Jurisdiction" means if "Affected Jurisdiction Hedging Disruption" and/or "Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging" is specified in the Final Terms as "Applicable", the jurisdiction of the Hedge Positions as specified in the Final Terms.

"Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten" bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer verbundenen Unternehmen ein wesentlich höherer Betrag (im Vergleich zu den am Ausgabebetrag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, insbesondere des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren realisiert, betreibt oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung überweist.

"Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging" means that the Issuer and/or any of its affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Issue Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside the Affected Jurisdiction.

"Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich

"Affected Jurisdiction Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its affiliates is unable, after using commercially reasonable

angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, entweder (a) eine oder mehrere Transaktionen oder einen oder andere Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, einschließlich insbesondere des Währungsrisikos) in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Zusammenhang mit den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren frei zu realisieren, beizutreiben, zu erhalten, zurückzuführen, zu übertragen oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung zu überweisen.

"Definitionen" bezeichnet die Definitionen in Bezug auf das Programm, die auf den Seiten D-1 bis D-40 dieses Basisprospektes aufgeführt sind.

"Depotstelle" bezeichnet Allfunds Bank International S.A. oder deren Nachfolger.

"Devisenstörung" bezeichnet den von der Berechnungsstelle bestimmten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (a) Währungersetzungsereignis: Ein Währungersetzungsereignis;
- (b) Dualer Wechselkurs: Aufspaltung eines maßgeblichen Wechselkurses in zwei oder mehrere Wechselkurse;
- (c) Illiquidität: Es ist oder wird für die Emittentin unmöglich oder undurchführbar oder könnte mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich oder undurchführbar werden, eine Abrechnungswährung zu erhalten oder einen Wechselkurs in entsprechender Höhe zu erhalten bzw. zu verwenden;
- (d) Nichtkonvertierbarkeit: Der Eintritt eines Ereignisses, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit werden könnte, die Abrechnungswährung auf dem üblichen rechtmäßigen Wege in eine andere Währung umzutauschen (oder umgekehrt) (einschließlich u.a. Ereignisse, die unmittelbar oder mittelbar dazu führen, dass die Konvertierbarkeit durch Verzögerungen, erhöhte Kosten, diskriminierende Wechselkurse oder gegenwärtige oder künftige Beschränkungen bei der

efforts, to either (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities or (b) freely realise, recover, receive, repatriate, remit or transfer the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside of the Affected Jurisdiction.

"Definitions" means the definitions set out on pages D-1 to D-40 of this Base Prospectus relating to the Programme.

"Custodian" means Allfunds Bank International S.A. or its successor.

"FX Disruption Event" means the occurrence of any of the following events, as determined by the Determination Agent:

- (a) Currency Replacement Event: A Currency Replacement Event;
- (b) Dual Exchange Rate: A relevant Exchange Rate splits into dual or multiple currency rates;
- (c) Illiquidity: It is or becomes or is likely to become impossible or impracticable for the Issuer to obtain any Settlement Currency or obtain or use an Exchange Rate in an appropriate amount;
- (d) Inconvertibility: The occurrence of any event that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to convert the Settlement Currency into another currency (or vice versa) through customary legal channels (including, without limitation, any event that has the direct or indirect effect of hindering, limiting or restricting convertibility by way of any delays, increased costs or discriminatory rates of exchange or any current or future restrictions on repatriation of one currency into another currency);

Rückführung einer Währung in eine andere erschwert, eingeschränkt oder begrenzt wird);

(e) Nichtübertragbarkeit: Der Eintritt eines Ereignisses in einer maßgeblichen Rechtsordnung oder mit Auswirkungen auf diese, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich und/oder undurchführbar werden könnte, eine Abrechnungswährung auf ein maßgebliches Konto zu überweisen; und/oder

(f) Störung der Preisquelle: Eine Preisquellenstörung.

"**Emittentin**" ist Barclays Bank PLC.

"**Emittenten-Steuerereignis**" bedeutet, dass die Emittentin verpflichtet ist oder eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß Bedingung 8 (Steuern) der Zusätzlichen Bedingungen zu zahlen, wenn die Verpflichtung in Folge einer Änderung oder Anpassung der Gesetze oder Verordnungen in der Rechtsordnung der Bank (oder durch eine Behörde oder einer Gebietskörperschaft der Rechtsordnung der Bank) oder durch eine Änderung in der Anwendung oder allgemeingültigen Interpretation dieser Gesetze oder Verordnungen oder einer Entscheidung, Bestätigung oder Anweisung einer Steuerbehörde, deren Änderung oder Anpassung oder Entscheidung an oder nach dem Handelstag in Kraft tritt, entsteht.

"**Endgültige Bedingungen**" bezeichnet die für eine Serie von Wertpapieren vorgesehenen Endgültigen Bedingungen.

"**EUR**", "**Euro**" und "**€**" bezeichnet die gesetzliche Einheitswährung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die, entsprechend europäischem Vertragsrecht (in der jeweils gültigen Fassung), die Einheitswährung durch Währungsunion angenommen haben und weiter behalten.

"**Festgelegte Währung**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene(n) Währung(en).

"**Fonds-Ereignis**" bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend aufgezählten Ereignisse (sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht vorgesehen ist, dass dies nicht gilt) oder eines anwendbaren Zusätzlichen Fonds-Ereignisses in Bezug auf

(e) Non-Transferability: The occurrence of any event in or affecting any relevant jurisdiction that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to deliver any Settlement Currency into a relevant account; and/or

(f) Price Source Disruption: A Price Source Disruption.

"**Issuer**" means Barclays Bank PLC.

"**Issuer Tax Event**" means that the Issuer is, or there is a substantial likelihood that it will be obliged to pay Additional Amounts pursuant to Condition 8 (Taxation) of the Additional Conditions, where that obligation arises as a result of any change in or amendment to the laws or regulations in the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) or any change in the application or official interpretation of such laws or regulations or any ruling, confirmation or advice from any taxing authority, which change or amendment or ruling becomes effective on or after the Trade Date.

"**Final Terms**" means, with respect to a series of Securities, the final terms specified as such for such Securities.

"**EUR**", "**euro**" and "**€**" each means the lawful single currency of the member states of the European Union that have adopted and continue to retain the common single currency through monetary union in accordance with European Union treaty law (as amended from time to time).

"**Specified Currency**" means the currency or currencies specified in the Final Terms.

"**Fund Event**" means the occurrence of any one or more of the events listed below (unless specified not to be applicable in the applicable Final Terms) or any applicable Additional Fund Event, in respect of any Fund, at any time after the Trade Date, if, as determined by the

einen Fonds zu jedem Zeitpunkt nach dem Handelstag, sofern dieses Ereignis oder diese Ereigniskombination nach Feststellung der Berechnungsstelle eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Wertpapiere oder die Emittentin hat, hatte oder voraussichtlich haben wird (insbesondere eine nachteilige Veränderung des Hedgingrisikoprofils der Emittentin oder deren Fähigkeit, ihre Haftung bezüglich der Wertpapiere effektiv abzusichern):

(i) Risiken in Bezug auf Fonds-Dienstleister/Corporate Governance

- (a) Der Fonds oder ein Fonds-Dienstleister existiert nicht länger oder unterliegt einem Insolvenzereignis;
- (b) Es kommt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Handelstag zu einer Änderung der Bedingungen oder zu einem Verstoß gegen die Bedingungen eines Dokuments der Fonds-Dokumentation, und dieser Verstoß wird nicht innerhalb von 10 (zehn) Geschäftstagen nach dessen Auftreten zur Zufriedenheit der Berechnungsstelle behoben;
- (c) Es kommt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Handelstag zu einer Änderung bezüglich des Betriebs, der Organisation oder der Anlageverwaltung des Fonds, oder des Fonds-Managers;
- (d) Der Fonds-Manager ist in Bezug auf den Fonds nicht länger in dieser Funktion tätig;
- (e) Der Fonds-Verwalter oder die Fonds-Depotstelle ist in Bezug auf den Fonds nicht länger in dieser Funktion tätig, und bei Eintritt dieses Ereignisses wird kein entsprechender Nachfolger bestellt, der für die Berechnungsstelle zufriedenstellend ist;
- (f) Das der Fonds-Depotstelle oder einem Prime Broker des Fonds von Moody's Investors Service Ltd. bzw. einem entsprechenden Nachfolger ("Moody's") und/oder Standard and Poor's Rating Group (ein Unternehmensbereich von McGraw-Hill, Inc.) bzw. einem

Determination Agent, such event or combination of events has had, or can be expected to have, a material adverse effect on the Securities or on the Issuer (including, without limitation, any adverse change to the Issuer's hedging risk profile or ability to effectively hedge its liability under the Securities):

(i) Risks on Fund Services Providers/Corporate Governance

- (a) The Fund or any Fund Services Provider ceases to exist or is subject to an Insolvency Event;
- (b) There is any variation to, or breach of, the terms of any Fund Documents at any time following the Trade Date and such breach is not cured to the satisfaction of the Determination Agent within 10 (ten) Business Days of the occurrence of such breach;
- (c) There is any change in the operation, organisation or management of the Fund or the Fund Manager at any time following the Trade Date;
- (d) The Fund Manager ceases to act in such capacity in relation to the Fund;
- (e) The Fund Administrator or the Fund Custodian ceases to act in such capacity in relation to the Fund and no replacement satisfactory to the Determination Agent is appointed on the occurrence of such event;
- (f) The long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt rating assigned to the Fund Custodian or any prime broker of the Fund by Moody's Investors Service Ltd., or any successor thereto ("Moody's"), and/or Standard and Poor's Rating Group

entsprechenden Nachfolger ("S&P") zugewiesene Rating für langfristige unbesicherte, nicht nachrangige und nicht garantierte Schuldtitel wird unter die Rating-Stufe Langfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis herabgestuft, und/oder das der Fonds-Depotstelle oder einem Prime Broker des Fonds von Moody's oder S&P zugewiesen Rating für kurzfristige unbesicherte, nicht nachrangige und nicht garantierte Schuldtitel wird unter die Rating-Stufe Kurzfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis herabgestuft.

(a division of McGraw-Hill, Inc.), or any successor thereto ("S&P"), is downgraded below the Fund Event Rating Level for Long Term Debt and/or the short-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt rating assigned to the Fund Custodian or any prime broker of the Fund by Moody's or S&P is downgraded below the Fund Event Rating Level for Short Term Debt.

- | | |
|---|--|
| <p>(ii) <u>Risiken in Bezug auf das Strategieprofil/das Hedging/die Bewertung/das Informationsrisikoprofil</u></p> <p>(a) Es kommt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Handelstag zu einer Änderung in Bezug auf (i) die Art der künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds, (ii) das Risikoprofil des Fonds, selbst wenn eine solche Änderung keinen Verstoß gegen die Anlagerichtlinien (insbesondere die Art und Weise wie der Fonds ein Exposure in Bezug auf Basiswerte erlangt) und keine Abweichung von diesen darstellt, oder (iii) die Fremdfinanzierung des Fonds;</p> <p>(b) Es kommt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Handelstag zu einer Änderung der Anlagerichtlinien des Fonds oder zu einer Abweichung von diesen;</p> <p>(c) Es kommt zu einem Verstoß gegen die Anlagerichtlinien, und dieser Verstoß wird nicht innerhalb von 10 (zehn) Geschäftstagen nach dessen Auftreten zur Zufriedenheit der Berechnungsstelle behoben;</p> <p>(d) Eine Anlage in Wertpapiere oder Derivate, oder eine Finanzierungsvereinbarung, eine Sicherheit, eine Besicherungsvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung in Bezug auf den Handel, den Abschluss oder vergleichbare</p> | <p>(ii) <u>Risks on Strategy Profile/Hedging Implementation/Valuation/Information Risk Profile</u></p> <p>(a) There is any change to the: (i) type of assets in which the Fund invests or is invested, (ii) risk profile of the Fund, notwithstanding that such change is not a breach of or deviation from the Investment Guidelines (including, without limitation, the manner by which the Fund gains exposure to underlying assets), or (iii) leverage of the Fund, at any time following the Trade Date;</p> <p>(b) There is any variation to, or deviation from, the Investment Guidelines of the Fund at any time following the Trade Date;</p> <p>(c) A breach of the Investment Guidelines occurs and such breach is not cured to the satisfaction of the Determination Agent within 10 (ten) Business Days of the occurrence of such breach;</p> <p>(d) Any security, financing arrangement, derivative, collateral, credit support arrangement or other trading, dealing or comparable arrangement entered into by or on behalf of the Fund is, as applicable, (i) created,</p> |
|---|--|

Angelegenheiten, die durch den Fonds oder im Namen des Fonds eingegangen wird, wird (i) abgeschlossen, (ii) geändert oder (iii) verwertet oder vorzeitig beendet, oder kann aufgrund eines Kündigungsgrunds (jeder Art) verwertet oder vorzeitig beendet werden;

- (e) Eine neue Vereinbarung wird abgeschlossen oder begründet, die sich nach Einschätzung der Berechnungsstelle nachteilig auf die bestehende getrennte Verwahrung der Vermögenswerte innerhalb des Fonds auswirkt.

(ii) changed, (iii) enforced or terminated early or becomes capable of being enforced or terminated early by reason of any event of default (howsoever described);

- (e) Any new arrangement is entered into or established which the Determination Agent considers may have an adverse effect on the existing segregation of assets within the Fund.

(iii) Handelsbedingungen

- (a) Es kommt zu einer Änderung der Handels- oder Anlagebedingungen des Fonds oder der Fondsanteile; einschließlich einer Reduzierung der Nachlasshöhe (sofern anwendbar), die ein Hypothetischer Investor in den Fondsanteilen erhalten hat;
- (b) Die Möglichkeit eines Anlegers zur Zeichnung, Kündigung oder Übertragung von Fondsanteilen wird ausgesetzt, beschränkt oder Einschränkungen unterworfen;
- (c) Der Fonds begleicht einen Rückkauf von Fondsanteilen durch Übertragung von Vermögenswerten *in specie* vor bzw. versucht dies;
- (d) Die Zeichnung, Kündigung oder Übertragung von Fondsanteilen unterliegt Gebühren oder Abgaben, egal welcher Art;
- (e) Das kommt bei der Auszahlung der Erlöse aus einer Kündigung von Fondsanteilen zu einer Verzögerung von mindestens 5 (fünf) Geschäftstagen (gerechnet ab dem erwarteten Ausgleichstag für Erlöse aus der Kündigung zum Rückzahlungstag);
- (f) Der Fonds macht von einem Recht Gebrauch, einen Teil des Erlöses oder den gesamten Erlös aus einer Kündigung von

(iii) Dealing Terms

- (a) There is any change to the dealing or investment terms of the Fund or the Fund Shares, including reduction in the rebate level (if any) received by a Hypothetical Investor in the Fund Shares;
- (b) The ability of an investor to subscribe for, redeem or transfer Fund Shares is suspended, restricted or made subject to limitations;
- (c) The Fund settles or attempts to settle any redemption of Fund Shares by effecting an *in specie* transfer of assets;
- (d) The subscription, redemption or transfer of Fund Shares is subject to any form of charge, fee or levy, howsoever described;
- (e) There is a delay of 5 (five) Business Days or longer (as calculated from the expected settlement date for any redemption proceeds as of the redemption date) in the payment of the proceeds of any redemption of Fund Shares;
- (f) The Fund exercises any right to hold back any part or the whole of the proceeds of any redemption

- | | | | |
|------|---|------|--|
| | Fondsanteilen zurückzuhalten; | | of Fund Shares; |
| (g) | Die Fondsanteile unterliegen einem Zwangsrückkauf; | (g) | The Fund Shares are the subject of a compulsory redemption; |
| (h) | Der Fonds macht von einem Recht Gebrauch, die Rückzahlung der Erlöse aus der Kündigung zu verlangen, oder versucht dies; | (h) | The Fund exercises or seeks to exercise any right to require the return of redemption proceeds; |
| (i) | Der realisierbare Wert, zu dem ein Zeichnungs-, Rückkauf- oder Übertragungsauftrag durch den Fonds ausgeführt wird, weicht von dem vom Fonds-Verwalter veröffentlichten maßgeblichen Nettoinventarwert ab. | (i) | The realisable value at which any subscription, redemption or transfer order is executed by the Fund differs from the relevant Net Asset Value published by the Fund Administrator. |
| (iv) | <u>Bewertung</u> | (iv) | <u>Valuation</u> |
| (a) | Eine Marktstörung ist eingetreten und dauert länger als 5 (fünf) Geschäftstage an; | (a) | A Market Disruption Event has occurred and is on-going for more than 5 (five) Business Days; |
| (b) | Es kommt zu einer Änderung der Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts, insbesondere einer Änderung jeder Art der Basiswährung des Fonds, des Nennbetrags oder der Währung der Fondsanteile, oder der Anwendung von "Series Accounting" oder "Equalisation"; | (b) | There is a modification of the method of calculating the Net Asset Value, including, but not limited to, a change in the base currency of the Fund, the denomination or currency of the Fund Shares, or the implementation of "series accounting" or "equalisation", howsoever described; |
| (c) | Es kommt zu einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels der jeweiligen Währung, auf die die Fondsanteile lauten; | (c) | There occurs any suspension or limitation on the trading of the relevant currencies in which the Fund Shares are denominated; |
| (d) | Die Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts wird ausgesetzt; | (d) | The calculation or publication of the Net Asset Value is suspended; |
| (e) | Es kommt zu einer Änderung der Häufigkeit oder des Zeitpunkts der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts; | (e) | There is a change in the frequency or timing of the calculation or publication of the Net Asset Value; |
| (f) | Die Einrichtung eines Side-Pocket durch den Fonds. "Side-Pocket" bezeichnet ein Verfahren, bei dem bestimmte Vermögenswerte eines Fonds ausgewählt werden, die zuvor auf dieselbe Weise wie die übrigen Vermögenswerte dieses Fonds (oder eines Teils dieses Fonds) (die "Übrigen Fonds-Vermögenswerte") verbucht | (f) | The Fund establishes a Side Pocket. "Side Pocket" means any procedure whereby certain assets of the Fund, being assets that were previously accounted for in the same manner as the remaining underlying assets of the Fund (or a portion thereof) (the "Remaining Fund Assets"), are identified as being assets to be accounted for separately from, or |

- wurden, um sie getrennt von den Übrigen Fonds-Vermögenswerten oder auf andere Weise als die Übrigen Fonds-Vermögenswerte zu verbuchen;
- (g) Der zeitliche Abstand zwischen (i) dem Abschlusstag und (ii) dem Tag der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (oder einer Schätzung desselben) verlängert sich um mehr als 5 (fünf) Geschäftstage gegenüber einem zuvor eingehaltenen Zeitplan;
- (h) Informationen in Bezug auf den Fonds, für die eine Veröffentlichung gemäß der am Abschlusstag maßgeblichen Fonds-Dokumentation vorgesehen ist, werden nicht im Einklang mit dem darin angegebenen Zeitplan veröffentlicht;
- (i) Der Fonds-Verwalter verwendet für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds vom Fonds-Manager bereitgestellte Vermögenswertpreise, obwohl diese Vermögenswertpreise von unabhängigen Quellen eingeholt werden können, und die Vermögenswertpreise von unabhängigen Quellen unterscheiden sich von den Vermögenswertpreisen, die der Fonds-Manager bereitgestellt hat;
- (j) Der geprüfte Nettoinventarwert des Fonds unterscheidet sich von dem Nettoinventarwert, den der Fonds-Verwalter in Bezug auf denselben Tag mitgeteilt hat, oder die zuletzt veröffentlichte Abschlussprüfung des Fonds ist in wesentlicher Hinsicht eingeschränkt.
- (v) Informationen in Bezug auf die Basiswerte des Fonds/des Fonds-Managers
- (a) Die Berechnungsstelle erhält Informationen, die sie (angemessenerweise) für ihre Bestimmungen (insbesondere der Bestimmung, ob ein Fonds-Ereignis gemäß diesen Auszahlungsbedingungen
- in a different manner to, the Remaining Fund Assets;
- (g) The time delay between (i) the Dealing Date and (ii) the publication date of the Net Asset Value (or any estimate thereof) is extended by more than 5 (five) Business Days from any previously observed schedule;
- (h) Any information relating to the Fund that was specified to be published in accordance with the Fund Documents as they prevailed on the Trade Date is not published in accordance with the timetable set out therein;
- (i) The Fund Administrator uses asset prices provided by the Fund Manager to calculate the net asset value of the Fund when such asset prices could have been obtained from independent sources and the asset prices from independent sources diverge from the asset prices provided by the Fund Manager;
- (j) The audited net asset value of the Fund is different from the net asset value communicated by the Fund Administrator in respect of the same date, or the most recently published audit of the Fund is qualified in any material respect.
- (v) Information on the underlying assets of the Fund/Fund Manager
- (a) The Determination Agent does not obtain within 5 (five) Business Days (or a longer period as may be set out in the Final Terms) of request any information from the Fund Manager, the Fund Administrator

eingetreten ist) und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere als notwendig erachtet, nach einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb von 5 (fünf) Geschäftstagen (oder eines gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebenen längeren Zeitraums) von dem Fonds-Manager, dem Fonds-Verwalter oder der Fonds-Depotstelle;

- (b) Die Emittentin erhält vom betreffenden Fonds-Dienstleister nicht diejenigen Informationen in Bezug auf das zugrunde liegende Investment des Fonds (und/oder ein Investment dieses zugrunde liegenden Investments), die sie benötigt, um zu gewährleisten, das die Barclays Gruppe ihren Meldepflichten gemäß dem *United States Bank Holding Company Act of 1956* (in der jeweils geltenden Fassung), dem *United States Federal Reserve Act* oder entsprechenden Gesetzen oder Vorschriften auf bundesstaatlicher Ebene oder auf Bundesebene der Vereinigten Staaten von Amerika nachkommt.

(vi) Wertentwicklung/Stabilität des verwalteten Gesamtvermögens

- (a) Der Gesamtnettoinventarwert des Fonds fällt entweder unter den Gesamt-NIW-Mindeststand hinsichtlich Fonds-Ereignis oder unter 50 Prozent seines Gesamtnettoinventarwerts im unmittelbar vorausgehenden 12-Monats-Zeitraum;
- (b) Der Gesamtwert des vom Fonds-Manager verwalteten Vermögens (einschließlich des Fonds) ist an einem Tag auf 50 Prozent oder weniger des höchsten Gesamtwerts im unmittelbar vorausgehenden 12-Monats-Zeitraum gefallen;
- (c) Für den Fall, dass "Barvermögen-Art" als "Geldmarktfonds" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, falls an einem Berechnungstag der Wert der Anteile des Barvermögens

or the Fund Custodian which the Determination Agent (acting reasonably) deems necessary for its determinations (including, without limitation, whether a Fund Event has occurred hereunder) and in the execution of its duties and obligations with respect to the Securities;

- (b) The Issuer does not receive such information relating to the underlying investments of the Fund (and/or any investments of such underlying investments) from the relevant Fund Services Provider as the Issuer requires to ensure the compliance of the Barclays Group with its reporting obligations pursuant to the United States Bank Holding Company Act of 1956 (as amended), the United States Federal Reserve Act or any analogous State or Federal laws or regulations of the United States of America.

(vi) Performance/AUM Stability

- (a) The total net asset value of the Fund falls below either the Fund Event Minimum Total NAV Level or 50 per cent. of its total net asset value in the immediately preceding 12-month period;
- (b) If, on any day, the total value of the assets managed by the Fund Manager (including the Fund) has decreased by 50 per cent. or more from its highest total value during the immediately preceding 12-months period;
- (c) Where the "Cash Reference Asset Type" is specified as "Cash Fund" in the Final Terms, if on any Calculation Date the Cash Asset Unit Value is less than the Cash Asset Unit Value on the previous

niedriger als der Wert der Anteile des Barvermögens am vorherigen Berechnungstag ist;

Calculation Date;

- (d) In Bezug auf jede Serie eines Wertpapiers ist der Wert der Fondsanteile, der von der Emittentin gehalten wird, um solch eine Serie von Wertpapieren abzusichern, höher als der Maximale Absicherungshalteprozentsatz des verwalteten Gesamtvermögens des Fonds.

- (d) In respect of each series of Security, the value of Fund Shares held by the Issuer for hedging such series of Securities represents more than the Maximum Hedge Holding Percentage of the total assets under management of the Fund.

(vii) Rechtliche/steuerliche/aufsichtsrechtliche Risiken in Bezug auf die Gesamttransaktion oder das Absicherungsgeschäft

(vii) Legal/Tax/Regulatory Risks on the Overall Transaction or Hedge Implementation

- (a) Es kommt zu einer Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanziellen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder eines Fonds-Dienstleisters, die sich nach billigem Ermessen wahrscheinlich nachteilig auf den Wert der Fondsanteile oder auf die Rechte oder Rechtsmittel eines darin investierten Anlegers auswirken wird;

- (a) There is any change in the legal, tax, accounting or regulatory treatment of the Fund or any Fund Services Provider that is reasonably likely to have an adverse impact on the value of the Fund Shares or on the rights or remedies of any investor therein;

- (b) Aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Rechnungslegungsvorschriften, oder der Anwendung oder Auslegung dieser hätte die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Auszahlungsbedingungen eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder ein verbundenes Unternehmen (insbesondere auf die Bilanz der Emittentin und/oder eines verbundenen Unternehmens oder auf die Erhaltung regulatorischen Eigenkapitals in Bezug auf die Emission der Wertpapiere) oder die Berechnungsstelle oder die Wertpapiere;

- (b) There is an introduction or change of law, regulation or accounting practice or the application or interpretation of any law, regulation or accounting practice, to such extent that the continued performance of its obligations hereunder would have an effect on the Issuer and/or any affiliate (including, but not limited to, the Issuer's and/or any affiliate's balance sheet usage or the maintenance of regulatory capital in relation to the issuance of the Securities) or the Determination Agent or the Securities;

- (c) Die Emittentin und/oder ein verbundenes Unternehmen müsste alle oder einen Teil der Fondsanteile zurückgeben, die sie/es gegebenenfalls hält, um geltende interne, rechtliche und/oder aufsichtsrechtliche

- (c) The Issuer and/or any affiliate would have to redeem all or a portion of the Fund Shares which may be held by it in order to comply with or remain within any applicable internal, legal and/or

Beschränkungen einzuhalten;

regulatory limits;

- (d) Der Fonds oder ein Fonds-Dienstleister wird Partei eines Rechtsstreits oder Gerichtsverfahrens, der bzw. das sich negativ auf den Wert der Fondsanteile oder auf die Rechte oder Rechtsmittel eines Inhabers von Fondsanteilen auswirken kann;

- (d) The Fund or any Fund Services Provider becomes party to any litigation, dispute or legal proceedings which may have an adverse impact on the value of the Fund Shares or on the rights or remedies of any holder of Fund Shares;

- (e) Die Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere wird für die Emittentin oder die Berechnungsstelle in einer anwendbaren Rechtsordnung rechtswidrig.

- (e) It becomes unlawful in any applicable jurisdiction for the Issuer or the Determination Agent to perform any of its obligations in respect of the Securities.

(viii) Reputationsrisiko

(viii) Reputational Risk

- (a) Die Aktivitäten des Fonds, des Fonds-Managers, einer Schlüsselperson (wie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben), des Fonds-Verwalters oder der Fonds-Depotstelle werden Gegenstand einer Ermittlung, Überprüfung, eines Verfahrens oder eines Rechtsstreits, angestrengt durch eine staatliche Behörde, Justizbehörde, Verwaltungsbehörde oder Aufsichtsbehörde aufgrund eines angeblichen Fehlverhaltens, eines angeblichen Verstoßes gegen eine Vorschrift oder Verordnung oder aus ähnlichen Gründen;

- (a) The activities of the Fund, the Fund Manager, any key person (as may be specified in the Final Terms), the Fund Administrator or the Fund Custodian becomes subject to any investigation, review, proceeding or litigation by any governmental, legal, administrative or regulatory authority for reasons of any alleged wrongdoing, breach of any rule or regulation or other similar reason;

- (b) Eine wichtige dem Fonds, dem Fonds-Manager, dem Fonds-Verwalter oder der Fonds-Depotstelle erteilte aufsichtsrechtliche Lizenz, Zulassung, Registrierung oder Genehmigung wird aufgehoben, ausgesetzt, widerrufen, entzogen oder neuen Bedingungen unterworfen;

- (b) The Fund, the Fund Manager, the Fund Administrator or the Fund Custodian has any relevant regulatory licence, authorisation, registration or approval cancelled, suspended, revoked, removed or made subject to new conditions;

- (c) Eine durch den Fonds-Manager oder den Fonds (und/oder einen ihrer Geschäftsleiter (*director*)) erfolgte oder als erfolgt geltende Erklärung oder Aussage in der Fonds-Dokumentation ist oder erweist sich in irgendeiner Hinsicht als inkorrekt oder

- (c) Any representation or statement made or deemed to be made by the Fund Manager or the Fund (and/or any of its directors) within the Fund Documents is or proves to have been incorrect or misleading in any respect when made or deemed to have been

irreführend zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erfolgte oder als erfolgt gilt;

- (d) Die Geschäftsleiter (*directors*) des Fonds oder eines Fonds-Dienstleisters werden durch eine staatliche Behörde, Justizbehörde, Verwaltungsbehörde oder Aufsichtsbehörde, deren Vorschriften sie unterliegen, des Betrugs, des vorsätzlichen Fehlverhaltens (*wilful default*) oder der groben Fahrlässigkeit (*gross negligence*) für schuldig befunden.

(ix) Sonstiges

- (a) Eine Schlüsselperson (wie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist aus irgendeinem Grund nicht länger maßgeblich und regelmäßig in grundsätzlich derselben Funktion, die diese am Handelstag innehatte, an den Anlageentscheidungen des Fonds-Managers beteiligt;
- (b) Entweder der Fonds oder der Fonds-Manager hält sich nicht an Bedingungen einer Liquiditätsvereinbarung (*liquidity side letter agreement*) oder Gebührenrückvergütungsvereinbarung (*fee rebate agreement*), die die Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen in Zusammenhang mit dem Hedging der Wertpapiere eingehen kann, oder beendet eine entsprechende Vereinbarung;
- (c) Der Fonds oder der Fonds-Manager hält sich entweder nicht länger an das laufende Due-Diligence-Verfahren der Berechnungsstelle oder wird von der Berechnungsstelle aus auf interne Richtlinien zurückzuführenden Gründen – insbesondere operativen, rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder die Bonität, Reputation, Rechnungslegung oder das regulatorische Eigenkapital betreffenden Gründen – nicht als ein akzeptabler Basiswert für

made;

- (d) The directors of the Fund or any Fund Service Provider are adjudged to have been guilty of fraud, wilful default or gross negligence by any governmental, legal, administrative or regulatory authority to whose rules they are subject.

(ix) Miscellaneous

- (a) Any key person (as may be specified in the Final Terms) for any reason ceases to be significantly and regularly involved in the investment decisions of the Fund Manager in principally the same capacity as that held as of the Trade Date;
- (b) Either the Fund or the Fund Manager fails to comply with any terms set out in any liquidity side letter agreement or fee rebate agreement (as the case may be) which may be entered into by the Issuer or any affiliate in connection with the hedging of the Securities, or terminates such agreement;
- (c) Either the Fund or the Fund Manager ceases to comply with the Determination Agent's ongoing due diligence process or is deemed not acceptable as an underlying of structured products by the Determination Agent for internal policy reasons, including, without limitation, operational, credit, legal, reputational, accounting, tax, regulatory or regulatory capital reasons.

strukturierte Produkte erachtet.

Die Bestimmung des Eintritts eines Fonds-Ereignisses obliegt der Berechnungsstelle. Wenn ein Ereignis oder faktischer Umstand als ein mögliches Fonds-Ereignis, Geldmarktindex-Anpassungsereignis, Potentielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis in Frage kommt, legt die Berechnungsstelle fest, ob dieses Ereignis oder dieser Umstand ein Fonds-Ereignis, Geldmarktindex-Anpassungsereignis, Potentielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis darstellt.

"Fonds-Störung" bezeichnet eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf ein Referenzvermögen oder Barvermögen, wenn "Geldmarktfonds" als "Barvermögen-Art" vorgesehen ist:

- (a) eine Umklassifizierung der Fondsanteile oder Übernahme bzw. Zusammenfassung des Fonds von bzw. mit einem anderen Fonds, einer Depotbank, einem gemischten Anlagevehikel (*pooled investment vehicle*), einem kollektiven Anlagefonds (*collective investment scheme*), einer Partnerschaft (*partnership*), einem Treuhandvermögen (*trust*) oder einer ähnlichen rechtlichen Einrichtung, dessen bzw. deren Auftrag, Risikoprofil und/oder Benchmarks sich von dem bzw. der zum Handelstag angegebenen Auftrag, Risikoprofil und/oder Benchmark unterscheiden;
- (b) eine wesentliche Änderung des Fonds, der Fonds-Dokumentation oder des Auftrags, des Risikoprofils, der Anlagerichtlinien oder -ziele, oder der Handelsbedingungen für den Fonds im Vergleich zu den zum Handelstag erfolgten Angaben (insbesondere Änderungen bezüglich der Art der Anlagen des betreffenden Fonds oder der damit verbundenen Fremdfinanzierung);
- (c) ein wesentlicher Verstoß gegen die Satzungsunterlagen des Fonds oder gegen die Anlage-, Fremdkapital- oder Wertpapierleihebeschränkungen des Fonds.

"Fiktive Portfoliobezogene Bedingungen" bezeichnet die das Fiktive Portfolio betreffenden Bedingungen, die auf den Seiten B-1 bis B-9 dieses Basisprospektes aufgeführt sind.

"Geldmarktindex-Anpassungsereignis" bezeichnet eine an oder vor einem Tag, an dem

The determination as to the occurrence of a Fund Event shall be made by the Determination Agent. If an event or factual circumstance is capable of constituting any of a Fund Event, a Cash Index Adjustment Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event, the Determination Agent will determine whether such event or circumstance shall constitute a Fund Event, a Cash Index Adjustment Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event.

"Fund Disruption Event" means any of the following in respect of a Fund Reference Asset or a Cash Reference Asset where the "Cash Reference Asset Type" is "Cash Fund":

- (a) the Fund Shares are reclassified or the Fund is acquired by, or aggregated into, another fund, depositary bank, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement whose mandate, risk-profile and/or benchmarks are different from the mandate, risk-profile and/or benchmark of the Fund as stated as at the Trade Date;
- (b) there is a material change in the Fund, the Fund Documents or the mandate, risk profile, investment guidelines or objectives or the dealing terms of the Fund as stated as at the Trade Date (including without limitation any change in the type of assets in which the relevant Fund invests or the level of embedded leverage);
- (c) there is a material breach of the constitutional documents of the Fund or the investment, borrowing or stock lending restrictions of the Fund.

"Notional Portfolio Linked Conditions" means the conditions relating to the Notional Portfolio set out on pages B-1 to B-9 of this Base Prospectus.

"Cash Index Adjustment Event" means that on or prior to any date on which the Cash Index

der Geldmarktindex-Stand zu berechnen ist, erfolgende Feststellung der Berechnungsstelle, dass der Geldmarktindex-Sponsor bzw. ein Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger:

- (a) eine wesentliche Änderung in der zur Berechnung des Geldmarktindex verwendeten Formel oder Berechnungsmethode oder eine andere wesentliche Änderung des Geldmarktindex bekannt gibt (es sei denn, es handelt sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Änderung, die den Geldmarktindex im Falle von routinemäßigen Ereignissen erhalten soll);
- (b) den Geldmarktindex dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Geldmarktindex existiert; oder
- (c) an einem Berechnungstag in Bezug auf einen Geldmarktindex keine Berechnung und Veröffentlichung des betreffenden Index vornimmt.

"Geldmarktindex-Sponsor" bezeichnet, sofern "Geldmarktindex" als Barvermögen vorgegeben ist, die Geldmarktindex-Veröffentlichungsquelle.

"Geldmarktindex-Veröffentlichungsquelle" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Quelle.

"Gemeinsame Verwahrstelle" bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren, unabhängig davon, ob diese an einer Maßgeblichen Börse oder einem anderen Handelssystem notiert ist, diejenige gemeinsame Verwahrstelle (die sich außerhalb des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika befinden soll(sowie der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika)), die für diese Serie von Wertpapieren ernannt wurde.

"Geschäftstag" bezeichnet jeden der folgenden Tage:

- (a) ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in jedem Finanzzentrum, das in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde und in jedem Zusätzlichen Geschäftszentrum geöffnet sind;
- (b) ein Clearing System-Geschäftstag für das Maßgebliche Clearing System;

Level is to be calculated, the Determination Agent determines that the Cash Index Sponsor or a successor cash index sponsor, as applicable:

- (a) the relevant index sponsor announces that it will make a material change in the formula for or the method of calculating the cash index or in any other way materially modifies that cash index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain that cash index in the event of routine events);
- (b) permanently cancels the cash index and no successor cash index exists; or
- (c) on any Calculation Date in respect of any cash index the index sponsor fails to calculate and announce the relevant index.

"Cash Index Sponsor" means where the Cash Reference Asset is "Cash Index", the Cash Index Publication Source.

"Cash Index Publication Source" means the source as specified in the Final Terms.

"Common Depositary" means, in relation to a particular series of Securities, whether listed on any Relevant Stock Exchange or elsewhere, such common depositary (who shall be outside the United Kingdom and the United States (and the possessions of the United States)) appointed with respect to such series of Securities.

"Business Day" means a day which is each of:

- (a) a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in any financial centre as specified in the Final Terms and any Additional Business Centre;
- (b) a Clearing System Business Day for the Relevant Clearing System;

- | | |
|---|--|
| <p>(c) in Bezug auf Beträge, die in einer anderen Währung als Euro zu zahlen sind, ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in dem Hauptfinanzzentrum des Landes der maßgeblichen Währung geöffnet sind; und</p> <p>(d) in Bezug auf Beträge, die in Euro zu zahlen sind, ein TARGET Geschäftstag;</p> | <p>(c) in relation to any sum payable in a currency other than euro, a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in the principal financial centre of the country of the relevant currency; and</p> <p>(d) in relation to any sum payable in euro, a TARGET Business Day;</p> |
|---|--|

jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

all as specified in the Final Terms.

"Geschäftstagekonvention" bezeichnet die in der Zusätzlichen Bedingung 3.3 vorgesehenen Konventionen.

"Business Day Convention" means any of the conventions specified in Additional Condition 3.3.

"Gesamtnennbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren in Form von Schuldverschreibungen den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag der Wertpapiere dieser Serie am Ausgabebetrag. An jedem nachfolgenden Tag den vorstehenden Betrag, der um etwaige Tilgungen oder Teilrückzahlungen vor oder an diesem Tag vermindert wurde.

"Aggregate Nominal Amount" means, in respect of a series of Securities that are Notes, on the Issue Date, the aggregate nominal amount of the Securities of such series specified in the Final Terms and on any date thereafter such amount as reduced by any amortisation or partial redemption on or prior to such date.

"Gesamt-NIW-Mindeststand hinsichtlich Fonds-Ereignis" bezeichnet einen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

"Fund Event Minimum Total NAV Level" means an amount specified in the applicable Final Terms.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass an oder nach dem Handelstag aufgrund (a) der Verabschiedung, Ankündigung oder Änderung geltender Gesetze oder Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren (einschließlich aller Steuergesetze sowie aller Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren zuständiger Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden und/oder Börsen) oder (b) der Verkündung, Änderung oder öffentlichen Bekanntmachung der formellen oder informellen Auslegung der geltenden Gesetze oder Rechtsvorschriften (einschließlich aller Maßnahmen von Steuerbehörden) durch zuständige Aufsichtsbehörden oder Gerichte (einschließlich der Commodity Futures Trading Commission bzw. maßgeblicher Börsen oder Handelssysteme), die Emittentin feststellt, dass (i) es für die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen illegal ist oder wird oder mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal werden wird, am Handelstag die Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder die Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder

"Change in Law" means that, on or after the Trade Date due to (a) the adoption or announcement of or any change in any applicable law, regulation, rule, order, ruling or procedure (including, without limitation, any tax law and any regulation, rule, order, ruling or procedure of any applicable regulatory authority, tax authority and/or any exchange), or (b) the promulgation of or any change in or public announcement of the formal or informal interpretation by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction (including, without limitation, the Commodity Futures Trading Commission or any relevant exchange or trading facility) of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Issuer determines that (i) it will, or there is a substantial likelihood that it will, become, or it has become illegal for the Issuer and/or any of its affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities in the manner contemplated by the relevant hedging party on the Trade Date, or (ii) the Issuer or any of its

Devisen in Bezug auf die Wertpapiere auf die von der maßgeblichen Hedge-Partei vorgesehene Weise zu halten, zu erwerben, zu veräußern oder mit ihnen zu handeln, oder (ii) die Kosten der Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Folgendem wesentlich steigen: (x) der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere (insbesondere infolge der Erhöhung von Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung) oder (y) dem Erwerb, der Begründung, der Wiederherstellung, dem Austausch, der Aufrechterhaltung, Auflösung oder der Veräußerung einer oder mehrerer Hedgingposition(en) in Bezug auf die Wertpapiere oder die Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere.

"Gestiegene Hedgingkosten" bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer verbundenen Unternehmen ein wesentlich höherer Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) Transaktionen erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie von Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) Erlöse aus jeder dieser Transaktion(en) oder Vermögenswerte realisiert, beitreibt oder überweist; dies gilt mit der Maßgabe, dass Beträge, die sich nur aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin erhöht haben, nicht als Gestiegene Hedgingkosten gelten.

"Händler am Markt" bezeichnet einen Händler, der in Bezug auf Wertpapiertitel mit ähnlichen Basiswerten und Rückzahlungsprofilen wie die Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, am Markt Aktivitäten ausübt.

"Hedgingpositionen" bezeichnet den Erwerb, Verkauf, Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung einer bzw. eines oder mehrerer (a) Wertpapierpositionen oder -verträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen, (b) Aktienleihegeschäfte oder (c) sonstiger Instrumente oder Vereinbarungen der Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, die der individuellen Absicherung oder der Absicherung auf Portfoliobasis der Verpflichtungen der Emittentin bezüglich der Wertpapiere dienen.

"Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen

affiliates will incur a materially increased cost in (x) performing their obligations under such Securities (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on their tax position) or (y) acquiring, establishing, re-establishing, substituting, maintaining, unwinding or disposing of any Hedge Position(s) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities.

"Increased Cost of Hedging" means that the Issuer and/or any of its affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant series of Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s); provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

"Market Dealer" means a dealer active in the market in relation to securities with similar underlying and redemption profiles to the Securities, as determined by the Determination Agent.

"Hedge Positions" means any purchase, sale, entry into or maintenance of one or more (a) positions or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange, (b) stock loan transactions or (c) other instruments or arrangements by the Issuer or any of its affiliates in order to hedge individually, or on a portfolio basis, the Issuer's obligations in respect of the Securities.

"Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its affiliates is unable, after using

nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen.

"Insolvenzantrag" bezeichnet in Bezug auf eine Partei, dass diese Partei ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen werden soll, oder auf Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung gemäß Konkurs- oder Insolvenzrecht oder anderer ähnlicher rechtlicher Bestimmungen, die sich auf Gläubigerrechte auswirken, veranlasst bzw. ein solches Verfahren durch eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder einen Amtsträger mit insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit für die Partei in deren Gründungsrechtsordnung oder der Rechtsordnung ihres Hauptsitzes bzw. ihrer Zentrale eingeleitet wird bzw. die Partei einem solchen Verfahren zustimmt oder ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation dieser Partei durch diese selbst oder eine oben beschriebene Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde bzw. einen oben beschriebenen Amtsträger gestellt wird oder die Partei einem solchen Antrag zustimmt, mit der Maßgabe, dass Verfahren oder Anträge, die von Gläubigern veranlasst bzw. gestellt werden und denen die jeweilige Partei nicht zugestimmt hat, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"Insolvenzereignis" bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen, dass (i) das Unternehmen aufgelöst wird oder ein Beschluss zu seiner Auflösung, Abwicklung oder gerichtlichen Liquidation gefasst wird, (ii) das Unternehmen insolvent oder zahlungsunfähig wird oder generell nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder dies im Rahmen eines Verfahrens oder Antrags vor einem Gericht, einer Aufsichtsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde schriftlich eingesteht oder seine Verbindlichkeiten nicht bei Fälligkeit begleicht, (iii) das Unternehmen einen Liquidationsvergleich, oder einen Gläubigervergleich mit oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart, (iv) durch oder gegen das Unternehmen ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen werden soll, oder auf Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung eingeleitet wird oder ein Antrag auf Abwicklung

commercially reasonable efforts, to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant series, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

"Insolvency Filing" means, in respect of a party, that party institutes or has instituted against it by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organization or the jurisdiction of its head or home office, or it consents to a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official or it consents to such a petition, provided that proceedings instituted or petitions presented by creditors and not consented to by the relevant party shall not be deemed an Insolvency Filing.

"Insolvency Event" with respect to an entity, means that such entity (i) is dissolved or has a resolution passed for its dissolution, winding-up or official liquidation; (ii) becomes insolvent or is unable to pay its debts or fails or admits in writing in a judicial, regulatory or administrative proceeding or filing its inability generally to pay its debts as they become due; (iii) makes a general assignment or arrangement with or for the benefit of its creditors; (iv) institutes, or has instituted against it, a proceeding seeking a judgement of insolvency or bankruptcy or any other relief, or a petition is presented for its winding-up or liquidation; (v) seeks or becomes subject to the appointment of an administrator, provisional liquidator, conservator, receiver, trustee, custodian or other similar official for it or for all or its assets; (vi) has a secured party take possession of its assets or has a distress, execution, attachment, sequestration or other legal process levied, enforced or sued on or

oder Liquidation des Unternehmens gestellt wird, (v) das Unternehmen die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder alle seine Vermögenswerte beantragt oder einer solchen unterstellt wird, (vi) eine besicherte Partei die Vermögenswerte des Unternehmens in Besitz nimmt oder hinsichtlich der Vermögenswerte des Unternehmens eine Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und diese besicherte Partei den Besitz behält, oder (vii) ein auf das Unternehmen bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von dem Unternehmen herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Gesetzen einer Rechtsordnung eine den in vorstehenden Ziffern (i) bis (vi) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"Kosten der vorzeitigen Rückzahlung" bezeichnet einen Betrag je Wertpapier in Höhe des Anteils am Gesamtbetrag sämtlicher mit einer entsprechenden vorzeitigen Rückzahlung verbundener oder der Emittentin im Zusammenhang damit entstandener (oder voraussichtlich entstehender) Kosten, insbesondere der Kosten, die mit der Liquidation oder Änderung von Finanzinstrumenten oder Transaktionen verbundenen sind, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren eingegangen ist (insbesondere (etwaige) Kosten für die Beendigung von Absicherungsgeschäften oder (etwaige) Vorfälligkeitsentschädigungen, unabhängig davon, ob es sich um tatsächliche oder fiktive Kosten handelt), sowie Kosten, Aufwendungen, Gebühren oder Steuern, die der Emittentin in Bezug auf entsprechende Finanzinstrumente oder Transaktionen entstehen, und Kosten, die mit einer Marktstörung verbunden sind, jeweils wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers" bezeichnet eine Mitteilung entsprechend dem Muster in der Anlage zu den Zusätzlichen Bedingungen, in der mitgeteilt wird, dass ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eingetreten ist und andauert. Eine Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers ist nur wirksam, wenn ihr ein Nachweis über das Eigentum des die Erklärung abgebenden Wertpapierinhabers an Wertpapieren beigefügt wird. Die Abgabe einer Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers durch einen Wertpapierinhaber gegenüber dem Treuhänder ist unwiderruflich.

"Kündigungsgrund mit Automatischer

against its assets and such secured party maintains possession; or (vii) causes or is subject to any event with respect to it which, under the applicable laws of any jurisdiction, has an analogous effect to any of the events specified in (i) to (vi) above.

"Early Redemption Costs" means an amount per Security equal to the pro rata share of the total amount of any and all costs associated or incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with such early redemption, including, without limitation, any costs associated with liquidating or amending any financial instruments or transactions entered into by the Issuer in connection with the Securities (including, but not limited to, hedge termination costs (if any) or funding breakage costs (if any), whether actual or notional), together with costs, expenses, fees or taxes incurred by the Issuer in respect of any such financial instruments or transactions and any costs associated with any Market Disruption Event, all as determined by the Determination Agent.

"Holder Default Notice" means a notice in the form provided in the Schedule to the Additional Conditions advising that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing. A Holder Default Notice will only be valid where accompanied by proof of the notifying Holders' holding of Securities. Provision of a Holder Default Notice by a Holder to the Trustee is irrevocable.

"Automatic Redemption Event of Default"

Rückzahlung" bezeichnet eines der folgenden von dem Treuhänder festgestellten Ereignisse:

- (a) ein die Emittentin betreffender Insolvenzantrag wird gestellt;
- (b) die Emittentin zahlt einen Betrag in Bezug auf die Wertpapiere bei Fälligkeit nicht, und diese Nichtzahlung dauert für einen Zeitraum von 3 (drei) Geschäftstagen an, nachdem ein Wertpapierinhaber, der Treuhänder oder die Zahlstelle die Emittentin und den Treuhänder über die Nichtzahlung in Kenntnis gesetzt hat; oder
- (c) die Emittentin bedient eine Anforderung von Sicherheiten nicht bis zur Sicherheitenlieferfrist im Sinne der Verpfändungsvereinbarung, und dieses Versäumnis dauert für einen Zeitraum von mindestens 3 (drei) Geschäftstagen an.

"Maßgebliche Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, die in den Endgültigen Bedingungen u. U. angegebene Börse, an der die Wertpapiere notiert sind.

"Maßgebliche Benchmark" bezeichnet in Bezug auf sämtliche Wertpapiere jedweden Kurs, Stand, Preis, Wert oder sonstigen Betrag in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder andere Indizes, die zur Bestimmung des Zins- und/oder Nennbetrags und/oder sonstiger unter den Wertpapieren zu zahlender Beträge oder zu liefernder Vermögenswerte herangezogen werden, bei denen es sich um eine "Benchmark" im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, die von der Berechnungsstelle ermittelt wird.

"Maßgebliches Clearing System" bezeichnet jeweils Euroclear, Clearstream, CBF und/oder jedes andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System, über das Wertpapieranteile zu halten und/oder bei dem die Wertpapiere über ein Konto abzuwickeln sind.

"Maßgebliche Regeln" bezeichnet die Clearstream Regeln, die Euroclear Regeln, die Clearstream Frankfurt Regeln und/oder die Bedingungen und Verfahren, denen die Nutzung eines solchen anderen Maßgeblichen Clearing Systems unterliegt, in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren angegeben.

"Maßgeblicher Tag" bezeichnet den Tag, an dem die Zahlung in Bezug auf ein Wertpapier

means any of the following events as determined by the Trustee:

- (a) an Insolvency Filing occurs in relation to the Issuer;
- (b) the Issuer does not pay any amount in respect of the Securities when the same is due and payable and such failure continues for 3 (three) Business Days after any Holder, the Trustee or the Paying Agent has provided notice of non-payment to the Issuer and to the Trustee; or
- (c) the Issuer fails to cure a Collateral Call by the Collateral Delivery Deadline within the meaning of the Pledge Agreement and this failure continues for at least 3 (three) Business Days.

"Relevant Stock Exchange" means, in respect of a Series of Securities, the stock exchange upon which such Securities are listed as specified in the Final Terms, if any.

"Relevant Benchmark" means, in respect of any Securities, any rate, level, price, value or other figure in respect of one or more Underlyings or other index utilised in order to determine the amount of interest and/or principal and/or any other amount payable or asset deliverable under the Securities, in each case, which is a "benchmark" for the purposes of the Benchmark Regulation, as determined by the Determination Agent.

"Relevant Clearing System" means, as appropriate, Euroclear, Clearstream, CBF and/or such other clearing system specified in the Final Terms, as the case may be, through which interests in Securities are to be held and/or through an account at which such Securities are to be cleared.

"Relevant Rules" means the Clearstream Rules, the Euroclear Rules, the Clearstream Frankfurt Rules and/or the terms and conditions and any procedures governing the use of such other Relevant Clearing System, as updated from time to time, as may be specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, as applicable.

"Relevant Date" means the date on which payment in respect of any Security first becomes

erstmalig fällig wird (oder erstmalig fällig geworden wäre, wenn alle Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären) oder (falls Beträge der fälligen Zahlungen unbillig zurückbehalten oder verweigert werden) den Tag, an dem die vollständige Zahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher) den 5. (fünften) Kalendertag nach dem Tag, an dem die Wertpapierinhaber ordnungsgemäß informiert werden, dass diese Zahlung bei weiterer Vorlage des Wertpapiers gemäß den Zusätzlichen Bedingungen erfolgt, wobei die Zahlung auch tatsächlich bei entsprechender Vorlage zu erfolgen hat.

"Maximale Absicherungshalteprozentsatz" bezeichnet einen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Nachfolge-Fonds-Verwalter" bezeichnet einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolge-Fonds-Verwalter.

"Ortsbezogene Steuern und Kosten" bezeichnet, bezogen auf jedes Wertpapier, alle bestehenden, künftigen oder eventuellen Steuern, Zinsen, Aufschläge auf Steuern oder Strafzahlungen, die gemäß den Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis der Rechtsordnung eines Fiktiven Portfolios oder eines Portfolio-Bestandteils (die **"Örtliche Rechtsordnung"**) oder eines anderen Staates (oder einer Gebietskörperschaft oder Behörde desselben) einbehalten werden (können) oder wurden (oder hätten einbehalten werden können) bzw. zahlbar oder anderweitig angefallen sind oder waren (oder (hätten) zahlbar werden oder anderweitig anfallen können) und in Zusammenhang stehen mit:

- (a) der Begebung, Übertragung, Rückzahlung, Abwicklung oder Vollstreckung der Wertpapiere;
- (b) einer Zahlung an einen solchen Wertpapierinhaber;
- (c) einer (nicht in der Örtlichen Rechtsordnung ansässigen) Person oder einem Fiktiven Portfolio oder Portfolio-Bestandteil dieser Person oder ihres Vertreters bzw. mit dem entsprechenden Fiktiven Portfolio oder einem entsprechenden Portfolio-Bestandteil verbundenen Rechten, Ausschüttungen oder Dividenden (falls ein entsprechender Anleger (oder Vertreter) einen Fiktiven Portfolio-Bestandteil in

due (or would have first become due if all conditions to settlement had been satisfied) or (if any amount of the money payable is improperly withheld or refused) the date on which payment in full of the amount outstanding is made or (if earlier) the date 5 (five) calendar days after that on which notice is duly given to the Holders that, upon further presentation of the Security being made in accordance with the Additional Conditions, such payment will be made, provided that payment is in fact made upon such presentation.

"Maximum Hedge Holding Percentage" means a percentage amount as specified in the Final Terms.

"Successor Fund Administrator" means a successor fund administrator in relation to the Fund, acceptable to the Determination Agent.

"Local Jurisdiction Taxes and Expenses" means in respect of each Security, all present, future or contingent Taxes, together with interest, additions to Taxes or penalties, which are (or may be) or were (or may have been) withheld or payable or otherwise incurred under the laws, regulations or administrative practices of the jurisdiction of any Notional Portfolio or any Portfolio Component (the **"Local Jurisdiction"**) or any other state (or political sub-division or authority thereof or therein) in respect of:

- (a) the issue, transfer, redemption, unwind or enforcement of the Securities;
- (b) any payment to such Holder;
- (c) a person (not resident in the Local Jurisdiction) or any of its or its agent's Notional Portfolio or any Portfolio Component or any rights, distributions or dividends appertaining to any such Notional Portfolio or Portfolio Component or any such Portfolio Component (had such an investor (or agent) purchased, owned, held, realised, sold or otherwise disposed of a Notional Portfolio Component in such a number

einer Anzahl erworben, gehalten, realisiert, verkauft oder anderweitig veräußert hat, die die Berechnungsstelle in wirtschaftlich vernünftiger Weise als eine angemessene Absicherung oder eine verbundene Handelsposition in Zusammenhang mit den Wertpapieren festlegen kann); oder

- (d) einer sonstigen Hedgingposition der Emittentin (oder ihrer verbundenen Unternehmen) in Zusammenhang mit den Wertpapieren.

"Preisquelle" bezeichnet in Bezug auf einen Warenreferenzpreis die Veröffentlichung (oder eine sonstige Bezugsquelle, einschließlich einer Börse), in der die Preisspezifikation (oder Preise, auf deren Grundlage die Preisspezifikation berechnet wird) enthalten ist (bzw. angegeben wird), wie im jeweiligen Warenreferenzpreis oder in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"Preisquellenstörung" bezeichnet einen Umstand, der es unmöglich oder undurchführbar macht, einen Wechselkurs an einem (oder in Bezug auf einen) Kursberechnungstag (oder, falls abweichend, der Tag, an dem Preise für diesen Kursberechnungstag, im normalen Geschäftsverlauf von der/den jeweiligen Preisquelle(n) veröffentlicht oder angekündigt würden) zu erhalten.

"Preisspezifikation" bezeichnet in Bezug auf einen Warenreferenzpreis den Preis, der in den Endgültigen Bedingungen als einer der folgenden Preise festgelegt ist (bei dem es sich um einen in der bzw. durch die jeweilige Preisquelle angezeigten Preis bzw. einen Preis handeln muss, der sich aus Informationen ermitteln lässt, die in der oder durch die jeweilige Preisquelle angegeben werden), gegebenenfalls vom entsprechend festgelegten Zeitpunkt: (A) der Höchstpreis; (B) der Tiefstpreis; (C) der Durchschnitt aus Höchstpreis und Tiefstpreis; (D) der Schlusspreis; (E) der Eröffnungspreis; (F) der Geldpreis; (G) Briefpreis; (H) der Durchschnitt aus Geld- und Briefpreis; (I) der Abrechnungspreis; (J) der offizielle Abrechnungspreis; (K) der amtliche Preis (L) das Morgenfixing; (M) das Nachmittagsfixing; (N) der Kassapreis oder (O) ein anderer in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Preis.

"Portfolio-Bestandteil" bezeichnet jedes Referenzvermögen und Barvermögen.

"Potentielles Zahlungsanpassungsereignis" bezeichnet den Eintritt eines oder mehrere der unten aufgeführten Ereignisse (sofern diese in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar

as the Determination Agent, in a commercially reasonable manner, may determine to be appropriate as a hedge or related trading position in connection with the Securities); or

- (d) any of the Issuer's (or any affiliates) other Hedge Positions in connection with the Securities.

"Price Source" means, in respect of a Commodity Reference Price, the publication (or such other origin of reference, including an Exchange) containing (or reporting) the Specified Price (or prices from which the Specified Price is calculated) as specified in the relevant Commodity Reference Price or the Final Terms.

"Price Source Disruption" means it becomes impossible or impracticable to obtain an Exchange Rate on or in respect of any Rate Calculation Date (or, if different, the day on which rates for that Rate Calculation Date would, in the ordinary course, be published or announced by the relevant pricing source(s)).

"Specified Price" means, in respect of a Commodity Reference Price, the price as specified in the Final Terms, being any of the following prices (which must be a price reported in or by, or capable of being determined from information reported in or by, the relevant Price Source), and, if applicable, as of the time so specified: (A) the high price; (B) the low price; (C) the average of the high price and the low price; (D) the closing price; (E) the opening price; (F) the bid price; (G) the asked price; (H) the average of the bid price and the asked price; (I) the settlement price; (J) the official settlement price; (K) the official price; (L) the morning fixing; (M) the afternoon fixing; (N) the spot price; or (O) any other price specified in the Final Terms.

"Portfolio Component" means each of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset.

"Potential Adjustment of Payment Event" means the occurrence of any one or more of the events listed below (unless specified not to be applicable in the applicable Final Terms) or any

vorgesehen sind) oder eines Zusätzlichen Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Fonds zu einem Zeitpunkt nach dem Handelstag:

- (a) die Berechnungsstelle stellt fest, dass der an einen Hypothetischen Anleger, der entweder (i) Fondsanteile zeichnen möchte (wobei die Durchführung dieser Zeichnung am Ausübungstag beabsichtigt ist), oder (ii) von ihm gehaltene Fondsanteile zurückgeben möchte (wobei die Durchführung dieser Rückgabe sobald wie möglich nach dem Vorzeitigen Rückzahlungsmitteltag beabsichtigt ist), tatsächlich gezahlte, bzw. der tatsächlich von ihm erhaltene, Veräußerungswert vom Nettoinventarwert in Bezug auf, im Fall von (i), den Ausübungstag, bzw., im Fall von (ii), den ersten Abschlusstag, an dem es einem Hypothetischen Anleger, möglich ist, von ihm gehaltene Fondsanteile in Bezug auf einen Rückkaufantrag zurückzugeben, der sobald wie möglich nach dem vorzeitigen Rückzahlungsmitteltag übersandt wurde, abweicht;
- (b) es tritt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Handelstag eine Änderung der Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf Nachlässe ein, welche die Emittentin in Bezug auf physische oder synthetische Beteiligungen an Fondsanteilen erhalten kann, die in Verbindung mit den Wertpapieren gehalten werden (bzw. hinsichtlich denen in Verbindung mit den Wertpapieren eine synthetische Beteiligung erlangt wurde).

Die Feststellung hinsichtlich des Eintritts eines Potentiellen Zahlungsanpassungsereignisses trifft die Berechnungsstelle. Bei einem Ereignis oder Sachverhalt, der ein Fonds-Ereignis, ein Potentielles Zahlungsanpassungsereignis oder ein Zusätzliches Störungsereignis sein kann, legt die Berechnungsstelle fest, ob das jeweilige Ereignis bzw. der jeweilige Sachverhalt ein Fonds-Ereignis, ein Potentielles Zahlungsanpassungsereignis oder ein Zusätzliches Störungsereignis darstellt.

"Rating-Stufe Kurzfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Rating-Stufe Langfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis" bezeichnet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen

applicable Additional Adjustment Event in respect of any Fund, at any time after the Trade Date:

- (a) the Determination Agent determines that the realisable value actually paid or received by a Hypothetical Investor seeking to either (i) subscribe in Fund Shares (such subscription targeted to be effected on the Strike Date, or (ii) to redeem any holding of Fund Shares (such redemption targeted to be effected as soon as practicable following the Early Redemption Notice Date, as the case may be), differs from the Net Asset Value in respect of, in the case of (i), the Strike Date, or in the case of (ii), the first Dealing Date on which a Hypothetical Investor is able to redeem any holding of Fund Shares in respect of a redemption order sent as soon as practicable following the Early Redemption Notice Date, as the case may be;
- (b) at any time following the Trade Date, there is a change to the terms of any arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any physical or synthetic holdings of Fund Shares held (or to which a synthetic exposure has been obtained) in connection with the Securities.

The determination as to the occurrence of a Potential Adjustment of Payment Event shall be made by the Determination Agent. If an event or factual circumstance is capable of constituting any of a Fund Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event, the Determination Agent will determine whether such event or circumstance shall constitute a Fund Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event.

"Fund Event Rating Level for Short Term Debt" means the rating level as specified in the applicable Final Terms.

"Fund Event Rating Level for Long Term Debt" means the rating level as specified in the

angegebene Rating-Stufe.

"**Rechtsordnung der Bank**" bezeichnet jederzeit die Rechtsordnung des Gründungsstaates der Emittentin oder jeder Neuen Emittentin, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 11 als Ersatz für die Emittentin eingesetzt wurde.

"**Rechtsordnung der Emittentin**" bezeichnet das Vereinigte Königreich.

"**Sicherheitenlieferfrist**" bezeichnet (wie in der Verpfändungsvereinbarung definiert) 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem der die betreffende Anforderung von Sicherheiten enthaltende tägliche Bericht der Emittentin wirksam durch den Sicherheitenverwalter zugestellt wurde.

"**Sicherheiten-Mindestwert**" bezeichnet in Bezug auf einen Geschäftstag und jede Serie von Wertpapieren einen Betrag in Höhe des Gesamtmarktwerts dieser Serie von Wertpapieren an diesem Tag (wie von der Emittentin bei Geschäftsschluss am vorangehenden Geschäftstag anhand des Fiktiven Portfoliowerts und des durch den maßgeblichen Fund-Manager veröffentlichten Nettoinventarwerts des Referenzvermögens und des Barvermögens bestimmt).

"**Sicherheitenvereinbarungen**" bezeichnet die Verpfändungsvereinbarung und den Treuhandvertrag (*Trust Agreement*).

"**Sicherheitenverwalter**" bezeichnet den Sicherheitenverwalter im Rahmen der Verpfändungsvereinbarung.

"**Sicherheitenwert**" bezeichnet in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren an einem Geschäftstag: (i) den Gesamtwert aller auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassenen Sicherheiten in Bezug auf diese Serie abzüglich des Gesamtwerts der auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassenen Sicherheiten, in Bezug auf die ein Rückkaufantrag eingereicht wurde (welcher jedoch noch nicht abgewickelt wurde), zuzüglich (ii) des Gesamtwerts aller Zugelassenen Sicherheiten, für die die Emittentin einen Zeichnungsantrag eingereicht hat.

"**Steuern**" bezeichnet Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge in Form der Besteuerung oder diesbezügliche Einbehalte oder Abzüge, u. a. einschließlich geltender Börsensteuern, Umsatzsteuern, Finanztransaktionssteuern, Stempelsteuern, Stempelersatzsteuern, Belastungen des Einkommens, Zahlungen, Veräußerungsgewinn und/oder sonstiger Steuern, Abgaben,

applicable Final Terms.

"**Bank Jurisdiction**" means, at any time, the jurisdiction of incorporation of the Issuer or any New Issuer substituted therefor in accordance with Additional Condition 11.

"**Issuer Jurisdiction**" means the United Kingdom.

"**Collateral Delivery Deadline**" means (as defined in the Pledge Agreement) 13.00 (Luxembourg time) on the day on which the daily report containing the related Collateral Call was effectively delivered by the Collateral Agent to the Issuer.

"**Collateral Minimum Value**" means in respect of a Business Day and each series of Securities, an amount equal to the aggregate market value of such series of Securities on that day (as determined by the Issuer as at close of business on the previous Business Day based on the Notional Portfolio Value and the net asset value of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset published by the relevant Fund Manager).

"**Collateral Agreements**" means the Pledge Agreement and the Trust Agreement.

"**Collateral Agent**" means the collateral agent under the Pledge Agreement.

"**Collateral Value**" means for each series of Securities on any Business Day: (i) the aggregate value of all Eligible Collateral held in the Pledged Accounts related to such Series less the aggregate value of any Eligible Collateral held in the Pledged Accounts in respect of which a redemption order has been submitted (but which is pending settlement); plus (ii) the aggregate value of all Eligible Collateral for which the Issuer has submitted a subscription order.

"**Taxes**" means any tax, duty, impost, levy, charge or contribution in the nature of taxation or any withholding or deduction for or on account thereof, including (but not limited to) any applicable stock exchange tax, turnover tax, financial transaction tax, stamp duty, stamp duty reserve tax, charge on income, payments, profits or capital gains and/or other taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever

Veranlagungen oder staatlicher Abgaben jeglicher Art, und umfasst auch diesbezügliche Zinsen und Strafzahlungen.

nature chargeable or payable and includes any interest and penalties in respect thereof.

"**TARGET Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET System in Betrieb ist.

"**TARGET Business Day**" means a day on which the TARGET System is operating.

"**TARGET System**" bezeichnet das *Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer* Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform nutzt und am 19. November 2007 eingeführt wurde ("**TARGET2**") (oder, falls dieses System nicht mehr in Betrieb ist, ggf. ein anderes System, das von der Berechnungsstelle als geeigneter Ersatz bestimmt wird).

"**TARGET System**" means the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer payment system which utilises a single shared platform and which was launched on 19 November 2007 ("**TARGET2**") (or, if such system ceases to be operative, such other system (if any) determined by the Determination Agent to be a suitable replacement).

"**TEFRA**" bezeichnet den *U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act* von 1982.

"**TEFRA**" means the U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982.

"**TEFRA C Rules**" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(C) der *U.S. Treasury Regulation*.

"**TEFRA C Rules**" means the requirements under U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C).

"**TEFRA D Rules**" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(D) der *U.S. Treasury Regulation*.

"**TEFRA D Rules**" means the requirements under U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D).

"**Treuhandvertrag (Trust Agreement)**" bezeichnet den zwischen der Emittentin und dem Treuhänder im Oktober 2014 abgeschlossenen Master Treuhandvertrag (*Trust Agreement*), in der jeweils gültigen und für jede Serie von Wertpapieren ergänzten Fassung, in dem die Bestellung eines Treuhänders vorgesehen ist, der im Auftrag der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie handeln soll.

"**Trust Agreement**" means the master trust agreement entered into between the Issuer and the Trustee dated October 2014, as amended from time to time and as supplemented for each series of Securities, providing for the appointment of the Trustee to act on behalf of the Holders of such series.

"**Treuhänder**" bezeichnet den gemäß dem Treuhandvertrag (*Trust Agreement*) bestellten Treuhänder.

"**Trustee**" means the trustee appointed pursuant to the Trust Agreement.

"**Verfügbare Verwertungserlöse**" bezeichnet die Geldmittel, die der Treuhänder im Rahmen der Bestimmungen der Sicherheitenvereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung oder Durchsetzung der in der Zusätzlichen Bedingung 6 dargelegten Sicherungsrechte erhält.

"**Available Enforcement Proceeds**" means the moneys received by the Trustee under the provisions of the Collateral Agreements in connection with the realisation or enforcement of the security interests as described in Additional Condition 6.

"**Verpfändete Konten**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren bei der Depotstelle eröffneten Kontokorrentkonten und Wertpapierdepots.

"**Pledged Accounts**" means, in respect of each series of Securities, the securities and cash account(s) opened with the Custodian with respect to such series of Securities.

"**Verpfändete Sicherheiten**" bezeichnet Sicherheiten, die zu einem beliebigen Zeitpunkt in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren im Rahmen der Verpfändungsvereinbarung gestellt werden.

"**Pledged Collateral**" means collateral posted at any given time in relation to a particular series of Securities under the Pledge Agreement.

"**Verpfändungsvereinbarung**" bezeichnet in

"**Pledge Agreement**" means, in respect of each

Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die zwischen der Emittentin, dem Treuhänder sowie der Depotstelle bzw. dem Sicherheitenverwalter spätestens am Ausgabetag der Wertpapiere abgeschlossene Vereinbarung über eine Verpfändung in Bezug auf die jeweilige Serie.

series of Securities, the pledge agreement entered into between the Issuer, the Trustee and the Custodian and the Collateral Agent in relation to such series dated on or before the Issue Date of the Securities.

"Vorfalligkeitstag" bezeichnet den Tag, an dem der Treuhänder die Verpflichtungen gemäß der Zusätzlichen Bedingung 6 (*Kündigungsgründe*) vorfällig stellt.

"Acceleration Date" means the date on which the Trustee accelerates the obligations in accordance with Additional Condition 6 (*Events of Default*).

"Vorzeitige Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl" sind, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"Early Redemption Notice Period Number" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number as specified in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"Vorzeitiger Barrückzahlungstag" bezeichnet den in der den Wertpapierinhabern nach einem Zusätzlichen Störungsereignis gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 gemachten Mitteilung als solchen bezeichneten Tag.

"Early Cash Redemption Date" means the date specified as such in the notice given to Holders in accordance with Additional Condition 10 following an Additional Disruption Event.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" bezeichnet, sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes vorsehen, einen am Vorzeitigen Barrückzahlungstag zu zahlenden Betrag je Wertpapier, den die Berechnungsstelle auf wirtschaftlich angemessene Weise unter Bezugnahme auf die eingebetteten Finanzinstrumente in Bezug auf die Wertpapiere berechnet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

"Early Cash Settlement Amount" means, unless otherwise specified in the applicable Final Terms, an amount per Security payable on the Early Cash Redemption Date, calculated by the Determination Agent, acting in a commercially reasonable manner, by reference to the embedded financial instruments in respect of the Securities and taking into account the following factors as may be applicable:

- (a) des realisierbaren Wertes je Fonds-Anteil, zu dem ein Hypothetischer Anleger seine Fondsanteile nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf eine so schnell wie billigerweise möglich nach dem maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilungstag erfolgende Rückzahlung dieser Fondsanteile hätte verkaufen oder anderweitig realisieren können;
- (b) etwaiger Änderungen an den Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf von der Emittentin zu erhaltende Rabatte in Bezug auf physische oder synthetische Bestände dieser Fondsanteile, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren gehalten werden (oder in Bezug auf die ein synthetisches Exposure erlangt wurde); Zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei um Änderungen, die zu einer Reduzierung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags

- (a) the realisable value per Fund Share at which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would have been able to sell or otherwise realise its holding of Fund Shares in respect of a redemption of such Fund Shares effected as soon as reasonably practicable after the relevant Early Redemption Notice Date;
- (b) if applicable, any change to the terms of arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any physical or synthetic holdings of such Fund Shares held (or to which a synthetic exposure has been obtained) in connection with the Securities (which, for the avoidance of doubt, will reduce the Early Cash Settlement Amount);

führen;

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| (c) | Marktfaktoren, insbesondere das aktuelle Volatilitätsniveau, Zinssätze und Bonitätsaufschläge; und | (c) | market factors, including (but not limited to) the prevailing level of volatility, interest rates and credit spreads; and |
| (d) | Kosten der Vorzeitigen Rückzahlung (Zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei um Kosten, die zu einer Reduzierung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags führen); | (d) | any Early Redemption Costs (which, for the avoidance of doubt, will reduce the Early Cash Settlement Amount); |

diesbezüglich gilt außerdem, dass die Berechnungsstelle, sofern diese bestimmt, dass ein Hypothetischer Anleger entsprechende Realisierungserlöse teilweise oder vollständig nicht bis zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte (die "**Verspätet Erhaltenen Erlöse**"), bei der Bestimmung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags alle entsprechenden Verspätet Erhaltenen Erlöse mit einem Wert von null ansetzt.

and provided further that, if the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received some or all of such proceeds of realisation by the Receipt Deadline (the "**Late Receipts**"), then, in determining the Early Cash Settlement Amount, the Determination Agent shall attribute a zero value to all such Late Receipts.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag bei Kündigung" bezeichnet den marktgerechten Wert der Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, in Bezug auf den Vorfälligkeitstag, der dem Treuhänder von der Berechnungsstelle mitgeteilt wird. Bestimmt die Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund den marktgerechten Wert nicht innerhalb eines Geschäftstags nach dem Vorfälligkeitstag oder innerhalb eines längeren Zeitraums, den der Treuhänder nach billigem Ermessen festlegen kann, holt der Treuhänder bei drei Händlern am Markt Quotierungen der marktgerechten Werte der Wertpapiere in Bezug den Vorfälligkeitstag ein. Erhält der Treuhänder von zwei oder drei Händlern am Markt entsprechende Quotierungen, stellt das arithmetische Mittel dieser Quotierungen den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung dar. Erhält der Treuhänder von den Händlern am Markt nur eine Quotierung, so stellt diese den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung dar.

"Default Early Redemption Amount" means the fair market value of the Securities, as determined by the Determination Agent, in respect of the Acceleration Date and as notified by the Determination Agent to the Trustee. If for any reason the Determination Agent does not determine the fair market value within 1 Business Day of the Acceleration Date, or such longer period as the Trustee may determine in its reasonable discretion, the Trustee shall request quotes from three Market Dealers concerning the fair market value of the Securities in respect of the Acceleration Date. If the Trustee receives quotes from two or three Market Dealers, the arithmetic mean of those quotes obtained will constitute the Default Early Redemption Amount. If the Trustee only receives one quote from the Market Dealers, that quote will constitute the Default Early Redemption Amount.

Ist der Treuhänder aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, innerhalb eines Geschäftstages eine Quotierung von einem Händler am Markt einzuholen, so nimmt er auf nach seinem billigem Ermessen wirtschaftlich angemessene Weise eine Bestimmung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags bei Kündigung vor.

If for any reason the Trustee is unable to obtain any quote from a Market Dealer within one Business Day, it shall determine the Default Early Redemption Amount using its commercially reasonable discretion.

"Vorzeitiger Rückzahlungsmittelungstag" bezeichnet den ersten Tag nach dem Tag, an dem die Berechnungsstelle bestimmt, dass ein Fonds-Ereignis oder Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, in Bezug auf den durch einen Hypothetischen Anleger eine gültige

"Early Redemption Notice Date" means, following the date on which the Determination Agent determines that a Fund Event or an Additional Disruption Event has occurred, the first date in respect of which a valid redemption notice could have been given for redemption of

Rückzahlungsmittel für eine Rückzahlung der Fondsanteile hätte ergehen können.

"Währungersetzungsereignis" bezeichnet den Umstand, dass die Abrechnungswährung aufhört zu bestehen und durch eine neue Währung der jeweiligen Rechtsordnung ersetzt wird.

"Währungsstörungsereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den Eintritt oder die offizielle Erklärung eines Ereignisses mit Auswirkungen auf eine oder mehrere Währungen, das nach billigem Ermessen erfolgender Feststellung der Emittentin diese erheblich in ihrer Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten in der Abrechnungswährung zu erfüllen oder die betreffende Serie von Wertpapieren anderweitig abzurechnen oder abzuwickeln, stören oder beeinträchtigen würde.

"Zahlungstag" bezeichnet einen Tag, an dem eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlung fällig ist.

"Zahlstelle" ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

"Zugelassene Sicherheiten" bezeichnet die zugelassenen Sicherheiten, die in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Serie von Wertpapieren aufgeführt sind.

"Zulässiger Zweck" ist der Handel von, Rückkauf von oder Austausch von Zugelassenen Sicherheiten, der notwendig ist um: (i) den Anforderungen der Verpfändungsvereinbarung oder den Bedingungen zu entsprechen; (ii) das Risiko der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere abzusichern; (iii) jeglichen Sekundärmarkthandel mit den Wertpapieren abzubilden, einschließlich jeglicher resultierenden Aufstockung oder Rückgabe solcher Wertpapiere; (iv) das Sicherheitenprofil der Wertpapiere zu optimieren; (v) den Anforderungen oder Richtlinien jeglicher Aufsichtsbehörde oder der Interpretation der Emittentin solcher Anforderungen oder Richtlinien zu entsprechen; und (vi) die Zustellung einer Kündigungsmittelung in Bezug auf die Wertpapiere anzuzeigen.

"Zusätzliche Bedingungen" bezeichnet die auf Seiten C-1 bis C-23 dieses Basisprospektes, wie durch einen Nachtrag von Zeit zu Zeit ergänzt, aufgeführten Bedingungen.

"Zusätzliches Anpassungsereignis" bezeichnet ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes zusätzliches Anpassungsereignis.

"Zusätzliches Fonds-Ereignis" bezeichnet ein in

the Fund Shares by a Hypothetical Investor.

"Currency Replacement Event" means the Settlement Currency ceases to exist and is replaced by a new currency in the relevant jurisdiction.

"Currency Disruption Event" means, with respect to a series of Securities, the occurrence or official declaration of an event impacting one or more currencies that the Issuer, in its reasonable discretion, determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations in the Settlement Currency or otherwise settle or clear such series of Securities.

"Payment Date" means a day on which a payment is due in respect of the Securities.

"Paying Agent" means the agent specified in the Final Terms.

"Eligible Collateral" means the eligible collateral as set out in the Final Terms in respect of the series of Securities.

"Permitted Purpose" means any trading in, redemption of or substitution of, the Eligible Collateral which is necessary in order to: (i) comply with the requirements of the Pledge Agreement or the Conditions; (ii) hedge the Issuer's exposure under the Securities; (iii) reflect any secondary market trading in the Securities including any resulting top-up or redemption of such Securities; (iv) optimise the collateral profile of the Securities; (v) comply with the requirements or guidance of any regulatory authority or the Issuer's interpretation or such requirements or guidance; and (vi) reflect the delivery of a redemption notice in respect of any of the Securities.

"Additional Conditions" means the conditions set out on pages C-1 to C-23 of this Base Prospectus, as supplemented from time to time.

"Additional Adjustment Event" means any additional adjustment event specified in the Final Terms.

"Additional Fund Event" means any event

den Endgültigen Bedingungen als solches festgelegtes Ereignis. specified as such in the Final Terms.

"**Zusätzliches Geschäftszentrum**" ist jedes in den Endgültigen Bedingungen als solches bezeichnete Zentrum.

"**Additional Business Centre**" means each centre specified as such in the Final Terms.

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf die Wertpapiere:

"**Additional Disruption Event**" means with respect to the Securities:

(a) jeweils, sofern in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen, (i) eine Gesetzesänderung, (ii) ein Währungsstörungsereignis, (iii) ein Emittentin-Steuerereignis, (iv) eine Außergewöhnliche Marktstörung, (v) eine Fondsstörung und (vi) eine Hedgingstörung;

(a) in each case, if specified as applicable in the Final Terms each of (i) Change in Law, (ii) Currency Disruption Event, (iii) Issuer Tax Event, (iv) Extraordinary Market Disruption, (v) Fund Disruption Event and (vi) Hedging Disruption;

(b) jeweils, sofern in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen, (i) Gestiegene Hedgingkosten, (ii) eine Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung, und (ii) Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten; und

(b) in each case, if specified as applicable in the Final Terms (i) Increased Cost of Hedging, (ii) Affected Jurisdiction Hedging Disruption, and (iii) Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging; and

(c) jedes andere Ereignis, das nach Ansicht der Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen ein Zusätzliches Störungsereignis ist.

(c) any other event determined by the Determination Agent to be an Additional Disruption Event pursuant to the Conditions.

2. Interpretation

2. Interpretation

(a) Bezugnahmen auf eine "Person" in den Bedingungen beinhalten jede Person, Firma, Gesellschaft, jedes Unternehmen, jede Regierung, jeden Staat oder jede staatliche Behörde oder jede Vereinigung, jeden Trust oder jede Partnerschaft (ob mit oder ohne separate Rechtspersönlichkeit) von zwei der vorher genannten;

(a) A reference to a "person" in the Conditions includes any person, firm, company, corporation, government, state or agency of a state or any association, trust or partnership (whether or not having separate legal personality) of two or more of the foregoing;

(b) Bezugnahmen auf eine gesetzliche Regelung in den Bedingungen sind solche auf die jeweils gültige oder wieder in Kraft getretene Fassung;

(b) A reference in the Conditions to a provision of law is a reference to that provision as amended or re-enacted;

(c) Bezugnahmen auf eine Gesellschaft oder Einheit in den Bedingungen gelten auch für deren Rechtsnachfolger oder sie ersetzende Gesellschaften bzw. Einheiten.

(c) References in the Conditions to a company or entity shall be deemed to include a reference to any successor or replacement thereto.

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

In diesem Abschnitt sind jeweils die Muster Endgültigen Bedingungen aus dem Basisprospekt Prosper A vom 12. Oktober 2018, dem Basisprospekt Prosper A vom 26. Oktober 2017, dem Basisprospekt Prosper A vom 21. Oktober 2016, dem Basisprospekt Prosper A vom 28. Oktober 2015 und dem Basisprospekt Prosper A vom 27. Oktober 2014 (zusammen die "Vorjahresprospekte" und jeweils der "maßgebliche Vorjahresprospekt") der Barclays Bank PLC per Verweis einbezogen.

1. Begebung neuer Wertpapiere, Erhöhung des Emissionsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebener Wertpapiere und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter Vorjahresprospekten begebener Wertpapieren bei erneuter Dokumentation (Prospektierung)

In den folgenden Fällen werden die Endgültigen Bedingungen erstellt, indem die in dem folgenden Abschnitt dargestellten Muster Endgültigen Bedingungen dieses Basisprospekts mit den emissionspezifischen Angaben vervollständigt werden.

- (a) Begebung neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt;
- (b) Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben wurden; und
- (c) Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Vorjahresprospekt vom 26. Oktober 2017 angeboten wurden und deren Angebot über das Gültigkeitsdatum dieses Vorjahresprospekts hinaus fortgeführt werden soll, indem neue Endgültige Bedingungen auf Basis des in diesem Basisprospekt enthaltenen Musters der Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbedingungen erstellt werden (erneute Prospektierung).

Die in diesem Basisprospekt abgedruckten Wertpapierbedingungen (d.h. die jeweiligen Bedingungen nach Abschnitt A bis D der Wertpapierbedingungen in diesem Basisprospekt) werden dabei durch Teil A der Muster Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert.

Die so erstellten Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Basisprospekt und mit den Wertpapierbedingungen dieses Basisprospekts zu lesen und stellen die für die jeweilige Emission relevanten und vervollständigten Wertpapierbedingungen dar.

2. Erhöhung des Emissionsvolumens von unter den Vorjahresprospekten begebener Wertpapiere

In dem Fall, in dem das Emissionsvolumen von Wertpapieren, die bereits unter den Vorjahresprospekten begeben wurden, erhöht werden soll, werden die Endgültigen Bedingungen erstellt, indem die jeweils maßgeblichen per Verweis einbezogenen Muster Endgültige Bedingungen aus dem jeweils maßgeblichen Vorjahresprospekt (jeweils die "**Einbezogenen Muster Endgültige Bedingungen**") mit den emissionspezifischen Angaben vervollständigt werden.

Die in den Vorjahresprospekten abgedruckten und per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen (d.h. die jeweiligen Bedingungen nach Abschnitt A bis D der Wertpapierbedingungen in den Vorjahresprospekten) (jeweils die "**Einbezogenen Wertpapierbedingungen**") werden dabei durch Teil A der Einbezogenen Muster Endgültige Bedingungen vervollständigt und spezifiziert.

Die so erstellten Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Basisprospekt und mit den maßgeblichen Einbezogenen Wertpapierbedingungen zu lesen. Die so erstellten Endgültigen Bedingungen stellen die für die jeweilige Emission relevanten und vervollständigten Wertpapierbedingungen dar.

MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN



BARCLAYS BANK PLC

(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

[für die Begebung von neuen Wertpapieren][zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren] [zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

für

[bis zu] [Gesamtnennbetrag der Tranche] Wertpapiere

[(Marketingname der Wertpapiere)]

[(die "Tranche [●] Wertpapiere")]

[(die mit den [je Tranche wiederholen: Gesamtnennbetrag der Tranche] Wertpapieren fällig [●] und begeben am [●] (die "Tranche [●] Wertpapiere") unter dem Basisprospekt Prosper A zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden) [[und] die im Rahmen eines fortlaufenden Angebots angeboten werden]

Ausgabepreis: [●] [% des Festgelegten Nennbetrags] [je Wertpapier]

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Wertpapieren (die "**Endgültigen Bedingungen**") unter dem Basisprospekt Prosper A der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**"). Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**"), abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Programm vom 5. Juni 2019 und etwaigen Nachträgen (der "**Basisprospekt**") zu lesen. Der Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie.

Um sämtliche Angaben über die Emittentin und das Wertpapierangebot zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung der Wertpapieremission beigelegt. Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sind auf <https://www.home.barclays/prospectuses-and-documentation/structured-securities/prospectuses> einsehbar und können außerdem zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten am Sitz der Barclays Bank PLC Frankfurt Branch und am genannten Sitz der Zahlstelle eingesehen werden; Kopien der Dokumente sind auch dort erhältlich.

[Einfügen, wenn bei der Begebung neuer Wertpapiere das öffentliche Angebot über das Gültigkeitsdatum dieses Prospekts hinausgeht und keine erneute Prospektierung im Rahmen der Fortsetzung des öffentlichen Angebots unter einem Nachfolgeprospekt erfolgt: Der Basisprospekt mit Datum vom 5. Juni 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 5. Juni 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen RSSP Basisprospekt B zur Begebung von Aktien- und Indexbezogenen Wertpapieren der Barclays Bank PLC zu lesen, der dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019 nachfolgt. Der jeweils aktuelle RSSP Basisprospekt B zur Begebung von Aktien- und Indexbezogenen Wertpapieren wird auf der Internetseite <http://www.home.barclays/propectuses-and-documentation/structured-securities/prospectuses> veröffentlicht.]

[Einfügen, wenn in Bezug auf die Wertpapiere festgelegt wird, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Entfällt" bestimmt ist: Kein grundsätzliches Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger: Es ist nicht beabsichtigt, die Wertpapiere EWR-Kleinanlegern ("**EWR-Kleinanleger**")

im Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb von Deutschland, Österreich, den Niederlanden und Luxemburg ("**Nicht Zulässige EWR-Kleinanleger**") anzubieten, zu verkaufen oder ihnen auf andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen und sie sollen Nicht Zulässigen EWR-Kleinanlegern nicht angeboten, verkauft oder zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet EWR-Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Privatkunde wie in Punkt (11) von Artikel 4(1) der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**MiFID**") definiert; (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie über Versicherungsvermittlung (Richtlinie 2002/92/EU (in der jeweils gültigen Fassung)) ("**IMD**"), wenn der Kunde sich nicht als professioneller Kunde qualifiziert, wie in Punkt (10) von Artikel 4(1) der MiFID definiert; oder (iii) ein nicht qualifizierter Anleger wie definiert in Richtlinie 2003/71/EC (Richtlinie 2010/73/EU (in der jeweils gültigen Fassung)). Demzufolge, wird kein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIPs-Verordnung**") für das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Nicht Zulässige EWR-Kleinanleger bereitgestellt und folglich ist das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Nicht Zulässige EWR-Kleinanleger gemäß der PRIIPs-Verordnung nicht zulässig.]

[Einfügen, wenn in Bezug auf die Wertpapiere festgelegt wird, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Anwendbar" bestimmt ist: Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger: Es ist nicht beabsichtigt, die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR-Kleinanleger**") anzubieten, zu verkaufen oder ihnen auf andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen und sie sollen EWR-Kleinanlegern nicht angeboten, verkauft oder zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet EWR-Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Privatkunde wie in Punkt (11) von Artikel 4(1) der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**MiFID**") definiert; (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie über Versicherungsvermittlung (Richtlinie 2002/92/EU (in der jeweils gültigen Fassung)) ("**IMD**"), wenn der Kunde sich nicht als professioneller Kunde qualifiziert, wie in Punkt (10) von Artikel 4(1) der MiFID definiert; oder (iii) ein nicht qualifizierter Anleger wie definiert in Richtlinie 2003/71/EC (Richtlinie 2010/73/EU (in der jeweils gültigen Fassung)). Demzufolge, wird kein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIPs-Verordnung**") für das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an EWR-Kleinanleger bereitgestellt und folglich ist das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an EWR-Kleinanleger gemäß der PRIIPs-Verordnung nicht zulässig.]

Begriffe, die in dem Basisprospekt definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

[Angaben von Seiten Dritter

Die hier enthaltenen Informationen bezüglich [*Name des Barvermögens bzw. des Referenzvermögens einfügen*] [und [●]] wurden [*Informationsquelle(n) einfügen*] entnommen. [Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels von [*Name des Barvermögens bzw. des Referenzvermögens einfügen*] [und [●]] veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

Angaben über den Basiswert

Angaben über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung des Barvermögens bzw. des Referenzvermögens und seine Volatilität kann über [*Quelle einfügen*] eingeholt werden.

Barclays

Endgültige Bedingungen vom [Ausgabetag] [Fortsetzungstag des öffentlichen Angebots] [Beginn des öffentlichen Angebots] [Erhöhungstag des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

TEIL A/PART A

WERTPAPIERBEDINGUNGEN/SECURITIES TERMS

Regelungen bezogen auf die Wertpapiere

Provisions relating to the Securities

1. Serie: [●]

[Tranche: [●]

Die Wertpapiere werden am [Ausgabetag/Tag des Austausches der Temporären Globalurkunde in die Permanente Globalurkunde, wie unten in Absatz [●] beschrieben, wahrscheinlich am oder um den [●]] mit der Serie [●] konsolidiert und bilden mit dieser eine einheitliche Serie.]

2. Währung: [●]

3. Wertpapier: [Schuldverschreibung][Zertifikat]

Abschnitt A der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen)

Section A of the Conditions (Payoff Conditions)

4. Angepasster Rückzahlungstag: bezeichnet den Geschäftstag, der [●] Geschäftstage auf den Tag des Erlöserhalts folgt, vorausgesetzt, dass für den Fall in dem ein Hypothetischer Anleger keine vollständige Auszahlung in Bezug auf eine Kündigung von Fondsanteilen zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte, dann ist der der Angepasste Rückzahlungstag der Geschäftstag, der auf den Tag fällt, der [●] Geschäftstage auf den Erhalt-Stichtag folgt.

Adjusted Redemption Date: means the Business Day falling [●] Business Days after the Proceeds Receipt Date, or, where a Hypothetical Investor would have received payment in full in respect of a redemption of Fund Shares by the Receipt Deadline, then the Business Day falling [●] Business Days after the Receipt Deadline.

5. Erhalt-Stichtag: bezeichnet den Geschäftstag, der [●] Kalendertage auf den früheren der folgenden Tage folgt: (i) den maßgeblichen Rückzahlungs-Abschlussstag oder (ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungstag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention.

Receipt Deadline: means the Business Day falling [●] calendar days after the earlier of (i) the relevant Redemption Dealing Date and (ii) the Early Redemption Notice Date, in each case subject to adjustment in accordance with the Business Day Convention.

Muster Endgültige Bedingungen

6. Rückzahlungs-Abschlussstag: [in Bezug auf eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin), den Berechnungstag, der [●] Kalendertage auf den Emittentenkündigungsbekanntmachungstag folgt, an dem der Fiktive Rückkaufantrag ausgeführt werden kann]
- [in Bezug auf eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers), den Anleger-Optionskündigungsabschlussstag der auf den entsprechenden Anleger-Optionskündigungstag folgt, an dem der Fiktive Rückkaufantrag ausgeführt werden kann]
- [in Bezug auf eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung den Berechnungstag, in Bezug auf den der Fiktive Rückkaufantrag nach dem Eintritt eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses ausgeführt werden kann]
- Redemption Dealing Date:* [in respect of an Optional Early Redemption (Issuer Call Option), the Calculation Date falling [●] calendar days following the Issuer Call Exercise Notice Date on which the Notional Redemption Order can be executed]
- [in respect of an Optional Early Redemption (Investor Put Option), the Investor Put Dealing Date immediately following the relevant Investor Put Option Notice Date on which the Notional Redemption Order can be executed]
- [in respect of a Specified Early Redemption, the Calculation Date in respect of which the Notional Redemption Order can be executed following the occurrence of a Specified Early Redemption Event]
7. Abrechnungswährung: [●]
- Settlement Currency:* [●]
8. Globaler Mindestsatz: [●]
- Global Floor:* [●]
9. Schutzniveau: [●] %
- Protection Level:* [●] %
10. Schutz-Funktion: [Lookback][Neufestsetzung]
- Protection Feature:* [Lookback][Reset]
11. Schutz-Beobachtungstag: [●]
- Protection Observation Date:* [●]
12. Fonds-Vermögenswert-Schutz-Aufschlag: [●] % p.a.
- Fund Asset Protection Premium:* [●] % p.a.

Muster Endgültige Bedingungen

13. Baranteil Zuordnungs-Aufschlag: [●] % p.a.
Cash Asset Allocation Premium: [●] % p.a.
14. Laufende Vertriebsgebühr des Referenzvermögens: [●] % p.a.
Ongoing Distribution Fee for the Fund Reference Asset: [●] % p.a.
Laufende Vertriebsgebühr des Barvermögens: [●] % p.a.
Ongoing Distribution Fee for the Cash Reference Asset: [●] % p.a.
15. Verwaltungsgebühr des Referenzvermögens: [●] %
Administration Fee for the Fund Reference Asset: [●] %
Verwaltungsgebühr des Barvermögens: [●] %
Administration Fee for the Cash Reference Asset: [●] %
16. Wiederanlage von Ausschüttungen: [Anwendbar][Entfällt]
Dividend Reinvestment: [Applicable][Not Applicable]
17. Ausübungstag: [●]
Strike Date: [●]

Bedingungen zur Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option der Emittentin)

Provisions relating to Optional Early Redemption (Issuer Call Option)

18. Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin): [Anwendbar][Entfällt]
Optional Early Redemption (Issuer Call Option): [Applicable][Not Applicable]
19. Emittenten-Optionskündigungsfrist: [●]
Issuer Call Option Notice Period: [●]

Bedingungen zur Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option des Anlegers)

Provisions relating to Optional Early Redemption (Investor Put Option)

- | | | |
|-----|---|---|
| 20. | Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers): | [Anwendbar][Entfällt] |
| | <i>Optional Early Redemption (Investor Put Option):</i> | [Applicable][Not Applicable] |
| 21. | Anleger-Optionskündigungsfrist: | [Ab dem ersten Geschäftstag des Optionskündigungsmonats (einschließlich) bis zum zehnten Geschäftstag (einschließlich) vor dem letzten Berechnungstag des Optionskündigungsmonats, jährlich ab und einschließlich dem Anleger-Optionskündigungsjahr] [●] |
| | <i>Investor Put Option Notice Period:</i> | [From and including the first Business Day of the Put Option Notice Month up to and including the tenth Business Day prior to the last Calculation Date of the Put Option Notice Month, in each year from and including the Put Option Commencement Year] [●] |
| 22. | Anleger-Optionskündigungsjahr: | [●] |
| | <i>Investor Put Commencement Year:</i> | [●] |
| 23. | Anleger-Optionskündigungsmonat: | [●] |
| | <i>Investor Put Option Notice Month:</i> | [●] |

Bedingungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung

Provisions relating to Specified Early Redemption

- | | | |
|-----|---------------------------------------|------------------------------|
| 24. | Spezielle Vorzeitige Rückzahlung: | [Anwendbar][Entfällt] |
| | <i>Specified Early Redemption:</i> | [Applicable][Not Applicable] |
| 25. | Stop-Loss-Beobachtungstag(e): | [●] |
| | <i>Stop Loss Observation Date(s):</i> | [●] |
| 26. | Stop-Loss-Stand: | [●] |
| | <i>Stop Loss Level:</i> | [●] |

Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts

Adjustments to the Notional Portfolio

- | | | |
|-----|--|---|
| 27. | [Anfängliche Anteile des Barvermögens:
<i>Initial Cash Asset Units:</i> | [•]
[•] |
| 28. | [Anfänglicher Wert der Anteile des Barvermögens:
<i>Initial Cash Asset Unit Value:</i> | [•]
[•] |
| 29. | [Anfängliche Anteile des Referenzvermögens:
<i>Initial Fund Units:</i> | [•]
[•] |
| 30. | [Anfänglicher Wert der Anteile des Referenzvermögens:
<i>Initial Fund Unit Value:</i> | [•]
[•] |
| 31. | [Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des Barvermögens:
<i>Initial Allocation to Cash Asset Units:</i> | [•] %
[•]% |
| 32. | [Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens:
<i>Initial Allocation to Fund Units:</i> | [100][•] %
[100][•] % |
| 33. | [Reinvestitionspuffer:
<i>Re-investment Cushion:</i> | [•] %
[•]% |
| 34. | [Desinvestitionspuffer:
<i>Dis-investment Cushion:</i> | [•] %
[•]% |
| 35. | [Maximale Zielzuordnung:
<i>Maximum Target Allocation:</i> | [•]
[•] |
| 36. | [Volatilitätsabhängiger Multiplikator:
<i>Vol dependent Multiplier:</i> | [Anwendbar][Entfällt]
[Applicable][Not Applicable] |
| 37. | [Maximale Multiplikatorgrenze:
<i>Maximum Multiplier Limit:</i> | [Anwendbar][Entfällt]
[Applicable][Not Applicable] |
| 38. | [Multiplikator-Volatiliätsformel
<i>Multiplier Volatility Formula</i> | [Anwendbar][Entfällt]
[Applicable][Not Applicable] |
| 39. | [Anfänglicher Maximaler Multiplikator: | [•][Entfällt] |

Initial Maximum Multiplier: [●][Not Applicable]

40. [Maximaler Multiplikator(t): ***[Einfügen, wenn Maximaler Multiplikator Entfällt:***

[Einfügen, wenn Multiplikator-Volatilitäts-Formel Entfällt:

Vol _t größer als [oder gleich]	Vol _t kleiner als [oder gleich]	Maximaler Multiplikator _t
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[Einfügen, wenn Multiplikator-Volatilitäts-Formel Anwendbar ist:

*Min([●]/Rollierende Realisierte Volatilität;
[●])x[●]*

[Einfügen, wenn Maximaler Multiplikator Anwendbar ist:

[Einfügen, wenn Multiplikator-Volatilitäts-Formel Entfällt:

Vol _t größer als [oder gleich]	Vol _t kleiner als [oder gleich]	Maximaler Multiplikator _t
[●]	[●]	Min[●],Z _t)
[●]	[●]	Min[●],Z _t)
[●]	[●]	Min[●],Z _t)
[●]	[●]	Min[●],Z _t)
.....

]

[Einfügen, wenn Multiplikator-Volatilitäts-Formel Anwendbar ist:

*Min ([●]/Rollierende Realisierte Volatilität; [●]) x
Min ([●];Z_t)*

Wobei Z_t jeweils dem Anhang 1 entnommen werden kann.]

Maximum Multiplier(t): ***[Insert if Maximum Multiplier is Not Applicable:***

[Insert if Multiplier Volatility Formula is Not Applicable:

<i>Vol_t greater than [or equal</i>	<i>Vol_t lower than [or equal</i>	<i>Maximum</i>
---	---	----------------

Muster Endgültige Bedingungen

to]	to]	Multipliert _t
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

]

[Insert if Multiplier Volatility Formula is Applicable:

Min([•]/Rolling Realized Volatility; [•])x[•]

[Insert if Maximum Multiplier is Applicable:

[Insert if Multiplier Volatility Formula is Not Applicable:

<i>Vol_t greater than [or equal to]</i>	<i>Vol_t lower than [or equal to]</i>	<i>Maximum Multiplier_t</i>
[•]	[•]	<i>Min[•, Z_t]</i>
[•]	[•]	<i>Min[•, Z_t]</i>
[•]	[•]	<i>Min[•, Z_t]</i>
[•]	[•]	<i>Min[•, Z_t]</i>
.....

]

[Insert if Multiplier Volatility Formula is Applicable:

Min ([•]/Rolling Realized Volatility; [•]) x Min ([•]; Z_t)

Please refer to Schedule 1 in relation to Z_t.

- 41. [Anlagenverwaltungsanteilsschwelle: [•]
AUM Threshold: [•]
- 42. [Marktkapitalisierungsschwelle: [•]
Market Capitalisation Threshold: [•]
- 43. [Rating-Schwelle: [•]
Rating Threshold: [•]
- 44. [X: [•]
[•]
- 45. [Y: [•]

Muster Endgültige Bedingungen

		[●]
46.	[Volatilitätsmaß: <i>Volatility Measure:</i>	[Impliziert][Realisiert] [Implied][Realized]]
47.	[Volatilitätsreferenzindex: <i>Volatility Reference Index:</i>	[●][Entfällt] [●][Not Applicable]]
48.	[n: <i>n:</i>	[●] [●]
49.	[m: <i>m:</i>	[●] [●]
50.	[Annualisierungsfaktor: <i>Annualisation Factor:</i>	[●][Entfällt] [●][Not Applicable]]
51.	Barsicherheiten-Prozentsatz- Mindestanforderung: <i>Minimum Cash Collateral Percentage Requirement:</i>	bezeichnet die Zielzuordnung zu Anteilen des Barvermögens (wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zur Berücksichtigung ausstehender Zeichnungs- und Rückzahlungsanträge angepasst) in Bezug auf diese Wertpapiere an diesem Geschäftstag, abzüglich [●] %. <i>means the Target Allocation to Cash Asset Units (as adjusted by the Issuer or Determination Agent, as applicable, to take into account outstanding subscription and redemption orders) for such Securities on such Business Day less [●] %.</i>
52.	Handelstag: <i>Trade Date:</i>	[●] [●]
53.	Potentiell Zahlungsanpassungsereignis: <i>Potential Adjustment of Payment Event:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][Not Applicable]
54.	Zusätzliches Anpassungsereignis: <i>Additional Adjustment Event:</i>	[●] [Entfällt] [●] [Not Applicable]

Abschnitt B der Bedingungen (Bedingungen bezogen auf einen Fiktiven Portfoliowert)

Section B of the Conditions (Notional Portfolio Linked Conditions)

55.	Barvermögen-Art:	[Geldmarktindex][Geldmarktfond]
	<i>Cash Reference Asset Type:</i>	[<i>Cash Index</i>][<i>Cash Fund</i>]
56.	Barvermögen:	[●] ⁶
	<i>Cash Reference Asset:</i>	[●] ²¹
a.	Bloomberg Code:	[●]
	<i>Bloomberg Code:</i>	[●]
b.	ISIN:	[●][Entfällt]
	<i>ISIN:</i>	[●][<i>Not Applicable</i>]
[c.	Baranteil-Währung:	[●]
	<i>Cash Asset Currency:</i>	[●]
d.	Geldmarktindex- Veröffentlichungsquelle:	[●][Entfällt]
	<i>Cash Index Publication Source:</i>	[●][<i>Not Applicable</i>]
[e.	Fondsverwalter:	[●][Entfällt]
	<i>Fund Administrator:</i>	[●][<i>Not Applicable</i>]
f.	Fonds-Depotstelle:	[●][Entfällt]
	<i>Fund Custodian:</i>	[●][<i>Not Applicable</i>]
g.	Fonds-Manager:	[●][Entfällt]
	<i>Fund Manager:</i>	[●][<i>Not Applicable</i>]
h.	Fonds-Dienstleister:	[●][Entfällt]
	<i>Fund Services Provider:</i>	[●][<i>Not Applicable</i>]
i.	NIW-Veröffentlichungstag:	[●] Geschäftstag nach dem maßgeblichen Abschlussstag
	<i>NAV Deadline Date:</i>	[●] <i>Business Day following the relevant Dealing Date</i>]

⁶ Name des Geldmarktindex oder des Geldmarktfonds einfügen, wie jeweils angegeben.

Insert the name of the cash index or the cash fund as appropriate.

Muster Endgültige Bedingungen

- j. Fondsanteil: [●][Entfällt]
Fund Share: [●][Not Applicable]
- k. Nettoinventarwert: [in Fällen, in denen der maßgebliche Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert je Fondsanteil in Bezug auf den entsprechenden Berechnungstag nicht vor dem maßgeblichen NIW-Veröffentlichungstag berechnet und veröffentlicht hat, [●]][Entfällt]
Net Asset Value: [if the relevant Fund Administrator has not calculated and published the net asset value per Fund Share in relation to the relevant Calculation Date prior to the relevant NAV Deadline Date, [●]][Not Applicable]]
57. Referenzvermögen Fonds: [●]⁷
Fund Reference Asset Fund: [●]²²
- a. Bloomberg Code: [●]
Bloomberg Code: [●]
- b. ISIN: [●] [Entfällt]
ISIN: [●] [Not Applicable]
- c. Fondswährung: [●]
Fund Currency: [●]
- d. Fondsverwalter: [●] [Entfällt]
Fund Administrator: [●] [Not Applicable]
- e. Fonds-Depotstelle: [●] [Entfällt]
Fund Custodian: [●] [Not Applicable]
- f. Fonds-Manager: [●] [Entfällt]
Fund Manager: [●] [Not Applicable]
- g. Fonds-Dienstleister: [●] [Entfällt]
Fund Services Provider: [●] [Not Applicable]
- h. [NIW-Veröffentlichungstag: [●]
 Geschäftstag nach dem maßgeblichen Abschlussstag
NAV Deadline Date: [●]
Business Day following the relevant Dealing Date]
- i. Fondsanteil: [●] [Entfällt]
Fund Share: [●] [Not Applicable]

⁷ Name des Fonds einfügen.
Insert name of the fund.

Muster Endgültige Bedingungen

- | | | |
|-----|---|---|
| j. | Nettoinventarwert: | [in Fällen, in denen der maßgebliche Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert je Fondsanteil in Bezug auf den entsprechenden Berechnungstag nicht vor dem maßgeblichen NIW-Veröffentlichungstag berechnet und veröffentlicht hat, [●]][Entfällt] |
| | <i>Net Asset Value:</i> | <i>[if the relevant Fund Administrator has not calculated and published the net asset value per Fund Share in relation to the relevant Calculation Date prior to the relevant NAV Deadline Date, [●]][Not Applicable]</i> |
| 58. | Fondsereignis: | [Anwendbar][Entfällt] |
| | <i>Fund Event:</i> | <i>[Applicable][Not Applicable]</i> |
| 59. | [Folgen eines Fondsereignisses: | [●] |
| | <i>Consequences of a Fund Event:</i> | <i>[●]</i> |
| 60. | Schlüsselperson: | [●] [Entfällt] |
| | <i>Key person:</i> | <i>[●] [Not Applicable]</i> |
| 61. | [Maßgebliche Regeln: | [●] [Entfällt] |
| | <i>Relevant Rules:</i> | <i>[●] [Not Applicable]]</i> |
| 62. | Gesamt-NIW-Mindeststand hinsichtlich Fonds-Ereignis: | [●] |
| | <i>Fund Event Minimum Total NAV Level:</i> | <i>[●]</i> |
| 63. | Rating-Stufe Langfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis: | [●] |
| | <i>Fund Event Rating Level for Long Term Debt:</i> | <i>[●]</i> |
| 64. | Rating-Stufe Kurzfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis: | [●] |
| | <i>Fund Event Rating Level for Short Term Debt:</i> | <i>[●]</i> |
| 65. | Maximaler Absicherungshalteprozentsatz: | [●] |
| | <i>Maximum Hedge Holding Percentage:</i> | <i>[●]</i> |
| 66. | Zusätzliches Fondsereignis: | [●] [Entfällt] |
| | <i>Additional Fund Event:</i> | <i>[●] [Not Applicable]</i> |
| 67. | [Devisenstörung: | [Anwendbar][Entfällt] |
| | <i>FX Disruption Event:</i> | <i>[Applicable][Not Applicable]</i> |

Muster Endgültige Bedingungen

68. Festgelegte Währung: [●] [Entfällt]
Specified Currency: [/●] [Not Applicable]]
69. Ortsbezogene Steuern und Kosten: [Anwendbar][Entfällt]
Local Jurisdiction Taxes and Expenses: [Applicable][Not Applicable]
70. Zusätzliche Störungsereignisse:
Additional Disruption Events:
- a. Gesetzesänderung: [Anwendbar][Entfällt]
Change in Law: [Applicable][Not Applicable]
- b. Währungsstörungsereignis: [Anwendbar][Entfällt]
Currency Disruption Event: [Applicable][Not Applicable]
- c. Emittenten-Steuerereignis: [Anwendbar][Entfällt]
Issuer Tax Event: [Applicable][Not Applicable]
- d. Außergewöhnliche Marktstörung: [Anwendbar][Entfällt]
Extraordinary Market Disruption: [Applicable][Not Applicable]
- e. Fondsstörung: [Anwendbar][Entfällt]
Fund Disruption Event: [Applicable][Not Applicable]
- f. Hedgingstörung: [Anwendbar][Entfällt]
Hedging Disruption: [Applicable][Not Applicable]
- g. Gestiegene Hedgingkosten: [Anwendbar][Entfällt]
Increased Cost of Hedging: [Applicable][Not Applicable]
- h. Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung: [Anwendbar][Entfällt]
Affected Jurisdiction Hedging Disruption: [Applicable][Not Applicable]
- i. Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten: [Anwendbar][Entfällt]
Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging: [Applicable][Not Applicable]
- [j]. Betroffene Rechtsordnung: [●]
Affected Jurisdiction: [/●/]

Muster Endgültige Bedingungen

71. Vorzeitige Rückzahlungsmittelungsfristanzahl: [●] [NB: Nicht weniger als 10]
- Early Redemption Notice Period Number:* [●] [NOTE: Not less than 10]]
72. [Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag: [●]
- Early Cash Settlement Amount:* [●]]

Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen)

Section C of the Conditions (Additional Conditions)

73. Form der Wertpapiere: Inhaberschuldverschreibungen
- Form of Securities:* *Bearer securities*
74. [871(m) Wertpapiere: [Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere nicht aus Aktien oder Aktienindizes besteht: Die Emittentin hat festgestellt, dass der Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code auf die Wertpapiere keine Anwendung findet.]
- [Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere aus Aktien oder Aktienindizes besteht und die Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere nicht unter die Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) fallen: Die Emittentin hat festgestellt, dass die Wertpapiere (ohne Rücksicht auf irgendwelche andere Geschäfte) nicht unter die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen sollten.]
- [Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere aus Aktien oder Aktienindizes besteht und die Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere unter die Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) fallen, aber die Emittentin nicht in der Lage ist W-8s von den Wertpapierinhabern einzubehalten: Die Emittentin hat festgestellt, dass die Wertpapiere unter die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen. Die Emittentin erwartet einen Einbehalt in Höhe von 30 Prozent in Bezug auf Beträge die unter die Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen, ohne Rücksicht auf etwaige ermäßigten Sätze, die unter einer Vereinbarung einschlägig sein könnten.]
- [Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere aus Aktien oder Aktienindizes besteht und die Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere unter die Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) fallen, und die Emittentin in der Lage ist W-8s von den Wertpapierinhabern einzubehalten: Die Emittentin hat festgestellt, dass die Wertpapiere nicht unter die

US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen und einem Abzug gemäß einer anwendbaren Vereinbarung unterliegen könnten.]

871(m) Securities:

[Include if the Securities are not linked to an underlying equity or equity-index: The Issuer has determined that Section 871(m) of the US Internal Revenue Code is not applicable to the Securities.]

[Include if the Securities are linked to one or more equities or equity-indices and the Issuer has determined that the Securities will not be subject to withholding under Section 871(m): The Issuer has determined that the Securities (without regard to any other transactions) should not be subject to US withholding tax under Section 871(m) of the US Internal Revenue Code and regulations promulgated thereunder.]

[Include if the Securities are linked to one or more equities or equity-indices and the Issuer has determined that the Securities will be subject to withholding under Section 871(m) but the Issuer will be unable to collect W-8s from the Securityholder: The Issuer has determined that the Securities are subject to US withholding tax under Section 871(m) of the US Internal Revenue Code and regulations promulgated thereunder. The Issuer expects to withhold at the rate of 30 per cent on amounts subject to withholding under Section 871(m) of the U.S. Internal Revenue Code and regulations promulgated thereunder without regard to any reduced rate that may apply under a treaty.]

[Include if the Securities are linked to one or more equities or equity-indices and the Issuer has determined that the Securities will be subject to withholding under Section 871(m) and the Issuer will be able to collect W-8s from the Securityholder: The Issuer has determined that the Securities are subject to US withholding tax under Section 871(m) of the US Internal Revenue Code and the regulations promulgated thereunder, which may be subject to reduction under an applicable treaty.]]

75. Globalurkunde:

[TEFRA C: Permanente Globalurkunde] [Keine TEFRA Bestimmungen: Permanente Globalurkunde]
[TEFRA D: Temporäre Globalurkunde austauschbar gegen eine Permanente Globalurkunde]

Global Security:

[TEFRA C: Permanent Global Security] [No TEFRA: Permanent Global Security] [TEFRA D: Temporary Global Security, exchangeable for a Permanent Global Security]

76. Maßgebliches Clearing-System:

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland]

[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue

Muster Endgültige Bedingungen

		JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg]
		[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien]
		[•]
	<i>Relevant Clearing System:</i>	[<i>Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany</i>]
		[<i>Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg</i>]
		[<i>Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium</i>]
		[•]
	Maßgebliche Regeln:	[Clearstream Regeln][Euroclear Regeln][Clearstream Frankfurt Regeln][•]
	<i>Relevant Rules:</i>	[<i>Clearstream Rules</i>][<i>Euroclear Rules</i>][<i>Clearstream Frankfurt Rules</i>][•]
77.	a. Zugelassene Sicherheiten:	[•]
	<i>Eligible Collateral:</i>	[•]
	b. Treuhandvertrag (<i>Trust Agreement</i>):	Vom [•]
	<i>Trust Agreement:</i>	Dated [•]
78.	Geschäftstagekonvention:	[Folgende][Modifiziert Folgende][Nächste][Vorangehende][Variable Rate]
	<i>Business Day Convention:</i>	[<i>Following</i>][<i>Modified Following</i>][<i>Nearest</i>][<i>Preceding</i>][<i>Floating Rate</i>]
79.	Geschäftstag:	[<i>sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen</i>] [,] [und] [TARGET] [und] [Clearing System-Geschäftstag] [•]
	<i>Business Day:</i>	[<i>insert all relevant financial centres</i>] [,] [and] [TARGET] [and] [<i>Clearing System Business Day</i>] [•]
80.	Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger:	[Anwendbar – siehe dazu das Deckblatt der Endgültigen Bedingungen] [Entfällt]
	<i>Prohibition of Sales to EEA Retail Investors:</i>	[<i>Applicable – see the cover page of these Final Terms</i>] [<i>Not Applicable</i>]
81.	Zusätzliches Geschäftszentrum:	[<i>sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen</i>] [Entfällt]
	<i>Additional Business Centre:</i>	[<i>insert all relevant financial centres</i>] [<i>Not Applicable</i>]
82.	Abrechnungskosten:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Settlement Expenses:</i>	[<i>Applicable</i>][<i>Not Applicable</i>]

Muster Endgültige Bedingungen

- 83.** Anwendbares Recht: Recht der Bundesrepublik Deutschland
Governing Law: *Laws of the Federal Republic of Germany*
- 84.** Erfüllungsort: Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
Place of Performance: *Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany*
- 85.** Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand: Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
Non-exclusive place of jurisdiction: *Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany*
- 86.** Verbindliche Sprache: [Deutsch][Englisch]
Legally binding language: [*German*][*English*]

Abschnitt D der Bedingungen (Definitionen)

Section D of the Conditions (Definitions)

87.	Schuldverschreibungen:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Notes:</i>	[Applicable][Not Applicable]
[a. Gesamtnennbetrag am Ausgabetag:	[Bis zu] [●] [Am [Anfänglichen Bewertungstag] [Ausgabetag] wird das anfänglich ausgegebene Emissionsvolumen festgelegt und entsprechend auf [http://www.barx-is.com (hier unter Produkte)][●] veröffentlicht.]
	<i>Aggregate Nominal Amount as at the Issue Date:</i>	[Up to] [●] [The initially issued amount of securities will be determined on the [Initial Valuation Date] [Issue Date] and published accordingly on [http://www.barx-is.com (see under Products)] [●].]
	(i) Gesamtnennbetrag der Serie:	[●]
	<i>Aggregate Nominal Amount of the Series:</i>	[●]
	(ii) Gesamtnennbetrag der Tranche:	[●]
	<i>Aggregate Nominal Amount of the Tranche:</i>	[●]
	b. Festgelegter Nennbetrag:	[●]
	<i>Specified Denomination:</i>	[●]
	c. Mindesthandelsbetrag:	[●] [Entfällt]
	<i>Minimum Tradable Amount:</i>	[●] [Not Applicable]
	d. Mindesthaltebetrag:	[●] [Entfällt]
	<i>Minimum Holding Amount:</i>	[●] [Not Applicable]
	e. Berechnungsbetrag	[●] [Nicht anwendbar]
	<i>Calculation Amount:</i>	[●] [Not Applicable]
88.	Zertifikate:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Certificates:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
[a. Anzahl der Zertifikate:	[Bis zu] [●] [Am [Anfänglichen Bewertungstag][Ausgabetag] wird das anfänglich ausgegebene Emissionsvolumen festgelegt und entsprechend auf [http://www.barx-is.com (hier unter Produkte)][●] veröffentlicht.]
	<i>Number of Certificates:</i>	[Up to] [●] [The initially issued amount of securities will be determined on the [Initial Valuation Date][Issue Date] and published accordingly on

Muster Endgültige Bedingungen

[<http://www.barx-is.com> (see under Products)] [●].]

- [(i) Anzahl der Zertifikate der Serie: [●]
Number of Certificates of the Series: [●]
- (ii) Anzahl der Zertifikate der Tranche: [●]
Number of Certificates of the Tranche: [●]
- b. Mindesthandelsbetrag: [●] [Entfällt]
Minimum Tradable Amount: [●] [Not Applicable]
- c. Mindesthaltebetrag: [●] [Entfällt]
Minimum Holding Amount: [●] [Not Applicable]
- d. Berechnungsbetrag [●] [Nicht anwendbar]
Calculation Amount: [●] [Not Applicable]]
- 89.** Ausgabepreis: [●]
[Schuldverschreibungen – [●] % des Festgelegten Nennbetrages]
[Zertifikate – [●] je Wertpapier]
Issue Price: [●]
[Notes – [●] per cent. of the Specified Denomination]
[Certificates – [●] per Security]
- 90.** Ausgabebetrag: [●]
Issue Date: [●]
- 91.** Berechnungsstelle: [Barclays Bank PLC]
Determination Agent: [Barclays Bank PLC]
- 92.** Adresse der Emittentin: [●]
Issuer's address: [●]
- 93.** Zahlstelle(n): Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Attn. Trust & Agency Services (ICSS)
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland
- Paying Agent(s):*

Muster Endgültige Bedingungen

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Attn. Trust & Agency Services,

Taunusanlage 12

60325 Frankfurt am Main

Federal Republic of Germany

[Barclays Bank PLC

5 The North Colonnade

London E14 4BB

Vereinigtes Königreich

Barclays Bank PLC

5 The North Colonnade

London E14 4BB

United Kingdom]

[Andere]

[Other]

94. Zusätzliche Beauftragte Stellen:

[•] [Entfällt]

Additional Agents:

[•] [Not Applicable]

95. [Maßgebliche Benchmark[s]:]

[[*Benchmark angeben*] wird bereitgestellt von [*Name des Administrators*]][*bei Bedarf wiederholen*]. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments [[*Name des Administrators*]] [[*erscheint*]/[*erscheint nicht*]][*bei Bedarf wiederholen*] im Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellt und verwaltet wird]/[Entfällt]

96. [Relevant Benchmark[s]:]

[[*specify benchmark*] is provided by [*administrator legal name*]][*repeat as necessary*]. As at the date hereof, [[*administrator legal name*] [appears]/[does not appear]][*repeat as necessary*] in the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") pursuant to article 36 of the Benchmark Regulation]/[Not Applicable]

TEIL B

WEITERE INFORMATIONEN

1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel

Börsenzulassung (Maßgebliche Börse): [Die [Zulassung der] [Einbeziehung] der] [Börsennotierung der] [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] [notieren] [zum Handel] [an dem [regulierten] [unregulierten] Markt] [in [den][dem] Freiverkehr] [der [(Frankfurter Wertpapierbörse [(Freiverkehr/Börse Frankfurt im Marktsegment Zertifikate Standard))][Euro MTF Segment der]][im Marktsegment Zertifikate Premium]] [und] [im offiziellen Kursblatt (Official List) der Luxemburger Wertpapierbörse] [wird] [wurde] durch die Emittentin (oder in ihrem Namen)[voraussichtlich [am [●]] beantragt.]

[Andere]

[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen.]

[Entfällt]

[Weitere Bestehende Börsenzulassungen:

[●][Entfällt]]

2. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei [der Emission/dem Angebot] beteiligt sind

[Mit Ausnahme der Provisionen für die Manager und sofern] [Sofern] nicht im Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**" und dem Risikofaktor "*Risiken im Zusammenhang mit Interessenskonflikten*" dargelegt, liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.]

[Provisionen für die Manager:]

[●]

3. Angaben zur Abwicklung

Wertpapierkennung:

ISIN: [●]

[Wertpapierkennnummer (WKN): [●]]

[Valorennummer: [●]]

[Common Code: [●]]

[Andere: [●]]

Lieferung:

[●] [Lieferung [gegen][frei von] Zahlung]

4. Vertrieb

Muster Endgültige Bedingungen

[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospektes durch Dritte nicht zu.]

[Bezüglich eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt (ein "**Öffentliches Angebot**"), stimmt die Emittentin der Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die in folgender Tabelle angegebenen Finanzintermediär(e), und während der in folgender Tabelle angegebenen Angebotsfrist in dem/den in folgender Tabelle angegebenen Mitgliedsstaat(en) zu:

("Zugelassene(r) Anbieter"):

[*Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll:* Sämtliche Finanzintermediäre die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen "Weiteren Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter" erfüllen.]

[*Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll:* Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:

Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: Vom [●] bis [●]

Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: [Bundesrepublik Deutschland]
[Österreich]
[Niederlande]
[Luxemburg]

Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter: [Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss jederzeit gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFID) (Richtlinie 2014/65/EU) zugelassen sein.]

[●]

Gesamtprovision: [Bis zu] [●] % [des Ausgabepreises][des Festgelegten Nennbetrags][der Anzahl an Wertpapieren]. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern die Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder (iii) weitere Bedingungen hinzufügen oder Bedingungen löschen, Informationen darüber werden auf der Internetseite [●] veröffentlicht.]

5. Bedingungen des Angebots

Angebotspreis: [*Ausgabepreis*] [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [●] des Ausgabepreises)]

[Angebotsbedingungen: [●] [Entfällt]]

[Zeichnungsfrist/Angebot: Vom [●] [bis [●]]. [Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.]

[Die Wertpapiere werden seit dem [Beginn der ersten Angebotsfrist einfügen] öffentlich angeboten. Mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen werden die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist vom [●][bis [●]] geschaffen.]

Muster Endgültige Bedingungen

[Der Basisprospekt vom 5. Juni 2019 verliert am 5. Juni 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen RSSP Basisprospekt Prosper A zur Begebung von Wertpapieren der Barclays Bank PLC zu lesen, der dem Basisprospekt nachfolgt.]

[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens:

[●] [Entfällt]]

[Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe:

[Mindestzeichnungshöhe: [●] [Entfällt]]
[maximale Zeichnungshöhe: [●] [Entfällt]]

[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner:

[●] [Entfällt]]

[Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse:

[●] [Entfällt]]

[Art der Ausübung des Bezugsrechts, wenn ein solches besteht und Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Wertpapiere:

[●] [Entfällt]]

[Angabe der Tranche, die bestimmten Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden:

[●] [Entfällt]]

[Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann:

[●] [Entfällt]]

[Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:

[●] [Entfällt]]

[Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sofern der Emittent bekannt:

[Name und Adresse] [Entfällt]]

[Bei syndizierten Emissionen, Name und Anschrift der Manager und Übernahmeverpflichtung sowie Datum des Übernahmevertrags:

[Entfällt]]

[Namen, Adressen und Übernahmeverpflichtungen]]

[Market Making:

[●]

[Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch Angebots-

Muster Endgültige Bedingungen

und Nachfrage-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung]]

[Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en): [Entfällt] [*Liste aller Plazeure: [●]*]

Manager:

[Barclays Bank PLC]

[Barclays Bank Ireland PLC]

[*Name*]

ANHANG 1

SCHEDULE 1

Maximaler Multiplikator(t) ist den Absoluten Maximalen Multiplikator in Bezug auf Berechnungstag "t", wie von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die nachfolgende Tabelle festgelegt und unterscheidet sich von dem "Maximalen Multiplikator".

Zur Klarstellung: Z_t ist der größte in der Tabelle angegebene Wert für den alle anwendbaren Bedingungen in der gleiche Spalte erfüllt sind.

Bedingung:	$Z(t) = [\bullet]$	$Z(t) = [\bullet]$	$Z(t) = [\bullet]$	$Z(t) = [\bullet]$
Zuordnung zu Immobilien	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]
Zuordnung zu privatem Beteiligungskapital	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]
Zuordnung zu alternativen Beteiligungen	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]
Zuordnung zu Anleihen aus Schwellenländern	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]
Zuordnung zu Unternehmen aus Schwellenländern	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]
Zuordnung zu Rohstoffen	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]
Zuordnung zu Fonds mit geringer Anlagenverwaltung	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]
Zuordnung zu niedrig-kapitalisierten Unternehmen	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]	$[>][\geq]$ $[<][\leq]$ $[\bullet]\%$ [Entfällt]

Muster Endgültige Bedingungen

Zuordnung zu Anleihen mit niedrigem Rating	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Top 10 Positionen	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]

Maximum Multiplier(t) is the "Absolute Maximum Multiplier" in respect of Calculation Date "t" as determined by the Determination Agent with reference to the following table and is different from the "Maximum Multiplier".

For the avoidance of doubt, Z_t is the highest value specified in the table for which all the applicable conditions in the same column are satisfied.

Condition:	$Z(t) = [●]$	$Z(t) = [●]$	$Z(t) = [●]$	$Z(t) = [●]$
Allocation to Real Estate	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Private Equity	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Alternatives	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Emerging Market Bonds	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Emerging Market Equities	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Commodities	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]

Muster Endgültige Bedingungen

<i>Allocation to Low AUM Funds</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
<i>Allocation to Small Cap equities</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
<i>Allocation to Lower Rated bonds</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
<i>Allocation to Top 10 Positions</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]

ANHANG 2

SCHEDULE 2

**BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF ODER DEN RÜCKKAUF DER
WERTPAPIERE AUF DEM SEKUNDÄRMARKT**

**PROVISIONS FOR THE SALE OR THE REPURCHASE OF THE SECURITIES ON
THE SECONDARY MARKET**

97. Sekundärmarktabschlussstag(e): [●]
Secondary Market Dealing Date(s): [●]
98. Mindestkündigungsfrist: [●] [Entfällt]
Minimum Redemption Notice Period: [●] [Not Applicable]
99. Mindestzeichnungsmitteilungsfrist: [●] [Entfällt]
Minimum Subscription Notice Period: [●] [Not Applicable]
100. Vorzeitige Beendigungsgebühr: Bezeichnet in Bezug auf jeden Berechnungstag nach dem Ausübungstag einen Wert aus der folgenden Tabelle:

Zeitraum	Vorzeitige Beendigungsgebühr
Ab dem Ausübungstag (ausschließlich) bis einschließlich zum [●]	[●]
Ab und einschließlich vom [●] bis einschließlich [●]	[●]
Ab und einschließlich vom [●] bis einschließlich [●]	[●]
.....

Close-out Fee:

In respect of each Calculation Date after the Strike Date, a number with reference to the following table:

Muster Endgültige Bedingungen

<i>Period</i>	<i>Close-out Fee</i>
<i>From and excluding the Strike Date to and including [●]</i>	<i>[●]</i>
<i>From and including [●] to and including [●]</i>	<i>[●]</i>
<i>From and including [●] to and including [●]</i>	<i>[●]</i>
<i>From and including [●] to and including [●]</i>	<i>[●]</i>
.....

[ZUSAMMENFASSUNG]

[Deutschsprachige Zusammenfassung aus dem Basisprospekt, einfügen unter Ergänzung der maßgeblichen emissionspezifischen Details und Löschung der nicht relevanten Abschnitte.]

[SUMMARY]

[Insert English language summary of the base prospectus supplemented by the issue specific details and remove the sections which are not relevant]

BESTEUERUNG

Allgemeine steuerliche Informationen

Die unten stehenden Informationen stellen keine vollständige Zusammenfassung der derzeit für die Wertpapiere geltenden Steuergesetze und deren Anwendung dar. Wertpapiertransaktionen (einschließlich Käufe, Übertragungen und/oder Rückzahlungen), das Auflaufen oder Erhalten von Zinsen oder Prämien auf die Wertpapiere, die Lieferung etwaiger Lieferungswerte und der Tod eines Wertpapierinhabers kann steuerliche Auswirkungen auf die Anleger haben, die u. a. von deren Steuersitz und/oder -status abhängen. Anleger sollten daher ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Wertpapiertransaktionen und der Auswirkungen von Steuergesetzen in der Rechtsordnung, in der sie steuerlich ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind, zu Rate zu ziehen. Insbesondere werden keine Zusicherungen dahingehend abgegeben, wie Zahlungen auf die Wertpapiere von der entsprechenden Steuerbehörde bewertet werden.

Die nachfolgenden Zusammenfassungen berücksichtigen die steuerliche Behandlung von Zahlungen oder Lieferungen des Basiswertes nicht. Die auf diese Positionen anwendbaren steuerlichen Bestimmungen können sich (in einigen Fällen sogar erheblich) von den in der nachstehenden Zusammenfassung beschriebenen unterscheiden.

Käufer und/oder Verkäufer von Wertpapieren müssen unter Umständen zusätzlich zu dem Ausgabepreis oder (falls abweichend) dem Kaufpreis der Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit der Übertragung oder Lieferung der Basiswerte Stempelsteuern und andere Abgaben zahlen.

Anleger werden auf die Fiktives Portfolio-bezogene Bedingung 5 und die Zusätzliche Bedingung 8 verwiesen.

In den nachstehenden Abschnitten definierte Begriffe sind ausschließlich für Zwecke der betreffenden Abschnitte definiert.

1. Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die nachstehenden Erläuterungen auf der Grundlage des derzeit geltenden britischen Steuerrechts und der publizierten Praxis der britischen Steuerbehörde *HM Revenue & Customs* ("HMRC") sind allgemeiner Natur; sie stellen eine Zusammenfassung des derzeit geltenden britischen Rechts und dessen Anwendung nach dem Verständnis der Emittentin hinsichtlich bestimmter Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich dar und verstehen sich nicht als abschließend. Sie gelten nur für wirtschaftliche Eigentümer von Wertpapieren und nicht für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen (beispielsweise mit Wertpapieren handelnde Personen, bestimmte professionelle Anleger oder mit der Emittentin verbundene Personen), für die spezielle Regelungen gelten können.

Anleger, die unter Umständen einer Besteuerung außerhalb des Vereinigten Königreichs unterliegen oder hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation Zweifel haben, sollten eigene professionelle Berater konsultieren.

Quellensteuer

Zinszahlungen ausschließlich durch die Emittentin

Bei Zinszahlungen muss die Emittentin keinen Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuern vornehmen, sofern es sich bei ihr auch weiterhin um eine Bank im Sinne von *Section 991* des *Income Tax Act 2007* (das "**Gesetz**") handelt und die Zahlung der Zinsen auf die Wertpapiere im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Sinne von *Section 878* des Gesetzes erfolgt.

Zinszahlungen in Bezug auf Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind

Zinszahlungen aus den Wertpapieren dürfen ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuern erfolgen, sofern diese Wertpapiere einen Anspruch auf Zinsen begründen und an einer "anerkannten Börse" entsprechend der Definition in *Section 1005* des Gesetzes notiert und dort auch künftig notiert sind. Bei der *London Stock Exchange* handelt es sich um eine anerkannte Börse. Wertpapiere erfüllen diese Voraussetzung, wenn sie an der jeweiligen anerkannten Börse zum Handel und (im Falle des Vereinigten Königreichs) zur *Official List* zugelassen bzw. (im Falle eines Landes mit einer anerkannten Börse außerhalb des Vereinigten Königreichs) nach Maßgabe von Bestimmungen, die den im Allgemeinen in EWR-Staaten anwendbaren Bestimmungen entsprechen, amtlich notiert sind. Bei der Frankfurter Wertpapierbörse und bei der Luxemburger Wertpapierbörse handelt es sich jeweils um anerkannte Börsen und Wertpapiere, die zum Handel an dem regulierten Markt (im Fall der Frankfurter Wertpapierbörse) oder an dem Hauptsegment (*Main Market*) oder an dem *Euro MTF Segment* (im Falle der Luxemburger Wertpapierbörse) zugelassen oder notiert sind, erfüllen die Definition "amtlich notiert". HMRC kann bestimmte Börsen als anerkannte Börsen bezeichnen.

Es ist zu beachten, dass Wertpapiere, die zum Handel an den unregulierten Märkten der oben genannten Börsen (wie dem Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und) zugelassen sind oder notieren, oder in irgendeiner anderen Art und Weise als der oben genannten geführt werden, die Anforderungen von *Section 1005* des Gesetzes nicht erfüllen, außer in bestimmten Fällen, in denen sie zum Handel an einem multilateralen Handelsplatz zugelassen sind (im Sinne von Artikel 4.1.22 der Richtlinie 2014/65/EU), der von einer anerkannten, im EWR geregelten Börse betrieben wird.

Setzt man somit voraus, dass diese Börsenzulassung der Wertpapiere bestehen bleibt, erfolgen Zinszahlungen auf diese Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuer, unabhängig davon, ob die Emittentin im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäft betreibt und ob die Zinszahlungen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs geleistet werden.

Zinszahlungen an bestimmte Wertpapierinhaber

Außerdem können Zinszahlungen auf die Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuer erfolgen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Zahlung begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass entweder

- (i) die Person, in deren wirtschaftlichem Eigentum die auf diese Wertpapiere entfallenden Zinsen stehen, hinsichtlich der entsprechenden Zinszahlungen britischer Körperschaftsteuer unterliegt, oder
- (ii) die Zahlung an eine der in *Section 936* des Gesetzes aufgeführten Rechtsträger- oder Personengruppen erfolgt, für die eine entsprechende Ausnahmeregelung gilt,

vorausgesetzt, die HMRC hat (in Fällen, in denen sie hinreichend Grund zu der Annahme hat, dass die betreffende Zinszahlung nicht als sog. "*excepted payment*" zum Zeitpunkt der Zahlung von der Ausnahmeregelung erfasst ist) keine Weisung erteilt, dass von der Zinszahlung ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als 365 Kalendertagen

Zinszahlungen auf die Wertpapiere können ebenfalls ohne Abzug aufgrund der britischen Einkommensteuern erfolgen, wenn die Laufzeit der Wertpapiere weniger als ein Jahr ab dem Tag der Ausgabe beträgt und die Wertpapiere nicht im Rahmen von Vereinbarungen begeben werden, die Kreditaufnahmen mit Laufzeiten von insgesamt einem Jahr oder mehr vorsehen.

Zahlungen von Zinsen auf die Derivate

Zinsen auf Wertpapiere, die unter die Regelungen der Derivatekontrakte in Teil 7 des CTA (*Corporation Tax Act*) 2009 fallen, können ebenfalls gezahlt werden, ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs.

Qualifizierte Privatplatzierung

Darüber hinaus könnten bestimmte Inhaber von nicht notierten Wertpapieren (vorausgesetzt, dass alle relevanten Bedingungen erfüllt sind) aus der kürzlich erfolgten Einführung des Regimes der qualifizierten Privatplatzierung des Vereinigten Königreichs profitieren, zur Sicherstellung, dass keine britische Steuer auf Zinszahlungen solcher nicht notierten Wertpapiere einbehalten wird.

Sonstige Einbehalte

In anderen Fällen ist, vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen (die von den oben genannten Befreiungen abweichen) oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zinszahlungen auf die Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen.

Darüber hinaus ist, jeweils vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zahlungen auf Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen, sofern die betreffenden Zahlungen für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich keine Zinszahlungen, sondern entweder jährliche Zahlungen oder (bei Wertpapieren, bei denen Erfüllung durch Lieferung möglich ist) Ausgleichszahlungen für Wertpapiererträge (*manufactured payments*) für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich darstellen.

Auslegung

Vorangegangene Bezugnahmen auf "Zinsen" beziehen sich auf "Zinsen" im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs und insbesondere kann jede Prämienkomponente des Rückzahlungsbetrags eines mit einer Prämie rückzahlbaren Wertpapiers eine Zinszahlung darstellen, die den vorstehend beschriebenen Vorschriften zur Quellenbesteuerung unterliegt. In bestimmten Fällen gilt das Gleiche für Abschlagsbeträge bei Wertpapieren, die mit einem Abschlag begeben werden. Die vorstehenden Aussagen berücksichtigen keine anderen Definitionen von "Zinsen" oder "Nennbetrag", die gemäß anderer Gesetze gelten oder durch die Wertpapierbedingungen der Wertpapiere oder damit zusammenhängender Dokumente hervorgebracht werden.

Stempelsteuer und *Stamp Duty Reserve Tax* ("SDRT") im Vereinigten Königreich

Emission

Grundsätzlich sollte im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren keine Stempelsteuer oder *Stamp Duty Reserve Tax* ("SDRT") zu zahlen sein, außer wenn alle der drei unter (i), (ii) und (iii) aufgeführten Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- (iii) die Wertpapiere stellen kein ausgenommenes Fremdkapital dar (siehe unten);
- (iv) die Wertpapiere unterfallen nicht Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (Richtlinie 2008/7/EG des Rates); und
- (v) es gibt eine Bestimmung für die physische Abwicklung.

Wenn alle der drei Bedingungen erfüllt sind, kann bei der Emission von solchen Wertpapieren in bestimmten Fällen zusätzlich eine Stempelsteuer von 0,5 % anfallen, oder wenn die Wertpapiere an einen Emittenten von Aktienzertifikaten (*depository receipt*) oder einen Abrechnungsdienst (*clearance service*) (oder einer vom ihm benannten Person) ausgegeben werden (siehe unten), eine SDRT von 1,5 % auf die Emission.

Wertpapiere sind "ausgenommenes Fremdkapital", wenn die Wertpapiere "Fremdkapital" (wie in Paragraph 78 *Finance Act 1986* definiert) darstellen und keines der folgenden vier Rechte beinhalten (bzw. in den Fällen von (b) - (d) niemals beinhaltet haben):

- (a) ein Recht des Wertpapierinhabers, sich für eine Umwandlung in Aktien oder andere Wertpapiere oder den Erwerb von Aktien oder anderer Wertpapiere, (einschließlich Fremdkapitals gleicher Art) zu entscheiden;
- (b) ein Recht den Betrag zu verzinsen, der einen angemessenen finanziellen Gewinn bezogen auf den Nennbetrag des Kapitals überschreitet;
- (c) ein Recht den Betrag zu verzinsen, dessen Höhe durch die Bezugnahme auf die Ergebnisse eines Geschäfts oder auf irgendeines Teils des Geschäfts oder auf den Wert eines Vermögens festgelegt wird;
- (d) ein Recht auf Rückzahlung eines Betrags, der den Nennbetrag des Kapitals überschreitet und nicht in angemessener Weise vergleichbar ist mit dem, was normalerweise zurückgezahlt wird (hinsichtlich eines gleichartigen Nennbetrags von Kapital), unter den Bedingungen der Begebung von Fremdkapital in der Offiziellen Liste (*Official List*) der Londoner Wertpapierbörse (*London Stock Exchange*).

Übertragung von Wertpapieren

Die Übertragung von Anteilen an Wertpapieren, die durch ein Abrechnungsdienst (*clearance service*) gehalten werden, unterfallen nicht der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs oder der SDRT, vorausgesetzt das keine Wahl im Sinne von Paragraph 97A ausgeübt wurde.

Wenn Wertpapiere kein ausgenommenes Fremdkapital darstellen und auch nicht durch einen Abrechnungsdienst (*clearance service*) gehalten werden, können Übertragungen dieser Wertpapiere möglicherweise zu einer SDRT in Höhe von 0,5 % des anrechenbaren Entgelts führen.

Zusätzlich kann eine Stempelsteuer in Höhe von 0,5 % in Bezug auf jedes Dokument anfallen, das eine Übertragung betrifft, die kein ausgenommenes Fremdkapital beinhaltet.

Wenn jedoch auf eine Verbindlichkeit zur Zahlung einer Stempelsteuer innerhalb von 6 (sechs) Jahren gezahlt wird, während derer eine Verbindlichkeit aus SDRT entsteht, wird die Verpflichtung auf SDRT aufgehoben oder zurückgezahlt, soweit angemessen.

Rückzahlung oder Lieferung (*Settlement*) der Wertpapiere

Eine Stempelsteuer von 0,5 % kann auf eine physische Lieferung der Wertpapiere entstehen. Wenn eine solche Stempelsteuer zu zahlen ist, kann der höhere Satz von 1,5 % erhoben werden, in Bezug auf jedes Übertragungsdokument oder jede Vereinbarung über die Übertragung der Wertpapiere an eine Hinterlegungsstelle (*depository receipt system*) oder einen Abrechnungsdienst (*clearance service*).

Abrechnungsdienst (*Clearance services*)

Für diese Zwecke begründen die Abrechnungsdienste, die von Euroclear Bank und Clearstream Luxembourg betrieben werden, einen "Abrechnungsdienst" (*clearance service*), nicht jedoch das *CREST System*, das von Euroclear UK und Irland betrieben wird.

2. Besteuerung in Deutschland

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können. Daher sollte der jeweilige Inhaber oder potentielle Erwerber eigenen Steuerrat einholen, der seine individuelle Situation berücksichtigt.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle.

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer von 8 Prozent oder 9 Prozent). Der Satz der Kirchensteuer hängt von der Konfession und der Ansässigkeit des Anlegers ab.

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft der Wertpapiere. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt. Bei physischer Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere wird im Regelfall – vorbehaltlich der unten dargestellten Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere – der Marktwert der gelieferten Vermögensgegenstände als Veräußerungserlös angesetzt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet, und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Bei Wertpapieren, unter denen die Emittentin zur physischen Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren berechtigt ist, kann die Lieferung der Aktien oder anderen Wertpapieren abhängig von den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere in Bezug auf einen in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinn oder -verlust steuerneutral erfolgen (sog. *rollover relief*). Die Anschaffungskosten des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere würden in diesem Fall auf die gelieferten Aktien oder anderen Wertpapiere als deren Anschaffungskosten übertragen werden. Die Besteuerung eines in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts würde erst bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft der gelieferten Aktien oder anderen Wertpapieren erfolgen.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*), und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag

von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen. Auch in diesem Fall werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung, jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Anleger geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z. B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Zu beachten ist ferner, dass nach physischer Lieferung von Aktien und ähnlichen Wertpapieren, Verluste aus der Veräußerung dieser Wertpapiere besonderen Verlustabzugsbeschränkungen unterliegen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich EUR 801 (EUR 1.602 für zusammen veranlagte natürliche Personen) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Anleger tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Kapitalertragsteuer

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes besteht in Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben auf Kapital- und/oder Zinszahlungen auf die Wertpapiere. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Hiervon zu unterscheiden ist die Kapitalertragsteuer (siehe nachfolgenden Absatz), für deren Einbehalt die "inländische Zahlstelle" (wie unten definiert) verantwortlich ist.

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer (mit einem Satz von 8 Prozent oder 9 Prozent je nach Konfession und Ansässigkeit des Anlegers) einbehalten wird. Ein solcher Einbehalt erfolgt standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle, es sei denn, der Inhaber der Wertpapiere hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung von einem anderen Wertpapierdepot auf ein bei einer inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von

25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Anleger oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer (mit einem Satz von 8 Prozent oder 9 Prozent je nach Konfession und Ansässigkeit des Anlegers) einbehalten wird. Ein solcher Einbehalt erfolgt standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle, es sei denn, der Inhaber der Wertpapiere hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Die physische Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere stellt einen steuerpflichtigen Tauschvorgang dar, bei dem der Differenzbetrag zwischen dem Marktwert der Wertpapiere und den Anschaffungskosten der Wertpapiere (d. h. regelmäßig ihrem Buchwert) der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie grundsätzlich der Gewerbesteuer, wie oben dargestellt, unterliegt. Im Gegensatz zu im Inland ansässigen Anlegern, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, ist eine Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere auf die gelieferten Vermögensgegenstände bei in einem inländischen Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren nicht möglich.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer (mit einem Satz von 8 Prozent oder 9 Prozent je nach Konfession und Ansässigkeit des Anlegers) einbehalten wird. Ein solcher Einbehalt erfolgt standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle, es sei denn, eine natürliche Person als Wertpapierinhaber hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Anleger, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers in Bezug auf

die Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Anleger

Anleger, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich keiner Besteuerung und es wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Einkünfte gegen Vorlage der Wertpapiere oder Zinsscheine durch eine inländische Zahlstelle ausbezahlt werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u. a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat;
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Anleger wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungssteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

3. Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig

wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Einkommensbesteuerung

Gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs. 3 Z 1 EStG);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs. 3 Z 2 lit. a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht z.B. im Fall

von Indexzertifikaten dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 3 lit. c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs. 6 Z 1 und 2 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 2 lit. b EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs. 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs. 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichzahlungen und Leihgebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. Während die KESt-Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5 Prozent anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs. 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten

Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 Prozent mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften i.S.d. § 27 Abs. 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 Prozent. Inländische Einkünfte i.S.d. § 27 Abs. 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. Gemäß § 93 Abs. 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete jedoch einen Steuersatz von 25 Prozent anwenden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 Prozent. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs. 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. Gemäß § 93 Abs. 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete jedoch einen Steuersatz von 25 Prozent anwenden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG (i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 KStG)). Darüber hinaus unterliegen in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personenauch mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs. 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus den Wertpapieren der Einkommenssteuer, wenn KESt einzubehalten war. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG). Die Emittentin versteht, dass im konkreten Fall keine Steuerpflicht vorliegt.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 Prozent beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Investor grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als

auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer unterliegen würde.

Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 Prozent, ist in speziellen Fällen jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von 5 (fünf) Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d. StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 Prozent des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 und 2 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

4. Besteuerung in den Niederlanden

Die folgende Zusammenfassung bestimmter Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden basiert auf den zum Datum dieses Basisprospektes geltenden Gesetzen und Verfahrensweisen und unterliegt möglichen Änderungen des Rechts sowie der Interpretation und Anwendung desselben. Entsprechende Änderungen könnten rückwirkend in Kraft treten. Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere relevanten Steueraspekte umfassend darzustellen oder die steuerlichen Folgen für alle Kategorien von Anlegern zu erörtern. Für einige Anlegerkategorien können spezielle Regelungen gelten.

Anleger sollten bezüglich der steuerlichen Folgen eines Kaufs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere ihre sachkundigen Steuerberater konsultieren.

Quellensteuer

Alle Zins- und Kapitalzahlungen in Bezug auf die marktübliche Zinsen und Nennbetrag unter den Wertpapieren durch die Emittentin können ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern jeder Art erfolgen, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder von dortigen Steuerbehörden auferlegt, erhoben, einbehalten oder festgesetzt werden. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Andere Steuern

Die Zeichnung, Ausgabe, Platzierung, Zuteilung, Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere unterliegt keinen Eintragungssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen vergleichbaren Steuern oder Abgaben, die in den Niederlanden zu zahlen sind.

Ansässigkeit

Der Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere oder die Ausführung, Erfüllung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Wertpapiere wird allein nicht dazu führen, dass Inhaber der Wertpapiere für Steuerzwecke in den Niederlanden ansässige Personen werden oder als in den Niederlanden ansässige Personen gelten und anderweitig der Besteuerung in den Niederlanden unterliegen.

5. Besteuerung in Luxemburg

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um einen Überblick über bestimmte steuerliche Konsequenzen in Bezug auf den Kauf, das Halten oder den Verkauf der Wertpapiere hinsichtlich der Luxemburger Gesetzgebung. Potenzielle Anleger sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden falls sie Zweifel hinsichtlich ihrer Besteuerung haben.

Wertpapierinhaber mit steuerlichem Wohnsitz in Luxemburg

Ein Inhaber wird nicht allein aufgrund des Haltens der Wertpapiere oder der Ausführung, Erfüllung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Wertpapiere in Luxemburg für luxemburgische Steuerzwecke ansässig oder als ansässig angesehen.

Quellensteuer und Abgeltungssteuer

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf nicht am gewinngekoppelte fremdübliche Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) keine Quellensteuer in Luxemburg an, es sei denn, die Zinszahlungen erfolgen an bestimmte in Luxemburg ansässige natürliche Personen (wie weiter unten näher erläutert). Die Rückzahlung des Nominalbetrags, im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Wertpapiere unterliegt keiner Quellensteuer.

Nicht in Luxemburg ansässige Steuerzahler

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf nicht an gewinngekoppelte fremdübliche Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) an nicht in Luxemburg ansässige Steuerzahler keine Quellensteuer in Luxemburg an. Die Rückzahlung des Nominalbetrags an nicht in Luxemburg ansässige Steuerzahler, im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Wertpapiere, unterliegt keiner Quellensteuer.

In Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf nicht an gewinngekoppelte fremdübliche Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) an in Luxemburg ansässige Steuerzahler keine Quellensteuer in Luxemburg an, es sei denn, die Zinszahlungen erfolgen an bestimmte in Luxemburg ansässige natürliche Personen (siehe unten). Die Rückzahlung des Nominalbetrags an nicht in Luxemburg ansässige Steuerzahler, im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Wertpapiere, unterliegt keiner Quellensteuer.

Im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung (das "2005 Gesetz") zur Einführung einer Abgeltungsquellensteuer auf bestimmten Zinserträgen, die vom 2005 Gesetz erfasst werden, wird auf Zinszahlungen durch eine Luxemburger Zahlstelle an oder für den sofortigen Vorteil einer natürlichen Privat-Person, die ihren steuerlichen Sitz in Luxemburg hat, eine 20 %ige Quellensteuer erhoben, durch die die Einkommensteuer vollständig abgegolten wird. Die Luxemburger Zahlstelle trägt die Verantwortung für die Abführung der Quellensteuer. Gemäß dem 2005 Gesetz können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die Zinsen oder zinsähnliche Erträge aus ihrem

Privatvermögen beziehen oder diesem zugeschrieben werden, die vom 2005 Gesetz erfasst werden, dafür optieren, die erfolgten Zinszahlungen durch Zahlstellen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat (als Luxemburg) oder, in einem Mitgliedstaat des Europäische Wirtschaftsraum (ausgenommen EU-Mitgliedstaaten) niedergelassen sind, selbst zu erklären und eine 20%ige Abgeltungssteuer darauf zu zahlen. Wenn von einer solchen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, müssen diese Zinsen nicht in der jährlichen Steuererklärung gemeldet werden.

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf Dividendenausschüttungen so wie, unter bestimmten Voraussetzungen, an gewinngekoppelte oder nicht fremdübliche Zinszahlungen an in Luxemburg ansässige Steuerzahler eine Quellensteuer in Höhe von 15% in Luxemburg an, wenn die zahlende Gesellschaft in Luxemburg ansässig ist. Die abgeführte Quellensteuer kann grundsätzlich auf die Einkommensteuerschuld angerechnet werden.

6. Besteuerung in den USA von Nicht-US-Inhabern

Nachstehend sind bestimmte der wesentlichen Folgen des Erwerbs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere durch einen Nicht-US-Inhaber, der keine Verbindung zu den USA aufweist als das Eigentum an den Wertpapieren, nach dem US-Bundeseinkommensteuerrecht zusammengefasst. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet "**Nicht-US-Inhaber**" einen wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere, der (i) für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer ein nichtansässiger Ausländer (*non-resident alien individual*), (ii) für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer eine ausländische Kapitalgesellschaft (*foreign corporation*), oder (iii) eine Vermögensmasse (*estate*) oder ein Trust ist, deren/dessen Einkünfte nicht auf Basis des Reingewinns der US-Bundeseinkommensbesteuerung unterliegen. Ist der Anleger kein Nicht-US-Inhaber, sollte er sich bezüglich der nach dem US-Bundeseinkommensteuerrecht erfolgenden steuerlichen Behandlung einer Anlage in die Wertpapiere von seinem Steuerberater beraten lassen. Darüber hinaus finden diese Regelungen keine Anwendung auf Wertpapiere, die eine Laufzeit von 30 Jahren oder mehr haben oder keine Laufzeit haben.

Diese Zusammenfassung basiert auf Auslegungen des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung (der "**Code**"), der in dessen Rahmen durch das *U.S. Department of the Treasury* erlassenen Regelungen (*Treasury Regulations*) und der Urteile und Entscheidungen, die derzeit in Kraft (oder in einigen Fällen geplant) sind. Diese können allesamt Änderungen unterliegen. Entsprechende Änderungen können rückwirkend gelten und sich negativ auf die in diesem Dokument beschriebenen Folgen der US-Bundeseinkommensbesteuerung auswirken. Personen, die den Erwerb der Wertpapiere in Betracht ziehen, sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern bezüglich der Anwendbarkeit des US-Bundeseinkommensteuerrechts auf ihre individuellen Umstände sowie etwaiger Folgen des Erwerbs, wirtschaftlichen Eigentums und Verkaufs der Wertpapiere aufgrund der Gesetze einer anderen Steuerrechtsordnung beraten lassen.

POTENZIELLE KÄUFER DER WERTPAPIERE SOLLTEN SICH VON IHREN STEUERBERATERN BEZÜGLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN BERATEN LASSEN, DIE DER ERWERB, BESITZ UND VERKAUF DER WERTPAPIERE AUFGRUND DES US-STEUERRECHTS AUF BUNDES-, BUNDESSTAATS- UND KOMMUNALEBENE SOWIE ANDERWEITIGEN STEUERRECHTS FÜR SIE HABEN.

Behandlung im Hinblick von nicht-US-Wertpapierinhabern auf US-Bundessteuern

Im allgemeinen und nach Maßgabe der Beschreibungen in den folgenden Abschnitten unterliegen Zahlungen auf die Wertpapiere an einen Nicht-US-Wertpapierinhaber, der außer der Inhaberschaft der Wertpapiere und der Erzielung von Gewinnen bei Verkauf, Austausch, Rückzahlung oder anderen Verfügungen über die Wertpapiere durch einen solchen Nicht-US-Wertpapierinhaber, nicht der US-Bundeseinkommenssteuer oder -Quellensteuer, vorausgesetzt, dass der Nicht-US-Wertpapierinhaber alle anwendbaren Anforderungen im Hinblick auf steuerliche Identifizierung und Bestätigungen einhält.

Es ist möglich, dass Wertpapiere ohne Kapitalschutz ("**Nicht-Kapitalgeschützte Wertpapiere**") nach US-amerikanischem Steuerrecht als Termingeschäft oder Derivat behandelt werden. Der *Internal Revenue Service* ("**IRS**") hat im Jahr 2007 eine Mitteilung herausgegeben, welche die Besteuerung von Nicht-US-Inhabern von Nicht-Kapitalgeschützten Wertpapieren betreffen kann. Gemäß dieser Mitteilung erwägen der IRS und das *Treasury Department* ob, neben anderen Angelegenheiten, von den Inhabern von Instrumenten wie etwa Wertpapieren zu verlangen ist, ordnungsgemäßes Einkommen auf ständiger Basis zu erzielen. Es ist nicht möglich, festzustellen, welche Richtlinie sie letztlich ausgeben werden, soweit überhaupt eine erfolgt. Es ist jedoch möglich, das unter einer solchen Richtlinie von Nicht-US-Inhabern von Nicht-Kapitalgeschützten Wertpapieren letztlich verlangt wird, ständiges Einkommen zu erzielen, und das Nicht-US-Inhaber von Nicht-Kapitalgeschützten Wertpapieren der Quellensteuer auf die als erzielt geltenden Einkünfte und/oder auf andere Zahlungen im Hinblick auf solche Wertpapiere unterliegen. Zusätzlich sind alternative Behandlungen von Wertpapieren unter dem US-Bundeseinkommenssteuerrecht möglich. Unter einer dieser alternativen Charakterisierungen ist es möglich, dass ein Anleger so angesehen wird, als wäre er Eigentümer der den Wertpapieren zugrundeliegenden Vermögenswerte.

Im Falle von Wertpapieren, die auf einen oder mehrere Vermögenswerte bezogen sind, die als "Anteile an US-Grundvermögen" zu charakterisieren sind (gemäß der Definition dieses Begriffes in Abschnitt 897(c) des Code) unterliegen Inhaber von Wertpapieren, die keine US-Bürger sind, möglicherweise besonderen Regelungen, die das Eigentum an und die Verfügung über Anteile an US-Grundvermögen regeln. Potentielle zukünftige Inhaber von Wertpapieren, die keine US-Bürger sind, sollten ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf mögliche alternative Behandlungen der Wertpapiere konsultieren.

Gemäß Abschnitt 871(m) des Code und den Regelungen unter diesem ("**Abschnitt 871(m)**") sind Zahlungen auf Finanzinstrumente, die auf ein oder mehrere US-Unternehmen referenzieren, möglicherweise als ausschüttungsgleiche Erträge zu behandeln, die der US-Quellensteuer zu einem Satz von 30 Prozent unterliegen. Im allgemeinen sind "ausschüttungsgleiche Erträge" solche Zahlungen, die direkt oder indirekt durch eine US-Quellen-Ausschüttung bedingt sind oder durch eine Referenz auf eine US-Quellen-Ausschüttung, einschließlich einer Zahlung, diese Erträge bereits mitberücksichtigt bestimmt werden, einschließlich von Zahlungen, die solche Erträge bereits mitberücksichtigen. Für Finanzinstrumente, die an oder nach dem 1. Januar 2017, jedoch vor dem 1. Januar 2021 ausgegeben werden, sehen Regelungen und Leitlinien nach Abschnitt 897(c) vor, dass ausschüttungsgleiche Erträge der Quellensteuer unterliegen, wenn das Instrument ein "Delta" von 1 im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs hat. Im Hinblick auf Finanzinstrumente, die an oder nach dem 1. Januar 2021 ausgegeben werden, sehen Regelungen und Leitlinien nach Abschnitt 897(c) vor, dass die ausschüttungsgleichen Erträge auf (1) ein "einfaches" Finanzinstrument mit einem Delta von 0,8 oder größer im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs, und (2) ein "komplexes" Finanzinstrument, das den "Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit" im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs erfüllt, der Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen. Eine Ausgabe von Wertpapieren, die auf einen Index oder Korb referenziert, der als "qualifizierter Index" anzusehen ist, unterliegt nicht der Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m), auch wenn solche Wertpapiere, jeweils, das Delta oder den Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit erfüllen. Im Allgemeinen ist ein qualifizierter Index ein vielfältiger, passiver und weitverbreiteter Index, welcher die durch Vorschriften verlangten technischen Anforderungen erfüllt.

Das Delta eines Finanzinstrumentes wird im allgemeinen definiert als das Verhältnis der Änderung des üblichen Marktpreises für das Instrument zu einer kleinen Veränderung am üblichen Marktpreis der Anzahl von Anteilen des zugrunde liegenden US-Unternehmens, zu bestimmen gemäß den anwendbaren Vorschriften entweder zum Preisermittlungsdatum oder zum Ausgabebetrag des Instruments. Ein Finanzinstrument wird im allgemeinen so behandelt als hätte es ein Delta von 1 behandelt, wenn es 100 Prozent Beteiligung an allen Zu- und Abschreibungen eines oder mehrerer der zugrunde liegenden US-Aktien vorsieht. Sehr allgemein gesprochen analysiert der Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit, ob ein

Finanzinstrument eine Korrelation zu der jeweiligen zugrunde liegenden US-Aktie hat, der mindestens so groß wie der eines simplen Finanzinstrumentes mit einem Delta von mindestens 0,8 ist.

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Emittentin bestimmt hat, dass von der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren zu erwarten ist, dass sie dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt. Bestimmungen der Emittenten im Hinblick auf die Anwendung des Abschnitt 871(m) sind im allgemeinen für die Nicht-US-Inhaber bindend, haben jedoch keine Bindungswirkung für den US Internal Revenue Service ("**IRS**"). Die Vorschriften in Abschnitt 871(m) verlangen die Vornahme von komplexen Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die auf Anteile von US-Unternehmen referenzieren und deren Anwendung auf die jeweilige Ausgabe von Wertpapieren kann unsicher sein. Folglich kann, auch wenn die Emittentin bestimmt, dass ein Wertpapier nicht dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, der IRS zu der Auffassung gelangen, dass der Inhaber der Steuer gemäß Abschnitt 871(m) im Hinblick auf ein solches Wertpapier unterliegt, einschließlich in den Fällen, in denen der IRS zu der Auffassung gelangt, dass das Delta oder die wesentliche Gleichwertigkeit im Hinblick auf ein solches Wertpapier mehr als 14 Tage vor dem Ausgabebetrag des Wertpapiers festgelegt wurde.

Zusätzlich kann ein Wertpapier für die Zwecke des Abschnitt 871(m) im Falle von signifikanten Änderungen der Bedingungen des Wertpapiers als neu emittiert behandelt werden. In diesem Zusammenhang kann eine Neugewichtung oder eine Anpassung der Bestandteile eines zugrunde liegenden Index oder Korbs zur Annahme einer Neuemission führen, insbesondere wenn die Neugewichtung oder Anpassung anders als nach bestimmten festgelegten Regeln erfolgt oder die Ausübung Ermessen beinhaltet. In diesem Fall unterliegt ein Wertpapier, dass bei der Ausgabe dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) nicht unterlag, möglicherweise zum Zeitpunkt der Annahme einer Neuemission dem Einbehalt unterliegen. Zusätzlich kann auf ein Wertpapier, das für sich gesehen dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) nicht unterliegt, dennoch Abschnitt 871(m) Anwendung finden, wenn der Nicht-US-Inhaber andere Transaktionen im Hinblick auf eine zugrundeliegende US-Aktie oder einen Bestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korb vorgenommen hat oder vornimmt. In diesen Situationen unterliegt der Nicht-US-Inhaber möglicherweise der Steuer gemäß Abschnitt 871(m), auch wenn die Emittentin einen Einbehalt im Hinblick auf das Wertpapier nicht vornimmt. Des Weiteren wird von einem Nicht-US-Inhaber möglicherweise unter anderem von Verwahrstellen oder anderen für den Einbehalt zuständigen Stellen verlangt, Zusicherungen zur Natur anderer Positionen im Hinblick auf US-Aktien, die durch das Wertpapier direkt oder indirekt referenziert werden (einschließlich Komponenten eines Index oder Korbs) abzugeben. Ein Nicht-US-Inhaber, der andere Transaktionen im Hinblick auf eine US-Aktie, Bestandteile eines zugrunde liegenden Index oder Korbs oder der Wertpapiere eingegangen ist oder eingeht, sollte seinen eigenen Steuerberater zur Anwendbarkeit des Abschnitt 871(m) auf die Wertpapiere und diese anderen Transaktionen konsultieren.

Soweit für die Ausgabe eines Wertpapiers festgelegt wird, dass es der US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, werden Informationen zum Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, dem Delta der Wertpapiere, zum Betrag von einbehaltenen und hinterlegten Steuern, zum geschätzten Betrag der Ausschüttung (soweit anwendbar) und alle anderen Informationen, die unter Abschnitt 871(m) erforderlich sind, den Wertpapierinhabern auf eine von den anwendbaren Vorschriften gestattete Weise zur Verfügung gestellt, diesen mitgeteilt oder für diese bereitgestellt. Ein Einbehalt auf Zahlungen basiert auf tatsächlichen Ausschüttungen der zugrunde liegenden US-Aktie oder, wenn nicht anderweitig durch die Emittentin im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften mitgeteilt, auf geschätzten Ausschüttungen, die für die Preisermittlung der Wertpapiere verwendet werden. Soweit die Ausgabe eines Wertpapiers, die auf geschätzte Ausschüttungen basiert, auch zusätzliche Zahlungen im Hinblick auf tatsächliche Ausschüttungen auf die zugrundeliegende US-Aktie vorsieht, ist die Quellensteuer auf diese zusätzlichen Zahlungen ebenfalls anwendbar.

Soweit die Emittentin festlegt, dass ein Wertpapier dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, behält sie die Steuern im Hinblick auf die tatsächlichen (oder geschätzten, wie oben beschrieben) Ausschüttungen ein, die auf die zugrundeliegenden US-Aktie zu zahlen sind. Zusätzlich kann die US-Steuer auf jeden Anteil einer Zahlung oder einer anzunehmenden

Zahlung (einschließlich, soweit angemessen, die Zahlung des Kaufpreises) einbehalten werden, bei der es sich um ausschüttungsgleiche Erträge handelt. Ein solcher Einbehalt kann zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, an dem die Ausschüttung auf die jeweilige US-Aktie gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals, zu welchem die Ausschüttung gezahlt wird). Bei Weiterleitung der einbehaltenen Steuern an den IRS ist jede Werterhöhung des jeweiligen Vermögenswertes, Index oder Korbs oder Ausschüttungen an einen Wertpapierinhaber im Hinblick auf die ausschüttungsgleichen Erträge im Betrag der Nettodividende ohne den Einbehalt wie oben beschrieben widerzuspiegeln.

Außer im Falle von wenigen Ausnahmen wie unten beschrieben, ist der Satz eines Einbehalts im allgemeinen nicht zu reduzieren, selbst wenn dem Nicht-US-Wertpapierinhaber ansonsten eine Reduzierung gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag zustünde, obwohl der Nicht-US-Wertpapierinhaber möglicherweise in der Lage ist, die Rückzahlung von einbehaltenen überschießenden Beträgen durch Einreichung einer US-Steuererklärung geltend zu machen. Jedoch erhalten Nicht-US-Wertpapierinhaber möglicherweise nicht die notwendigen Informationen, um ordnungsgemäß eine Rückzahlung von Einbehalten geltend zu machen, die über den gemäß einem Staatsvertrag anwendbaren Betrag hinausgehen. Zusätzlich wird der IRS einem Nicht-US-Wertpapierinhaber möglicherweise die weitergeleitete Quellensteuer im Hinblick auf seine Wertpapieren nicht für die Zwecke der Forderung einer Rückzahlung anrechnen. Möglicherweise erlaubt es die auf den Nicht-US-Wertpapierinhaber anwendbare Steuerrechtsordnung dem Inhaber möglicherweise nicht, seine Wertpapiere für die Zwecke der Forderung einer Rückzahlung anzurechnen. Letztlich gestattet die auf den Nicht-US-Wertpapierinhaber anwendbare Steuerrechtsordnung es dem Inhaber möglicherweise nicht, die US-Quellensteuer in Bezug zu ausschüttungsgleichen Erträgen anzurechnen. Bei bestimmten Ausgaben von Wertpapieren, die dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen, und bei denen die Emittentin nach alleinigem Ermessen bestimmt, dass sie berechtigt ist, Zahlungen unter Anwendung eines reduzierten Satzes für den Einbehalt gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag vorzunehmen, ist ein Nicht-US-Wertpapierinhaber, dem Vergünstigungen unter dem Staatsvertrag zustehen, möglicherweise in der Lage, eine solchen reduzierten Satz zu verlangen. Um einen reduzierten Satz gemäß einem Staatsvertrag für den Einbehalt zu verlangen, ist ein Nicht-US-Wertpapierinhaber allgemein verpflichtet, ein gültiges IRS-Formular W-8BEN, IRS-Formular W-8BEN-E oder ein akzeptables Ersatzformular vorzulegen, auf welchem der Nicht-US-Wertpapierinhaber in Form einer eidesstattlichen Erklärung seinen Status als Nicht-US-Person und seinen Anspruch auf den geringeren Satz gemäß dem Staatsvertrag bestätigt. Jedoch gibt es keine Gewähr, dass die Emittentin in der Lage sein wird, Zahlungen auf ein Wertpapier zu einem reduzierten Satz des Einbehalts vorzunehmen, auch wenn der Nicht-US-Wertpapierinhaber die geeigneten Bestätigungen vorlegt. Soweit die Emittentin festgelegt hat, dass die Ausgabe von Wertpapieren dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, legen die Endgültigen Bestimmungen fest, ob die Emittentin beabsichtigt, Einbehalte zum Satz von 30 Prozent ohne Rücksicht auf reduzierte Sätze vorzunehmen, die unter einem Staatsvertrag Anwendung finden können, oder ob der Satz des Einbehalts der Reduktion gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag unterliegt. In jedem Fall gilt, dass soweit ein Einbehalt Anwendung findet, die Emittentin keine zusätzlichen Beträge im Hinblick auf die einbehaltenen Beträge zahlen wird. Nicht-US-Wertpapierinhaber sollten ihre Steuerberater im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Abschnitt 871(m) auf ihre Wertpapiere konsultieren.

Steuereinbehalt nach dem *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")*

Die Emittentin (und jeder Zwischenhändler in der Zahlungskette) kann gemäß FATCA (wie nachstehend definiert) jeden Inhaber eines Wertpapiers verpflichten, Bescheinigungen und Informationen über seine Identität und die seiner Eigentümer zur Verfügung zu stellen. Werden diese Informationen nicht zur Verfügung gestellt oder scheitert die Einhaltung von FATCA durch bestimmte nicht US-Finanzinstitute, ist die Emittentin (oder der Zwischenhändler) möglicherweise gezwungen, eine Steuer von 30 Prozent von Zahlungen an diese Wertpapierinhaber einzubehalten und weder die Emittentin noch eine andere Person wird zusätzliche Beträge im Hinblick auf diesen Einbehalt leisten. Ein solcher Einbehalt von "foreign passthru payments" wird nicht früher als zwei Jahre nach dem Datum, an dem die endgültigen vom U.S. Department of the Treasury erlassenen Regelungen (*Treasury Regulations*) zur Definition von "foreign passthru payments" veröffentlicht werden, durchgeführt. Zahlungen aus US-Mitteln unterliegen derzeit einem FATCA-Einbehalt.

Zahlungen auf die Wertpapiere sollten grundsätzlich kein Einkommen aus den USA darstellen (obwohl es keine Garantie dafür gibt, dass die IRS nicht auch Zahlungen auf die Wertpapiere als Einkommen aus den USA behandelt). "FATCA" bedeutet Abschnitt 1471 bis 1474 des Code, jede hierauf bezogene endgültige derzeitige oder zukünftige Bestimmung oder offizielle Interpretation, Vereinbarungen, die gemäß Abschnitt 1471(b) des Code oder aufgrund einer US- oder nicht-US-Gesetzgebung aus dem Bereich des Finanz- oder Aufsichtsrechts abgeschlossen werden und Regeln oder Verfahren, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen Regierungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer solchen Vorschrift des U.S. Internal Revenue Code beschlossen werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass das der Stichtag für den Einbehalt von "foreign passthru payments" den kürzlich vorgeschlagenen Verordnungen des U.S. Department of the Treasury ("**Vorgeschlagene FATCA Risikofaktoren Verordnung**") entspricht, die den Stichtag für den Einbehalt von "foreign passthru payments" verzögert. Der Stichtag für den Einbehalt von "foreign passthru payments" wäre ansonsten der Tag gewesen, an dem die endgültigen Verordnungen des U.S. Department of the Treasury, die die "foreign passthru payments" definieren, veröffentlicht werden. Die Vorgeschlagene FATCA Risikofaktoren Verordnung schafft auch die FATCA Einbehaltung von Bruttoerträgen und von Schlusszahlungen, Rückzahlungen oder anderen Kapitalzahlungen ab, die aus oder in Bezug auf die Veräußerung eines Instruments, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen ("**U.S. Bruttoerträge**") trägt, getätigt wurden. Die Einhaltung nach FATCA von US-Bruttoerträgen wäre ansonsten für Veräußerungen, die nach dem 31. Dezember 2018 erfolgt sind, wirksam geworden. Das U.S. Department of the Treasury hat mitgeteilt, dass sich die Steuerzahler bis zum Erlass der endgültigen Vorschriften auf die Vorgeschlagene FATCA Risikofaktoren Verordnung verlassen können. Die vorstehende Diskussion geht davon aus, dass die Vorgeschlagene FATCA Risikofaktoren Verordnung in ihrer jetzigen Form fertiggestellt werden wird und dass diese endgültigen Regelungen rückwirkend für Zahlungen von US-Bruttoerträgen für Veräußerungen, die nach dem 31. Dezember 2018 erfolgen, wirksam werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Vorgeschlagene FATCA Risikofaktoren Verordnung in ihrer jetzigen Form fertiggestellt wird oder dass diese endgültigen Regelungen rückwirkend für Veräußerungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2018 erfolgen.

Keine Ausgleichszahlungen

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an Inhaber der Wertpapiere leisten, um diese für etwaige im Zusammenhang mit FATCA einbehaltenen Steuern oder eine andere US-Quellensteuer zu entschädigen, einschließlich im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen oder direkte oder indirekte Anlagen in US-Immobilien einbehalten werden.

7. Besteuerung in der Schweiz

Die nachfolgenden Angaben stellen lediglich eine Zusammenfassung zu der Besteuerung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere gemäß dem derzeit geltenden schweizerischen Recht und dessen Anwendung in der Schweiz nach dem Verständnis der Emittentin dar. Da diese Zusammenfassung nicht auf sämtliche Aspekte des schweizerischen Steuerrechts eingeht und die spezifische Steuersituation des Anlegers in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden kann, wird Anlegern empfohlen, ihre persönlichen Steuerberater zu Rate zu ziehen, soweit es um die Steuerfolgen von Kauf, Eigentum, Verkauf oder Rückzahlung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere und um die Erträge aus diesen Wertpapiere geht, insbesondere die Auswirkungen des Steuerrechts einer anderen Rechtsordnung.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 3. Oktober 2017 ein Kreisschreiben Nr. 15 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben erlassen ("**Kreisschreiben Nr. 15**"). Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere werden nach Maßgabe des Kreisschreibens Nr. 15 und seiner Anhänge besteuert. In Abhängigkeit von der Qualifizierung des jeweiligen Wertpapieres durch die zuständigen schweizerischen Steuerbehörden können einzelne Wertpapiere unterschiedlich besteuert werden.

Einkommensteuer

Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung sind Kapitalgewinne grundsätzlich dann von der schweizerischen Einkommensteuer befreit, wenn sie (i) für die Zwecke der direkten Bundessteuer bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen realisiert werden oder (ii) für die Zwecke der direkten Kantons-/Gemeindesteuern bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem Privatvermögen realisiert werden; im Privatvermögen erzielte Erträge aus Kapitalanlagen (z. B. Zinsen, Dividenden etc.) unterliegen hingegen der schweizerischen Einkommensteuer. Im Privatvermögen erlittene Kapitalverluste sind jedoch nicht steuerlich abzugsfähig. Daher sind (i) beim Verkauf oder der Rückzahlung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne oder (ii) aus Kapitalgewinnen stammende Erträge aus den Wertpapieren grundsätzlich für in der Schweiz ansässige Anleger, von denen die Wertpapiere als Privatvermögen gehalten werden, von der schweizerischen Einkommensteuer befreit; mit den Wertpapieren erzielte Erträge aus Kapitalanlagen unterliegen hingegen grundsätzlich der schweizerischen Einkommensteuer.

Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Geschäftsvermögen gehaltene Wertpapiere

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch oder der Neubewertung von Geschäftsvermögen realisierte Kapitalgewinne, gleichermaßen wie alle anderen Erträge aus gewerblicher Tätigkeit oder aus Kapitalanlagen, im Allgemeinen (i) entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche Personen oder (ii) der Schweizer Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften. Dies gilt sowohl für bewegliches als auch für unbewegliches Vermögen. Aus der Tatsache, dass Kapitalgewinne aus Geschäftsvermögen grundsätzlich vollumfänglich steuerpflichtig sind, ergibt sich jedoch, dass Kapitalverluste aus Geschäftsvermögen steuerlich abzugsfähig sind. Daher (i) unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch, der Rückzahlung oder der Neubewertung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne und (ii) Erträge aus den Wertpapieren, unabhängig davon, ob das betreffende Einkommen aus Erträgen aus Kapitalanlagen oder aus Kapitalgewinnen stammt, grundsätzlich entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche, in der Schweiz ansässige Personen, von denen die Wertpapiere als Geschäftsvermögen gehalten werden, oder der Schweizer Körperschaftsteuer für Anleger, bei denen es sich um in der Schweiz ansässige Unternehmen handelt.

Verrechnungssteuer

Grundsätzlich ist die Verrechnungssteuer eine in der Schweiz vom Bund auf Einkommen (beispielsweise auf Zinsen, Renten, Gewinnausschüttungen etc.) erhobene Steuer aus u. a. Anleihen und anderen umlauffähigen, von in der Schweiz Steueransässigen, sog. Inländern, begebenen Schuldtiteln, Ausschüttungen von in der Schweiz steueransässigen Kapitalgesellschaften, Zinsen auf Einlagen bei Schweizer Banken sowie Ausschüttungen von oder im Zusammenhang mit in der Schweiz steueransässigen Organismen für gemeinsame Anlagen. Für die Zwecke der in der Schweiz vom Bund erhobenen Verrechnungssteuer gelten natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften als in der Schweiz steueransässige und der Verrechnungssteuer unterliegende Inländer, wenn sie (i) in der Schweiz ansässig sind, (ii) ihren dauernden Aufenthalt in der Schweiz haben, (iii) Gesellschaften nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in der Schweiz sind, (iv) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch ihren Sitz in der Schweiz haben, oder (v) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch in der Schweiz geleitet werden und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben. Solange die Wertpapiere nicht von einem Emittenten begeben werden, der für die Zwecke der Schweizer Verrechnungssteuer als in der Schweiz steueransässig gilt, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren daher grundsätzlich nicht der Schweizer Verrechnungssteuer.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Am 19. November 2014 hat die Schweiz die multilaterale Vereinbarung der Zuständigen Behörden (Multilateral Component Authority Agreement, "MCAA") unterzeichnet. Das MCAA stützt sich auf Art. 6 des Amtshilfeübereinkommens der OECD und des Europarats

und soll die einheitliche Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs ("**AIA**") garantieren. Das Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (das "**AIA-Gesetz**") ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und bildet die rechtliche Grundlage für die Umsetzung des AIA-Standards in der Schweiz.

Die Einführung des AIA in der Schweiz erfolgt mittels bilateraler oder multilateraler Abkommen. Durch die Abkommen wurden bzw. werden Gegenseitigkeit gewährleistet, das Spezialitätsprinzip eingehalten (d.h. die ausgetauschten Informationen dürfen nur zur Veranlagung und Erhebung von Steuern (sowie für Steuerstrafverfahren) verwendet werden) und ausreichender Datenschutz gewährleistet.

Die Schweiz hat mit der EU ein multilaterales AIA-Abkommen, welches das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU ersetzt, sowie bilaterale AIA-Abkommen mit mehreren Nicht-EU-Ländern unterzeichnet.

Auf Grundlage dieser multilateralen und bilateralen Abkommen sowie der Schweizer Durchführungsgesetze wird oder hat die Schweiz ab 2017 oder 2018 begonnen, je nach Inkrafttreten des Abkommens, erstmals Informationen sammeln und hat begonnen bzw. wird beginnen diese ab 2018 oder 2019 auszutauschen. Hiervon betroffen sind Informationen in Bezug auf Vermögenswerte, einschließlich etwaiger Wertpapiere, und daraus erzielte und darauf entfallene Erlöse, die in Konten und Depots bei einer Zahlstelle in der Schweiz zugunsten von Personen mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Staat, mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen geschlossen hat, verwahrt bzw. geführt werden.

Der Schweizer Bundesrat hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2018 die Konsultation zur Einführung des AIA mit 18 weiteren Staaten und Gebieten eingeleitet. Die Umsetzung des AIA ist für den 1. Januar 2020 geplant, und der erste Terminwechsel soll 2021 erfolgen.

Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren

Die Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren wird bei der entgeltlichen Eigentumsübertragung von bestimmten steuerpflichtigen Wertpapieren (beispielsweise Anleihen) erhoben, sofern ein schweizerischer Effektenhändler an der Transaktion beteiligt ist. Sekundärmarkttransaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen jedoch der auf den Kaufpreis oder Umsatzerlös erhobenen Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren, sofern die Wertpapiere als steuerpflichtige Wertpapiere eingestuft sind; dies setzt voraus, dass ein Schweizer Effektenhändler an der Transaktion beteiligt ist und keine Ausnahmeregelung Anwendung findet.

ERWERB UND VERKAUF

Die Emittentin kann bisweilen Verträge mit einem oder mehreren Managern (jeweils ein "**Manager**") abschließen, auf Basis derer ein solcher oder solche Manager sich zum Erwerb von Wertpapieren bereit erklärt. Jeder solche Vertrag erstreckt sich, unter anderem, auch über die im obigen Abschnitt "**Zusammenfassung**" und den jeweiligen "**Bedingungen**" genannten Themen.

Es wird nicht zugesichert, dass die Emittentin oder die Manager in einer Rechtsordnung irgendwelche Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder anderer Angebotsunterlagen oder Endgültiger Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem/der solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind (außer Maßnahmen der Emittentin zur Erfüllung der Anforderungen der Prospektrichtlinie für in diesem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Angebote). In einer Rechtsordnung oder aus einer Rechtsordnung heraus und/oder an eine natürliche Person oder einen Rechtsträger dürfen keine Angebote, Verkäufe, Weiterverkäufe oder Aushändigungen von Wertpapieren oder eine Verbreitung von Angebotsunterlagen in Bezug auf Wertpapiere erfolgen, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften und der Emittentin und/oder den Managern entstehen dadurch keine Verpflichtungen.

Verkaufsbeschränkungen

1. **Europäischer Wirtschaftsraum**

In Bezug auf jeden Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Vertragsstaat**"), hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er ab dem Zeitpunkt, zu dem die Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat umgesetzt wird (der "**Maßgebliche Umsetzungszeitpunkt**"), in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots nach den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sind, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird; ein öffentliches Angebot solcher Wertpapiere ist jedoch ab dem Maßgeblichen Umsetzungszeitpunkt in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat zulässig:

- (a) sofern durch die Emittentin festgelegt ist, dass ein Angebot dieser Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat auf andere Weise als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie erfolgen kann (ein "**Öffentliches Angebot**"), nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospektes für die betreffenden Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat eine entsprechende Bescheinigung übermittelt wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt anschließend stets durch die endgültigen Bedingungen, in denen das betreffende Öffentliche Angebot vorgesehen ist, ergänzt worden ist, jeweils gemäß der Prospektrichtlinie und in dem Zeitraum, der zu den im betreffenden Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitpunkten beginnt bzw. endet und die Emittentin der Verwendung des Prospektes bzw. der Endgültigen Bedingungen für Zwecke dieses Öffentlichen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit gegenüber Personen oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des qualifizierten Anlegers im Sinne der Prospektrichtlinie erfüllen;
- (c) gegenüber weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der betreffenden von der Emittentin für das jeweilige Angebot benannten Managers bzw. Manager; oder
- (d) in allen anderen Fällen des Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie,

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Buchstaben (b) bis (d) nicht die Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder einen Manager erfordert.

Im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Vertragsstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, gegebenenfalls in einer in diesem Vertragsstaat durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Vertragsstaat abgeänderten Form, und der Ausdruck "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung, wie von Zeit zu Zeit geändert, einschließlich der Änderungen aufgrund der Richtlinie 2010/73/EG und einschließlich jeder relevanten Umsetzungsmaßnahme im Maßgeblichen Vertragsstaat.

Jeder Manager hat zugesichert und sich entsprechend verpflichtet, und jeder weitere unter diesem Programm benannte Manager wird zusichern und sich dazu verpflichten müssen, dass in Bezug auf jedes Angebot der Wertpapiere für das die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, wie zuletzt geändert, von Zeit zu Zeit angepasst oder ersetzt (einschließlich durch die Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014) ("**MiFID**") Anwendung findet, jede Kommission oder Gebühr, die die Manager von der Emittentin erhalten, mit MiFID vereinbar ist.

Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger

Ab dem 1. Januar 2018, sofern die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere festlegen, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Entfällt" bestimmt ist, hat jeder Manager zugesichert und sich entsprechend verpflichtet und jeder weitere unter diesem Programm benannte Manager wird zusichern und sich dazu verpflichten müssen, dass er mit Ausnahme von EWR-Kleinanlegern in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und Luxemburg, an EWR-Kleinanleger keine Wertpapiere, die dem Angebot dieses Prospekts, wie vervollständigt durch die Endgültigen Bedingungen, unterliegen, angeboten, verkauft oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt hat und auch nicht anbieten, verkaufen oder auf andere Art und Weise zur Verfügung stellen wird.

Ab dem 1. Januar 2018, sofern die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere festlegen, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Anwendbar" bestimmt ist, hat jeder Manager zugesichert und sich entsprechend verpflichtet und jeder weitere unter diesem Programm benannte Manager wird zusichern und sich dazu verpflichten müssen, dass er EWR-Kleinanlegern keine Wertpapiere, die dem Angebot dieses Prospekts, wie vervollständigt durch die Endgültigen Bedingungen, unterliegen, angeboten, verkauft oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt hat und auch nicht anbieten, verkaufen oder auf andere Art und Weise zur Verfügung stellen wird.

Zum Zwecke dieser Regelung gilt:

(a) der Begriff EWR-Kleinanleger bezeichnet eine Person die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt

(i) ein Privatkunde wie in Punkt (11) von Artikel 4(1) MiFID II definiert;

(ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie über Versicherungsvermittlung ("**IMD**"), wenn der Kunde sich nicht als professioneller Kunde qualifiziert, wie in Punkt (10) von Artikel 4(1) der MiFID II definiert; oder

(iii) ein nicht qualifizierter Anleger wie definiert in der Prospektrichtlinie.

(b) der Begriff "Angebot" schließt die Kommunikation in jedweder Form und jegliche ausreichende Information über die Bedingungen der Angebots und die angebotenen

Wertpapiere ein, die einen Anleger in die Lage versetzen, eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu treffen.

2. USA

US-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke

Wertpapiere, die für US-Steuerzwecke als Inhaberpapiere ("**Inhaberpapiere**") begeben werden, können nicht innerhalb der USA oder deren Besitzungen oder an eine US-Person angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies ist gemäß den Bestimmungen der *U.S. Treasury Regulation Section 1.163 5(c)(2)(i)(D)* (die "**TEFRA D Rules**") zulässig.

Die Emittentin und jeder Manager haben neben der Einhaltung der nachstehend aufgeführten maßgeblichen US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere Folgendes zugesichert und sich entsprechend verpflichtet (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird Folgendes zusichern und sich dazu verpflichten müssen):

- (a) Soweit dies nicht gemäß den TEFRA D Rules zulässig ist, (x) hat sie/er keine Inhaberpapiere an eine in den USA oder deren Besitzungen befindliche Person oder an eine US-Person angeboten oder verkauft und wird dies während des Beschränkungszeitraumes (*restricted period*) nicht tun, und (y) der entsprechende Manager hat innerhalb der USA oder deren Besitzungen keine Inhaberpapiere, die während des Beschränkungszeitraumes verkauft werden, in Form von effektiven Stücken ausgehändigt und wird dies nicht tun;
- (b) Sie/er hat Vorkehrungen getroffen verpflichtet sich, diese während des gesamten Beschränkungszeitraumes aufrechtzuerhalten, durch die in angemessener Weise gewährleistet werden soll, dass ihren/seinen Mitarbeitern und Vertretern, die unmittelbar mit dem Verkauf von Inhaberpapieren befasst sind, bekannt ist, dass diese Inhaberpapiere während des Beschränkungszeitraumes Personen, die sich in den USA oder deren Besitzungen befinden, und US-Personen weder angeboten noch verkauft werden dürfen, außer soweit dies gemäß den TEFRA D Rules zulässig ist;
- (c) Falls es sich bei ihr/ihm um eine US-Person handelt, erwirbt sie/er die Inhaberpapiere zum Weiterverkauf im Zusammenhang mit deren Erstemission, und falls sie/er Inhaberpapiere auf eigene Rechnung hält, hält sie/er die Vorgaben der TEFRA D Rules ein;
- (d) In Bezug auf jedes verbundene Unternehmen oder jede Vertriebsstelle, das/die von einem Manager Inhaberpapiere zum Zweck erwirbt, um diese während des Beschränkungszeitraums anzubieten oder zu verkaufen, wiederholt und bestätigt der Manager entweder die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen im Namen dieses verbundenen Unternehmens oder dieser Vertriebsstelle, oder verpflichtet sich, von diesem verbundenen Unternehmen oder dieser Vertriebsstelle die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen zugunsten der Emittentin und jedes Managers einzuholen; und
- (e) Sie/er hat keinen schriftlichen Vertrag (ausgenommen eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung in Bezug auf die Transaktion), gemäß dem eine andere Partei des Vertrags (ausgenommen eines ihrer/seiner verbundenen Unternehmen oder einem anderen Manager) Inhaberpapiere angeboten oder verkauft hat oder dies während des Beschränkungszeitraums tun wird, abgeschlossen und wird dies nicht tun, es sei denn, der jeweilige Manager hat gemäß dem Vertrag von dieser Partei zugunsten der Emittentin und jedes Managers die vorstehend in den Bestimmungen unter (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen eingeholt oder wird diese einholen.

Darüber hinaus unterliegen Finanzinstrumente, die auf den Inhaber lauten, soweit die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Finanzinstrumente, die auf den Inhaber lauten, vorsehen, dass die Wertpapiere Paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(C) der Durchführungsverordnung des US-Finanzministeriums (die "**TEFRA C Regularien**") unterliegen, den Anforderungen

des US-Steuerrechts und können nicht innerhalb der USA oder ihrer Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Jeder Manager hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt (und jeder zusätzliche Manager, der in den Endgültigen Bedingungen genannt wird, ist verpflichtet, zuzusichern und sich damit einverstanden zu erklären), dass er Finanzinstrumente, die auf den Inhaber lauten, nicht in den USA anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die in diesem Abschnitt "**US-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke**" verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen im Code und den in dessen Rahmen erlassenen Regularien, einschließlich der TEFRA D Rules, zugewiesene Bedeutung.

US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem Securities Act registriert oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates oder einer Rechtsordnung innerhalb der USA, und dürfen nicht innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die von den Registrierungsanforderungen des Securities Act und der anwendbaren bundesstaatlichen Wertpapiergesetze (*state securities laws*) ausgenommen sind. Der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodities Futures Trading Commission*) gemäß dem Terminbörsengesetz (*Commodity Exchange Act*) und den darunter erlassenen Regelungen und Vorschriften genehmigt. Die in diesem Abschnitt ("**US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere**") verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung.

Jeder Manager hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird zusichern und sich damit einverstanden erklären), dass er Wertpapiere oder Lieferungswerte (i) zu keinem Zeitpunkt im Rahmen ihres Vertriebs oder (ii) nicht anderweitig vor Ablauf eines Zeitraums von 40 (vierzig) Kalendertagen nach Abschluss des Vertriebs einer identifizierbaren Tranche, die einen Teil dieser Wertpapiere darstellen, wie (im Falle einer nicht-syndizierten Emission) von diesem Manager oder (im Falle einer syndizierten Emission) vom jeweiligen Lead Manager bestimmt und der Beauftragten Stelle bescheinigt, innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft hat oder anbieten und verkaufen wird, und jedem Manager, an den er während des Vertriebsbeschränkungszeitraumes Wertpapiere oder Lieferungswerte verkauft hat oder verkaufen wird, eine Bestätigung oder andere Mitteilung zukommen zu lassen, in der die Beschränkungen für Angebote und Verkäufe der Wertpapiere und Lieferungswerte innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen aufgeführt sind. Im vorangehenden Satz verwendete Begriffe haben die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung. Keiner dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen oder in dessen/deren Namen handelnde Personen haben gezielte Verkaufsmaßnahmen (*direct selling efforts*, wie in Regulation S definiert) in Bezug auf die Wertpapiere oder Lieferungswerte unternommen oder werden dies tun, und dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen und alle in dessen/deren Namen handelnden Personen haben und werden alle anwendbaren Vorgaben der Regulation S bezüglich der Angebotsbeschränkungen einhalten.

Bis zu 40 (vierzig) Kalendertage nach Beendigung des Vertriebs einer bestimmaren Wertpapiertranche, kann ein Angebot oder Verkauf von Wertpapieren oder Lieferungswerten innerhalb der USA durch einen Manager (unabhängig davon, ob er am Angebot beteiligt ist) gegen die Registrierungsanforderungen des Securities Act verstoßen.

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte werden gemäß Regulation S außerhalb der USA an Nicht-US-Personen angeboten und verkauft.

Der Basisprospekt wurde von der Emittentin zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Wertpapieren und, in bestimmten Fällen, Lieferungswerten außerhalb der USA sowie für den Weiterverkauf der Registrierten Wertpapiere in den USA

und die Notierung von Wertpapieren an der Maßgeblichen Börse erstellt. Der Emittentin und den Managern ist das Recht vorbehalten, ein Angebot zum Kauf der Wertpapiere vollständig oder in Teilen aus beliebigem Grund abzulehnen. Der Basisprospekt stellt kein Angebot an eine Person in den USA oder US-Person dar. Die Verbreitung des Basisprospektes durch eine Nicht-US-Person außerhalb der USA ist unzulässig, und jede ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin erfolgende Offenlegung von Inhalten des Basisprospektes gegenüber einer solchen US-Person oder anderen Person innerhalb der USA ist verboten.

US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Altersversorgungspläne

Die Wertpapiere dürfen nicht an einen Pensions- oder Versorgungsplan (*pension or welfare plan*) im Sinne der Definition in *Section 3* des *Employee Retirement Income Security Act* ("**ERISA**"), der *Title 1* des ERISA unterliegt, oder einen Plan oder eine Vereinbarung, die *Section 4975* des *Internal Revenue Code* unterliegt, oder einen Rechtsträger, dessen Vermögen als Vermögen eines entsprechenden Plans gilt oder einen staatlichen, kirchlichen oder anderen Plan, der einem Gesetz oder einer Verordnung unterliegt, die im Wesentlichen *Title 1* des ERISA oder *Section 4975* des Code entspricht, verkauft oder übertragen werden, und mit dem Erwerb der Wertpapiere muss sich jeder Käufer so behandeln lassen, als habe er erklärt und zugesichert, dass er die Wertpapiere nicht für die oder im Namen der genannten Pläne erwirbt und die Wertpapiere nicht auf diese überträgt.

3. Vereinigtes Königreich

Ein Anbieter von Wertpapieren hat zu erklären und sich dazu zu verpflichten, dass

- (a) in Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (i) er eine Person ist, dessen gewöhnliche Aktivitäten im Erwerben, Halten, Verwalten oder Verkauf von Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) für die Zwecke seiner Geschäftstätigkeit bestehen, und (ii) er die Wertpapiere weder angeboten oder verkauft hat, noch an andere Personen anbieten oder verkaufen wird als die, deren gewöhnliche Aktivitäten im Erwerben, Halten, Verwalten oder Verkaufen von Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) bestehen oder bei denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie für die Zwecke ihrer Geschäfte Anlagen erwerben, halten, verwalten oder verkaufen (als Auftraggeber oder als Vertreter), wenn die Begebung von Wertpapieren andernfalls einen Gesetzesverstoß nach Paragraph 19 des FSMA bei dem maßgeblichen Emittenten darstellen würde;
- (b) *Finanzwerbung*: Er eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment (*investment activity* – im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die er im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn der Manager keine berechnigte Person im Sinne des 21 (1) FSMA war und 21(1) FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
- (c) *Allgemeine Zustimmung*: Er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere und dem Handbuch der *Financial Conduct Authority* eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

4. Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich vertrieben werden. Dieser Basisprospekt darf nicht übersandt, in Kopie oder auf eine andere Art und Weise erhältlich gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht zum Bezug angeboten werden, außer gegenüber qualifizierten Anlegern wie in Art. 10 des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("**KAG**") definiert.

Dieses Dokument stellt weder einen Emissionsprospekt im Sinne von Artikel 652a bzw. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts noch einen vereinfachten Prospekt im Sinne von

Art. 5 KAG noch einen Börsenzulassungsprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SIX dar.

Die Wertpapiere dürfen nur "professionellen Anlegern" im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 und Art. 5 des Finanzdienstleistungsgesetzes ("**FIDLEG**") zum Kauf angeboten werden, nachdem das FIDLEG und die entsprechenden FIDLEV Verordnung in Kraft getreten sind.

5. Allgemein

Eine Änderung der Verkaufsbeschränkungen kann mit Zustimmung der Emittentin und des jeweiligen Managers erfolgen, unter anderem auch im Anschluss an eine Änderung einschlägiger Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien.

Es wurden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder sonstiger Angebotsmaterialien oder Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Rechtsordnung ermöglichen würden.

Jeder Manager hat sich dazu verpflichtet in jeder Rechtsordnung, in der er Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert, den Basisprospekt, andere Angebotsunterlagen oder Endgültigen Bedingungen in seinem Besitz hat oder verbreitet, sämtliche einschlägige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten und sämtliche einschlägige Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen; die Verantwortung hierfür liegt weder bei der Emittentin noch bei den Managern.

EMITTENTIN

Barclays Bank PLC
Eingetragener Sitz
1 Churchill Place
London E14 5HP
VEREINIGTES KÖNIGREICH

ZAHLSTELLE

**Deutsche Bank
Aktiengesellschaft**
Attn. Trust & Agency Services Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
VEREINIGTES KÖNIGREICH

BERECHNUNGSSTELLE

Barclays Bank PLC
1 Churchill Place
London E14 5HP
VEREINIGTES KÖNIGREICH

RECHTLICHE BERATER DER MANAGER

Deutsches Recht:

Ashurst LLP
Operturm
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

Schweizerisches Recht:

Niederer Kraft & Frey AG
Bahnhofsstrasse 13
8001 Zürich
SCHWEIZ

Österreichisches Recht:

**Wolf Theiss
Rechtsanwälte GmbH & Co.
KG**
Schubertring 6
1010 Wien
ÖSTERREICH

Luxemburger Recht:

Bonn Steichen & Partners
2 Rue Peternelchen
2370 Howald
LUXEMBURG

Niederländisches Recht:

Clifford Chance
Droogbak 1A
P.O. Box 251
1013 GE Amsterdam
NIEDERLANDE

US-Recht:

Ashurst LLP
Times Square Tower
7 Times Square
New York, NY 10036
VEREINIGTE STAATEN
VON AMERIKA

Die nachfolgende unverbindliche englischsprachige Übersetzung von Teilen des vorstehenden deutschsprachigen Prospektes stellt keinen Bestandteil eines Prospektes gemäß Art. 22 Abs. (6) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung (die "Verordnung") dar und wurde entsprechend auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt.

The following non-binding English language translation of parts of the foregoing German language prospectus above does not constitute a part of a prospectus pursuant to Art. 22 para. (6) of the Commission Regulation (EC) No. 809/2004 of 29 April 2004, as amended (the "Regulation") and, accordingly, was not approved by the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



BARCLAYS BANK PLC

(Incorporated with limited liability in England and Wales)

BASE PROSPECTUS PROSPER A

This document constitutes the base prospectus (the "**Base Prospectus**" or the "**Prospectus**") relating to a structured and collateralised debt issuance programme (the "**Programme**") which allows for the issuance of Notional Portfolio linked securities (the "**Securities**"). The Securities represent a partially principal protected investment linked to the performance of a notional portfolio (the "**Notional Portfolio**"), which is comprised of a notional investment in a specific fund (the "**Fund Reference Asset**") and a specific benchmark cash index or a cash fund (the "**Cash Reference Asset**"). The Securities will be issued by Barclays Bank PLC (the "**Bank**" or the "**Issuer**"), either pursuant to German law, and will be described as notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**"). German law Securities will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*). Barclays PLC and its subsidiary undertakings together the "**Group**" and the issuer and its subsidiary undertakings together referred as "**Bank Group**" or "**Barclays**".

This Base Prospectus constitutes a base prospectus within the meaning of Article 5(4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and the Council of November 4, 2003 as amended by Directive 2010/73/EU (the "**Prospectus Directive**") and within the meaning of Article 22 Para (6) No. 4 of the Commission Regulation (EC) No 809/2004 of April 29, 2004, as amended (the "**Commission Regulation**").

Application has been made to the *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ("**BaFin**") in its capacity as competent authority (the "**Competent Authority**") in the Federal Republic of Germany under the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz* ("**WpPG**")) for the approval of this Base Prospectus. BaFin examines the Prospectus only in respect of its completeness, coherence and comprehensibility pursuant to section 13 para. 1 sentence 2 WpPG. Application may be made for such Securities to be admitted to trading on the regulated market (regulierter Markt) of the Frankfurt Stock Exchange and/or the Luxembourg Stock Exchange. Application may be made for such Securities to be or to be included to trading on the exchange regulated market (Frankfurt Stock Exchange (*Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard or Zertifikate Premium*) and/or the Luxembourg Stock Exchange, as the case may be. Securities may be listed on any other stock exchange or may be unlisted as specified in the relevant final terms (the "**Final Terms**").

The Issuer will request BaFin to provide the competent authorities in Austria, the Netherlands and Luxembourg with a certificate of approval attesting that this Base Prospectus has been drawn up in accordance with the German Securities Prospectus Act. The Issuer may, in the future, also request BaFin to provide additional competent authorities in other Member States within the European Economic Area ("**EEA**") with such a certificate.

Barclays Bank PLC

5 June 2019

TABLE OF CONTENTS

	Page
RISK FACTORS	5
FACTORS THAT MAY AFFECT THE ISSUER'S ABILITY TO FULFIL ITS OBLIGATIONS UNDER THE SECURITIES.....	5
1. Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities and status of the Securities	5
2. Regulatory action in the event a bank or investment firm in the Group is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities.....	19
3. A downgrade of the credit rating assigned by any credit rating agency to the Bank could adversely affect the liquidity or market value of the Securities. Credit ratings downgrades could occur as a result of, among other causes, changes in the ratings methodologies used by credit rating agencies.....	22
FACTORS WHICH ARE MATERIAL FOR THE PURPOSES OF ASSESSING THE MARKET RISKS IN RELATION TO THE SECURITIES.....	23
4. Risks associated with the valuation of Securities	23
5. Risks associated with the liquidity of Securities.....	23
6. Risks associated with the Securities being linked to the Notional Portfolio and the Portfolio Components.....	25
7. Risks associated with the Notional Portfolio and with specific Portfolio Components.....	27
8. Non-trading days or market disruption events may adversely affect the value of and return on the Securities	30
9. Risks associated with early redemption or adjustment of the Securities	30
10. Risks associated with certain other miscellaneous features and terms of the Securities, including discretions, Issuer substitution and amendments, amongst others	34
11. Risks associated with foreign exchange	35
12. Risks associated with discretionary powers of the Issuer and the Determination Agent, including in relation to the Issuer's hedging arrangements	36
13. Risks related to Securities which are linked to "benchmarks"	37
14. Risks associated with taxation	38
15. Risks associated with conflicts of interest	42
IMPORTANT INFORMATION	44
No Investment Advice	44
Responsibility and Consent.....	44
Information sourced from a Third Party	45
The Portfolio Components	45
Independent Investigation	46
Change of Circumstances.....	46
Distribution	46
U.S. Selling Restrictions	46
Use of a benchmark.....	47
INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE.....	48
GENERAL INFORMATION	50
Authorisation and Consents	50

Potential Investors.....	50
Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer.....	50
Reasons for the Offer and Use of Proceeds.....	50
Offer.....	50
Placing and Underwriting	50
Base Prospectus and Supplements	51
Listing	51
Passporting.....	51
Relevant Clearing Systems	51
Documents Available.....	51
Post-issuance Information.....	52
Ratings	52
German Act on Notes.....	54
Significant Change Statement.....	54
Material Adverse Change Statement.....	54
Legal Proceedings	55
INFORMATION RELATING TO THE ISSUER	56
The Bank and the Group	56
Acquisitions, Disposals and Recent Developments	57
Legal Proceedings.....	57
General.....	68
Directors.....	68
Potential conflicts of interest.....	69
Employees.....	69
Auditors	69
DESCRIPTION OF THE FUNCTUALITY OF THE SECURITIES.....	71
GENERAL AND OVERVIEW	71
Features of Securities under this Prospectus	71
Collateral.....	74
Trust Agreement	75
Governing Law	75
Form, Custody and Transfer	75
U.S. Tax Law Characteristics	75
Clearing.....	75
Currency.....	76
Type and Class.....	76
Status and Ranking	76
Redemption profiles.....	77
WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	81
TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES	81

<i>MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN</i>	82
FORM OF FINAL TERMS	82
TAXATION	83
1. United Kingdom Taxation	83
3. German Taxation	86
4. Austrian Taxation	89
5. Dutch Taxation	92
6. Luxembourg Taxation	93
7. United States Taxation of non-U.S. Holders	94
8. Swiss Taxation.....	97
PURCHASE AND SALE	99
1. European Economic Area.....	99
2. United States of America.....	100
3. United Kingdom	103
4. Switzerland	103
5. General	103

RISK FACTORS

An investment in the Securities should only be made after assessing these principal risks, including any risks applicable to the Notional Portfolio. The value of the Securities is linked to the performance of the Notional Portfolio which is linked to the performance of the Portfolio Components (which are the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset (either a cash fund or a cash index as applicable)). The risks described in this section can be cumulative and apply simultaneously which may unpredictably affect the Securities. Specifically, no assurance can be given as to the effect that any combination of risk factors may have on the return on the Securities. The effect of any one factor may be offset or magnified by the effect of another factor. The risks below are not exhaustive and there may be additional risks and uncertainties that are not presently known to the Issuer or that the Issuer currently believes to be immaterial but that could have a material impact on the business, operations, financial conditions or prospects of the Issuer or the value of and return on the Securities.

Investors should consider carefully the following discussion of risks to help decide whether or not the Securities are a suitable investment.

RISK WARNING

There are a number of circumstances in which investors may lose some or all of their investment in the Securities.

The terms of the Securities may not provide for scheduled minimum payment of the face value or issue price of the Securities: depending on the performance of the Portfolio Components of the relevant Notional Portfolio, investors may lose some or all of their investment.

The payment of amounts due under the Securities is dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations. The Securities are secured, direct and unsubordinated obligations of the Issuer. They are not deposits and they are not protected under the UK's Financial Services Compensation Scheme or any other deposit protection insurance scheme. Therefore, if the Issuer fails or is otherwise unable to meet its payment obligations under the Securities, investors will lose some or all of their investment.

Investors may also lose some or all of their investment in the following circumstances:

- The market price of the Securities prior to maturity may be significantly lower than the purchase price investors paid for them. Consequently, if investors sell their Securities, investors may receive far less than their original invested amount.
- The Securities may be redeemed in certain extraordinary circumstances by the issuer and, in such case, the early redemption amount paid to investors may be less than what they paid for the Securities.
- The determinations and calculations in relation to the Securities may be adjusted by the Issuer or Determination Agent with the effect that the amount payable to investors may be less than their initial investment.

FACTORS THAT MAY AFFECT THE ISSUER'S ABILITY TO FULFIL ITS OBLIGATIONS UNDER THE SECURITIES

1. Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities and status of the Securities

The Issuer is a major, global financial services company and, as such, faces a variety of risks that are substantial and inherent in its businesses, and which may affect its ability to fulfil its payment, delivery or other obligations under the relevant Securities as they fall due. These risks include business conditions, general economy and geopolitical issues, model risk, credit risk, market risk, funding risk,

operational risk, litigation, competition and regulatory proceedings, risks in connection with regulatory changes and reviews as well as conduct risk.

The Securities are direct and unsubordinated obligations of the Issuer and will rank equally among themselves. The Securities are not deposits and are not protected under the UK's Financial Services Compensation Scheme or any other deposit protection insurance scheme. Holders of Securities are therefore exposed to the creditworthiness of the Issuer and any deterioration in the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by actual or anticipated changes in the credit ratings of the Issuer) may adversely affect the value of the Securities. The Issuer will collateralise its obligations with respect to the Securities; Investors should therefore read this risk factor in connection with risk factor 1.2.

1.1 Investors in Securities are exposed to the creditworthiness of the Issuer

The Securities are direct and unsubordinated obligations of the Issuer and will rank equally among themselves. Any payments to be made by the Issuer under the Securities are dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations when they fall due. Investors are therefore exposed to the creditworthiness of the Issuer and any deterioration in the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by actual or anticipated changes in the credit ratings of the Issuer) may adversely affect the value of the Securities.

The Issuer is a major, global financial services company and, as such, faces a variety of risks that are substantial and inherent in its businesses, and which may affect its ability to fulfil its payment, delivery or other obligations under the relevant Securities. The following information describes the material risks which the Issuer believes could cause its future results of operations, financial condition and prospects to differ materially from current expectations. Certain of the risks below also have the potential to adversely impact the Issuer's reputation and brand which could in turn adversely affect the Issuer's results of its operations, financial condition and prospects.

1.2 Collateral Risks

The Issuer will collateralise its obligations with respect to the Securities by transferring collateral comprising cash and/or shares in collective investment schemes ("**Eligible Collateral**") to cash and/or securities accounts ("**Pledged Accounts**") in relation to each series of Securities held with Allfunds Bank S.A., Luxembourg ("**Collateral Agent and Custodian**"). Pursuant to a Luxembourg law pledge agreement (the "**Pledge Agreement**") between the Issuer, the Collateral Agent and Custodian, and the Trustee, the assets held in the Pledged Accounts will be pledged in favour of the Trustee (as trustee for the securityholders).

Under the terms of the Pledge Agreement, the Issuer is required to ensure that by 13.00 (Luxembourg time) on each business day:

- (a) (i) the aggregate value of all Eligible Collateral held in the Pledged Accounts related to such Series less the aggregate value of any Eligible Collateral held in the Pledged Accounts in respect of which a redemption order has been submitted (but which is pending settlement); plus (ii) the aggregate value of all Eligible Collateral for which the Issuer has submitted a subscription order (but which is pending settlement into the Pledged Accounts) is at least equal to the value of the Securities (as determined by the Issuer as at close of business on the previous Business Day based on the net asset value of the Portfolio Components published by the relevant fund manager); and
- (b) that the portion of the Eligible Collateral comprised of cash or cash funds is at least equal to the portion of the Notional Portfolio comprised of the Cash Reference Asset less a certain buffer.

If the Issuer is unable to determine the value of the Securities in relation to any given Business Day, the last calculated value will apply to any collateral adjustment and any change in value of the Securities in the series will not be reflected in any additional deposits in the collateral accounts until the following Business Day on which a valuation can be made and notified.

If the Collateral Agent is unable to deliver the report providing the value of the securities in the Pledged Accounts in relation to any Business Day by a specified time, the value last reported by the Collateral Agent to the Issuer will be used by the Issuer for the purpose of any collateral adjustment and any

change in the value of the securities in the Pledged Accounts will not be reflected in any collateral adjustment.

The Issuer is also only contractually permitted to withdraw or substitute assets in the Pledged Account for certain permitted purposes. It is, however, important to note that there are no practical restrictions on the Issuer's ability to withdraw assets from the scope of the security and due to the settlement periods applicable to shares in mutual funds, settlement or operational failure or any breach by the Issuer of its contractual obligations, at some points in time, the value of the Eligible Collateral in the Pledged Accounts could be substantially less than the value of the Securities and could be zero.

Further, the collateral value calculated by the Issuer and the Collateral Agent, as applicable, might not accurately reflect the immediately realisable value of assets held in the pledged accounts as the securities account will incorporate shares which have been subscribed for but not yet settled and will also not incorporate shares which are the subject of a request for redemption but which have not yet been removed from the pledged accounts.

Investors should also be aware that in the event of the enforcement of the security, even where there is sufficient collateral in the pledged accounts to meet the market value of the Securities, it is likely that the proceeds of the collateral actually received will be less than the investor's exposure because once fees and other amounts provided in the priority of payment provisions relating to the Securities are also deducted from the proceeds relating to realisation of the security, there may be a shortfall between the remainder of the collateral proceeds and the amounts owing to investors under the securities. In addition, the value of the Eligible Collateral in the Pledged Accounts may increase or decrease during the period from the time at which it was last benchmarked against the value of the Securities and the time of realisation of such assets.

1.3 Principal Risks relating to the Bank and the Bank Group

Material risks are those to which senior management pay particular attention and which could cause the delivery of the Bank Group's strategy, results of operations, financial condition and/or prospects to differ materially from current expectations. Emerging risks are those which have largely unknown components, the impact of which could crystallise over a longer time horizon. These could currently be considered immaterial but over time may individually or cumulatively affect the Bank Group's strategy and cause the same outcomes as material risks. In addition, certain factors beyond the Bank Group's control, including escalation of terrorism or global conflicts, natural disasters and similar calamities, although not detailed below, could have a similar impact on the Bank Group.

The risks described below are material existing and emerging risks which senior management has identified with respect to the Bank Group.

i) Material existing and emerging risks potentially impacting more than one Principal Risk

1. Business conditions, general economy and geopolitical issues

The Bank Group's business mix spreads across multiple geographies and client types. The breadth of these operations means that deterioration in the economic environment, or an increase in political instability in countries where the Bank Group is active, or in any systemically important economy, could adversely affect the Bank Group's operating performance, financial condition and prospects.

Although economic activity continued to strengthen globally in 2018, a change in global economic conditions and the reversal of the improving trend may result in lower client activity in the Bank Group, including lower demand for borrowing from creditworthy customers, and/or a reduction in the value of related collateral and/or an increase of the Bank Group's default rates, delinquencies, write-offs, and impairment charges, which in turn could adversely affect the Bank Group's performance and prospects. Deteriorating economic conditions could also impact the ability of the Bank Group to raise funding from external investors. In addition, a shift in the forward looking consensus view of economic conditions may materially impact the models used to calculate expected credit losses ("ECL"), where an increase in ECLs could adversely affect the Bank Group's profitability.

In several countries, reversals of capital inflows, as well as fiscal austerity, have already caused deterioration in political stability. This could be exacerbated by a renewed rise in asset price volatility or sustained pressure on government finances. In addition, geopolitical tensions in some areas of the

world are at risk of further deterioration, thus potentially increasing market uncertainties and causing adverse global economic and market conditions, which in turn could adversely affect the Bank Group's profitability in certain geographical locations.

In the UK, the vote in favour of leaving the EU (see 'Process of UK withdrawal from the European Union' below) has given rise to political uncertainty with potential consequences for investment and market confidence. The initial impact was a depreciation of sterling resulting in higher costs for companies exposed to imports and a more favourable environment for exporters. Rising domestic costs resulting from higher import prices may impact household incomes and the affordability of consumer loans and mortgages. In turn this may affect businesses dependent on consumers for revenue, exacerbated by current pressures on businesses dependent on discretionary purchases, potentially resulting in increased impairment in the Bank Group's portfolios. There has also been a reduction in activity in both commercial and residential real estate markets which has the potential to impact the value of real estate assets and adversely affect mortgage assets. Furthermore, continued uncertainty in the withdrawal process could have a detrimental effect in the economic environment in continental Europe, which may negatively impact the Bank Group's business in specific Eurozone countries.

In the US, where the economy outperformed other key markets in 2018, there is the possibility of significant continued changes in policy in sectors including trade, healthcare and commodities which may have an impact on associated Bank Group portfolios. A significant proportion of the Bank Group's portfolio is located in the US, including a major credit card portfolio and a range of corporate and investment banking exposures. Stress in the US economy, weakening GDP and the associated exchange rate fluctuations, heightened trade tensions, an unexpected rise in unemployment and/or an increase in interest rates could lead to increased levels of impairment, resulting in a negative impact on the Bank Group's profitability.

As anticipated, most major central banks have started tightening their monetary policies in 2018 and there remains a possibility that this will continue. The risk of large capital flows spawned by divergent or differently timed policies remains, and this will continue to provide financial market turbulence, in particular in emerging market economies. This may negatively impact the Bank Group's business in the affected regions, under both profiles of credit and market risk.

Sentiment towards emerging markets as a whole continues to be driven in large part by developments in China, where there is some concern around the ability of authorities to manage growth while transitioning from manufacturing towards services. Although the Chinese government's efforts to stably increase the weight of domestic demand have had some success, the pace of credit growth remains a concern, given the high level of leverage and despite regulatory action. A stronger than expected slowdown could result if authorities fail to appropriately manage the end of the investment and credit-led boom. Deterioration in emerging markets could affect the Bank Group if it results in higher impairment charges for the Bank Group via sovereign or counterparty defaults.

More broadly, a deterioration of conditions in the key markets where the Bank Group operates could affect performance in a number of ways including, for example: (i) deteriorating business, consumer or investor confidence indirectly having a material adverse impact on GDP growth in significant markets and therefore on the Bank Group's performance; (ii) mark to market losses in trading portfolios resulting from changes in factors such as credit ratings, share prices and solvency of counterparties; (iii) reduced ability to obtain capital from other financial institutions for the Bank Group's operations; and (iv) lower levels of fixed asset investment and productivity growth overall.

2. Process of UK withdrawal from the European Union ("EU")

The uncertainty around Brexit spanned the whole of 2018, and intensified in the second half of the year. The full impact of the withdrawal may only be realised in years to come, as the economy adjusts to the new regime, but the Bank Group continues to monitor the most relevant risks, including those that may have a more immediate impact, for its business:

- (a) Market volatility, including in currencies and interest rates, might increase which could have an impact on the value of the Bank Group's trading book positions.
- (b) Potential UK financial institutions credit spread widening could lead to reduced investor appetite for the Bank Group's debt securities; this could negatively impact the cost of, and/or

access to, funding. There is potential for continued market and interest rate volatility. This volatility could affect underlying interest rate risk value of the assets in the banking book, and securities held by the Bank Group for liquidity purposes.

- (c) A credit rating agency downgrade applied directly to the Bank Group, or indirectly as a result of a credit rating agency downgrade to the UK Government, could significantly increase the Bank Group's borrowing costs, credit spreads and materially adversely affect the Bank Group's interest margins and liquidity position.
- (d) Changes in the long-term outlook for UK interest rates may adversely affect pension liabilities and the market value of investments funding those liabilities.
- (e) Increased risk of a UK recession with lower growth, higher unemployment and falling UK house prices. This would likely negatively impact a number of the Bank Group's portfolios.
- (f) The implementation of trade and customs barriers between the UK and EU could lead to delays and increased costs in the passage of goods for corporate banking customers. This could negatively impact the levels of customer defaults and business volumes which may result in an increase in the Bank Group's impairment charges and a reduction in revenues.
- (g) Changes to current EU 'Passporting' rights may require further adjustment to the current model for the Bank Group's cross-border banking operation which could increase operational complexity and/or costs.
- (h) The ability to attract, or prevent the departure of, qualified and skilled employees may be impacted by the UK's and the EU's future approach to the EU freedom of movement and immigration from the EU countries and this may impact the Bank Group's access to the EU talent pool.
- (i) The legal framework within which the Bank Group operates could change and become more uncertain if the UK takes steps to replace or repeal certain laws currently in force, which are based on EU legislation and regulation (including EU regulation of the banking sector) following its withdrawal from the EU. Certainty around the ability to perform existing contracts, enforceability of certain legal obligations and uncertainty around the jurisdiction of the UK courts may be affected until the impacts of the loss of the current legal and regulatory arrangements between the UK and EU and the enforceability of UK judgements across the EU are fully known.
- (j) Should the UK lose automatic qualification to be part of Single Euro Payments Area there could be a resultant impact on the efficiency of, and access to, European payment systems. In addition, loss of automatic qualification to the European Economic Area (EEA) or access to Financial Markets Infrastructure including exchanges, central counterparties and payments services could impact service provision for clients, likely resulting in reduced market share and revenue and increased operating costs for the Bank Group.

There are certain execution risks relating to the transfer of the Bank Group's European businesses to Barclays Bank Ireland PLC. Technology change could result in outages or operational errors leading to delays in the transfer of assets and liabilities to Barclays Bank Ireland PLC, and delayed delivery could lead to European clients losing access to products and service and increased reputational risk.

3. Interest rate rises adversely impacting credit conditions

To the extent that central banks increase interest rates particularly in the Bank Group's main markets, in the UK and the US, there could be an impact on consumer debt affordability and corporate profitability.

While interest rate rises could positively impact the Bank Group's profitability, as retail and corporate business income may increase due to margin de-compression, future interest rate increases, if larger or more frequent than expectations, could cause stress in the lending portfolio and underwriting activity of the Bank Group. Higher credit losses driving an increased impairment allowance would most notably impact retail unsecured portfolios and wholesale non-investment grade lending.

Changes in interest rates could also have an adverse impact on the value of high quality liquid assets which are part of the Bank Group Treasury function's investment activity. Consequently, this could create more volatility than expected through the Bank Group's FVOCI reserves.

4. Regulatory change agenda and impact on business model

The Bank Group remains subject to ongoing significant levels of regulatory change and scrutiny in many of the countries in which it operates (including, in particular, the UK and the US). As a result, regulatory risk will remain a focus for senior management and consume significant levels of business resources. Furthermore, a more intensive regulatory approach and enhanced requirements together with the uncertainty (particularly in light of the UK's withdrawal from the EU) and potential lack of international regulatory co-ordination as enhanced supervisory standards are developed and implemented may adversely affect the Bank Group's business, capital and risk management strategies and/or may result in the Bank Group deciding to modify its legal entity, capital and funding structures and business mix, or to exit certain business activities altogether or not to expand in areas despite otherwise attractive potential.

The Barclays Bank UK Group was established on 1 April 2018 as the ring-fenced entity under the Group. The transfer of the assets and liabilities of the Barclays UK division from the Bank Group means that the Bank Group is less diversified than the Group as a whole. The Bank Group is not the parent of the Barclays Bank UK Group and thus does not have recourse to the assets of the Barclays Bank UK Group. Relative to the Group, the Bank Group is, amongst other things:

- (a) more focused on businesses outside the UK, particularly in the US, and thus more exposed to the US economy and more affected by movements in the US Dollar (and other non-Sterling currencies) relative to Sterling, with a relatively larger portion of its business exposed to US regulation.
- (b) more focused on wholesale businesses, such as corporate and investment banking and capital markets, which expose the Bank Group to a broader range of market conditions, and to counterparty and operational risks. As such, the financial performance of the Bank Group may be subject to greater fluctuations relative to that of the Group as a whole or that of the Barclays Bank UK Group.
- (c) more dependent on wholesale funding sources, as the UK retail deposit base has been transferred to the Barclays Bank UK Group. The UK retail mortgage assets have also been transferred to the Barclays Bank UK Group, which reduces the Bank Group's access to funding sources reliant on residential mortgage collateral. The Bank Group may therefore experience more difficult financing conditions and/or higher costs of funding including in situations of stress. As a result of the implementation of ring-fencing, different Group entities, such as the Bank Group, may be assessed differently by credit rating agencies, which may result in different, and possibly more negative, assessments of the Bank Group's credit and thus in lower credit ratings than the credit ratings of the Group, which in turn could adversely affect the sources and costs of funding for the Bank Group.
- (d) potentially subject to different regulatory obligations, including different liquidity requirements and capital buffers.

There are several other significant pieces of legislation and areas of focus which will require significant management attention, cost and resource, including:

- (a) Changes in prudential requirements (including the risk reduction measures package recently adopted in the EU to amend the Capital Requirements Directive (CRD IV) and the Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD)) may impact minimum requirements for own funds and eligible liabilities (MREL) (including requirements for internal MREL), leverage, liquidity or funding requirements, applicable buffers and/or add ons to such minimum requirements and risk weighted assets calculation methodologies all as may be set by international, EU or national authorities. Such or similar changes to prudential requirements or additional supervisory and prudential expectations, either individually or in aggregate, may result in, among other things, a need for further management actions to meet the changed requirements, such as: increasing capital, MREL or liquidity resources, reducing leverage and risk weighted assets; restricting

distributions on capital instruments; modifying the terms of out-standing capital instruments; modifying legal entity structure (including with regard to issuance and deployment of capital, MREL and funding); changing the Bank Group's business mix or exiting other businesses; and/or undertaking other actions to strengthen the Bank Group's position.

- (b) The derivatives market has been the subject of particular focus for regulators in recent years across the G20 countries and beyond, with regulations introduced which require the reporting and clearing of standardised over the counter (OTC) derivatives and the mandatory margining of non-cleared OTC derivatives. Other regulations applicable to swap dealers, including those promulgated by the US Commodity Futures Trading Commission, have imposed significant costs on the Bank Group's derivatives business. The increased regulation of swaps and security-based swaps may also result in other increases in costs for market participants, as well as reduced liquidity in the markets for such instruments, which could cause further increases in costs and volatility. These and any future requirements, including the US SEC's (as defined below) regulations relating to security-based swaps and the possibility of overlapping and/or contradictory requirements imposed on derivative transactions by regulators in different jurisdictions, are expected to continue to impact such business in the same manner.
- (c) More broadly, compliance with the evolving regulatory framework entails significant costs for market participants and is having a significant impact on certain markets in which the Bank Group operates. The recast Markets in Financial Instruments Directive in Europe (MiFID II), which came into force in January 2018, has fundamentally changed the European regulatory framework entailing significant operational changes for market participants in a wide range of financial instruments as well as changes in market structures and practices. In addition, the EU Benchmarks Regulation, which also came into force in January 2018, regulates the use of benchmarks in the EU. In particular, after 1 January 2020 certain Bank Group entities will not be permitted to use benchmarks unless the relevant administrator is authorised, registered or qualifies under a third party regime. This may necessitate adapting processes and systems to transition to new alternative benchmarks, which would be a very time consuming and costly process. Separately, the transition to risk-free rates as part of a wider benchmark reform is also expected to be impactful to the Bank Group in respect of the timing of the development of a robust risk free rate market, an unfavourable market reaction and/or inconsistencies in the adoption of products using the new risk free rates, and also in respect of the costs and uncertainties involved in managing and/or changing historical products to reference risk free rates as a result of the proposed discontinuation of certain existing benchmarks.
- (d) The Bank Group and certain of its members are subject to supervisory stress testing exercises in a number of jurisdictions. These exercises currently include the programmes of the Bank of England (BoE), the European Banking Authority, the Federal Deposit Insurance Corporation and the Federal Reserve Board. These exercises are designed to assess the resilience of banks to adverse economic or financial developments and enforce robust, forward looking capital and liquidity management processes that account for the risks associated with their business profile. Assessment by regulators is on both a quantitative and qualitative basis, the latter focusing on the Bank Group's or certain of its members' business model, data provision, stress testing capability and internal management processes and controls. The stress testing requirements to which the Bank Group and its members are subject are becoming increasingly stringent. Failure to meet requirements of regulatory stress tests, or the failure by regulators to approve the stress test results and capital plans of the Bank Group, could result in the Bank Group being required to enhance its capital position, limit capital distributions or position additional capital in specific subsidiaries.
- (e) The introduction and implementation of Payments Service Directive 2 (PSD2) with delivery across 2019 provides third parties and banks with opportunities to change and enhance the relationship between a customer and their bank. It does this by providing customers with the ability to share their transactional data with authorised third party service providers either for aggregation or payment services. It is anticipated that payment services will be offered by third parties to the Bank Group's customers. PSD2 will also introduce new requirements to the authentication process for a number of actions customers take, including ecommerce transactions. A failure to comply with PSD2 could expose the Bank Group to regulatory sanction. Further, the regime could mean that actions or omissions by third party service providers could expose the Bank Group to potential financial loss from third party fraud, misuse

of customer data, litigation and reputational detriment, amongst other things. The changes to authentication may change the fraud environment across the industry as providers implement different approaches to comply.

ii) Material existing and emerging risks impacting individual principal risks

1. Credit risk

Impairment

The introduction of the impairment requirements of IFRS 9 (as defined below) Financial Instruments, implemented on 1 January 2018, results in impairment loss allowances that are recognised earlier, on a more forward looking basis and on a broader scope of financial instruments than has been the case under IAS 39 and has had, and may continue to have, a material impact on the Bank Group's financial condition. Measurement involves increased complex judgement and impairment charges will tend to be more volatile, particularly under stressed conditions. Unsecured products with longer expected lives, such as revolving credit cards, are the most impacted. Taking into account the transitional regime, the capital treatment on the increased reserves has the potential to adversely impact regulatory capital ratios. In addition, the move from incurred to expected credit losses has the potential to impact the Bank Group's performance under stressed economic conditions or regulatory stress tests.

Specific sectors

The Bank Group is subject to risks arising from changes in credit quality and recovery rate of loans and advances due from borrowers and counterparties in a specific portfolio. Any deterioration in credit quality could lead to lower recoverability and higher impairment in a specific sector. The following are areas of uncertainties to the Bank Group's portfolio which could have a material impact on performance.

(a) UK retailers

Softening demand, rising costs and a structural shift to online is fuelling pressure on the UK High Street. Whilst we have not seen any material impact, as the UK retailer market repositions itself the trend represents a potential risk in our UK corporate portfolio.

(b) Consumer affordability

Consumer affordability has remained a key area of focus for regulators, particularly in unsecured lending, driven by the growth in levels of borrowing. Macroeconomic factors, such as rising unemployment, that impact a customer's ability to service unsecured debt payments could lead to increased arrears in unsecured products.

(c) UK real estate market

UK property represents a significant portion of the overall the Bank Group corporate credit exposure. In 2018, property price growth across the UK continued, however, this growth has slowed in London and the South East where the Bank Group exposure has high concentration. The Bank Group is at risk of increased impairment from a material fall in property prices due to the depreciation in value of the underlying loan security.

(d) Leverage finance underwriting

The Bank Group takes on sub-investment grade underwriting exposure, including single name risk, particularly in the US and Europe. The Bank Group is exposed to credit events and market volatility during the underwriting period. Any adverse events during this period may potentially result in loss for the Bank Group or an increased capital requirement should there be a need to hold the exposure for an extended period.

(e) Italian portfolio

The Bank Group is exposed to a decline in the Italian economic environment through a mortgage portfolio in run-off and positions to wholesale customers. The Italian economy tipped into an official

recession at the end of 2018 and should the economy deteriorate further, there could be a material adverse effect on the Bank Group's results including, but not limited to, increased credit losses and higher impairment charges.

The Bank Group also has large individual exposures to single name counterparties, both in its lending activities and in its financial services and trading activities, including transactions in derivatives and transactions with brokers, central clearing houses, dealers, other banks, mutual and hedge funds and other institutional clients. The default of such counterparties could have a significant impact on the carrying value of these assets. In addition, where such counterparty risk has been mitigated by taking collateral, credit risk may remain high if the collateral held cannot be realised, or has to be liquidated at prices which are insufficient to recover the full amount of the loan or derivative exposure. Any such defaults could have a material adverse effect on the Bank Group's results due to, for example, increased credit losses and higher impairment charges.

Environmental risk

The Bank Group is exposed to credit risks arising from energy and climate change. Indirect risks may be incurred as a result of environmental issues impacting the credit worthiness of the borrower resulting in higher impairment.

2. Market risk

Market volatility

An uncertain outlook for the direction of monetary policy, the US-China trade conflict, slow-ing global growth and political concerns in the US and Europe (including Brexit) are some of the factors that could heighten market risks for the Bank Group's portfolios.

In addition, the Bank Group's trading business is generally exposed to a prolonged period of elevated asset price volatility, particularly if it negatively affects the depth of marketplace liquidity. Such a scenario could impact the Bank Group's ability to execute client trades and may also result in lower client flow-driven income and/or market-based losses on its existing portfolio of market risks. These can include having to absorb higher hedging costs from re-balancing risks that need to be managed dynamically as market levels and their associated volatilities change.

3. Treasury and capital risk

The Bank Group may not be able to achieve its business plans due to: a) inability to maintain appropriate capital ratios; b) inability to meet its obligations as they fall due; c) rating agency downgrades; d) adverse changes in foreign exchange rates on capital ratios; e) adverse move-ments in the pension fund; f) non-traded market risk/interest rate risk in the banking book.

(a) Inability to maintain prudential ratios and other regulatory requirements

This could lead to the Bank Group's inability to support business activity; a failure to meet regulatory capital requirements including any additional capital add-ons or the requirements set for regulatory stress tests; increased cost of funding due to deteriora-tion in investor appetite or credit ratings; restrictions on distributions including the ability to meet dividend targets; and/or the need to take additional measures to strengthen the Bank Group's capital or leverage position.

(b) Inability to manage liquidity and funding risk effectively

This may result in the Bank Group either not having sufficient financial resources to meet its payment obligations as they fall due or, although solvent, only being able to meet these obligations at excessive cost. This could cause the Bank Group to fail to meet regulatory liquidity standards or be unable to support day-to-day banking activities.

The stability of the Bank Group's current funding profile, in particular that part which is based on accounts and deposits payable on demand or at short notice, could be affected by the Bank Group failing to preserve the current level of customer and investor confidence. The Bank Group also regularly accesses the capital markets to provide short-term and long-term funding to support its operations. Several factors, including adverse macroeconomic conditions, adverse outcomes in legal,

regulatory or conduct matters and loss of confidence by investors, counterparties and/or customers in the Bank Group, can affect the ability of the Bank Group to access the capital markets and/or the cost and other terms upon which the Bank Group is able to obtain market funding.

(c) Credit rating changes and the impact on funding costs

Any potential or actual credit rating agency downgrades could significantly increase the Bank Group's borrowing costs, credit spreads and materially adversely affect the Bank Group's interest margins and liquidity position. Consequently, this may result in reduced profitability for the Bank Group.

(d) Adverse changes in foreign exchange rates impacting capital ratios

The Bank Group has capital resources, risk weighted assets and leverage exposures denominated in foreign currencies. Changes in foreign currency exchange rates may adversely impact the Sterling equivalent value of these items. As a result, the Bank Group's regulatory capital ratios are sensitive to foreign currency movements. Failure to appropriately manage the Bank Group's balance sheet to take account of foreign currency movements could result in an adverse impact on regulatory capital and leverage ratios.

(e) Adverse movements in the pension fund

Adverse movements in pension assets and liabilities for defined benefit pension schemes could result in deficits on a funding and/or accounting basis. This could lead to the Bank Group making substantial additional contributions to its pension plans and/or a deterioration in its capital position. Under IAS 19 the liabilities discount rate is derived from the yields of high quality corporate bonds.

Therefore, the valuation of the Bank Group's defined benefits schemes would be adversely affected by a prolonged fall in the discount rate due to a persistent low rate and/or credit spread environment. Inflation is another significant risk driver to the pension fund as the liabilities are adversely impacted by an increase in long-term inflation expectations.

(f) Non-traded market risk/interest rate risk in the banking book

A shortfall in the liquidity pool investment return could increase the Bank Group's cost of funds and impact the capital ratios. The Bank Group's structural hedge programmes for interest rate risk in the banking book rely on behavioural assumptions, as a result, the success of the hedging strategy is not guaranteed. A potential mismatch in the balance or duration of the hedge assumptions could lead to earnings deterioration.7. Operational risk

The risk of loss to the firm from inadequate or failed processes or systems, human factor or due to external events (for example fraud) where the root cause is not due to credit or market risks.

4. Operational risk

(a) Cyber threat

The frequency of cyber-attacks continues to grow and is a global threat which is inherent across all industries, including the financial sector and is a key area of focus for the Bank Group. The financial sector remains a primary target for cyber criminals. There is an increasing level of sophistication in both criminal and nation state hacking for the purpose of stealing money, stealing, destroying or manipulating data, including customer data, and/or disrupting operations, where multiple threats exist including threats arising from malicious emails, distributed denial of service (DDoS) attacks, payment system compromises, supply chain and vulnerability exploitation. Other events have a compounding impact on services and customers, e.g. data breaches in social networking sites, retail companies and payments networks.

Failure to adequately manage this threat could result in increased fraud losses, inability to perform critical economic functions, customer detriment, potential regulatory censure or penalties, legal liability, reduction in shareholder value and reputational damage.

(b) Fraud

The level and nature of fraud threats continues to evolve, particularly with the increasing use of digital products and the greater functionality available online. Criminals continue to adapt their techniques and are increasingly focused on targeting customers and clients through ever more sophisticated methods of social engineering. External data breaches also provide criminals with the opportunity to exploit the growing levels of compromised data. These threats could lead to customer detriment, loss of business, regulatory censure, missed business opportunity and reputational damage.

(c) Operational resilience

The loss of or disruption to the Bank Group's business processing is a material inherent risk theme within the Bank Group and across the financial services industry, whether arising through impacts on technology systems, real estate services, personnel availability or the support of major suppliers.

Failure to build resilience into business processes or into the services of technology, real estate or suppliers on which the Bank Group business processes depend may result in significant customer detriment, costs to reimburse losses incurred by our customers, potential regulatory censure or penalties, and reputational damage.

(d) Supplier exposure

The Bank Group depends on suppliers, including Barclays Services Limited, for the provision of many of its services and the development of technology. Even though the Bank Group depends on suppliers, it continues to be accountable for risk arising from the actions of such suppliers.

Failure to monitor and control the Bank Group's suppliers could potentially lead to client information, or critical infrastructures and services, not being adequately protected or available when required. The dependency on suppliers and sub-contracting of out-sourced services introduces concentration risk where the failure of specific suppliers could have an impact on our ability to continue to provide services that are material to the Bank Group.

Failure to adequately manage outsourcing risk could result in increased losses, inability to perform critical economic functions, customer detriment, potential regulatory censure, legal liability and reputational damage.

Processing error

As a large, complex bank, the Bank Group faces the risk of material errors in operational processes, including payments and client transactions.

Material operational or payment errors could disadvantage the Bank Group's customers, clients or counterparties and could result in regulatory censure, legal liability, reputational damage and financial loss for the Bank Group.

New and emergent technology

Technological advancements present opportunities to develop new and innovative ways of doing business across the Bank Group, with new solutions being developed both in-house and in association with third party companies. Introducing new forms of technology, however, also has the potential to increase inherent risk.

Failure to evaluate, actively manage and closely monitor risk exposure during all phases of business development could lead to customer detriment, loss of business, regulatory censure, missed business opportunity and reputational damage.

Ability to hire and retain appropriately qualified employees

As a regulated financial institution, the Bank Group requires diversified and specialist skilled colleagues. The Bank Group's ability to attract, develop and retain a diverse mix of talent is key to the delivery of its core business activity and strategy. This is impacted by a range of external and internal factors, such as the UK's decision to leave the EU and the enhanced individual accountability applicable to the banking industry.

Failure to attract or prevent the departure of appropriately qualified and skilled employees could negatively impact our financial performance, control environment and level of employee engagement. Additionally, this may result in disruption to service which could in turn lead to disenfranchising certain customer groups, customer detriment and reputational damage. 12. Ability to hire and retain appropriately qualified employees.

The Group has resource requirements to support existing revenue streams, moves into new business models and to deliver complex multi-year regulatory commitments and mandatory change. These commitments require diversified and specialist skilled colleagues and the Group's ability to attract, develop and retain such a diverse mix of talent is key to the delivery of its core business activity and strategy. This is impacted by a range of external and internal factors.

External regulation such as the introduction of the Individual Accountability Regime and the required deferral and clawback provisions of the Group's compensation arrangements may make the Group a less attractive proposition relative to both the Group's international competitors and other industries. Similarly, the impact of the exit of the UK from the EU in March 2019 could potentially have a more immediate impact on the Group's ability to hire and retain key employees.

Failure to attract or prevent the departure of appropriately qualified and skilled employees who are dedicated to overseeing and managing current and future regulatory standards and expectations, or who have the necessary diversified skills required to deliver the Group strategy, could negatively impact the Group's financial performance, control environment and level of employee engagement. Additionally, this may result in disruption to service which could in turn lead to disenfranchising certain customer groups, customer detriment and reputational damage.

Tax risk

The Bank Group is required to comply with the domestic and international tax laws and practice of all countries in which it has business operations. The Tax Cuts and Jobs Act has introduced substantial changes to the US tax system, including the introduction of a new tax, the Base Erosion Anti-Abuse Tax. These changes have increased the Bank Group's tax compliance obligations and require a number of system and process changes which introduce additional operational risk. In addition, increasing customer tax reporting requirements around the world and the digitisation of the administration of tax has potential to increase the Bank Group's tax compliance obligations further. In light of the above, there is a risk that the Bank Group could suffer losses due to additional tax charges, other financial costs or reputational damage as a result of failing to comply with such laws and practice, or by failing to manage its tax affairs in an appropriate manner, with much of this risk attributable to the international structure of the Bank Group.

Critical accounting estimates and judgements

The preparation of financial statements in accordance with IFRS requires the use of estimates. It also requires management to exercise judgement in applying relevant accounting policies. The key areas involving a higher degree of judgement or complexity, or areas where assumptions are significant to the consolidated and individual financial statements include credit impairment charges for amortised cost assets, taxes, fair value of financial instruments, pensions and post-retirement benefits, and provisions including conduct and legal, competition and regulatory matters. There is a risk that if the judgement exercised, or the estimates or assumptions used, subsequently turn out to be incorrect, this could result in significant loss to the Bank Group, beyond what was anticipated or provided for.

The further development of standards and interpretations under IFRS could also significantly impact the financial results, condition and prospects of the Bank Group.

Data management and information protection

The Bank Group holds and processes large volumes of data, including personally identifiable information, intellectual property, and financial data. Failure to accurately collect and maintain this data, protect it from breaches of confidentiality and interference with its availability exposes the Bank Group to the risk of loss or unavailability of data (including customer data covered under vi, c) Data protection and privacy, below) or data integrity issues. This could result in regulatory censure, legal liability and reputational damage, including the risk of substantial fines under the General Data

Protection Regulation (GDPR), which strengthens the data protection rights for customers and increases the accountability of the Bank Group in its management of that data.

Unauthorised or rogue trading

Unauthorised trading, such as a large unhedged position, which arises through a failure of pre-ventative controls or deliberate actions of the trader, may result in large financial losses for the Bank Group, loss of business, damage to investor confidence and reputational damage.

Algorithmic trading

In some areas of the investment banking business, trading algorithms are used to price and risk manage client and principal transactions. An algorithmic error could result in increased market exposure and subsequent financial losses for the Bank Group and potential loss of business, damage to investor confidence and reputational damage.

5. Model risk

Enhanced model risk management requirements

The Bank Group relies on models to support a broad range of business and risk management activities, including informing business decisions and strategies, measuring and limiting risk, valuing exposures (including the calculation of impairment), conducting stress testing, as-sessing capital adequacy, supporting new business acceptance and risk and reward evaluation, managing client assets, and meeting reporting requirements.

Models are, by their nature, imperfect and incomplete representations of reality because they rely on assumptions and inputs, and so they may be subject to errors affecting the accuracy of their outputs. For instance, the quality of the data used in models across the Bank Group has a material impact on the accuracy and completeness of our risk and financial metrics.

Models may also be misused. Model errors or misuse may result in the Bank Group making inappropriate business decisions and being subject to financial loss, regulatory risk, reputational risk and/or inadequate capital reporting.

6. Conduct risk

There is the risk of detriment to customers, clients, market integrity, effective competition or the Bank Group from the inappropriate supply of financial services, including instances of wilful or negligent misconduct. This risk could manifest itself in a variety of ways.

(a) Product governance and life cycle

Ineffective product governance, including design, approval and review of products, inappropriate controls over internal and third party sales channels and post sales services, such as complaints handling, collections and recoveries, could lead to poor customer outcomes, as well as regulatory sanctions, financial loss and reputational damage.

(b) Financial crime

The Bank Group may be adversely affected if it fails to effectively mitigate the risk that third parties or its employees facilitate, or that its products and services are used to facilitate financial crime (money laundering, terrorist financing and proliferation financing, breaches of economic and financial sanctions, bribery and corruption, and the facilitation of tax evasion). UK and US regulations concerning financial institutions continue to focus on combating financial crime. Failure to comply may lead to enforcement action by the Bank Group's regulators together with severe penalties, affecting the Bank Group's reputation and financial results.

(c) Data protection and privacy

Proper handling of personal data is critical to sustaining long-term relationships with our customers and clients and to meeting privacy laws and obligations. Failure to protect personal data can lead to

potential detriment to our customers and clients, reputational damage, regulatory sanctions and financial loss, which under the GDPR may be substantial (see Operational Risk – Data management and information protection above).

(d) Regulatory focus on culture and accountability

Regulators around the world continue to emphasise the importance of culture and personal accountability and the adoption and enforcement of adequate internal reporting and whistleblowing procedures in helping to promote appropriate conduct and drive positive outcomes for customers, colleagues, clients and markets. Failure to meet the requirements and expectations of the UK Senior Managers Regime, Certification Regime and Conduct Rules may lead to regulatory sanctions, both for the individuals and the Bank Group.

7. Reputation risk

The Bank Group's association with sensitive sectors and its impact on reputation

A risk arising in one business area can have an adverse effect upon the Bank Group's overall reputation; any one transaction, investment or event that, in the perception of key stakeholders reduces their trust in the Bank Group's integrity and competence.

The Bank Group's association with sensitive topics and sectors is an area of concern for stakeholders, including:

- (a) Disclosure of climate risks and opportunities, including the activities of certain sections of the client base, which has become the subject of increased scrutiny from regulators, NGOs and other stakeholders.
- (b) The risks of association with human rights violations through the perceived indirect involvement in human rights abuses committed by clients and customers.
- (c) The manufacture and export of military and riot control goods and services by clients and customers.

These associations have the potential to give rise to reputation risk for the Bank Group and may result in loss of business, regulatory censure and missed business opportunity.

In addition to the above, reputation risk has the potential to arise from operational issues or conduct matters which cause detriment to customers, clients, market integrity, effective competition or the Bank Group (see Operational Risk – Cyber threat; Data management and information protection; and Conduct risk above).

8. Legal risk and legal, competition and regulatory matters

Legal disputes, regulatory investigations, fines and other sanctions relating to conduct of business and breaches of legislation and/or regulations may negatively affect the Bank Group's results, reputation and ability to conduct its business.

The Bank Group conducts diverse activities in a highly regulated global market and therefore is exposed to the risk of fines and other sanctions. Authorities have continued to investigate past practices, pursued alleged breaches and imposed heavy penalties on financial services firms. A breach of applicable legislation and/or regulations could result in the Bank Group or its staff being subject to criminal prosecution, regulatory censure, fines and other sanctions in the jurisdictions in which it operates. Where clients, customers or other third parties are harmed by the Bank Group's conduct, this may also give rise to legal proceedings, including class actions. Other legal disputes may also arise between the Bank Group and third parties relating to matters such as breaches, enforcement of legal rights or obligations arising under contracts, statutes or common law. Adverse findings in any such matters may result in the Bank Group being liable to third parties or may result in the Bank Group's rights not being enforced as intended.

The outcome of legal, competition and regulatory matters, both those to which the Bank Group is currently exposed and any others which may arise in the future, is difficult to predict. In connection

with such matters, the Bank Group may incur significant expense, regardless of the ultimate outcome, and any such matters could expose the Bank Group to any of the following outcomes: substantial monetary damages, settlements and/or fines; remediation of affected customers and clients; other penalties and injunctive relief; additional litigation; criminal prosecution; the loss of any existing agreed protection from prosecution; regulatory restrictions on the Bank Group's business operations including the withdrawal of authorisations; increased regulatory compliance requirements; suspension of operations; public reprimands; loss of significant assets or business; a negative effect on the Bank Group's reputation; loss of confidence by investors, counterparties, clients and/or customers; risk of credit rating agency downgrades; potential negative impact on the availability and/or cost of funding and liquidity; and/or dismissal or resignation of key individuals. In light of the uncertainties involved in legal, competition and regulatory matters, there can be no assurance that the outcome of a particular matter or matters will not be material to the Bank Group's results of operations or cash flow for a particular period.

In January 2017, the Group was sentenced to serve three years of probation from the date of the sentencing order in accordance with the terms of its May 2015 plea agreement with the Department of Justice (DOJ). During the term of probation the Group must, among other things, (i) commit no crime whatsoever in violation of the federal laws of the US, (ii) implement and continue to implement a compliance program designed to prevent and detect the conduct that gave rise to the plea agreement, and (iii) strengthen its compliance and internal controls as required by relevant regulatory or enforcement agencies. Potential consequences of the Group, including the Bank Group, breaching the plea agreement include the imposition of additional terms and conditions on the Group, an extension of the agreement, or the criminal prosecution of the Group, which could, in turn, entail further financial penalties and collateral consequences and have a material adverse effect on the Group's business, operating results or financial position.

There is also a risk that the outcome of any legal, competition or regulatory matters in which the Bank Group is involved may give rise to changes in law or regulation as part of a wider response by relevant law makers and regulators. A decision in any matter, either against the Bank Group or another financial institution facing similar claims, could lead to further claims against the Bank Group.

1.4 The Issuer is affected by risks affecting the Bank Group

There is also a risk that the outcome of any legal, competition or regulatory matters in which the Group is involved may give rise to changes in law or regulation as part of a wider response by relevant law makers and regulators. A decision in any matter, either against the Group or another financial institution facing similar claims, could lead to further claims against the Group.

The Issuer is also affected by risks affecting the Bank Group as there is substantial overlap in the businesses of the Issuer and its subsidiaries. Further, the Issuer can be negatively affected by risks and other events affecting its subsidiaries even where the Issuer is not directly affected. For example, where reputation of one of its subsidiaries is damaged, the Issuer's reputation would likely also be damaged which could negatively affect the Issuer.

2. Regulatory action in the event a bank or investment firm in the Group is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities

The majority of the requirements of the European Union Directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms of 15 May 2014, as amended ("**BRRD**") (including the bail-in tool) were implemented in the UK by way of amendments to the United Kingdom Banking Act 2009 (the "**Banking Act**"). For more information on the bail-in tool, see "*The relevant UK resolution authority may exercise the bail-in tool in respect of the Bank, which may result in holders of the Securities losing some or all of their investment*" below.

On 23 November 2016, the European Commission published, among other proposals, proposals to amend the BRRD. Adoption of the proposals and publication in the Official Journal is anticipated by mid-2019 but there are still a number of outstanding issues and the technical and legal translation revision process still has to take place on all the issues agreed. Therefore, it is unclear what the effect of such proposals may be on the Group, the Bank or the Securities.

2.1 The Banking Act confers substantial powers on a number of UK authorities designed to enable them to take a range of actions in relation to UK banks or investment firms and certain of their affiliates (currently including the Bank) in the event a bank or investment firm in the same group is considered to be failing or likely to fail. The exercise of any of these actions in relation to the Bank could materially adversely affect the value of the Securities.

Under the Banking Act, substantial powers are granted to the BoE (or, in certain circumstances, Her Majesty's Treasury ("**HM Treasury**"), in consultation with the Prudential Regulation Authority (the "**PRA**"), the Financial Conduct Authority (the "**FCA**") and HM Treasury, as appropriate as part of a special resolution regime (the "**SRR**"). These powers enable the relevant UK resolution authority to implement resolution measures with respect to a UK bank or investment firm and certain of its affiliates (currently including the Bank) (each a relevant entity) in circumstances in which the relevant UK resolution authority is satisfied that the resolution conditions are met. Such conditions include that a UK bank or investment firm is failing or is likely to fail to satisfy the Financial Services and Markets Act 2000 (the "**FSMA**") threshold conditions for authorisation to carry on certain regulated activities (within the meaning of section 55B of the FSMA) or, in the case of a UK banking group company that is an EEA or third country institution or investment firm, that the relevant EEA or third country relevant authority is satisfied that the resolution conditions are met in respect of such entity.

The SRR consists of five stabilisation options: (a) private sector transfer of all or part of the business or shares of the relevant entity, (b) transfer of all or part of the business of the relevant entity to a "bridge bank" established by the BoE, (c) transfer to an asset management vehicle wholly or partly owned by HM Treasury or the BoE, (d) the bail-in tool (as described below) and (e) temporary public ownership (nationalisation).

The Banking Act also provides for two new insolvency and administration procedures for relevant entities. Certain ancillary powers include the power to modify contractual arrangements in certain circumstances (which could include a variation of the terms of the Securities), powers to impose temporary suspension of payments, powers to suspend enforcement or termination rights that might be invoked as a result of the exercise of the resolution powers and powers for the relevant UK resolution authority to disapply or modify laws in the UK (with possible retrospective effect) to enable the powers under the Banking Act to be used effectively.

Holders of the Securities should assume that, in a resolution situation, financial public support will only be available to a relevant entity as a last resort after the relevant UK resolution authorities have assessed and used, to the maximum extent practicable, the resolution tools, including the bail-in tool (as described below).

The exercise of any resolution power or any suggestion of any such exercise could materially adversely affect the value of any Securities and could lead to holders of the Securities losing some or all of the value of their investment in the Securities.

2.2 The SRR is designed to be triggered prior to insolvency of the Bank, and holders of the Securities may not be able to anticipate the exercise of any resolution power (including the bail-in tool) by the relevant UK resolution authority.

The stabilisation options are intended to be used prior to the point at which any insolvency proceedings with respect to the relevant entity could have been initiated. The purpose of the stabilisation options is to address the situation where all or part of a business of a relevant entity has encountered, or is likely to encounter, financial difficulties, giving rise to wider public interest concerns.

Although the Banking Act provides specific conditions to the exercise of any resolution powers and, furthermore, the European Banking Authority's (the "**EBA**") guidelines published in May 2015 set out the objective elements for the resolution authorities to apply in determining whether an institution is failing or likely to fail, it is uncertain how the relevant UK resolution authority would assess such conditions in any particular pre-insolvency scenario affecting the Bank and/or other members of the Group and in deciding whether to exercise a resolution power.

The relevant UK resolution authority is also not required to provide any advance notice to holders of the Securities of its decision to exercise any resolution power. Therefore, holders of the Securities may

not be able to anticipate a potential exercise of any such powers nor the potential effect of any exercise of such powers on the Bank, the Group and the Securities.

2.3 Holders of the Securities may have only very limited rights to challenge the exercise of any resolution powers (including the UK bail-in tool) by the relevant UK resolution authority.

Holders of the Securities may have only very limited rights to challenge and/or seek a suspension of any decision of the relevant UK resolution authority to exercise its resolution powers (*including the UK bail-in tool*) or to have that decision reviewed by a judicial or administrative process or otherwise.

2.4 The relevant UK resolution authority may exercise the bail-in tool in respect of the Bank and the Securities, which may result in holders of the Securities losing some or all of their investment.

Where the relevant statutory conditions for use of the bail-in tool have been met, the relevant UK resolution authority would be expected to exercise these powers without the consent of the holders of the Securities. Subject to certain exemptions set out in the BRRD (including secured liabilities, bank deposits guaranteed under an EU member state's deposit guarantee scheme, liabilities arising by virtue of the holding of client money, liabilities to other non-group banks or investment firms that have an original maturity of fewer than seven days and certain other exceptions), it is intended that all liabilities of institutions and/or their EEA parent holding companies should potentially be within scope of the bail-in tool. Accordingly, any such exercise of the bail-in tool in respect of the Bank and the Securities may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, interest on, or any other amounts payable on, the Securities and/or the conversion of the Securities into shares or other Securities or other obligations of the Bank or another person, or any other modification or variation to the terms of the Securities. If such liabilities are under-collateralised, the unsecured portion of such liability may be subject to bail-in, i.e., in relation to the unsecured part.

The Banking Act specifies the order in which the bail-in tool should be applied, reflecting the hierarchy of capital instruments under CRD IV and otherwise respecting the hierarchy of claims in an ordinary insolvency. In addition, the bail-in tool contains an express safeguard (known as "**no creditor worse off**") with the aim that shareholders and creditors do not receive a less favourable treatment than they would have received in ordinary insolvency proceedings of the relevant entity. Among other proposals, the amendments to BRRD and CRD IV Regulation proposed by the European Commission on 23 November 2016 relate to the ranking of unsecured debt instruments on insolvency hierarchy which resulted in the adoption of EU directive 2017/2399 on 12 December 2017 (the "**Amendment Directive**"). The Amendment Directive introduces a new layer in insolvency for ordinary, long-term, unsecured debt-instruments issued by credit institutions and financial institutions within their consolidation perimeter that are established within the EU. In the UK, the 2018 Order referred to above was published on 19 December 2018 and sets out the new insolvency hierarchy. Further, MREL, which is being implemented in the EU and the UK, will apply to EU and UK financial institutions and cover capital and debt instruments that are capable of being written-down or converted to equity in order to prevent a financial institution from failing in a crisis. The Bank of England has set interim MREL compliance dates of 1 January 2019 and 1 January 2020, and a final MREL compliance date of 1 January 2022. The other amendments to BRRD and CRD IV Regulation are still in draft form and subject to the EU legislative process, therefore it is unclear what the effect of such amendments may be on the Group, the Bank or the Securities.

The exercise of the bail-in tool in respect of the Bank and the Securities or any suggestion of any such exercise could materially adversely affect the rights of the holders of the Securities, the price or value of their investment in the Securities and/or the ability of the Bank to satisfy its obligations under the Securities and could lead to holders of the Securities losing some or all of the value of their investment in such Securities. In addition, even in circumstances where a claim for compensation is established under the 'no creditor worse off' safeguard in accordance with a valuation performed after the resolution action has been taken, it is unlikely that such compensation would be equivalent to the full losses incurred by the holders of the Securities in the resolution and there can be no assurance that holders of the Securities would recover such compensation promptly.

2.5 As insured deposits are excluded from the scope of the bail-in tool and other preferred deposits (and insured deposits) rank ahead of any Securities issued by the Bank, such Securities would be more likely to be bailed-in than certain other unsubordinated liabilities of the Bank (such as other preferred deposits).

As part of the reforms required by the BRRD, amendments have been made to relevant legislation in the UK (including the UK Insolvency Act 1986) to establish in the insolvency hierarchy a statutory preference (i) firstly, for deposits that are insured under the UK Financial Services Compensation Scheme ("**insured deposits**") to rank with existing preferred claims as 'ordinary' preferred claims and (ii) secondly, for all other deposits of individuals and micro, small and medium sized enterprises held in EEA or non-EEA branches of an EEA bank ("**other preferred deposits**"), to rank as 'secondary' preferred claims only after the 'ordinary' preferred claims. In addition, the UK implementation of the EU Deposit Guarantee Scheme Directive increased, from July 2015, the nature and quantum of insured deposits to cover a wide range of deposits, including corporate deposits (unless the depositor is a public sector body or financial institution) and some temporary high value deposits. The effect of these changes is to increase the size of the class of preferred creditors. All such preferred deposits will rank in the insolvency hierarchy ahead of all other unsecured senior creditors of the Bank, including the holders of the Securities. Furthermore, insured deposits are excluded from the scope of the bail-in tool. As a result, if the bail-in tool were exercised by the relevant UK resolution authority, the Securities would be more likely to be bailed-in (in either case, to the extent the Securities fall within the scope of the Bail-In Tool) than certain other unsubordinated liabilities of the Bank such as other preferred deposits.

3. A downgrade of the credit rating assigned by any credit rating agency to the Bank could adversely affect the liquidity or market value of the Securities. Credit ratings downgrades could occur as a result of, among other causes, changes in the ratings methodologies used by credit rating agencies.

Tranches of Securities may be rated by credit rating agencies and may in the future be rated by additional credit rating agencies, although the Bank is under no obligation to ensure that the Securities issued are rated by any credit rating agency. Credit ratings may not reflect the potential impact of all risks related to structure, market, additional factors discussed in these Risk Factors and other factors that may affect the liquidity or market value of the Securities. A credit rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be revised, sus-pended or withdrawn by the credit rating agency at any time.

Any rating assigned to the Bank may be withdrawn entirely by a credit rating agency, may be suspended or may be lowered, if, in that credit rating agency's judgment, circumstances relating to the basis of the rating so warrant. Ratings may be impacted by a number of factors which can change over time, including the credit rating agency's assessment of: the Bank's strategy and management's capability; the Bank's financial condition including in respect of capital, funding and liquidity; competitive and economic conditions in the Bank's key markets; the level of political support for the industries in which the Bank operates; and legal and regulatory frameworks affecting the issuer's legal structure, business activities and the rights of its creditors. The credit rating agencies may also revise the ratings methodologies applicable to issuers within a particular industry, or political or economic region. If credit rating agencies perceive there to be adverse changes in the factors affecting an issuer's credit rating, including by virtue of changes to applicable ratings methodologies, the credit rating agencies may downgrade, suspend or withdraw the ratings assigned to an issuer and/or its securities. Revisions to ratings methodologies and actions on the Bank's ratings by the credit rating agencies may occur in the future.

If the Bank determines to no longer maintain one or more ratings, or if any credit rating agency withdraws, suspends or downgrades the credit ratings of the Bank or the Securities, or if such a withdrawal, suspension or downgrade is anticipated (or any credit rating agency places the credit ratings of the Bank or, if applicable, the Securities on "credit watch" status in contemplation of a downgrade, suspension or withdrawal), whether as a result of the factors described above or otherwise, such event could adversely affect the liquidity or market value of the Securities (whether or not the Securities had an assigned rating prior to such event).

FACTORS WHICH ARE MATERIAL FOR THE PURPOSES OF ASSESSING THE MARKET RISKS IN RELATION TO THE SECURITIES

4. Risks associated with the valuation of Securities

4.1 The initial market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue or initial purchase price of the Securities

The market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue price of the Securities. In particular, the difference between the issue price and the initial market value may be a result of:

- (i) where permitted by applicable law, amounts with respect to commissions relating to the issue and sale of the Securities;
- (ii) the estimated profit that the Issuer and its subsidiary undertakings (together, the "**Bank Group**" or "**Barclays**") expect to earn in connection with the structuring of the Securities;
- (iii) the estimated costs which Barclays may incur in hedging its obligations under the Securities; and
- (iv) estimated development and other costs which Barclays may incur in connection with the Securities.

In relation to (i) above, if not already disclosed, information with respect to the amount of any such inducements, commissions and fees may be obtained from the Issuer or distributor upon request.

4.2 The secondary market value of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities

Any secondary market prices of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities because, among other things, secondary market prices (as described in risk factor 0 "4.1 *The initial market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue or initial purchase price of the Securities*" above) will likely be reduced by selling commissions, profits and hedging and other costs that are accounted for in the original issue price of the Securities. As a result, the price, if any, at which the Manager or any other person would be willing to buy Securities from investors in secondary market transactions, if at all, is likely to be lower than the original issue price. Any sale by investors prior to the scheduled redemption date could result in a substantial loss to investors.

5. Risks associated with the liquidity of Securities

5.1 The Securities may not have an active trading market and the Issuer may not be under any obligation to make a market or repurchase the securities

Investors must be prepared to hold the Securities.

The Securities may have no established trading market when issued, and one may never develop. If a market does develop, it may not be very liquid and investors may not be able to find a buyer. Therefore, investors may not be able to sell their Securities or, if they can, investors may only be able to sell them at a price which is substantially less than the original purchase price.

The Issuer may list the Securities on a stock exchange but, in such case, the fact that such Securities are listed will not necessarily lead to greater liquidity. If Securities are not listed or traded on any exchange, pricing information for such Securities may be more difficult to obtain and they may be more difficult to sell.

The Issuer is under no obligation to make a market or to repurchase the Securities. The Issuer and any Manager may, but is not obliged to, at any time purchase Securities at any price in the open market or by tender or private agreement. Any Securities so purchased may be held or resold or surrendered for cancellation. If any Securities are redeemed in part, then the number of Securities outstanding will decrease. Any of these activities may have an adverse effect on the liquidity and/or price of the outstanding Securities in the secondary market.

Any of the Issuer or a Manager or other party may, as part of its activities as a broker and dealer in fixed income and equity securities and related products or pursuant to stock exchange listing requirements, make a secondary market in relation to any Securities and may provide an indicative bid price on a daily basis. Any indicative prices so provided shall be determined by the relevant party in its sole discretion taking into account prevailing market conditions and shall not be a representation by such party that any Securities can be purchased or sold at such prices (or at all).

However, any of these parties may suspend or terminate making a market and providing indicative prices without notice, at any time and for any reason. Consequently, there may be no market for the Securities and investors should not assume that such a market will exist.

5.2 Conditions of a secondary market and pricing implications associated with terminating a buy-to-hold investment early

Where the Issuer does quote an indicative bid price for the Securities, the Issuer may determine the price in a significantly different manner than other market participants. Any price will depend on an assortment of factors including, but not limited to, (i) the creditworthiness of the Issuer, (ii) the time to maturity or expiry of the Securities, (iii) the then current funding levels of the Issuer taking into account market conditions, including the cost to replace a funding amount represented by the Securities being repurchased for a term equivalent to the time to expected maturity, and (iv) the value of the Portfolio Components of the Notional Portfolio – see risk factor 0 "4.2 *The secondary market value of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities*". The higher the current funding levels for the Issuer as compared to funding levels for a comparable term on the Issue Date, the more likely the secondary market price of the Securities would be negatively affected (without taking into consideration changes to other factors that impact the price). The lower the current funding levels for the Issuer as compared to funding levels for a similar term on the Issue Date, the more likely the secondary market price of the Securities would be positively affected (without taking into consideration changes to other factors that impact the price).

If the Issuer or Manager elects to make a secondary market, it may suspend or terminate such market at any time and impose other conditions and quote prices that may vary substantially from other market participants. For these reasons, investors should not assume that a secondary market will exist, and investors should be prepared to hold their Securities.

Where such secondary market is created, conditions imposed may include, but are not limited to:

- (i) providing a bid/offer spread determined by the Issuer in its commercially reasonable discretion;
- (ii) providing the timing that any secondary market quotation will remain open, or in any event, not longer than what the Issuer considers a reasonable time;
- (iii) requiring that normal market and funding conditions prevail at such date; and
- (iv) limiting the number of Securities in respect of which it is prepared to offer such secondary market.

Any of these conditions may severely limit the availability of any such secondary market and may result in investors receiving significantly less than investors would otherwise receive by holding the Securities.

5.3 Over-issuance

As part of its issuing, market-making and/or trading arrangements, the Issuer may issue more Securities than those which are to be initially subscribed or purchased by third party investors. The Issuer (or the Issuer's affiliates) may hold such Securities for the purpose of meeting any future investor interest or to satisfy market-making requirements. Investors should therefore not regard the issue size of any Securities as indicative of the depth or liquidity of the market for such Securities, or of the demand for such Securities.

5.4 The issue of further Securities may cause the secondary market price of investor's Securities to decline

If additional securities or options with the same characteristics or linked to the same Underlying Asset(s) as the investor's Securities are subsequently issued, either by the Issuer or another issuer, the supply of securities with such characteristics or linked to such Portfolio Components of the Notional Portfolio in the primary and secondary markets will increase and may cause the secondary market price of the investor's Securities to decline.

5.5 The Issuer may withdraw the public offer at any time

In the case of public offers, the Issuer may, for whatever reason, withdraw the offer in whole or in part at any time at the discretion of the Issuer, including for reasons beyond its control, such as extraordinary events, substantial change of the political, financial, economic, legal, monetary or market conditions at national or international level and/or adverse events regarding the financial or commercial position of the Issuer and/or other relevant events that in the determination of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void. In such case, where investors have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities, investors will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.

6. Risks associated with the Securities being linked to the Notional Portfolio and the Portfolio Components

6.1 Value of the Securities is linked to the performance of the Notional Portfolio and the Portfolio Components

As the terms and conditions of the Securities reference the Notional Portfolio which is linked to the Portfolio Components, investors in the Securities are exposed to the performance of the Notional Portfolio and such Portfolio Components. The price or performance of the Notional Portfolio and the Portfolio Components may be subject to unpredictable change over time, which may depend on many factors, including financial, political, military or economic events, government actions and the actions of market participants. Any of these events could have a negative effect on the value of the Notional Portfolio or the Portfolio Components, which in turn could adversely affect the value of the Securities.

6.2 Adjustment of Notional Portfolio

The Determination Agent may adjust the value of the Notional Portfolio, the definition of "Fund Shares", the number of units allocated to the Fund Reference Asset and/or to the Cash Reference Asset if a "Potential Adjustment of Notional Portfolio Event" occurs. Such an event will occur, as defined in the Terms and Conditions of the Securities, if (i) there is an equalisation method or series accounting applied to the shares in a fund; (ii) any redemption or subscription order made by a hypothetical investor subscribing for or redeeming shares in a fund cannot be satisfied in full; (iii) the net asset value used in the calculation of the value of the Notional Portfolio on a Calculation Date differs from the price per share in a fund which the Determination Agent determines a hypothetical investor subscribing for or redeeming a fund share on the corresponding dealing date would have realised; (iv) the fund increases or imposes any charges, fees or levies which the Determination Agent determines would have been payable by or imposed on a hypothetical investor subscribing for or redeeming fund shares, howsoever characterised; (v) there has been a subdivision, consolidation or reclassification of the fund shares, or dividend payment or issue or any similar payment or issue is made to a hypothetical investor of such fund shares which has had, or is likely to have, an effect on the net asset value; (vi) there is a call on or repurchase of fund shares by the issuer of such fund shares; (vii) the fund fulfils or attempts to fulfil (in whole or in part) its obligations in respect of any redemption order placed by a hypothetical investor at any time by effecting an in-specie redemption of fund shares; (viii) there is any event that may have a diluting or concentrative effect on the value of any fund shares; or (ix) there has been a cash index disruption, a cash index modification or a cash index cancellation. Such an adjustment will be to account for the economic effects of the Potential Adjustment of Notional Portfolio Event on the Securities and may have a negative effect on the value of the Portfolio Component.

6.3 Past performance of the Notional Portfolio or an Portfolio Component is not indicative of future performance

Any information about the past performance of the Notional Portfolio or a Portfolio Component available at the time of issuance of the Securities should not be regarded as indicative of any future performance of the Notional Portfolio or Portfolio Component, or as an indication of the range of, trends or fluctuations in the price or value of the Notional Portfolio or Portfolio Component that may occur in the future. It is therefore not possible to predict the future value of the Securities based on such past performance. Actual results will be different, and such differences may be material.

6.4 Investors will have no claim in relation to units in any Portfolio Component

Investors should be aware that units in any Portfolio Component will not be held by the Issuer for the benefit of the investors and investors will not have any claim in respect of any Portfolio Component or any rights of ownership, including, without limitation, any voting rights or rights to receive dividends or any other distributions in respect of units in any Portfolio Components including shares underlying a Fund Reference Asset. In addition, investors will have no claim against any share issuer, index sponsor, fund issuer, fund sponsor or profit participation certificate issuer (*Genussscheinsemittent*) or any other third party in relation to a Portfolio Component; such parties have no obligation to act in the interests of investors.

6.5 There are certain risks, if investors are purchasing Securities for hedging purposes

If investors are intending to purchase Securities as a hedge instrument, investors should recognise the complexities of utilising Securities in this manner. Due to fluctuating supply and demand for the Securities and various other factors, there is a risk that the value of the Securities may not correlate with movements of the Notional Portfolio and the Portfolio Components, and the Securities may not be a perfect hedge for the performance of a Notional Portfolio or the Portfolio Component. In addition, it may not be possible to liquidate the Securities at a level reflective of the prevailing price, level or value of the Notional Portfolio and the Portfolio Components.

6.6 Disruption event affecting a cash index

A disruption event may occur which prevents valuation of a Portfolio Component, such as a cash index, as planned. In such cases, the Determination Agent will attempt to use the calculations of a successor index or successor index sponsor, as applicable, or if none are available, will make the necessary determination itself using the particular cash index methodology. If, however, such determination is not possible, the disruption to the cash index may be treated as an "Additional Disruption Event" and lead to an early redemption as described below in Risk Factor 9.6.

6.7 Fund event affecting a fund

A fund event will occur when any one of the events listed in the Terms and Conditions of the Securities occurs in relation to either the cash fund or the Fund Reference Asset, as applicable. The listed events relate to, for example, where the structure, set up or management of the fund is subject to any changes.

If a fund event occurs, the Issuer may treat the fund event as an "Additional Disruption Event" and redeem the Securities early as described below in Risk Factor 9.6. Alternatively, the Issuer may elect to substitute the fund shares with alternative fund shares or take any other action provided in the applicable Final Terms.

The fund events are intended to preserve the risk profile of the Issuer in respect of the Securities hedging arrangements (if any) entered into by the Issuer in respect of the Securities but are not designed to protect any performance of the Securities. The Determination Agent has no obligation to actively monitor whether or not any of the fund events has occurred or is likely to occur and accepts no liability therefor.

6.8 There are particular risks where the Securities are linked, directly or indirectly, to emerging markets

If the Securities are linked, directly or indirectly, to Underlying Asset(s) contained in the Fund Reference Asset issued by issuers in, or comprising of assets or constituents located in emerging market jurisdictions, investors should be aware that investments linked to emerging markets involve additional risks to those typically seen in more developed markets, including generally increased volatility, higher likelihood of governmental intervention and the lack of a developed system of law.

Such Securities may also be exposed to the risks of economic, social, political, financial and military conditions in such jurisdictions, including, in particular, political uncertainty and financial instability; the increased likelihood of restrictions on export or currency conversion; the greater potential for an inflationary environment; the possibility of nationalisation or confiscation of assets; the greater likelihood of regulation by national, provincial and local governments, including the imposition of currency exchange laws and taxes; less liquidity in emerging market currency markets as compared to the liquidity in developed markets and less favourable growth prospects, capital reinvestment, resources and self-sufficiency.

There is generally less publicly available information about emerging market issuers and potentially less developed accounting, auditing and financial reporting standards and requirements and securities trading rules. Furthermore, the small size of the securities markets and relative inexperience of local market participants in certain emerging market countries and the limited volume of trading in securities may make the Underlying Asset(s) of the Fund Reference Asset illiquid and more volatile than investments in more established markets.

Any or all of these risks may have a negative impact on the value of and return on Securities with exposure to emerging markets.

7. Risks associated with the Notional Portfolio and with specific Portfolio Components

7.1 Risks associated with the Notional Portfolio and the Portfolio Components as underlying in general

The Securities are securities where the repayment of principal will be calculated by reference to and/or contingent upon the performance of a Notional Portfolio over a period of time or on certain dates. The Notional Portfolio's performance is based on a multi-asset strategy which by operation of an algorithm dynamically adapts allocations to various components, which are a cash index or cash fund, as well as the Fund Reference Asset.

The Securities involve corporate, market, foreign exchange, time value and/or political risks, as well as other risks arising from fluctuations in the value or performance of, or events impacting, the Notional Portfolio to which the return on the Securities is linked, and general risks applicable to the stock market (or markets) and capital markets.

The Securities have a different risk profile from ordinary debt securities. The return on the Securities is linked to the performance of the Notional Portfolio and the Portfolio Components. Investing in a Security is not equivalent to investing directly in the Portfolio Components.

Securityholders will not receive any periodic interest payments on the Securities. Securityholders will not have the same right as an investors in the Portfolio Components. The Securities will be redeemed in cash and Securityholders will have no right to receive delivery of any Portfolio Components.

In order to realise a return upon an investment in an Security linked to the Notional Portfolio, an investor must have correctly anticipated the direction, timing and magnitude of any change in the value of the Notional Portfolio relative to the issue price. If the value of the Notional Portfolio does not increase, or decreases, as the case may be, an investor may, upon such redemption, fail to receive back the investment and/or any further return in addition to the original investment in such Security. There can be no assurance that an investor will be able to sell any Securities at a price equal to or greater than the market value of the Securities on the issue date and such holder may only be able to sell Securities at a discount, which may be substantial, to the issue price. Furthermore, if any holder sells its Securities, the purchaser will likely be charged a commission for secondary market transactions, or the price will likely reflect a dealer discount.

7.2 The value and quoted price of the Securities (if any) at any time prior to redemption will reflect many factors and cannot be predicted

Generally, the market value of the Securities will be affected by the volatility, level, value or price of the Portfolio Components of the Notional Portfolio at the time, changes in interest rates, the financial condition of the Issuer (whether such changes are actual or perceived) and credit ratings, the supply of and demand for the Securities and a number of other factors. Some of these factors are interrelated in

complex ways; as a result, the effect of any one factor may be offset or magnified by the effect of another factor.

The price, if any, at which investors will be able to sell their Securities, may be substantially less than the amount originally invested. The following paragraphs describe the manner in which the market value of the Securities may be affected in the event of a change in a specific factor, assuming all other conditions remain constant.

- Performance of the Portfolio Components of the Notional Portfolio. The market value of the Securities, will likely depend substantially on the current level of the Portfolio Components of the Notional Portfolio relative to its initial level, value or price. If investors decide to sell their Securities prior to maturity, when the current level, price or value of the Portfolio Components of the Notional Portfolio at the time of sale is favourable relative to its initial level, value or price, investors may nonetheless receive substantially less than the amount that would be payable at maturity based on that level, value or price because of expectations that the level, value or price will continue to fluctuate until the final level, value or price is determined.

The value of and return on the Securities will depend on the performance of the Portfolio Components of the Notional Portfolio. The performance of the Portfolio Components of the Notional Portfolio may be subject to unpredictable change over time, which may depend on many factors, including financial, political, military or economic events, government actions and the actions of market participants. Any of these events could have a negative effect on the value of the Portfolio Components of the Notional Portfolio which in turn could adversely affect the value of and return on the Securities.

- Volatility of the Portfolio Components of the Notional Portfolio. Volatility is the term used to describe the size and frequency of market fluctuations. If the volatility or the expectation of volatility of the Portfolio Components of the Notional Portfolio or its or their components changes, the market value of the Securities may be adversely affected. A higher coupon rate or yield may be associated with a higher expected volatility of the Portfolio Components of the Notional Portfolio which may also be associated with a greater risk of losing some or all of the investment.
- Interest rates. The market value of the Securities will likely be affected by changes in interest rates. Interest rates also may affect the economy and, in turn, the value of the Portfolio Components of the Notional Portfolio (if any) (or its components, if any), which would affect the market value of the Securities.
- Supply and demand for the Securities. In general, if the supply of the Securities increases and/or the demand for the Securities decreases, the market value of the Securities may be adversely affected. The supply of the Securities, and therefore the market value of the Securities, may be affected by inventory positions held by Barclays.
- The Issuer's or the Bank Group's financial condition, credit ratings and results of operations. Actual or anticipated changes in the financial condition of the Issuer or the Bank Group, current credit ratings or results of operations may significantly affect the market value of the Securities. The significant difficulties experienced in the global financial system in recent periods and resulting lack of credit, lack of confidence in the financial sector, increased volatility in the financial markets and reduced business activity could materially and adversely affect Barclays' business, financial condition, credit ratings and results of operations. However, because the return on the Securities is dependent upon factors in addition to the Issuer's ability to pay or settle its obligations under the Securities (such as the final level, value or price of the Portfolio Components of the Notional Portfolio), an improvement in the Issuer's financial condition, credit ratings or results of operations is not expected to have a positive effect on the market value of the Securities. These credit ratings relate only to the Issuer's creditworthiness, do not affect or enhance amounts payable under the terms of the Securities and are not indicative of the risks associated with the Securities or an investment in the Portfolio Components of the Notional Portfolio. A rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to suspension, change or withdrawal at any time by the assigning rating agency.

- Events affecting or involving the Portfolio Components of the Notional Portfolio. Economic, financial, regulatory, geographic, judicial, political and other developments that affect the level, value or price of the Portfolio Components of the Notional Portfolio, and real or anticipated changes in those factors, also may affect the market value of the Securities. For example, for Portfolio Components composed of equity securities, the financial condition and earnings results of the share issuer, and real or anticipated changes in those conditions or results, may affect the market value of the Securities. In addition, speculative trading by third parties in the Portfolio Components of the Notional Portfolio could significantly increase or decrease the level, value or price of the Portfolio Components of the Notional Portfolio, thereby exposing the Portfolio Components of the Notional Portfolio to additional volatility which could affect the market value of the Securities.
- Exchange rates. Depending on the terms of the Securities, movements in exchange rates and the volatility of the exchange rates between the currency of denomination of the Securities and the currency of the Portfolio Components of the Notional Portfolio (if different) may affect the market value of the Securities.
- Issuer call right. During any period when the Issuer may elect to redeem the Securities, and potentially prior to this period, the market value of the Securities will generally not rise above the price at which they can be redeemed.

The effect of any one or more of the factors specified above may offset the effect of the change in the market value of the Securities attributable to another factor.

These factors may affect the market price of the Securities, including any market price which investors receive in any secondary market transaction, and may be: (i) different from the value of the Securities as determined by reference to Barclays' pricing models; and (ii) less than the issue price. As a result, if the Securities are sold prior to scheduled maturity, investors may receive back less than their initial investment or even zero.

7.3 Investors will not have any claim against the Determination Agent in relation to the Notional Portfolio or any index sponsor or fund administrator in relation to the Portfolio Components

A Security will not represent a claim in respect of any sponsor or other connected person in respect of the Notional Portfolio or any Portfolio Component. In the event that the amount paid by the Issuer on redemption is less than the aggregate nominal amount or the issue price (as the case may be) of such Security, a holder will not have recourse under such Security to any sponsor, or other connected person in respect of such Notional Portfolio or Portfolio Component.

7.4 Funds in General

Because the Securities are linked to an interest in a fund, or interests in funds, and the investment objective of a fund is to track the performance of the underlying assets of the fund, the investors in such Securities are exposed to the performance of such fund rather than the underlying assets in the fund. The investors will bear the risk that such fund may not reflect the actual return such investors would obtain if they actually owned the underlying assets in the fund. Accordingly, investors who purchase these Securities which are linked to a fund or funds may receive a lower payment upon redemption of such Securities than such investors would have received if they had invested in the underlying assets of the fund.

There is a risk that the fund managers will not succeed in meeting the investment objectives of the fund, that any analytical model used thereby will prove to be incorrect and that any assessments of the short-term or long-term prospects, volatility and correlation of the types of investments in which such funds has or may invest will prove inaccurate, any of which may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

The management company, trustee or sponsor of a fund will have no involvement in the offer and sale of the Securities and accordingly will have no obligation to any investor in the Securities and could take any actions without regard to the interests of investors in the Securities, which may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

A fund may invest in financial derivative instruments which expose the fund and an investor to the credit, liquidity and concentration risks of the counterparties to such financial derivative instruments. This means that, if the relevant counterparties default under any of these financial derivative instruments, the value of the fund may decline. As a result, the value of and return on the Securities could be adversely affected.

The performance of the underlyings to a fund is dependent upon macroeconomic factors, such as interest and price levels on the capital markets, currency developments and political factors as well as company specific factors such as earnings, market position, risk situation, shareholder structure and distribution policy. Any one or a combination of such factors could adversely affect the performance of the underlying fund, which, in turn, would have an adverse effect on the value of, and return on, the Securities.

7.5 Potential adjustment of payment event

Where the Determination Agent determines that the realisable value of the fund shares differs from the net asset value calculated in accordance with the terms and conditions of the Securities or where there is a change to the terms of any arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any synthetic holdings of fund shares held, the Determination Agent may amend the determinations and calculations in relation to the Securities, or may opt to deliver additional cash to the investor; to preserve the risk profile of the Issuer in respect of its hedging arrangements in relation to the Securities.

8. Non-trading days or market disruption events may adversely affect the value of and return on the Securities

If the Determination Agent determines that a scheduled valuation date falls on a day which is not a scheduled trading day or any other day which is subject to adjustment in accordance with the terms and conditions of the Securities, then the relevant valuation date may be postponed until the next scheduled trading day.

The Determination Agent may determine that the markets have been affected in a manner that prevents it from properly determining the value of an Underlying Asset basis on a scheduled valuation date. These events may include disruptions or suspensions of trading in the markets as a whole. In such case, the valuation date will be postponed and the value of and return on the Securities could be adversely affected.

If any valuation date is postponed to the last possible day and the market disruption event is still occurring on that day or such day is not a trading day, the Determination Agent will nevertheless determine the value of the Portfolio Components of the Notional Portfolio on such last possible day. Any such determination may negatively impact the value of and return on the Securities.

9. Risks associated with early redemption or adjustment of the Securities

9.1 Open end structure of the Securities

The Securities do not have a determined maturity. Consequently, the duration of the Securities depends on (i) an optional early redemption at the discretion of the Issuer (*Call Option*) or at the discretion of the Holder on an annual basis (*Put Option*); (ii) automatic early redemption following a Specified Early Redemption Event, an Issuer Event of Default or Automatic Redemption Event of Default; (iii) an early redemption following an Additional Disruption Event; or (iv) at the request of the Holder sell the Securities to the Issuer. Please note, the Issuer is not obliged to provide a secondary market in all circumstances. If there is no secondary market, there might be no possibility for the Holders to sell the Securities other than the annual put option by the Holders.

9.2 The Securities may be redeemed early following an Optional Early Redemption (Issuer Option) or an Optional Early Redemption (Investor Option)

Where the terms and conditions of the Securities provide that the Issuer has the right to call the Securities, following the exercise by the Issuer of such option, investors will no longer be able to realise their expectations for a gain in the value of such Securities and, if applicable, will no longer participate in the performance of the Portfolio Components of the Notional Portfolio.

Also, an optional redemption feature of Securities (Issuer Option) is likely to limit the market value of the Securities. During any period when the Issuer may elect to redeem Securities, the market value of the Securities generally will not rise above the price at which they can be redeemed. This also may be true prior to the beginning of any redemption period.

The Issuer is under no obligation to consider the interests of Holders when it determines whether or not to exercise its call option, and the Issuer may be expected to redeem Securities when its cost of borrowing is lower than the effective interest rate on the Securities. At those times, investors generally would not be able to reinvest the redemption proceeds at an effective interest rate as high as the effective interest rate on the Securities being redeemed and may only be able to do so at a significantly lower rate. Investors should consider such reinvestment risk in light of other currently available investments.

Where the Final Terms provide that the Holder has the right to early terminate some of the Securities on specified dates (Investor Option), then, following the exercise by the Holder of such option, an investor will no longer be able to realise his or her expectations for a gain in the value of the Securities or to participate in the performance of the Notional Portfolio or any Portfolio Component. The yields received upon redemption following an Investor Put may be lower than expected and the amount received may be lower than the initial price paid for the Securities.

In addition, investors should be aware that Securities with an optional early redemption (Investor Option) could have increased costs for Holders.

9.3 Issuer event of default and automatic redemption event of default

Each of the following events of default will constitute an "**Issuer Event of Default**" in relation to the Securities: (i) where the Issuer fails to pay an amount due in respect of the Securities and such failure continues for 3 (three) business days after notice has been given to the Issuer, (ii) where the Issuer is subject to an insolvency filing, (iii) where the Issuer breaches any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 5 (five) calendar days of the Issuer having received notice, (iv) where the Custodian is subject to a winding up order and the Issuer fails to appoint an alternative collateral agent and custodian within 1 business day of receiving notice of the insolvency and (v) where the security granted pursuant to the collateral agreements concerning a series of Securities is not existing and effective.

If a holder or holders of Securities relating to at least 20 % of the aggregate nominal amount of notes concerning a series of Securities (or 20 % of the aggregate sum of calculation amounts of certificates concerning a series of Securities) determines that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing and gives notice of this to the Trustee and the Issuer and the Trustee verifies in accordance with the terms of the Trust Agreement, that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing, the Trustee shall, declare the relevant series of Securities to be immediately due and payable at their fair market value (determined by one or more market dealers, or, where no quotes are available, the Trustee (the "**Default Early Redemption Amount**"). The Trustee will give notice of such acceleration to each of the holders and the Issuer. Accordingly, the Securities may be subject to early redemption even where an investor is not in favour of an early redemption.

Further, an "**Automatic Redemption Event of Default**" will occur where, in the Trustee's discretion, one of the following events has occurred: (i) the Issuer is subject to an insolvency filing, (ii) the Issuer fails to pay an amount due in respect of the Securities and such failure continues for 3 (three) business days after notice has been given to the Issuer or (iii) the Issuer fails to post sufficient collateral to cure a shortfall after demand by the Collateral Agent and this failure continues for at least 3 (three) business days. Where an Automatic Redemption Event of Default occurs, Trustee shall, declare the Securities to be immediately due and payable at the Default Early Redemption Amount and given notice of such acceleration to the Issuer and all holders of the relevant Securities. Accordingly, the Securities may be subject to automatic early redemption even where an event of default (such as a failure to pay) does not affect all investors.

Any amount received by investors in the case of early redemption, may be less than the initial price paid for the Securities.

9.4 Specified Early Redemption

The Final Terms may provide that the Issuer will redeem the Securities if a specified early redemption event occurs. A Specified Early Redemption Event will occur if the value of the Notional Portfolio breaches a specified threshold on any one of the specified dates. Following the occurrence of a Specified Early Redemption Event, investors will no longer be able to realise their expectations for a gain in value of the Securities and will no longer participate in the performance of the Notional Portfolio or any Portfolio Component. The yields received upon redemption following a Specified Early Redemption may be lower than expected, and the amount received will be lower than the initial price paid for the Securities. In the worst case, the investor will receive back an amount per Security equal to the product of the specified global floor and the Calculation Amount

9.5 If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk

If the Securities are redeemed early investors are subject to the following risks:

Risk of loss of opportunity: in the event that the Securities are redeemed early, investors will lose the opportunity to participate in any subsequent (theoretical) positive performance of the Securities; and

Reinvestment risk: following such early redemption, investors may not be able to reinvest the proceeds from an investment at a comparable return and/or with a comparable interest rate for a similar level of risk. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available investments before they purchase the Securities.

Also, in certain circumstances, determinations and calculations in relation to the Securities may be adjusted by the Issuer or the Determination Agent. Such adjustment could have an adverse effect on the value of and return on the Securities. These circumstances include following an Additional Disruption Event (as described in risk factor 9.6 "*The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability*"), an index correction, a FX-Disruption Event and a manifest error in index calculation and a potential adjustment event in relation to shares.

9.6 The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability

There are certain events – relating to the Issuer, its hedging arrangements, the Portfolio Components of the Notional Portfolio, taxation or the relevant currency – the occurrence of which may cause the Securities to be redeemed early:

(a) *Additional Disruption Events*

"Additional Disruption Events" include:

- unless specified to be not applicable to the Securities, a tax event causing the Issuer to pay additional amounts (gross up) as a result of any change in or amendment to the laws or regulations in the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein) or any change in the application or official interpretation of such laws or regulations or any ruling, confirmation or advice from any taxing authority;
- unless specified to be not applicable to the Securities, an extraordinary market disruption event preventing the Issuer's performance of its obligations under the Securities;
- an extraordinary and/or disruptive event relating to the existence, continuity, trading, valuation, pricing or publication of an Portfolio Component of the Notional Portfolio;
- unless specified to be not applicable to the Securities, an event impacting one or more currencies that the Issuer determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations or otherwise settle, clear or hedge the Securities;
- depending on whether or not applicable to the particular Securities, the Issuer's ability to source or unwind related transactions put in place to provide the returns on the Securities (Hedge Positions) is adversely affected in any material respect; and

- unless specified to be not applicable to the Securities, a change in law that means it has become, or is likely to become, illegal for the Issuer to hold Hedge Positions or it will incur a materially increased cost in dealing with Hedge Positions.

If any of these events occurs, the Issuer can

- adjust the determinations and calculations in relation to the Securities (without the consent of Holders); or
- if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the holders of a holding of the relevant Security, redeem the Securities early.

Any adjustment made to the terms and conditions of the Securities (which may include a reduction in the amount otherwise payable under the Securities in order to reflect increased costs or otherwise to the Issuer) may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

In the event of early redemption of the Securities due to the occurrence of any of the above events, the holders will receive the Early Cash Settlement Amount per Security as determined by the Determination Agent, acting in a commercially reasonable manner, taking into account the prevailing market value of the Notional Portfolio. Accordingly, the greater the value of the Notional Portfolio, the greater the amount that the investor will receive. The Early Cash Settlement Amount may include allowances for costs associated with the early redemption, such as those incurred by the Issuer in unwinding any related transactions which were put in place to provide the returns on the Securities. In any case, **the Early Cash Settlement Amount investors will receive may be less than their original investment and investors could lose some or all of their investment.**

See also risk factor 9.5 *"If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk"*.

(b) ***Unlawfulness or impracticability***

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, the Issuer may redeem the Securities early.

In the event of early redemption of the Securities due to the occurrence of any of the above events, the holders will receive the Early Cash Settlement Amount per Security as determined by the Determination Agent, acting in a commercially reasonable manner, taking into account the prevailing market value of the Notional Portfolio. Accordingly, the greater the value of the Notional Portfolio, the greater the amount that the investor will receive. The Early Cash Settlement Amount may include allowances for costs associated with the early redemption, such as those incurred by the Issuer in unwinding any related transactions which were put in place to provide the returns on the Securities. In any case, **the Early Cash Settlement Amount investors will receive may be less than their original investment and investors could lose some or all of their money.**

See also risk factor 9.5 *"If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk"*.

(c) ***FX Disruption Event***

An **"FX Disruption Event"** is an event occurring on or prior to a payment date that prevents or delays the conversion into the settlement currency of the Securities, including capital controls or other restrictions in the relevant jurisdiction. If "FX Disruption Event" is applicable in the terms and conditions of the Securities, the Issuer may, following the occurrence of an FX Disruption Event, deduct costs, expenses or charges in connection with such FX Disruption Event, pay in another currency, postpone the relevant valuation or payment date, designate an alternative fallback or price source or treat the FX Disruption Event as an Additional Disruption Event and apply the corresponding adjustments or early redemption – see also risk factor 9.5 *"If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk"*.

9.7 Risks in connection with repurchase

The terms and conditions of the Securities provide that the Holder can redeem the Securities by a repurchase by the Issuer. Where a Holder exercises such right to redeem the Securities under the secondary market provision, they will not fully benefit from the Minimum Protection levels as they will receive the Calculation Amount multiplied by the greater amount of: (a) Notional Portfolio Value less early redemption costs; (b) Minimum Protection Level less early redemption costs; or (c) Global Floor.

9.8 There are costs associated with any early redemption of Securities

If the Securities are redeemed by the Issuer other than as the result of an Issuer Event of Default or Automatic Redemption Event of Default, the Issuer may take into account when determining the relevant settlement amount, and deduct therefrom, an amount in respect of all costs, losses and expenses (if any) incurred (or expected to be incurred) by or on behalf of the Issuer in connection with the redemption of the Securities. Such costs, losses and expenses will reduce the amount received by investors on redemption and may reduce the relevant settlement to zero.

10. Risks associated with certain other miscellaneous features and terms of the Securities, including discretions, Issuer substitution and amendments, amongst others

10.1 Discretionary determinations made by the Determination Agent may have a negative impact on the Securities

Any determination made by the Determination Agent will be made in good faith and in a commercially reasonable manner and, in the absence of manifest or proven error, shall be conclusive and binding on all persons (including, without limitation, the Holders), notwithstanding the disagreement of such persons or other financial institutions, rating agencies or commentators. Any such determination could adversely affect the value of and return on the Securities.

10.2 The Issuer may be substituted for another entity without the investor's consent (Substitution)

The Issuer may substitute itself as the principal obligor under the Securities for any other company which has an equivalent or better rating of long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations from an internationally recognised rating agency. Following such a substitution, the original Issuer entity will be released from all payment obligations under the Securities, and investors will become subject to the credit risk of the substitute issuer under the Securities. Investors will have no right of claim against the original Issuer or the substituted Issuer in the event that such substitution has adverse tax consequences for investors. A substitution of the Issuer may affect any listing of the Securities and, in particular, it may be necessary for the substituted issuer to reapply for listing on the relevant market or stock exchange on which the Securities are listed.

10.3 If investors have not fully satisfied, each of the conditions to settlement or payment under the Securities shall be postponed and may ultimately be forfeit

If the Issuer determines that investors have not satisfied each of the conditions to settlement in full, payment of the amount payable to investors will not take place until all such conditions to settlement have been satisfied in full. No additional amounts will be payable to investors by the Issuer because of any resulting delay or postponement.

10.4 Amendments to the terms and conditions of the Securities bind all investors

The Conditions of the Securities may be amended by the Issuer in certain circumstances (such as to cure a manifest typographical error, misspellings, manifest calculation errors or similar manifest errors or other inconsistencies or omissions in the Conditions) without the consent of the investors. In this case the Holders have the right to declare the Securities due and payable, if such amendments materially adversely affect the Holder.

10.5 Risks in relation to Minimum Tradable Amounts where specified to be applicable

Where the terms and conditions of the Securities provide for a Minimum Tradable Amount consisting of a nominal amount plus one or more integral multiples of another smaller amount or in case of

certificates consisting of a certain number of certificates, an investor who holds an amount or number which is less than the Minimum Tradable Amount at the relevant time:

- will not be able to transfer or sell its holding; and
- would need to purchase a nominal amount of Securities such that its holding amounts to such Minimum Tradable Amount in order to be able to sell or transfer Securities.

10.6 Investors should be aware that certain specific information in relation to the Securities may not be known at the beginning of an offer period

In relation to Securities which are being offered by way of a public offer, certain specific information relating to the Securities (such as certain amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) used to determine or calculate amounts payable in respect of the Securities) may not be fixed or determined by the start of the offer. In such case, the terms and conditions of the Securities will provide an indicative amount, an indicative minimum amount, or an indicative maximum amount, or any combination of the foregoing.

The actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) will be determined based on market conditions by the Issuer on or around the end of the offer period and may be the same as or different from any indicative amount specified in the terms and conditions of the Securities, provided that such actual amounts will be less than any indicative minimum amount provided in the terms and conditions of the Securities and will not be more than any indicative maximum amount provided in the terms and conditions of the Securities. Notice of the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) will be published prior to the Issue Date in accordance with the Conditions.

Investors must make their investment decision in relation to the Securities based on the indicative amounts provided rather than the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable), which will only be fixed or determined at the end of the offer period after the investment decision has been made. As there is a risk that the indicative amounts will not be the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable), investors should assume, for the purposes of evaluating the risks and benefits of an investment in the Securities, that the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) which are fixed or determined at the end of the offer period will be (i) lower than the indicative amount and equal to the minimum amount (where provided and where a higher amount, level, percentage, price, rate or value (as applicable) would lead to a greater return on the Securities) or (ii) higher than the indicative amount and equal to the maximum amount (where provided and where a lower amount, level, percentage, price, rate or value (as applicable) would lead to a greater return on the Securities).

11. Risks associated with foreign exchange

11.1 There are foreign exchange risks where the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currencies of the components of the Notional Portfolio and/or different from the investor's home currency, or are subject to a foreign exchange conversion

If the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Portfolio Components of the Notional Portfolio and/or different from the investor's home currency then, depending on the particular payout terms of the Securities, investors may be exposed to the adverse movement of the settlement currency of the Securities relative to the currency of the components and/or the investor's home currency.

Foreign exchange rates can be highly volatile and are determined by various factors, including supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, economic factors including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries, economic forecasts, international political factors, currency convertibility, safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks.

A foreign exchange rate can be fixed by the sovereign government, allowed to float within a range of exchange rates set by the government or left to float freely. Exchange rates of most economically developed nations are permitted to fluctuate in value relative to each other. However, from time to time

governments may use a variety of techniques, such as intervention by a country's central bank, the imposition of regulatory controls or taxes or changes in interest rates to influence the exchange rates of their currencies. In addition, governments around the world, including the governments of other major world currencies, have recently made, and may be expected to continue to make, very significant interventions in their economies, and sometimes directly in their currencies. Governments may also issue a new currency to replace an existing currency or alter the exchange rate or relative exchange characteristics by a devaluation or revaluation of a currency. These governmental actions could change or interfere with currency valuations and may cause foreign exchange rates to fluctuate more than would otherwise occur in response to economic forces, as well as in response to the movement of currencies across borders.

Foreign exchange fluctuations between the investor's home currency and the currency in which payment under the Securities is due may affect investors where they intend to convert gains or losses from the exercise or sale of Securities into the investor's home currency and may eventually cause a partial or total loss of the investor's initial investment.

11.2 "Dual Currency" Securities

In the case of any Securities having a settlement currency that is different from the issue currency, the amount of interest and/or any redemption amount payable will be determined by reference to an exchange rate, the method of calculation of which will be determined by the Determination Agent.

Where investors purchase "Dual Currency" Securities, they will be exposed to currency risks in addition to the currency risks relating to the Portfolio Components of the Notional Portfolio because the value of the Securities may increase or decrease as a result of fluctuations between the issue currency (or investor's home currency) and the settlement currency. Foreign exchange fluctuations between investor's home currency or the issue currency and the relevant currency in which the repayment amount of their Securities is denominated may affect investors where they intend to convert gains or losses from the exercise or sale of their Securities into their home currency.

Foreign exchange fluctuations between an investor's home currency (or the issue currency) and the Settlement Currency may affect investors who intend to convert gains or losses from the exercise or sale of Securities into their home currency and may eventually cause a partial or total loss of the investor's initial investment.

12. Risks associated with discretionary powers of the Issuer and the Determination Agent, including in relation to the Issuer's hedging arrangements

There are certain events – relating to the Issuer, the Issuer's hedging arrangements, the Underlying Asset(s), taxation, the relevant currency or other matters – the occurrence of which may give rise to discretionary powers of the Issuer or the Determination Agent under the terms and conditions of the Securities. For example, see risk factor 9.6 "*The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability*". In relation to the Underlying Asset(s), a key investment objective of the Securities is to allow Holders to gain an economic exposure to the Underlying Asset(s). If an Underlying Asset is materially impacted by an unexpected event (for example, a company merges and the original stock that formed an Underlying Asset is restructured or changed, or the rules of an index that is an Underlying Asset are materially modified) or the relevant price, level or value can no longer be calculated, then it may not be possible to achieve the investment objective of the Securities based on their original terms. In that case, the Determination Agent may have discretionary powers under the terms and conditions of the Securities to (i) adjust the determinations and calculations in relation to the Securities to preserve the original economic terms and rationale, (ii) in certain cases, substitute the Underlying Asset(s) for another, (iii) calculate the relevant price, level or value itself, (iv) postpone payment (v) redeem the Securities early or (vi) apply some combination thereof.

In relation to the Issuer's hedging arrangements, investors should be aware that (i) in exercising its discretionary powers under the terms and conditions of the Securities, each of the Issuer and the Determination Agent may take into account such factors as it determines appropriate in each case, which may include, in particular, any circumstances or events which have or may have a material impact on the Issuer's hedging arrangements in respect of the Securities; and (ii) unless the terms and

conditions of the Securities provide that certain hedge disruption events do not apply, certain events which affect the Issuer's hedging arrangements can give rise to discretionary powers on the part of the Issuer and the Determination Agent. For example, see risk factor 9.6 *"The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability"*.

Hedging arrangements are the transactions (if any) entered into by the Issuer or one or more of its affiliates to seek to cover the Issuer's exposure to the relevant cash amounts to be paid or assets to be delivered under the Securities as these fall due. This may involve investing directly in the Underlying Asset(s) or entering into derivative contracts referencing the Underlying Asset(s) or other techniques. The particular hedging arrangements (if any) undertaken by the Issuer, and their cost, will likely be a significant determinant of the issue price and/or economic terms of the Securities. Accordingly, if an event occurs which negatively impacts the Issuer's hedging arrangements, the Issuer or the Determination Agent on the Issuer's behalf may have options available to it under the terms and conditions of the Securities which it may select in its discretion in order to deal with the impact of the event on the Issuer's hedging arrangements. These options may include adjustment of the determinations and calculations in relation to the Securities or early redemption of the Securities. In the event of early redemption, the early redemption amount investors will receive will unless otherwise specified in the Final Terms be equal to the fair market value of the Securities prior to redemption less costs associated with the Issuer's hedging arrangements. This amount may be less than the investor's original investment and, therefore, investors could lose some or all of their money. See risk factor 9.5 *"If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk"*.

13. Risks related to Securities which are linked to "benchmarks"

Interest rates or other types of rates and indices which are deemed to be "benchmarks" are the subject of recent national, international and other regulatory guidance and proposals for reform. Some of these reforms are already effective whilst others are still to be implemented. These reforms may cause such benchmarks to perform differently than in the past, or the benchmark could be eliminated entirely, or there could be other consequences that cannot be predicted. Any such consequence could have a material adverse effect on any Securities linked to such a "benchmark".

For example, the Benchmark Regulation was published in the Official Journal of the EU on 29 June 2016 and has been in effect since 1 January 2018. The Benchmark Regulation applies to the provision of benchmarks, the contribution of input data to a benchmark and the use of a benchmark within the EU. Among other things, it: (i) requires benchmark administrators to be authorised or registered (or, if non-EU-based, to be subject to an equivalent regime or otherwise recognised or endorsed) and (ii) prevents certain uses by EU supervised entities (such as the Bank) of benchmarks of administrators that are not authorised or registered (or, if non-EU based, not deemed equivalent or recognised or endorsed). The Benchmark Regulation could have a material impact on any Securities linked to or referencing a benchmark, in particular, if the methodology or other terms of the benchmark are changed in order to comply with the requirements of the Benchmark Regulation. Such changes could, among other things, have the effect of reducing or increasing the rate or level, or affect the volatility of the published rate or level of the benchmark.

In addition, as the Bank is a supervised entity for the purposes of the Benchmark Regulation, the Benchmark Regulation could have a material impact on any Securities linked to or referencing a benchmark in the circumstances where an index which is a benchmark could not be used by a supervised entity in certain ways if its administrator does not obtain authorisation or register or, if based in a non-EU jurisdiction, the administrator is not otherwise recognised as equivalent. This could potentially lead to such Securities being de-listed, adjusted or redeemed early or otherwise affected depending on the particular benchmark and the applicable terms of such Securities.

More broadly, any of the international or national reforms, or the general increase in regulatory scrutiny of benchmarks, could result in participants no longer submitting rates used for the calculation of such benchmarks or could otherwise increase the costs and risks of administering or participating in the setting of a benchmark and complying with any such regulations or requirements. For example, on 27 July 2017, the Chief Executive of the UK Financial Conduct Authority ("**FCA**"), which regulates the London Interbank Offered Rate (**LIBOR**), announced that it intends to stop persuading or compelling banks to submit rates for the calculation of LIBOR to the administrator of LIBOR after 2021 (the "**FCA**

Announcement"). Further, on 12 July 2018 the FCA announced that LIBOR may cease to be a regulated benchmark under the Benchmark Regulation. The FCA Announcement indicates that the continuation of LIBOR on the current basis (or at all) cannot and will not be guaranteed after 2021. It is impossible to predict whether and to what extent banks will continue to provide LIBOR submissions to the administrator of LIBOR or whether any additional reforms to LIBOR may be enacted in the United Kingdom, the United States or elsewhere. At this time, no consensus exists as to what rate or rates may become accepted alternatives to LIBOR and it is impossible to predict the effect of any such alternatives on the value of LIBOR-based securities.

For Securities which are linked to any affected benchmark, uncertainty as to the nature of alternative reference rates and as to potential changes or other reforms to such benchmark may adversely affect such benchmark rates during the term of such Securities and the return on such Securities and the trading market for such Securities.

In addition, any other international, national or other proposals for reform or the general increased regulatory scrutiny of benchmarks could increase the costs and risks of administering or otherwise participating in the setting of a benchmark and complying with any such regulations or requirements. Such factors may have the effect of discouraging market participants from continuing to administer or contribute to certain benchmarks, trigger changes in the rules or methodologies used in certain benchmarks or lead to the disappearance of certain benchmarks.

Any such consequences could have a material adverse effect on the value of and return on any such Securities. Moreover, any of the above matters or any other significant change to the setting or existence of any relevant reference rate could affect the ability of the Bank to meet its obligations under Securities linked to a benchmark or could have a material adverse effect on the value or liquidity of, and the amount payable under such Securities. Investors should consider these matters when making their investment decision with respect to such Securities.

14. Risks associated with taxation

14.1 General

Investors should be aware that duties and other taxes and/or expenses, including any applicable depositary charges, transaction charges, stamp duty and other charges, may be levied in accordance with the laws and practices in the countries where the Securities are transferred and that it is the obligation of an investor to pay all such taxes and/or expenses.

All payments made under the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein), unless such withholding or deduction is imposed or required by law. If any such withholding or deduction is imposed and required by law, the Issuer will, save in limited circumstances, be required to pay additional amounts to cover the amounts so withheld or deducted, and such event may result in the Securities being redeemed early as this would be an "Issuer Tax Event" which is an Additional Disruption Event. In no event will additional amounts be payable in respect of FATCA (as defined below) or any U.S. withholding or other tax, including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in U.S. real property.

14.2 Change in tax law

Investors should be aware that tax regulations and their application by the relevant taxation authorities are subject to change and differing interpretations, possibly with retrospective effect, and this could negatively affect the value of the Securities. Any such change may cause the tax treatment of the Securities to change from the tax position at the time of purchase and may cause the statements in this Prospectus concerning the relevant tax law and practice to be inaccurate or insufficient to cover the material tax considerations in respect of the Securities. It is not possible to predict the precise tax treatment which will apply at any given time and changes in tax law may give the Issuer the right to amend the terms and conditions of the Securities, or redeem the Securities.

14.3 U.S. Foreign Account Tax Compliance Withholding

Under FATCA (as defined below) the Issuer (and any intermediary in the chain of payment) may require each holder of a Security to provide certifications and identifying information about itself and certain of its owners. The failure to provide such information, or the failure of certain non-U.S. financial institutions to comply with FATCA, may compel the Issuer (or an intermediary) to withhold a 30 per cent. tax on payments to such holders and neither the Issuer nor any other person will pay any additional amounts with respect to such withholding. Any such withholding on "foreign passthru payments" would not begin earlier than two years after the date on which final U.S. Treasury regulations defining "foreign passthru payments" are published. U.S. source payments are currently subject to withholding. U.S. source payments, generally should be limited to dividend equivalent payments and interests in "US real property interests" (although there can be no assurance the IRS may not seek to treat other payments that reference U.S. securities as U.S. source income). "FATCA" means sections 1471 through 1474 of the Code, any final current or future regulations or official interpretations thereof, any agreement entered into pursuant to section 1471(b) of the Code, or any U.S. or non-U.S. fiscal or regulatory legislation, rules or practices adopted pursuant to any intergovernmental agreement entered into in connection with the implementation of such sections of the Code.

Investors should be aware that the effective date for withholding on "foreign passthru payments" above reflects recently proposed U.S. Treasury regulations ("**Proposed FATCA Risk Factors Regulations**") which delay the effective date for withholding on foreign passthru payments. The effective date for withholding on foreign passthru payments otherwise would have been the date on which final U.S. Treasury regulations defining foreign passthru payments are published. The Proposed FATCA Regulations also eliminate FATCA withholding on gross proceeds from, or final payments, redemptions, or other principal payments made in respect of, the disposition of an instrument that may produce U.S. source interest or dividends ("**U.S. Gross Proceeds**"). FATCA withholding on U.S. Gross Proceeds otherwise would have become effective for such dispositions occurring after December 31, 2018. The U.S. Treasury have indicated that taxpayers may rely on the Proposed FATCA Regulations until final regulations are issued. The discussion above assumes that the Proposed FATCA Regulations will be finalized in their current form and that such final regulations will be effective retroactively for payments of U.S. Gross Proceeds in respect of dispositions occurring after December 31, 2018. No assurance can be given that the Proposed FATCA Regulations will be finalized in their current form or that any such final regulations will be effective retroactively for dispositions occurring after December 31, 2018.

The Issuer will not make any additional payments to holders of Securities to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any U.S. withholding tax, including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in U.S. real property.

14.4 Investors may be subject to withholding on dividend equivalent payments and US real property interests

In the case of Securities that are linked to one or more assets characterised as 'US real property interests' (as such term is defined in section 897(c) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986 (the "Code")), non-US holders of Securities may be subject to special rules governing the ownership and disposition of US real property interests. Prospective non-US holders of Securities should consult their own tax advisers regarding the potential treatment of the Securities as US real property interests.

Under section 871(m) of the Code and regulations thereunder ("Section 871(m)"), payments on financial instruments that reference one or more US corporations may be treated as "dividend equivalent" payments that are subject to US withholding tax at a rate of 30 per cent. Generally, a "dividend equivalent" is a payment that is directly or indirectly contingent upon a US source dividend or is determined by reference to a US source dividend, including a payment that implicitly takes into account such a dividend. For financial instruments issued on or after 1 January 2017 but prior to 1 January 2021, regulations and guidance under Section 871(m) provide that dividend equivalent payments will be subject to withholding if the instrument has a "delta" of one with respect to either an underlying US stock or a US stock component of an underlying index or basket. For financial instruments issued on or after 1 January 2021, regulations and guidance under Section 871(m) provide that dividend equivalent payments on (1) a "simple" financial instrument that has a delta of 0.8 or

greater with respect to an underlying US stock or a US stock component of an underlying index or basket and (2) a "complex" financial instrument that meets the "substantial equivalence" test with respect to an underlying US stock or a US stock component of an underlying index or basket, will be subject to withholding tax under Section 871(m). An issue of Securities that references an index or basket that is treated as a "qualified index" will not be subject to withholding under Section 871(m), even if such Securities meet, as applicable, the delta or substantial equivalence test. In general, a qualified index is a diverse, passive, and widely used index that satisfies the technical requirements prescribed by regulations.

The delta of a financial instrument generally is defined as the ratio of the change in the fair market value of the instrument to a small change in the fair market value of the number of shares of the underlying US corporation, determined either as of the pricing or issue date of the instrument, in accordance with applicable regulations. A financial instrument generally will be treated as having a delta of one if it provides for 100 per cent. participation in all of the appreciation and depreciation of one or more underlying US stocks. Very broadly, the substantial equivalence test analyses whether a financial instrument has a correlation to the applicable underlying US stock that is at least as great as that of a simple financial instrument with a delta of at least 0.8.

The Final Terms will indicate if the Issuer has determined that the particular issue of Securities is expected to be subject to withholding under Section 871(m). Any determination by the Issuer on the application of Section 871(m) to a particular Security generally is binding on Securityholders, but is not binding on the U.S. Internal Revenue Service ("IRS"). The Section 871(m) regulations require complex calculations to be made with respect to Securities referencing shares of US corporations and their application to a specific issue of Securities may be uncertain. Accordingly, even if the Issuer determines that a Security is not subject to Section 871(m), the IRS could assert that the Securityholder is liable for Section 871 (m) tax in respect of such Security, including where the IRS concludes that the delta or substantial equivalence with respect to the Security was determined more than 14 days prior to the Security's issue date.

In addition, a Security may be treated as reissued for purposes of Section 871(m) upon a significant modification of the terms of the Security. In certain circumstances, a rebalancing or adjustment to the components of an underlying index or basket may result in the deemed reissuance of the Security, in particular where the rebalancing or adjustment is made other than pursuant to defined rules, or involves the exercise of discretion. In that case, a Security that was not subject to withholding under Section 871(m) at issuance may become subject to withholding at the time of the deemed reissuance. In addition, a Security that in isolation is not subject to Section 871(m) may nonetheless be subject to Section 871(m) if the Securityholder has engaged, or engages, in other transactions in respect of an underlying US stock or component of an underlying index or basket. In such situations, such Securityholders could be subject to Section 871(m) tax even if the Issuer does not withhold in respect of the Security. Further, a Securityholder may be required, including by custodians and other withholding agents with respect to the Security, to make representations regarding the nature of any other positions with respect to US stock directly or indirectly referenced (including components of any index or basket) by such Security. A Securityholder that enters, or has entered, into other transactions in respect of a US stock, component of an underlying index or basket, or the Securities should consult its own tax advisor regarding the application of Section 871(m) to the Securities and such other transactions.

If an issue of Securities is determined to be subject to US withholding tax under Section 871(m), information regarding the amount of each dividend equivalent, the delta of the Securities, the amount of any tax withheld and deposited, the estimated dividend amount (if applicable), and any other information required under Section 871(m), will be provided, communicated, or made available to Securityholders in a manner permitted by applicable regulations. Withholding on payments will be based on actual dividends on the underlying US stock or, if otherwise notified by the Issuer in accordance with applicable regulations, on estimated dividends used in pricing the Securities. Where an issue of Securities that references estimated dividend amounts also provides for any additional payments to reflect actual dividends on the underlying US stock, withholding tax will also apply to any additional payments.

If the Issuer determines that a Security is subject to withholding under Section 871(m), it will withhold tax in respect of the actual (or estimated, as described above) dividends that are paid on the underlying US stock. In addition, US tax may be withheld on any portion of a payment or deemed payment (including, if appropriate, the payment of the purchase price) that is a dividend equivalent. Such

withholding may occur at the time a dividend is paid on the relevant US stock (or, in certain cases, at the close of the quarter upon which the dividend is paid). Upon remitting the taxes withheld to the IRS, any increase in value of the relevant asset, index or basket or distributions to a Securityholder in respect of a dividend equivalent will reflect the amount of the dividend net of the withholding described above.

Other than in very limited circumstances described below, the rate of any withholding generally will not be reduced even if the Securityholder is otherwise eligible for a reduction under an applicable treaty, although the Securityholder may be able to claim a refund for any excess amounts withheld by filing a US tax return. However, Securityholders may not receive the necessary information to properly claim a refund for any withholding in excess of the applicable treaty-based amount. In addition, the IRS may not credit a Securityholder with withholding taxes remitted in respect of its Security for purposes of claiming a refund. Finally, a Securityholder's resident tax jurisdiction may not permit the holder to take a credit for US withholding taxes related to the dividend equivalent amount. For certain issues of Securities that are subject to withholding under Section 871(m), if the Issuer determines in its sole discretion that it is able to make payments at a reduced rate of withholding under an applicable treaty, a Securityholder eligible for treaty benefits may be able to claim such a reduced rate. To claim a reduced treaty rate for withholding, a Securityholder generally must provide a valid IRS Form W-8BEN, IRS Form W-8BEN-E, or an acceptable substitute form on which the Securityholder certifies, under penalty of perjury, its status as a non-US person and its entitlement to the lower treaty rate. However, there can be no assurances that the Issuer will be able to make payments on a Security at a reduced rate of withholding, even where a Securityholder furnishes the appropriate certification. Where the Issuer has determined that an issue of Securities is subject to withholding under Section 871(m), the Final Terms will indicate whether the Issuer intends to withhold at the rate of 30 per cent. without regard to any reduced rate that may apply under a treaty or if the rate of withholding tax may be subject to reduction under an applicable treaty. In any case where withholding applies, the Issuer will not pay any additional amounts with respect to amounts withheld. Securityholders should consult with their tax advisors regarding the application of Section 871(m) to their Securities.

In addition, the Issuer will not make any additional payments to Securityholders to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any US withholding or other tax, including without limitation, in respect of direct and indirect interests in US real property, dividends, or, as discussed above, dividend equivalent payments. If any amount were to be deducted or withheld from payments on the Securities as a result of the above, the return on the Securities may be significantly less than expected.

14.5 Proposed Financial Transaction Tax

On 14 February 2013, the European Commission published a proposal (the "**Commission's Proposal**") for a Directive for a common FTT in Belgium, Germany, Greece, Spain, France, Italy, Austria, Portugal, Slovenia and Slovakia (the "**participating Member States**").

The Commission's Proposal has very broad scope and could, if introduced, apply to certain dealings in Securities (including secondary market transactions) in certain circumstances. The issuance and subscription of Securities should, however, be exempt. Primary market transactions referred to in Article 5(c) of Regulation (EC) No 1287/2006 are expected to be exempt.

Under the Commission's Proposal the FTT could apply in certain circumstances to persons both within and outside of the participating Member States. Generally, it would apply to certain dealings in the Securities where at least one party is a financial institution and at least one party is established in a participating Member State. A financial institution may be, or be deemed to be, "established" in a participating Member State in a broad range of circumstances, including (a) by transacting with a person established in a participating Member State or (b) where the financial instrument which is subject to the dealings is issued in a participating Member State.

The FTT proposal remains subject to negotiation between participating Member States. It may therefore be altered prior to any implementation, the timing of which remains unclear. Additional EU Member States may decide to participate.

Prospective holders of the Securities are advised to seek their own professional advice in relation to the FTT.

15. Risks associated with conflicts of interest

15.1 As Issuer or as Determination Agent, Barclays has certain discretionary powers under the terms and conditions of the Securities that it could exercise in a way which is contrary to the interests of Holders

See risk factor 12 "*Risks associated with discretionary powers of the Issuer and the Determination Agent, including in relation to the Issuer's hedging arrangements*".

15.2 Trading and other transactions by the Issuer or its affiliates could affect the levels, values or prices of the components of the Notional Portfolio and their components

In connection with Barclays' normal business practices or in connection with hedging its obligations under the Securities, Barclays may from time to time buy or sell the components of the Notional Portfolio and its or their components, or similar instruments, or derivative instruments relating to the components of the Notional Portfolio or its or their components. These trading activities may present a conflict of interest between the investor's interest in the Securities and the interests which Barclays may have in its proprietary accounts, in facilitating transactions, including block trades, for Barclays' other customers and in accounts under management. These trading activities also could affect the levels, values or prices of the components of the Notional Portfolio in a manner that would decrease the market value of the Securities prior to maturity, or the amount investors would receive at maturity or at the payment or settlement date. To the extent that Barclays has a hedge position in the components of the Notional Portfolio or its or their components, or in a derivative or synthetic instrument related to the components of the Notional Portfolio or its or their components, Barclays may increase or liquidate a portion of those holdings at any time before, during or after the term of the Securities. This activity may affect the amount payable at maturity, any amount of money or property payable or deliverable at the payment or settlement date, or the market value of the Securities in a manner that would be adverse to the investor's investment in the Securities. Depending on, among other things, future market conditions, the aggregate amount and the composition of those hedge positions are likely to vary over time. In addition, Barclays may purchase or otherwise acquire a long or short position in the Securities. Barclays may hold or resell any such position in the Securities.

15.3 Research reports and other transactions may create conflicts of interest between investors and Barclays

Barclays may have previously published, and may in the future publish, research reports relating to the components of the Notional Portfolio or its or their components. The views expressed in this research may be modified from time to time without notice and may express opinions or provide recommendations that are inconsistent with purchasing or holding the Securities. Any of these activities may affect the levels, values or prices of the components of the Notional Portfolio or its or their components and, therefore, the market value of the Securities. Moreover, other professionals who deal in these markets may at any time have views that differ significantly from Barclays. In connection with the purchase of the Securities, investors should investigate the components of the Notional Portfolio and not rely on Barclays' views with respect to future movements in the components of the Notional Portfolio and its or their components.

Barclays also may issue, underwrite or assist unaffiliated entities in the issuance or underwriting of other securities or financial instruments with returns indexed to the components of the Notional Portfolio. By introducing competing products into the marketplace in this manner, Barclays could adversely affect the market value of the Securities.

15.4 Barclays may have confidential information relating to the components of the Notional Portfolio or components

Barclays, at present or in the future, may engage in business relating to the person or organisation responsible for calculating, publishing or maintaining the Underlying Asset(s), referred to as the "sponsor" of the components of the Notional Portfolio. In addition, Barclays may engage in business relating to any components of the components of the Notional Portfolio, including making loans to, equity investments in, or providing investment banking, asset management or other advisory services to the respective sponsor or issuer. In connection with these activities, Barclays may receive information

pertinent to the components of the Notional Portfolio or its or their components that Barclays will not divulge to investors.

15.5 Distributor(s) and conflicts of interest

Potential conflicts of interest may arise in relation to Securities offered through distribution, as the appointed manager(s) and/or distributor(s) will act pursuant to a mandate granted by the Issuer and may (to the extent permitted by law) receive commissions and/or fees on the basis of the services performed and the outcome of the placement of the Securities.

IMPORTANT INFORMATION

THE TERMS AND CONDITIONS OF SOME SECURITIES WILL PROVIDE THAT THE AMOUNT REPAYABLE ON MATURITY MAY BE LESS THAN THE ORIGINAL INVESTED AMOUNT (AND IN SOME CASES MAY BE ZERO), IN WHICH CASE INVESTORS MAY LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

FOR ALL SECURITIES, IF THE ISSUER BECOMES INSOLVENT OR BANKRUPT OR OTHERWISE FAILS TO MAKE ITS PAYMENT OBLIGATIONS ON THE SECURITIES, INVESTORS WILL LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

INVESTING IN SECURITIES INVOLVES CERTAIN RISKS, AND INVESTORS SHOULD FULLY UNDERSTAND THESE BEFORE THEY INVEST. SEE "RISK FACTORS" ON PAGES E-2 TO E-40 OF THIS BASE PROSPECTUS.

No Investment Advice

Neither this Base Prospectus nor any Final Terms is or purports to be investment advice. Unless expressly agreed otherwise with a particular investor, neither the Issuer nor any Manager is acting as an investment adviser or providing advice of any other nature to any investor in Securities.

Responsibility and Consent

The Issuer, Barclays Bank PLC, with its registered office in London, United Kingdom, accepts responsibility for the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms. To the best of the knowledge of the Issuer the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms is accurate and does not contain any material omissions. The Issuer has taken all reasonable care to ensure that the information contained in the Base Prospectus is, to the best of its knowledge, in accordance with the facts and contains no omission likely to affect its import.

Certain tranches of Securities may, subject as provided below, be subsequently resold, placed or otherwise offered by financial intermediaries in circumstances where there is no exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive. Any such resale, placement or offer is referred to in this Base Prospectus as a "**Public Offer**".

If and to the extent specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, the Issuer consents to the use of this Base Prospectus and Final Terms (and accepts responsibility for the content of this Base Prospectus also with respect to subsequent resale or final placement of Securities by any financial intermediary which was given consent to use the Base Prospectus) with respect to any Public Offer of Securities which satisfied the following conditions:

- (i) the Public Offer is only made in respect of the tranche of Securities specified in the Final Terms;
- (ii) the Public Offer is only made in the Federal Republic of Germany, Austria, The Netherlands or Luxembourg;
- (iii) the Public Offer is only made during the offer period specified in the Final Terms (the "**Offer Period**");
- (iv) the Public Offer is made by an entity (an "**Authorised Offeror**") which is expressly named as an Authorised Offeror in the Final Terms and which complies with any further Conditions regarding to the utilisation of this base prospectus by the Authorised Offeror in the Final Terms (e.g., registration according to the directive on markets in financial instruments (MiFID) (Directive 2014/65/EU)); and
- (v) The consent referred to above relates to Offer Periods occurring within 12 (twelve) months from the date of approval of this Prospectus.

The Issuer may give consent to one or more additional Authorised Offerors in respect of a Public Offer after the filing date of the Final Terms, discontinue or change the Offer Period, and/or remove or add conditions to consent and, if it does so, such information will be published at <http://www.barx-is.com> (see under "Products")

or in case of general notices under "Additional downloads"). Any new information with respect to Authorised Offerors unknown at the time of the approval of this Base Prospectus or the filing of the Final Terms will be published and can be found at <http://www.barx-is.com> (see under "Products" or in case of general notices under "Additional downloads")

Neither the Issuer nor any Manager has any responsibility for any of the actions of any Authorised Offeror, including their compliance with applicable conduct of business rules or other local regulatory requirements or other securities law requirements in relation to an offer.

Other than as set out above, neither the Issuer nor any Manager has authorised (nor do they authorise or consent to the use of this Base Prospectus in connection with) the making of any Public Offer of the Securities by any person in any circumstances. Any such unauthorised offers are not made on behalf of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors and none of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors has any responsibility or liability for the actions of any person making such offers. Investors should enquire whether a financial intermediary is an Authorised Offeror. If an investor is offered Securities by a person or entity which is not an Authorised Offeror, the investor should check with such person or entity whether any entity is responsible for this Base Prospectus in the context of an offer of Securities to the public. If the investor is in doubt about whether it can rely on the Base Prospectus and/or who is responsible for its contents, it should take legal advice.

No person has been authorised to give any information or to make any representation not contained in or inconsistent with this Base Prospectus or any Final Terms. If given or made, it must not be relied upon as having been authorised by the Issuer or any Manager. The Issuer accepts responsibility only for any information contained in this Base Prospectus or any Final Terms.

In the event of an offer being made by an Authorised Offeror, the Authorised Offeror will provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time the offer is made.

Any offer or sale of Securities to an investor by an Authorised Offeror will be made in accordance with any terms and other arrangements in place between such Authorised Offeror and such investor including as to price allocations and settlement arrangements. Where such information is not contained in the Base Prospectus or Final Terms, it will be the responsibility of the applicable financial intermediary at the time of such offer to provide the investor with that information and neither the Issuer, nor any Manager or other Authorised Offeror has any responsibility or liability for such information.

Any Authorised Offeror using this Base Prospectus in connection with a Public Offer as set out above is required, for the duration of the relevant Offer Period, to publish on its website that it is using this Base Prospectus for such Public Offer in accordance with the consent of the Issuer and the conditions attached thereto.

Information sourced from a Third Party

The Issuer confirms that information contained in this Base Prospectus sourced from a third party (for example regarding the rating of the Issuer) has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by that third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

The Portfolio Components

If any Final Terms contain information relating to the Notional Portfolio or the Portfolio Components that has been extracted from third party sources, the Issuer will confirm in those Final Terms that such information has been accurately reproduced. In addition, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by such third party sources, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

The Final Terms specify where information about the past and present performance of the Cash Reference Asset and the Fund Reference Asset and their volatility can be obtained. The Final Terms will specify, inter alia, the further details concerning the Notional Portfolio, including the details concerning the Portfolio Components and where information about the Notional Portfolio can be obtained.

The Issuer does neither make any representation or warranty whatsoever or accept any responsibility with respect to the Notional Portfolio or any Portfolio Component, nor does the Issuer make any representation or

warranty whatsoever or accept any responsibility with respect to the performance of the Notional Portfolio or any Portfolio Component.

Independent Investigation

Nothing in this Base Prospectus should be considered as a recommendation by the Issuer or any Manager that any recipient of this Base Prospectus should purchase any Securities.

Given the nature, complexity and risks inherent in Securities, they may not be suitable for an investor's investment objectives in the light of his or her financial circumstances. Investors should not purchase the Securities unless they understand the extent of their exposure to potential loss. Prospective investors should consult with their legal, tax, accountancy, regulatory, investment or other professional advisers to assist them in determining whether the Securities are a suitable investment for them or to assist in the evaluation of the information contained or incorporated by reference into this Base Prospectus or any applicable supplement and the Final Terms.

Change of Circumstances

The Issuer will update the Base Prospectus in accordance with the provisions of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*) and prepare the relevant supplements accordingly. The information contained in this Base Prospectus and in any Final Terms could be outdated. Neither the delivery of this Base Prospectus or any Final Terms nor the sale of Securities pursuant thereto shall create any impression that the information therein relating to the Issuer is correct at any time subsequent to the date thereof, or that any other information supplied in connection with the Programme is correct as of any time subsequent to the date indicated in the document containing the same. Investors should review, inter alia, the most recent consolidated financial statements and any recent public announcements of the Issuer when interested in purchasing any Securities.

Distribution

The distribution or delivery of this Base Prospectus or any Final Terms and any offer and sale of Securities in certain jurisdictions may be restricted by law. This document does not constitute, and may not be used for the purposes of, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such offering or solicitation. Other than expressly described in this Base Prospectus, no action is being taken to permit an offering of Securities or the delivery of this Base Prospectus in any jurisdiction. Persons into whose possession this Base Prospectus or any Final Terms come are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions.

Details of selling restrictions for various jurisdictions are set out in the section headed "**Purchase and Sale**".

U.S. Selling Restrictions

The Securities and, as applicable, the Entitlements have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**"), or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined in Regulation S under the Securities Act ("**Regulation S**"), except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act and applicable state securities laws.

The Securities and, as applicable, the Entitlements are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S.

Securities in bearer form may be subject to U.S. tax law requirements. Subject to certain exceptions, the Securities may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person (as defined in the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**"), and regulations thereunder).

For a description of these and certain further restrictions on offers, sales and transfers of Securities and, as applicable, Entitlements and delivery of this Base Prospectus and any Final Terms, see "**Purchase and Sale**".

THE SECURITIES AND, AS APPLICABLE, THE ENTITLEMENTS HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE APPROVED OR DISAPPROVED BY THE U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, ANY

STATE SECURITIES COMMISSION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER U.S. REGULATORY AUTHORITY, NOR HAVE ANY OF THE FOREGOING AUTHORITIES PASSED UPON OR ENDORSED THE MERITS OF THE OFFERING OF SECURITIES OR ENTITLEMENTS, OR THE ACCURACY OR THE ADEQUACY OF THE OFFERING DOCUMENTS. ANY REPRESENTATION TO THE CONTRARY IS A CRIMINAL OFFENCE IN THE UNITED STATES

Use of a benchmark

Amounts payable under the Securities or assets deliverable under the Securities may be calculated or otherwise determined by reference to an index or a combination of indices. Any such index may constitute a benchmark for the purposes of the Benchmarks Regulation (Regulation (EU) 2016/1011) (as may be amended from time to time, the "**Benchmarks Regulation**"). If any such index does constitute such a benchmark, the Final Terms will indicate whether or not the benchmark is provided by an administrator included in the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") pursuant to article 36 of the Benchmarks Regulation. Not every index will fall within the scope of the Benchmarks Regulation. Furthermore transitional provisions in the Benchmarks Regulation may have the result that the administrator of a particular benchmark is not required to appear in the register of administrators and benchmarks at the date of the applicable Final Terms. The registration status of any administrator under the Benchmarks Regulation is a matter of public record and, save where required by applicable law, the Issuer does not intend to update the Final Terms to reflect any change in the registration status of the administrator.

INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE

The following information has been filed with the Financial Conduct Authority ("FCA") and shall be deemed to be incorporated in, and to form part of, this Base Prospectus:

- the Annual Report of the Bank, as filed with the US Securities and Exchange Commission ("SEC") on Form 20-F on 21 February 2019 in respect of the years ended 31 December 2017 and 31 December 2018 (the "20-F"), excluding the section entitled "Exhibit Index" on page 282 of the 20-F which is not incorporated and does not form part of this Prospectus; and
- the Annual Reports of the Bank containing the audited consolidated financial statements of the Bank in respect of the years ended 31 December 2017 (the "2017 Bank Annual Report") and 31 December 2018 (the "2018 Bank Annual Report"), respectively.

The above information is incorporated in this Base Prospectus in the section "**INFORMATION RELATING TO THE ISSUER**".

The following information in the sections "Terms and Conditions of the Securities" and "Form of Final Terms" are contained in the below listed Base Prospectuses each of which has been approved by the *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ("BaFin") and are be incorporated in and form part of this Base Prospectus in accordance with section 11 paragraph 1 number 1 of WpPG. Provided that (i) the reference to the Barclays Base Prospectus Prosper A dated 12 October 2018, Barclays Prosper Base Prospectus A dated 26 October 2017, Barclays Prosper Base Prospectus A dated 21 October 2016, the Barclays Prosper Base Prospectus A dated 28 October 2015 or the Barclays Prosper Base Prospectus A dated 27 October 2014, respectively, should be replaced by a reference to this Base Prospectus and (ii) in case of a continuous offer the clarification "which are offered in the context of a continuous offer" should be added to the cover page of the Final Terms

Document	Information incorporated by reference	Page(s) of document incorporated by reference	Page in this Prospectus
Barclays Prosper Base Prospectus A dated 12 October 2018	Terms and Conditions of the Securities	168 - 170	81
		A-1 - A-38	81
		B-1 - B-9	81
		C-1 - C-25	81
		D-1 - D-33	81
	Form of Final Terms	172 - 202	82
Barclays Prosper Base Prospectus A dated 26 October 2017	Terms and Conditions of the Securities	165 - 166	81
		A-1 - A-117	81
		B-1 - B-28	81
		C-1 - C-26	81
		D-1 - D-40	81
	Form of Final Terms	168 – 197	82
Barclays Prosper Base Prospectus A dated 21	Terms and Conditions of the Securities	264 - 271	81
		160 - 161	81

October 2016		B-1 - B-9	81
		C-1 - C-23	81
		D-1 - D-31	81
	Form of Final Terms	163 - 189	82
Barclays Prosper Base Prospectus A dated 28 October 2015	Terms and Conditions of the Securities	155 – 160	81
		A-1 - A-36	81
		B- 1 - B-9	81
		C-1 - C-23	81
		D-1 - D-38	81
	Form of Final Terms	162 - 188	82
Barclays Prosper Base Prospectus A dated 27 October 2014	Terms and Conditions of the Securities	167 – 174	81
		A-1 - A-42	81
		B- 1 - B-9	81
		C-1 - C-30	81
		D-1 - D-46	81
	Form of Final Terms	175 - 201	82

To the extent that information is incorporated into this Prospectus by making reference only to certain parts of a document, the non-incorporated parts are not relevant for investors in the Securities. The above documents may be inspected during normal business hours at the registered office of the Issuer, at <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements> and at the specified office of the Paying Agent as described in the section entitled "**Documents Available**" of "**General Information**".

The Bank has applied International Financial Reporting Standards (**IFRS**) as issued by the International Accounting Standards Board and as endorsed by the European Union (EU) in the financial statements incorporated by reference above. A summary of the significant accounting policies for the Bank is included in each of the 20-F, the 2017 Bank Annual Report and the 2018 Bank Annual Report.

GENERAL INFORMATION

Authorisation and Consents

The establishment of the Programme and the issue of Securities under the Programme have been duly authorised by resolutions of an authorised committee of the Board of Directors of the Bank as part of the Barclays Retail Structured Securities Programme.

The Issuer has obtained all necessary consents, approvals and authorisations in connection with the establishing of this Programme and will obtain all such consents, approvals and authorisations in connection with the issue and performance of each Security or Series of Securities issued under this Programme.

Potential Investors

The Notes may be offered to private and professional clients and other eligible counterparties.

Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer

Conflicts of interests to the detriment of the investors may arise if fees are paid to the Managers. Whether fees are paid to the Managers will be specified in the Final Terms.

Further interest of natural and legal persons involved in the issue or offer are mentioned in "**Purchase and Sale**" and the risk factor 15 "*Risks associated with conflicts of interest*". So far as the Issuer is aware, no further person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

Reasons for the Offer and Use of Proceeds

The proceeds are intended to be applied for profit making and/or hedging certain risks of the Issuer.

Offer

The specifics of the offer of Securities, in particular the Issue Date, total amount of the issue, the conditions of the offer, the method and periods for the service of the securities and its delivery and the offer price in relation to each issue will be specified in the Final Terms.

In the case of an offer of Securities during a subscription period, the Final Terms specify the following:

- length of subscription period;
- description of the application process;
- minimum and/or maximum amount of application;
- manner in and date on which results of the offer are to be made public;
- process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made.

If any expenses and taxes are specifically charged to the subscriber or purchaser this will be specified in the Final Terms.

If the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a certain tranche is reserved for certain markets, such tranche will be specified in the Final Terms.

Placing and Underwriting

As far as known by the Issuer, the Final Terms specify the names and addresses of entities agreeing to underwrite the issue on a firm commitment basis and names and addresses of dealers.

Base Prospectus and Supplements

This Base Prospectus is from the date of its approval valid for a period of 12 (twelve) months for a public offer of Securities in the EU, or for their admission to trading on an organised market (*organisierter Markt*) or their inclusion to trading on an unregulated market (*Freiverkehr*) of a stock exchange. An updated Base Prospectus will be prepared in connection with the listing of Securities or of any Series of Securities issued after such period.

If at any time the Bank shall be required to prepare a supplement to the Base Prospectus (a "**Supplement**") pursuant to Section 16 of the WpPG the Bank will prepare and make available an appropriate amendment or Supplement to this Base Prospectus. Such Supplement shall in respect of any subsequent issue of Securities to be offered to the public constitute an integral part of this Base Prospectus.

Listing

With respect to any Series of Securities, application may be listed on the regulated Market or on the Open Market (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange in *Frankfurter Wertpapierbörse* (*Börse Frankfurt Zertifikate Standard / Börse Frankfurt Zertifikate Standard*) and/or the Official List or the Euro MTF of the Luxembourg Stock Exchange or any other stock exchange. Unlisted Securities may also be issued under the Programme. If known by the Issuer, the Final Terms specify the earliest dates on which the Securities will be admitted to trading and additional existing listings. In the case of a continuation of a public offer, the Final Terms specify, if an application in relation to a listing has been made.

If applicable, the Final Terms specify the names and addresses of entities (market maker) which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment.

Passporting

The Issuer has requested the BaFin to provide the competent authorities listed below with a certificate of approval attesting that the Base Prospectus has been drawn up in accordance with the WpPG (the "**Notification**"):

- (i) *Finanzmarktaufsicht* (FMA) (Austria);
- (ii) *Autoriteit Financiële Markten* (AFM) (The Netherlands); and
- (iii) *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) (Luxembourg).

The Issuer may request the BaFin to provide additional Member States within the European Economic Area with a Notification.

Relevant Clearing Systems

The Securities issued under the Programme may be accepted for clearance through the Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt or any other Clearing System. The Relevant Clearing System is set out in the Final Terms. The appropriate common code for each Series of Securities or the securities number (*Wertpapierkennnummer* ("**WKN**")) will be set out in the Final Terms, together with the International Securities Identification Number (the "**ISIN**") for that Series. Transactions will be effected for settlement in accordance with the Relevant Rules.

The addresses of the Clearing Systems are: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg, and Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany.

Documents Available

For as long as this Base Prospectus remains in effect or any Securities remain outstanding, copies of the following documents will be made available during usual business hours on a weekday (Saturdays, Sundays and public holidays excepted) for inspection and, in the case of (b) and (c) below, at <http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors> (under "Results and reports"), in case of (d) at <https://www.home.barclays/prospectuses-and-documentation/structured-securities/prospectuses> and in the case

of (e) and (f) at <http://www.barx-is.com> (under "Products" or in case of general publications "Additional Downloads"):

- (a) the constitutional documents of the Issuer;
- (b) the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2017 and 31 December 2018, respectively and the other documents set out under "Information Incorporated by Reference" in this Prospectus;
- (c) all future annual reports and semi-annual financial statements of the Bank;
- (d) the current Base Prospectus in respect of the Programme and any future supplements thereto;
- (e) any Final Terms issued in respect of Securities admitted to listing, trading and/or quotation by any listing authority, stock exchange, and/or quotation system since the most recent base prospectus was published; and
- (f) any other future documents and/or announcements issued by the Issuer.

The documents under (b), (c), (e) and (f) shall be available for collection free of charge at the registered office of the Issuer and at the specified office of the Paying Agent.

Post-issuance Information

The Issuer does not intend to provide any post-issuance information in relation to any of the Securities or the performance of any component of the Notional Portfolio or any other underlying relating to Securities.

Ratings

As far as credit ratings are referred to in this Base Prospectus, any Final Terms or any document incorporated by reference, these will be treated as having been issued by Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") and Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**"). Each of Fitch and Standard & Poor's, as well as Moody's is established in the European Union and is registered under Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies as amended by Regulation (EU) No. 513/2011 and is included in the list of registered credit rating agencies published on the website of the European Securities and Markets Authority at <http://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk>.

As of the date of this Base Prospectus, the short term unsecured obligations of the Bank are rated A-1 by Standard & Poor's, P-1 by Moody's, and F1 by Fitch and the long-term obligations of the Bank are rated A by Standard & Poor's, A2 by Moody's, and A+ by Fitch. The Ratings are represented without taking into account any prospects, if any, regarding to the relevant Rating."

The ratings have the following meaning:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Short-term Rating)			Definition
P-1	A-1+	F1+	Highest quality of obligations, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be exceptionally strong.
	A-1	F1	
P-2	A-2	F2	High quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong but somewhat more susceptible to changes as compared with top class.

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Short-term Rating)			Definition
P-3	A-3	F3	Adequate quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong, however, susceptible to changes.
NP	B	B	Moody's: Issuers rated Not Prime do not fall within any of the Prime rating categories, Fitch / S & P: the ability to pay strongly depends on financial or economic conditions
NP	C	C	The ability to pay seems arguable, high default risk, the ability to meet financial obligations, solely depends on beneficial business and the economic environment.
NP	SD ¹⁾ /D	RD ²⁾ /D	Questionable quality of obligations, ability to repay short-term debt obligations in due time is uncertain, default of payment.

- 1) SD = Selective Default
2) RD = Restricted Default

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Long-term Rating)			Definition
			Exceptional
Aaa	AAA	AAA	Highest quality of obligations, i.e., exceptional certainty with respect to payments of principal and interest.
			Excellent
Aa1	AA+	AA+	High quality, i.e., very good to good certainty with respect to payments of principal and interest.
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
			Good
A1	A+	A+	Good to adequate coverage of principal and interest, many favourable investment characteristics, but also elements which may have adverse effects in case of changes in economic conditions.
A2	A	A	
A3	A-	A-	

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Long-term Rating)			Definition
Baa1	BBB+	BBB+	Adequate quality, adverse economic conditions or changes may weaken the capacity of the obligor to meet its financial commitment.
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
			Speculative
Ba1	BB+	BB+	Speculative element, but economic parameters still good, moderate coverage of payments of principal and interest under unfavourable economic conditions
Ba2	BB	BB	
.Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Very speculative, low protection of long-term payments of principal and interest.
B2	B	B	
B3	B-	B-	
			Highly speculative
Caa	CCC+	CCC+	Lowest quality, currently vulnerable and lowest investor protection, first signs of payment default.
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Highly speculative, default obvious.
C	C	C	Lowest Moody's rating, in payment default.
			Default
---	D	DDD	Payment default.
		D	
		D	

German Act on Notes

The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* in its current version ("**SchVG**")). The terms and conditions of the Securities, issued under this Programme will not provide for meetings of Holders or majority resolutions by Holders pursuant to §§ 5 et seq. SchVG.

Significant Change Statement

There has been no significant change in the financial or trading position of the Bank or the Bank Group since 31 December 2018.

Material Adverse Change Statement

There has been no material adverse change in the prospects of the Bank or the Bank Group since 31 December 2018.

Legal Proceedings

Save as disclosed under "**The Bank, the Bank Group and the Group — Legal Proceedings**" (other than under the heading '**General**'), there are no governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which the Bank is aware), which may have or have had during the 12 months preceding the date of this Prospectus, a significant effect on the financial position or profitability of the Bank and/or the Bank Group."

INFORMATION RELATING TO THE ISSUER

The Bank and the Group

In this section the information incorporated by reference relating to the Issuer and/or the Group which are provided in the 20-F, the 2017 Issuer Annual Report and the 2018 Issuer Annual Report are incorporated.

The Bank (together with its subsidiary undertakings (the "**Bank Group**")) is a public limited company registered in England and Wales under number 1026167. The liability of the members of the Bank is limited. It has its registered and head office at 1 Churchill Place, London, E14 5HP, United Kingdom (telephone number +44 (0)20 7116 1000). The Bank was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and on 4 October 1971 was registered as a company limited by shares under the Companies Acts 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Bank was re-registered as a public limited company and its name was changed from 'Barclays Bank International Limited' to 'Barclays Bank PLC'. The whole of the issued ordinary share capital of the Bank is beneficially owned by Barclays PLC. Barclays PLC (together with its subsidiary undertakings (the "**Group**")) is the ultimate holding company of the Group.

The Group is a transatlantic consumer and wholesale bank with global reach offering products and services across personal, corporate and investment banking, credit cards and wealth management anchored in the Group's two home markets of the UK and the US. The Group is organised into two clearly defined business divisions – Barclays UK division and Barclays International division. These are primarily housed in two banking subsidiaries – Barclays UK sits within Barclays Bank UK PLC and Barclays International sits within the Bank – which operate alongside Barclays Services Limited but, in accordance with the requirements of ring-fencing legislation, independently from one another. Barclays Services Limited drives efficiencies in delivering operational and technology services across the Group.

The Bank and the Bank Group offer products and services designed for the Group's larger corporate, wholesale and international banking clients.

The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2018 and 31 December 2017, respectively, which are incorporated by reference:

	As at 31.12.2018 £m	As at 31.12.2017 £m
Total Assets	877,700	1,129,343
Loans and advances at amortised cost	139,959	324,590
Deposits at amortised cost	199,337	399,189
Total equity	47,711	65,734
Customer accounts	429,426	424,703
Total equity	65,734	70,955
Non-controlling interests	2	1
	Year ended 31.12.2018 £m	Year ended 31.12.2017 £m
Profit before tax from continuing operations	1,286	1,758
Credit impairment charges and other	(643)	(1,553)

provisions		
------------	--	--

Acquisitions, Disposals and Recent Developments

Nothing relevant at this stage.

Legal Proceedings

The Bank and the Bank Group face legal, competition and regulatory challenges, many of which are beyond their control. The extent of the impact on the Group of these matters cannot always be predicted but may materially impact its operations, financial results, condition and prospects. Matters arising from a set of similar circumstances can give rise to either a contingent liability or a provision, or both, depending on the relevant facts and circumstances.

In connection with the implementation of structural reform in the UK, on 1 April 2018, the UK banking business was transferred from Barclays Bank PLC to Barclays Bank UK PLC, a separate subsidiary of Barclays PLC. This transfer included the rights and liabilities in respect of certain of the matters described below (which are also disclosed in the financial statements of Barclays Bank UK PLC), although Barclays Bank PLC may remain the party on record to the relevant proceedings.

Investigations into certain advisory services agreements and other matters and civil action

The UK Serious Fraud Office ("**SFO**"), the Financial Conduct Authority ("**FCA**"), the US Department of Justice ("**DoJ**") and the US Securities and Exchange Commission ("**SEC**") have been conducting investigations into two advisory services agreements entered into by Barclays Bank PLC. These agreements were entered into with Qatar Holding LLC ("**Qatar Holding**") in June and October 2008 (the "Agreements"). The FCA commenced an investigation into whether the Agreements may have related to Barclays PLC's capital raisings in June and November 2008 (the "**Capital Raisings**"). The existence of the June 2008 advisory services agreement was disclosed, but the entry into the advisory services agreement in October 2008 and the fees payable under the Agreements, which amounted to a total of £322m payable over a period of five years, were not disclosed in the announcements or public documents relating to the Capital Raisings. The SFO also commenced an investigation into the Agreements and into a \$3bn loan (the "**Loan**") provided by Barclays Bank PLC in November 2008 to the State of Qatar.

SFO Proceedings

In 2017, the SFO charged Barclays PLC with two offences of conspiring with certain former senior officers and employees of Barclays to commit fraud by false representations relating to the Agreements and one offence of unlawful financial assistance in relation to the Loan. In February 2018, the SFO also charged Barclays Bank PLC with the same offence in respect of the Loan. In May 2018, the Crown Court dismissed all charges against Barclays PLC and Barclays Bank PLC, and in October 2018, the High Court denied the SFO's application to reinstate the charges, which were consequently dismissed.

FCA Proceedings and other investigations

In 2013, the FCA issued warning notices (the Notices) finding that, while Barclays PLC and Barclays Bank PLC believed at the time of the execution of the Agreements that there should be at least some unspecified and undetermined value to be derived from them, the primary purpose of the Agreements was not to obtain advisory services but to make additional payments, which would not be disclosed, for the Qatari participation in the Capital Raisings. The Notices concluded that Barclays PLC and Barclays Bank PLC were in breach of certain disclosure-related listing rules and Barclays PLC was also in breach of Listing Principle 3 (the requirement to act with integrity towards holders and potential holders of the Company's shares). In this regard, the FCA considers that Barclays PLC and Barclays Bank PLC acted recklessly. The financial penalty provided in the Notices against Barclays is £50m. Barclays PLC and Barclays Bank PLC continue to contest the findings. The FCA action has been stayed due to the SFO proceedings pending against certain former Barclays executives, trial in respect of which commenced in January 2019.

In addition, the DoJ and the SEC have been conducting investigations relating to the Agreements.

Civil Action

In 2016, PCP Capital Partners LLP and PCP International Finance Limited (PCP) served a claim on Barclays Bank PLC seeking damages for fraudulent misrepresentation and deceit, arising from alleged statements made by Barclays Bank PLC to PCP in relation to the terms on which securities were to be issued to potential investors, allegedly including PCP, in the November 2008 capital raising. PCP seeks damages of up to £1,477m (plus interest from November 2017) and costs. Barclays Bank PLC is defending the claim and trial is scheduled to commence in October 2019.

Claimed amounts/Financial impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on Barclays or what effect they might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period. The financial penalty provided in the FCA's Notices against Barclays is £50m. PCP has made a claim against Barclays Bank PLC for damages of up to £1,477m plus interest and costs. These amounts do not necessarily reflect Barclays' potential financial exposure in respect of these matters.

Investigations into certain business relationships

In 2012, the DoJ and SEC commenced investigations in relation to whether certain relationships with third parties who assist Barclays PLC to win or retain business are compliant with the US Foreign Corrupt Practices Act. Various regulators in other jurisdictions are also being briefed on the investigations. Separately, Barclays is cooperating with the DoJ and SEC in relation to an investigation into certain of its hiring practices in Asia and elsewhere and is keeping certain regulators in other jurisdictions informed.

Claimed amounts/Financial impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on Barclays or what effect they might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Investigations relating to whistleblowing systems and controls

In 2017, the FCA and the Prudential Regulation Authority (PRA) commenced investigations into the Barclays Group Chief Executive Officer (CEO), relating to his attempt in 2016 to identify the author of a letter that was treated by Barclays Bank PLC as a whistleblower, and into Barclays Bank PLC, as to its responsibilities relating to the attempt by the CEO to identify the author of the letter, as well as Barclays' systems and controls and culture relating to whistleblowing.

In May 2018, the FCA and PRA published final notices confirming their finding that the CEO's actions in relation to this matter represented a breach of Individual Conduct Rule 2 (requirement to act with due skill, care and diligence). There were no findings by the FCA or PRA that the CEO acted with a lack of integrity nor any findings that he lacked fitness and propriety to continue to perform his role as Group Chief Executive Officer.

In respect of its investigation relating to Barclays Bank PLC, the FCA and PRA concluded that they would not take enforcement action in respect of this matter. However, each of Barclays Bank PLC and Barclays Bank UK PLC agreed to be subject to requirements to report to the FCA and PRA on certain aspects of their whistleblowing programmes.

The New York Department of Financial Services (NYDFS) and the Federal Reserve Bank of New York also conducted their own investigations in respect of this matter. In December 2018, the NYDFS issued a consent order that imposed a \$15m civil penalty on Barclays Bank PLC, which has been paid, for failings in its whistleblowing programme as well as certain remediation and reporting obligations related to its whistleblowing programme. All regulatory investigations relating to these events are now concluded.

Claimed amounts/Financial impact

Aside from the settlement discussed above, there is no financial impact on Barclays' operating results, cash flows or financial position.

Investigations into LIBOR and other benchmarks

Regulators and law enforcement agencies, including certain competition authorities, from a number of governments have been conducting investigations relating to Barclays Bank PLC's involvement in manipulating

certain financial benchmarks, such as LIBOR and EURIBOR. In 2012, Barclays Bank PLC announced that it had reached settlements with the Financial Services Authority ("FSA") (as predecessor to the FCA), the US Commodity Futures Trading Commission ("CFTC") and the DoJ in relation to their investigations concerning certain benchmark interest rate submissions, and Barclays Bank PLC paid total penalties of £290m. The settlement with the DoJ was made by entry into a Non-Prosecution Agreement ("NPA") which has now expired. Barclays PLC, Barclays Bank PLC and Barclays Capital Inc. ("BCI") have reached settlements with certain other regulators and law enforcement agencies. Barclays Bank PLC continues to respond to requests for information from the SFO in relation to its ongoing LIBOR investigation, including in respect of Barclays Bank PLC.

In 2012, Barclays Bank PLC announced that it had reached settlements with the Financial Services Authority (FSA) (as predecessor to the FCA), the US Commodity Futures Trading Commission (CFTC) and the DoJ in relation to their investigations concerning certain benchmark interest rate submissions, and Barclays Bank PLC paid total penalties of £290m. The settlement with the DoJ was made by entry into a Non-Prosecution Agreement (NPA) which has now expired. Barclays PLC, Barclays Bank PLC and Barclays Capital Inc. (BCI) have reached settlements with certain other regulators and law enforcement agencies. Barclays Bank PLC continues to respond to requests for information from the SFO in relation to its ongoing LIBOR investigation, including in respect of Barclays Bank PLC. The investigation by the prosecutor's office in Trani, Italy also remains pending.

Claimed amounts/Financial impact

Aside from the settlements discussed above, it is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on Barclays or what effect they might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period.

LIBOR and other benchmark civil actions

Following settlement of the investigations referred to above in 'Investigations into LIBOR and other benchmarks', various individuals and corporates in a range of jurisdictions have threatened or brought civil actions against Barclays and other banks in relation to LIBOR and/or other benchmarks. While certain cases have been dismissed, settled or settled subject to final approval from the relevant court (and in the case of class actions, the right of class members to opt out of the settlement and to seek to file their own claims), other actions remain pending and their ultimate impact is unclear.

USD LIBOR Cases in the Multidistrict Litigation Court

The majority of the USD LIBOR cases, which have been filed in various US jurisdictions, have been consolidated for pre-trial purposes before a single judge in the US District Court in the Southern District of New York (SDNY).

The complaints are substantially similar and allege, amongst other things, that Barclays PLC, Barclays Bank PLC, BCI and other financial institutions individually and collectively violated provisions of the US Sherman Antitrust Act (Antitrust Act), the US Commodity Exchange Act (CEA), the US Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO), the Securities Exchange Act of 1934 and various state laws by manipulating USD LIBOR rates.

Certain of the proposed class actions have been settled. Barclays has settled claims purportedly brought on behalf of plaintiffs that (i) engaged in USD LIBOR-linked over-the-counter transactions (OTC Class); (ii) purchased USD LIBOR-linked financial instruments on an exchange; (iii) purchased USD LIBOR-linked debt securities; or (iv) issued loans linked to USD LIBOR (Lender Class) and paid \$120m, \$20m, \$7.1m and \$4m respectively. The settlements with the OTC Class and the Lender Class have received final court approval. The other settlements remain subject to final court approval and/or the right of class members to opt out of the settlement and to seek to file their own claims.

The remaining putative class actions and individual actions seek unspecified damages with the exception of five lawsuits, in which the plaintiffs are seeking a combined total in excess of \$1.25bn in actual damages against all defendants, including Barclays Bank PLC, plus punitive damages. Some of the lawsuits also seek trebling of damages under the Antitrust Act and RICO.

EURIBOR Case in the SDNY

In 2015, \$94m was paid in settlement of a EURIBOR-related class action. The court granted final approval of Barclays' settlement in May 2018.

Additional USD LIBOR Case in the SDNY

In 2015, an individual action against Barclays Bank PLC and other panel bank defendants was dismissed by the SDNY. The plaintiff alleged that the panel bank defendants conspired to increase USD LIBOR, which caused the value of bonds pledged as collateral for a loan to decrease, ultimately resulting in the sale of the bonds at a low point in the market. In March 2018, the court denied the plaintiff's motion for leave to amend its complaint and dismissed the case. The plaintiff's appeal of the court's order is pending.

In January 2019, two putative class actions were filed in the SDNY against Barclays PLC, Barclays Bank PLC, BCI, other financial institution defendants and Intercontinental Exchange Inc. and certain of its affiliates (ICE), asserting antitrust and unjust enrichment claims on allegations that, beginning in 2014, defendants manipulated USD LIBOR through defendants' submissions to ICE, which took over rate-setting duties for LIBOR from the British Bankers' Association in 2014. These two actions were consolidated in February 2019.

Sterling LIBOR Case in SDNY

In 2015, a putative class action was filed in the SDNY against Barclays Bank PLC and other Sterling LIBOR panel banks by a plaintiff involved in exchange-traded and over-the-counter derivatives that were linked to Sterling LIBOR. The complaint alleges, among other things, that the defendants manipulated the Sterling LIBOR rate between 2005 and 2010 and, in so doing, committed CEA, Antitrust Act, and RICO violations. In 2016, this class action was consolidated with an additional putative class action making similar allegations against Barclays Bank PLC and BCI and other Sterling LIBOR panel banks. The defendants' motion to dismiss was granted in December 2018. The plaintiff has asked the court to reconsider this decision.

Japanese Yen LIBOR Cases in SDNY

In 2012, a putative class action was filed in the SDNY against Barclays Bank PLC and other Japanese Yen LIBOR panel banks by a plaintiff involved in exchange-traded derivatives. The complaint also names members of the Japanese Bankers Association's Euroyen Tokyo Inter-bank Offered Rate (Euroyen TIBOR) panel, of which Barclays Bank PLC is not a member. The complaint alleges, amongst other things, manipulation of the Euroyen TIBOR and Yen LIBOR rates and breaches of the CEA and Antitrust Act between 2006 and 2010. In 2014, the court dismissed the plaintiff's antitrust claims in full, but the plaintiff's CEA claims remain pending. Discovery is ongoing.

In 2017, a second putative class action concerning Yen LIBOR which was filed in the SDNY against Barclays PLC, Barclays Bank PLC and BCI was dismissed in full. The complaint makes similar allegations to the 2012 class action. The plaintiffs have appealed the dismissal.

SIBOR/SOR Case in the SDNY

In 2016, a putative class action was filed in the SDNY against Barclays PLC, Barclays Bank PLC, BCI and other defendants, alleging manipulation of the Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) and Singapore Swap Offer Rate (SOR). The plaintiffs amended their complaint in 2017 following dismissal by the court of the claims against Barclays for failure to state a claim. In October 2018, the court dismissed all claims against Barclays PLC, Barclays Bank PLC and BCI, a decision that the plaintiffs are challenging.

Non-US Benchmarks Cases

In the UK, certain local authorities have brought claims against Barclays asserting that they entered into loans in reliance on misrepresentations made by Barclays in respect of its conduct in relation to LIBOR.

In addition to the US and UK actions described above, legal proceedings have been brought or threatened against Barclays in connection with alleged manipulation of LIBOR and EURIBOR and other benchmarks in the UK, a number of other jurisdictions in Europe, Israel and Argentina. Additional proceedings in other jurisdictions may be brought in the future.

Claimed amounts/Financial impact

Aside from the settlements discussed above, it is not currently practicable to provide an estimate of any further financial impact of the actions described on Barclays or what effect they might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Foreign Exchange investigations

Various regulatory and enforcement authorities across multiple jurisdictions have been investigating a range of issues associated with Foreign Exchange sales and trading, including electronic trading.

In 2015 Barclays reached settlements with the CFTC, the DoJ, the NYDFS, the Board of Governors of the Federal Reserve System (Federal Reserve) and the FCA (together, the 2015 Resolving Authorities) in relation to investigations into certain sales and trading practices in the Foreign Exchange market. In connection with these settlements, Barclays paid total penalties of approximately \$2.38bn and agreed to undertake certain remedial actions.

Under the plea agreement with the DoJ, in addition to a criminal fine, Barclays PLC agreed to a term of probation of three years during which Barclays PLC, including its subsidiaries, must, amongst other things, (i) commit no crime whatsoever in violation of the federal laws of the US, (ii) implement and continue to implement a compliance program designed to prevent and detect the conduct that gave rise to the plea agreement, (iii) report credible evidence of criminal violations of US antitrust or fraud laws to the relevant US authority, and (iv) strengthen its compliance and internal controls as required by relevant regulatory or enforcement agencies. In January 2017, the US District Court for the District of Connecticut accepted the plea agreement and in accordance with the agreement sentenced Barclays PLC to pay \$650m as a fine and \$60m for violating the NPA (which amounts are part of the \$2.38bn referred to above) and to serve three years of probation from the date of the sentencing order. Barclays also continues to provide relevant information to certain of the 2015 Resolving Authorities.

The European Commission is one of a number of authorities still conducting an investigation into certain trading practices in the Foreign Exchange market.

The DoJ has also conducted an investigation into conduct relating to certain trading activities in connection with certain transactions during 2011 and 2012. Barclays has been providing information to the DoJ and other relevant authorities reviewing this conduct. In February 2018, the DoJ issued a letter closing its investigation of Barclays in exchange for, among other things, Barclays' agreement to pay \$12.9m in disgorgement and restitution, which can be offset by any settlement amount paid as civil restitution. Barclays resolved a related civil dispute. The amount paid was not material to Barclays.

Claimed amounts/Financial impact

Aside from the settlements discussed above, it is not currently practicable to provide an estimate of any further financial impact of the actions described on Barclays or what effect they might have on Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Civil actions in respect of Foreign Exchange

Following settlement of certain investigations referred to above in 'Foreign Exchange Investigations' a number of individuals and corporates in a range of jurisdictions have threatened or brought civil actions against Barclays and other banks in relation to Foreign Exchange or may do so in the future. Certain of these cases have been dismissed, settled or settled subject to final approval from the relevant court (and in the case of class actions, the right of class members to opt out of the settlement and to seek to file their own claims).

Consolidated FX Action

In 2014, a number of civil actions filed in the SDNY on behalf of proposed classes of plaintiffs alleging manipulation of Foreign Exchange markets under the Antitrust Act and New York state law and naming several international banks as defendants, including Barclays Bank PLC, were combined into a single consolidated action (Consolidated FX Action). In 2015, Barclays Bank PLC and BCI settled the Consolidated FX Action and paid \$384m. The settlement received final court approval in August 2018.

FX Opt Out Action

In November 2018, a group of sixteen plaintiffs (and several of their affiliates) who opted out of the Consolidated FX Action settlement filed a complaint in the SDNY against the Consolidated FX Action defendants, including Barclays Bank PLC and BCI.

ERISA FX Action

Since 2015, several civil actions have been filed in the SDNY on behalf of proposed classes of plaintiffs purporting to allege different legal theories of injury (other than those alleged in the Consolidated FX Action) related to alleged manipulation of Foreign Exchange rates, including claims under the US Employee Retirement Income Security Act ("ERISA") statute ("ERISA Claims"), and naming several international banks as defendants, including Barclays PLC, Barclays Bank PLC and BCI. The Court dismissed the ERISA Claims. This dismissal was affirmed on appeal in 2018 and is not subject to further appeal.

Retail Basis Action

A putative action was filed in the Northern District of California (and subsequently transferred to the SDNY) against several international banks, including Barclays PLC and BCI, on behalf of a putative class of individuals that exchanged currencies on a retail basis at bank branches ("Retail Basis Claims"). The Court has ruled that the Retail Basis Claims are not covered by the settlement agreement in the Consolidated FX Action. The Court subsequently dismissed all Retail Basis Claims against Barclays and all other defendants. The plaintiffs amended their complaint and sought to expand the action to include credit card, debit card and wire transactions, which expansion the Court denied.

State Law FX Action

In 2016, a putative class action was filed in the SDNY under federal, New York and California law on behalf of proposed classes of stockholders of Exchange Traded Funds and others who supposedly were indirect investors in FX Instruments. The plaintiffs' counsel subsequently amended the complaint to bring claims on behalf of a proposed class of investors under federal and various state laws who traded FX Instruments through FX dealers or brokers not alleged to have manipulated Foreign Exchange Rates. A different group of plaintiffs subsequently filed another action and asserted substantively similar claims. These two actions were consolidated and a consolidated complaint was filed in 2017. The consolidated action was dismissed, but the plaintiffs were permitted to file an amended complaint, except as to their federal claims, in November 2018.

Non-US FX Actions

In addition to the actions described above, legal proceedings have been brought or are threatened against Barclays in connection with manipulation of Foreign Exchange in the UK, a number of other jurisdictions in Europe and Israel, and additional proceedings may be brought in the future.

Claimed amounts/Financial impact

Aside from the settlement described above, it is not currently practicable to provide an estimate of any further financial impact of the actions described on Barclays or what effect they might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Metals investigations

Barclays Bank PLC has provided information to the DoJ, the CFTC and other authorities in connection with investigations into metals and metals-based financial instruments.

Claimed amounts/Financial impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on Barclays or what effect they might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Civil actions in respect of the gold and silver fix

A number of civil complaints, each on behalf of a proposed class of plaintiffs, have been consolidated and transferred to the SDNY. The complaints allege that Barclays Bank PLC and other members of The London

Gold Market Fixing Ltd. manipulated the prices of gold and gold derivative contracts in violation of the CEA, the Antitrust Act, and state antitrust and consumer protection laws.

Also, in the US, a proposed class of plaintiffs filed a complaint against a number of banks, including Barclays Bank PLC, BCI and Barclays Capital Services Ltd., alleging manipulation of the price of silver in violation of the CEA and antitrust laws. The court has dismissed this action as against the Barclays entities.

Civil actions have also been filed in Canadian courts against Barclays PLC, Barclays Bank PLC, Barclays Capital Canada Inc., BCI and Barclays Capital PLC on behalf of proposed classes of plaintiffs alleging manipulation of gold and silver prices in violation of Canadian law.

Claimed amounts/Financial impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on Barclays or what effect they might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period.

US residential and commercial mortgage-related activity and litigation

There have been various investigations and civil litigation relating to secondary market trading of US Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS) and US Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS).

DoJ Civil Action

In December 2016, the DoJ filed a civil complaint against Barclays Bank PLC, Barclays PLC, BCI, Barclays Group US Inc., Barclays US LLC, BCAP LLC, Securitized Asset Backed Receivables LLC and Sutton Funding LLC, as well as two former employees, in the US District Court in the Eastern District of New York (EDNY) containing a number of allegations, including mail and wire fraud, relating to mortgage-backed securities sold between 2005 and 2007. In March 2018, Barclays reached a settlement with the DoJ to resolve this complaint for a civil monetary penalty of \$2bn which was paid in H118.

RMBS Repurchase Requests

In December 2016, the DoJ filed a civil complaint against Barclays Bank PLC, Barclays PLC, BCI, Barclays Group US Inc., Barclays US LLC, BCAP LLC, Securitized Asset Backed Receivables LLC and Sutton Funding LLC, in the US District Court in the Eastern District of New York (**EDNY**) containing a number of allegations, including mail and wire fraud, relating to mortgage-backed securities sold between 2005 and 2007. In March 2018, Barclays reached a settlement with the DoJ to resolve this complaint. Barclays paid a civil penalty of \$2bn in connection with this settlement.

RMBS Repurchase Requests

Barclays was the sole provider of various loan-level representations and warranties ("**R&Ws**") with respect to:

- approximately \$5bn of Barclays sponsored securitisations;
- approximately \$0.2bn of sales of loans to government sponsored enterprises ("**GSEs**"); and
- approximately \$3bn of loans sold to others

In addition, an entity that Barclays acquired in 2007 (Acquired Subsidiary) provided R&Ws on \$19.4bn of loans it sold to third parties.

R&Ws on the remaining Barclays sponsored securitisations were primarily provided by third-party originators directly to the securitisation trusts with a Barclays subsidiary, such as the depositor for the securitisation, providing more limited R&Ws. There are no stated expiration provisions applicable to most R&Ws made by Barclays, the Acquired Subsidiary or these third parties.

Under certain circumstances, Barclays and/or the Acquired Subsidiary may be required to re-purchase the related loans or make other payments related to such loans if the R&Ws are breached.

The unresolved repurchase requests received on or before 31 December 2018 associated with all R&Ws made by Barclays or the Acquired Subsidiary on loans sold to GSEs and others and private-label activities had an original unpaid principal balance of approximately \$2.1bn at the time of such sale.

The unresolved repurchase requests discussed above relate to civil actions that have been commenced by the trustees for certain RMBS securitisations in which the trustees allege that Barclays and/or the Acquired Subsidiary must repurchase loans that violated the operative R&Ws. Such trustees and other parties making repurchase requests have also alleged that the operative R&Ws may have been violated with respect to a greater (but unspecified) amount of loans than the amount of loans previously stated in specific repurchase requests made by such trustees. This litigation is ongoing.

In May 2018, the Acquired Subsidiary agreed to a settlement of a civil action relating to claims for indemnification for losses allegedly suffered by a loan purchaser as a result of alleged breaches of R&Ws provided by the Acquired Subsidiary in connection with loan sales to the purchaser during the period 1997 to 2007. The amount paid was not material to Barclays.

Claimed amounts/Financial impact

It is not currently practicable to provide an estimate of any further financial impact of the actions described on Barclays or what effect they might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Alternative trading systems

In 2014, the New York State Attorney General ("**NYAG**") filed a complaint ("**NYAG Complaint**") against Barclays PLC and BCI in the Supreme Court of the State of New York alleging, amongst other things, that Barclays PLC and BCI engaged in fraud and deceptive practices in connection with LX, Barclays' SEC-registered alternative trading system (ATS). In February 2016, Barclays reached separate settlement agreements with the SEC and the NYAG to resolve those agencies' claims against Barclays PLC and BCI relating to the operation of LX and paid \$35m to each.

Barclays PLC and BCI were named in a purported class action by an institutional financial services firm under California law based on allegations similar to those in the NYAG Complaint. In October 2016, the federal court in California granted the motion of Barclays PLC and BCI to dismiss the entire complaint. In July 2018, the court of appeals affirmed the dismissal.

Following the filing of the NYAG Complaint, Barclays PLC and BCI were also named in a putative shareholder securities class action along with certain current and former executives. The plaintiffs claim that holders of Barclays American Depositary Receipts (ADRs) suffered damages when the ADRs declined in value as a result of the allegations in the NYAG Complaint. The parties have agreed to a settlement of this action for \$27m, which is subject to final court approval.

Claimed amounts/Financial impact

Barclays does not expect the financial impact of the actions described to be material to Barclays' operating results, cash flows or financial position.

Treasury auction securities civil actions and related matters

Various civil actions have been filed against Barclays Bank PLC, BCI and other financial institutions alleging violations of antitrust and other laws relating to the markets for US Treasury securities and Supranational, Sovereign and Agency securities. Certain governmental authorities are also conducting investigations relating to trading of certain government and agency securities in various markets.

Numerous putative class action complaints have been filed in US Federal Court against Barclays Bank PLC, BCI and other financial institutions that have served as primary dealers in US Treasury securities. Those actions have been consolidated and in 2017, plaintiffs in the putative class action filed a consolidated amended complaint in the US Federal Court in New York against the defendants as well as certain corporations that operate electronic trading platforms on which US Treasury securities are traded. The complaint purports to assert claims under US federal antitrust laws and state common law based on allegations that the defendants (i) conspired to manipulate the US Treasury securities market and/or (ii) conspired to prevent the creation of

certain platforms by boycotting or threatening to boycott such trading platforms. The defendants have filed a motion to dismiss.

In addition, certain plaintiffs have filed a related, direct action against BCI and certain other financial institutions that have served as primary dealers in US Treasury securities. This complaint alleges that defendants conspired to fix and manipulate the US Treasury securities market in violation of US federal antitrust laws, the CEA and state common law.

Barclays PLC, Barclays Bank PLC, BCI, Barclays Services Limited, Barclays Capital Securities Limited and certain other financial institutions have been named as defendants in a civil antitrust complaint that alleges that the defendants engaged in a conspiracy to fix prices and restrain competition in the market for US dollar-denominated Supranational, Sovereign and Agency bonds ("**SSA Bonds**") from 2009 through 2015. The defendants have moved to dismiss the action. In February 2019, indirect purchasers of SSA Bonds filed a separate but related complaint making similar allegations.

Certain governmental authorities are conducting investigations into activities relating to the trading of certain government and agency securities in various markets and Barclays has been providing information to various authorities on an ongoing basis.

Claimed amounts/Financial impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on Barclays or what effect they might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Mexican Government Bond civil action

Barclays PLC, Barclays Bank PLC, BCI, Barclays Capital Securities Limited, Barclays Bank Mexico, S.A., Grupo Financiero Barclays Mexico, S.A. de C.V. and Banco Barclays S.A., together with other financial institutions that allegedly transacted in Mexican government bonds (MGB), are named as defendants in a class action consolidated in the SDNY. The plaintiffs assert antitrust and state law claims arising out of an alleged conspiracy to fix the prices of MGB from 2006 through mid-2017. Defendants have moved to dismiss the consolidated action.

Claimed amounts/Financial impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on Barclays or what effect they might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period.

American Depositary Shares

Barclays PLC and Barclays Bank PLC were named as defendants in a securities class action consolidated in the SDNY that alleged misstatements and omissions in offering documents for certain American Depositary Shares issued by Barclays Bank PLC in April 2008 with an original face amount of approximately \$2.5 billion (the "April 2008 Offering"). The plaintiffs asserted claims under the Securities Act of 1933, alleging misstatements and omissions concerning (amongst other things) Barclays Bank PLC's exposure to mortgage and credit market risk and its financial condition. In 2017, the SDNY granted the defendants' motion for summary judgment on all claims against them, a decision affirmed by the appellate court in November 2018.

Claimed amounts/Financial impact

Absent the summary judgment decision being overturned on appeal, Barclays does not expect the financial impact of the action described to be material to Barclays' operating results, cash flows or financial position.

BDC Finance L.L.C.

In 2008, BDC Finance L.L.C. (BDC) filed a complaint in the NY Supreme Court alleging that Barclays Bank PLC had breached a contract in connection with a portfolio of total return swaps governed by an ISDA Master Agreement (collectively, the "**Agreement**") when it failed to transfer approximately \$40m of alleged excess collateral in response to BDC's 2008 demand (the "**Demand**").

BDC asserts that under the Agreement Barclays Bank PLC was not entitled to dispute the Demand before transferring the alleged excess collateral and that even if the Agreement entitled Barclays Bank PLC to dispute the Demand before making the transfer, Barclays Bank PLC failed to dispute the Demand. BDC demands damages totalling \$298m plus attorneys' fees, expenses, and pre-judgement interest. Following a trial on certain liability issues, the court ruled in December 2018 that Barclays Bank PLC was not a defaulting party. In January 2019, BDC filed a notice of appeal of that decision.

In 2011, BDC's investment advisor, BDCM Fund Adviser, L.L.C. and its parent company, Black Diamond Capital Holdings, L.L.C. also sued Barclays Bank PLC and BCI in Connecticut State Court for unspecified damages allegedly resulting from Barclays Bank PLC's conduct relating to the Agreement, asserting claims for violation of the Connecticut Unfair Trade Practices Act and tortious interference with business and prospective business relations. The Connecticut case is currently stayed.

Claimed amounts/Financial impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on Barclays or what effect they might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period. BDC has made claims against Barclays totalling \$298m plus attorneys' fees, expenses, and pre-judgement interest. This amount does not necessarily reflect Barclays' potential financial exposure if a ruling were to be made against it.

Civil actions in respect of the US Anti-Terrorism Act

Civil complaints against Barclays Bank PLC and other banks allege engagement in a conspiracy and violation of the US Anti-Terrorism Act ("ATA"). These include various civil complaints filed in the US Federal Courts in the EDNY and SDNY by separate groups of plaintiffs (aggregating over 4,000) alleging that Barclays Bank PLC and a number of other banks engaged in a conspiracy and violated the ATA by facilitating US dollar denominated transactions for the Government of Iran and various Iranian banks, which in turn funded acts of terrorism that injured or killed the plaintiffs' family members. The plaintiffs seek to recover for pain, suffering and mental anguish pursuant to the provisions of the ATA, which allows for the tripling of any proven damages and attorneys' fees. In respect of a motion by defendants to dismiss one of the complaints, in July 2018, a magistrate judge (to whom the court referred the motion) issued a recommendation that the motion be denied; the defendants objected to that recommendation; and the motion is pending before the court.

Claimed amounts/Financial impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on Barclays or what effect they might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Interest rate swap and credit default swap US civil actions

Barclays PLC, Barclays Bank PLC, and BCI, together with other financial institutions that act as market makers for interest rate swaps (IRS), Trade Web, and ICAP, are named as defendants in several antitrust class actions which were consolidated in the SDNY in 2016. The complaints allege the defendants conspired to prevent the development of exchanges for IRS and demand unspecified money damages, treble damages and legal fees. Plaintiffs include certain swap execution facilities, as well as buy-side investors. The buy-side investors claim to represent a class that transacted in

fixed-for-floating IRS with defendants in the US from 2008 to the present, including, for example, US retirement and pension funds, municipalities, university endowments, corporations, insurance companies and investment funds. The case is in discovery.

In 2017, a separate suit was filed in the US District Court in the SDNY against the same financial institution defendants in the IRS cases, including Barclays PLC, Barclays Bank PLC, and BCI, claiming that certain conduct alleged in the IRS cases also caused plaintiff to suffer harm with respect to the Credit Default Swaps market. The defendants have moved to dismiss this action. Separately, in June 2018, trueEX LLC filed an antitrust class action in the SDNY against eleven financial institutions that act as dealers in the IRS market, including Barclays Bank PLC and BCI, alleging that the defendants unlawfully conspired to block trueEX from successfully entering the market with its IRS trading platform. trueEX LLC also alleges that the defendants more generally boycotted other anonymous, all-to-all IRS trading platforms. In November 2018, the court

dismissed certain claims for unjust enrichment and tortious interference, but denied a motion to dismiss the federal and state antitrust claims which remain pending.

Claimed amounts/Financial impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on Barclays or what effect they might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Portuguese Competition Authority investigation

The Portuguese Competition Authority is investigating whether competition law was infringed by the exchange of information about retail credit products amongst 15 banks in Portugal, including Barclays, over a period of 11 years with particular reference to mortgages, consumer lending and lending to small and medium enterprises. Barclays is cooperating with the investigation.

Claimed amounts/Financial impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the matter described on Barclays or what effect it might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Investigation into suspected money laundering related to foreign exchange transactions in South African operation

In 2015, the FCA commenced an enforcement investigation relating to the design, manufacture and sale of structured deposits by Barclays from November 2009. In January 2018, the FCA also commenced an enforcement investigation relating to the design, manufacture and sale of capital protected structured notes by Barclays from June 2008 to July 2014. The FCA has now closed these investigations with no action to be taken against Barclays.

Claimed amounts/Financial impact

There is no financial impact on Barclays' operating results, cash flows or financial position.

Investigations relating to retail structured deposits and capital protected structured notes

In 2015, the FCA commenced an enforcement investigation relating to the design, manufacture and sale of structured deposits by Barclays from November 2009. In January 2018, the FCA also commenced an enforcement investigation relating to the design, manufacture and sale of capital protected structured notes by Barclays from June 2008 to July 2014. The FCA has now closed these investigations with no action to be taken against Barclays.

Claimed amounts/Financial impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the investigations on Barclays or what effect they might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Investigation into collections and recoveries relating to unsecured lending

In February 2018, the FCA commenced an enforcement investigation in relation to whether or not Barclays implemented effective systems and controls with respect to collections and recoveries and whether or not it paid due consideration to the interests of customers in default and arrears.

Claimed amounts/Financial impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the investigation on Barclays or what effect that it might have upon Barclays' operating results, cash flows or financial position in any particular period.

HM Revenue & Customs (HMRC) assessments concerning UK Value Added Tax

In 2018, HMRC issued notices that have the effect of removing certain overseas subsidiaries that have operations in the UK from Barclays' UK VAT group, in which group supplies between members are generally free from VAT. The notices have retrospective effect and correspond to assessments of £181m (inclusive of interest), of which Barclays would expect to attribute an amount of approximately £128m to Barclays Bank UK PLC and £53m to Barclays Bank PLC. Barclays has appealed HMRC's decision to the First Tier Tribunal (Tax Chamber).

Claimed amounts/Financial impact

The total amount of the HMRC assessments is approximately £181m, inclusive of interest.

General

Barclays Bank PLC and its subsidiaries are engaged in various other legal, competition and regulatory matters in the UK, the US and a number of other overseas jurisdictions. The Barclays Bank Group is subject to legal proceedings brought by and against Barclays which arise in the ordinary course of business from time to time, including (but not limited to) disputes in relation to contracts, securities, debt collection, consumer credit, fraud, trusts, client assets, competition, data management and protection, money laundering, financial crime, employment, environmental and other statutory and common law issues.

The Barclays Bank Group is also subject to enquiries and examinations, requests for information, audits, investigations and legal and other proceedings by regulators, governmental and other public bodies in connection with (but not limited to) consumer protection measures, compliance with legislation and regulation, wholesale trading activity and other areas of banking and business activities in which Barclays is or has been engaged. Barclays is cooperating with the relevant authorities and keeping all relevant agencies briefed as appropriate in relation to these matters and others described in this note on an ongoing basis.

At the present time, Barclays Bank PLC does not expect the ultimate resolution of any of these other matters to have a material adverse effect on its financial position. However, in light of the uncertainties involved in such matters and the matters specifically described in this note, there can be no assurance that the outcome of a particular matter or matters (including formerly active matters or those matters arising after the date of this note) will not be material to Barclays Bank PLC's results, operations or cash flow for a particular period, depending on, amongst other things, the amount of the loss resulting from the matter(s) and the amount of profit otherwise reported for the reporting period.

Directors

The Directors of the Bank, each of whose business address is 1 Churchill Place, London E14 5HP, United Kingdom, their functions in relation to the Bank and their principal outside activities (if any) of significance to the Bank are as follows:

Name	Function(s) within the Bank	Principal outside activities
Nigel Higgins	Non-Executive Director and Chairman	Barclays PLC (Chairman and Non-Executive Director); Sadler's Wells (Chairman); Tetra Laval Group (Non-Executive Director)
James Staley ¹	Interim Chief Executive Officer	Barclays PLC (Chief Executive Officer); Institute of International Finance, Inc. (Board member); Bank Policy Institute (Board member)
Steven Ewart	Chief Finance Officer	
Peter Bernard	Non-Executive Director	Bowdoin College (Trustee); Windrose Advisors (Advisor); Massachusetts Audubon Society (Director)
Helen Keelan	Non-Executive Director	PM Group Ltd (Director); Liberty Insurance DAC (Director); Standard Life International DAC (Director)
Maria Ritcher	Non-Executive Director	Bessemer Trust (Director); Rexel Group (Director); Anglo Gold Ashanti (Director)
Maria Del Carmen Richter	Non-Executive Director	Non-Executive Director, AngloGold Ashanti; Non-Executive Director, Rexel; Non-Executive Director, Bessemer Trust
Jeremy Scott	Non-Executive Director	Parker Fitzgerald Group (Vice Chairman); The Great Britain Sasakawa Foundation (Trustee)
Alexander Vincent Thursby	Non-Executive Director	Rank Group PLC (Director); Janheg Investments PTE Ltd (Director); Janheg Caribbean Ltd (Director); Janheg Caribbean Ltd (Director); Eden Rivers Trust (Trustee); Motive Labs Operations (Advisory Board Member); Giggleswick School (Board of Governors' Member)
Helene Maria Vletter-van Dort	Non-Executive Director	Intertrust N.V (Chair of supervisory Board); NN Group N.V (Director); School of Financial Law and Governance Rotterdam (Professor); Koninklijke Brill N.V Protective Foundation (Chair)

Potential conflicts of interest

No potential conflicts of interest exist between any duties to the Bank of the Directors listed above and their private interests or other duties.

Employees

At 31 December 2018, the total number of persons employed by the Group (full-time equivalent) was approximately 83,500 (31 December 2017: 79,900).

Auditors

The annual consolidated and unconsolidated financial statements of the Issuer for the two years ended 31 December 2018 and 31 December 2017 have been audited without qualification by PricewaterhouseCoopers of Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, chartered accountants and registered auditors (authorised and regulated by the Financial Conduct Authority for designated investment business). PricewaterhouseCoopers in the United Kingdom is not a member of any professional body. However,

¹ James Staley joined the Bank's Board with effect from 26 March 2019 and was appointed interim Chief Executive Officer of the Bank with effect from 26 March 2019 in addition to his role as Chief Executive Officer of Barclays PLC.

PricewaterhouseCoopers are registered with the Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW) and the Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB).

DESCRIPTION OF THE FUNCTUALITY OF THE SECURITIES

The information set out below provides an overview of material terms of the types of Securities which may be issued under this Programme.

The Final Terms and characteristics of the Securities will only be determined when the Securities are publicly offered and/or issued. This Description of the functioning of the Securities should be read in conjunction with the relevant Final Terms. The Final Terms will be published upon each public offer and/or issue of Securities in accordance with Section 14 of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*).

The Conditions comprise the "Payoff Conditions" (see Section A – Conditions relating to redemption payments ("**Payoff Conditions**") of the Conditions), the "Notional Portfolio Linked Conditions" (see Section B – Conditions relating to the Notional Portfolio to which the Securities are linked ("**Notional Portfolio Linked Conditions**") of the Conditions), the "Additional Conditions" (see Section C – All other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**") of the Conditions) and the "Definitions" (see Section D – Definitions that will apply to the Securities ("**Definitions**") of the Conditions). The Conditions contain a variety of possible options for a provision. The Final Terms provide the missing information and specify which of the possibilities provided by the Conditions shall apply with respect to the specific issue of Securities as well as which language version of the Conditions shall be binding. The Conditions are then to be read as if they contained the appropriately completed and specified provisions.

General and Overview

Securities issued under this Programme will be Notes or Certificates issued under German law, Notes as well as Certificates will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the meaning of Section 793 German Civil Code.

A typical feature of the Securities is that they represent debt claims and not equity rights. They do not securitize (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.

The holder of a Security is entitled to repayment. The Securities do not have a fixed term maturity but may automatically redeem and, if specified in the Final Terms, can be redeemed at the option of the Issuer or the investor.

It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.

Features of Securities under this Prospectus

The following are the main features of the Securities under this Base Prospectus:

Repayment:

The Securities do not have a fixed term maturity, i.e. there is no predetermined maturity date and an ordinary redemption is not provided. The holder of a Security is entitled to repayment of the Securities, in case of an early redemption (Specified Early Redemption, Early Redemption following an Additional Disruption Event, Early redemption for Unlawfulness or Impracticability, Issuer Event of Default, Automatic Redemption Event) and, if specified in the Final Terms, in case of an early call or put at the option of the Issuer or the investor (Optional Early Redemption).

There is no interest amount payable on the Securities.

The repayment on, and value of the Securities derives from:

- if Specified Early Redemption is specified as applicable, an early redemption following a Specified Early Redemption Event;
- if Optional Early Redemption (Issuer Option) is specified as applicable, an early redemption following the Issuer's election to redeem all (but not only part) of the Securities on a specified date;

- if Optional Early Redemption (Investor Option) is specified as applicable, an early redemption following the investor's election to redeem some of the Securities during a specified period each year starting from the investor put commencement year;
- if an Additional Disruption Event, an Early redemption for Unlawfulness or Impracticability, an Issuer Event of Default or an Automatic Redemption Event occurs; and
- a possible purchase (Repurchase) of the Securities by the Issuer upon written request for a secondary market transaction by the Holder.

Notional Portfolio as Underlying

The Securities represent an investment linked to the performance of the underlying notional portfolio (the "**Notional Portfolio**"). The Notional Portfolio is comprised of a notional investment in the specified fund (the "**Fund Reference Asset**") and the specified cash fund or specified cash index, as applicable, (the "**Cash Reference Asset**"). Further information about the Notional Portfolio will be provided in the Final Terms.

The value of the Notional Portfolio (the "**Notional Portfolio Value**") will be determined by the Determination Agent on each Calculation Date. All determinations made by the Determination Agent will be binding in the absence of manifest error. The allocation to the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset will be adjusted from time to time and will be determined by the Determination Agent taking into account the Allocation Mechanism, dividend reinvestment adjustments, adjustments for fee or adjustments for minimum protection if any.

Allocation Adjustment of the relative weighting in the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset within the Notional Portfolio

The relative weighting in the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset (target allocation) will be determined in respect of each Calculation Date by the Determination Agent by applying a prespecified mechanism (the "**Allocation Mechanism**").

At first, a Cushion will be calculated. The Cushion means the proportional development of the ratio of Minimum Protection to the Notional Portfolio Value on the respective Calculation Date. The Minimum Protection will be specified in the Final Terms as either "Reset" or "Lookback" as the "Protection Feature". If "Protection Feature" is specified as "Lookback" in the Final Terms: "Minimum Protection" means the product of the specified "Protection Level" and the highest Notional Portfolio Value on any Protection Observation Date during the period from including the specified strike date to (and including) such Calculation Date. "Protection Observation Date" means the Calculation Date in respect of the last or first (as specified) specified dealing date in each calendar month, each Calculation Date or the other date(s) as specified in the Final Terms. If "Protection Feature" is specified as "Reset" in the Final Terms: "Minimum Protection" means the product of the specified "Protection Level" and the Notional Portfolio Value in respect of the immediately preceding Protection Observation Date

Subsequently the Target Allocation to Cash Asset Units and/or Fund Units will be determined via the Cushion. If the target allocation to Fund Units on a Calculation Date differs from the target allocation to Fund Units on the immediately preceding Calculation Date, or in the case of the first Calculation Date, from the target allocation to Fund Units in respect of the Strike Date, the Number of Fund Units and the Number of Cash Asset Units will be adjusted by the Determination Agent by means of an allocation adjustment according to a dynamic allocation adjustment mechanism (an "**Allocation Adjustment**").

When the value of the Fund Reference Asset increases, the Notional Portfolio's exposure to the Fund Reference Asset will be increased up to a maximum of 100 % due to the Allocation Adjustment. When the value of the Fund Reference Asset decreases, the Notional Portfolio's exposure to the Fund Reference Asset will be reduced up to 0 % due to the Allocation Adjustment.

The Target Allocation to Fund Units on a Calculation Date differs from the Target Allocation to Fund Units on the immediately preceding Calculation Date, (or in the case of the first Calculation Date, from the Target Allocation to Fund Units in respect of the Strike Date) and the Determination Agent will make an Allocation Adjustment, if

- (a) the Fund Unit Value on the respective Calculation Date relative to the value of the Notional Portfolio Value on the respective Calculation Date multiplied by the Cushion

- (i) is greater than the Maximum Multiplier; or
- (ii) is less than the Minimum Multiplier; or
- (b) the target allocation to Fund Units on the immediately preceding Calculation Date amounted to 0 % and the Cushion is greater than the Dis-investment Cushion as specified in the Final Terms; or
- (c) the target allocation to Fund Units on the immediately preceding Calculation Date was greater than 0 % and the Cushion is lower than the Re-investment Cushion specified in the Final Terms.

Otherwise, the Target Allocation to Fund Units on a Calculation Date equals to the Target Allocation to Fund Units on the immediately preceding Calculation Date and no Allocation Adjustment takes place.

Maximum Multiplier: The Maximum Multiplier is initially equal to a percentage specified in the Final Terms and if Maximum Multiplier Limit is applicable equals on any following Calculation Date the lower of the Initial Maximum Multiplier and a multiplier determined by the Determination Agent with respect to the composition of the Fund Reference Asset according to an allocation mechanism specified in more detail. If Vol dependent Multiplier is specified as applicable and the Volatility Measure Type is Implied, the Maximum Multiplier equals on any following Calculation Date to a percentage depending on the fluctuation (volatility) of a specified volatility reference index or if Maximum Multiplier Limit is applicable to a multiplier determined by the Determination Agent with reference to the composition of the Fund Reference Asset according to an allocation mechanism specified in more detail, if this multiplier is lower. If Vol dependent Multiplier is applicable and the Volatility Measure Type is Realized, the Maximum Multiplier equals on any following Calculation Date to a percentage depending on the fluctuation (volatility) of the Fund Reference Asset or if Maximum Multiplier Limit is applicable to a multiplier determined by the Determination Agent with reference to the composition of the Fund Reference Asset according to an allocation mechanism specified in more detail, if this multiplier is lower.

Minimum Multiplier: The Minimum Multiplier is equal to the Maximum Multiplier less a percentage specified in the Final Terms.

This means that unfavourable market moves may cause the Notional Portfolio to be fully allocated to the Cash Reference Asset, where the Cushion value on a Calculation Date is less than the Dis-investment Cushion, with the result that there will be no allocation to the Fund Reference Asset. In that case, the Notional Portfolio will comprise a 100 % allocation to the Cash Reference Asset.

Additional Adjustments of the Notional Portfolio

On each Calculation Date, the Determination Agent will, to the extent necessary, determine the Number of Fund Units and the Number of Cash Asset Units in addition to the allocation adjustment described above if necessary via Dividend Reinvestment Adjustment, Adjustment for fees and Adjustment for Minimum Protection.

Where the Final Terms specify the "Dividend Reinvestment" to be "Applicable", the Determination Agent will, in respect of any Calculation Date, make an upwards adjustment to the Number of Fund Units or the Number of Cash Asset Units, to take into account any cash or other distribution from the Cash Reference Asset or the Fund Reference Asset.

On each Calculation Date, the Determination Agent will decrease the Number of Fund Units or the Number of Cash Asset Units to account for a per annum fee which is equal to the sum of Protection Premium and ongoing distribution fee and administration fee.

Where the Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Reset" and where on any Protection Observation Date, the Notional Portfolio is less than the Minimum Protection, the Number of Cash Asset Units on such date will be increased by the Determination Agent so that the Notional Portfolio will equal.

If the Determination Agent determines the occurrence of a Potential Adjustment of Notional Portfolio Event, the Determination Agent may, to account for the economic effects of the Potential Adjustment of Notional Portfolio Event on the Securities, make certain adjustments in a commercially reasonable manner (e.g. adjusting the Notional Portfolio Value, the definition of Fund Shares or the Number of Cash Asset Units) on the immediately following Calculation Date.

Optional Early Redemption (Issuer Call Option): If Optional Early Redemption (Issuer Call Option) is specified, the Issuer may elect on specified dates to redeem the Securities early in whole. If this occurs, the Investor will receive the specified calculation amount multiplied with the greater of (a) the Notional Portfolio Value in respect of the Valuation Date corresponding to Optional Early Redemption, (b) the Minimum Protection and (c) the specified Global Floor.

Optional Early Redemption (Investor Put Option): If Optional Early Redemption (Investor Put Option) is specified, the investor may elect on any business day during the specified period to redeem some or all of its Securities early. If this occurs, the Investor will receive the specified calculation amount multiplied with the greater of (a) the Minimum Protection reduced by the applicable Close-out Fee, (b) the Notional Portfolio Value in respect of the specified date following the relevant notice date on which the holder elects to early redeem the Securities reduced by the applicable Close-out Fee and (c) the specified Global Floor.

Specified Early Redemption: If Specified Early Redemption is specified, the Securities may automatically redeem early. This will be the case if the Notional Portfolio Value is below a certain value on a specified date or on one of a series of specified dates. If this occurs, the Investor will receive the specified calculation amount multiplied with the greater of (a) the Notional Portfolio Value in respect of the Valuation Date corresponding to Specified Early Redemption, (b) the Minimum Protection and (c) the specified Global Floor.

Issuer Event of Default: If the Trustee is notified of the occurrence of an Issuer Event of Default by a Holder, or Holders, which hold(s) Securities relating to at least 20% of the aggregate nominal amount concerning a series of Notes and the occurrence and the continuance is verified by the Trustee, the Trustee is entitled to declares the Securities to be immediately due and payable and to release the pledged collateral.

Automatic Redemption Event: If an Automatic Redemption Event occurs, the Trustee declares the Securities to be immediately due and payable.

Description of the Global Floor: Global Floor means the Global Floor specified in the Final Terms but shall in no event be less than 0.1. Since this is used in case of Optional Early Redemption (Issuer Call Option), Optional Early Redemption (Investor Put Option) and Specified Early Redemption as multiplier, if it is the higher of the Minimum Protection and the Notional Portfolio Value, the investor will in the worst case receive back an amount per Security equal to the product of the specified Global Floor and the Calculation Amount. This is considered as a partially principal protected investment.

Early redemption for Unlawfulness or Impracticability: The Issuer can determine that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part (Section 3.2 Payoff Conditions).

Early Redemption following an Additional Disruption Event: In addition the Notional Portfolio linked conditions contain a provision whereby the Issuer is entitled to redeem the Securities early instead of making adjustments (Sections 1.3 and 1.1 (c) and 1.2 (c) Notional Portfolio linked conditions).

Provisions for the Repurchase of the Securities by the Issuer on the Secondary Market: The Issuer provides secondary market liquidity for the sale or purchase of Securities subject to the provisions set out below under the heading "Redemption profiles". The bid price for any Securities purchased by the Issuer is equal to the product of the Calculation Amount and the greater of (a) the Notional Portfolio Value on the Calculation Date in respect of the relevant Secondary Market Dealing Date reduced by the specified Close-out Fee, (b) the Minimum Protection on the Calculation Date in respect of the relevant Secondary Market Dealing Date reduced by the specified Close-out Fee and (c) the determined global floor (the "**Global Floor**").

Collateral

The Issuer will transfer collateral comprising cash and/or shares in collective investment schemes ("**Eligible Collateral**") to cash and/or securities accounts ("**Pledged Accounts**") in relation to each series of Securities held with Allfunds Bank S.A., Luxembourg ("**Collateral Agent and Custodian**").

Pursuant to a Luxembourg law pledge agreement (the "**Pledge Agreement**") between the Issuer, the Collateral Agent and Custodian and Link Corporate Trustees (UK) Limited (in its capacity as Trustee on behalf of the holders ("**Trustee**")), the assets held in the Pledged Accounts will be pledged in favour of the Trustee. Under the terms of the Pledge Agreement, the Issuer is required to ensure that, by 13.00 (Luxembourg time) on each business day: (a) the value of the Eligible Collateral held in the Pledged Accounts (as adjusted to reflect pending subscriptions and redemptions) is at least equal to the value of the Securities (as determined by the Issuer as at

close of business on the previous Business Day based on the net asset value of the Portfolio Components published by the relevant fund manager and notified by the Collateral Agent to the Issuer); and (b) the portion of the Eligible Collateral comprised of cash or cash funds is at least equal to the portion of the Notional Portfolio comprised of the Cash Reference Asset less a certain buffer.

If the Issuer does not, for any reason, value the Securities, the previous determined value will apply. If the Collateral Agent does not, for any reason, notify the value of the Portfolio Components to the Issuer, the previous notified value will apply.

The Issuer may only withdraw or substitute assets in the Pledged Account for certain permitted purposes. However, neither the Trustee nor any third party has any practical control over transfers of assets in and out of the Pledged Accounts. At or before 10.00 Luxembourg time on each business day, the Collateral Agent will value all assets held in the Pledged Accounts and deliver a "daily report" to the Trustee and the Issuer. Where the Collateral Agent identifies that the value of collateral (including pending orders) is less than the market value of the Securities, the Collateral Agent will include in the daily report a call for additional collateral from the Issuer. The Issuer must then cure the collateral call by 13.00 (Luxembourg time) on such business day.

Trust Agreement

The Issuer will enter into on or before the Issue Date in relation to a series of Securities with Link Corporate Trustees (UK) Limited as Trustee into a Trust Agreement under German law pursuant to which the Securities in that series will be secured. In accordance with such Trust Agreement, the Trustee is granted security for itself and as trustee over the Pledged Accounts as continuing security for, *inter alia*, the payment of all sums due under the Securities in the particular series.

Under the Trust Agreement, the Trustee undertakes to hold on trust the security granted to it for, *inter alia*, the benefit of the holders of the Securities. He has the right to declare the Securities to be immediately due and payable at the Default Early Redemption Amount and enforce the security in its discretion without need for notice from the holders upon the occurrence of an enforcement event (either an Issuer Event of Default or an Automatic Redemption Event of Default). This includes collecting, enforcing and realising the Pledged Accounts. Any proceeds of such enforcement and corresponding realisation will be distributed, first in satisfaction of the Trustee's remuneration plus expenses; second, in satisfaction of all Agents' remuneration and expenses and third, pro rata or rateably, as applicable, to meet the claims of the Holders. If there are any excess funds are distribution of the proceeds, these will be returned to the Issuer.

Governing Law

The Issuer may issue (i) bearer notes (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the form of Certificates or Notes subject to German law.

Form, Custody and Transfer

Securities issued as bearer notes will be issued in global form and in the denominations specified in the Final Terms.

U.S. Tax Law Characteristics

Securities in bearer form will be issued in accordance with the TEFRA D Rules, unless the relevant Final Terms provide that: (i) such Securities will be issued in accordance with the TEFRA C Rules; (ii) such Securities will be issued in circumstances in which the Securities will not constitute "registration required obligations" for U.S. federal income tax purposes (which circumstances will be referred to in the relevant Final Terms as a transaction to which TEFRA is "Not Applicable"). Bearer Securities of a particular tranche or series issued in accordance with TEFRA D will initially be represented by a Temporary Global Security. On or after the date which is 40 days after the date on which such Temporary Global Security is issued and upon certification as to non-U.S. beneficial ownership thereof or otherwise as required by U.S. Treasury Regulations, interests in a Temporary Global Security will be exchangeable for interests in a Permanent Global Security in accordance with the terms of such Temporary Global Security.

Bearer Securities of any particular tranche or series issued in accordance with TEFRA C or to which neither the TEFRA C Rules nor the TEFRA D Rules apply will be represented by a Permanent Global Security.

Clearing

The relevant Temporary Global Security or Permanent Global Security relating to the Securities will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany) or a depositary common to Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg), and Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium) or any other clearing system, as specified in the Final Terms.

The Securities may be transferred in accordance with the rules of the relevant Clearing System.

Currency

Subject to compliance with all applicable laws, regulation and directories, Securities under the Base Prospectus and the Programme may be issued in any currency as may be determined in the Final Terms.

Type and Class

Under the Programme, the Issuer will issue different series of Securities. Each series may be sub-divided into different tranches. The Conditions of any one tranche are identical in every respect, whereas the tranches of a series may have different issue dates and/or issue prices.

The ISIN or any other security identification code will be specified in the Final Terms.

Status and Ranking

The Securities are direct, unsubordinated and secured obligations of the Issuer.

Structure and Language of the Conditions

Securities offered under the Base Prospectus will be issued on the basis of the "Terms and Conditions (Wertpapierbedingungen)" as set out in the Base Prospectus. The Conditions comprise the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms. The Conditions are set out in German and English language versions.

The applicable Final Terms will state, which of the above options of the language applies to the Conditions of the relevant issuance.

Redemption profiles

I. Early Redemption of the Securities

1. Specified Early Redemption

If Specified Early Redemption is applicable, the Securities will redeem if the Notional Portfolio Value is below the specified Stop Loss Level on any specified Stop Loss Observation Date (such event, a "**Specified Early Redemption Event**"). In such case, each Investor will receive a cash amount per specified Calculation Amount equal to the product of (a) the specified Calculation Amount and (b) the higher of (i) the Minimum Protection in respect of the Valuation Date corresponding to such Specified Early Redemption Event, (ii) the Notional Portfolio Value in respect of the date immediately after the occurrence of a Specified Early Redemption Event on which the Issuer could unwind the corresponding hedge in the Notional Portfolio and (iii) the specified Global Floor.

This means:

- (A) The Securities will not redeem early, if the Notional Portfolio Value moves upwards, sideways or slightly downwards so that it is on a specified stop loss observation date at or above the specified stop loss level. If the Notional Portfolio Value moves downwards so that it is on a specified stop loss observation date below the specified stop loss level, the Securities will redeem and pay back a cash amount.
- (B) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Lookback": the worst case scenario provided in the payoff conditions is where the Investor receives the higher of (i) Minimum Protection and (ii) the specified Global Floor, multiplied by the specified Calculation Amount.
- (C) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Reset": the worst case scenario provided in the payoff condition is where the Investor receives the specified Calculation Amount multiplied by the specified Global Floor.

The detailed provisions in relation to such Specified Early Redemption are contained in Section 3.1 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to redemption payments ("Payoff Conditions")*) as well as in Numbers 24 – 26 of the respective Final Terms.

2. Early redemption for Unlawfulness or Impracticability

If Early redemption for Unlawfulness or Impracticability is applicable, the Securities will be redeemed, if the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities, then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

The "**Early Cash Settlement Amount**" means an amount per Security payable on the Early Cash Redemption Date, calculated by the Determination Agent, acting in a commercially reasonable manner, by reference to the embedded financial instruments in respect of the Securities and taking into account the following factors as may be applicable:

- (A) the realisable value per Fund Share at which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would have been able to sell or otherwise realise its holding of Fund Shares in respect of a redemption of such Fund Shares effected as soon as reasonably practicable;
- (B) any change to the terms of arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any physical or synthetic holdings of such Fund Shares held (or to which a synthetic exposure has been obtained) in connection with the Securities;
- (C) market factors, including the prevailing level of volatility, interest rates and credit spreads; and

(D) any Early Redemption Costs;

and provided further that, if the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received some or all of such proceeds of realisation by the Receipt Deadline (the "Late Receipts"), then, in determining the Early Cash Settlement Amount, the Determination Agent shall attribute a zero value to all such Late Receipts.

The detailed rules on Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability are provided in item 3.2 in section A - Conditions relating to Redemption Payments (*Payoff Conditions*) and item 70 of the relevant Final Terms of the Securities.

3. *Early Redemption following an Additional Disruption Event*

If the Early Redemption following an Additional Disruption Event is applicable and if the Determination Agent determines that an appropriate adjustment can not be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date.

The "**Early Cash Settlement Amount**" means an amount per Security payable on the Early Cash Redemption Date, calculated by the Determination Agent, acting in a commercially reasonable manner, by reference to the embedded financial instruments in respect of the Securities and taking into account the following factors as may be applicable:

- (A) the realisable value per Fund Share at which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would have been able to sell or otherwise realise its holding of Fund Shares in respect of a redemption of such Fund Shares effected as soon as reasonably practicable;
- (B) any change to the terms of arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any physical or synthetic holdings of such Fund Shares held (or to which a synthetic exposure has been obtained) in connection with the Securities;
- (C) market factors, including the prevailing level of volatility, interest rates and credit spreads; and
- (D) any Early Redemption Costs;

and provided further that, if the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received some or all of such proceeds of realisation by the Receipt Deadline (the "Late Receipts"), then, in determining the Early Cash Settlement Amount, the Determination Agent shall attribute a zero value to all such Late Receipts.

The detailed rules on Early Redemption following an Additional Disruption Event are provided in item 1.3 in section B - section B - Conditions relating to the Notional Portfolio which the Securities are linked ("*Notional Portfolio Linked Conditions*") and item 70 of the relevant Final Terms of the Securities.

4. *Automatic Redemption Event and Issuer Event of Default*

If the Trustee determines that an Automatic Redemption Event has occurred or if the Trustee receives notice of the occurrence of an Issuer Event of Default from a holder, or holders, which hold(s) Securities relating to at least 20 % of the aggregate nominal amount of a series of Securities, the Trustee has the right to declare the Securities to be immediately due and payable at the Default Early Redemption Amount and enforce the security.

An "Automatic Redemption Event of Default" will occur, where in the Trustee's discretion, one of the following events has occurred: (i) where the Issuer is subject to an insolvency filing; (ii) where the Issuer fails to pay an amount due in respect of the Securities and such failure continues for 3 (three) business days after notice has been given to the Issuer; or (iii) where the Issuer fails to post sufficient collateral to cure a shortfall after demand by the Collateral Agent and this failure continues for at least 3 (three) business days.

If

The following events of default will constitute an "Issuer Event of Default": (i) where the Issuer fails pay an amount due in respect of the Securities and such failure continues for 3 (three) business days after notice has been given to the Issuer; (ii) where the Issuer is subject to an insolvency filing; (iii) where the Issuer breaches any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 5 (five) calendar days of the Issuer having received notice; (iv) where the Custodian is subject to a winding up order and the Issuer fails to appoint an alternative collateral agent and custodian within 1 (one) business day of receiving notice of the insolvency or (v) where the security granted pursuant to the collateral agreements concerning a series of Securities is not existing and effective.

The "Default Early Redemption Amount" means the fair market value of the Securities, as determined by the Determination Agent to the Trustee in respect of the date on which the Trustee accelerates the obligations.

The detailed rules on the Automatic Redemption Event and the Issuer Event of Default are provided in item 6 in section C - Additional Conditions.

5. Optional Early Redemption (Issuer Call Option)

If Optional Early Redemption (Issuer Call Option) applies, by giving irrevocable notice to Investors on any Business Day (an "**Optional Early Redemption Event (Issuer Call)**" and such business day the "**Issuer Call Option Notice Date**") falling within the specified Issuer Call Option Notice Period, the Issuer may (at its option) redeem all of the Securities in whole on the relevant Optional Early Redemption Date for a cash amount per specified Calculation Amount equal to the product of (a) the specified Calculation Amount and (b) the higher of (i) the Minimum Protection in respect of the corresponding Valuation Date, (ii) the Notional Portfolio Value in respect of the date immediately after the occurrence of such Option Early Redemption Event on which the Issuer could unwind the corresponding hedge in relation to the Notional Portfolio and (iii) the specified Global Floor.

This means:

- (A) An Investor will receive a cash amount equal to at least the specified Calculation Amount if the Notional Portfolio Value moves upwards or sideways so that it is at or above the Initial Notional Portfolio Value on the valuation date corresponding to the Optional Early Redemption (Issuer Call Option).
- (B) An Investor will receive a cash amount which may be less than the specified Calculation Amount if the Notional Portfolio Value moves downwards and is below the Initial Notional Portfolio Value on the valuation date corresponding to the Optional Early Redemption (Issuer Call Option).
- (C) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Lookback": the worst case scenario provided in the payoff condition is where the Investor receives the higher of (i) Minimum Protection and (ii) the specified Global Floor, multiplied by the specified Calculation Amount.
- (D) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Reset": the worst case scenario provided in the payoff condition is where the Investor receives the specified Calculation Amount multiplied by the specified Global Floor.

The detailed provisions in relation to this feature are contained in Section 1 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to redemption payments ("Payoff Conditions")*) as well as in Numbers 18 and 19 of the respective Final Terms.

6. Optional Early Redemption (Investor Put Option)

If Optional Early Redemption (Investor Put Option) applies, a Holder may, on any Business Day during the Investor Put Option Notice Period, give an irrevocable notice to the Issuer exercising some or all of its holding of Securities (an "**Optional Early Redemption Event (Investor Put)**"). Following the receipt of such notice, the Issuer will redeem such Securities on the relevant Optional Early Redemption Date for a cash amount per Security equal to the product of (a) the specified Calculation Amount and (b) the higher of (i) the Minimum Protection in respect of the corresponding Valuation Date reduced by the applicable Close-out Fee, (ii) the Notional Portfolio Value in respect of the specified date following the relevant notice date on which the Holder elects to early redeem the Securities, reduced by the applicable Close-out Fee; and (iii) the specified Global Floor.

This means:

- (A) An Investor will receive a cash amount equal to at least the specified Calculation Amount reduced by the applicable Close-out Fee if the Notional Portfolio Value moves upwards or sideways so that it is at or above the Initial Notional Portfolio Value on the valuation date corresponding to the Optional Early Redemption (Investor Put Option).
- (B) An Investor will receive a cash amount which may be less than the specified Calculation Amount if the Notional Portfolio Value moves downwards and is below the Initial Notional Portfolio Value on the valuation date corresponding to the Optional Early Redemption (Investor Put Option).
- (C) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Lookback": the worst case scenario provided in the payoff condition is where the Investor receives the higher of (i) Minimum Protection reduced by the applicable Close-out Fee (ii) the specified Global Floor, multiplied by the Calculation Amount.
- (D) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Reset": the worst case scenario provided in the payoff condition is where the Investor receives the specified Calculation Amount multiplied by the specified Global Floor.

The detailed provisions in relation to this feature are contained in Section 2 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to redemption payments ("Payoff Conditions")*) as well as in Numbers 20 – 23 of the respective Final Terms.

II. Repurchase of the Securities on the Secondary Market by the Issuer

Upon receipt by the Issuer of a written request for repurchase of the Securities in the secondary market from the Holder within a specified period, the Issuer agrees to provide secondary market liquidity (for the repurchase of Securities on the relevant Secondary Market Dealing Date). Each Secondary Market Dealing Date is a Calculation Date subject to further conditions.

The price at which such repurchase is effected shall be determined by the Issuer in its reasonable discretion on the Calculation Date immediately following such Secondary Market Dealing Date, on which the Net Asset Value of the Fund Reference Asset (and Cash Reference Asset, where applicable) as of the Secondary Market Dealing Date are known (a "**Secondary Market Pricing Date**"), and shall be based on the Notional Portfolio Value applicable to the relevant Secondary Market Dealing Date.

The bid price for any Securities purchased by the Issuer is equal to the product of the Calculation Amount and the greater of (a) the Notional Portfolio Value on the Calculation Date in respect of the relevant Secondary Market Dealing Date reduced by the specified Close-out Fee, (b) the Minimum Protection on the Calculation Date in respect of the relevant Secondary Market Dealing Date reduced by the specified Close-out Fee and (c) the specified Global Floor.

Settlement with respect to any repurchase will occur three Business Days after a Hypothetical Investor would have received in full the proceeds of redemption of Fund Shares in respect of the Portfolio Components targeted to be effected on the relevant Secondary Market Dealing Date.

The detailed provisions in relation to this feature are contained in Section 4 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to redemption payments ("Payoff Conditions")*) as well as in Schedule 2 of the respective Final Terms.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

(see dual language version in the German prospectus)

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

FORM OF FINAL TERMS

(see dual language version in the German prospectus)

TAXATION

General Taxation Information

The information provided below does not purport to be a complete summary of tax law and practice currently applicable to the Securities. Transactions involving Securities (including purchases, transfers and/or redemptions), the accrual or receipt of any interest or premium payable on the Securities, the delivery of any entitlement and the death of a holder of any Security may have tax consequences for investors which may depend, amongst other things, upon the tax residence and/or status of the investor. Investors are therefore advised to consult their own tax advisers as to the tax consequences of transactions involving Securities and the effect of any tax laws in any jurisdiction in which they may be tax resident or otherwise liable to tax. In particular, no representation is made as to the manner in which payments under the Securities would be characterised by any relevant taxing authority.

The following summaries do not consider the tax treatment of payments or deliveries in respect of Underlying Assets. The taxation provisions applicable to such items may be different (and in some cases significantly different) from those described in the summary below.

Purchasers and/or sellers of Securities may be required to pay stamp taxes and other charges in addition to the issue price or purchase price (if different) of the Securities and in connection with the transfer or delivery of any Underlying Asset.

Investors are referred to Notional Portfolio Linked Condition 5 and Additional Condition 8.

Terms defined in the sections below are defined for the purpose of the relevant section only.

1. United Kingdom Taxation

The comments below are of a general nature based on current United Kingdom tax law and HM Revenue & Customs ("HMRC") published practice and are a summary of the understanding of the Issuer of current law and practice in the United Kingdom relating only to certain aspects of United Kingdom taxation. They are not intended to be exhaustive. They relate only to persons who are the beneficial owners of Securities and do not apply to certain classes of taxpayers (such as persons carrying on a trade of dealing in Securities, certain professional investors and persons connected with the Issuer) to whom special rules may apply.

Investors who may be subject to tax in a jurisdiction other than the United Kingdom or who may be unsure as to their tax position should seek their own professional advice.

Withholding Tax

Payments of interest by the Issuer only

The Issuer, provided that it continues to be a bank within the meaning of section 991 of the Income Tax Act 2007 (the "Act"), and provided that the interest on Securities is paid in the ordinary course of its business within the meaning of section 878 of the Act, will be entitled to make payments of interest without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax.

Payments of interest in respect of Securities which are listed on a recognised stock exchange

Payments of interest under Securities may be made without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax, provided that such Securities carry a right to interest, and are and remain listed on a "recognised stock exchange", as defined in section 1005 of the Act. Securities will satisfy this requirement if they are admitted to trading on the relevant recognised stock exchange, and are (in the case of the United Kingdom) included in the Official List or (in a country outside the United Kingdom where there is a recognised stock exchange) are officially listed in accordance with provisions corresponding to those generally applicable in EEA states. The Frankfurt Stock Exchange and the Luxembourg Stock Exchange are all recognised stock exchanges, and Securities admitted to trading on the regulated market (in the case of the Frankfurt Stock Exchange) or listed and admitted to trading on the Main Market or Euro MTF Segment (in the case of the Luxembourg Stock Exchange) meet the definition of "listed". HMRC may designate certain exchanges as recognised stock exchanges. It should

be noted that Securities listed and admitted to trading on the unregulated markets of the stock exchanges mentioned above (such as the *Freiverkehr* of the Frankfurt Stock Exchange), or listed in any other manner than as specified above will not satisfy the requirements of section 1005 of the Act save in certain cases where they are admitted to trading on a multilateral trading facility (within the meaning of article 4.1.22 of Directive 2014/65/EU) operated by a recognised stock exchange regulated in the EEA.

Provided, therefore, that Securities are and remain so listed, interest on such Securities will be payable without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax whether or not the Issuer carries on a banking business in the United Kingdom and whether or not the interest is paid in the ordinary course of its business. However, Securities admitted to trading or listed elsewhere may not satisfy this exemption.

Payments of interest to certain holders

Interest on Securities may also be paid without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax where, at the time the payment is made, the Issuer reasonably believes that either

- (i) the person beneficially entitled to the interest payable on such Securities is within the charge to United Kingdom corporation tax as regards the payment of such interest; or
- (ii) the payment is made to one of the classes of exempt bodies or persons set out in section 936 of the Act,

provided that HMRC has not given a direction (in circumstances where it has reasonable grounds to believe that such payment of interest will not be an "excepted payment" at the time the payment is made) that the interest should be paid under deduction of tax.

Securities with a maturity of less than 365 calendar days

Interest on Securities having a maturity of less than one year from the date of issue and which are not issued under arrangements, the effect of which is to render such Securities part of a borrowing with a total term of a year or more, may also be paid without deduction for or on account of United Kingdom income tax.

Payments of interest on derivatives

Interest on Securities that fall within the derivative contract rules in Part 7 of CTA (Corporation Tax Act) 2009 may also be paid without withholding or deduction for or on account of United Kingdom Income Tax.

Qualifying private placement

Additionally, certain holders of unlisted Securities might be able to benefit (assuming all the relevant conditions have been met) from the recent introduction of the United Kingdom's qualifying private placement regime to ensure that there is no United Kingdom tax withheld on payments of interest on such unlisted Securities.

Other withholdings

In other cases, an amount may have to be withheld from payments of interest on Securities for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate, subject to the availability of other exemptions (which will differ from those set out above) or reliefs or to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

In addition, an amount for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate may have to be withheld on payments on Securities where such payments do not constitute interest for United Kingdom tax purposes but instead constitute either annual payments or, in the case of Securities which are capable of physical settlement, manufactured payments for United Kingdom tax purposes, in each case subject to the availability of exemptions or reliefs or subject to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

Interpretation

The references to "interest" above mean "interest" as understood in United Kingdom tax law and in particular any premium element of the redemption amount of any Securities redeemable at a premium may constitute a payment of interest subject to the withholding tax provisions discussed above. In certain cases, the same could be true for amounts of discount where Securities are issued at a discount. The statements above do not take any account of any different definitions of "interest" or "principal" which may prevail under any other law or which may be created by the terms and conditions of the Securities or any related documentation.

United Kingdom Stamp Duty and Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT")

Issue

No UK Stamp Duty or Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT") should generally be payable on the issue of Securities save where all three of the conditions in (i), (ii) and (iii) below are met:

- (i) the Securities do not constitute exempt loan capital (see below);
- (ii) the Securities are not covered by article 5(2) of the capital duties directive (Council Directive 2008/7/EC); and
- (iii) there is a provision for physical settlement.

Where those three conditions are all met, the issue of such Securities could, in certain cases, attract stamp duty at 0.5 per cent. or, if issued to an issuer of depositary receipts or a clearance service (or their nominees) (see below) SDRT at 1.5 per cent. on issue.

Securities will not constitute "exempt loan capital", if the Securities constitute "loan capital" (as defined in section 78 Finance Act 1986) and do not carry (and in the case of (b) - (d) below have never carried) any one of the following four rights:

- (a) a right for the holder of the securities to opt for conversion into shares or other securities or to acquire shares or other securities (including loan capital of the same description);
- (b) a right to interest the amount of which exceeds a reasonable commercial return on the nominal amount of the capital;
- (c) a right to interest the amount of which falls or has fallen to be determined to any extent by reference to the results of, or of any part of, a business or to the value of any property;
- (d) a right on repayment to an amount which exceeds the nominal amount of the capital and is not reasonably comparable with what is generally repayable (in respect of a similar nominal amount of capital) under the terms of issue of loan capital listed in the Official List of the London Stock Exchange.

Transfer of Securities

Transfers of interests in Securities held through a clearance service do not attract UK stamp duty or SDRT provided that no section 97A election has been made.

Where Securities do not comprise exempt loan capital and are not held through a clearance service, then agreements to transfer such Securities may attract SDRT at 0.5 per cent. of the chargeable consideration.

In addition, stamp duty at 0.5 per cent. may arise in respect of any document transferring any Security that does not comprise exempt loan capital.

However, where a liability to stamp duty is paid within 6 (six) years of a liability to SDRT arising the liability to SDRT will be cancelled or repaid as appropriate.

Redemption or Settlement of Securities

Stamp duty at 0.5 per cent. may arise on physical settlement in certain cases. Where such stamp duty is payable, it may be charged at the higher rate of 1.5 per cent. in respect of any document transferring or agreement to transfer Securities to depositary receipts system or clearance service.

Clearance services

For these purposes, the clearing systems run by Euroclear Bank and Clearstream Luxembourg constitute a "clearance service" however the CREST system run by Euroclear UK & Ireland does not.

2. German Taxation

German tax resident investors

The following general overview does not consider all aspects of income taxation in the Federal Republic of Germany ("**Germany**") that may be relevant to a Holder in the light of the Holder's particular circumstances and income tax situation. This general overview is based on German tax laws and regulations, all as currently in effect and all subject to change at any time, possibly with retroactive effect. The individual investor should therefore seek tax advice which will take the investor's tax situation into account.

The Issuer assumes no responsibility for the withholding of tax at the source.

German tax resident investors holding Securities as private assets

Taxation of income from the Securities

If the Securities are held as private assets (*Privatvermögen*) by an individual investor whose residence or habitual abode is in Germany, payments of interest under the Securities are generally taxed as investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) at a 25 per cent. flat tax (*Abgeltungsteuer*) (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) thereon and, if applicable to the individual investor, church tax (*Kirchensteuer*) at a rate of 8 per cent. or 9 per cent.). The rate of the church tax depends on the residency and confession of the individual investor).

The same applies to capital gains from the sale, redemption, repayment, assignment or hidden contribution into a corporation (*verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft*) of the Securities. The capital gain is generally determined as the difference between the proceeds from the sale, redemption, repayment, assignment or hidden contribution into a corporation (*verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft*) of the Securities and the acquisition costs. Expenses directly and factually related (*unmittelbarer sachlicher Zusammenhang*) to the sale, redemption, repayment, assignment or hidden contribution into a corporation (*verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft*) are taken into account in computing the taxable capital gain. Otherwise the deduction of related expenses for tax purposes is not permitted. In case of physical delivery of assets upon redemption of the Securities, generally the fair market value of the assets delivered will be taken into account when determining the amount of proceeds received from the redemption subject to the provisions on the rollover relief described below.

Where the Securities are acquired and/or sold in a currency other than Euro, the acquisition costs will be converted into Euro at the time of acquisition, the sales proceeds will be converted in Euro at the time of sale, and only the difference will then be computed in Euro.

In case of Securities where the Issuer is entitled to physical delivery of shares or securities (*Wertpapiere*), the delivery of the shares or securities may, depending on the final terms of the Securities, not constitute a taxable event with respect to capital gain or losses built into the Securities at the time of the delivery (so-called rollover relief). In case of the rollover relief being available, the acquisition costs the investor has in the Securities will generally be rolled over into acquisition costs of the shares or securities delivered. Any capital gains or losses built into the Securities would then be taxable upon the sale, redemption, repayment, assignment or hidden contribution into a corporation (*verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft*) of the shares or securities delivered only.

The flat tax is generally collected by way of withholding (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) and the tax withheld shall generally satisfy the individual investor's tax liability with respect to the Securities. If, however, no or not sufficient tax was withheld (e.g., in case there is no Domestic Paying Agent, as defined below) the investor will have to include the income received with respect to the

Securities in its annual income tax return. The flat tax will then be collected by way of tax assessment. The investor may also opt for inclusion of investment income in its income tax return if the aggregated amount of tax withheld on investment income during the year exceeded the investor's aggregated flat tax liability on investment income (e.g., because of available losses carried forward or foreign tax credits). If the investor's individual progressive income tax rate which is applicable on all taxable income including the investment income is lower than 25 per cent., the investor may opt to be taxed at individual progressive rates with respect to its investment income. Also in this case the deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

Capital losses from the sales or redemption of the Securities held as private assets should generally be tax-recognised irrespective of the holding period of the Securities. However, in case where no (or only *de minimis*) payments are made to the Holders on the maturity or redemption date of the Securities, any capital losses might not be recognised by the German tax authorities. Any tax-recognised capital losses may not be used to offset other income like employment or business income but may only be offset against investment income. It needs to be noted that following the physical delivery of stock and certain similar securities, losses arising from the disposal of such stock is subject to further limitations. Capital losses not utilised in one annual assessment period may be carried forward into subsequent assessment periods but may not be carried back into preceding assessment periods.

Individual investors are entitled to a saver's lump sum tax allowance (*Sparer-Pauschbetrag*) for investment income of EUR 801 per year (EUR 1,602 for jointly assessed individuals). The saver's lump sum tax allowance is also taken into account for purposes of withholding tax (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) if the investor has filed a withholding tax exemption request (*Freistellungsauftrag*) with the respective Domestic Paying Agent (as defined below). The deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

Withholding tax

There is in the Federal Republic of Germany no statutory obligation for the Issuer to withhold or deduct taxes or other duties on capital and/or interest payments on the Securities on the date of this Prospectus. The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source. The withholding tax (please see paragraph below), for the withholding of which the German Paying Agent is responsible, is to be distinguished from the aforesaid.

If the Securities are kept or administered in a domestic securities deposit account by a German credit institution (*Kreditinstitut*) or financial services institution (*Finanzdienstleistungsinstitut*) (or with a German branch of a foreign credit or financial services institution), or with a German securities trading company (*Wertpapierhandelsunternehmen*) or a German securities trading bank (*Wertpapierhandelsbank*) (altogether a "**Domestic Paying Agent**") which keeps or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent, is levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax (at a rate of 8 per cent. or 9 per cent. depending on the residency and confession of the individual investor) is collected for the individual investor. This applies as a standard procedure unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

Capital gains from the sale or redemption of the Securities are also subject to the 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, if the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent effecting the sale or redemption from the time of their acquisition. If the Securities were sold or redeemed after being transferred from another depository bank to a securities deposit account with a Domestic Paying Agent, 25 per cent. withholding tax (plus 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon) would be levied on 30 per cent. of the proceeds from the sale or the redemption, as the case may be, unless the investor or the previous depository bank was able and allowed to prove evidence for the investor's actual acquisition costs to the current Domestic Paying Agent. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax (at a rate of 8 per cent. or 9 per cent. depending on the residency and confession of the individual investor) is collected for the individual investor. This applies as a standard procedure unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

German resident investors holding the Securities as business assets

Taxation of income from the Securities

If the Securities are held as business assets (*Betriebsvermögen*) by an individual or corporate investor which is tax resident in Germany (i.e., a corporation with its statutory seat or place of management in Germany), interest income and capital gains from the Securities are subject to personal income tax at individual progressive rates or corporate income tax (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon and church tax, if applicable) and, in general, trade tax. The effective trade tax rate depends on the applicable trade tax factor (*Gewerbesteuer-Hebesatz*) of the relevant municipality where the business is located. In case of individual investors the trade tax may, however, be partially or fully creditable against the investor's personal income tax liability depending on the applicable trade tax factor and the investor's particular circumstances.

In case of physical delivery of assets upon redemption of the Securities, the delivery will constitute a taxable exchange where the difference amount between the fair market value of the Securities and the tax base of the Securities (i.e., generally book values) will be subject to personal income tax or corporate income tax and, in general, trade tax as described above. Unlike for German tax resident investors holding the Securities as private assets, no rollover relief will be available for German resident investors holding the Securities as business assets.

Capital losses from the sale or redemption of the Securities should generally be tax-recognised and may generally be offset against other income. It can however not be ruled out that certain Securities may be classified as derivative transaction (*Termingeschäft*) for tax purposes. In this case, any capital losses from such Securities would be subject to a special ring-fencing provision and could generally only be offset against gains from other derivative transactions.

Withholding tax

If the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent, is generally levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax (at a rate of 8 per cent. or 9 per cent. depending on the residency and confession of the individual investor) is collected for the individual investor. This applies as a standard procedure unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

No withholding is generally required on capital gains from the disposal or redemption of the Securities which is derived by German resident corporate investors and, upon application, by individual investors holding the Securities as assets of a German business, subject to certain requirements.

Any capital losses incurred from the disposal or redemption of the Securities will not be taken into account for withholding tax purposes. The withholding tax does not satisfy the investor's personal or corporate income tax liability with respect to the Securities. The income from the Securities will have to be included in the investor's personal or corporate income tax return.

Any German withholding tax (including surcharges) is generally fully creditable against the investor's personal or corporate income tax liability or refundable, as the case may be.

Non-German tax resident investors

Income derived from the Securities by investors who are not tax resident in Germany is in general not subject to German income taxation, and no withholding tax shall be withheld, provided however (i) the Securities are not held as business assets of a German permanent establishment of the investor or by a permanent German representative of the investor and (ii) the income derived from the Securities does not otherwise constitute German source income (such as income from the letting and leasing of certain property located in Germany) or (iii) the income is paid by a Domestic Paying Agent against presentation of the Securities or interest coupons (so-called over-the-counter transaction (*Tafelgeschäfte*)).

If the income derived from the Securities is subject to German taxation according to (i) through (iii) above, the income is subject to German income taxation and withholding tax similar to that described above for German tax residents. Under certain circumstances, foreign investors may benefit from tax

reductions or tax exemptions under applicable double tax treaties (*Doppelbesteuerungsabkommen*) entered into with Germany.

Inheritance tax and gift tax

The transfer of Securities to another person by way of gift or inheritance may be subject to German gift or inheritance tax, respectively, if *inter alia*:

- (i) the testator, the donor, the heir, the donee or any other acquirer had his residence, habitual abode or, in case of a corporation, association (*Personenvereinigung*) or estate (*Vermögensmasse*), has its seat or place of management in Germany at the time of the transfer of property;
- (ii) except as provided under (i), the testator's or donor's Securities belong to business assets attributable to a permanent establishment or a permanent representative in Germany.

Special regulations may apply to certain German expatriates.

Prospective Holders are urged to consult with their tax advisor to determine the particular inheritance or gift tax consequences in light of their particular circumstances.

Other taxes

The purchase, sale or other disposal of Securities does not give rise to capital transfer tax, value added tax, stamp duties or similar taxes or charges in Germany. However, under certain circumstances entrepreneurs may choose liability to value added tax with regard to the sales of Securities to other entrepreneurs which would otherwise be tax exempt. Net wealth tax (*Vermögensteuer*) is, at present, not levied in Germany.

3. Austrian Taxation

This section on taxation contains a brief summary of the Issuer's understanding with regard to certain important principles which are of significance in connection with the purchase, holding or sale of the Securities in Austria. This summary does not purport to exhaustively describe all possible tax aspects and does not deal with specific situations which may be of relevance for certain potential investors. The following comments are rather of a general nature and included herein solely for information purposes. They are not intended to be, nor should they be construed to be, legal or tax advice. This summary is based on the currently applicable tax legislation, case law and regulations of the tax authorities, as well as their respective interpretation, all of which may be amended from time to time. Such amendments may possibly also be effected with retroactive effect and may negatively impact on the tax consequences described. It is recommended that potential investors in the Securities consult with their legal and tax advisors as to the tax consequences of the purchase, holding or sale of the Securities. Tax risks resulting from the Securities (in particular from a potential qualification as a foreign investment fund within the meaning of sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011 (*Investmentfondsgesetz 2011*)) shall in any case be borne by the investor. For the purposes of the following it is assumed that the Securities are legally and factually offered to an indefinite number of persons.

General remarks

Individuals having a domicile (*Wohnsitz*) and/or their habitual abode (*gewöhnlicher Aufenthalt*), both as defined in sec. 26 of the Austrian Federal Fiscal Procedures Act (*Bundesabgabenordnung*) in Austria are subject to income tax (*Einkommensteuer*), in Austria on their worldwide income (unlimited income tax liability (*unbeschränkte Einkommensteuerpflicht*)). Individuals having neither a domicile nor their habitual abode in Austria are subject to income tax only on income from certain Austrian sources (limited income tax liability (*beschränkte Einkommensteuerpflicht*)).

Corporations having their place of management (*Ort der Geschäftsleitung*) and/or their legal seat (*Sitz*), both as defined in sec. 27 of the Austrian Federal Fiscal Procedures Act, in Austria are subject to corporate income tax (*Körperschaftsteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited corporate income tax liability (*unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht*)). Corporations having neither their place of management nor their legal seat in Austria are subject to corporate income tax only on income from certain Austrian sources (limited corporate income tax liability (*beschränkte Körperschaftsteuerpflicht*)).

Both in case of unlimited and limited (corporate) income tax liability Austria's right to tax may be restricted by double taxation treaties.

The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source.

Income taxation

Pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act (*Einkommensteuergesetz*), the term investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) comprises:

- income from the letting of capital (*Einkünfte aus der Überlassung von Kapital*) pursuant to sec. 27(2) of the Austrian Income Tax Act, including dividends and interest; the tax basis is the amount of the earnings received (sec. 27a(3)(1) of the Austrian Income Tax Act);
- income from realised increases in value (*Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen*) pursuant to sec. 27(3) of the Austrian Income Tax Act, including gains from the alienation, redemption and other realisation of assets that lead to income from the letting of capital, (including zero coupon bonds); the tax basis amounts to the sales proceeds or the redemption amount minus the acquisition costs, in each case including accrued interest (sec. 27a(3)(2)(a) of the Austrian Income Tax Act); and
- income from derivatives (*Einkünfte aus Derivaten*) pursuant to sec. 27(4) of the Austrian Income Tax Act, including cash settlements, option premiums received and income from the sale or other realisation of forward contracts like options, futures and swaps and other derivatives such as index certificates, (the mere exercise of an option does not trigger tax liability); e.g., in the case of index certificates, the tax basis amounts to the sales proceeds or the redemption amount minus the acquisition costs (sec. 27a(3)(3)(c) of the Austrian Income Tax Act).

Also the withdrawal of the Securities from a securities account (*Depotentnahme*) and circumstances leading to a restriction of Austria's taxation right regarding the Securities vis-à-vis other countries, e.g., a relocation from Austria (*Wegzug*), are in general deemed to constitute a sale (cf. sec. 27(6) (1) and (2) of the Austrian Income Tax Act). The tax basis amounts to the fair market value minus the acquisition costs (sec. 27a(3)(2)(b) of the Austrian Income Tax Act).

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as non-business assets are subject to income tax on all resulting investment income pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. Investment income from the Securities with an Austrian nexus (*inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen*), basically meaning income paid by an Austrian paying agent (*auszahlende Stelle*) or an Austrian custodian agent (*depotführende Stelle*), is subject to withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) at a flat rate of 27.5 per cent. No additional income tax is levied over and above the amount of tax withheld (final taxation pursuant to sec. 97(1) of the Austrian Income Tax Act). Investment income from the Securities without an Austrian nexus, must be included in the investor's income tax return and is subject to income tax at the flat rate of 27.5 per cent. In both cases upon application the option exists to tax all income subject to income tax at a flat rate pursuant to sec. 27a(1) of the Austrian Income Tax Act at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). The acquisition costs must not include ancillary acquisition costs (*Anschaffungsnebenkosten*) - sec. 27a(4)(2) of the Austrian Income Tax Act). Expenses such as bank charges and custody fees must not be deducted (sec. 20(2) of the Austrian Income Tax Act); this also applies if the option to regular taxation is exercised. Sec. 27(8) of the Austrian Income Tax Act, inter alia, provides for the following restrictions on the offsetting of losses: negative income from realised increases in value and from derivatives may be neither offset against interest from bank accounts and other non-securitized claims vis-à-vis credit institutions (except for cash settlements and lending fees) nor against income from private foundations, foreign private law foundations and other comparable legal estates (*Privatstiftungen, ausländische Stiftungen oder sonstige Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind*); income subject to income tax at a flat rate pursuant to sec. 27a(1) of the Austrian Income Tax Act may not be offset against income subject to the progressive income tax rate (this equally applies in case of an exercise of the option to regular taxation); negative investment income not already offset against positive investment income may not be offset against other types of income. The Austrian custodian agent has to effect the offsetting of losses by taking into account all of a taxpayer's securities accounts with the custodian

agent, in line with sec. 93(6) of the Austrian Income Tax Act, and to issue a written confirmation to the taxpayer to this effect.

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as business assets are subject to income tax on all resulting investment income pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. Investment income from the Securities with an Austrian nexus, is subject to withholding tax at a flat rate of 27.5 per cent. While withholding tax has the effect of final taxation for income from the letting of capital, income from realised increases in value and income from derivatives must be included in the investor's income tax return (nevertheless income tax at the flat rate of 27.5 per cent.). Investment income from the Securities without an Austrian nexus must always be included in the investor's income tax return and is subject to income tax at the flat rate of 27.5 per cent. In both cases upon application the option exists to tax all income subject to income tax at a flat rate pursuant to sec. 27a(1) of the Austrian Income Tax Act at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). The flat tax rate does not apply to income from realised increases in value and income from derivatives if realizing these types of income constitutes a key area of the respective investor's business activity (sec. 27a(6) of the Austrian Income Tax Act). Expenses such as bank charges and custody fees must not be deducted (sec. 20(2) of the Austrian Income Tax Act); this also applies if the option to regular taxation is exercised. Pursuant to sec. 6(2)(c) of the Austrian Income Tax Act, depreciations to the lower fair market value and losses from the alienation, redemption and other realisation of financial assets and derivatives in the sense of sec. 27(3) and (4) of the Austrian Income Tax Act, which are subject to income tax at the flat rate of 27.5 per cent., are primarily to be offset against income from realised increases in value of such financial assets and derivatives and with appreciations in value of such assets; within the same business unit (*Wirtschaftsgüter desselben Betriebes*); only 55 per cent. of the remaining negative difference may be offset against other types of income.

Corporations subject to unlimited corporate income tax liability in Austria are according to sec. 7(2) of the Austrian Corporate Income Tax Act (*Körperschaftsteuergesetz*) subject to corporate income tax on income in the sense of sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act from the Securities at a rate of 25 per cent. Income in the sense of sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act from the Securities with an Austrian nexus is in general subject to withholding tax at a flat rate of 27.5 per cent. However, pursuant to sec. 93(1a) of the Austrian Income Tax Act, the withholding agent may apply a 25 per cent. rate if the debtor of the withholding tax is a corporation. Such withholding tax can be credited against the corporate income tax liability. Under the conditions set forth in sec. 94(5) of the Austrian Income Tax Act withholding tax is not levied in the first place. Losses from the alienation of the Securities can be offset against other income.

Private foundations (*Privatstiftungen*) pursuant to the Austrian Private Foundations Act (*Privatstiftungsgesetz*) fulfilling the prerequisites contained in sec. 13(3) and (6) of the Austrian Corporate Income Tax Act and holding the Securities as non-business assets are according to sec. 13(3)(1) in conjunction with sec. 22(2) of the Austrian Corporate Income Tax Act subject to interim taxation at a rate of 25 per cent. on interest income, income from realised increases in value and income from derivatives (*inter alia*, if the latter are in the form of securities). Pursuant to the Austrian tax authorities' view, the acquisition costs must not include ancillary acquisition costs. Expenses such as bank charges and custody fees must not be deducted (sec. 12(2) of the Austrian Corporate Income Tax Act). Interim tax is generally not triggered insofar as distributions subject to withholding tax are made to beneficiaries in the same tax period. Investment income from the Securities with an Austrian nexus is in general subject to withholding tax at a flat rate of 27.5 per cent. However, pursuant to sec. 93(1a) of the Austrian Income Tax Act, the withholding agent may apply a 25 per cent. rate if the debtor of the withholding tax is a corporation. Such withholding tax can be credited against the tax triggered. Under the conditions set forth in sec. 94(12) of the Austrian Income Tax Act withholding tax is not levied.

Individuals and corporations subject to limited (corporate) income tax liability in Austria are taxable on income from the Securities if they have a permanent establishment (*Betriebsstätte*) in Austria and the Securities are attributable to this permanent establishment (cf. sec. 98(1)(3) of the Austrian Income Tax Act; sec. 21(1)(1) of the Austrian Corporate Income Tax Act). In addition, individuals subject to limited income tax liability in Austria are also taxable on interest in the sense of sec. 27(2)(2) of the Austrian Income Tax Act and accrued interest (including from zero coupon bonds) in the sense of sec. 27(6)(5) of the Austrian Income Tax Act from the Securities if the (accrued) interest has an Austrian nexus and if withholding tax is levied on such (accrued) interest. This does not apply to individuals being resident in a state with which automatic exchange of information exists. Interest with

an Austrian nexus is interest the debtor of which has its place of management and/or its legal seat in Austria or is an Austrian branch of a non-Austrian credit institution; accrued interest with an Austrian nexus is accrued interest from securities issued by an Austrian issuer (sec. 98(1)(5)(b) of the Austrian Income Tax Act). The Issuer understands that no taxation applies in the case at hand.

Pursuant to sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011 as amended in the course of the implementation of Directive 2011/61/EU the term foreign investment fund comprises (i) undertakings for collective investment in transferable securities the member state of origin of which is not Austria; (ii) alternative investment funds pursuant to the Austrian Act on Alternative Investment Fund Managers (*Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz*) the state of origin of which is not Austria; and (iii) secondarily, undertakings subject to a foreign jurisdiction, irrespective of the legal form they are organized in, the assets of which are invested according to the principle of risk-spreading on the basis either of a statute, of the undertaking's articles or of customary exercise, if one of the following conditions is fulfilled: (a) the undertaking is factually, directly or indirectly, not subject to a corporate income tax in its state of residence that is comparable to Austrian corporate income tax; (b) the profits of the undertaking are in its state of residence subject to corporate income tax that is comparable to Austrian corporate income tax, at a rate of less than 15 per cent.; or (c) the undertaking is subject to a comprehensive personal or material tax exemption in its state of residence. Certain collective investment vehicles investing in real estate are exempted. Up to now the tax authorities have not yet adapted the Austrian Investment Fund Guidelines (*Investmentfondsrichtlinien*) to the legislation as currently in force, but the Austrian Ministry of Finance has recently circulated a draft of Investment Fund Guidelines of 2018 for consultation. In case of a qualification as a foreign investment fund, the tax consequences would substantially differ from those described above. A special type of transparency principle would be applied, pursuant to which generally both distributed income as well as deemed income would be subject to Austrian (corporate) income tax.

Inheritance and gift taxation

Austria does not levy inheritance or gift tax.

Certain gratuitous transfers of assets to private law foundations and comparable legal estates (*privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen*) are subject to foundation transfer tax (*Stiftungseingangssteuer*) pursuant to the Austrian Foundation Transfer Tax Act (*Stiftungseingangssteuergesetz*), if the transferor and/or the transferee at the time of transfer have a domicile, their habitual abode, their legal seat and/or their place of management in Austria. Certain exemptions apply in cases of transfers *mortis causa* of financial assets within the meaning of sec. 27(3) and (4) of the Austrian Income Tax Act (except for participations in corporations) if income from such financial assets is subject to income tax at a flat rate pursuant to sec. 27a(1) of the Austrian Income Tax Act. The tax basis is the fair market value of the assets transferred minus any debts, calculated at the time of transfer. The tax rate is in general 2.5 per cent., with higher rates applying in special cases.

In addition, there is a special notification obligation for gifts of money, receivables, shares in corporations, participations in partnerships, businesses, movable tangible assets and intangibles if the donor and/or the donee have a domicile, their habitual abode, their legal seat and/or their place of management in Austria. Not all gifts are covered by the notification obligation: In case of gifts to certain related parties, a threshold of EUR 50,000 per year applies; in all other cases, a notification is obligatory if the value of gifts made exceeds an amount of EUR 15,000 during a period of 5 (five) years. Furthermore, gratuitous transfers to foundations falling under the Austrian Foundation Transfer Tax Act described above are also exempt from the notification obligation. Intentional violation of the notification obligation may trigger fines of up to 10 per cent. of the fair market value of the assets transferred. Further, gratuitous transfers of the Securities may trigger income tax at the level of the transferor pursuant to sec. 27(6) (1) and (2) of the Austrian Income Tax Act (see above).

4. Dutch Taxation

The following summary of certain Dutch taxation matters is based on the laws and practice in force as of the date of this Base Prospectus and is subject to any changes in law and the interpretation and application thereof, which changes could be made with retroactive effect. The following summary does not purport to be a comprehensive description of all the tax considerations that may be relevant to a decision to acquire, hold or dispose of a Security, and

does not purport to deal with the tax consequences applicable to all categories of investors, some of which may be subject to special rules.

Investors are advised to consult their professional advisers as to the tax consequences of purchase, ownership and disposition of the Securities.

Withholding Tax

All payments made by the Issuer of arm's length interest and principal under the Securities can be made free of withholding or deduction of any taxes of whatever nature imposed, levied, withheld or assessed by The Netherlands or any political subdivision or taxing authority thereof or therein. The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source.

Other Taxes

The subscription, issue, placement, allotment, delivery or transfer of a Security will not be subject to registration tax, stamp duty or any other similar tax or duty payable in The Netherlands.

5. Luxembourg Taxation

The comments below are intended as a basic overview of certain tax consequences in relation to the purchase, ownership and disposal of the Securities under Luxembourg law. Persons who are in any doubt as to their tax position should consult a professional tax adviser.

Withholding tax and self-applied tax

Under Luxembourg tax law currently in effect and with the possible exception of interest paid to certain Luxembourg resident individual holders, there is no Luxembourg withholding tax on payments of non-profit participating arm's length interest (including accrued but unpaid interest), nor upon repayment of principal in case of reimbursement, redemption, repurchase or exchange.

Luxembourg non-resident taxpayers

Under Luxembourg tax law currently in effect, there is no Luxembourg withholding tax on payments of non-profit participating arm's length interest (including accrued but unpaid interest) made to Luxembourg non-resident taxpayers, nor upon repayment of principal in case of reimbursement, redemption, repurchase or exchange held by Luxembourg non-resident taxpayers.

Under Luxembourg tax law currently in effect, dividend distributions as well as, under certain conditions, profit participating or non-arm's length interest payments made to Luxembourg non-resident taxpayers are subject to 15% withholding taxes, provided that the payor is a Luxembourg tax resident company. Said withholding tax rate can in certain cases be reduced by virtue of provisions contained within double tax treaties entered into by Luxembourg.

Luxembourg resident taxpayers

Under Luxembourg tax law currently in effect and with the possible exception of interest paid to certain Luxembourg resident individual holders (as further detailed below), there is no Luxembourg withholding tax on payments of non-profit participating arm's length interest (including accrued but unpaid interest) made to Luxembourg resident taxpayers, nor upon repayment of principal in case of reimbursement, cancellation, repurchase or exchange held by Luxembourg resident taxpayers.

In accordance with the law of 23 December 2005, as amended (the "**2005 Law**"), on the introduction of a withholding tax on certain interest payments on savings income, as defined in the 2005 Law, interest payments made by Luxembourg paying agents to or for the immediate benefit of an individual beneficial owner who is tax resident of Luxembourg are subject to a 20 per cent. withholding tax in full discharge of income tax. The Luxembourg based paying agent is responsible for retaining the withholding tax. Pursuant to the 2005 Law, Luxembourg resident individuals, acting in the course of their private wealth, can opt to self-declare and pay a 20 per cent. tax on interest payments, as defined in the 2005 Law, made by paying agents located in an EU member state (other than Luxembourg), a

member state of the European Economic Area (other than an EU member state). In case such option is exercised, such interest does not need to be reported in the annual tax return.

Under Luxembourg tax law currently in effect, dividend distributions as well as, under certain conditions, profit participating or non-arm's length interest payments made to Luxembourg resident taxpayers are subject to 15% withholding taxes, provided that the payor is a Luxembourg tax resident company. Said withholding tax rate can in principle be credited against the final tax charge.

6. United States taxation of non-U.S. Holders

The following is a summary of certain of the material U.S. federal income tax consequences of the acquisition, ownership and disposition of Securities by a non-U.S. holder that has no connection with the United States other than owning Securities. For purposes of this section, a "**non-U.S. holder**" is a beneficial owner of Securities that is: (i) a non-resident alien individual for U.S. federal income tax purposes; (ii) a foreign corporation for U.S. federal income tax purposes; or (iii) an estate or trust the income of which is not subject to U.S. federal income tax on a net income basis. If the investor is not a non-U.S. holder, he/she should consult his/her tax advisor with regard to the U.S. federal income tax treatment of an investment in Securities. In addition, this section does not apply to Securities that have a term of 30 years or more or that have no term.

This summary is based on interpretations of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**"). Treasury regulations issued thereunder, and rulings and decisions currently in effect (or in some cases proposed), all of which are subject to change. Any of those changes may be applied retroactively and may adversely affect the U.S. federal income tax consequences described herein. Persons considering the purchase of Securities should consult their own tax advisors concerning the application of U.S. federal income tax laws to their particular situations as well as any consequences of the purchase, beneficial ownership and disposition of notes arising under the laws of any other taxing jurisdiction.

PROSPECTIVE PURCHASERS OF SECURITIES SHOULD CONSULT THEIR TAX ADVISORS AS TO THE U.S. FEDERAL, STATE, LOCAL, AND OTHER TAX CONSEQUENCES TO THEM OF THE PURCHASE, OWNERSHIP AND DISPOSITION OF SECURITIES.

U.S. federal tax treatment of non-U.S. Holders

In general and subject to the discussion in the following paragraphs, payments on the Securities to a non-US holder that has no connection with the United States other than holding Securities and gain realised on the sale, exchange, redemption or other disposition of the Securities by such a non-US holder generally will not be subject to US federal income or withholding tax, provided the non-US holder complies with any applicable tax identification and certification requirements.

It is possible that securities that do not guarantee a return of principal ("**Non-Principal-Protected Securities**") could be treated as forward or derivative contracts for U.S. federal income tax purposes. The Internal Revenue Service ("**IRS**") released a notice in 2007 that may affect the taxation of non-US holders of Non-Principal-Protected Securities. According to the notice, the IRS and the Treasury Department are actively considering whether, among other issues, the holder of instruments such as Non-Principal-Protected Securities should be required to accrue ordinary income on a current basis. It is not possible to determine what guidance they will ultimately issue, if any. It is possible, however, that under such guidance, non-US holders of such Securities will ultimately be required to accrue income currently and that non-US holders of such Securities could be subject to withholding tax on deemed income accruals and/or other payments made in respect of such Securities. In addition, alternative treatments of Non-Principal-Protected Securities are possible under US federal income tax law. Under one such alternative characterisation, it is possible that an investor could be treated as owning the Underlying Asset(s) of such Securities.

In the case of Securities that are linked to one or more assets characterised as 'US real property interests' (as such term is defined in section 897(c) of the Code, non-US holders of Securities may be subject to special rules governing the ownership and disposition of US real property interests. Prospective non-US holders of Securities should consult their own tax advisers regarding the possible alternative treatments of the Securities.

Under section 871(m) of the Code and regulations thereunder ("**Section 871(m)**"), payments on financial instruments that reference one or more US corporations may be treated as "dividend equivalent" payments that are subject to US withholding tax at a rate of 30 per cent. Generally, a "dividend equivalent" is a payment that is directly or indirectly contingent upon a US source dividend or is determined by reference to a US source dividend, including a payment that implicitly takes into account such a dividend. For financial instruments issued on or after 1 January 2017 but prior to 1 January 2021, regulations and guidance under Section 871(m) provide that dividend equivalent payments will be subject to withholding if the instrument has a "delta" of one with respect to either an underlying US stock or a US stock component of an underlying index or basket. For financial instruments issued on or after 1 January 2021, regulations and guidance under Section 871(m) provide that dividend equivalent payments on (1) a "simple" financial instrument that has a delta of 0.8 or greater with respect to an underlying US stock or a US stock component of an underlying index or basket and (2) a "complex" financial instrument that meets the "substantial equivalence" test with respect to an underlying US stock or a US stock component of an underlying index or basket, will be subject to withholding tax under Section 871(m). An issue of Securities that references an index or basket that is treated as a "qualified index" will not be subject to withholding under Section 871(m), even if such Securities meet, as applicable, the delta or substantial equivalence test. In general, a qualified index is a diverse, passive, and widely used index that satisfies the technical requirements prescribed by regulations.

The delta of a financial instrument generally is defined as the ratio of the change in the fair market value of the instrument to a small change in the fair market value of the number of shares of the underlying US corporation, determined either as of the pricing or issue date of the instrument, in accordance with applicable regulations. A financial instrument generally will be treated as having a delta of one if it provides for 100 per cent. participation in all of the appreciation and depreciation of one or more underlying US stocks. Very broadly, the substantial equivalence test analyses whether a financial instrument has a correlation to the applicable underlying US stock that is at least as great as that of a simple financial instrument with a delta of at least 0.8.

The Final Terms will indicate if the Issuer has determined that the particular issue of Securities is expected to be subject to withholding under Section 871(m). Any determination by the Issuer on the application of Section 871(m) to a particular Security generally is binding on Securityholders, but is not binding on the IRS. The Section 871(m) regulations require complex calculations to be made with respect to Securities referencing shares of US corporations and their application to a specific issue of Securities may be uncertain. Accordingly, even if the Issuer determines that a Security is not subject to Section 871(m), the IRS could assert that the holder is liable for Section 871(m) tax in respect of such Security, including where the IRS concludes that the delta or substantial equivalence with respect to the Security was determined more than 14 days prior to the Security's issue date.

In addition, a Security may be treated as reissued for purposes of Section 871(m) upon a significant modification of the terms of the Security. In this context, a rebalancing or adjustment to the components of an underlying index or basket may result in the deemed reissuance of the Security in particular where the rebalancing or adjustment is made other than pursuant to certain defined rules, or involves the exercise of discretion. In that case, a Security that was not subject to withholding under Section 871(m) at issuance may become subject to withholding at the time of the deemed reissuance. In addition, a Security that in isolation is not subject to Section 871(m) may nonetheless be subject to Section 871(m) if the non-U.S. holder has engaged, or engages, in other transactions in respect of an underlying US stock or component of an underlying index or basket. In such situations, such non-U.S. holders could be subject to Section 871(m) tax even if the Issuer does not withhold in respect of the Security. Further, a non-U.S. holder may be required, including by custodians and other withholding agents with respect to the Security, to make representations regarding the nature of any other positions with respect to US stock directly or indirectly referenced (including components of any index or basket) by such Security. A non-U.S. holder that enters, or has entered, into other transactions in respect of a US stock, component of an underlying index or basket, or the Securities should consult its own tax advisor regarding the application of Section 871(m) to the Securities and such other transactions.

If an issue of Securities is determined to be subject to US withholding tax under Section 871(m), information regarding the amount of each dividend equivalent, the delta of the Securities, the amount of any tax withheld and deposited, the estimated dividend amount (if applicable), and any other information required under Section 871(m), will be provided, communicated, or made available to

Securityholders in a manner permitted by applicable regulations. Withholding on payments will be based on actual dividends on the underlying US stock or, if otherwise notified by the Issuer in accordance with applicable regulations, on estimated dividends used in pricing the Securities. Where an issue of Securities that references estimated dividend amounts also provides for any additional payments to reflect actual dividends on the underlying US stock, withholding tax will also apply to any additional payments.

If the Issuer determines that a Security is subject to withholding under Section 871(m), it will withhold tax in respect of the actual (or estimated, as described above) dividends that are paid on the underlying US stock. In addition, US tax may be withheld on any portion of a payment or deemed payment (including, if appropriate, the payment of the purchase price) that is a dividend equivalent. Such withholding may occur at the time a dividend is paid on the relevant US stock (or, in certain cases, at the close of the quarter upon which the dividend is paid). Upon remitting the taxes withheld to the IRS, any increase in value of the relevant asset, index or basket or distributions to a Securityholder in respect of a dividend equivalent will reflect the amount of the dividend net of the withholding described above.

Other than in very limited circumstances described below, the rate of any withholding generally will not be reduced even if the non-U.S. holder is otherwise eligible for a reduction under an applicable treaty, although the non-U.S. holder may be able to claim a refund for any excess amounts withheld by filing a US tax return. However, non-U.S. holders may not receive the necessary information to properly claim a refund for any withholding in excess of the applicable treaty-based amount. In addition, the IRS may not credit a non-U.S. holder with withholding taxes remitted in respect of its Security for purposes of claiming a refund. Finally, a non-U.S. holder's resident tax jurisdiction may not permit the holder to take a credit for US withholding taxes related to the dividend equivalent amount.

For certain issues of Securities that are subject to withholding under Section 871(m), if the Issuer determines in its sole discretion that it is able to make payments at a reduced rate of withholding under an applicable treaty, a non-U.S. holder eligible for treaty benefits may be able to claim such a reduced rate. To claim a reduced treaty rate for withholding, a non-U.S. holder generally must provide a valid IRS Form W-8BEN, IRS Form W-8BEN-E, or an acceptable substitute form on which the non-U.S. holder certifies, under penalty of perjury, its status as a non-US person and its entitlement to the lower treaty rate. However, there can be no assurances that the Issuer will be able to make payments on a Security at a reduced rate of withholding, even where a non-U.S. holder furnishes the appropriate certification. Where the Issuer has determined that an issue of Securities is subject to withholding under Section 871(m), the Final Terms will indicate whether the Issuer intends to withhold at the rate of 30 per cent. without regard to any reduced rate that may apply under a treaty or if the rate of withholding tax may be subject to reduction under an applicable treaty. In any case where withholding applies, the Issuer will not pay any additional amounts with respect to amounts withheld. Securityholders should consult with their tax advisors regarding the application of Section 871(m) to their Securities.

Foreign Account Tax Compliance Withholding

Under FATCA (as defined below) the Issuer (and any intermediary in the chain of payment) may require each holder of a Security to provide certifications and identifying information about itself and certain of its owners. The failure to provide such information, or the failure of certain non-U.S. financial institutions to comply with FATCA, may compel the Issuer (or an intermediary) to withhold a 30 per cent. tax on payments to such holders and neither the Issuer nor any other person will pay any additional amounts with respect to such withholding. Any such withholding on "foreign passthru payments" would not begin earlier than two years after the date on which final U.S. Treasury regulations defining "foreign passthru payments" are published. U.S. source payments are currently subject to FATCA withholding. Generally payments on the Securities are not expected to be U.S. source payments (although there can be no assurance the IRS will not seek to treat payments on the Securities as U.S. source). "FATCA" means sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "Code"), any final current or future regulations or official interpretations thereof, any agreement entered into pursuant to section 1471(b) of the Code, or any US or non-US fiscal or regulatory legislation, rules or practices adopted pursuant to any intergovernmental agreement entered into in connection with the implementation of such sections of the Code.

Investors should be aware that the effective date for withholding on "foreign passthru payments" above reflects recently proposed U.S. Treasury regulations ("**Proposed FATCA Risk Factors Regulations**")

which delay the effective date for withholding on foreign passthru payments. The effective date for withholding on foreign passthru payments otherwise would have been the date on which final U.S. Treasury regulations defining foreign passthru payments are published. The Proposed FATCA Regulations also eliminate FATCA withholding on gross proceeds from, or final payments, redemptions, or other principal payments made in respect of, the disposition of an instrument that may produce U.S. source interest or dividends ("**U.S. Gross Proceeds**"). FATCA withholding on U.S. Gross Proceeds otherwise would have become effective for such dispositions occurring after December 31, 2018. The U.S. Treasury have indicated that taxpayers may rely on the Proposed FATCA Regulations until final regulations are issued. The discussion above assumes that the Proposed FATCA Regulations will be finalized in their current form and that such final regulations will be effective retroactively for payments of U.S. Gross Proceeds in respect of dispositions occurring after December 31, 2018. No assurance can be given that the Proposed FATCA Regulations will be finalized in their current form or that any such final regulations will be effective retroactively for dispositions occurring after December 31, 2018.

No Gross Up

The Issuer will not make any additional payments to holders of Securities to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any U.S. withholding tax, including, without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in US real property.

7. Swiss Taxation

The following is a summary only of the Issuer's understanding of current law and practice in Switzerland relating to the taxation of the Securities issued under the Programme. Because this summary does not address all tax considerations under Swiss law and as the specific tax situation of an investor cannot be considered in this context, investors are recommended to consult their personal tax advisers as to the tax consequences of the purchase, ownership, sale or redemption of and the income derived from the Securities issued under the Programme including, in particular, the effect of tax laws of any other jurisdiction.

The Swiss Federal Tax Administration has issued on 3 October 2017 a Circular Letter No. 15 regarding Certificates and Derivative Financial Instruments subject to Direct Federal Tax, Withholding Tax and Stamp Duty ("**Circular Letter No. 15**"). The Securities issued under the Programme will be taxed in accordance with Circular Letter No. 15 and its appendices. Depending on the qualification of the relevant Security by the competent Swiss tax authorities the taxation of each Security may be different.

Income Tax

Securities are held as private assets (Privatvermögen) by investors resident in Switzerland

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for (i) federal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable and immovable private assets and for (ii) cantonal/municipal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable private assets whereas investment income (such as, but not limited to, interest, dividends etc.) deriving from private assets is subject to Swiss personal income tax. However, any capital losses sustained in relation to private assets are not tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale or redemption of the Securities or (ii) income derived from the Securities stemming from capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for an investor resident in Switzerland holding the Securities as private assets whereas investment income deriving from the Securities is in principle subject to Swiss personal income tax.

Securities are held as business assets (Geschäftsvermögen) by investors resident in Switzerland

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains realised upon disposal, exchange or re-evaluation of business assets are in general subject to (i) either Swiss personal income tax with respect to individuals or (ii) to Swiss corporate income tax with respect to corporations in the same manner as any other commercial or investment income. This applies to both movable and immovable assets. However, as capital gains in relation to business assets are in principle fully taxable, it follows that capital loss in relation to business assets is tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale, exchange, redemption or re-evaluation of the Securities or (ii) income derived from the Securities,

irrespective of whether such income stems from investment income or capital gains, are in principle subject to either Swiss personal income tax with respect to an individual investor resident in Switzerland holding the Securities as business assets or subject to Swiss corporate income tax with respect to a corporate investor resident in Switzerland.

Withholding Tax

The Swiss federal withholding tax is in principle levied on income (such as, but not limited to, interest, pensions, profit distributions etc.) from, amongst others, bonds and other similar negotiable debt instruments issued by a Swiss tax resident (*Inländer*), distributions from Swiss tax resident corporations, interest on deposits with Swiss banks as well as distributions of or in connection with Swiss tax resident collective investment schemes. For Swiss federal withholding tax purposes, an individual or corporation qualifies as Swiss tax resident (*Inländer*) being subject to withholding taxation if it (i) is resident in Switzerland, (ii) has its permanent abode in Switzerland, (iii) is a company incorporated under Swiss law having its statutory seat in Switzerland, (iv) is a company incorporated under foreign law but with a registered office in Switzerland, or (v) is a company incorporated under foreign law but is managed and conducts business activities in Switzerland. Hence, as long as the Securities are not issued by an issuer qualifying as a Swiss tax resident for the purposes of the Swiss withholding tax, income derived from the Securities is in principle not subject to Swiss withholding tax.

Automatic Exchange of Information in Tax Matters

On 19 November 2014, Switzerland signed the Multilateral Competent Authority Agreement (the "MCAA"). The MCAA is based on article 6 of the OECD/Council of Europe administrative assistance convention and is intended to ensure the uniform implementation of Automatic Exchange of Information (the "AEOI"). The Federal Act on the International Automatic Exchange of Information in Tax Matters (the "AEOI Act") entered into force on 1 January 2017. The AEOI Act is the legal basis for the implementation of the AEOI standard in Switzerland.

The AEOI is being introduced in Switzerland through bilateral agreements or multilateral agreements. The agreements have, and will be, concluded on the basis of guaranteed reciprocity, compliance with the principle of speciality (i.e. the information exchanged may only be used to assess and levy taxes (and for criminal tax proceedings)) and adequate data protection.

Switzerland has concluded a multilateral AEOI agreement with the EU (replacing the EU savings tax agreement) and has concluded bilateral AEOI agreements with several non-EU countries.

Based on such multilateral agreements and bilateral agreements and the implementing laws of Switzerland, Switzerland has begun or will begin to collect data in respect of financial assets, including, as the case may be, Securities, held in, and income derived thereon and credited to, accounts or deposits with a paying agent in Switzerland for the benefit of individuals resident in a EU member state or in a treaty state from, depending on the effectiveness date of the agreement, 2017 or 2018, as the case may be, and begin to exchange it from 2018 or 2019.

Securities Transfer Tax

Swiss securities transfer tax is levied on the transfer of ownership against consideration of certain taxable securities (including, but not limited to, bonds) if a Swiss securities dealer is involved in the transaction. Hence, secondary market transactions in the Securities are subject to Swiss securities transfer tax, calculated on the purchase price or sales proceed, if the Securities are qualified as taxable securities, provided that a Swiss securities dealer is involved in the transaction and no exemption applies.

PURCHASE AND SALE

The Issuer may from time to time enter into an agreement with a manager or managers (each a "**Manager**") on the basis of which such Manager or Managers agree to purchase Securities. Any such agreement will extend, inter alia, to those matters stated under "**Summary**" and the relevant "**Terms and Conditions**" set out above.

No representation is made that any action has been or will be taken by the Issuer or the Managers in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms in relation to any Securities in any country or jurisdiction where action for that purpose is required (other than actions by the Issuer to meet the requirements of the Prospectus Directive for offerings contemplated in this Base Prospectus and/or the Final Terms). No offers, sales, resales or deliveries of any Securities, or distribution of any offering material relating to any Securities, may be made in or from any jurisdiction and/or to any individual or entity except in circumstances which will result in compliance with any applicable laws and regulations and which will not impose any obligation on the Issuer and/or the Managers.

Selling Restrictions

1. European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each a "**Relevant Member State**"), each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the "**Relevant Implementation Date**") it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the relevant final terms in relation thereto to the public in that Relevant Member State except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, an offer of such Securities may be made to the public in that Relevant Member State:

- (a) if the Issuer expressly specifies that an offer of those Securities may be made other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in that Relevant Member State (a "**Public Offer**"), following the date of publication of a prospectus in relation to such Securities which has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, provided that any such prospectus has subsequently been completed by the final terms contemplating such Public Offer, in accordance with the Prospectus Directive, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or final terms, as applicable and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of that Public Offer;
- (b) at any time to any person or entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive;
- (c) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (d) at any time in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive,

provided that no such offer of Securities referred to in (b) to (d) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive, or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression "**an offer of Securities to the public**" in relation to any Securities in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities, as the same may be varied in that Member State and by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State, and the expression "**Prospectus Directive**" means Directive 2003/71/EC as amended from time to time, including by Directive 2010/73/EU and includes any relevant implementing measure in the Relevant Member State.

Each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under this Programme will be required to represent and agree, that in relation to any offering of Securities for which the Directive 2014/65/EU of Markets in Financial Instruments, as amended, varied or replaced from time to time (including through the implementation of Directive 2014/65/EU and Regulation (EU) No 600/2014 ("**MiFID**") applies any commission or fee received from the Issuer complies with the applicable rules set out in MiFID.

Prohibition of sales to EEA Retail Investor

From 1 January 2018, if the Final Terms in respect of the Securities specifies the "Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" as "Not Applicable", each Manager has represented and agreed, and each further manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any EEA Retail Investor except for EEA Retail Investors located in Germany, Austria, the Netherlands and Luxembourg.

From 1 January 2018, if the Final Terms in respect of the Securities specifies the "Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" as "Applicable", each Manager has represented and agreed, and each further manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any EEA Retail Investor except for EEA Retail Investors located in Germany, Austria, the Netherlands and Luxembourg.

For the purposes of this provision:

(a) the expression "EEA Retail Investor" means a person who is one (or more) of the following:

- (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of MiFID II; or
- (ii) a customer within the meaning of Directive 2002/92/EC (as amended, the "**Insurance Mediation Directive**") where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
- (iii) not a qualified investor as defined in the Prospectus Directive; and

(b) the expression an "offer" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Securities.

2. United States of America

U.S. Tax Selling Restrictions

Securities issued in bearer form for U.S. tax purposes ("**Bearer Instruments**") may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person except as permitted under U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "**TEFRA D Rules**").

The Issuer and each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that in addition to the relevant U.S. Securities Selling Restrictions set forth below:

- (a) except to the extent permitted under the TEFRA D Rules, (x) it has not offered or sold, and during the restricted period it will not offer or sell, Bearer Instruments to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person and (y) such Manager has not delivered and agrees that it will not deliver within the United States or its possessions definitive Bearer Instruments that will be sold during the restricted period;
- (b) it has and agrees that throughout the restricted period it will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Bearer Instruments are aware that Bearer Instruments may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person (except to the extent permitted under the TEFRA D Rules);
- (c) if it is a United States person, it is acquiring the Bearer Instruments for purposes of resale in connection with their original issuance, and if it retains Bearer Instruments for its own account, it will do so in accordance with the requirements of the TEFRA D Rules;
- (d) with respect to each affiliate or distributor that acquires Bearer Instruments from a Manager for the purpose of offering or selling such Bearer Instruments during the restricted period, the Manager either repeats and confirms the representations and agreements contained in sub clauses (a), (b) and (c) above on such affiliate's or distributor's behalf or agrees that it will obtain from such affiliate or distributor for the benefit of the Issuer and each Manager the representations and agreements contained in such sub clauses; and
- (e) it has not and agrees that it will not enter into any written contract (other than confirmation or other notice of the transaction) pursuant to which any other party to the contract (other than one of its affiliates or another Manager) has offered or sold, or during the restricted period will offer or sell, any Bearer Instruments except where pursuant to the contract the relevant Manager has obtained or will obtain from that party, for the benefit of the Issuer and each Manager, the representations contained in, and that party's agreement to comply with, the provisions of sub clauses (a), (b), (c) and (d).

In addition, to the extent that the Final Terms relating to Bearer Instruments specifies that the Securities are subject to U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C) (the "**TEFRA C Rules**"), the Bearer Instruments are subject to U.S. tax law requirements and may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions. Each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that it will not offer, sell or deliver any Bearer Instruments within the United States.

Terms used in this section "**U.S. Tax Selling Restrictions**" shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by the Code and the Regulations thereunder, including the TEFRA D Rules.

U.S. Securities Selling Restrictions

The Securities and, in certain cases, the Entitlements have not been and will not be registered under the Securities Act or with any securities regulatory authority of any state or of the jurisdiction of the United States, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act and applicable state securities laws. Trading in the Securities has not been approved by the US Commodities Futures Trading Commission under the US Commodity Exchange Act of 1936, as amended (the "**Commodity Exchange Act**") and the rules and regulations promulgated thereunder. Terms used in this section ("**U.S. Securities Selling Restrictions**") shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by Regulation S.

Each Manager has represented and agreed (and each further Manager named in the Final Terms will be required to represent and agree) that it has not and will not offer or sell Securities or Entitlements (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 (forty) calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of which such Securities are part, as determined and certified to the Agent by such Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue), within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, and it will have sent to each Manager to which it sells Securities or Entitlements during the Distribution Compliance Period a confirmation or other notice setting out the restrictions on offers and sales of the Securities and Entitlements within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons. Terms used in the preceding sentence have the meanings given to them by Regulation S. None of such Manager, its affiliates, or any persons acting on its or their behalf, have engaged or will engage in any directed selling efforts (as defined in Regulation S) with respect to the Securities or Entitlements, and such Manager, its affiliates and all persons acting on its or their behalf have complied and will comply with any applicable offering restrictions requirement of Regulation S.

Until 40 (forty) calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of Securities, any offer or sale of Securities or Entitlements within the United States by a Manager (whether or not participating in the offering) may violate the registration requirements of the Securities Act.

The Securities and, in certain cases, the Entitlements are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S.

The Base Prospectus has been prepared by the Issuer for use in connection with the offer and sale of Securities and, in certain cases, the Entitlements outside the United States and for the resale of the Registered Securities in the United States and for the listing of Securities on the Relevant Stock Exchange. The Issuer and the Managers reserve the right to reject any offer to purchase the Securities, in whole or in part, for any reason. The Base Prospectus does not constitute an offer to any person in the United States or to any U.S. person. Distribution of the Base Prospectus by any non-U.S. person outside the United States is unauthorised, and any disclosure without the prior written consent of the Issuer of any of its contents to any of such U.S. person or other person within the United States is prohibited.

U.S. Retirement Plan Selling Restrictions

The Securities may not be sold or transferred to, and each acquirer by its acquisition of Securities shall be deemed to have represented and covenanted that it is not acquiring the Securities for or on behalf of, and will not transfer Securities to, any pension or welfare plan, as defined in Section 3 of the Employee Retirement Income Security Act ("**ERISA**"), that is subject to Title I of ERISA, any plan or arrangement that is subject to Section 4975 of the Internal Revenue Code, an entity the assets of which are considered assets of such a plan or arrangement, or a government, church or other plan subject to any law or regulation substantially similar to Title I of ERISA or Section 4975 of the Code.

3. **United Kingdom**

Any offeror of Securities will be required to represent and agree that

- (a) in relation to any Securities which have a maturity of less than one year, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Securities other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Securities would otherwise constitute a contravention of section 19 of the FSMA by the relevant Issuer;
- (b) *Financial Promotion*: it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Securities in circumstances in which section 21(1) of the FSMA would not, if it was not an authorised person, apply to the Issuer; and
- (c) *General Compliance*: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA and the Financial Conduct Authority Handbook with respect to anything done by it in relation to any Securities in, from or otherwise involving the United Kingdom.

4. **Switzerland**

The Securities may not be publicly distributed in Switzerland. This Base Prospectus shall not be despatched, copied to or otherwise made available to, and the Securities may not be offered for sale to any person in Switzerland, except to Qualified Investors as defined in article 10 of the Swiss Act on Collective Investment Schemes ("**CISA**").

This document is neither a prospectus according to article 652a or article 1156 of the Swiss Code of Obligations nor a simplified prospectus according to article 5 of the CISA nor a listing prospectus according to the Listing Rules of the SIX.

5. **General**

The selling restrictions may be modified by the agreement of the Issuer and the relevant Manager, including following a change in a relevant law, regulation or directive.

No action has been taken in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities, or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each Manager has agreed that it will comply with all relevant laws, regulations and directives, and obtain all relevant consents, approvals or permissions, in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers Securities or has in its possession or distributes the Base Prospectus, any other offering material or any Final Terms, and neither the Issuer nor any Manager shall have responsibility therefor.

ISSUER

Barclays Bank PLC
Registered Seat
1 Churchill Place
London E14 5HP
UNITED KINGDOM

PAYING AGENT

**Deutsche Bank
Aktiengesellschaft**
Attn. Trust & Agency Services Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
FEDERAL REPUBLIC
OF GERMANY

Barclays Bank PLC
5 The North Collonade
London E 14 4BB
UNITED KINGDOM

DETERMINATION AGENT

Barclays Bank PLC
1 Churchill Place
London E14 5HP
UNITED KINGDOM

LEGAL ADVISORS TO THE ISSUER

German Law:

Ashurst LLP
OpernTurm
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
FEDERAL REPUBLIC
OF GERMANY

Swiss Law:

Niederer Kraft & Frey AG
Bahnhofsstrasse 13
8001 Zürich
SWITZERLAND

Austrian Law:

**Wolf Theiss
Rechtsanwälte GmbH
& Co. KG**
Schubertring 6
1010 Wien
AUSTRIA

Luxembourg Law:

Bonn Steichen & Partners
2 Rue Peternelchen
2370 Howald
LUXEMBOURG

Dutch Law:

Clifford Chance
Droogbak 1A
P.O. Box 251
1013 GE Amsterdam
THE NETHERLANDS

U.S. Law:

Ashurst LLP
Times Square Tower
7 Times Square
New York, NY 10036
UNITED STATES
OF AMERICA